Erinnerungsblätter

aus der

Geschichte Altenburgs in den Jahren 1525—1826,

als Festgabe zur Feier des Einzugs

unserer erhabenen Fürsten-Familie in Dero neue Residenzstadt

Altenburg

vor 50 Jahren,

den 23. November 1826,

unter Ihrem damaligen ehrwürdigen Familienhaupt,

dem

höchstseligen Herzog Friedrich

zu

Sachsen-Hildburghausen.

Von

K. v. Braun,

Herzogl. Sachsen-Altenburg'schem Archivrath.

Mit einer Ansicht der Stadt Altenburg vom Jahre 1650, der ältesten noch existirenden, in Lichtdruck, sowie mit urkundlichen Beilagen.

Druck und Verlag von L. Bruno Blücher in Altenburg.

1876.

0061638

Lichtdruck. 1876

Die Stadt Altenburg um das Jahr 1650.

Erinnerungsblätter

aus der

Geschichte Altenburgs in den Jahren 1525—1826,

als Festgabe zur Feier des Einzugs

unserer erhabenen Fürsten-Familie in Dero neue Residenzstadt Altenburg

vor 50 Jahren,

den 23. November 1826,

unter Ihrem damaligen ehrwürdigen Familienhaupt,

dem

höchstseligen Herzog Friedrich

zu

Sachsen-Hildburghausen.

Von

L. v. Braun,

Herzogl. Sachsen-Altenburg'schem Archivrath.

DATE MICROFILMED
9 Jun 1984
ITEM # 6
PROJECT and ROLL #
G. S. CALL #
XZ1B4-10-2 118166
291

Mit einer Ansicht der Stadt Altenburg vom Jahre 1650, der ältesten noch existirenden, in Lichtdruck, sowie mit urkundlichen Beilagen.

Druck und Verlag von L. Bruno Blücher in Altenburg.
1876.

GENEALOGICAL DEPARTMENT
CHURCH OF JESUS CHRIST
OF LATTER-DAY SAINTS

Inhalt.

Einleitung. Seite

I. Theil.

A. Regenten des Altenburgischen Landes.

I. Der Kurfürst Johann d. Beständige reg. v. 1525—1532 3
II. Der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige reg. v. 1532—1547 35
III. Der Herzog Johann Friedrich II. der Mittlere reg. v. 1547—1566 105
Der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Weimar, († den 2. März 1573.) 144
IV. Der Herzog Friedrich Wilhelm I. v. 1573—1586 unter Vormundschaft; reg. v. 1586—1602 (selbstständig) 176
V. Der Herzog Johann Philipp reg. v. 1602—1618 unter Vormundschaft; v. 1618—1639 (selbstständig 200
VI. Der Herzog Friedrich Wilhelm II. (Posthumus) reg. v. 1639—1669 223
VII. Der Herzog Friedrich Wilhelm III. unter Vormundschaft reg. v. 1669—1672, † 1672. . . 269
VIII. Der Herzog Ernst (I.) der Fromme zu Sachsen-Gotha reg. v. 1672—1674. 273
IX. Der Herzog Friedrich I. (Hauptlinie Sachsen-Gotha-Altenburg); reg. v. 1674—1691 . . . 283
X. Der Herzog Friedrich II. reg. v. 1691—1732 . 312
XI. Der Herzog Friedrich III. reg. v. 1732—1772 352
XII. Der Herzog Ernst II. (Ludwig) reg. v. 1772—1804 377

Seite

XIII. Der Herzog August (Aemil Leopold) reg. v. 1804—1822 390

XIV. Der Herzog Friedrich IV. reg. v. 1822—1825, bei dessen kinderlosem Ableben († den 11. Febr. 1825) die Hauptlinie Sachsen-Gotha-Altenburg erlischt 435

XV. Der Herzog Friedrich, vormals Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, Gründer der neuen Sachsen-Altenburgischen Fürstenlinie seit 1826 . . . 445

II. Theil.

B. Städtische und andere Verhältnisse.

a. Stadt-Verfassung 449

b. Kirchliche- Schul- und andere staatliche Einrichtungen des Landes (Landes-Universität Jena) . . . 458

c. Gewerbliche (Handels-) Verhältnisse 491

d. Polizeiliche Verhältnisse 505

e. Statistische und andere Nachrichten 515

Anmerkungen. 529

Urkunden 613

Einleitung.

Wir blicken heute mit inniger Theilnahme auf einen 50jährigen segensreichen Zeitraum zurück, wo unser hochverehrtes Fürstenhaus, an der Spitze der damalige Regent von Sachsen-Hildburghausen, der unvergeßliche Höchstselige Herzog Friedrich, († am 29. September 1834,) den diesfalls abgeschlossenen Verträgen gemäß, die Regierung von Sachsen-Altenburg übernahm. Es war, wie wol noch manchem Altenburger in Erinnerung sein wird, der 18. November 1826, als der Höchstgedachte Herzog Friedrich Besitz von seinen neuen Landen ergriff.

Wir haben uns diesmal die Fortsetzung der Geschichte Altenburgs vom Jahre 1525 an, wo wir sie in unserem frühern Geschichtswerke*) beim Tode des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen im Jahre 1872 abbrachen, bis zu dem am 23. November 1826 erfolgten Einzug des vorerwähnten Herzogs Friedrich und des größern Theils Seiner hohen Familienglieder in Altenburg als Festaufgabe gestellt.

*) Die Stadt Altenburg in den Jahren 1350—1525. Altenburg 1872.

A. Regenten.

I. Kurfürst Johann der Beständige.[1])

Als der Vorgänger Johann des Beständigen, sein Bruder Friedrich der Weise, die Augen am 5. Mai 1525 für immer geschlossen hatte, befand sich Johann der Beständige mit einem Haufen Reiter auf dem Zuge gegen die aufrührerischen Bauern in Thüringen und Franken, die er im Vereine mit dem Herzog Georg von Sachsen und dessen Bruder Heinrich, sowie mit dem Landgraf Philipp von Hessen und Anderen, glücklich bekämpfte.[2])

Mit der selbstständigen Uebernahme der Regierung nach dem Ableben des gedachten Kurfürsten Friedrich hatte Johann der Beständige, der als Kurfürst von Sachsen ihm in der Regierung über alle von diesem hinterlassenen Länder, somit auch als Regent von Altenburg, gefolgt war, sich sogleich öffentlich zur lutherischen Lehre bekannt und das Gelingen der Reformation und deren Vertheidigung gegen ihre Feinde zur angelegentlichsten Sache seines Lebens gemacht.

Wir halten es für das Geeignetste, sofort an dieser Stelle mitzutheilen, wie weit die Reformation beim Antritt der Regierung des Kurfürsten Johann des Beständigen im Jahre 1525 in Altenburg vorgeschritten war.[3])

In Altenburg hatte bald der größere Theil der Bürgerschaft sich der lutherischen Reformation zugewendet, wozu verschiedene Gründe sie bewogen haben mochten.

Im Allgemeinen herrschte damals eine große Armuth unter der Bürgerschaft hier, welche hauptsächlich dadurch veranlaßt worden war, daß die hiesigen geistlichen Institute meist den größern Vortheil von Allem bezogen.[4]) Da nun den Bürgern Altenburgs für alles Das, was sie, wie man so gern von geistlicher Seite ihnen vorgespiegelt, zur Ehre der Religion hingegeben hatten, fast kein

Ersatz zu jener Zeit aus dem reichen Schatz der echten christlichen Religion zu Theil geworden, so war es gewiß sehr natürlich, daß eine große Anzahl hiesiger Einwohner, als sie so trostreiche und erbauliche Predigten aus dem reinen Worte Gottes von den nach Altenburg berufenen ersten evangelischen Predigern Gabriel Didymus (1522),[5]) Dr. Wenzeslaus Linck[6]) (1522—1525), nicht minder aber auch von dem aus der Reformationsgeschichte Altenburgs Vielen wohlbekannten Georg Spalatin[7]) gehört hatten, sich alsbald von solchen Predigern mehr, als von ihren früheren, den katholischen, angezogen fühlten. Der von den Bürgern Altenburgs deshalb lebhaft gehegte Wunsch, in Zukunft nur solche von dem Lichte des Evangelii und von dem Geiste der neuen lutherischen Lehre innig durchdrungene Prediger in ihren Kirchen zu hören, wurde bald um so bereitwilliger auch von dem Rathe der Stadt unterstützt, als dieser häufig in der Ausübung der richterlichen Gewalt, sowie seiner Patronatsrechte über einzelne geistliche Stiftungen in der Stadt, durch die damalige hiesige katholische Geistlichkeit sich beeinträchtigt sah.

Wie die Verhältnisse in der Sct. Bartholomäi- und in der Sct. Nicolaikirche hier sich bis zum Anfang des Jahres 1525 gestaltet, haben wir in Anmerkung 6 zu der gegenwärtigen Schrift, wo wir ausführlich von Dr. Linck und dessen amtlicher Wirksamkeit gehandelt, besprochen. Letzterer besuchte im besonderen Auftrage des hiesigen Stadtraths mehrmals seit dem 5. Sonntag p. Epiphan. (5. Februar) 1525 die Franziskaner-Klosterkirche hier, und da sein Urtheil über die Predigten dieser Mönche nicht nur ein sehr ungünstiges war, sondern auch diese selbst in sehr aufreizender Weise gegen die Evangelischen auf den umliegenden Dörfern gepredigt hatten, so ermahnte der Stadtrath sie wiederholt eindringlich, sich zum Evangelium zu bekehren, bot auch noch eine Frist als Bedenkzeit ihnen an, die aber ohne den gewünschten Erfolg vorüberging.

Auf die von dem Stadtrath hier hierauf an die Vorsteher des erwähnten Klosters am 21. März 1525 auf hiesigem Rathhaus geschehene Eröffnung, daß sowohl das Predigen, als auch das öffentliche Abhalten der päpstlichen Messe und das Beichthören

in der Franziskaner-Klosterkirche, ihren Brüdern von jetzt an untersagt sei, erhob der Guardian der Franziskaner sofort Beschwerde bei dem Kurfürst Friedrich den Weisen, welche der Stadtrath, vom Kurfürst dazu aufgefordert, in einer an diesen gerichteten ausführlichen Eingabe zu widerlegen versuchte. Diese qu. Schrift mußte wohl einen tiefen Eindruck auf den Kurfürst gemacht haben, denn er veranlaßte sofort die Franziskaner durch ein von ihm an die Vorsteher jenes Klosters unterm 19. April desselben Jahres erlassenes Rescript, sich in die Sache zu schicken, damit nichts Unbilliges durch sie gegen Gottes Wort vorgenommen würde.[8])

Während die geistliche Wirksamkeit der Augustiner und der Franziskaner ihr Ende um eben diese Zeit in Altenburg erreicht hatte, begannen Geistliche sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande, wie der Pleban Johannes Voit in Treben, in dem nämlichen Jahre 1525 zur Reformation überzutreten. Selbst Bauern einzelner Dorfschaften fingen an, sich an derselben zu betheiligen, wenn auch nicht immer in friedlicher Weise. So hatten Bauern von Treben den von dem Propst auf dem Berge an Stelle des gedachten Voit geschickten Pfarrer fortgejagt. Ferner hatte eine Rotte aufgeregter Leute — ob aus der Stadt oder vom Lande, wird nicht angegeben — einen Mönch, welcher den Gottesdienst am Ostermontag 1525 in dem Nonnenkloster zu Altenburg abhalten wollte, unterwegs verhöhnt und angegriffen; sie wollten ihn sogar in das in der Baderei hier damals befindliche Wasserloch werfen, wurden aber noch rechtzeitig daran verhindert.

Gleichzeitig wurde der Prediger in der Kirche des Bergerklosters beschimpft, und ebenfalls der Gottesdienst daselbst unterbrochen, sowie der Propst selbst des gedachten Klosters bedroht.

Ueber diese von Letzterem an den Kurfürst Friedrich unterm 27. April 1525 berichteten Vorgänge sprach dieser sich sehr mißbilligend in einem an den Stadtrath hier unterm 30. April erlassenen Rescript aus.[9]) Wenige Tage darauf, am 5. Mai, starb der genannte Kurfürst auf seinem Lieblingsschloß zu Lochau.[10])

Bei seinem Tode war die Reformation in Altenburg schon ziemlich weit vorgerückt, woran Georg Spalatin einen wesentlichen Antheil hatte. Er war der einzige Domherr des Georgenstiftes zu Altenburg, der von Anfang an auf der Seite Luthers

stand, ohne daß Dies zunächst sein Verhältniß zu seinem Stift getrübt hätte, da er als Hofprediger des Kurfürsten Friedrich des Weisen meist nicht in Altenburg wohnte, auch überdies von keiner Seite bisher etwas Wesentliches gegen das Georgenstift unternommen worden war.

Das Georgenstift war dasjenige geistliche Institut in Altenburg, welches den längsten Widerstand gegen die Reformation fortsetzte, so sehr auch Spalatin sich bemühte, dasselbe für die Sache der Reformation zu gewinnen.[11]) Spalatin hielt als Oberpfarrer und Superintendent[12]) seine Antrittspredigt an einem und demselben Tage (am 13. August 1525) in Altenburg, an dem Linck zum letzten Mal in hiesiger Stadt gepredigt hatte.

Am 19. November desselben Jahres verheirathete sich Spalatin, wodurch er in einen ganz ernsten Conflict mit dem Georgenstift zu Altenburg gerieth, der erst durch ein kurfürstliches Rescript vom 4. December des nämlichen Jahres beseitigt wurde.[13])

Zur Unterstützung Spalatins in seinem pfarramtlichen Wirkungskreise ward noch in demselben Monat December (1525) der Magister Eberhard Brisger, früher Prior der Augustiner in Wittenberg, als evangelischer Pfarrer ebenfalls, wie Spalatin, an der Bartholomäikirche hier angestellt.[14])

Der dritte evangelische Prediger in Altenburg zu jener Zeit war bei Set. Nicolai; er hieß Erhard Schaubis.[15])

Von Spalatin werden wir noch weiter im Verlaufe unserer Geschichte sprechen, vorher aber müssen wir noch einiges Andere, was nicht speciell auf die Stadt Altenburg sich bezieht, anführen.

Am 14. Mai 1525 wurde der erste evangelische Priester, mit Namen Georgius Rotarius nach den von Luther vorgeschriebenen Ceremonien in Wittenberg ordinirt.[16]) Wir theilen in der Anlage No. 1 mit, wie der Gottesdienst und die kirchlichen Ceremonien in der Stiftskirche zu Wittenberg in ebendemselben Jahre (— der Monat, wo Dies erfolgte, ist nicht angegeben, —) nach evangelischem Gebrauch und nach der dort eingeführten neuen Ordnung sich umgestaltet hatten. Es wird dies von Georg Spalatin uns berichtet, und dürfte das qu. Schriftstück wohl glaubwürdig sein, obgleich es keine Unterschrift enthält.

Dem vorgedachten von Wittenberg aus gegebenen Beispiel folgten bald andere Städte, namentlich in Hessen und Brandenburg, nach. Im Monat August 1525 befahl der Kurfürst Johann, der in Weimar sich damals aufhielt, der dort versammelten Priesterschaft, daß sie das lautere Wort Gottes künftig ohne menschlichen Zusatz zu verkündigen hätte, und dehnte, die Bedenken einiger älterer Geistlichen zurückweisend, diesen Befehl auch auf die kirchlichen Ceremonien aus.

Die am 13. Juni desselben Jahres vollzogene Verheirathung Luthers in Wittenberg mit Katharina von Bora,[17]) einer ehemaligen Nonne aus dem Kloster Nimptschen bei Grimma, vernichtete die letzten Hoffnungen Derer, die noch eine Wiedervereinigung mit der verlassenen Kirche für möglich gehalten hatten.

Wie von katholischer Seite im Monat Juli 1525, nach Beendigung des Bauern-Aufruhrs, die Kurfürsten Albrecht von Mainz und Joachim von Brandenburg, die Herzöge Heinrich von Wolfenbüttel und Erich von Kalenberg Verabredungen gegen die religiösen Veränderungen in Dessau getroffen hatten, denen auch der Herzog Georg zu Sachsen beigetreten, waren auch von evangelischer Seite ungefähr um dieselbe Zeit zu gleichen Zwecken der Landgraf Philipp von Hessen, (der Schwiegersohn des Herzogs Georg zu Sachsen,) der Kurfürst Johann zu Sachsen und der Markgraf Casimir von Brandenburg in Saalfeld zusammengekommen. Hier wurde wol noch kein eigentliches Bündniß unter ihnen zur Vertheidigung der evangelischen Lehre abgeschlossen, doch traten die evangelischen Tendenzen auch schon bei dieser saalfelder Zusammenkunft immer deutlicher hervor.

In demselben Monat (— am 14. Juli, am Freitag nach Margarethentag, —) nahm der Kurfürst Johann zu Sachsen die Huldigung in Wittenberg entgegen. Nicht lange darauf trat ebenderselbe in ein engeres Bündniß mit dem Landgraf Philipp zu Hessen. Dieser hatte im Monat October desselben Jahres (1525) seinen Kammermeister Rudolph von Waiblingen zum Kurfürst nach Torgau geschickt, um ihn zu einer kräftigen Vereinigung wider etwaige Schritte des Reichstages zum Zweck der Unterdrückung der evangelischen Wahrheit aufzufordern, worauf der

willige Kurfürst alsbald seinen ältesten Sohn Johann Friedrich zum Landgraf Philipp sandte, um das Nöthige wegen einer persönlichen Unterredung mit ihm zu verabreden. Diese fand im darauffolgenden Monat auf dem Jagdschloß Friedewalde statt. Hier kam man darüber überein, daß man die gemäßigteren deutschen Fürsten für die evangelische Sache zu gewinnen suchen wollte, um gemeinschaftlich mit ihnen sich gegen die Worte des kaiserlichen Ausschreibens zum Reichstage in Augsburg und für die Sache des Evangeliums zu erklären. Dieses kaiserliche Ausschreiben erinnerte sehr deutlich — daran konnte man wohl nicht zweifeln — an eine strenge Vollziehung des Wormser Edicts.[18])

Der Landgraf Philipp hatte, begeistert für die evangelische Sache, bei jener Unterredung mit dem Kurprinz zu Sachsen ausgerufen: „Er wolle eher Leib und Leben, Land und Leute lassen, denn von Gottes Wort weichen." Dies ging später — wir wissen es aus der allgemeinen Geschichte — wörtlich in Erfüllung an ihm und dem nachmaligen Kurfürst Johann Friedrich.

Der evangelischen Sache hatten sich inzwischen auch die Fürsten Albrecht und Georg von Brandenburg, sowie die Städte Nürnberg, Straßburg, Frankfurt a/M., Nordhausen, Magdeburg, Braunschweig und Bremen angeschlossen. Auch mehrere Städte der Lausitz, Görlitz und Lauban, — obgleich sie unter dem Bischof von Meißen standen, — hatten bereits damit begonnen, die deutsche Taufe und das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt einzuführen. Die Lage der Dinge wurde indeß mehr und mehr eine ernstere.

Die natürliche Reaction, welche nach der Bewältigung des Bauern-Aufruhrs nicht ausbleiben konnte, ließ den rechten Zeitpunkt für den Herzog Georg zu Sachsen, wie für alle altgläubigen Fürsten, als gekommen erscheinen, wo man gegen die Reformation, welche diesen katholischen Fürsten als die unzweifelhafte Wurzel der ganzen qu. Empörung galt, mit energischen Maßregeln vorschreiten müsse.

Der nach Augsburg auf den 9. Januar 1526 ausgeschriebene Reichstag blieb fast ganz resultatlos, da er nicht zahlreich genug besucht war; nur kam man auf demselben darin überein, den nächsten Reichstag nach Speyer zu verlegen, wo man „desto statt-

licher, wie man sich ausdrückte, von dem heiligen Glauben, Friede und Recht" handeln wolle. Bei der großen Rührigkeit der altgläubigen Partei aber, welche inzwischen Zusammenkünfte zu Halle und zu Leipzig hatte und sogar den Beistand des Kaisers zur Unterdrückung der neuen Lehre angerufen, mußten die Evangelischen um so mehr auf ihrer Hut sein und auf weitere Maßregeln zu ihrem Schutze denken. Zu diesem Zweck verbanden sich der Kurfürst Johann zu Sachsen und der Herzog Philipp zu Hessen bei einer zu Gotha Ende Februar 1526 stattgefundenen persönlichen Zusammenkunft mit dem sich gegenseitig abgegebenen ernstlichen Versprechen, daß sie mit allen Kräften sich einander beistehen wollten, wenn der Eine oder der Andere von ihnen wegen des göttlichen Wortes oder der Abschaffung der Mißbräuche angegriffen würde. Diesem Bunde (— nach dem Orte, wo er sächsischer Seits am 4. Mai 1526 ratificirt wurde, gewöhnlich der torgauer genannt —) traten die Herzöge Philipp, Otto, Ernst und Franz von Braunschweig und Lüneburg, Heinrich von Mecklenburg, Fürst Wolfgang von Anhalt, (der Schwager des Kurfürsten Johann zu Sachsen,) Graf Gebhard und Albrecht von Mansfeld, sowie auch die Stadt Magdeburg auf einer am 12. Juni unter dem Vorsitz des Kurfürsten Johann zu Sachsen in nurgedachter Stadt Magdeburg zu weiterer Besprechung der evangelischen Sache abgehaltenen Versammlung bei.[19]) Schon jetzt ließ sich die Stärke der gegenseitigen Hilfe auf evangelischer Seite recht wohl übersehen.

Die sächsischen Theologen waren entschieden gegen solche herausfordernde, nach ihrer Meinung zu Nichts, als nur zum Kriege, führende Bündnisse gewesen, und auch Luther war denselben abgeneigt; er wollte seine Lehre blos von Gott geschützt sehen.

Eine nicht zu gering zu schätzende nächste Folge der evangelischer Seits abgeschlossenen Bündnisse war indeß offenbar die feste Haltung, welche die Verbündeten auf dem zu Speyer im Monat August 1526 abgehaltenen Reichstage zeigten, und die zuletzt den für die Evangelischen vortheilhaften Beschluß der Reichsstände herbeiführte, daß jeder Reichsstand bis zu einem freien allgemeinen oder National-Concil sich hinsichtlich des Wormser Edicts in der Weise verhalten

solle, wie er es gegen Gott und den Kaiser verantworten zu können glaube.

In der Anmerkung 20 wollen wir erwähnen, wie eine neue Hoffnung auf den einstigen Besitz der Herzogthümer Jülich, Kleve und Berg dem fürstlichen Hause Sachsen durch die zwischen dem Kurfürst Johann zu Sachsen und dem Herzog Johann III. zu Jülich, Kleve und Berg hinsichtlich ihrer beiderseitigen Kinder (des Kurprinzen Johann Friedrich zu Sachsen und der Prinzessin Sibylle zu Kleve) am 8. August 1526 vereinbarte Eheberedung sich eröffnet hatte. Freilich war diese Hoffnung später nicht in Erfüllung gegangen.

Sehr dürftig mögen die Verhältnisse der Pfarrer und der Schullehrer, sowie die übrigen kirchlichen Verhältnisse in Sachsen und an anderen Orten noch lange Zeit nach der Einführung der Reformation daselbst gewesen sein. Luther selbst schrieb in Bezug darauf seinem Herrn, dem Kurfürst Johann zu Sachsen, im Jahre 1528: „Wo nicht bald geholfen wird, ist es aus mit den Pfarrern, Schulen und dem Evangelium in diesem Lande."

Im Jahre 1526 hatte Luther seine deutsche Messe geschrieben, der sein kleiner Katechismus in dem darauf folgenden Jahre folgte.

Den oben berührten Uebelständen sollte nun durch die von dem Kurfürst Johann zu Sachsen in seinem Kurfürstenthum und seinen übrigen gesammten Landen im Jahre 1528 gleichmäßig angeordnete Visitation der Kirchen und Schulen nach besten Kräften abgeholfen werden. Am Sonntag Mauritii desselben Jahres nahm sie ihren Anfang.

Melanchthon hatte im Jahre 1527 einen Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn als Vorarbeit für eine zukünftige Kirchenvisitation entworfen. Dieses literarische Erzeugniß Melanchthons muß gewissermaßen als die erste symbolische Schrift angesehen werden. In diesem Buche war eine Lehr-, Kirchen- und Schulordnung enthalten, wie sie künftig im ganzen Lande eingeführt werden sollte.

Als Visitatoren waren im Ganzen thätig: Luther, Melanchthon, Myconius aus Gotha, Justus Jonas, Menius aus Eisenach, Bugenhagen, Spalatin, Musa aus Jena und verschiedene andere

Geistliche, welche in Gemeinschaft mit einigen Adeligen die betreffenden Commissionen in den ihnen angewiesenen Distrikten bildeten. Lehre und Leben der Diener der Kirche und der Schule waren der Hauptgegenstand der Visitation; außerdem aber sollten die Einkünfte der Kirchen, Stiftungen, besetzten und unbesetzten Klöster aufgenommen werden, um die Besoldungen der Prediger und der Schullehrer darnach zu bestimmen. Den Ueberfluß gedachte man zur Unterstützung ärmerer Kirchenpatrone, zu Stipendien für ihre studirenden Söhne oder zu Ausstattung ihrer Töchter zu verwenden.[21]) Luther selbst hatte Vorschläge dem Kurfürst Johann zu Sachsen auf die an ihn deshalb ergangene Aufforderung gemacht, wie die erledigten Klostergüter am besten verwendet werden könnten.

Die Prediger der größeren Städte sollten als Inspectoren oder Superintendenten die Aufsicht in kleineren Kreisen führen.

In Altenburg begann die Kirchenvisitation zu Michaelis 1528.[22]) Zu Visitatoren wurden von dem Kurfürst Johann zu Sachsen im Oster- und Voigtland bestellt: Anarch, Herr zu Wildenfels, Sebastian von Kötteritz, Daniel von Feilitzsch, Ewald von Brandenstein, Dietrich von Starschedel zu Mutzschen und die Pfarrer Spalatin zu Altenburg, Antonius Musa zu Jena und Wolfgang Fuß zu Colditz.

Die Visitation, welche in Altenburg stattfand, wurde im Gasthof zum rothen Hirsch abgehalten. An das St. Georgenstift hier kam die Reihe am Mittwoch nach Andreä. Die Visitatoren übten dabei die Courtoisie gegen dasselbe, daß sie selbst auf das Schloß sich begaben und die Sache hier in Gegenwart der Domherrn, Vicare und Caplane verhandelten. Der Dechant M. Conrad Gerhardi des gedachten Stifts war Sprecher im Namen desselben. Es wurde den Mitgliedern des qu. Stifts unter Mehrerem vorgehalten, wie sie in vielen Stücken der kurfürstlichen Weisung zuwider gehandelt hätten, was aber größtentheils von ihnen unter Angabe nichtiger Gegengründe in Abrede gestellt wurde.

Von Wichtigkeit war diese vorgedachte erste Kirchenvisitation allerdings in Bezug auf die Disposition über das Einkommen der Stiftsstellen. Es sollten nämlich die Revenüen von den Präbenden und Vicarien, wenn deren jetzige Besitzer mit Tode abgingen,

theils, wie es schon bisjetzt mit einigen gehalten worden, dazu benutzt werden, geschickte Kinder armer Adeliger oder sonst frommer Biederleute, welche die Wissenschaften studiren wollten, davon zu unterstützen, theils, einer diesfallsigen Petition der Stadtgemeinde Altenburgs gemäß, in den gemeinen Kasten der Stadt fließen, um zum Theil die Stipendien an studirende Stadtkinder davon zu bezahlen, zum Theil aber besser die beiden übel versorgten Spitäler einzurichten und noch ein neues zu gründen; auch sollten von dem an das St. Georgenstift aus den öffentlichen Waldungen früher abgelassenen Holze mehrere Fuder zu Deputaten für die städtischen Kirchendiener und für Arme verwendet und endlich die Stiftslehen, an welchen Capitel, Propst oder Andere die Nomination oder Collation hätten, nicht mehr ohne Genehmigung des Kurfürsten verliehen werden.

Eine zweite Visitation beim Georgenstift zu Altenburg fand im Jahre 1533 statt. Vor dieser hatte inzwischen eine Veränderung insofern sich zugetragen, daß alle zum Adel und dem gelehrten Stande gehörigen Domherrn des fraglichen Stifts sich verheirathet hatten, welchem Beispiel auch der Vicar Balthasar Apitz gefolgt war. Bei den übrigen Vicaren des St. Georgenstifts war Alles beim Alten geblieben; sie trugen nach wie zuvor die Tonsur, vermieden die evangelische Predigt und das h. Abendmahl nach evangelischem Gebrauch und hielten in alter Weise ihren Gottesdienst ab. Dabei unterließen sie nicht, manche Schmähreden gegen den Gottesdienst und gegen die Predigt der Evangelischen zu richten. Da die Visitatoren indeß jetzt eine ernste Sprache gegen sie führten und sie bei Verlust ihrer Stellen und ihres Einkommens mit allem Nachdruck aufforderten, unverweilt alle Unstatthaftigkeiten, welche dem evangelischen Geiste widersprächen, zu beseitigen, so versprachen sie nun, sich nach der Weisung der Visitatoren zu bequemen. Die Stifts-Verwaltung blieb jedoch bis zum Jahre 1539 noch in den Händen der Capitularen, worauf ein Schösser (— der erste Namens Förster —) von der Regierung hier dahin bestellt wurde, der den noch vorhandenen Gliedern des Capitels ihre gebührenden Pfründen verabfolgte und dagegen das Einkommen der sich immer mehr erledigten Stellen zu weiterer Verfügung an die Renterei in Altenburg abgab.

Obgleich nun wol die kirchlichen Angelegenheiten im Allgemeinen nach dem Jahre 1533 im evangelischen Sinne als geordnet in unserem Lande anzusehen sind,[23]) wie auch aus den darüber vorliegenden Nachrichten hervorzugehen scheint, so dauerte es doch selbstverständlich noch lange Zeit, bis Alles nach dieser Richtung in Kirche und Schule in völlige Ordnung gebracht war. Auch wurde später für gut befunden, solche Kirchen- und Schul-Visitationen immer wieder von Zeit zu Zeit eintreten zu lassen. War man nun auch im Wesentlichen im Jahre 1533 bei den schon ausgesprochenen Grundsätzen verblieben, so ergriff man doch von da an fast in jeder Beziehung strengere Maßregeln. Man setzte zwei Executoren für jeden Bezirk ein, welche in Verbindung mit den Superintendenten die Beschlüsse zu vollziehen hatten; auch war man weniger nachsichtig, als früher, gegen unwürdige Geistliche bei der im Jahre 1533 abgehaltenen zweiten Visitation, verfügte entschiedener über die Klöster und geistlichen Stifter, ordnete bestimmter das Einkommen der einzelnen Pfarreien und nahm sich geflissentlicher des Schulwesens an.

Im Jahre 1529 wurde der zwei Jahre früher gefaßte Plan, das ehemalige Franziskanerkloster in Altenburg zu einer Schule zu machen, in Ausführung gebracht. Am 1. Februar 1529 begann der Unterricht in derselben. Eine Zeit lang waren unten alle Klassen vereinigt, und man glaubt aus einer Gotteskasten-Rechnung vom Jahre 1531 schließen zu können, daß anfangs vielleicht überhaupt nur Eine Stube zum Unterricht der Knaben in dem genannten Schulgebäude verwendet worden sei. Erst im Jahre 1569 wurde Prima und Secunda bei Vermehrung der Lehrer und der Schüler in die oberen Räume gelegt.

Als erster Schulmeister an jener Stadtschule in dem gedachten Franziskanerklostergebäude, beziehentlich lateinischen Schule, in welche die frühere Bartholomäischule hier umgestaltet worden ist, wird Andreas Misenus im Jahre 1530 (— siehe Lorenz, Geschichte des Gymnasii und der Schule in Altenburg v. J. 1789. S. 55.) genannt; er verwaltete sein Schulamt bis 1553. Aus dieser lateinischen Schule ging das hiesige Friedrichsgymnasium in späterer Zeit hervor. Unter Misenus befand sich die neue Stadtschule

sehr wohl; sie zählte 200 Schüler unter ihm.[24]) Im Jahre 1553 wurde derselbe als dritter Prediger in Altenburg angestellt; später (— von 1562 an —) verwaltete er einige Zeit das Vicariat in der hiesigen Superintendentur. Er verstarb im Jahre 1571 als Superintendent in Weißenfels.

Die innere Einrichtung jener Hauptschule in Altenburg war höchst wahrscheinlich eine der Vorschrift der von Luther und Melanchthon ausgegangenen sogenannten sächsischen Schulordnung entsprechende. Nach dieser war der Lehrstoff auf Lesen, Schreiben, Musik, das Christenthum, die lateinische Sprache und einen Anfang der Dialektik beschränkt.[25])

Misenus hatte im Anfang nur einen Baccalaureus und den Cantor als Gehülfen in seinem Schulamt; bald machte aber bei der mehr und mehr wachsenden Anzahl der Schüler die Anstellung von noch zwei Hülfslehrern sich nothwendig, von denen insbesondere Johann Matthesius, der bekannte Verfasser einer Historie von dem Anfang, der Lehre und dem Leben Dr. Luthers, hervorragend gewesen ist. Dieser verließ jedoch schon im Jahre 1532 die gedachte Schule, indem er einem Rufe als Rector nach Joachimsthal folgte.

Die städtischen Mittel reichten indeß bei diesem ziemlich ausgedehnten Schulwesen häufig nicht aus, und es mußte vielfach fürstliche Unterstützung in Anspruch genommen werden, weshalb Spalatin zur Erreichung dieses Zweckes, mehr als ein Mal, an die fürstliche Gnade sich wandte.

Wir können nicht umhin, noch zu erwähnen, daß im Jahre 1530 eine besondere Mädchenschule in Altenburg errichtet worden, woraus wohl nicht mit Unrecht geschlossen worden ist, daß erst im Jahre 1530, zugleich mit der Gründung der Hauptschule, auch die Elementarschulen in Altenburg geordnet, und daß der Unterricht der Mädchen von dem der Knaben in ebendemselben Jahre getrennt worden ist.

Aus dem Jahre 1528, zu dem wir jetzt zurückkehren, müssen wir noch Folgendes erwähnen.

Am Sonntage Quasimodogeniti 1528, den 8 März, stellte der Kurfürst Johann zu Sachsen der Herzogin Sibylle (— der

Gemahlin seines ältesten Sohnes —) einen Witthumsbrief aus, in welchem er ihr das Amt, Schloß und die Stadt Colditz als Witwensitz verordnete. Außerdem waren 400 rheinische Gülden ihr als Morgengabe für ihre Lebenszeit verschrieben und das Amt und die Einnahmen vom Geleite zu Torgau ihr mit dem Vorbehalt dafür verbürgt worden, solche Morgengabe mit 4000 Gülden Hauptsumme abzulösen.[27])

1528 war ein recht trauriges Jahr. Eine von Italien aus über Deutschland ausgebreitete Seuche hatte viele Menschen in jenem Jahre an verschiedenen Orten Deutschlands, auch in unserer Gegend, schnell dahin gerafft. Die Universität zu Wittenberg wurde daher wegen dieser ebenfalls in dieser Stadt grassirenden Seuche zunächst nach Schlieben und später nach Jena verlegt. Es ist rühmend anzuerkennen, daß Luther während jener gefahrvollen Zeit in Wittenberg aushielt, viele verpestete Häuser daselbst besuchte und Kranke, wie Sterbende, mit christlichem Troste erquickte.[28])

In ebendemselben Jahre 1528 wurde das von der Kurfürstin Margaretha zu Sachsen erbaute sogenannte Kanzleigebäude in Altenburg erneuert.[29])

Wir sprechen jetzt von den packischen Händeln, die ebenfalls zu derselben Zeit sich ereignet und ein nicht geringes Aufsehen damals erregt haben. Ihr Sachverhalt ist folgender.[30]) Das Mißtrauen der beiden Religionsparteien, der katholischen und der evangelischen, gegen einander war durch verschiedene gewaltsame Handlungen von katholischer Seite mehr und mehr gestiegen, und man sprach bald unverhohlen von allgemeinen, von den Katholiken beabsichtigten Verfolgungen der Evangelischen, von besonderen Bündnissen gegen sie und dergleichen mehr, allein Niemand wußte etwas Gewisses darüber. Da benachrichtigte der Landgraf Philipp zu Hessen den in Weimar damals sich aufhaltenden Kurfürst Johann zu Sachsen Anfangs März 1528, daß der Rath- und Kanzleiverweser des Herzogs Georg zu Sachsen, Otto von Pack, ihm vor nicht langer Zeit eine Urkunde[31]) über ein von der katholischen Partei abgeschlossenes Bündniß vorgezeigt habe, welches nichts Geringeres bezwecke, als die völlige Ausrottung der Refor-

mation. Die schon seit dem 12. Mai 1527 von Breslau aus im Interesse der katholischen Sache unter sich verbundenen Kurfürsten von Mainz und von Brandenburg, die Herzöge von Baiern, die Erzbischöfe und Bischöfe von Salzburg, Bamberg, und Würzburg nebst dem Herzog Georg zu Sachsen sollten dem fraglichen Bündniß gemäß zuerst dem König Ferdinand von Böhmen zum sichern Besitz von Ungarn verhelfen, sodann aber den Kurfürst Johann zu Sachsen von Land und Leuten vertreiben, sofern er Luther und dessen Anhänger nicht ausliefern und nicht sofort Alles wieder in den vorigen Stand setzen werde. Der Herzog Georg zu Sachsen habe dabei nach der Erklärung des Landgrafen Philipp zu Hessen den größten Theil des Landes sich vorbehalten, das Uebrige sollten der König Ferdinand, Joachim von Brandenburg und die fränkischen Bischöfe sich erobern. Auch war dem Landgraf Philipp, wie dieser weiter berichtete, ein gleiches Schicksal, wie dem Kurfürst Johann zu Sachsen, für den Fall angedroht, daß er nicht, wie sie katholischer Seits meinten, von seinem Irrthum sich bekehre. Endlich hatten Alle, die jenem gedachten Bündniß angehörten, durch einen schweren Eid sich verpflichtet, an Einem Tage loszuschlagen. So unglaublich die Sache lautete, machte sie doch einen tiefen Eindruck auf den Kurfürst Johann zu Sachsen, zumal als der Landgraf Philipp zu Hessen behauptet hatte, daß ꝛc. Pack ihm die angeblich mit dem Siegel des Herzogs Georg zu Sachsen versehene qu. Urkunde im Orginal vorgelegt habe. Nach der weiteren Aussage des Landgrafen Philipp habe ꝛc. Pack sogar sich bereit erklärt, ihm die gedachte Urkunde gegen Bezahlung von 4000 Fl. auszuliefern. Der Landgraf Philipp war darauf unverweilt zum Kurfürst Johann nach Weimar geeilt, um ihm von der Sache in Kenntniß zu setzen und ihn zu warnen. In Folge dieser neuen drohenden Gefahr ward ein weiterer Vertrag zwischen den beiden genannten Fürsten, dem Kurfürst Johann zu Sachsen und dem Landgraf Philipp zu Hessen, wegen gemeinschaftlicher Rüstung von 26000 Mann am 9. März 1528 abgeschlossen, zugleich aber auch vom Kurfürst Johann der bereits von dem Landgraf Philipp entworfene Vertheidigungsplan genehmigt, allein gerade gegen diesen und namentlich gegen den Punkt in demselben, daß man nicht erst den

Angriff abwarten, sondern selbst angreifen müsse, erklärten sich sowohl die Räthe des Kurfürsten Johann, als auch dessen Theologen; insbesondere bestanden die kurfürstlichen Räthe darauf, daß der Kurfürst Johann, bevor er etwas Gewaltsames unternehme, sich zuerst selbst überzeugen, der Landgraf Philipp aber bei seinem Schwiegervater, dem Herzog Georg zu Sachsen, unter Vorlegung einer Abschrift von der fraglichen Urkunde, versuchen solle, ob derselbe geneigt sei, auf gütlichem Wege sämmtliche bei dem qu. Bündniß betheiligte katholische Fürsten von demselben abzubringen. Mit dem höchsten Befremden vernahmen diese letzteren den fraglichen Vorfall und drangen darauf, daß der Urheber jener abscheulichen Verleumdung, wie sie vorgaben, genannt werde. Nunmehr nannte der Landgraf Philipp seinen Mann, den Otto von Pack, der inzwischen zu ihm geflohen war. Bei der bald darauf folgenden Vernehmung leugnete Pack zwar nicht, Geld von dem Landgraf Philipp zu Hessen für die Herausgabe der besagten Urkunde sich bedungen zu haben, erklärte zugleich jedoch, daß er kein Geld für jenen Zweck von ihm erhalten habe, sowie daß er die Copie der gedachten Urkunde, die er dem Landgraf Philipp vorgezeigt, vernichtet habe. So lautete das Geständniß ꝛc. Packs. Hierzu kamen aber noch verschiedene andere Umstände, welche den evangelischen Fürsten das größte Mißtrauen gegen die katholischen Fürsten einflößen mußten. Der Herzog Georg zu Sachsen hörte inzwischen nicht auf, den flüchtig gewordenen Pack verfolgen zu lassen, bis er im Jahre 1536 in den Niederlanden entdeckt wurde. Herzog Georg ließ darauf ihn verhaften, ihm durch die Folter ein Geständniß seines Betrugs erpressen und ihn zu Mecheln in Folge dieses Geständnisses enthaupten. Der Kurfürst von Mainz und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg mußten 100,000 Thlr. dem Landgraf Philipp zu Hessen für die Kriegskosten bezahlen, während der Kurfürst Johann von Sachsen auf jede Entschädigung verzichtete. Später gestand der Landgraf Philipp zu Hessen offen ein, daß er übereilt in dieser Sache gehandelt habe. Luther hatte nachher noch eine ziemlich heftige Fehde über das erwähnte Breslauer Bündniß mit dem Herzog Georg zu Sachsen, welche erst durch den Grimmaischen Machtspruch im Monat Juli 1529 bei

gelegt wurde, wobei die beiden sächsischen Fürsten ihren Gelehrten und Predigern befahlen, fernerhin aller schmähenden Schriften und Reden sich zu enthalten.

Am 11. Juni 1528 hatten der Kurfürst Johann zu Sachsen und der Landgraf Philipp zu Hessen einen Vertrag mit dem Kurfürst Albrecht, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, zu Staßfurt dahin abgeschlossen, daß Keiner den Andern ferner überziehen oder beschädigen wolle. Der nurgenannte Kurfürst Albrecht, stets ein thätiger Eiferer für das alte geistliche Interesse, gestattete geldbedürftig den evangelisch Gesinnten in der Folge sogar freie Uebung der Religion im Magdeburgischen und Halberstädtischen. Von anderer katholischer Seite freilich war die Verfolgung der Evangelischen auch während der packischen Wirren fortgesetzt worden, wie, um nur Ein Beispiel anzuführen, die lutherisch gesinnte Gemahlin des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, Elisabeth, auf's Feindlichste verfolgt wurde. Sie mußte am 26. März 1528 verkleidet als Bäuerin fliehen und fand zuletzt Zuflucht bei ihrem Oheim, dem Kurfürst Johann zu Sachsen, der Lichtenburg ihr zum Aufenthalt anwies, wo sie ruhig ihrer frommen Ueberzeugung leben konnte. Wohl mochte der Uebertritt dieser Fürstin zur lutherischen Lehre, sowie der ihres Bruders, des verbannten Königs Christian von Dänemark und dessen Gemahlin, einer Schwester des Kaisers Karl V., die Evangelischen ermuthigen und mit neuen Hoffnungen erfüllen, allein bald traten wieder neue Umstände ein, welche den Fortgang der Reformation zu hemmen drohten.

Auf die vom Papst Clemens VII. an den Kaiser ergangene dringende Aufforderung, kräftiger, als zeither, der katholischen Sache sich anzunehmen, ertheilte der Kaiser noch von Spanien aus seinen Commissarien am 1. August 1528 Vollmacht zum Ausschreiben eines neuen Reichstags. Laut dieses Ausschreibens wurde auf den 21. Februar 1529 eine Zusammenkunft der Reichsstände in Speyer festgesetzt. Hatte nun der Kaiser schon vorher wiederholt seine feindlichen Gesinnungen gegen die Evangelischen, wie u. A. in Briefen über die packischen Händel, worin er sogar von verletzter Majestät gesprochen, deutlich genug dargelegt, so war offenbar nichts Gutes in Speyer für die evangelische Sache zu hoffen, be-

sonders als man sah, wie man alle dem Kurfürst Johann zu Sachsen schuldige Höflichkeit — er wurde von keinem der anwesenden katholischen Reichsstände in Speyer besucht — ganz aus den Augen setzte.

Selbst die Predigten suchte man in den Wohnungen der beiden evangelischen Fürsten, des Kurfürsten Johann zu Sachsen und des Landgrafen Philipp zu Hessen, zu verhindern.

Hauptgegenstände auf dem damaligen Reichstag zu Speyer betrafen die Rüstungen gegen die Türken, die unter Solyman II. dem Großen, Deutschland bedrohten, die vorgekommenen Störungen des Landfriedens, insbesondere aber die Religionsneuerungen.

Am 15. März 1529 traten die Commissare Karl's V. mit der kaiserlichen Proposition hervor, laut deren verlangt wurde, daß der frühere, von den Ständen zu Speyer am 27. August 1526 gefaßte Beschluß widerrufen werde, weil, wie der Kaiser erklärte, „großer Unrath und Mißverstand wider den heiligen christlichen Glauben und Ungehorsam gegen die Obrigkeiten erfolgt sei." Dagegen sollte eine andere, besonders die geistlichen Gewalthaber begünstigende Anordnung an die Stelle jenes Beschlusses treten. Ein zur Begutachtung des kaiserlichen Vorschlags niedergesetzter Ausschuß, in welchem die Altgläubigen die Oberhand hatten, ging auch auf die qu. Forderung ein, worauf die Mehrheit der Stände sich zu dem nachstehenden Reichsbeschluß vereinigte: daß Diejenigen, welche bisher bei dem Wormser Edict geblieben, auch fernerhin bei demselben verharren und ihre Unterthanen dazu anhalten sollten, daß aber diejenigen Stände, welche davon abgewichen wären, und in deren Landen die neue Lehre nicht ohne Gefahr abgeschafft werden könne, keine weiteren Neuerungen vornehmen, auch die Haltung und die Anhörung der Messe nicht an den Orten der neuen Lehre verbieten sollten. Dies Alles mußte indeß den evangelischen Ständen offenbar nicht nur als eine Hemmung des Reformationswerks, sondern auch als eine Wiederherstellung der bischöflichen Gewalt erscheinen, die, gestützt auf einen frühern speyer'schen Reichsbeschluß, bereits für ausgeschlossen in ihren Landen gehalten werden mußte. Es war zu einleuchtend, daß, wenn jener qu. Reichsbeschluß von der Majorität der Stände angenommen wurde, die

evangelische Partei ihr Ende erreicht haben würde, da alsdann die Befürchtung nahe lag, daß Viele abtrünnig von ihr werden würden. Deshalb zeigte der kursächsische Gesandte von Minckwitz den katholischen Ständen am 2. April 1529 an, daß die evangelische Partei die Beschlüsse der Mehrheit nicht zu gesetzlicher Kraft gelangen lassen werde, und als, ungeachtet dieser Erklärung, der König Ferdinand von Böhmen und die kaiserlichen Commissare jene fraglichen Beschlüsse am 19. April desselben Jahres für angenommen erklärten, der Kurfürst Johann zu Sachsen und seine Anhänger aber nicht mit ihren bezüglichen Gegenvorstellungen gehört wurden, so führten die evangelischen Stände einen vielleicht schon früher gefaßten Entschluß aus und ließen noch in derselben Reichsversammlung zu Speyer jene von Melanchthon aufgesetzte berühmte Protestation wider den Schluß der katholischen Stände verlesen, welche, wie bekannt ist, ihnen den Namen „Protestanten" gegeben hat. Zwar versuchten noch die Fürsten Heinrich von Braunschweig und Philipp von Baden im Auftrage der Mehrheit der evangelischen Reichsstände, zur Vermeidung einer offenen Entzweiung, einen Vergleich zu vermitteln, was aber keinen Erfolg hatte. Als nun der König Ferdinand von Böhmen vollends die Aufnahme jener qu. Protestation in den Reichsabschied verweigerte, appellirten die vereinigten evangelischen Fürsten (— der Kurfürst Johann zu Sachsen, der Landgraf Philipp zu Hessen, der Markgraf Georg von Brandenburg (fränk. Linie), der Herzog Ernst von Lüneburg und der Fürst Wolfgang von Anhalt —) am 25. April 1529 von den Beschlüssen des Reichstags an den Kaiser, eventuell an ein nächstes Concil oder im äußersten Falle an eine allgemeine Versammlung der deutschen Nation; ihnen schlossen sich alsbald noch vierzehn schwäbische und fränkische Reichsstädte an. Hierauf verließen die Protestanten den Reichstag, nachdem sie noch über den Tag sich verständigt hatten, an dem sie das Nöthige wegen der Abordnung einer Gesandtschaft an den Kaiser bestimmen wollten. Wie der Landgraf Philipp zu Hessen die qu. Protestation und Appellation der vereinigten Fürsten und Stände am 5. Mai 1529 zur öffentlichen Kenntniß in seinen Landen gebracht hatte, so that der Kurfürst Johann von Sachsen ein Gleiches in den seinigen am 13. Mai desselben Jahres.

Wir können nicht unerwähnt lassen, daß auf dem vorbemerkten Reichstage zu Speyer auch diejenigen Streitigkeiten ausgeglichen wurden, welche bisher zwischen dem Kurfürst von Sachsen, als Erzmarschall des Reichs, und Kurmainz über das Recht der Umfrage wegen der Stimmen im kurfürstlichen Collegium und bei gemeinen Versammlungen aller Stände obgewaltet hatten. Unter Vermittelung des Kurfürsten von der Pfalz wurde darauf ein bezüglicher Vertrag am 25. April 1529 dahin abgeschlossen, daß in den gemeinen Versammlungen der Stände, bei denen der Kaiser gegenwärtig sei, der Kurfürst von Sachsen, oder, statt Seiner, der Reichserbmarschall oder Untermarschall, im Kurfürstencollegium dagegen der Kurfürst von Mainz die Umfrage halten solle; bei Ausschußtagen sollten Sachsen und Mainz abwechseln.[32])

Eine große Gefahr für das feste Zusammenhalten der evangelischen Partei war unterdessen durch die Spaltung eingetreten, welche zwischen den sächsischen Reformatoren und dem schweizerischen Reformator Zwingli in Zürich entstanden war.

Luther wollte die Sacramentirer, wie man die Anhänger Zwingli's nannte, ganz ausgeschlossen von dem evangelischen Bündniß wissen, allein er drang mit seinen Bedenken nicht durch, und es erfolgte ihre Aufnahme, ungeachtet der Widerrede von verschiedener Seite, bei einer neuen zu Rodach am 1. Juni 1529 stattgefundenen evangelischen Zusammenkunft. Hier waren Gesandte des Kurfürsten von Sachsen, des Landgrafen Philipp zu Hessen, des Markgrafen Georg von Brandenburg und, außer diesen, auch Abgeordnete der Städte Straßburg, Ulm und Nürnberg erschienen. Man sagte bei der vorerwähnten Zusammenkunft in Rodach sich schleunige Hülfe zu, sobald man um des Glaubens willen angegriffen würde, jedoch sollte das qu. Bündniß — im Ganzen eine Erneuerung des früheren torgauer Bündnisses — weder gegen den Kaiser und das Reich, noch gegen den schwäbischen Bund, gerichtet sein; zuletzt gewannen indessen die kursächsischer Seits vorherrschenden mancherlei Bedenken gegen dieses Bündniß die Oberhand, so daß die Rodacher Beschlüsse nicht zur Ausführung kamen. Dies geschah nun freilich zu nicht geringem Verdruß des zum Widerstand fest entschlossenen Landgrafen Philipp zu Hessen,

während es dem Kurfürst Johann zu Sachsen von Grund des Herzens aus widerstand, sich dem Kaiser des deutschen Reichs zu widersetzen. Luther dagegen blieb unerbittlich hinsichtlich Zwingli's, da dessen neue Abendmahlslehre ganz von seiner Ansicht über das h. Abendmahl abwich. So wurden denn die Wittenberger und die Schweizer sehr bald in zwei sich völlig feindlich gegenüber stehende Parteien gespaltet.

Inzwischen waren der Kurfürst Johann zu Sachsen und der Markgraf Georg von Brandenburg persönlich im Monat September 1529 in Schleiz, zugleich in Anwesenheit Luthers, zusammengekommen und hatten daselbst beschlossen, gewisse Artikel, auf denen die Einheit ihres Glaubens beruhe, gegen einander zu bekennen und Niemand in das Bündniß aufzunehmen, der auch nur in einem einzigen der fraglichen Artikel von ihren Ansichten abweiche. Hieraus gingen denn später die Glaubenssätze hervor, in denen die Begriffe Luthers vom heiligen Abendmahl, als die einzig gültigen, festgestellt wurden, ohne deren Unterzeichnung Keiner zur Theilnahme an dem qu. Bunde zugelassen werden sollte.

Auf einem am 15. October 1529 zu Schwabach abgehaltenen neuen Convent wurden die qu. Artikel den daselbst Erschienenen zur Unterschrift vorgelegt. Die zwingli'schen Städte Straßburg und Ulm verweigerten indeß die Unterschrift, indem sie Mangel an Instructionen vorschützten; es wurde deshalb beschlossen, eine weitere bezügliche Berathung auf einem neuen zu Schmalkalden zu haltenden Convent zu pflegen.

Wir kommen jetzt wiederum auf die von den protestirenden evangelischen Ständen laut des von ihnen auf dem Reichstage zu Speyer im Herbst 1529 gefaßten Beschlusses an den Kaiser gesandten Abgeordneten zu sprechen, welche aus dem Bürgermeister Ehinger aus Memmingen, dem Syndikus von Kaden aus Nürnberg und einem Beamten des Markgrafen Georg von Brandenburg, Alexius Frauentraut, bestanden. Zunächst wollten diese Gesandten nur die Gründe rechtfertigen, warum die evangelischen Stände nicht den Reichsabschied angenommen hätten, erhielten aber eine sehr ungnädige Antwort von dem damals in Piacenza verweilenden Kaiser, die dahin lautete, daß er, der Kaiser, sich genöthigt

sehen werde, mit ernstlichen Strafen gegen die Evangelischen zu verfahren, sofern nicht die evangelischen Reichsstände von ihrer Protestation abstehen und nicht den Reichsschluß annehmen würden. Die Gesandten aber ließen, ungeachtet dieser Drohung, sich nicht davon abhalten, dem Kaiser die speyer'sche Appellation am 13. October 1529 zu übergeben.

Der Convent zu Schmalkalden sollte ursprünglich am 13. December 1529 stattfinden, allein auf die Schilderung der aus Italien in die Heimath zurückgekehrten vorerwähnten Gesandten, von dem, was sie dort — sie waren in Piacenza sogar eine kurze Zeit gefangen genommen worden — erfahren hatten, wurde ein Convent bereits am 29. November c. in Schmalkalden abgehalten. So erwünscht nun Vielen eine Einigung der Evangelischen mit den Zwinglianern erscheinen mochte, so ging doch dieser Wunsch bei jener qu. Zusammenkunft in Schmalkalden nicht in Erfüllung, indem gerade dort der Zwiespalt zwischen diesen beiden Parteien erst recht heftig ausbrach. Der Kurfürst Johann von Sachsen legte dem damals zu Schmalkalden versammelten Convent die fraglichen siebzehn Artikel vor, auf deren Anerkennung fast alle evangelischen Fürsten drangen, während die zahlreich erschienenen süddeutschen Städte, mit Ausnahme Nürnbergs, die streitigen Punkte ausgesetzt und zuvörderst das qu. Bündniß selbst abgeschlossen wissen wollten. So kam der gedachte Bund auch jetzt nicht zu Stande. Auf Verlangen des Kurfürsten Johann zu Sachsen aber wurde darauf ein neuer Tag zu Nürnberg auf den 6. Januar 1530 festgesetzt, an welchem indeß nur Diejenigen sich einfinden sollten, welche die Lehre in den fraglichen Artikeln anzunehmen gedächten. In Nürnberg wurde jedoch ebenfalls nicht viel erreicht. Die meisten schwäbischen Städte waren nicht vertreten, und nur einige wenige entschieden sich für die qu. Artikel, während mehrere bedeutende evangelische Stände sich dahin aussprachen, daß sie keinen Widerstand dem Kaiser leisten wollten. Dieser Ausgang der Verhandlungen in Nürnberg hatte offenbar eine wichtige politische Seite, da das Recht des Widerstandes der Reichsstände wider den Kaiser, als das Oberhaupt des Reichs, von dem einen Theil als rechtlich begründet, von dem anderen dagegen als unbegründet angesehen

wurde. Juristen und Theologen wurden über diesen Streitpunkt befragt; zuletzt gewann die Ansicht der letzteren, unter denen auch Luther und Melanchthon sich befanden, die Oberhand in Sachsen, nach welcher das Auflehnen gegen den Kaiser entschieden zurückgewiesen wurde. Dieser Meinung wagte auch der Kurfürst Johann zu Sachsen nicht entgegen zu handeln.

Groß war die Gefahr, welche den Deutschen gerade jetzt durch einen möglichen Einfall der Türken drohte und die deshalb die Aufmerksamkeit Aller in ungewöhnlicher Weise in Anspruch nahm. Kaum war daher der Kaiser Karl V. von seiner durch den Papst in Bologna am 24. Februar 1530 erfolgten Krönung zurückgekehrt, so lud er die Reichsstände zu einem zu Augsburg am 8. April desselben Jahres abzuhaltenden Reichstage ein, weil er, wie er speciell in dem diesfallsigen Ausschreiben hervorhob, der Kräfte des gesammten Reichs gegen die Türken bedürfe. Zugleich hatte der Kaiser aber sich gegen den Papst verpflichtet, die Abgefallenen, sei es in Güte, sei es mit Gewalt, zur römischen Kirche zurückzubringen, und in der Hoffnung, daß Dies ihm auf dem nächsten zu Augsburg abzuhaltenden Reichstage gelingen werde, verlangte er die persönliche Gegenwart aller protestirenden Stände an dem festgesetzten Tage in Augsburg. Dem gemäßigten Tone, mit dem das besagte kaiserliche Ausschreiben abgefaßt war, entsprach die Bereitwilligkeit, mit der der Kurfürst Johann zu Sachsen, nachdem er noch einige Bedenken durch seinen einflußreichen Kanzler Georg Brück (Gregorius Pontanus) beseitigt worden waren, sich zur Reise nach Augsburg entschlossen und auch seine Verbündeten aufgefordert hatte, ein Gleiches zu thun. Damit man jedoch eine kurze faßliche Uebersicht der evangelischen Hauptlehren bei den bevorstehenden Reichstags-Verhandlungen zu Augsburg zu Grunde legen könne, wurden die wittenberger Theologen vom Kurfürst Johann zu Sachsen beauftragt, zu diesem Zweck die schwabacher Artikel einer nochmaligen Prüfung, nach Befinden einer neuen Bearbeitung, zu unterziehen. Dies thaten sie und übergaben dann jene Artikel nach einiger Zeit ihrem Landesherrn zu Torgau in veränderter Form, wovon sie die Bezeichnung „der torgauer Artikel" erhielten.

Am 3. April 1530 brach der Kurfürst Johann zu Sachsen mit seinem Sohn Johann Friedrich und einem zahlreichen Gefolge

von Torgau nach Augsburg auf.[33]) Vor seiner Abreise setzte der genannte Kurfürst eine aus seinen Räthen und anderen adeligen Personen — darunter Heinrich von Einsiedel, Caspar von Minckwitz, Dietrich von Weisenbach — gebildete Landesregierung in Torgau nieder und wies zugleich seine thüringischen Unterthanen an, sich in sorglichen Fällen, wenn die torgauer Räthe nicht zur Hand wären, an den Graf Günther von Schwarzburg und die demselben Zugeordneten zu wenden.

Am 2. Mai desselben Jahres zog der Kurfürst Johann zu Sachsen als einer der ersten in Augsburg ein. Kurz vorher hatte er den Marschall Hans von Dolzig, Sebastian und Joachim von Pappenheim und Johann von Minckwitz dem in Innsbruck verweilenden Kaiser zur ehrerbietigen Begrüßung und zur Einleitung verschiedener Angelegenheiten, wie u. A. zur Kurbelehnung, entgegengesandt und hoffte nun bestimmt auf die baldige Ankunft desselben in Augsburg. Der Kaiser ließ indeß den Kurfürst Johann durch dieselbe Gesandtschaft einladen, zu ihm nach Innsbruck zu kommen, worauf der Kurfürst aber mit Entschiedenheit erklärte, daß er den Kaiser in Augsburg erwarten wolle. Es mochte den Kurfürst verstimmt haben, daß der Kaiser seinen Unwillen über die Nichtbefolgung des Wormser Edicts und über das von den Evangelischen beabsichtigte Bündniß ihm hatte ausdrücken und zugleich die Weisung ihm hatte zugehen lassen, seinen Theologen das öffentliche Predigen in Augsburg zu untersagen.

Am 25. Juni c. wurde in Gegenwart des Kaisers auf dem Reichstag zu Augsburg die in lateinischer Sprache von Philipp Melanchthon aufgesetzte, von Justus Jonas aber in's Deutsche übertragene und vom Kurfürst Johann zu Sachsen und von den anderen protestirenden Ständen einmüthig approbirte evangelische Confession[34]) (— bekannt unter dem Namen confessio fidei augustana —) durch den sächsischen Kanzler Dr. Christian Baher in deutscher Sprache im sogenannten Bischofshofe mit lauter Stimme vorgelesen, worauf dieses protestantische Glaubensbekenntniß — ein wahres Meisterstück Melanchthons — in lateinischer Sprache dem Kaiser überreicht wurde.

Balddarauf erhielt der Kurfürst Johann zu Sachsen die Antwort vom Kaiser auf sein vor längerer Zeit an ihn gerichtetes, die Kurbelehnung ꝛc. betreffendes Gesuch, die dahin lautete: er werde mit der Kur Sachsen und seinen übrigen Ländern belehnt werden, sobald er, der Kurfürst, vom Evangelium zurück getreten sei. Diese Bedingung aber, unter welcher seinem qu. Gesuche entsprochen werden sollte, wies der Kurfürst Johann zu Sachsen mit aller Entschiedenheit zurück,[35]) was ihm gewiß zu um so größerem Ruhme gereichte, als der Kaiser ihm auch die Bestätigung des zwischen seinem ältesten Sohne Johann Friedrich und der Prinzeß Sibylle von Jülich-Kleve im Jahre 1526 geschlossenen Ehevertrags abgeschlagen, und noch überdies der Kurfürst Joachim von Brandenburg frei und offen dem Kurfürst Johann erklärt hatte, daß, wenn er sich nicht füge, der Kaiser ihn von Land und Leuten verjagen und das äußerste Recht an seiner Person vollstrecken werde.

Die oberländischen Städte Straßburg, Costnitz, Lindau und Memmingen hatten gleichfalls ein eigenes Glaubensbekenntniß unter dem Namen confessio tetrapolitana bekannt, dem Kaiser überreicht, wodurch aber der innere Zwiespalt im Reiche sich erst recht deutlich offenbarte.

Die Augsburgische evangelische Confession verbreitete sich bald über ganz Deutschland, Frankreich und Spanien. Kurze Zeit nach ihrer Uebergabe erschien zwar auf Befehl des Kaisers eine von einigen Theologen der katholischen Partei verfertigte Confutation, hatte aber keinen glücklichen Erfolg in ihrer ersten Fassung, sie wurde vielmehr vom Kaiser selbst verworfen, dagegen wurde eine zweite derartige Widerlegungsschrift am 3. August 1530 feierlich in öffentlicher Versammlung vorgelesen, wovon man indeß den Evangelischen eine Abschrift verweigerte. Dessenungeachtet verfaßten die protestantischen Theologen aus dem Gedächtniß eine Apologie (Schutzschrift), dieser zweiten qu. Confutation gegenüber, die aber nicht vom Kaiser angenommen wurde.

Der Landgraf Philipp zu Hessen, der die Langsamkeit der Reichstags-Verhandlungen zu Augsburg bisher nur mit Unwillen ertragen, war in der Stille ohne Wissen und Willen des Kaisers

bereits am 6. August c. von Augsburg abgereist, hatte jedoch ein an den Kurfürst Johann von Sachsen gerichtetes Schreiben hinterlassen, in dem er denselben noch ein Mal zur Beständigkeit ermahnte, ihm auch zugleich versicherte, daß er Leib, Gut, Land und Leute für Gottes Wort zu lassen bereit sei.

Am 22. September 1530 erfolgte der Reichstagsabschied, worin Bedenkzeit den evangelischen Ständen bis zum 15. April des nächsten Jahres gegeben wurde, sich mit den Altgläubigen über die unverglichenen Artikel zu vereinigen.[36]) Bis dahin sollten die Evangelischen alle Neuerungen unterlassen, keine Schriften in Glaubenssachen verbreiten, keine fremden Unterthanen zum Uebertritt verleiten oder im Lande schützen, den eigenen katholischen Unterthanen freie Ausübung des Gottesdienstes verstatten, die vertriebenen Klostergeistlichen wieder einsetzen und sich mit Kaiser und Reich zur Unterdrückung der Zwinglianer und der Wiedertäufer vereinigen. Spätestens in Jahresfrist solle ein allgemeines Concil gehalten werden. Mit Recht erklärten aber die Protestanten, daß sie nicht diesen harten Bescheid annehmen könnten, weil sie noch nicht wiederlegt wären. Davon jedoch, daß die bis zum 15. April 1531 gegebene Frist wohl nichts Anderes bedeute, als daß der Kaiser, wenn diese Frist ohne den gewünschten Erfolg vorübergehe, den Krieg beginnen werde, glaubten die Reichsstände beider Parteien überzeugt zu sein, und deshalb galt es, schon im Voraus kräftigere Maßregeln, als bisher, zu ergreifen. Luther selbst hielt einen Vertheidigungskrieg jetzt nicht mehr für Aufruhr, sondern für erlaubte Nothwehr. Der Kurfürst Johann zu Sachsen war am 23. September c. wieder von Augsburg nach der Heimath aufgebrochen, jedoch mit Zurücklassung einiger seiner heimlichen Räthe, die bis zum völligen Schluß des Reichstags in Augsburg verbleiben sollten. Den Reichstagsabschied nahm der Kurfürst Johann zu Sachsen, ungeachtet der kaiserlichen Drohung, nicht an, sondern ließ wiederholt dem Kaiser durch den Markgraf Georg von Brandenburg mit aller Entschiedenheit erklären: ehe er, der Kurfürst, wiederum von der reinen evangelischen Lehre abtrete, wolle er gern dem Kaiser seinen grauen Kopf vor die Füße legen lassen, worauf der Kaiser in seiner niederdeutschen Sprache erwidert haben soll;

„Nicht Kopp aff, myn Först, nicht Kopp aff.“[36]) Am 11. October c. gelangte der Kurfürst Johann wieder in Torgau an. Auf seiner Durchreise von Nürnberg hatte derselbe das Nöthige wegen der gegen etwaige feindliche Angriffe von katholischer Seite zu ergreifenden Maßregeln mit dem Magistrat zu Nürnberg verabredet. Der Landgraf Philipp zu Hessen hatte ein Gleiches mit den Straßburgern, Zürchern und Bernern verhandelt. Solche Vorsichtsmaßregeln von evangelischer Seite erschienen nach der Eröffnung des eigentlichen Reichsabschieds vom 19. November 1530, der mit aller Schärfe gegen die Protestanten ausgefallen war, auch wirklich als völlig gerechtfertigt. Dazu kam, daß das Reichskammergericht noch die besondere Weisung erhalten hatte, ohne irgendwelche Rücksichtsnahme gegen die Ungehorsamen in Sachen der eingezogenen Kirchengüter zu verfahren.

Am 22. December c. ward ein Convent von den Evangelischen zu Schmalkalden abgehalten, auf welchem, außer dem Kurfürst Johann von Sachsen und dem Landgraf Philipp zu Hessen, die Fürsten Ernst von Braunschweig und Wolfgang von Anhalt, sowie die Grafen von Mansfeld, in eigener Person, zwei Fürsten und 15 Städte aber durch Gesandte erschienen waren. Wiewohl Alle gleich sehr von der ihnen von katholischer Seite immer mehr drohenden Gefahr überzeugt waren, und Sachsen selbst jetzt ein Vertheidigungsbündniß wider den Kaiser beantragt hatte, so scheiterte doch ein förmlicher Abschluß eines solchen Bündnisses auch dieses Mal an dem Widerspruch Einzelner. Man beschloß nur bei jener Zusammenkunft zu Schmalkalden, den Kaiser zu ersuchen, den Schritten des Reichsfiscals in Sachen der Religion Einhalt zu thun, und außerdem beschloß man eine Appellation gegen den Reichsabschied nebst einer Apologie im Gegensatz des Betragens der katholischen Partei an alle auswärtigen Höfe zu schicken, um zugleich der Hülfe fremder Mächte sich zu versichern. Auch diese Apologie war von Melanchthon verfaßt. Nach einigen Monaten liefen auch Schreiben der Könige von Frankreich und England ein. Vom König von England erschien sogar ein Theolog als Emissär an den kurfürstlichen Hof, um durch eigenen Augenschein sich von der Lage der Sache zu unterrichten.

Am 29. December 1530 ließ der Kurfürst Johann zu Sachsen durch seinen Sohn Johann Friedrich feierlich in Köln gegen die beabsichtigte, alle gesetzliche Formen verletzende Wahl des kaiserlichen Bruders, Ferdinand, zum römischen König protestiren und ermuthigte dadurch auch die baierischen Herzoge, — wenn auch aus ganz anderen Motiven, — ihre Zustimmung zu der fraglichen Königswahl zu versagen. Kaiser Karl V. wollte jedenfalls durch diesen Schritt — das mochte dem Kurfürst Johann zu Sachsen wohl einleuchtend sein — vor Allem der Eventualität eines kursächsischen Vicariats beim Eintritt seines Todes vorbeugen.

Am 27. Februar 1531 wurde ein zweiter Convent zu Schmalkalden von den Evangelischen gehalten, auf dem nun wirklich ein Bündniß von 7 Fürsten, 2 Grafen und 11 Städten auf 6 Jahre abgeschlossen wurde, welches gegen Jeden gerichtet war, der ein Mitglied des fraglichen Bundes wegen der Religion anfechten würde. Wenn nun auch bei weitem nicht alle protestantischen Stände schmalkaldische Bundesgenossen geworden waren, so traten doch noch mehrere niederdeutsche Städte dem gedachten Bunde in ebendemselben Jahre bei; Alle aber sahen jetzt in dem Kurfürst Johann zu Sachsen den Hort, von dem sie Schutz gegen jede Bedrohung der Gegenpartei zu erwarten hatten. Auf einem neuen Convent zu Frankfurt a./M. im Monat Juni 1531 ergriff man evangelischer Seits nachdrücklichere Schritte gegen den Reichsfiscal zu Speyer und schloß zugleich die Schweizer auf Betrieb Kursachsens von dem fraglichen Bündniß aus, da sie das augsburgische Bekenntniß nicht angenommen hatten, weshalb nun auch die oberdeutschen Städte, ihres besten Rückhalts beraubt, in einer im Monat December c. zu Frankfurt a./M. abgehaltenen zweiten Versammlung sich weigerten, die Kriegsverfassung des evangelischen Bundes zu unterzeichnen, durch welche die beiden Fürsten, der Kurfürst Johann zu Sachsen und der Landgraf Philipp zu Hessen, zu Häuptern des qu. Bundes gewählt, die Kosten für die Rüstungen jedoch halb den Fürsten und halb den Städten zugewiesen wurden. Dies Alles durchkreuzte freilich gänzlich die Pläne des Kaisers, der damals wirklich in großer Bedrängniß sich befand, da er auf der einen Seite von Osten her durch die furchtbaren Rüstungen der

Türken unter Solyman sich bedroht sah, auf der anderen Seite aber unter den vorliegenden Umständen nicht auf die Hülfe der Protestanten rechnen konnte. Um die Protestanten daher gefügiger zu machen, beschloß er, sein fiscalisches Verfahren gegen sie zu suspendiren; er erreichte jedoch auch hierdurch nicht völlig seine Absichten. Denn die vom Kaiser im Monat August 1531 an den Kurfürst Johann von Sachsen gesandten Grafen von Nassau und Nuenar wurden mit ihrem Antrag, auf einem neuen Reichstage an der Vereinigung beider Kirchen zu arbeiten, zurückgewiesen, da eine solche Vereinigung nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht viel zu versprechen schien. Auch eine von den Gesandten von Mainz und Pfalz mit Abgesandten des Kurfürsten Johann von Sachsen, des Landgrafen Philipp zu Hessen und der anderen protestantischen Stände Ende August und Anfang September 1531 zu Schmalkalden zu ähnlichen Besprechungen gehaltene Zusammenkunft hatte ebenfalls kein wesentliches Resultat herbeigeführt. Dessenungeachtet wurden die Friedensunterhandlungen bald von Neuem angeknüpft. Nebenbei correspondirten Mainz mit Kursachsen und Pfalz mit dem Landgraf Philipp zu Hessen unausgesetzt in derselben Angelegenheit. Auch in der im Monat April 1532 von den Gesandten der beiden nurerwähnten Vermittler und den protestantischen Ständen (— der Kurprinz Johann Friedrich zu Sachsen erschien an Stelle seines Vaters —) in Schweinfurt abgehaltenen neuen Versammlung wurden keine bedeutenden Fortschritte gemacht. Auf die wiederholte Protestation des Kurprinzen zu Sachsen gegen die Wahl des kaiserlichen Bruders Ferdinand zum römischen König wurde dieselbe auf dem Convent zu Schweinfurt ausgesetzt. Folgenreich waren aber die bei dieser Zusammenkunft zu Schweinfurt vom Kurprinz Johann Friedrich zu Sachsen und dessen protestantischen Bundesgenossen gemachten beiden Zugeständnisse, daß die Versicherung über die Einstellung der schwebenden qu. Prozesse aus Rücksicht auf die katholische Partei nicht mit in den spätern regensburger Reichstagsabschied (vom 27. Juli 1532) aufgenommen werden solle, da man die einstweilige gesetzliche Anerkennung einer protestantischen Religionspartei dadurch ausgesprochen haben würde, und daß der künftige Friede nur auf die gegenwärtigen Mitglieder

der Partei, die man mit Namen aufzählte, sich erstrecken solle. Die schweizerischen Reformirten und ihre Anhänger waren hiermit ausgeschlossen. Selbst Luther war der Ansicht, daß jetzt das Mögliche erreicht sei; bald traten aber die nachtheiligen Folgen dieser Beschränkung offen zu Tage. Auf jene Grundlagen hin wurde zunächst zu Nürnberg seit dem 13. Juni 1532 weiter verhandelt, sodann jedoch am 23. Juli desselben Jahres jener Religionsvergleich daselbst zu Stande gebracht, den man den ersten (nürnberger) Religionsfrieden zu nennen pflegt, obgleich die Forderungen der Protestanten, daß die freie Ausübung ihrer Religion in ihren Gebieten ihnen gestattet werde, hinsichtlich der Kirchengüter und der bischöflichen Jurisdiction aber Alles in dem bisherigen Zustand verbleibe, der weiteren bezüglichen Entschließung des Kaisers vorbehalten wurde. Die Türkenhülfe wurde nun von den protestantischen Reichsständen dem Kaiser zugesagt.

Der Landgraf Philipp zu Hessen war keineswegs mit jenem nürnberger Religionsfrieden, den er gewissenlos und unedel nannte, einverstanden. Er gerieth deshalb mit dem Kurprinz Johann Friedrich zu Sachsen, der diesen Frieden durch seine Nachgiebigkeit gefördert hatte, in einen förmlichen Streit, der erst am Schlusse des Jahres 1532 unter der Vermittelung einer Commission der beiderseitigen Räthe in der Weise beigelegt wurde, daß das Vergangene vergessen sein und nicht mehr Erwähnung von dem nürnberger Vergleich geschehen solle.

Wir sind jetzt am Lebensende des Kurfürsten Johann des Beständigen zu Sachsen angelangt; bevor wir aber das Nähere darüber anführen, glauben wir zunächst noch Folgendes erwähnen zu müssen.

Unter Johann dem Beständigen waren die sächsischen Lande in vier Kreise — in den Kurkreis, den thüringischen, den meißnischen und den osterländischen (leipziger) Kreis — getheilt, von denen jeder einen besondern landschaftlichen Ausschuß bildete. Noch herrschte in dieser Periode meist die frühere Einfachheit in Bezug auf die Regierung des Landes. Ein Kanzler stand an der Spitze der Geschäfte, besonders der rechtlichen, als welcher unter dem Kurfürst Johann dem Beständigen der von uns bereits er-

wähnte Dr. Gregorius Brück vorkommt. Neben dem Kanzler aber wurden auch noch andere angesehene Männer als Räthe (Heimliche) zu einzelnen Berathungen hinzugezogen. Als solche werden unter dem Kurfürst Johann dem Beständigen genannt:[37]) Dr. Jeronymus Schunff, Friedrich von Thüna, Hans Edler von der Planitz, Günther von Bünau, Amtmann in Altenburg,[37a.]) Wolf und Hans von Weißenbach, Hans von Minckwitz.

Der Hofmarschall (auch Obermarschall) war auch noch jetzt neben seinen übrigen dienstlichen Geschäften am Hofe unter der Beihülfe mehrerer niederer Beamte mit der Leitung des Finanzwesens beauftragt.

Bereits im Jahre 1521 hatte Johann der Beständige (damals noch Herzog) auf Einschränkung der Hofhaltung angetragen, indem Personen und Pferde vermindert, die Besoldung der Diener beschränkt, die Hofkleidung, das Morgen- und Vesperbrot ꝛc. ꝛc. abgeschafft werden sollten, allein der Eigennutz vieler Betheiligter verhinderte die Ausführung jener von dem Herzog Johann beabsichtigten, gewiß wohlgemeinten Maßregeln.[38])

Die Prunksucht der Fürsten, besonders auf den Reichstagen, nahm immer mehr überhand, da die meisten derselben dem Beispiel des Kaisers Karl V. folgten, der die größte Pracht bei seinem jedesmaligen Erscheinen auf den Reichstagen entfaltete.

Der Kurfürst Johann zu Sachsen selbst war auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 mit mehreren Hundert Reisigen und großem Troß erschienen. Schon vor seiner Ankunft mußten seine Fouriere Herberge in Augsburg für 300 Pferde bestellen.[39])

Das Hoflager der Fürsten wechselte noch häufig auch im XVI. Jahrhundert. In Altenburg scheint der Kurfürst Johann zu Sachsen nur selten Hof gehalten zu haben.

In Wittenberg hatte der Kurfürst Johann im Jahre 1529 ein eigenes Hofgericht für seine Lande errichtet, welches acht Adelige und vier Gelehrte zu Beisitzern hatte.[40]) Dieses Hofgericht hörte später in Folge des schmalkaldischen Krieges wieder auf.

Die sächsischen Fürsten wachten fort und fort darüber, daß keine Schmälerung ihrer früheren durch die goldene Bulle und durch das Privilegium des Königs Sigismund im Jahre 1423

erworbenen und auf sämmtliche wettinische Lande ausgedehnten Gerechtsamen[41]) eintrete, weshalb das gesammte sächsische Haus jene Rechte im Jahre 1497 sich durch das Reichskammergericht[42]) bestätigen ließ.[43]) Den hie und da dennoch vorgekommenen diesfallsigen Eingriffen des Reichskammergerichts in ihre — wie die Fürsten meinten — wohl erworbenen Rechte begegneten sie vornehmlich damit, daß sie mit Verweigerung ihres Unterhaltsbeitrags zu dem Reichskammergericht drohten.

Die Verfassung des landschaftlichen Körpers in den sächsischen Ländern, dessen Versammlungen als eigentliche Landtage bekanntlich erst seit 1438 begonnen, hatte sich seitdem mehr und mehr ausgebildet. Die Stände des Herzogthums Sachsen hielten auch jetzt für gewöhnlich keine besonderen Landtage, sondern sie erschienen gemeinschaftlich mit den Ständen der übrigen Landestheile. Die hauptsächlichsten Orte der damaligen ständischen Zusammenkünfte in Sachsen waren Dresden, Leipzig, Freiberg und Chemnitz. Ungeachtet der allmäligen Erweiterungen der ständischen Wirksamkeit umfaßte deren Hauptheil dennoch vornehmlich das Steuerwesen, welches bei den steigenden Bedürfnissen der Fürsten, wie der Länder selbst, an immer größerer Wichtigkeit gewann. Uebrigens wurde bei dem schon im 15. Jahrhundert den Ständen zugesprochenen Bewilligungs- und Verweigerungsrecht Manches in den Kreis ständischer Besprechung gezogen, was eigentlich außerhalb der Mitwirkung der Stände lag. So trugen z. B. die Landstände mit zur Schlichtung verschiedener Zwistigkeiten bei, welche noch im Jahre 1531 zwischen den beiden sächsischen Linien obwalteten.[44]) Was indeß der Landschaft in Sachsen von den sächsischen Fürsten seit 1438 an brieflich verbürgt worden war, wurde getreu von ihnen gehalten. Freilich sorgte auch die Landschaft selbst bei einzelnen vorkommenden Fällen dafür, daß die ihr zustehenden Rechte keine Schmälerung erlitten.

Gleich früher waren auch noch jetzt die Steuern sehr verschieden. Unter anderen wurde von den Landständen neben der Trankſteuer auch eine Vermögenssteuer in den ernestinischen Ländern bewilligt, welche im 10. Theile eines rheinischen Goldgülden von dem jährlichen Einkommen bestand.

Eine wesentliche Steuer war auch die Grundsteuer, wovon das erste Beispiel in den ernestinischen Ländern im Jahre 1523 vorkommt, wo der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen vier Pfennige von jedem Schocke Vermögens aller unbeweglichen und liegenden Erb- und Laßgüter verwilligt erhielt.[45]) Diese Grundsteuer finden wir auch später in den Jahren 1528 und 1531 in dem ernestinischen Sachsen, wo sie bis zu einem Groschen vom Schocke erhoben wurde.

Zur Steuerverwaltung wurde auch noch jetzt, wie früher,[46]) ein landschaftlicher Ausschuß hinzugezogen, ohne daß derselbe ein besonderes Collegium bildete.

Eine wichtige Einrichtung der Landesversammlungen — nämlich das Institut der ständischen Ausschüsse — begann mehr und mehr in dieser Periode sich auszubilden. Die Vermehrung der Geschäfte und der Wunsch der Fürsten, sich mit einer kleineren Anzahl von Personen zu besprechen, mochte es nicht nur als räthlich, sondern auch als wirklich nothwendig erscheinen lassen, die Vorarbeiten zu den allgemeinen ständischen Berathungen zwei besonderen Deputationen der Landschaft, einer großen und einer kleineren, der weite und der enge Ausschuß genannt, zu übertragen. Freilich machten anfangs die allgemeinen Stände noch häufig Schwierigkeiten, beständige Ausschußstände zu ernennen, indem sie die wohl nicht ganz ungegründete Besorgniß hegten, daß Manches, wie namentlich auch neue Geldbewilligungen, diesen zugemuthet werden, und solche Ausschüsse gar leicht den allgemeinen Landtag verdrängen könnten. Erst später, seit 1565, führten die allmälig bei jedem Landtage wiederholte Ernennung der Ausschußstände — besonders da häufig dieselben Personen beibehalten wurden — zu einem stillschweigend anerkannten Fortbestehen der Ausschüsse, sowohl des weiten und engen der Ritterschaft, als auch der Städte, worauf die Gewohnheit sich bildete, die aus dem engeren Ausschuß der Ritterschaft Abgehenden durch die übrigen Mitglieder derselben zu ergänzen, während die gesammte Ritterschaft ihn früher gewählt hatte.

Eine große Ergötzlichkeit für Johann den Beständigen war die Jagd. Als das Wild in der letzten Lebenszeit des Kurfürsten

Johann sich nicht mehr so häufig, als sonst, fangen ließ, sagte dieser wie ahnungsvoll: „Meine Thierlein wollen mich nicht mehr vor ihren Herrn erkennen, es wird gewiß bald aus mit mir seyn.“ Am 16. August 1532, kurze Zeit nach jenem Ausspruch, verstarb der Kurfürst Johann zu Schweidnitz im 66. Lebensjahre.[47])

Kam Johann der Beständige seinem Bruder Friedrich dem Weisen auch nicht gleich an wissenschaftlicher Bildung und Gelehrsamkeit, so übertraf er ihn doch an Stärke des Glaubens, Strenge der Tugend und Güte des Herzens. An seinem Sterbelager war Niemand von seiner Familie zugegen gewesen.[48]) Am 18. August c. wurde der Kurfürst Johann in der Schloßkirche zu Wittenberg neben seinem Bruder, dem Kurfürst Friedrich dem Weisen, beigesetzt. Luther hielt ihm zwei Leichenpredigten, Melanchthon eine lateinische Trauerrede. Ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn

II. Johann Friedrich,[49])

der unter dem Namen „des Großmüthigen“ bekannt ist. Nach der letztwilligen Verfügung des Vaters[50]) sollte er die von diesen hinterlassenen Länder zugleich mit seinem jüngeren Bruder Johann Ernst zu gleichen Theilen erhalten, und Beide gemeinschaftlich die Regierung über dieselben — der Kurkreis blieb selbstverständlich dem ältesten Prinzen Friedrich vorbehalten — führen. Johann Friedrich verwaltete indeß gleich Anfangs die Regierung zugleich im Namen seines genannten unmündigen Bruders bis 1539, dann aber regierten beide fürstlichen Brüder eine Zeit lang gemeinschaftlich, bis dieses Verhältniß durch die im Jahre 1542 erfolgte Erbtheilung gelöst wurde.

Gleich der Anfang der Regierung des jetzt neun und zwanzigjährigen Johann Friedrich war nach Empfang der Huldigung Seiten seiner Unterthanen[51]) durch manche weise Regentenhandlungen ausgezeichnet. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war, daß er die Besoldung aller Professoren der Universität zu Wittenberg am 5. September 1532 aufbesserte[52]) und der gedachten

Universität selbst verschiedene Einkünfte der vormaligen Klöster der ernestinischen Länder zueignete.

Unglücklich ging es dem Kurfürst Johann Friedrich mit dem durch den Reichserbmarschall Joachim von Pappenheim am 14. October 1532 an den Kaiser gestellten Gesuch um Belehnung mit seinen Ländern.[53]) Da der schon von dem Kurfürst Johann zu Sachsen erhobene Widerspruch gegen die Wahl Ferdinands (— des Bruders Karls V. —) zum römischen König noch fortdauerte, so war freilich fast vorauszusehen, daß der Kaiser keine günstige Antwort dem Kurfürst Johann Friedrich auf sein erwähntes Gesuch geben würde. In der That wurde ihm vom Kaiser die Belehnung mit seinen Ländern abgeschlagen, was ihn sehr verletzte, dagegen empfing der Kurfürst Johann Friedrich um ebendieselbe Zeit die Belehnung mit dem bambergischen Marschallamt vom Bischof Weigand von Redwitz[54]) zu Bamberg, welches er, wie die übrigen deutschen Kurfürsten, als Landhofamt bei dem Bischof zu Bamberg bekleidete. Die Entstehung jener Einrichtung ist unbekannt; es waren gewisse freiwillig aufgetragene Lehnstücke, wie für Sachsen Schloß und Stadt Wittenberg, Mühlberg, Schloß Trebitz, (—welches später mit Düben vertauscht wurde, —) sowie die Dörfer Bernstadt, Alssendorf, Weissigk und Gabegast, damit verbunden. Hierüber wurde ein Lehnsrevers dem Bischof zu Bamberg vom Kurfürst zu Sachsen ausgestellt.[55])

Im Monat November 1532 hielt der Kurfürst Johann Friedrich eine abermalige Zusammenkunft zu Braunschweig mit den protestantischen Fürsten ab, wo zugleich die niedersächsischen Städte sich enger an den schmalkaldischen Bund anschlossen. Der Kaiser dagegen besprach seiner Seits am 5. December 1532 die Sache des Concils mit dem Papst Clemens VII. zu Bologna, an dessen Zustandekommen freilich dem Papst selbst nichts gelegen war. In der That kam auch jetzt eine Einigung darüber nicht zu Stande.

Der Kurfürst Johann Friedrich hatte manche Widerwärtigkeiten schon in der gegenwärtigen Zeit, wie u. a. von dem Reichskammergericht zu Speyer, zu erfahren. Dieses fuhr nämlich in völligem Widerspruch mit dem Religionsvergleich zu Nürnberg[56]) nach wie vor fort, Klagen gegen die Contrahenten des fraglichen Vergleichs

wegen Einziehung geistlicher Güter anzunehmen. Er berief sich dabei in bestimmter Weise auf den augsburger Reichsabschied, auf dessen strenge Ausführung es verpflichtet sei. Es half auch keine Gegenvorstellung, selbst nicht der vom Kaiser unterm 6. November 1532 von Mantua aus erlassene Befehl, alle Späne und Irrungen Betreffs der Religionssachen bis auf Weiteres einzustellen.

Gleich im Anfang der Regierung des Kurfürsten Johann Friedrich wurden mehrere ständische Versammlungen zu Torgau und zu Jena gehalten, an welchem letzteren Ort zum ersten Mal der Viehzoll auf 5 Jahre und der zehnte Pfennig vom Bier[57]) — insbesondere zum Nutzen der belasteten Kammergüter —) am 14. Januar 1533 bewilligt wurden.[58]) Wichtiger jedoch, als jene ständischen Versammlungen, war die Fortsetzung der Kirchenvisitationen in ebendemselben Jahre (1533), welche ihren Anfang in den ernestinischen Ländern bekanntlich im Jahre 1528 genommen hatten.[59]) Ob der Kurfürst Johann Friedrich im Jahre 1533 etwas zur Besoldung der evangelischen Geistlichen aus eigenen Mitteln beigetragen, wissen wir nicht, jedoch ist es möglich, da er gerade damals in guten Vermögensverhältnissen sich befunden haben muß, was besonders daraus zu schließen sein möchte, daß er in ebendemselben Jahre die für sein Bergwesen unstreitig sehr wichtige Herrschaft Schwarzenberg käuflich für 20,750 Gulden von den Herrn von Tettau erwerben konnte.[60])

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß ein Vertrag zwischen dem Kurfürst Johann Friedrich und dessen Bruder Johann Ernst an einem und dem Herzog Georg zu Sachsen, am andern Theile, Behufs der Beseitigung verschiedener noch aus dem Grimmaischen Machtspruch herrührender Irrungen und Gebrechen zu allseitiger Befriedigung am 18. November 1533 errichtet worden war.[61])

Von Wichtigkeit war auch der Vertrag, den der Kurfürst Johann Friedrich am 2. December c. mit der Stadt Erfurt abgeschlossen hatte, in welchem unter verschiedenen anderen strittigen Punkten auch diejenigen Irrungen ausgeglichen wurden, welche bisher zwischen den sächsischen Fürsten und der Stadt Erfurt wegen des Geleitsrechts obgewaltet hatten.[62])

Wir haben in der Anmerkung 49 erwähnt, daß Johann Friedrich zu Sachsen schon in seiner Jugend eine große Geschicklichkeit in dem damals üblichen Stechrennen besaß, auch oft Sieger dabei geblieben war; jetzt müssen wir nach den in den Tauchwitz'schen Colletaneen A. zu 1533 enthaltenen Mittheilungen rühmend hervorheben, daß derselbe Johann Friedrich als Kurfürst ein stattliches Scharfrennen unter dem Schlosse zu Altenburg im Jahre 1533 abgehalten hatte, in dem er selbst, wie es bei Tauchwitz a. a. O. heißt, Einen herunterrannte.

Als Räthe des Kurfürsten Johann Friedrich werden im Jahre 1533 genannt: der Kanzler Dr. Christian Beyer, Ritter Christoph von Taubenheim, Ewald von Brandenstein zu Ranis.[63])

Die Häufung der Geschäfte und ihre durch die Landestheilung vermehrte Umständlichkeit hatten schon längst die Einführung einer collegialischen Behandlung derselben veranlaßt, zu welcher ein Vorbild durch das Reichskammergericht gegeben war. In Folge der veränderten Verhältnisse in dem ernestinischen Sachsen war eine besondere Landesregierung als förmliches Collegium mit fürstlichen Räthen unter einem Kanzler an der Spitze eingesetzt worden, welches seinen Sitz am Aufenhaltsorte (Residenz) des Hofes hatte und damals bald zu Torgau, bald zu Weimar, sich befand.

Seit der Verlegung der Hofgerichte von Dresden und Eckartsberga nach Leipzig, wo sie in einem Oberhofgericht vereinigt worden, welches zu einem gemeinschaftlichen Gerichtshofe für beide sächsische Linien, mit Ausnahme des sächsischen Kurkreises, erhoben worden war, hatte ein regelmäßiger Instanzenzug sich gebildet. Für die Bürger und Bauern waren die Patrimonialgerichte und Aemter die erste Instanz, das leipziger Oberhofgericht aber die zweite Instanz für Bürger und Bauern und die erste Instanz für alle Schriftsassen oder wie es in einer betreffenden höchsten Verordnung — siehe bei Böttiger a. a. O. I. Seite 631 — heißt: „für alle unsere Grafen, Freiherrn, Ritter und Edelleute, die nicht den Ampten unterworfen, sondern die auf sonderliche Schrifft unser Kanzleyen sitzen, sowie auch für alle Rethe unser Stedte und Richter, die keinem Ampt zugethan seyn." Die oberste Instanz war der

Hofrath. Das Oberhofgericht hielt jährlich vier Sitzungen, abwechselnd zu Leipzig und zu Altenburg. Derjenige Hofrichter, in dessen Land die Sitzung gehalten wurde, war der Vorsitzende beim Gericht, der des anderen Fürsten dagegen sein erster Beisitzer.

Im Jahre 1529 war die Zahl der Räthe an dem Oberhofgericht durch die Hofgerichtsordnung des Kurfürsten Johann des Beständigen zu Sachsen, wie wir bereits früher erwähnt haben, von 9 auf 12 erhöht worden.

Im Jahre 1542 wurde der Stadtrath zu Schmölln vor das damals zu Altenburg versammelte Oberhofgericht wegen Gefangenhaltung eines Hans Kaufmann vorgeladen. (S. Wagn. Coll. II. S. 115.) Der Eingang zu der in Wagners Collectaneen a. a. O. erwähnten Gerichtsverhandlung lautet:

„Der Durchlauchtigsten vnnd Durchlauchtigenn Hochgebornenn Fursten vnnd Herrenn Herrenn Johannß Fridrichenn des heiligenn Romischenn Reichs Ertzmarschalck Churfurstenn Burckgrafenn zcu Magdeburgk vnnd Herrenn Moritzenn Geuetternn Hertzogenn zcu Sachsenn Landtgrafenn Inn Doringenn vnnd Maregrafenn zcu Meyßenn vnserer gnedigsten Herrenn Oberhofgericht zcu Aldenburgk ꝛc. ꝛc.“ (1542.)

Nach dem Jahre 1548 aber, als die Söhne des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich ihren Unterthanen verboten hatten, das Oberhofgericht zu Leipzig anzuerkennen, bestand dasselbe ausschließlich für das Kurfürstenthum Sachsen mit der früheren Anzahl der Beisitzer und erhielt eine neue Ordnung durch den Kurfürst Moritz zu Sachsen. (Siehe Böttiger a. a. O. I. Seite 632. (Anm.)

Als ein der wichtigeren Ereignisse im Jahre 1534, bei denen auch der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen betheiligt war, ist unstreitig der von dem genannten Kurfürst Johann Friedrich mit dem König Ferdinand von Böhmen zu Kadan am 29. Juni 1534 abgeschlossene Hauptvergleich zu erwähnen, durch welchen der vertriebene Herzog Ulrich von Würtemberg wieder seine Lande zurückerhielt. Der Herzog Ulrich war nämlich, wie Vielen aus der allgemeinen Geschichte bekannt sein wird, durch den schwäbischen Bund bereits im Jahre 1519 aus Würtemberg vertrieben und

das eroberte Land an den Kaiser verkauft worden, der es an seinen Bruder Ferdinand abtrat. Die nächste Folge davon war, daß die Herzöge von Baiern aus Besorgniß vor der sich immer offener zeigenden Vergrößerungssucht des Habsburgischen Hauses sich in der Nichtanerkennung der Wahl Ferdinands zum römischen König dem damaligen Kurprinz Johann Friedrich zu Sachsen angeschlossen hatten. Die Baierischen Herzöge waren daher am 20. October 1531 zu Saalfeld in einen Bund mit Kursachsen gegen die gedachte Wahl getreten, dessen Seele aber eigentlich der König Franz I. von Frankreich war. Dem qu. Bündniß waren jedoch verschiedene Verhandlungen zu Lübeck, zu Königsberg in Franken und zu Scheyern vorausgegangen. Schließlich war im Kloster zu Scheyern das gedachte Bündniß am 26. Mai 1532 (— sächsischer Seits durch den Rath Johann von Minckwitz —) definitiv mit Frankreich abgeschlossen worden. Indessen konnte es nicht lange verborgen bleiben, daß der Landgraf Philipp zu Hessen (— einer von den bei dem qu. Bündniß Betheiligten —) insbesondere Das im Auge hatte, den mit ihm befreundeten Herzog von Würtemberg durch die Hülfe Frankreichs in sein Land zurückzuführen. Nachdem daher der Landgraf Philipp zu Hessen durch die Auszahlung der von dem König zu Frankreich ihm als Unterstützung versprochenen, bei den Herzögen von Baiern deponirten 100,000 Sonnenkronen[64]) hinlänglich sein kriegerisches Vorhaben gesichert glaubte, zog er das Schwert zur Ausführung seiner Absicht, so sehr auch der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und dessen Theologen aus Befürchtung eines allgemeinen Krieges davon abgerathen hatten. Der Landgraf Philipp war aber dieses Mal vom Glück bei seinem fraglichen Unternehmen begünstigt, wobei freilich Das ihm zu Statten kam, daß der Kaiser augenblicklich nicht gerüstet war, und sein Bruder Ferdinand isolirt da stand. Nach der Schlacht zu Lauffen am 13. Mai 1534, in welcher der Landgraf Philipp Sieger geblieben war, unterhandelten der Kurfürst Albrecht zu Mainz und der Herzog Georg von Sachsen vorläufig zu Annaberg mit dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen in der Sache. Letzterer schloß darauf — wie wir bereits erwähnt haben — zu Kadan in Böhmen am 29. Juni 1534 einen Vertrag mit dem

König Ferdinand dahin ab, daß der Herzog Ulrich von Würtemberg zwar restituirt werden, jedoch sein Land blos als Reichsafterlehn von Oesterreich mit Vorbehalt der österreichischen Erbfolge erhalten solle. Der Kurfürst Johann Friedrich zeigte sich jetzt bereit, den kaiserlichen Bruder Ferdinand als römischen König anzuerkennen, knüpfte jedoch diese seine Anerkennung an die Bedingung, daß eine Constitution durch den Kaiser bis zu Ostern des Jahres 1535 mit der Bestimmung erlassen werde, daß kein römischer König in Zukunft ohne Zustimmung der Kurfürsten gewählt werden solle. Die fragliche Constitution kam indessen nicht zu Stande, und es erfolgte daher auch nicht die Anerkennung Ferdinands als römischen Königs Seiten des Kurfürsten Johann Friedrich, was jedoch auch noch einen andern besondern Grund hatte. Obgleich der Kaiser nämlich den Kurfürst Johann Friedrich am 20. November 1535 — wir müssen Dies schon jetzt wegen des Zusammenhanges erwähnen — mit allen seinen Ländern belehnte, so versagte er ihm doch beharrlich die Bestätigung des jühlich-klevischen Ehevertrags. (Vergl. Anm. 20.) Dies war daher der besondere Grund, weshalb Johann Friedrich die qu. Wahl nicht anerkannte.

Einen treuen Diener verlor der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen an dem von uns bereits erwähnten Hauptmann und Amtmann Günther von Bünau auf Breitenhain ꝛc. gleich im Anfang des Jahres 1534. An seiner Stelle wurde Anarch, Herr zu Wildenfels, Schönkirch und Ronneburg, zum Hauptmann und Amtmann in Altenburg vom Kurfürst ernannt.

Am 30. Januar c. ließ der Kurfürst Johann Friedrich dem Rathe zu Erfurt einen Revers wegen des von ihm wiederkäuflich besitzenden Schlosses zu Capellendorf aushändigen, und wurde zugleich der auf demselben und auf der Veste zu Capellendorf gestandene Pfandschilling von 4000 Gülden grober Münze erhöht.[66])

Dem dürren, heißen und sehr trocknen Sommer des Jahres 1534, der vielen Schaden angerichtet hatte, war ein so schneereicher Winter gefolgt, daß man, wie berichtet wird, bis an den Gürtel im Schnee ging, und die von Altenburg nach Leipzig zum Markt ziehenden

Schuhmacher, Tuchmacher, Leineweber ꝛc. ꝛc. zuvor mit Schaufeln sich selbst Bahn brechen mußten.[67a.])

Vielleicht ist es vielen unserer verehrten Leser interessant, zu erfahren, daß das Rittergut Zweitschen ($2^1/_2$ Stunde von Altenburg) im Jahre 1534 nach dem Absterben der Herren von Zweitschen, der eine Theil an die Gebrüder Heinrich und Friedrich von Schönberg auf Stolberg, und der andere, der sogen. Dölziger Theil, an Götz von Ende zu Lohma b/S. gelangte. Das Rittergut Zweitschen ging früher dem Bischof zu Zeitz zu Lehn[67b.])

Das Jahr 1535 wechselte für das Altenburger Land vielfach mit Freude und Leid. Mußte die Belehnung des Kurfürsten Johann Friedrich mit seinem Kurland und seinem Fürstenthum Sachsen, worauf er so lange vergebens gewartet hatte, — wir werden sogleich darauf zurückkommen, — das ganze Altenburger Land gewiß mit Theilnahme und mit großer Freude erfüllen, so waren dem Kurfürst sowohl, als auch seinen Unterthanen, Tage des Schreckens und der Trauer in ebendemselben Jahre nicht erspart. Wir müssen vor Allem die große Calamität mit den Wölfen und die Pest dahin rechnen.

Der Chronist Tauchwitz berichtet Folgendes bezüglich der Wölfe in seinen Collectaneen A. zum Jahre 1535. Laut älterer Nachrichten liefen so viele Wölfe im Jahre 1535 in der Gegend von Altenburg herum, daß man es nicht wagen durfte, allein auszugehen. Die Wölfe zerrissen das Vieh auf dem Felde, brachen gewaltsam in die Ställe und richteten allenthalben großen Schaden an. Auf die von den Altenburgern an den Kurfürst Johann Friedrich deshalb gelangten vielfachen Klagen ließ derselbe nicht nur fleißig den Wölfen nachstellen, sondern auch eine Verordnung dahin ergehen, daß ein Jeder, der einen Wolf todt oder lebendig in das Amt nach Altenburg bringe, 1 Scheffel Korn, Altenburgisches Maß,[68]) dafür bekommen solle.

Die Pest trat im Sommer 1535 verheerend in Sachsen auf. Die Universität Wittenberg mußte deshalb abermals, wie 1528, nach Jena verlegt werden. Aus diesem Anlaß hatte der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen einen Befehl an den Rath zu Jena unterm 11. Juli 1535 dahin erlassen, daß er den wegen der in

Wittenberg ausgebrochenen Pest und der vielen Sterbefälle auf kurfürstliche Anordnung eine Zeit lang von Wittenberg nach Jena übersiedelnden Mitgliedern der Wittenberger Universität mit den nöthigen Herbergen und anderer Nothdurft unterstützend zur Hand sein möchte. (S. Müllers Annalen S. 90.)

Am 30. October 1535 kam der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen mit 300 Reisigen und 80 Wagen-Pferden (— in seinem Gefolge befanden sich auch drei Fürsten und zwölf Grafen —) nach Wien, um die Lehn vom Kaiser bezüglich der ihm, dem Kurfürst, gehörigen Länder zu empfangen, er mußte jedoch über drei Wochen daselbst warten, bevor die qu. Belehnung vorgenommen wurde. Erst am 20. November c. empfing der Kurfürst Johann Friedrich die Lehn über sein resp. Kurland und Fürstenthum Sachsen für sich und seinen unmündigen Bruder Johann Ernst durch den Bruder des Kaisers, den König Ferdinand.[69]) Der Kaiser selbst bestätigte diese Belehnung auf dem Reichstage zu Speyer am 7. Mai 1544.

Wir müssen hier noch eines andern Ereignisses aus dem Jahre 1535 gedenken, welches nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. Am 6. November c. fand nämlich eine Unterredung zu Wittenberg zwischen dem päpstlichen Gesandten Peter Paul Vergerius und dem Dr. Martin Luther wegen eines in nächster Zeit abzuhaltenden Concils statt. Der Kaiser selbst hatte schon im Jahre 1533 sein Augenmerk auf ein allgemeines Concil gerichtet, auf welchem alle noch schwebenden religiösen Streitigkeiten zur Erörterung, nach Befinden zur Entscheidung, kommen sollten, doch konnte man sich damals nicht darüber vereinigen, ob dasselbe in Italien oder in Deutschland abgehalten werden solle. Der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen insbesondere hatte sich entschieden geweigert, auf einem Concil in Italien mit seiner Partei zu erscheinen, da man den Papst nicht als Richter in Religionssachen der Evangelischen anerkennen könne; dagegen versprach man evangelischer Seits, ein deutsches Concil zu beschicken. Dieses Versprechen geschah indeß wiederum unter so vielen Clauseln, daß die von der evangelischen Partei auf einer im Monat Juni 1533 zu Schmalkalden stattgefundenen Versammlung abgegebene bezüg-

liche Erklärung eigentlich mehr als eine verneinende anzusehen war. Dem Papst Clemens VII. kam nun gerade eine solche verneinende Anwort der evangelischen Partei ganz willkommen, da er selbst nichts von einem Concil in Deutschland wissen wollte. Am 26. September 1534 verstarb Clemens VII. Sein Nachfolger Paul III. betrieb darauf scheinbar weit lebhafter die Angelegenheit bezüglich des Concils, im Grunde aber war dieser noch viel abgeneigter der Abhaltung eines Concils, als es Clemens VII. gewesen war; nur wälzte der schlaue Papst Paul III. jetzt alle Schuld der Verzögerung des Concils auf die Protestanten allein. Die bezügliche Unterredung des päpstlichen Gesandten Vergerius mit Luther zu Wittenberg am 6. November 1535 konnte natürlich in Abwesenheit des Kurfürsten Johann Friedrich nur eine vorläufige sein. Luther antwortete völlig unerschrocken dem päpstlichen Gesandten auf die ihm vorgelegten Fragen und sagte schließlich sein Erscheinen auf dem qu. Concil ihm zu.[70]) Hierauf reiste der päpstliche Gesandte, der seine Wohnung auf dem Schloß zu Wittenberg gehabt hatte, wiederum von dort ab. Am 30. November c. traf derselbe zu Prag mit dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen zusammen und trug ein völlig freies Concil ihm und seiner Partei zu Mantua an, ohne etwas Weiteres für jetzt von ihm, als seine Beschickung zu demselben, zu verlangen. Der Kurfürst ertheilte jedoch dem päpstlichen Gesandten nicht sofort eine bestimmte Antwort, sondern trug vielmehr die Sache einer neuen Versammlung zu Schmalkalden am 6. December c. vor, die aber entschieden die Beschickung des gedachten Concils zu Mantua verweigerte. So blieb diese Angelegenheit vor der Hand auf sich beruhen.

Jene am 6. December 1535 zu Schmalkalden abgehaltene Versammlung war noch insofern sehr wichtig, als die Evangelischen den Beschluß daselbst gefaßt hatten, Alle in ihren Bund von jetzt an aufzunehmen, welche darum nachsuchen und sich zu der augsburgischen Confession halten würden. Zugleich beschloß man in derselben Versammlung 10,000 Mann zu Fuß und 2000 Pferde auf gemeinschaftliche Kosten zu halten, was Alles auf einer von den Evangelischen im Monat April 1536 zu Frankfurt a./M. ab-

gehaltenen Versammlung wiederholt wurde.[71]) Zuletzt müssen wir noch erwähnen, daß der von den Evangelischen zu Schmalkalden im Jahre 1530 geschlossene mehrerwähnte Bund von dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und anderen augsburgischen confessionsverwandten Ständen am 24. December 1535 auf zehn Jahre verlängert wurde.[72]) Dem schmalkaldischen Bunde waren in der Zwischenzeit die Herzöge von Würtemberg und Pommern, der Fürst von Anhalt, sowie die Städte Augsburg, Frankfurt, Hannover und Hamburg beigetreten. Im Jahre 1537 ließen die Verbündeten gewisse Glaubens-Artikel von Luther abfassen, die unter dem Namen „schmalkaldische Artikel" bekannt und in der Folge unter die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche aufgenommen worden sind. Wir müssen zugleich wegen des Zusammenhangs noch an dieser Stelle erwähnen, daß auch die katholischen Fürsten ein diesem schmalkaldischen Bunde entgegengesetztes Bündniß im Monat Juli 1538 zu Nürnberg abschlossen, welches unter dem Namen „des heiligen Bundes" bekannt ist. Ihm hatten sich, außer dem Kaiser und dessen Bruder Ferdinand, der Kurfürst von Mainz, der Erzbischof von Salzburg, die Herzöge von Baiern, der Herzog Georg von Sachsen und die Herzöge Ernst und Heinrich von Braunschweig angeschlossen.

So standen diese beiden Parteien sich längere Zeit feindlich gegenüber, ohne etwas Ernstliches gegen einander zu unternehmen, denn der Kaiser selbst wagte es nicht, die protestantischen Verbündeten im offenen Kriege anzugreifen.

Von hoher Bedeutung war es unstreitig, daß man den Bruder des Herzogs Georg des Bärtigen zu Sachsen, den Herzog Heinrich den Frommen (den einstigen muthmaßlichen Erben des albertinischen Sachsen) nebst dessen Sohn Moritz in den schmalkaldischen Bund aufgenommen, auch zugleich ihn verpflichtet hatte, für den Fall, daß einst die Lande seines Bruders Georg bei dessen Ableben ihm zufielen, antheilig das Seinige zu den Lasten des erwähnten Bundes beizutragen.[73])

Damals wurde das kleine Schmalkalden wirklich welthistorisch, da vielfach die Opposition gegen Kaiser und Papst von dort ausging. Dem neuen päpstlichen Gesandten Peter Vorst, der den

Auftrag hatte, auf's Neue die evangelische Partei zum Erscheinen auf dem nunmehr im Jahre 1537 zu Mantua abzuhaltenden Concil zu veranlassen, und deshalb im Monat Februar desselben Jahres zu Schmalkalden mit einem päpstlichen Schreiben erschienen war, als die evangelische Partei (— darunter auch der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen —) ebendaselbst versammelt war, wurde nicht nur mit Verachtung begegnet, sondern es verweigerte der Kurfürst Johann Friedrich auch geradezu die Annahme des qu. päpstlichen Schreibens. Ebenso abschlägig war der kaiserliche Vicekanzler von Held beschieden worden, der zu derselben Zeit im Namen des Kaisers die Anerkennung des von diesem nach Mantua ausgeschriebenen Concils von den zu Schmalkalden Versammelten verlangt hatte. Die diesfallsige Antwort des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen bekundet offenbar das große Vertrauen desselben auf die göttliche Vorsehung im Bezug auf die neue, von Luther ausgegangene Lehre, der er sich mit ganzem Herzen ergeben hatte. Auf dieser Basis lassen sich denn auch manche früher, wie später, von ihm gethane Schritte erklären, die theils unpolitisch, theils im Widerspruch mit anderen seiner Handlungen erscheinen.

Wir können hier die kurfürstliche Entscheidung nicht mit Stillschweigen übergehen, die am Montag nach Lucie 1537 in einer Irrung der Stadt Altenburg und der Stadt Schmölln des Bieres halben erfolgte. Diese Irrung betraf die Dörfer Bohra, Drogen, Gimmel, Gnadschütz, Nötheuitz, Ilsitz, Kleintauschwitz, Stöbnitz, Mohlis, Bornshain, Trebula, Platschütz, Ober- u. Niederzschernitzsch, und die vorgedachte kurfürstliche Entscheidung in der fraglichen Irrung lautet dahin, daß jene Dörfer verbunden seien, ihr Bier in Zukunft nur in Schmölln zu holen.

Noch weiter bemerken wir, daß der Kurfürst Johann Friedrich, der damals in Torgau verweilte, am Dienstag nach Trintatis 1537 einen Vergleich zwischen dem Rath zu Altenburg und den Vorstädte-Bewohnern daselbst genehmigte, nach welchem den letzteren gestattet wurde, von jetzt an auch innerhalb der Stadt gelegene Güter käuflich zu erwerben.

Sehr wichtig war die im Jahre 1538 durch den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen veranlaßte Wiedereinlösung der durch den Kurfürst Albrecht III. von Askanien verpfändeten Stücke des magdeburger Burggrafenthums, zu dem die burggräflichen Gerechtsamen zu Magdeburg und zu Halle und die Aemter Gommern, Nanis, Elbenau und Pötzkau gehörten.[74])

Am 9. März 1538 hatte der Kurfürst Johann Friedrich eine Verordnung von Torgau aus an die Universität zu Wittenberg dahin ergehen lassen, daß die sowohl von seinen Vorfahren, als auch von ihm, der Universität Wittenberg gewidmeten Stipendien in drei Partieen getheilt werden sollten, wovon zwei Theile den — wie es in der fraglichen Verordnung heißt — in artibus, vornehmlich in der heiligen Schrift, Studirenden, und der dritte Theil den die Rechte studirenden Adeligen oder nach Befinden den Medicin Studirenden gereicht werden sollten.[75])

Am 21. März desselben Jahres verstarb der Graf Hugo von Leisnig, Herr von Penig ꝛc. ꝛc.,[76]) ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben im 80. Lebensjahre. Er war der letzte Burggraf von Leisnig, denn mit ihm war das ganze burggräfliche Geschlecht von Leisnig erloschen. Nach dem Tode des Grafen Hugo von Leisnig kam Penig an den Herzog Georg I. den Bärtigen zu Sachsen, das bei Altenburg gelegene Rittergut Treben mit Haselbach aber, welche beide Rittergüter ebenfalls dem Graf Hugo von Leisnig gehört hatten, an den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen.

Am 9. April c., am Dienstag nach Judica, war ein Bündniß zwischen dem König Christian zu Dänemark, dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen für sich und seinen Bruder Ernst, den Herzögen Ernst und Franz zu Braunschweig, dem Landgraf Philipp zu Hessen, den Fürsten Wolfgang, Johann und Georg zu Anhalt und den Grafen Gebhard und Albrecht zu Mansfeld zur gegenseitigen Hülfleistung zu Braunschweig aufgerichtet worden.[77])

Am 21. October c., am Montag nach Ursulä, hatte der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen eine Verordnung an die Universität zu Wittenberg erlassen, die dahin lautet: es sollten alle in Wittenberg sich aufhaltenden Studenten, edel oder unedel,

weder kurze Kleider, (zum wenigsten nicht solche, welche die Kniee nicht bedeckten,) noch auch zerhauene Hosen, mit Seide oder dergl. unterzogen, tragen. Auch sollten die Kleider der Studenten weder mit Sammet, noch mit anderen Stoffen verbrehmt sein, noch viel weniger sollten sie Röcke, Zäcklein oder Koller daraus machen lassen; den Schneidern dagegen wurde bei Verlust des Handwerks als Pflicht auferlegt, den Studenten keine dergleichen verboteñen Kleider anzufertigen.[78a])

In den ersten Monaten 1539 schien es, als ob ein Krieg zwischen den Katholiken und den Evangelischen ausbrechen wollte, da die Papisten, unter ihnen besonders der Herzog Georg zu Sachsen und der Herzog Heinrich von Braunschweig, sich gewaltig rüsteten. Dies veranlaßte denn den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen, auch seiner Seits eine kriegerische Stellung einzunehmen. Die Bürgerschaft von Altenburg mußte daher eilends aufbrechen und bis Zeitz vorrücken, wohin balddarauf auch die Bauern mit den Heerwagen abgingen. Diesen von katholischer Seite so ganz unerwartet gegen die Evangelischen unternommenen Kriegsrüstungen machte indeß der am 17. April 1539 erfolgte Tod des Herzogs Georg zu Sachsen, von dem wir sogleich weiter sprechen werden, ein rasches Ende.[78b])

Der nach dem Hintritt des genannten Herzogs Georg sofort eingetretene Regierungswechsel, bei welchem sein evangelisch gesinnter Bruder Heinrich der Fromme an seine Stelle trat, blieb wie man sich wohl denken kann, nicht ohne Einfluß auch auf unser Land. Der Herzog Georg war am 17. April 1539 ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben verstorben; denn der letzte seiner fünf Söhne, der blödsinnige Herzog Friedrich, welcher seinem Vater laut Landtagsbeschlusses vom Jahre 1537 nach dessen einstigem Ableben unter Zuordnung einer Regentschaft in der Regierung im albertinischen Sachsen folgen sollte, war ihm, dem Vater, bereits am 26. Februar 1539 im Tode vorausgegangen. Der Herzog Georg hatte darauf sein Augenmerk bezüglich seines einstigen Regierungsnachfolgers zunächst auf seinen Neffen, den 18jährigen Herzog Moritz, gerichtet, zugleich gewiß mit der Hoffnung, daß er denselben durch die Aussicht auf die nächste

Regierungsnachfolge nach seinem einstigen Tode wiederum für die katholische Kirche gewinnen werde. Zur Erreichung dieses seines Zweckes ließ der Herzog Georg vorerst durch seinen Rath Georg von Carlowitz auf einer Zusammenkunft zu Mitweida eine eheliche Verbindung seines Neffen Moritz mit der Witwe seines verstorbenen Sohnes Friedrich, Elisabeth, einer gebornen Gräfin von Mansfeld, in Vorschlag bringen, allein diese von ꝛc. Carlowitz übernommene Vermittelung scheiterte gänzlich, wohl vornehmlich in Folge des nicht unbedeutenden Einflusses, welchen sowohl Katharina, die Mutter des jungen Herzogs Moritz, als auch Elisabeth von Rochlitz, die Schwester des Landgrafen Philipp zu Hessen, beide als den evangelischen Glauben treu ergebene Frauen, auf Moritz ausübten. Unter diesen Umständen hatte der Herzog Georg zu Sachsen in allem Ernst zuerst daran gedacht, durch Testament dem König Ferdinand von Böhmen die Nachfolge im albertinischen Sachsen zuzuwenden, doch war er nicht nur von ꝛc. Carlowitz, sondern auch von den wegen jener Absichten zur Befragung und Berathung nach Meißen berufenen Ständen vor der wirklichen Ausführung des Planes gewarnt worden. Glücklicherweise kam es nicht bis zur Unterzeichnung des qu. Testaments, denn bevor die Antwort[79a.]) von dem Bruder des Herzogs Georg, dem Herzog Heinrich, auf das Verlangen Georgs, daß sein Bruder Heinrich versprechen möge, jeder Neuerung in Sachen der Religion sich enthalten zu wollen, eingetroffen war, hatte der Tod den Herzog Georg ereilt. Herzog Georg stand damals im 68. Lebensjahre und im 39. Jahre seiner Regierung. Noch am 17. April kam der Herzog Heinrich, der Fromme,[79b.]) als der rechtmäßige Regierungsnachfolger, auf die Nachricht von dem Tode seines Bruders von Freiberg, seinem damaligen Aufenthalt nach Dresden, wo er die Huldigung von dem Rath und der Stadt Dresden am 21. April c. entgegennahm. Am 23. desselben Monats hielt der neue Landesherr ein Dankfest zu Dresden, bei welcher Gelegenheit zum ersten Mal eine evangelische Predigt in der Hofkapelle zu Dresden gehalten wurde.[80])

Im Allgemeinen war der Herzog Georg zu Sachsen wohl nicht abgeneigt der Reformation, nur wich seine Ansicht völlig

von der Luthers bezüglich der Gründe ab, welche gerade Letzteren zur Reformirung der Kirchen geführt hatten.

Als der Leibarzt des sterbenskranken Herzogs Georg, Dr. Sebastian Rothe, die Worte an seinen Fürsten richtete: „Gnädiger Herr, Sie pflegten sonst oft zu sagen, geradezu gibt die besten Renner; Dies mögen Sie auch jetzt thun und gerade zu Christo gehen, welcher für unsere Sünde gestorben und unser einiger Seligmacher und Vorbitter ist, und mögen die verstorbenen Heiligen fahren lassen," erwiderte der Herzog Georg: „Ei so hilf mir, Du treuer Heiland Jesu Christe, erbarme Dich über mich und mach mich selig durch Dein bitteres Leiden und Sterben."[81])

Die Gemahlin des Herzogs Georg, Barbara, Tochter des Königs Casimir IV. von Polen, war bereits am 17. Januar 1534 verstorben. Ihre Biographie ist in Stichart's Galerie der Sächsischen Fürstinnen (Leipzig 1857) enthalten. Sie war eine vortreffliche Fürstin, deren Tod auf's Innigste von ihrem Gemahl betrauert wurde. Dieser ließ sich den Bart seit ihrem Tod wachsen, wovon er den Beinamen „des Bärtigen" erhielt. Beide fürstliche Ehegatten ruhen in einer vom Herzog Georg erbauten Seitenkapelle des Doms zu Meißen.

Noch weit mehr, als der Tod des Herzogs Georg zu Sachsen, drängte jetzt die von Neuem drohende Türkengefahr mit aller Macht auf eine Ausgleichung der religiösen Parteien hin, und so kam auf dem Pacificationsconvent zu Frankfurt a./M. am 19. April 1539 der sogenannte friedliche Anstand unter persönlicher Gegenwart des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen und des Landgrafen Philipp zu Hessen auf 15 Monate zu Stande. Binnen dieser Zeit sollte ein Ausschuß von Theologen und Laien auf einem Reichstage benannt werden, „um, wie es hieß, auf eine löbliche christliche Vereinigung zu handeln." Dies war das erste Mal, daß man auf eine andere Weise, als durch ein Concil, eine Verständigung zwischen der katholischen und der evangelischen Partei zu erreichen versuchte, freilich zur größten Bestürzung der römischen Curie. Es blieb indeß beim bloßen Beschluß, denn als die Türkengefahr ohne Nachtheil vorüber gegangen war, nahm der Kaiser Anstand, den qu. frankfurter Vergleich zu bestätigen, er schloß sich

vielmehr von jetzt an enger dem zu Nürnberg im Jahre 1538 unter dem Namen „des heiligen Bundes“ zu Stande gekommenen katholischen Bündniß an.

Der Aufenthalt des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen in Frankfurt a./M. im Jahre 1539, dessen wir vorstehend gedacht, hatte viel demselben gekostet; in der ersten Woche, wie berichtet wird, 1417 fl., in der zweiten 1221 fl., und zwar nur was man für Küche und Keller im kurfürstlichen Haushalt ausgegeben hatte. (S. Kius Dr., das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im XVI. Jahrhundert, Weimar 1863, Seite 8.) Nachdem der Herzog Heinrich der Fromme zu Sachsen nach Antritt seiner Regierung die Huldigungen des Landes entgegengenommen, schaffte er die katholische Religion allenthalben im Lande ab.[82]) Hervorzuheben ist, daß ein so großer Mangel an evangelischen Predigern im Jahre 1539 in Sachsen war, daß man nicht nur 2 bis 3 Kirchen vereinigen und von Einem Prediger versorgen lassen mußte, sondern auch daß man sich sogar genöthigt sah, Handwerksleute, wenn sie nur lesen konnten, zu Predigern zu ordiniren.[83])

Im Monat Juli 1539 begann die große allgemeine Kirchenvisitation in dem albertinischen Sachsen nach einer umsichtig gearbeiteten Instruction, welche die Grundlage der ganzen nachherigen Kirchenverfassung wurde. Luther gab dazu das kursächsische Visitationsbuch und die Kirchenordnung des Kurlandes neu heraus, und beide wurden für das albertinische Sachsen angenommen. Die Klöster wurden allerdings noch nicht eingezogen, sondern es würde nur die Klosterkleidung untersagt, auch wurde noch nicht in den unmittelbar unter den Bischöfen stehenden Städten und Flecken visitirt, wenn es die Unterthanen nicht selbst verlangten. Die zu jener Zeit zu einem geistlichen Amte berufenen Männer, welche noch kein Predigtamt früher verwaltet hatten, wurden zunächst zu Theologen nach Leipzig gesendet und dort geprüft. Da indessen viel Ignoranz, hie und da auch böser Wille oder bloser Scheingehorsam bei den Geistlichen sich zeigte, so wurde, was wir zugleich noch hier bemerken wollen, eine neue Visitation für Meißen zu Anfang des Jahres 1540 und für Thüringen 1541 vorgenommen.

GENEALOGICAL DEPARTMENT
CHURCH OF JESUS CHRIST
OF LATTER-DAY SAINTS

0061638

Das Jahr 1539 war wieder ein recht verhängnißvolles. Der Herbst war naß, die Saat auf dem Felde ersoff, und was noch übrig geblieben war, fraßen die Schnecken auf. Darauf folgte Theurung, die drückend auch auf unserem Lande lastete. Der Kurfürst Johann Friedrich ließ deshalb seine Kornböden öffnen und das Getreide seinen Unterthanen um einen billigeren Preis verabreichen, als es im gewöhnlichen Handel zu bekommen war.[84]) Zu allen Dem trat die Pest wiederum im Monat October desselben Jahres auf, die zwar dieses Mal nur 5 Wochen dauerte, allein dessen ungeachtet selbst in dieser kurzen Zeit viele Menschen dahin gerafft hatte.

In demselben Jahre (1539) hatte der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen das deutsche Ordenshaus zu Altenburg nebst sämmtlichen dazu gehörigen Gütern einziehen lassen.[85]) Wir theilen in der Anlage No. II. die betreffende Verfügung Johann Friedrichs an den damaligen hiesigen Amtmann Christoph von Taubenheim mit, wie sie in Meyners Nachrichten über Altenburg (1786) enthalten ist.

Wir müssen im Jahre 1539 noch einer anderen, das damals im albertinischen Sachsen herrschende Fürstenhaus nahe berührenden Thatsache gedenken, welche ein nicht geringes Aufsehen in fürstlichen, wie in anderen Kreisen, erregte; wir meinen das Liebesverhältniß zwischen dem bereits vermählten Landgraf Philipp zu Hessen und der Margaretha von der Saal. Der Landgraf Philipp hatte dieselbe in Rochlitz bei seiner Schwester Elisabeth kennen gelernt. Bei der rasch erregten Natur des Landgrafen war dieser bald in heftiger Liebe zu diesem Fräulein entbrannt; Margaretha war aber nur durch eine wirkliche Heirath von ihm zu gewinnen. Der Landgraf setzte sich auch in kurzer Zeit über alle Bedenken hinweg. Sich auf das alte Testament stützend, nach welchem einem jüdischen Manne erlaubt war, mehrere Frauen zu haben, (— siehe u. a. Stellen des alten Testaments das 5. Buch Mosis 21, 15.) sah er, als Ehemann in seiner Verheirathung mit Margaretha von der Saal wol etwas Ungewöhnliches, jedoch kein eigentliches Unrecht. Außer Luther und Melanchthon, die um ihre Meinung bezüglich dieser Doppelehe befragt worden waren, hatten weder der

Beichtvater des Landgrafen Philipp, Melander, noch die rechtmäßige Gemahlin des Landgrafen, Christine, Tochter des Herzogs Georg des Bärtigen zu Sachsen, Bedenken gegen jene Doppelehe, nur verlangte Christine, daß sowohl ihre Rechte, als auch die ihrer Kinder, dabei unverkümmert blieben. So kam es denn wirklich dazu, daß der Landgraf Philipp zu Hessen in Rothenburg bei Fulda sich heimlich mit jenem Fräulein Margaretha von der Saal am 3. März 1540 trauen ließ.[86])

Diese Doppelehe des Landgrafen Philipp blieb, wie wohl vorauszusehen war, nicht ohne nachtheilige Folgen für ihn. Erstlich entfremdete sie den Landgraf fast ganz dem sittenreinen Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen, sodann aber brachte sie ihm auch pecuniäre Nachtheile bei dem Herzoglichen Hause Sachsen. Der Herzog Heinrich zu Sachsen, wie auch dessen Gemahlin Katharina, äußerten den heftigsten Unwillen über die erwähnte Doppelehe gegen den Landgraf Philipp zu Hessen. Katharina trieb sogar ihren Unwillen soweit, daß ihr Gemahl auf ihre Anregung die Mutter der genannten Margaretha von der Saal, Anna, geborne von Miltitz, im Jahre 1540 auf ihrem Gute Schönfeld bei Dresden gefangen nehmen und über die Wahrheit der gedachten, anfangs sehr geheim gehaltenen Doppelehe scharf befragen ließ.

Auffallend war die Erscheinung, daß der Herzog Heinrich der Fromme allmälig immer lauer gegen den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und den schmalkaldischen Bund wurde. Vielleicht mochten sein bereits vorgerücktes Alter, — er war 1473 geboren, — sowie sein von Natur etwas träges Wesen, mit schuld daran sein und ihn überhaupt unfähig machen, seinen neuen und schweren Pflichten als Regent sich mit dem Eifer zu unterziehen, den der Zustand Sachsens damals erforderte.

Im Jahre 1540 mußte die Schuldenlast, welche durch die vielfachen Mehrausgaben des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen auf dessen Landen ruhte, zu einer solchen Höhe gestiegen sein, daß sie sogar die Aufmerksamkeit der Stände auf sich zog und ihnen Veranlassung zu nothwendigen Vorstellungen an den genannten Kurfürst gab. Letzterer wälzte die aufgehäuften

Kammerschulden hauptsächlich auf den kostspieligen Besuch der häufig abgehaltenen Reichstage und erklärte, als der landschaftliche Ausschuß zu Torgau den Beitrag der Stände zur fürstlichen Zehrung für eine Neuerung ansehen wollte, den landständischen bezüglichen Vorstellungen gegenüber:[88]) „Nun mag nicht ohne sein, daß wir auch weiland unser Vetter und Herr Vater, solche Verfassung vor den angesetzten Reichstagen nicht gesucht, allein ihr werdet euch zum Teil wohl zu erinnern wissen, könnte auch mit den Verzeichnissen dargethan werden, daß dennoch J. Liebden und Gnaden solcher Unkosten gegen die Landstände gedacht und dieselben für eine Ursache ihrer begehrten Hülfe zu Zeiten mit angezogen haben. Zudem da es solcher Unkosten halben eine Zeit her viel eine andere Gestalt genommen, denn in Vorzeiten, dieweil jetzt ein Reichstag ein halb Jahr ungefährlich währet, und Alles, was man zur Unterhaltung darauf bedürftig, höchst gesteigert, so erfordert auch die Nothdurft nach Gelegenheit der geschwinden jetzigen Läufe, sonderlich weil ein auswärtiger Kaiser ist und viele fremder Nation Leute mit auf den Reichstag kommen, solche Besuchungen mit einer stattlicheren Anzahl von Personen und Pferden zu thun, denn in Vorzeiten Noth gewesen. Denn was gedachtem unserem Herrn und Vater für treffliche Unkost auf jüngst gehabtem Reichstage zu Augsburg (1530) aufgegangen, stünde wohl anzuzeigen und würde dem jährlichen fürstlichen Einkommen nicht sehr ungleich sein. Wo sich nun dergl. Verzug mit dem Reichstag auch sollte zutragen, wie denn nach aller Gelegenheit wohl zu vermuthen, das er sich eher länger erstrecken, denn kürzer werden werde: wollte uns gleichwohl sehr schwer fallen unser Kammereinkommen zu unserer Unterhaltung zu verthun und darnach auf die übrige Zeit zu Haus Mangel zu empfinden oder neue Schulden dadurch zu machen und unser Kammergut wiederum beschweren."

Meist ökonomische Gründe bewogen die Fürsten später, die Reichstage seltener persönlich zu besuchen.

In ebendemselben Jahre (1540) traten die Augustiner Mönche auf „unsrer lieben Frauen auf dem Berge vor Altenburg" das ganze Kloster mit Ober- und Niedergerichten, Erb und Lehen, Erbgerechtigkeiten, Kirchlehen, Freiheiten, jährlichen Erbzinsen, Fluren, Feldern,

Teichen, Wiesen und dergl., soweit sie es noch in ihren Händen und vollem Gebrauch gehabt, nach vorausgegangener genügender Sicherstellung, dem Kürfürst Johann Friedrich zu Sachsen ab.[89])

An besonderen Naturerscheinungen fehlte es nicht im Jahre 1540.[90]) Am 12. und 13. Februar c. hatte man viel von heftigen Winden zu leiden. Am 7. April war eine Alles verdunkelnde Sonnenfinsterniß, die, wie berichtet wird, mit Entsetzen anzusehen war. In ebendemselben Jahre war ein sehr heißer Sommer, auf den ein ungewöhnlicher warmer und trockner Herbst folgte. Es hatte angeblich von Mitfasten an bis um Maria Magdalena nicht geregnet. Mehrere Städte in Sachsen, sowie auch einige Dörfer (— u. a. Treben und Haselbach bei Altenburg —) und einige Waldstrecken hatten sich selbst bei der glühenden Sommerhitze des Jahres 1540 entzündet. Heu, Kraut, Kohle und andere Feldfrüchte waren bei der gleichzeitig herrschenden großen Dürre nicht fortgekommen. Dagegen war der Wein gut und reichlich gerathen, daß man um weniges Geld ihn kaufen konnte. Eine Kanne Wein kostete 1 gr. in jenem Jahre in Altenburg.[91])

Ein wichtiges Ereigniß für das albertinische Sachsen war die Vermählung des Herzogs Moritz zu Sachsen mit der schönen Tochter des Landgrafen Philipp zu Hessen, Agnes, welche am 9. Januar 1541 zu Marburg vollzogen wurde. Die Heimführung selbst erfolgte erst später. Diese eheliche Verbindung war Seiten des Herzogs Moritz zu Sachsen eigenmächtig und ganz gegen den Willen seiner Eltern geschehen und steigerte somit nur die schon vorher bestandene Abneigung derselben gegen das landgräfliche Haus Hessen. Daß Herzog Moritz seine eigenen Wege gehe, hatte freilich sein Vater schon lange mit Betrübniß bemerkt und ihm auch deshalb einen Theil seiner Liebe entzogen, und obgleich zuletzt eine Aussöhnung mit den Eltern auf die inständigen Bitten des Sohnes erfolgt war, so kehrte doch nie wieder die frühere Herzlichkeit zurück. Zum Ruhme der jungen Herzogin Agnes müssen wir noch erwähnen, daß diese durch erhöhte Aufmerksamkeit gegen ihre Schwiegereltern sich alle nur erdenkliche Mühe gab,

ein freundliches Verhältniß derselben zu ihr, ihrem Gemahl und ihrer Familie herbeizuführen.[92])

Die Herzogin Katharina mochte wohl eine Begünstigung ihres jüngeren Sohnes August bei der künftigen Regierungsnachfolge im albertinischen Sachsen im Sinne haben, worin sie insbesondere noch von dem ersten Rath ihres Gemahls, Anton von Schönberg, unterstützt wurde. Der Herzog Moritz, als der ältere Bruder, wurde indeß vor diesen Anschlägen seiner Mutter rechtzeitig von dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen, sowie von der Schwester des Landgrafen Philipp zu Hessen, Elisabeth, gewarnt. Johann Friedrich hatte zugleich den Rath dem Herzog Moritz ertheilt, sobald, als möglich, sich nach Dresden zu begeben, damit er nicht an dem Seinen verkürzt und sein Regiment nicht verringert werde. In der That hatte der Herzog Heinrich zu Sachsen bereits durch Testament vom 5. Mai 1541, an dessen Entwerfung Anton von Schönberg einen wesentlichen Antheil hatte, völlig der albertinischen Erbfolge zuwider verfügt, daß seine Länder an seine beiden Söhne Moritz und August kommen sollten. Dagegen protestirte der Herzog Moritz am 6. August desselben Jahres feierlich vor Notar und Zeugen. Die mehr und mehr zunehmende Stumpfheit des alten Herzogs Heinrich und die nicht ungegründete Besorgniß einer wirklichen Stockung in den Regierungsgeschäften gaben endlich mehreren um diese Zeit nach Dresden berufenen angesehenen Mitgliedern des ständischen Ausschusses Veranlassung, die Bitte an den Herzog Heinrich zu richten, er möge seinen ältesten Sohn, Moritz, nebst dessen bis jetzt noch in Hessen verweilenden Gemahlin an seinen Hof nach Dresden berufen und einen Theil seiner Regierungsgeschäfte ihm übertragen. Dies that auch der Herzog am 7. August c., allein bevor noch der Herzog Moritz die Mitregentschaft angetreten hatte, machte der schon am 18. desselben Monats erfolgte Tod seines Vaters ihn im Alter von 21 Jahren zum wirklichen Landesherrn.[93]) Wir wollen jetzt unsere Aufmerksamkeit kurze Zeit auf diesen neuen Regenten im albertinischen Sachsen, den Herzog Moritz,[94]) richten.

Ueber die Erziehung des Herzogs Moritz sind nur wenige Nachrichten vorhanden. Er wurde zu Freiberg am 21. März 1521 geboren. Seine Mutter Katharina mochte auf ihn in seiner ersten Jugendzeit wohl um so mehr mit ihrem Wesen und ihren Plänen eingewirkt haben, als die Persönlichkeit seines gutmüthigen, aber schwachen Vaters, derselben ein größeres Uebergewicht in Dingen selbst einräumte, die ihr offenbar ferner liegen mußten, als die Erziehung ihrer Kinder. Moritz zeigte in früher Jugend, wo er schwächlich war, weniger Anlage zu kriegerischem Fürstenberufe, als sein jüngerer Bruder Severin, der zum Schmerz der Eltern zu früh bereits im Jahre 1533, verstarb. Sooft der Herzog Georg der Bärtige zu Sachsen an den Hof seines Bruders, des Herzogs Heinrich, nach Freiberg kam, ließ er seine beiden jungen Neffen Moritz und Severin kleine Kämpfe in seiner Gegenwart anstellen, bei denen der jüngere Bruder stets kecklicher, als der ältere, sich benahm; deshalb war der Herzog Heinrich selbst lange Zeit der Meinung, Moritz werde Neigung zum geistlichen Stand gewinnen. Als erster Erzieher des jungen Moritz wird Balthasar Ryssche unter dem Titel eines „Zuchtmeisters“ erwähnt; er erhielt außer „Kost und einem Hofkleid“ 50 Gulden.

Wohl wird mit Recht bezweifelt, daß Moritz große Fortschritte beim ersten Unterricht gemacht habe, da dieser nicht planmäßig und nicht nachhaltig genug gewesen sei. Moritz kam auch frühzeitig in Lebensverhältnisse, welche unmöglich günstig für reifere Studien sein konnten, jedoch hatte Dies keine nachtheiligen Folgen für seine späteren Lebensverhältnisse, da Moritz seinen natürlichen geistigen Anlagen zufolge die in ihm früh geweckte Neigung zum Emporstreben oftgenug in überraschender Weise bethätigte und dadurch eine hervorragende Stellung im Laufe der Zeit erwarb. In seinem zwölften Jahre kam Moritz unter die Leitung des Hans von Schleinitz, wohl aber nur kurze Zeit, denn noch vor vollendetem zwölften Jahre finden wir ihn beim Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg zu Halle, der es unternahm, seine weitere wissenschaftliche Ausbildung zu überwachen. Albrecht aber, der in seinen Handlungen und Grundsätzen allein durch diejenige Politik sich bestimmen ließ, welche am meisten seiner Neigung und

Genußsucht zusagte, konnte offenbar keinen günstigen Einfluß auf Moritz ausüben. Nachdem Moritz längere Zeit beim Erzbischof Albrecht verweilt hatte, begab er sich an den Hof seines Oheims, des Herzogs Georg, nach Dresden. So sehr nun auch der junge geistig geweckte Moritz von dem Herzog Georg geschätzt und geliebt wurde, so war doch sein Aufenthalt an dessen Hofe ein mehr düsterer, als heiterer, für ihn. Wir wissen ja aus der allgemeinen Geschichte, daß der Tod dem Herzog Georg frühzeitig mehrere geliebte Kinder geraubt hatte, und daß seine Hoffnung auf Erhaltung seines Herrscher-Hauses fast ganz schwand, als sein ältester Sohn Johann, der mit der Schwester des Landgrafen Philipp zu Hessen, Elisabeth, vermählt war, im Jahre 1537 verstarb, zumal da der noch übrig gebliebene einzige Sohn Friedrich, blödsinnig war. Mit großem Eifer nahm sich übrigens der Herzog Georg der Erziehung seines Neffen Moritz an, der wiederum seiner Seits mit unverkennbarer Anhänglichkeit an den Oheim sich angeschlossen hatte. Mit der wachsenden Zuneigung des Herzogs Georg zu seinem Neffen Moritz suchte der Herzog Georg diesen mehr und mehr dem katholischen Kirchenglauben zuzuwenden, während Alles von den Eltern des jungen Herzogs Moritz aufgeboten wurde, denselben an die Lehre Luthers zu fesseln.

An dem Hofe des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen, wohin Moritz nach seinem Aufenthalt in Dresden sich begab, hatte er bald Gelegenheit, die Männer der Reformation kennen zu lernen. Luther, vom Kurfürst Johann Friedrich über den jungen Herzog Moritz befragt, soll diesen vor ihm gewarnt und gesagt haben, es möge der Kurfürst sich hüten, in Moritz einen jungen Löwen zu erziehen. Diese Warnung scheint indeß — wenn sie von Luther wirklich gegen den Kurfürst Johann Friedrich ausgesprochen worden ist — keinen tiefen Eindruck auf dessen Gemüth gemacht zu haben, da Johann Friedrich nach wie vor aufrichtig sich seines Vetters Moritz annahm und ihn bis in das Jahr 1539 hinein thätig unterstützte. Jetzt begann aber die Lage für den 18jährigen Herzog Moritz, der sozusagen in der Mitte der oftgenug sich schroff begegnenden religiösen Parteien stand und doch nicht frei wählen durfte, von Tag zu Tag schwieriger zu werden. Im Anfange des Jahres 1539

wurde der Rath des Herzogs Georg zu Sachsen, Christoph von Haubitz, mit einem besonderen Auftrag an den damals auf längere Zeit in Frankfurt a/M. verweilenden Herzog Moritz gesandt, der jedoch nichts Anderes zum Hauptzweck hatte, als ihn zum katholischen Glauben zu bekehren, während gleichzeitig Anton von Schönberg im Auftrage des Herzogs Heinrich zu Freiberg sich zu Moritz nach Frankfurt begab, um ihn vor den Rathschlüssen des Herzogs Georg zu warnen. Moritz verblieb bis in den Monat April 1539 hinein in Frankfurt. Der am 17. April erfolgte Tod des Herzogs Georg zu Sachsen, dem, wie wir bereits gedacht, sein evangelisch gesinnter Bruder, Herzog Heinrich der Fromme, in rechtmäßiger Weise in der Regierung folgte, gab selbstverständlich der ganzen Sache eine andere Wendung.

Aus dem Jahre 1541, zu dem wir jetzt zurückkehren, müssen wir auch des folgenden nicht unwichtigen Ereignisses gedenken. Durch den am 6. Januar 1541 erfolgten Tod des Bischofs Philipp zu Naumburg, eines Sohnes des Kurfürsten von der Pfalz, war das Hochstift Naumburg zur Erledigung gekommen. Bischof Philipp, der zugleich Bischof von Freising war und meist daselbst, seltener zu Zeitz, am seltensten aber zu Naumburg selbst sich aufhielt, hatte immer in gutem Einvernehmen mit den sächsischen Kurfürsten gestanden. Durch ihren Einfluß auf die Verwaltung des Bisthums Naumburg war dieses nicht unberührt von der Reformation geblieben, wovon unter Anderm der geringe Erfolg recht deutlich zeugt, den die im Monat Juni 1520 wider Luther erlassene erste päpstliche Bulle im Bisthum Naumburg hatte. Das Capitel zu Naumburg konnte auch von der Zeit an, dem Schutze des Kurfürsten Johann Friedrich des Weisen zu Sachsen gegenüber, nicht wider die seit 1520 in Naumburg erschienenen evangelischen Prediger durchdringen. Im Jahre 1536 wurde unter der Begünstigung des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen Nicolaus Medler als evangelischer Pfarrer in Naumburg angestellt, der auch im Dome zu Naumburg predigte, obgleich die Domherrn noch Messe darin hielten. Nach dem Tode des Bischofs Philipp glaubte nun der Kurfürst Johann Friedrich die Reformation allgemein im Bisthum Naumburg einführen und damit zugleich

dessen ganze Verfassung ändern zu dürfen, indem er ein Einwilligungsrecht in die Wahl des Capitels als ein altes Recht sich beilegte und den evangelischen Prediger Medler zum Bischof mit einer Besoldung von 1000 Gulden machen, den Domherren selbst lebenslänglich ihre Einkünfte lassen, das übrige Stiftseinkommen aber zu milden Zwecken verwenden wollte. In diesem Sinne schrieb der Kurfürst Johann Friedrich an seine gerade damals in Naumburg bei einem daselbst abgehaltenen schmalkaldischen Bundesconvent anwesende Räthe, die jedoch die Unterhandlungen mit dem Capitel zu Naumburg wegen der Neuwahl eines Bischofs zu früh fanden, weil noch keine gewisse Nachricht von dem Tod des Bischofs Philipp eingelaufen sei. Das Capitel hatte inzwischen am 19. Januar 1541 Julius Pflugk, aus einem alten meißnischen Hause stammend, zum Bischof von Naumburg gewählt. Er war zwar der katholischen Lehre zugethan, war aber bei seiner wissenschaftlichen Bildung nicht ohne Sinn für kirchliche Verbesserungen. Bei dem zu Regensburg um diese Zeit gehaltenen Religionsgespräch bewies er sich sehr thätig. Der Kurfürst Johann Friedrich ließ nun wol durch Commissarien wider die ohne seine Einwilligung geschehene Wahl ꝛc. Pflugk's zum Bischof von Naumburg protestiren, allein die Capitularen wollten nur sein Verhältniß als Schutzherr des Stifts Naumburg anerkennen. Die um ihre Meinung befragten wittenberger Theologen wiesen dagegen in einem Gutachten zwar nicht völlig die Einmischung des Kurfürsten Johann Friedrich in das qu. Wahlgeschäft zurück, sprachen sich aber wider Anwendung jeglichen Zwanges und wider die Einziehung der Domherrenstellen aus, die ja, um den Adel des Landes zu den Wissenschaften zu ermuntern, für diesen gebraucht werden könnten. Der Kurfürst Johann Friedrich gab hierauf sein Säcularisationsvorhaben vor der Hand auf, verlangte indeß eine neue Bischofswahl vom Capitel zu Naumburg. Da es nun einmal zur Erörterung der fraglichen Rechtsverhältnisse gekommen war, so gaben auch die wittenberger Juristen ihre Ansicht dahin ab, daß die Kur- und Fürsten zu Sachsen Landesherrn der Bischöfe zu Meißen, Merseburg und Naumburg seien. Das gesammte Haus Sachsen selbst verwahrte seine landesfürstliche

Obrigkeit über die qu. Bisthümer in einer sogenannten Sampt-schrift vom 17. Juli 1541. Solche Ansichten mußten indeß um so eher Besorgnisse auf katholischer Seite erregen, als der Kurfürst Johann Friedrich kurz vorher im Jahre 1538, die von den Ascaniern versetzte Gerechtsame der Burggrafschaft Magdeburg wiederum eingelöst und auf's Neue den burggräflichen Titel angenommen hatte, woraus leicht ein ähnliches Verhältniß zu den qu. Stiftern entstehen konnte. Deshalb schwieg jetzt auch der Kaiser nicht mehr, der seine Stimme bisher nur aus dem Grunde nicht erhoben hatte, um nicht die von dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen auf dem Reichstage zu Regensburg gethanenen bedeutungsvollen Schritte und gemachten Versuche zur Annäherung beider Religionstheile zu stören. Der Kaiser Karl V. erließ nun am 18. Juli 1541 den Befehl an den Kurfürst Johann Friedrich, daß er die Wahl ꝛc. Pflugk's zum Bischof von Naumburg beachten solle, wobei die Reichsunmittelbarkeit des Stifts Naumburg klar ausgesprochen wurde. Auch wies der Kaiser die Städte Naumburg und Zeitz am 22. Juli desselben Jahres an, dem Bischof Pflugk zu huldigen. Da schlug der Kurfürst Johann Friedrich einen gewaltsamen Weg ein, indem er das Schloß Zeitz im Monat September 1541 besetzen ließ und einem Hauptmann den Befehl ertheilte, die Verwaltung der Stiftslande blos einem mit kurfürstlicher Genehmigung gewählten Bischof zu übergeben. Vergebens suchte der seit Ende des Jahres 1541 in die Dienste des Kurfürsten Johann Friedrich getretene Dr. Melchior von Ossa seinen fürstlichen Herrn von seinem Widerstand gegen die Wahlgerechtigkeit des Capitels zu Naumburg, der die dem Kurfürst widerwärtigen Bündnisse nur vermehren müsse, abzubringen. Ebenso vergebens riethen die wittenberger Theologen noch ein Mal im Monat November desselben Jahres zur Mäßigung, Johann Friedrich aber verschmähte jeden Rath in hartnäckiger Weise. Nach dem Wunsche Johann Friedrichs mußte der protestantische, dem meißnischen Adel angehörende Nicolaus von Amsdorf[95]) das Bisthum Naumburg übernehmen, und am 20. Januar 1542 stellte der Kurfürst persönlich den von ihm Erkorenen den Stiftsständen vor. Luther weihte ꝛc. Amsdorf unter Assistenz mehrerer

Superintendenten zu dem neuen Amt, für dessen Verwaltung er jährlich 600 Gulden erhielt. Die übrigen bischöflichen Einkünfte dagegen wurden zu milden Stiftungen bestimmt, und die weltliche Regierung dem interimistischen Administrator Melchior von Kreuz übertragen. Nach einer neuen Huldigungsformel sollten die dem qu. Stift Untergebenen bei künftigen Vacanzen nur dem ihnen unter Genehmigung der Sachsenherzoge von der Kirche gegebenen Verweser gehorchen.[96a.])

Im Jahre 1541 erließen der Kurfürst Johann Friedrich und die Herzöge Moritz und Johann Ernst zu Sachsen eine Münzordnung. Sie ist im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier unter Cl. XII. A. 7. Seite 5 und folg. aufbewahrt.

In ebendemselben Jahre 1541 ließ der Kurfürst Johann Friedrich eine Untersuchung des sächsischen Hauses Stamm und Wappen durch Spalatin vornehmen. (Siehe Akten der vormaligen Herzogl. Landesregierung hier Cl. II. Aa. α. No. 20[b].) Die Veranlassung dazu gab eine Schmähschrift des Herzogs Heinrich zu Braunschweig gegen den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen, in der jener den Kurfürst Johann Friedrich einen „Einsetzling" des Kurfürstlichen Hauses Sachsen genannt hatte. Spalatin entledigte sich mit vielem Fleiß durch gründliche Forschungen des empfangenen ehrenvollen Auftrags, dessen Endresultat ein für das kurfürstliche Haus Sachsen durchaus günstiges war.

Wir müssen schließlich als ein im Jahre 1541 sich zugetragenes Ereigniß noch erwähnen, daß der als ausgezeichneter Rechtsgelehrter wohl bekannte Dr. Melchior von Ossa vom Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen am Montag nach Leonhardi 1541 mit einem von ihm erkauften, früher dem Bergerkloster vor Altenburg gehörigen Klosterhaus[96b.]) nebst Gärten beliehen, und daß dieses Haus von ebendemselben Kurfürst zu einem Freihaus gemacht wurde, in dem Johann Friedrich dem Dr. von Ossa die obere und niedere Gerichtsbarkeit ertheilte. Wir fügen die betreffende Urkunde unter No. III. im Anhange bei.

Wir halten es für zweckmäßig, jetzt vor Allem der Familie des Kurfürsten Johann Friedrich kurz zu gedenken, zumal als

sein ältester Sohn, Johann Friedrich II. (der Mittlere,)[96c.] die Regierung während der langjährigen Gefangenschaft seines Vaters in dessen Namen und Auftrag fortzuführen hatte.

In seiner edlen Gemahlin Sibylla[97] besaß der fromme Kurfürst Johann Friedrich einen wahren Schatz und einen tröstenden Engel für die späteren Tage der Trübsal, die in der Folge schwerer, als über irgend einen seiner erlauchten Ahnen, über ihn hereinbrachen. Zwanzig Jahre indeß, von 1527—1547, verschwanden den glücklichen Ehegatten, umgeben von einem fröhlichen Kinderkreis, in ziemlich ungestörtem häuslichen Frieden dahin. Sibylla erzog ihre Kinder mit großer Sorgfalt. Sie hatte ihrem Gemahl vier Söhne geboren: Johannn Friedrich II. (geb. den 8. Januar 1529), Johann Wilhelm (geb. den 11. März 1530), Johann Ernst (geb. den 6. Januar 1535, † am 8. Febr. dess. Jahres) und Johannn Friedrich III., auch der jüngere genannt, (geb. den 16. Januar 1538).

Welch ein Geist in dieser musterhaften fürstlichen Ehe waltete, davon zeugt ein Wort unseres Luthers, der dieses edle Fürstenpaar in der Zeit seines höchsten Glanzes und fürstlicher Herrlichkeit gekannt hat. „Da ist, sagt Luther in Bezug auf dieses Fürstenpaar und dessen Hof, Gottlob ein züchtiges, ehrliches Leben und Wandel, ein wahrhafter Mund, eine milde Hand, Kirchen, Schulen, Armen zu helfen, ein ernstes, beständiges, treues Herz, Gottes Wort zu ehren, die Bösen zu strafen, die Frommen zu schützen, Fried und gut Regiment zu halten, und ist der Ehestand so rein und löblich, daß es ein schön Exempel allen Fürsten, Herren und Jedermann, ein christlich Frauenzimmer, das einem Kloster, wie man zu rühmen pflegt, gleich ist, da hört man täglich Gottes Wort, geht zur Predigt, betet und lobet Gott ꝛc. ꝛc." Der Kurfürst Johann Friedrich hatte zum Wahlspruch: „Mit Gott sei Alles angefangen," und seine Gemahlin Sibylla „Alles in Ehren."

Daß die Kinder dieses vortrefflichen Fürstenpaares unter seiner Aufsicht in löblicher Zucht heranwachsen und in erfreulichster Weise körperlich und geistig sich entwickeln mußten, ist wohlbegreiflich, beruht aber auch in voller Wahrheit. Hierzu kam noch, daß ausgezeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer, wie M. Georg

Brenner, Justus Jonas und Basilius Monner, den beiden älteren Prinzen, Johann Friedrich und Johann Wilhelm, zur Seite gestellt waren, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung zu leiten hatten. Bereits im Jahre 1542 erlebte der Kurfürst Johann Friedrich die Freude, den ältesten seiner Söhne, den damals 13jährigen Prinzen Johann Friedrich, in seiner und in Gegenwart anderer Fürsten, Grafen und adeliger Herren eine lateinische Rede im Schloß zu Torgau von den Pflichten eines frommen Fürsten, und den jüngeren, den 12jährigen Johann Wilhelm, eine Rede über den Ritter St. Georg mit allgemeinem Beifall halten zu hören.

Das wichtigste in den Landen des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen zu Anfang des Jahres 1542 war wohl die erbliche Sonderung, welche am 1. Februar c. zwischen dem Kurfürst Johann Friedrich und dessen Halbbruder, dem Herzog Johann Ernst zu Sachsen, unter Vermittelung ihres mütterlichen Oheims, des Fürsten Wolfgang von Anhalt, und unter Hinzuziehung ihrer Räthe Gregorius Brück und Hans von Ponikau zu Torgau vorgenommen worden war. Nach dem qu. Vertrage hatte der Herzog Ernst unter Vorbehalt seines Antheils an der Hälfte der Bergwerksnutzungen, außer 14.000 jährlichen Gülden, die sein Bruder Johann Friedrich ihm aus eigenen Mitteln zu bezahlen hatte, wofür mehrere Städte und Schlösser (— Weimar, Jena, Wartburg, Saalfeld, Eisenach, Zwickau, Altenburg und Grimma —) ihm verpfändet wurden, die Pflege Koburg, der Kurfürst Johann Friedrich dagegen alle anderen von ihrem Vater hinterlassenen meißnischen und thüringischen Lande, darunter auch Altenburg, sowie das Voigtland, desgleichen alle Wiederkaufs-Erbe- und Güter mit allen darauf haftenden Schulden erhalten. Der Kurfürst Johann Friedrich sollte nach diesem Vertrage die Reichslasten und die gemeinen Bürden (—Schulden, Lehnspflichten,—) tragen und Schutz- und Schirmgerechtigkeit über den Antheil des Bruders haben, war jedoch nicht verpflichtet, seinem Bruder zu helfen, Falls dieser in Bündnisse mit Anderen gegen den Willen des Kurfürsten sich einlassen würde. Außerdem sollte der Herzog Johann Ernst nach dem gedachten Vertrage noch 12,000 Gulden

für das sämmtliche Mobiliarvermögen und eine Forderung von 22,000 Gulden an den römischen König Ferdinand zugewiesen erhalten.

Am 8. Mai 1544 wurde der fragliche Erbtheilungsreceß vom Kaiser zu Speyer bestätigt.[98])

Bald nach der vollzogenen erblichen Sonderung (zu Anfang Februar 1542) vermählte der Herzog Johann Ernst zu Sachsen sich am 12. Februar desselben Jahres mit Katharina, einer Tochter des Herzogs Philipp zu Braunschweig-Grubenhagen. Das fürstliche Beilager fand zu Torgau im Beisein des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen und anderer Fürsten, Grafen und Herren statt und wurde in solenner Weise mit Rennen, Turnieren und Gesellen-Stechen[99a]) gefeiert.

Das zwischen dem Kurfürst Johann Friedrich und seinem Vetter, dem Herzog Moritz zu Sachsen, früher bestandene freundliche Verhältniß wurde bald getrübt. Nicht lange nach dem Antritt seiner Regierung — es war am 21. Januar 1542 — erklärte der Herzog Moritz, daß er nicht dem schmalkaldischen Bunde beitrete. Der Grund dieser Erklärung mochte theils wohl darin liegen, weil Moritz kein Vertrauen zu diesem Bunde hegte, theils darin, weil er sich nicht dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen unterordnen wollte, der eine Art von Bevormundung über ihn ausüben zu wollen schien. Da nun der Herzog Moritz sich gerade damals enger an seinen Schwiegervater, den Landgraf Philipp zu Hessen, angeschlossen hatte, so mußte bei der ohnehin zwischen jenem und dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen schon seit längerer Zeit bestehenden Spannung die Entfremdung der genannten beiden Vettern dadurch nur noch mehr gesteigert werden. Sie führte aber sogar zu einem offenen Conflict, als der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen der meißnischen Stiftsstadt Wurzen, die, wie das ganze Stift, unter dem Schutze der beiden sächsischen Linien stand, einseitig die Türkensteuer auflegte und, ohne die Seiten des Bischofs Johann VIII. von Meißen dagegen erfolgte Verwahrung, sowie die Abmahnung des Herzogs Moritz zu Sachsen, zu beachten, die Stadt Wurzen am 22. März 1542 durch 400 Mann besetzen und gewaltsam die Reformation in dem

Stift Wurzen einführen ließ. Der Herzog Moritz eilte darauf, vom Bischof von Meißen diesfalls um Hülfe angerufen, mit einem schnell gesammelten Heere herbei und lagerte sich mit diesem bei Oschatz, während der Kurfürst Johann Friedrich seine Streitkräfte bei Grimma zusammenzog. Schon waren beide genannte Fürsten, Johann Friedrich und Moritz, im Begriff, loszuschlagen, als der Landgraf Philipp zu Hessen herbeikam und die nurgedachten beiden sächsischen Fürsten zu Grimma am 15. April 1542 verglich, wozu vielleicht auch die Ermahnung Luthers etwas beigetragen haben mag. Weil die Fehde gerade zur Osterzeit, wo man Fladen zu essen pflegt, stattgefunden hatte, ward sie scherzweise der Fladenkrieg genannt, wohl aber hauptsächlich auch deshalb, weil die Thaten der beiderseitigen Heere in nicht viel mehr bestanden haben sollten, als daß sie, wie berichtet wird, den Bürgern und Bauern, wo sie im Quartier gelegen, die Osterfladen aufgezehrt hatten.

Weil die Bürger Altenburgs rasch und willig den Kurfürst Friedrich zu Sachsen in dem sogen. Fladenkriege unterstützt hatten, schenkte er ihnen eine Fahne.[99b])

In dem durch den Landgraf Philipp zu Hessen zwischen dem Kurfürst Johann Friedrich und dem Herzog Moritz zu Sachsen in Grimma vermittelten Friedensvertrag wurde die Schutzgerechtigkeit beider Theile über das Bisthum Meißen mit seinen Zubehörungen nochmals anerkannt, und der freie Durchzug durch das Stift Wurzen, insonderheit durch die Muldenfurth bei Wurzen, jedem derselben gestattet, während die Straßen im Amte Wurzen der ernestinischen Linie, in den übrigen Theilen des Stiftes aber der albertinischen Linie Sachsen zuständig sein sollten. Im Schloß, Amt und Stadt Wurzen sollte die Visitationsordnung Johann Friedrichs, in den anderen Theilen des Stifts dagegen die des Herzogs Moritz gelten. Der Bischof Johann zu Meißen ward verpflichtet, die eine Hälfte der ausgeschriebenen Reichsanlagen zu Stolpen, die andere zu Wurzen niederzulegen, und wenn ein Landtags-Ausschreiben gleichzeitig von der kurfürstlichen und von der herzoglichen Linie an ihn ergingen, sollte er die Landtage der beiden sächsischen Linien beschicken.[100]) Am Montag nach Cantate 1542, am 9. Mai, fand eine Kirchenvisitation im ganzen Stift

Wurzen auf Veranlassung des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen Statt, und es waren hiermit betraut: Asmus Spiegel, der Superintendent Grimm zu Grunau, Dietrich von Starschedel auf Mutzschen, Georg Spalatin und Georg Schreiner aus Altenburg.

Einer großen Lebensgefahr war der Herzog Moritz zu Sachsen in demselben Jahre (1542) ausgesetzt gewesen. Er war nämlich als Freiwilliger mit 5 Compagnien zu Fuß und einer starken Schwadron Reiter am Montag nach Trinitatis 1542 nach Ungarn gegangen, wo die Türken die Stadt Pest besetzt hatten. An einem Sonntag machten die Türken einen Ausfall, und eben als der Herzog Moritz sich zuweit gewagt und zu hitzig auf die Türken losgegangen war, wurde sein Pferd unter dem Leib ihm erschossen. Von den Türken nach allen Seiten umringt und von deren Säbelhieben bedeckt, würde Moritz offenbar verloren gewesen sein, wenn nicht sein Leibdiener Sebastian von Reibisch, ein geborner Thüringer, über seinen fürstlichen Herrn, der am Boden lag, sich geworfen und solange die Säbelhiebe der Türken aufgefangen hätte, bis Entsatz von den Ihrigen herbeigekommen war; Reibisch aber war so gefährlich dabei verwundet worden, daß er seinen Geist alsbald aufgab. Dieser Vorfall hatte sich am 5. Juni c. ereignet.[101])

Balddarauf, am 9. desselben Monats, hatten der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Moritz zu Sachsen unter der Vermittelung des Landgrafen Philipp zu Hessen hinsichlich der Münze sich vereinbart, in der sie ihre Bergdiener und Arbeiter in Zukunft bezahlen wollten.[102])

Am 2. August c. berannten der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und der Landgraf Philipp zu Hessen das dem Herzog Heinrich zu Braunschweig gehörende feste Schloß und die Stadt Wolfenbüttel, weil der gedachte Herzog die erwähnten beiden Fürsten in Schriften angegriffen, die Protestanten sehr beleidigt und, wie gesagt wird, sogar Mordbrenner in die Lande jener beiden genannten Fürsten gesandt hatte. Dieser Feldzug soll den damaligen evangelischen Bundesständen außer Dem, was Sachsen und Hessen für sich ausgegeben hatten und den Ständen nicht angerechnet wurde, 599,333 Gülden gekostet haben. Das Schloß und die Stadt Wolfenbüttel ergab sich nach längerer Beschießung dem

Johann Friedrich zu Sachsen und dem Landgraf Philipp zu Hessen am 12. August c. Sachsen forderte 800,000 Gulden für Kriegsunkosten und 200,000 für die Kasse des schmalkaldischen Bundes.[103])

Am Montag nach Laurentii 1542 erließen die Herzöge Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm zu Sachsen im Namen und im Auftrage ihres Vaters, des Kurfürsten Johann Friedrich, eine Gerichtsordnung, die wir unter No. IV. im Anhange mittheilen wollen.

Am 27. September c., am Mittwoch nach Matthäi, wurden verschiedene nachbarliche Landesgebrechen zwischen dem Kurfürst Johann Friedrich und dem Herzog Moritz zu Sachsen auf gütlichem Wege durch deren Räthe zu Mühlberg beigelegt.[104])

Schließlich müssen wir noch aus dem Jahre 1542 erwähnen, daß das erste Consistorium in Sachsen in ebendemselben Jahre von dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen in's Leben gerufen worden ist. Es hatte seinen Sitz in Wittenberg.

Als Räthe des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen zu Sachsen findet man in Urkunden aus dem Jahre 1541 — 1544 genannt:[105a.]) Dr. Gregor Brück, Melchior von Ossa, Heinrich Edler von der Planitz, Caspar von Teutleben, Hans von Ponikau, Kämmerer, Heinrich von Schönberg, Hofmarschall, Heinrich Schneidewein.

Immer drohender stand die evangelische und die katholische Partei sich einander gegenüber, und es erschien gerade die gegenwärtige Zeit dem kriegerisch gesinnten Theil der Protestanten um so geeigneter zum Losschlagen, als sie auf der einen Seite durch die Türkengefahr, auf der anderen aber durch den Krieg begünstigt wurden, der unterdessen zwischen dem Kaiser Karl V. und dem König Franz I. von Frankreich ausgebrochen war. Um ebendieselbe Zeit hatten auch schon specielle Unterhandlungen zwischen dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen, dem Landgraf Philipp zu Hessen und den Herzögen von Baiern wegen der drohenden Uebermacht des Hauses Oesterreich stattgefunden, die indeß sich bald wieder zerschlugen. Hieran mochte wohl das gegenseitige Mißtrauen unter den Vertragschließenden selbst die

meiste Schuld tragen. Natürlich konnte die augenblickliche kritische Lage des Kaisers nicht ohne Einfluß auf die von Neuem zu Nürnberg im Monat Januar 1543 gepflogenen Reichstags-Verhandlungen bleiben.

Die durch die bekannte braunschweigische Unternehmung erbitterten katholischen Stände wollten auf diesem nürnberger Reichstage nicht nachgeben, während die Protestanten in der Hauptsache sich damit begnügten, ihr Benehmen auf demselben zu rechtfertigen und gegen den Reichsabschied zu protestiren. Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Moritz zu Sachsen waren nicht persönlich auf jenem Reichstag zu Nürnberg erschienen. Moritz war durch Christoph von Carlowitz[105b.]) auf demselben vertreten, und dieser kluge Staatsmann wußte recht geschickt und ganz in der Stille zu Nürnberg die Annäherung seines fürstlichen Herrn an das Kaiserhaus einzuleiten. Der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen brach dagegen aus der Ferne in nach Nürnberg gesandten Schriften in Klagen über die Gefahren aus, von denen die evangelische Lehre bedroht sei, und deutete in diesen Schreiben zugleich auf die Bekümmerniß hin, welche das zweifelhafte Verhältniß seines Vetters, des Herzogs Moritz, ihm verursache.

Moritz wußte zwar die Bedeutsamkeit der evangelischen Lehre und deren Fortschritte zu würdigen, sonderte aber im Uebrigen streng die politischen Fragen von dem kirchlichen Interesse.

Der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen war vielfach auch gegen den Landgraf Philipp zu Hessen eingenommen. Allerdings war an dem Landgraf Philipp zu bemerken, daß er nach dem nürnberger Reichstage (1543) nicht mehr mit dem Muthe die evangelische Sache verfocht, als man bisher von ihm gewohnt war; mochte es auch sein, daß er, wie man vermuthet, sich durch den frühern regensburger Vertrag gebunden fühlte.

Ein wichtiges Ereigniß im Jahre 1543 war die am 11. März jenes Jahres durch den Herzog Moritz zu Sachsen geschehene Gründung der drei Fürstenschulen zu Meißen, Pforta und Merseburg. In der ersten jener 3 Fürstenschulen wurden 60, in der zweiten 100, in der dritten 70 Knaben, (keiner nicht unter 11 und keiner über 15 Jahre,) sowohl von adeligem, als auch von

bürgerlichem Stand, von geschickten Lehrern unterrichtet. Der Lehrcursus in jenen 3 Schulen dauerte 6 Jahre, und erhielten die Zöglinge in jenen 3 Fürstenschulen zugleich Kost und Logis an Ort und Stelle. Die Fürstenschule zu Merseburg wurde im Jahre 1550 nach Grimma verlegt. Auch die Universität Leipzig wurde von Herzog Moritz nach Ostern d. J. 1543 in allen Facultäten reformirt. Derselbe legte dieser Universität 2000 Fl. zu und stellte zugleich das Pauliner Kloster ihr zur Verfügung[106]). Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen überließ dem Rath und der Gemeinde zu Altenburg im Jahre 1543 eigenthümlich alle bisher dem dortigen Barfüßerkloster gehörigen Aecker, Wiesen und Gärten. Zur Erledigung dieses Kaufgeschäfts waren vom Kurfürst Johann Friedrich dessen Rath und Rentmeister Jacob von Koseritz und Gerhard von Hirschfeld beauftragt. In ebendemselben Jahre (1543) genehmigte der Kurfürst Johann Friedrich, daß der Raum vor der St. Martinskirche unterm Schloß veräußert werde. Jene Kirche selbst wurde im Jahre 1545 gänzlich abgebrochen.[107]) Nicht uninteressant ist die von Tauchwitz (Coll. A. 1543.) gemachte Mittheilung, daß der Kurfürst Johann Friedrich seinem Rentmeister Jacob von Koseritz zu Michaelis 1543 den Auftrag ertheilt hatte, das Holz in den Waldungen des Altenburger Amtes den Bürgern der Stadt Altenburg, sowie den Amts-Unterfassen, für viij gr. (acht), inclusive des Hauerlohnes von ij gr. (zwei), dem Fremden dagegen nur für x gr. (10), inclusive ebenfalls des Hauerlohnes von ij. gr., käuflich zu überlassen.

Ein großes Sterben, welches in Thüringen im Jahre 1543 sich ereignete und 3000 Menschen in Naumburg allein rasch dem Tode zuführte, erregte allgemein eine tiefe Trauer und großen Schrecken.[108]) Auf dem im Monat Januar 1544 zu Speyer abgehaltenen Reichstag war der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen persönlich erschienen. Der Kaiser Karl V. suchte die Protestanten auf diesem Reichstag vor Allem zum Kriege wider Frankreich zu bewegen, und es gelang ihm auch wirklich durch seine geschickten Unterhändler Granvella und Naves, die Kräfte der Protestanten gegen Frankreich zu gewinnen. Die verbündeten

evangelischen Fürsten, insbesondere der Landgraf Philipp zu Hessen, ergriffen auch ganz gern die ihnen durch den Kaiser zu einem auswärtigen Kriege gebotene Gelegenheit, weil sie einen Ableiter der bisher gegen sie gerichteten Waffen darin erblickten. Der kursächsische Kanzler Burkhardt hielt es sogar eine Zeit lang für nicht unmöglich, daß auf jenem Reichstag zu Speyer die noch strittigen religiösen Verhältnisse ausgeglichen werden könnten, und in der That schien die Stellung des Kaisers zum Papst gerade zu jener Zeit die Hoffnung des kursächsischen Kanzlers zu unterstützen, da der jetzige Papst Paul III. besonders für den Glanz seines Hauses, des Hauses Farnese, dem er angehörte, bei allen Gelegenheiten besorgt war. Zu dieser günstigen Situation kam noch, daß man den Papst durch die Vermählung seines Enkels mit der natürlichen Tochter des Kaisers noch mehr an diesen zu fesseln hoffte, allein in diesem letzten Punkte hatte man sich getäuscht. Während nämlich der Kaiser in jener qu. ehelichen Verbindung ein Mittel zur Behauptung des bestehenden Zustandes fand, erblickte der Papst Paul III. nur eine um so passendere Gelegenheit in dieser Heirath, für das Haus Farnese zu wirken.

Als Grundlage der Verhandlungen auf dem Reichstag zu Speyer verlangten die evangelischen Bundesgenossen einen beständigen Frieden, die Anstellung eines anderen Kammergerichts und schließlich die Bewilligung aller dieser Forderungen, bevor die Rede von der Hülfe gegen die Franzosen und gegen die Türken sein könne. Den Kaiser begünstigten indeß manche Umstände, und so erlangte er ohne große Schwierigkeit, daß die beantragte Hülfe ihm von den Protestanten bewilligt wurde. Im Reichsabschied sprach sich der Kaiser so günstig über die Angelegenheit der Evangelischen, wie noch nie vorher, aus, jedoch wurde Alles zum großen Theil verschoben. In der Zwischenzeit und selbst bis zur Vergleichung der Religionssachen gewährleistete der Kaiser gegenseitige Duldung und den Religionsfrieden.[109]) Binnen dreier Jahren sollte das Reichskammergericht neue Mitglieder ohne Unterschied der Religion erhalten. Darauf erkannte der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen den kaiserlichen Bruder Ferdinand am 11. Mai 1544 ohne Vorbehalt als römischen König an. Nun

bestätigte auch der Kaiser dem Kurfürst Johann Friedrich den jülich-kleve'schen Ehevertrag und die sächsische Erbfolge nach dem Abgang des Mannstammes im jülich-kleve'schen Fürstenhaus. Man nahm sogar eine Vermählung des Kurprinzen Johann Friedrich II. zu Sachsen mit der achtjährigen Tochter des Königs Ferdinand, Eleonore, für den Fall einer Vergleichung der Religionsstreitigkeiten in Aussicht.[110]) Daß diese Erwartungen eines gütlichen religiösen Vergleichs in der Folge nicht in Erfüllung gingen, ist aus der allgemeinen Geschichte bekannt.

Der Herzog Moritz zu Sachsen war nicht persönlich auf dem Reichstag zu Speyer erschienen, sondern hatte den Amtmann Christoph von Werthern zu Sangerhausen und den Dr. Stramburger im Monat April 1544 für sich dahin gesandt. Die diesen von Moritz ertheilte Anweisung zeigt offenbar, daß derselbe, obgleich nicht verbündet mit seinem Vetter Johann Friedrich zu Sachsen und seinem Schwiegervater Johann Philipp zu Hessen, sowie mit den übrigen Theilnehmern am Schmalkaldischen Bunde, dennoch ganz mit den Wünschen und den Beschwerden der übrigen evangelischen Reichsglieder in der Angelegenheit der evangelischen Kirche übereinstimmte. Insbesondere hatte der Herzog Moritz seinen genannten Räthen anempfohlen, ihren Fleiß auf den vom Kaiser angekündigten Frieden und die Visitation des Kammergerichts zu richten und zu zeigen, wie sorglich und beschwerlich es sei, außerhalb des Reichs zu helfen, wenn kein gewisser und beständiger Friede und kein Recht innerhalb desselben geordnet und beschlossen sei.[111]) Daneben aber verfolgte der Herzog Moritz schon jetzt seine besonderen ehrgeizigen Pläne. Nachdem derselbe nämlich den König Franz I. zu Frankreich am 18. September 1544 zum Frieden von Cresply gezwungen hatte, sicherte der Kaiser ihm aus Dankbarkeit die sächsische Kurwürde, die Oberherrlichkeit über die Stifter Magdeburg und Halberstadt und einen Theil der Lande seines Vetters Johann Friedrich in einem geheimen Vertrage vom 19. Juni 1546 zu, sobald dieser besiegt sein würde. Moritz stellte sich ganz zur Verfügung des Kaisers und ging auf Alles ein, was Letzterer von ihm verlangte.

Der Kurfürst Johann Friedrich widmete sich im Jahre 1545 vornehmlich den inneren Regierungsangelegenheiten, überließ sich aber öfters gern auch den Tafelfreuden.

Die Reformation vollendete sich in dieser Zeit mehr und mehr durch Visitationen und nachhelfende Verordnungen. Eine besondere Aufmerksamkeit richtete der Kurfürst Johann Friedrich dabei auch auf die Schulen. Im Jahre 1545 verwendete derselbe die jährlichen Einkünfte der Stifter Gotha, Eisenach und Altenburg zu 150 Stipendien für arme Studirende an der Universität zu Wittenberg. In ebendemselben Jahre verordnete er 350 Gülden für unvermögende adelige Töchter in Sachsen, je 450 Gülden für solche in Thüringen und Meißen, sowie 350 Gülden für solche im Voigtland.[114])

Dem Herzog Moritz zu Sachsen war die Ruhe damals nicht in gleichem Maße vergönnt, als dem Kurfürst Johann Friedrich. Moritz sah sich im Jahre 1545 genöthigt, abermals zu Felde gegen den Herzog Heinrich zu Braunschweig zu ziehen, der nicht den Verlust seines Landes verschmerzen konnte. Der Kaiser hatte nun zwar bereits die fragliche Angelegenheit auf dem Reichstage zu Worms durch einen Vertrag vom 10. Juli 1545 dahin geregelt, daß das Land des Herzogs Heinrich ihm, dem Kaiser, übergeben und in seinem Auftrage durch zwei Reichsstände verwaltet werden sollte, allein der Herzog Heinrich protestirte dagegen. Unterstützt von dem König Franz von Frankreich und Anderen, zog er mit einem wohlgerüsteten Heere im Herbst 1545 gegen Wolfenbüttel. Der Landgraf Philipp zu Hessen vereinigte sich mit seinem Schwiegersohne, dem Herzog Moritz, und brach gleichzeitig mit diesem gegen den Herzog Heinrich zu Braunschweig auf; ihnen hatte sich der Herzog Ernst zu Braunschweig, Sohn des Herzogs Philipp von Braunschweig-Grubenhagen, im Namen und im Auftrage des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen mit einer Heeres-Abtheilung angeschlossen. Während nun der Herzog Moritz, von dem Herzog Heinrich zu Braunschweig in der Zwischenzeit um gütliche Beilegung seiner Angelegenheiten angesprochen, nicht aufhörte, Vergleichsvorschläge zu machen, wußte der Landgraf Philipp zu Hessen manche Vortheile dem Feinde

in ebenderselben Zeit abzugewinnen. Endlich kam es am 21. October 1545 bei Kahlefeld zu einer Schlacht, in welcher die vortrefflichen Anstalten des Landgrafen Philipp zu Hessen und dessen Feldherrntalente den Verbündeten wohl zu Statten kamen. Günstige Umstände, besonders stärkende Zuzüge im entscheidenden Augenblick, brachten den Herzog Heinrich zu Braunschweig bald in eine sehr gedrängte Lage, so daß er wiederholt den Hetzog Moritz zu Sachsen, zu dem er ein besonderes Vertrauen hatte, um Vermittelung eines Vergleichs ansprach. Moritz war auch hierzu bereit, allein der Landgraf Philipp zu Hessen wollte nichts weiter von einer gütlichen Ausgleichung wissen, er strebte vielmehr darnach, den Herzog Heinrich zu Braunschweig, sowie auch dessen Sohn Karl Victor, der mit dem Vater ins Feld gerückt war, in seine Hände zu bekommen. Durch den Herzog Moritz von dem Stand der Sache unterrichtet, ergab sich der Herzog Heinrich zu Braunschweig nun gutwillig dem Landgraf Philipp zu Hessen. Dieser versprach dagegen, den Herzog Heinrich fürstlich zu halten, welches Versprechen er auch erfüllte, als derselbe balddarauf als Gefangener auf der hessischen Veste Ziegenhain saß. Der Landgraf Philipp betrachtete Braunschweig ohne Rücksicht auf die wormser Capitulation als ein von ihm erobertes Land und ließ sich darin huldigen. Der Herzog Heinrich zu Braunschweig erlangte erst durch die sowohl für den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen, als auch für den Landgraf Philipp zu Hessen, im Jahre 1547 unglücklich ausgefallene Schlacht bei Mühlberg wiederum seine Freiheit.[115])

Die beiden Stifter Magdeburg und Halberstadt, deren Besitz der Herzog Moritz zu Sachsen zu erstreben suchte, gaben oft Veranlassung zur Eifersucht zwischen diesem und dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen, und im Jahre 1545 schien durch sie das bisherige freundliche Verhältniß zwischen den beiden nurgenannten Vettern ernstlich bedroht zu sein. Bei dem der Reformation treu ergebenen Kurfürst Johann Friedrich war stets die wohl nicht ganz ungegründete Besorgniß vorherrschend, daß der Herzog Moritz zu Sachsen im glücklichen Falle der Erreichung seines vorgedachten Wunsches bei seiner vertrauten Stellung

zum Kaiser und dessen Bruder Ferdinand nicht so aufrichtig, als er, der Kurfürst, die evangelische Lehre in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt pflegen möchte, eine Besorgniß, die auch die Theologen des Kurfürsten Johann Friedrich mit ihm theilten, während sein Kanzler Dr. Gregor Brück nachgiebiger hierin zu sein schien. Brück erkannte freilich, daß der Kurfürst nur geringe Aussicht für die Erreichung seines Wunsches bezüglich der qu. Stifter habe, daß dauernde Unfreundlichkeit dagegen dem Herzog Moritz zu Sachsen nicht unbeachtungswerth und gleichgültig seien. Zu dieser versöhnlichen Stimmung mochte den Kanzler Brück wohl auch die ernste Sprache des Landgrafen Philipp zu Hessen in der gedachten Angelegenheit bewogen haben. Da der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen besonders wegen des Burggrafenthums Magdeburg bei dieser strittigen Angelegenheit betheiligt war, so hatte der Landgraf Philipp vorgeschlagen, daß, Falls der Herzog Moritz zur Regierung der beiden qu. Stifter gelangen sollte, das Burggrafenthum Magdeburg freigelassen werden solle. Auch der Herzog Moritz selbst zeigte sich versöhnlich; er strebte sogar darnach, auch andere zwischen ihm und Johann Friedrich noch obwaltende Irrungen, zum Theil mittelbar durch die Maßregeln ihrer Vorfahren, namentlich durch die Theilung 1485, hervorgerufen, ebensosehr aber auch durch die Zeit begünstigt, in der beide Fürsten lebten, zu beseitigen. Zur Erreichung jenes Zweckes gütlicher Vereinbarung sollte nach dem Wunsche des Herzogs Moritz eine freundschaftliche Zusammenkunft und Besprechung beider Fürsten auf dem Schneeberge die günstigste Gelegenheit bieten, allein diese Zusammmenkunft fand nicht Statt. Die Sachen blieben, wie sie vorher waren, und die beiden Vettern erschienen höchstens äußerlich versöhnt mit einander.

Auch der Reichstag zu Worms, der seinen Anfang im Monat März 1545 genommen und als Hauptgegenstände für seine Verhandlung die kirchlichen Angelegenheiten und die vom Kaiser auf's Neue geforderte Türkenhülfe gehabt hatte, war erfolglos geblieben. Außerdem sollten die Protestanten auf diesem Reichstage über ein demnächst zu Trient abzuhaltendes Concil sich aussprechen, allein

sie verweigerten fest die Anerkennung desselben. Vergebens suchte der Kaiser diese Weigerung der Protestanten mit dem Versprechen zu beseitigen, ein Richteramt des Papstes auf dem qu. Concil nicht zuzulassen, und so mußte dem päpstlichen Sendboten Farnese eine mit jener protestantischen Weigerung übereinstimmende Antwort gegeben werden.

Der Kaiser bezeichnete das Ergebniß jenes Reichstags zu Worms mit folgenden Worten in dem am 4. August 1545 vollzogenen Reichsabschiede: „Die Sachen, welche auf dem Reichstage zu Worms hätten erledigt werden sollen, wären zum Theil so beschaffen gewesen, daß Dies ohne persönliches Erscheinen der Reichsstände — die meisten waren nur durch Botschafter erschienen — nicht wohl hätte verglichen werden können; er, der Kaiser, begehre aber nichts Höheres, „als den Zwiespalt der heiligen Religion zu christlicher Einigkeit und zu gleichem Verstand zu bringen."

Die Protestanten weigerten sich mit Recht, Abgeordnete ihres evangelischen Glaubens zu dem Concil nach Trient zu schicken. Sooft sie auf ein Concil gedrungen, hatten sie ein freies — unter Theilnahme von Laien darunter verstanden, von dem jetzt angekündigten dagegen erwarteten sie nur Verdammung ihrer Lehre — statt unparteiischer Untersuchung. Die Protestanten forderten vor Allem, daß die zuvor aufgerichteten Friedensstände nicht wieder durch das Concil aufgehoben, sondern beständig bis zu einer christlichen Vergleichung bleiben und gehalten werden sollten, jedoch auch Dies verweigerte der Kaiser. Hiermit trat der unversöhnliche Gegensatz zwischen den Tendenzen des Kaisers und dem Protestantismus offen zu Tage, und nur Gewalt konnte hier noch zwischen ihnen entscheiden.

Der nächste Reichstag sollte in Regensburg abgehalten werden, und die einleitenden Schritte zu einem Religionsgespräch in ebenderselben Stadt verkündigte der Kaiser schon in dem vorerwähnten wormser Reichsabschied. Bereits im Monat August 1545 hatte der Herzog Moritz zu Sachsen seinen Schwiegervater, den Landgraf Philipp zu Hessen, auf Vergleichsartikel hingewiesen, welche bei dem in Regensburg zu haltenden Colloquium vorgebracht werden sollten, und sandte ihm im Monat November desselben Jahres

einen nach Carlowitz'schen Ideen ausgearbeiteten theologischen Plan, welchen der Landgraf Philipp aber damit beantwortete, daß er die Unausführbarkeit desselben und die weltlichen Absichten des Kaisers darlegte obschon er im Uebrigen sich für die vorgeschlagene zweckmäßige, Verwendung der Kirchengüter aussprach. Andererseits war auch schon lange der günstige Zeitpunkt für einen glücklichen Erfolg der Unterhandlung mit dem Herzog Moritz zu Sachsen vorüber, und die Kluft ward nur immer größer zwischen ihm und seinem Vetter Johann Friedrich. Dazu kam, daß der Herzog Moritz den Rathschlüssen ein zu williges Ohr lieh, welche sein Rath Christoph von Carlowitz in Leipzig ihm ertheilte, der seinen jungen Herzog — Dies ging klar aus allen dessen Handlungen hervor — durch die Reibungen der Zeit zu immer größerer Macht zu leiten gedachte.

Das Religionsgespräch war während einer anderen zu Frankfurt a/M. abgehaltenen Versammlung der Katholiken und Evangelischen im Monat Januar 1546 eröffnet worden, endete aber völlig erfolglos im Monat März dess. Jahres in Folge der von den Katholiken gestellten Bedingung.[117]) So bereitete sich immer mehr die Lage der Dinge vor, welche bald zu blutiger Entscheidung führen sollte. Luther erlebte sie nicht mehr, denn bereits am 18. Februar 1546 hatte er für immer die Augen geschlossen.[118]) Sein Tod änderte freilich jetzt wenig mehr an der Lage der kirchlichen Angelegenheit, wie auch an der Gesinnung der schmalkaldischen Bundesgenossen.

Auf dem am 5. Juni 1546 vom Kaiser zu Regensburg eröffneten Reichstag waren der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und der Landgraf Philipp zu Hessen gegen den ausdrücklichen Wunsch des Kaisers nicht persönlich erschienen, wie auch zum Anfang nicht der Herzog Moritz zu Sachsen. Letzterer machte sein Erscheinen von der Aufnahme abhängig, welche seine Forderung des Erbschutzes über die Stifter Magdeburg und Halberstadt und sein Anerbieten eines geheimen näheren Verständnisses mit dem Kaiser finden würden, welche der Herzogliche Rath Christoph von Carlowitz überbracht hatte. Um dieselbe Zeit hatte der Landgraf Philipp zu Hessen, zur Ausgleichung verschiedener zwischen dem Kurfürst

Johann Friedrich und dem Herzog Moritz zu Sachsen bestehender Gebrechen einen Tag nach Naumburg angesetzt, allein als günstige Zusicherungen für den Herzog Moritz von dem kaiserlichen Rath Granvella einliefen, sagte der Herzog den naumburger Tag ab und ging nach Regensburg. So war denn die verhängnißvolle Entscheidung gefallen und der Riß vollbracht, der den Herzog Moritz von seinen Blutsverwandten und Glaubensgenossen trennte, der Sache des Protestantismus aber zugleich eine unheilbare Wunde geschlagen, dagegen dem Ehrgeiz des Herzogs Moritz die Bahn zu großen Dingen eröffnet. Am 19. Juni c. schloß der Herzog Moritz seinen Bund mit dem Kaiser, sagte Türkenhülfe, Beiträge zum Kammergericht, Unterwerfung unter das Concil zu und gelobte, sich aller Neuerungen in Religionssachen in seinen Landen zu enthalten. Dafür verlieh der Kaiser ihm das Schutzrecht über die beiden Stifter Magdeburg und Halberstadt und versprach ihm ein jährliches Provisionsgeld von 5000 fl. für die Dienste, die der Herzog Moritz ihm geleistet und die er „hinfort zu thun verpflichtet sein solle."

Nach der vom Kaiser den Protestanten am 16. Juni c. ertheilten Antwort auf ihre Anfrage, was die von demselben vorgenommenen Rüstungen bedeuten sollten, konnten dieselben nicht mehr in Zweifel über die wirklichen Absichten des Kaisers sein. In Folge jener Antwort riefen die protestantischen Fürsten alsbald ihre Gesandten vom Reichstage zu Regensburg ab. Jetzt, Angesichts der drohenden neuen Gefahr, kehrten Muth und Entschlossenheit den Protestanten zurück, selbst dem anfangs noch zögernden Kurfürst Johann Friedrich, nachdem Rechtsgelehrte und Theologen einen von den Evangelischen nunmehr beabsichtigten Krieg, als zur Vertheidigung geführt, unter den vorliegenden Verhältnissen für rechtmäßig erklärt hatten.[119])

Am 4. Juli desselben Jahres kamen die protestantischen Fürsten und die anderen zum schmalkaldischen Bunde gehörenden Verbündeten zu Ichtershausen zusammen, um sich über gewisse Artikel zu vereinigen, wie sie den Krieg gegen ihre Feinde führen wollten. Gleichzeitig schlossen der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und der Landgraf Philipp zu Hessen daselbst noch

einen besonderen Vertrag darüber ab, wie es zwischen ihnen, als den obersten Hauptleuten des christlichen Verständnisses, wie sie sich ausdrückten, in dem bevorstehenden Feldzuge gehalten werden solle, und trafen zugleich die Verabredung, daß sie am 20. Juli c. mit allen Reitern und Knechten, soviel sie deren erlangen könnten, nebst dem Geschütz bei Meiningen oder bei Fulda, wie sie es seiner Zeit für das Angemessenste halten würden, zusammen kommen wollten. Am Donnerstag Kiliani, den 8. Juli c., wurden die Kriegs-Artikel für die kurfürstliche Soldatesca zu Weimar, unter Aufdrückung des kurfürstlichen Siegels vollzogen, unter welchen ein Artikel dahin lautete, daß die Wöchnerinnen, schwangere Frauen, Jungfrauen, alte Leute, evangelische Priester und Kirchendiener geschützt und, bei Leibesstrafe, in keiner Weise beleidigt werden dürften.

An ebendemselben Tage ließ der Kurfürst Johann Friedrich Befehle an seine Vasallen ergehen, mit wie viel Pferden sie ins Feld ziehen sollten, bezeichnete auch gleichzeitig diejenigen Vasallen mit genauer Angabe der Anzahl der seiner Zeit zu stellenden Pferde, die vor der Hand zu Hause bleiben, sich aber auf spätern Befehl bereit zum Ausrücken halten sollten. Unter den zuerst bezeichneten Vasallen, die sofort mit ins Feld ziehen sollten, befanden sich Vitzthume von Apolda und Vitzthume von Eckstedt, von Riedesel, von Vippach, von Bünau zu Tannroda, Albrecht von Mensebach u. A. m.[120]) Die frühere Verbindlichkeit der Fürsten, die Vasallen zu unterhalten, dauerte auch noch jetzt fort, indem Futter und Mahl ihnen gegeben werden mußten, was aber nicht nur dann der Fall war, wenn die Vasallen wirkliche Kriegsdienste leisteten, sondern auch im Frieden, wenn der Landesherr sie zum Zusammentreten, z. B. zu Landesversammlungen, aufforderte.[121]) Das Streben der sächsischen Fürsten ging indeß immer mehr dahin, lieber die erfahrenen, durch Werbung zu erlangenden Kriegsleute, die auch leichter im Kriege zu unterhalten waren, zu gewinnen; nur war Dies ebenfalls mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Die Last fiel dabei zuvörderst besonders Denjenigen zu, welche das jetzt weniger brauchbare Fußvolk zu stellen hatten, den Städten, sowie denjenigen Unterthanen, die keine Ritterdienste zu leisten hatten.

So forderte der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen beim Ausbruch des schmalkaldischen Krieges von denjenigen Unterthanen, die Kriegsdienste zu Fuß zu leisten hatten, die er aber mit solchen verschonen wollte, damit sie daheim bei Weib, Kindern und Gütern bleiben könnten, eine Geldhülfe zum Unterhalt der Landsknechte und des Kriegsvolks — statt der Dienste —, wobei er sich entschuldigte, daß er wegen der Eile keinen gemeinen Landtag hätte ausschreiben können. Die Söldner wurden durch die Trommel herbeigerufen und in den sächsischen Ländern gewöhnlich durch die Amtsleute unter Ertheilung von Artikelbriefen angeworben. Es wurde den Söldnern erlaubt, Beute zu machen und Lösegeld für die Gefangenen zu fordern Es wurde auch Sturmsold den Landsknechten bei besonders gefährlichen Unternehmungen gewährt. Die Landsknechte, welche in Regimenter getheilt waren, bildeten als Fußvolk den Kern des Heeres in damaliger Zeit. Freilich verursachten jene Söldner, denen im Allgemeinen ein gewisses Selbstgefühl und deutsche Gesinnung nicht abzusprechen war, auch wiederum nicht selten große Noth, die durch die Satzungen der Artikelbriefe um so weniger verhindert werden konnte, je mehr der Corporationsgeist der Söldner ihrer Ausführung entgegen war.[122])

Die Befehlshaber über diese Haufen waren in den sächsischen Ländern häufig die Amtsleute, wie der Amtmann von Werdau, Wilhelm von Thumshirn, in dem schmalkaldischen Kriege Befehlshaber der Truppen des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen unter dem Titel eines Obristen war. Für die Leitung anderer Angelegenheiten im Kriege waren Kriegsräthe in damaliger Zeit während der Dauer eines Feldzuges angestellt, und der Marschall hatte das Wirthschaftswesen zu besorgen. Den Fürsten selbst umgab in der Regel eine besondere, aus den Trabanten gebildete Leibwache, die bald mit der aus dem Hofgesinde bestehenden Hoffahne verbunden, bald von ihr getrennt war.

Nachdem der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen von Weimar am 16. Juli 1546 aufgebrochen und bis Arnstadt vorgerückt war, erklärte der Kaiser den Kurfürst Johann Friedrich, wie auch den Landgrafen Philipp zu Hessen, in die Reichsacht,

worauf beide Fürsten am 11. August c. eine Kriegserklärung in das kaiserliche Lager bei Landshut schickten, die aber den Ueberbringern unter schweren Drohungen zurückgegeben wurde.

Was das Verhältniß des Kurfürsten Johann Friedrich zu seinem Vetter, dem Herzog Moritz zu Sachsen anlangt, so hatte der Kurfürst auch noch jetzt ein so gutes Vertrauen zu diesem, daß, ob er gleich noch vor Kurzem in Zwistigkeiten mit ihm gelebt hatte, er dennoch seinem ihm gegebenen Versprechen, die kurfürstlichen Lande in der Abwesenheit Johann Friedrichs wider die besorglichen Anfälle des Königs Ferdinand zu Böhmen schützen zu wollen, Glauben schenkte; allein wir wissen, wie der Herzog Moritz zu Sachsen schon lange im Geheimen in ein engeres Verhältniß zum Kaiser Karl V. getreten, auch noch überdies durch dessen große Versprechungen so vom Kaiser eingenommen war, daß er sich nicht weigerte, die Vollstreckung der Acht wider den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und den Landgraf Philipp zu Hessen zu übernehmen.[124])

Inzwischen waren Johann Friedrich und der Landgraf Philipp an der Spitze eines ansehnlichen Heeres — die Zahl desselben wird sehr verschieden von den Geschichtsschreibern angegeben — nach dem südlichen Deutschland gezogen, um den Kaiser anzugreifen. Bei Ingolstadt kam die kaiserliche und die protestantische Armee gegen einander zu stehen. Obgleich die Armee der Protestanten gerade damals weit der kaiserlichen überlegen war, so unternahm die protestantische doch nichts mehr, als daß sie die kaiserliche Armee in ihrem Lager beschoß, ohne zu einem wirklichen Angriff vorzuschreiten. Wir lassen dahin gestellt sein, ob Diejenigen damals Recht hatten, welche den Landgraf Philipp beschuldigten, daß er vom Kaiser sich habe bestechen lassen und sich absichtlich eines ernsten Angriffs der Kaiserlichen habe enthalten wollen. Schlimm war es in jedem Falle, daß der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und der Landgraf Philipp zu Hessen sich nicht über die in diesem Feldzuge zu ergreifenden gemeinschaftlichen Maßregeln einigen konnten.

Die glücklichen Erfolge des Kaisers in Schwaben fast unmittelbar nach dem Zusammenstoß der beiden genannten Armeen

bei Ingolstadt veranlaßten die schmalkaldischen Bundesgenossen zu dem Entschluß, einen Convent nach Ulm auszuschreiben. Dort wurde beschlossen, den Kaiser um Frieden bitten zu lassen, jedoch waren die von ihm gestellten Friedensbedingungen so hart, daß die Protestanten nicht darauf eingehen konnten. Sobald der Kurfürst Johann Friedrich Kunde von dem Einfall seines Vetters Moritz in seine Lande[125]) erhalten hatte, eilte er mit seiner Armee im Monat December 1546 über Frankfurt und Fulda in seine Lande zurück, ging auf den Herzog Moritz los und nöthigte ihn, nicht nur Alles wieder zu verlassen, was er eingenommen hatte, sondern er bemächtigte sich auch in kurzer Zeit eines großen Theils von dessen eigenen Ländern.[126]) Am 5. Januar 1547 belagerte der Kurfürst die Stadt Leipzig und beschoß sie scharf, mußte aber nach 3 Wochen bei Annäherung der kaiserlichen Armee wieder abziehen. Er legte nun seine Völker in und um Altenburg in die Winterquartiere.[127]) Der Kurfürst selbst hatte sein Standquartier im Winter vom Jahre 1546/47 in Altenburg. Als aber der Herzog Moritz zu Sachsen um diese Zeit gegen Altenburg heranzog, verließ Johann Friedrich die Stadt mit seinen Soldaten und ließ sie ohne Hülfe. Die Stadt Altenburg mußte darauf am 16. April 1547 dem Herzog Moritz zu Sachsen sich ergeben, in dessen Besitz sie einige Zeit verblieb.

Am 3. März desselben Jahres gerieth der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, welcher dem Herzog Moritz zu Sachsen beigestanden, bei Rochlitz in die Gefangenschaft des Kurfürsten Johann Friedrich. Ebenso wurde der tödtlich verwundete Landgraf Christoph von Leuchtenberg von demselben in dem Treffen bei Rochlitz mit dem größten Theil seiner Truppen gefangen genommen. Zu seinem großen Nachtheil ging Johann Friedrich einen Waffenstillstand auf 1 Monat mit dem Herzog Moritz ein. Zu Dem kam aber noch, daß der Kurfürst seine Armee durch Entfernung einiger Corps so geschwächt hatte, daß, als der Kaiser in Meißen einfiel, er ihm nicht die Spitze bieten konnte. Eine unglückliche Verbindung mit Böhmen,[127]) welches dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen Hülfe zugesagt, und wohin er einen Theil seiner Truppen zur Herstellung

der Verbindung gesandt hatte, führte nur zu bald das auch aus der allgemeinen Geschichte bekannte traurige Schicksal des Kurfürsten Johann Friedrich herbei.[128])

Das Unglück verfolgte damals förmlich den Kurfürst Johann Friedrich. So war es dem Kaiser gelungen, einige der vornehmsten protestantischen Fürsten, wie den König Christian III. von Dänemark, den Kurfürst Friedrich II. den Weisen von der Pfalz und den Herzog Ulrich I. von Würtemberg von dem schmalkaldischen Bunde zu trennen.[129]) Auch hatte der Kaiser allen kurfürstlichen Unterthanen in Meißen und in Thüringen unterm 7. April c. unter Entlassung von ihren Pflichten gegen ihren bisherigen Landesherrn jede Hülfsleistung für Johann Friedrich im gegenwärtigen Feldzuge verboten.

Als der Kurfürst Johann Friedrich Nachricht von dem Anzuge der kaiserlichen Armee erhielt, verließ er Meißen, ließ seine Bagage nach Wittenberg bringen und lagerte sich bei Mühlberg an der Elbe, deren Ufer er zum Schutze der Schiffsbrücke und zur Abwendung des feindlichen Uebergangs mit Kanonen befestigt hatte, allein der Kaiser kam trotz aller Seiten des Kurfürsten getroffenen Vorsichtsmaßregeln glücklich über die Elbe. Der Kaiser ließ die kurfürstliche Schiffsbrücke verbrennen und eine neue aus den zusammengerafften Kähnen aufrichten, über welche er sein Fußvolk und sein Geschütz führte, während seine Reiterei angeblich durch den Verrath eines Müllers mit Namen Strauch eine so bequeme Furth angewiesen erhielt, daß sie glücklich durch die Elbe setzen konnte.

Bei Mühlberg kam es denn am Tage Misericordias Domini 1547, am 24. April, zu der auch aus der allgemeinen Geschichte bekannten unglücklichen Schlacht, welche den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen nicht nur in die Gefangenschaft des Kaisers, sondern auch um Verlust der Kur- und der meisten seiner Erblande brachte. Das qu. Treffen hatte bei Coßdorf begonnen und auf der lochauer Heide geendigt. Nur kurze Zeit hielt die Reiterei Johann Friedrichs Stand, dann riß sie das Fußvolk in ihrer wilden Flucht mit sich fort. Ritterlich kämpfte der Kurfürst selbst noch in einem der einzelnen Haufen.

Bei einem „der Schweinart“ genannten Holze, wo Johann Friedrich sonst oft zu jagen pflegte, hatten die Feinde ihn eingeholt. Darin stand indeß sein Entschluß fest, sich keinem Italiener oder Spanier zu ergeben, die in großer Anzahl im kaiserlichen Heere sich befanden. Als er balddarauf eine tiefe Wunde auf der linken Wange bei der Gegenwehr empfangen hatte, überreichte er zwei Ringe einem zum Gefolge des Herzogs Moritz zu Sachsen gehörenden meißnischen Edelmann, Tilo von Throta, zum Zeichen seiner Unterwerfung. Auch einige Grafen, darunter 4 Grafen von Gleichen, sowie mehrere Herren aus dem kurfürstlich sächsischen Adelstande, wurden gefangen. Der älteste Sohn des Kurfürsten, Johann Friedrich d. M., der im ganzen schmalkaldischen Kriege den Vater begleitet und mitgekämpft hatte, rettete sich verwundet nach Wittenberg und von da nach Gotha, wo er sich auf dem wohlbefestigten Grimmenstein[130a]) sicher glaubte. Der gefangene Kurfürst Johann Friedrich wurde zunächst zum Herzog von Alba gebracht, der ihn vor dem Kaiser führte. Auf die Anrede des Gefangenen: „Allergnädigster Kaiser!“ erwiederte dieser kurz: „Bin ich nun Euer gnädiger Kaiser?“ Johann Friedrich bat um ein fürstliches Gefängniß, worauf der Kaiser entgegnete: „Ich will Euch halten nach Euerem Verdienst, geht nun hinweg.“

Ruhig sah Johann Friedrich seinem weiteren Schicksal entgegen, und es trat hier unleugbar die Größe seines Gemüths hervor, die standhaft das ihn ertragen ließ, was er verschuldet hatte. Volle Gerechtigkeit wurde seiner persönlichen Tapferkeit vom Kaiser sowohl, als auch von dessen Bruder Ferdinand, gezollt.

Nach dem Unglückstage auf der lochauer Haide bei Coßdorf fiel Torgau, während Wittenberg, welches wohl befestigt und mit hinreichender Besatzung versehen war, nicht so leichten Kaufes zu gewinnen war. Eine vom Kaiser an die Stadt Wittenberg ergangene Aufforderung zur Uebergabe wurde abgelehnt. Da fiel der Kaiser auf ein den Reichsgesetzen ebensosehr, wie vorher die über den Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen ausgesprochene Acht, widersprechendes Mittel, die Uebergabe zu erzwingen. Er ließ einen Kriegsrath versammeln, welcher das Todesurtheil über den gefangenen Kurfürst aussprach. Ruhig hörte Johann Friedrich, der gerade

Schach mit dem Herzog Ernst von Braunschweig, seinem Mitgefangenen, spielte, am 10. Mai 1547 diesen Urtheilsspruch an und forderte dann seinen Mitspieler, als wenn nichts vorgefallen, auf, das Spiel fortzusetzen. Wenn nun gleich der Herzog Alba und der Bruder des Kaisers, Ferdinand, auf Vollstreckung jenes Todesurtheils — wie man sagt — gedrungen haben mochten, so faßte der Kaiser doch einen andern Entschluß und wandelte die Todesstrafe dem Kurfürst Johann Friedrich in ewiges Gefängniß um. Am 19. Mai 1547 mußte ferner Johann Friedrich den harten Vertrag im Lager vor Wittenberg unterzeichnen, welcher nicht nur den bisherigen Länderbestand des kurfürstlichen Hauses Sachsen verminderte, sondern auch das Besitzthum beider wettinischer Linien, wie es in der Theilung vom Jahre 1485 festgestellt worden war, gänzlich veränderte. Der Capitulation vom 19. Mai 1547 zufolge entsagte Johann Friedrich für sich und seine Nachkommen aller Gerechtigkeit zu dem Kurfürstenthum Sachsen und versprach, jede Verfügung, die der Kaiser bereits darüber getroffen oder noch treffen werde, sich gefallen zu lassen. Wir theilen die Capitulations-Urkunde vom 19. Mai 1547 unter Nr. VI. im Anhange mit.

Nur Einem Punkt der fraglichen Forderungen hatte Johann Friedrich, trotz seiner unglücklichen Lage, standhaft seine Einwilligung versagt, nämlich auch in alles Dasjenige sich zu fügen, was der Kaiser in Religionssachen bestimmen werde, sowie den zukünftigen Beschlüssen des Tridentiner Concils sich zu unterwerfen.

Der Kaiser, durch solche Standhaftigkeit von Bewunderung erfüllt, strich eigenhändig diesen Artikel aus der Urkunde und befahl, deshalb nicht weiter in den gefangenen Kurfürst zu dringen. Seltsam genug war es gerade der Papst, dem durchaus Nichts an der Besiegung der Protestanten gelegen war; denn solange der Kaiser in Deutschland beschäftigt war, konnte der Papst in der Frage des Concils um so eher hoffen, sich dem Drucke desselben entziehen zu können. Er hatte sogar den König von Frankreich zur Unterstützung der Protestanten aufgefordert.

Bereits am 11. März 1547 hatte der Papst das bis jetzt zu Trient gehaltene Concil unter dem Vorwande einer daselbst ausgebrochenen Seuche nach Bologna verlegt; in Wirklichkeit aber glaubte

der Papst, daß die Versammlung viel freier in Bologna, als in Trient, tagen könne.

Am 25. Mai 1547 hielt der Kaiser seinen Einzug in Wittenberg. Dem gefangenen Johann Friedrich wurde gestattet, sich mit seiner in Wittenberg verweilenden Gemahlin wegen des Nothwendigen zu bereden. Er durfte 8 Tage in Wittenberg bei seiner Familie sich aufhalten. Schwer mochte die Stunde der Trennung sein! Am 5. Juni c. begab sich Sibylle mit ihren Kindern nach Weimar, welches von nun an als Aufenthaltsort ihr diente.

Von Wittenberg ging der Kaiser nach Halle, und hier mußte der Landgraf Philipp zu Hessen sich freiwillig als Gefangener stellen, fußfällig Abbitte dem Kaiser thun und als Gefangener dem kaiserlichen Hofe, gleich dem Johann Friedrich, nach allen Orten folgen.

Es würde uns wohl zu weit führen, wollten wir genau die Geschichte über die Gefangenschaft des unglücklichen Johann Friedrich behandeln; wir erlauben uns deshalb, auf die ebenso ausführliche, als gediegene bezügliche Schrift des Archivraths Dr. Burkhardt in Weimar (Weimar 1863), uns zu beziehen.

Der Kanzler Johann Friedrich's, von Minckwitz, und der Hofprediger desselben, Johann Aurifaber, waren freiwillig ihrem fürstlichen Herrn in die Gefangenschaft gefolgt.

Der neue Kurfürst Moritz zu Sachsen machte sich verbindlich, 50,000 Gülden [130b]) jährlichen Einkommens den Kindern des gefangenen Johann Friedrich zu sichern, zu dessen Erstattung ihnen gewisse Schlösser, Städte, Aemter, Flecken und Güter zum Genuß eingeräumt wurden, worunter auch Schloß, Stadt und Amt Weimar sich befanden.

Der älteste Sohn des gefangenen Johann Friedrich, Johann Friedrich der Mittlere, führte die Regierung in dem seinem Vater gebliebenen kleinen Lande während dessen Gefangenschaft im Namen und im Auftrage des Vaters unter Beirath getreuer Räthe.

Altenburg befand sich im Jahre 1547 noch in den Händen des Kurfürsten Moritz zu Sachsen, der es aber im Jahre 1548 an seinen Bruder, den Herzog August zu Sachsen, abtrat. Diesem

huldigte es am 24. November desselben Jahres. Später hat Herzog August nie wieder Altenburg besucht.

Außer Altenburg befanden sich auch die Städte und Aemter Eisenberg und Ronneburg im Jahre 1547 im Besitz des Kurfürsten Moritz zu Sachsen. Zu derselben Zeit suchte Moritz auch den Punkt der Wittenberger Capitulation zu erfüllen, wonach die deutsche Ordens-Comthurei in Altenburg wieder hergestellt werden sollte. Die Bürger Altenburgs sahen sich daher genöthigt, die früher gekauften Grundstücke dieses Ordens wieder herauszugeben, ohne daß sie dafür entschädigt wurden. Nicht lange indeß war Altenburg bei der albertinischen Linie Sachsen, denn in Folge des Naumburger Vertrages vom 24. Februar 1554 kam es wieder an seinen alten Herrn Johann Friedrich.

Der Kaiser hatte die Kurwürde Sachsens und das Erzmarschallamt, sowie den größern Theil der Länder Johann Friedrichs, dem Herzog Moritz zu Sachsen am 4. Juni 1547 überwiesen, während die feierliche Belehnung des Kurfürsten Moritz damit erst das Jahr darauf erfolgte.

Johann Friedrich nannte sich nach dem Verlust des Kurhutes den Aelteren, gebornen Kurfürsten von Sachsen, welcher Titel im Naumburger Vertrage v. J. 1554 ihm förmlich bestätigt wurde.

Nach der wittenberger Capitulation erhielt Sachsen unter dem Kurfürst Moritz mehr und mehr größere Festigkeit. Man zog jetzt die frühere Landestheilung in Kurkreis, Thüringen, Meißen und Osterland wiederum vor. Dresden, Leipzig, Wittenberg und Salza wurden zu Legestädten dieser Kreise gemacht. Zu diesen vier Kreisen kamen noch der vogtländische im Jahre 1570 und der neustädter Kreis im Jahre 1588 hinzu.

Auch der Herzog Johann Ernst zu Koburg (— der Bruder Johann Friedrichs —) mußte die Strenge des Kaisers erfahren, weil er seinem Bruder Hülfe geleistet hatte. Er behielt zwar die durch die Erbtheilung vom 17. Januar 1541 ihm zugefallenen fränkischen Besitzungen (Pflege Koburg), dagegen ward das ihm zugesicherte Jahrgeld von 14,000 Gülden auf die Hälfte ermäßigt, welche Summe von jetzt an die Söhne des gefangenen Johann Friedrich allein dem Herzog Johann Ernst zu bezahlen hatten.

Außerdem mußte der Herzog Schloß und Amt Königsberg an den Markraf Albrecht von Brandenburg, der bereits dasselbe besetzt hielt und als Donation (Geschenk) vom Kaiser versprochen erhalten hatte, völlig am 28. Januar 1549 abtreten.

Eine Hauptsorge des gefangenen Johann Friedrich war die weitere Ausbildung seiner Söhne, zu welcher er es nicht an guten Rathschlägen, Aufmunterungen und Ermahnungen in Briefen fehlen ließ. Johann Friedrich hatte auch eine besondere Hausinstruction [131]) gegeben, nach welcher seine Familie sich in seiner Abwesenheit richten sollte. Ferner ermahnte er eindringlich seine Söhne Johann Friedrich d. M. und Johann Wilhelm, die lateinische Sprache nicht hintanzusetzen, in der sie einen so guten Anfang gemacht. Hätten sie ja, so schreibt Johann Friedrich an seine genannten beiden Söhne, die eigene Erfahrung im Lager vor Wittenberg gemacht, „was für ein nothwendig Ding und wie es auch rühmlich, nützlich und ehrlich Fürsten sei, daß man, in Mangel fremder Nation Sprache, der Nothdurft nach sich in lateinischer Sprache mit ihr unterreden und nicht allewege eines Dollmetschers bedürfen möge."

Auch fordert Johann Friedrich wiederholt seine erwähnten Söhne in Briefen auf, sich einer leserlicheren Handschrift zu befleißigen. Der Briefwechsel Johann Friedrichs während seiner Gefangenschaft in den Jahren 1547—1552 mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen ꝛc. findet sich im Haus- und Staats-Archiv zu Koburg unter A. I. 28. 6. 1. No. 14. aufbewahrt.

Als Johann Friedrich nach der Schlacht bei Mühlberg gefangen durch Jena gebracht und eine Zusammenkunft daselbst mit seinen drei Söhnen hatte, faßte er zuerst die Idee — die später von seinen Söhnen ausgeführt wurde — zur Gründung der Universität Jena. Er wollte das verlorne Wittenberg den Protestanten dadurch ersetzen.

Die wohlbekannte, vortrefflich redigirte Zeitschrift „Daheim" brachte eine Skizze aus dem Leben des gefangenen Johann Friedrich zu Sachsen und des berühmten Malers Lucas Cranach mit dem Bildniß Beider in dem Jahrgang 1873, Seite 53 und flg., worauf wir hiermit hinzuweisen uns erlauben.

Lucas Cranach theilte freiwillig unter Genehmigung des Kaisers im Alter von 78 Jahren von 1550—1552 die Gefangenschaft mit Johann Friedrich und stand als Tröster ihm treu zur Seite.

Johann Friedrich vertrieb während seiner Gefangenschaft die Zeit sich vielfach damit, daß er von diesem berühmten Maler in seiner Gegenwart allerhand Bildwerke (Contrafacturen) machen ließ. Außer in Erbauungsschriften in den täglichen Andachtsstunden, die Johann Friedrich streng auch während seiner Gefangenschaft einhielt, las derselbe viel in deutschen und französischen Historienbüchern. Auch waren seine Hunde ihm gewiß vielfach ein abwechselnder Zeitvertreib.

Noch bevor Johann Friedrich mit dem Kaiser nach Augsburg gezogen, wo ein Reichstag gehalten werden sollte, war die Nachricht von Weimar aus im kaiserlichen Feldlager bei Schwabach eingegangen, daß die Spanier das dem Johann Friedrich zu Sachsen gehörige alte Jagdhaus zu Trockenborn bis auf den Grund niedergebrannt hätten. Recht wehmüthig mußte es dem gefangenen Johann Friedrich sein, nun auch diese Stelle von der Erde getilgt zu wissen, an die so manche freudige Erinnerung sich knüpfte. Indeß sorgte er bald dafür, daß ein neues Jagdschloß bei Wolfersdorf erbaut werde, mit dessen baulichen Ausführungen er seine Söhne beauftragte.

Seit Jahrhunderten war wohl kein Kaiser auf einem Reichstag in solcher Machtfülle erschienen, als der Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Augsburg, der am 1. September 1547 begann. Der Unwille des Kaisers, der blos ein zu Trient versammeltes Concilium anerkennen wollte, führte zu dem Versuche auf diesem Reichstage zu Augsburg, einen Religionsvergleich zu Stande zu bringen, der solange, bis in den Verhandlungen auf dem Concil zu Trient fortgefahren werden könne, in Kraft bleiben sollte, um auf diese Weise das kaiserliche Ansehen gegen die Staatskunst des Papstes aufrecht zu erhalten. So entstand unter Mitwirkung des Bischofs Julius Pflugk zu Naumburg, der an die Stelle ꝛc. Amsdorfs getreten war, des Weihbischofs Michael Helding zu Mainz und des protestantischen Gottesgelehrten Johann Agricola zu

Brandenburg jene einstweilige Glaubensnorm, die unter dem des „augsburger Interims“ bekannt ist und im Monat Januar 1548 den Reichsständen vorgelegt wurde. Zur Grundlage dieser aufgestellten Glaubensnorm dienten die im Jahre 1541 auf dem Reichstage zu Regensburg verglichenen Artikel über die protestantische Lehre, wobei man auch einige Rücksicht auf die bereits gefaßten Schlüsse des Concils zu Trient nahm, allein es wurde dabei nicht vielmehr den Protestanten bis zur Entscheidung eines zu erwartenden neuen Concils zu Trient bewilligt, als der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl und die Priesterehe. Widerstand gegen das qu. Interim wurde als Feindseligkeit gegen den Kaiser angesehen. Die meisten Reichsstände zeigten sich sofort willfährig dem Kaiser; Einige vielleicht aus Furcht, Andere in Folge ihres offenbaren Strebens, sich das Wohlwollen des Kaisers zu verdienen.

Auch von dem gefangenen Johann Friedrich in Augsburg hatte man die Anerkennung des Interims verlangt, allein dieser verweigerte sie standhaft, auch dann noch, als man seine Haft durch allerhand strenge Maßregeln verschärft hatte.[132])

Mit dieser festen Weigerung Johann Friedrichs war freilich vor der Hand auch jede Aussicht auf seine Befreiung verschwunden.

Kurfürst Moritz zu Sachsen hatte Augsburg schon im Monat November 1547 verlassen, hatte aber die Weisung seinen zurückgelassenen Räthen ertheilt, die vom Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg etwa gemachten kirchlichen Aenderungen nicht anzunehmen, wenn sie wider die christliche Religion und die Lehre der augsburgischen Confession wären. Als das sogenannte Interim daher dem Kurfürst Moritz im Monat März 1548 mitgetheilt wurde, erklärte er, daß er diese Angelegenheit zunächst mit seinen Gottesgelehrten und Landständen überlegen müsse, weil er seine Unterthanen bei der bisherigen Lehre zu schützen versprochen habe. Diese Erklärung des Kurfürsten Moritz hatte der Kaiser wohl nicht von diesem erwartet, als er kurz vorher, am 24. Februar desselben Jahres, ihn feierlich auf dem Weinmarkt zu Augsburg mit der Kur Sachsen und den aus dem ehemaligen Besitzthum des gefangenen Johann Friedrich zu Sachsen ihm zugewiesenen Ländern belehnt hatte.

Am 15. Mai 1548 ließ der Kaiser das Interim den Reichsständen publiciren. Kurfürst Moritz zu Sachsen reiste baldarauf (am 24. Mai) von Augsburg ab, nachdem er dem Kaiser zwar Hoffnung zur Einführung des Interims in den sächsischen Landen albertinischer Linie gemacht, dessen sofortige Annahme aber vor der Hand wegen der obwaltenden Verhältnisse verweigert hatte. Er erinnerte dabei den Kaiser an die ihm im Jahre 1546 wegen der Religionsfreiheit zu Regensburg gegebenen Zusicherungen.[134]) Uebrigens war der Kurfürst Moritz zu Sachsen zur Zeit noch viel zu sehr abhängig vom Kaiser, um sich geradezu in einer Sache ihm zu widersetzen, in welcher die wichtigsten Interessen auf dem Spiel für ihn standen. Belastet mit dem Argwohn seiner Glaubensgenossen, schien er damals noch die einzige Stütze an dem Kaiser finden zu können, die er nothwendig für seine unsichere Stellung bedurfte.

Am 22. Juli 1548 erschien ein kaiserlicher Bote auch bei der Gemahlin Johann Friedrichs in Weimar und überbrachte ihr das augsburgische Interim mit der Aufforderung an sie und an ihre Söhne, Erklärungen darüber innerhalb ein und zwanzig Tagen dem Kaiser zugehen zu lassen. Sofort traten die Stände des Landes zusammen, um über diese wichtige Frage zu entscheiden. Schon am 3. August c. erfolgte darauf eine bündige Erklärung der Stände der den Söhnen Johann Friedrichs verbliebenen Landestheile, durch welche das augsburgische Interim verworfen wurde. Zugleich hatte man ständischer Seits beschlossen, eine besondere diesfallsige Vorstellung an den Kaiser zu richten: „Wäre, heißt es u. A. in jener betreffenden ständischen Schrift, eine Aenderung der kaiserlichen Forderung nicht zu erlangen, so müßten die Stände dem Zeitigen das Ewige, dem Geringen das Große vorziehen, dem lieben Gott Alles empfehlen und Ihn bitten, daß Er sie bis an's Ende beständig in diesem Beschlusse erhalten möge!“ Auch Sibylle erklärte sich ganz entschieden in einem an den Kaiser gerichteten, vom 6. August c. datirten Schreiben gegen das Interim.

Am 17. März 1549 erlangten die drei fürstlichen Gebrüder Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und

Johann Friedrich der Jüngere zu Sachsen die Lehn in Prag über die Herrschaft Saalfeld von dem König Ferdinand von Böhmen durch ihre nach Prag deshalb abgeordneten Räthe, den Hofmarschall Heinrich Münch und M. Franz Burckhardt, welche aus besonderen kaiserlichen Gnaden für dieses Mal zum Empfang jener Lehen zugelassen worden waren, da ihre fürstlichen Herren nicht persönlich zu diesem Zweck in Prag erscheinen durften.

Das Fürstenthum Sagan in Schlesien, welches nun 77 Jahre eigenthümlich dem Hause Sachsen angehört hatte, gelangte durch Tausch in ebendemselben Jahre an den König Ferdinand von Böhmen.

In dem nämlichen Jahre 1549 erhielt der Herzog August zu Sachsen wiederholt die Versicherung vom Kaiser, daß, wenn sein Bruder Moritz ohne männliche Leibeserben verstürbe, er in der Kur Sachsen nachfolgen sollte.

Die Gemahlin des Landgrafen Philipp zu Hessen, Christine, die tiefgebeugt durch das traurige Schicksal ihres Gemahls war, verstarb aus Gram am 15. April 1549, ohne denselben wieder in Freiheit gesehen zu haben.

Dem Papst Paul III. († den 10. November 1549) war bald nach seinem Hintritt J. Maria Giochi, bekannt unter dem Namen Julius III., gefolgt, welcher auf die Wiederaufnahme des Tridentiner Concils einging. So mochten die Wünsche des Kaisers auch von dieser Seite her in Erfüllung gehen, dessen Plan, seinem Hause die Nachfolge in Deutschland zu sichern, durch sein Glück, sowie auch durch die Art und Weise, wie er die Fürsten Deutschlands theils durch Furcht, theils durch Wohlwollen an sich zu fesseln wußte, in den günstigsten Zeitpunkt eingetreten zu sein schien; allein bald drohte eine neue Gefahr von Frankreich her, welches bekanntlich jetzt von Heinrich II. regiert wurde. Letzterem waren ebenso wenig die in Italien — wo insbesondere die Farnesen wider den Kaiser standen — gegen Habsburg auftauchenden Gesinnungen, als auch die in Deutschland selbst hervortretenden Zeichen entgangen, daß auch in Deutschland Kräfte sich gegen die Politik Karls V. auflehnen würden. Unter den Widerstrebenden in Deutschland selbst stand der Kurfürst Moritz zu Sachsen

oben an, dessen Mißtrauen gegen die Machtschritte des Kaisers, sowie seine Stimmung wegen des damaligen unglücklichen Standes der Religionsangelegenheiten, noch durch die Erinnerung an die bisjetzt unerfüllte Lösung des vom Kaiser dem Landgraf Philipp zu Hessen gegebenen Versprechens, alles nur Mögliche für dessen baldige Befreiung thun zu wollen, verstärkt ward.

Zunächst verband der Kurfürst Moritz zu Sachsen sich im Stillen mit anderen Fürsten Deutschlands, und alle insgesammt gaben sich feierlich das Versprechen, dem in Augsburg im Jahre 1530 abgelegten Glaubensbekenntniß treu zu bleiben und nicht ein Haar breit von der evangelischen Lehre zu weichen, mit allem Nachdruck vom Kaiser die Befreiung der gefangenen Fürsten Johann Friedrich und Johann Philipp zu fordern und beharrlich die Rechte und Freiheiten Deutschlands zu vertheidigen. Außerdem verband Moritz sich mit Frankreich, rechnete auf den Beistand Englands in der Zeit der Noth und zweifelte nicht, daß ihm auch die Hülfe Dänemarks im entscheidenden Augenblick nicht fehlen werde, um so mehr, als sein Bruder August vor nicht langer Zeit sich mit der dänischen Königstochter Anna vermählt hatte.[134])

Ohne Ahnung von diesen in das tiefste Geheimniß gehüllten Bestrebungen der evangelischen Partei suchte der Kaiser das auf dem letzten Reichstage von ihm Angestrebte auf dem am 26. Juli 1550 zu Augsburg eröffneten zweiten Reichstag, sei es in Güte, sei es mit Gewalt, zum Abschluß zu bringen. Die Wichtigkeit der auf diesem neuen Reichstage zu verhandelnden Gegenstände — die Nachfolge des kaiserlichen Sohnes Philipp im deutschen Reiche, die allgemeine Durchführung des Interims und die Ordnung der Concilfrage — machten dem Kaiser das möglichst zahlreiche Erscheinen der Fürsten sehr wünschenswerth, allein gerade diejenigen Fürsten, auf deren Anwesenheit der Kaiser am meisten gerechnet hatte, die Kurfürsten Moritz zu Sachsen und Joachim von Brandenburg, waren ausgeblieben. Der Kurfürst Moritz entschuldigte sich damit, daß Magdeburg, gegen welches er im Auftrage des Kaisers wegen seines Widerstandes wider das Interim zu Felde gezogen, noch nicht bezwungen sei.

Bei jener kriegerischen Affaire mit Magdeburg, bei welcher so viele Gewalt dem Kurfürst Moritz zu Sachsen in die Hände gelegt worden war, hatte der Kaiser offenbar sich selbst eine Grube gegraben. Der Kurfürst Moritz war von dem Kaiser zum Oberfeldherrn in dem Kriege gegen Magdeburg, welches zugleich in die Reichsacht erklärt worden war, ernannt worden. Ihm war der kaiserliche Obrist Lazarus von Schwendi[134a]) mit zur Verfügung gestellt worden. Am 29. September 1550 war der Kurfürst mit seinen Völkern vor Magdeburg gerückt, und es begann darauf eine lange Belagerung, welche bis zum 5. November 1551 dauerte.[135])

Hatte der Kurfürst Moritz sich schon lange den Protestanten durch sein zweideutiges Benehmen verdächtig gemacht, so hatte er ihren Haß auf's Höchste gegen sich durch seine kriegerischen Unternehmungen wider das evangelisch gesinnte Magdeburg erregt. Unter diesen Verhältnissen hatte der Kurfürst es für nothwendig gehalten, noch vor Ausführung seiner diesfallsigen kriegerischen Maßregeln gegen Magdeburg sich vor den glaubensverwandten Fürsten zu rechtfertigen und sie durch die Erklärung zu beruhigen, daß er zwar den festen Entschluß gefaßt habe, Magdeburg in allen politischen Beziehungen zum Gehorsam zu bringen, daß er aber nicht die Religionsfreiheit der Stadt bedrängen wolle. Es wurden auch wirklich alle Rechte und Freiheiten der Stadt Magdeburg auf's Neue gewährleistet.

Eigenthümlich war das gegenwärtige Verhältniß, in dem der Kurfürst Moritz zu Sachsen zum Kaiser Karl V. stand. Die fortdauernde Gefangenschaft des Landgrafen Philipp zu Hessen, die Moritz trotz aller seiner deshalb an den Kaiser gerichteten Bitten bisjetzt nicht hatte mildern, geschweige denn aufheben können, die von seinen und den anderer Fürsten so ganz abweichenden besonderen Ansichten des Kaisers über sein Regentenrecht und sein Hausinteresse, dem deutschen Reiche und dessen Fürsten gegenüber, sowie insbesondere die üble Lage, in welcher die Religionsangelegenheit der Evangelischen zur Zeit sich befand, hatten mehr und mehr den Kurfürst Moritz vom Kaiser entfernt. Mußte es nun allerdings auffällig dem Kaiser erscheinen, daß der Kurfürst Moritz nach Bezwingung der Stadt Magdeburg die zum Kriege gegen dieselbe verwandten Truppen nicht entließ, so wußte doch der

kluge Moritz den Kaiser eine geraume Zeit in einem gewissen Grade von Ungewißheit über seine eigentlichen Pläne zu erhalten. Bezüglich der noch bei sich behaltenen Truppen gab Moritz vor, daß er sie nicht wegen des rückständigen Soldes entlassen könne. Er legte seine Truppen nach Thüringen, wo namentlich Erfurt viel durch zahlreiche Einquartierungen zu leiden hatte.

Zwar war der Kaiser Karl V. vielfach vor den Deutschen, wie namentlich vor dem sächsischen Kurfürst Moritz, gewarnt worden, allein er traute den „tollen und vollen Deutschen" — wie er sich ausdrückte — nicht eine solche Freiheit und List zu, daß er nicht ihnen darin überlegen sein könne, am wenigsten aber einem Fürsten, wie dem Kurfürst Moritz, den er vollständig berechnen zu können glaubte. Wie es dem Kaiser einst so trefflich gegen den schmalkaldischen Bund gelungen, so gedachte er auch jetzt den Kurfürst Moritz, solange durch Unterhandlungen zu täuschen, bis er seine zerstreuten Kräfte zu vernichtendem Schlage gegen ihn gesammelt habe. Aehnlich verfuhr der Kurfürst Moritz gegen den Kaiser, jedoch mit überlegener Gewandtheit. Um den Besitz der sächsischen Lande für den Fall des Mißlingens seiner Unternehmungen seinem Hause zu sichern, übertrug der Kurfürst Moritz seinem Bruder August für die Dauer seiner Abwesenheit die Regierung über dieselben. Seinen Anfangs März 1552 zu Torgau versammelten Ständen hatte Moritz erklärt, daß er nicht länger dem Einlager in Kassel sich entziehen könne. Die Stände durchschauten indeß sofort den Scheingrund und mahnten den Kurfürst von allen Gewaltmaßregeln ab, jedoch vergebens. Noch im Monat März 1552 eilte der Kurfürst Moritz zu seinen um Mühlhausen und Nordhausen gesammelten, inzwischen noch durch frische Landsknechtschaaren verstärkten Truppen, und am 20. desselben Monats brach er über den Thüringerwald nach Franken auf und vereinigte sich zu Bischofsheim mit Wilhelm von Hessen und zu Rothenburg mit Albrecht von Kulmbach. Am 5. April c. hielt Moritz mit seinen Verbündeten seinen Einzug in Augsburg, wo das durch den Kaiser abgeschaffte Regiment der Zünfte und die reine evangelische Lehre sofort wieder hergestellt wurden. Gleichzeitig war der König Heinrich II. von Frankreich

nach Lothringen vorgedrungen. Ein vom Kurfürst Moritz mit seinen Verbündeten erlassenes Manifest legte die Gründe dar, aus welchen sie zu den Waffen gegriffen hätten. Vor Allem sei es, erklärten sie, zur Abwendung der Bedrängniß der Gewissen, zur Befreiung des Landgrafen Philipp zu Hessen, dann aber insbesondere auch deshalb geschehen, „um das unerträgliche viehische Servitut abzuwerfen, in welches der Kaiser die deutsche Nation gebracht habe."

So richtig hatte übrigens der Kurfürst Moritz seinen Zeitpunkt gewählt und so vollständig den Kaiser mit seinen gegen ihn gerichteten Maßregeln überrascht, daß Letzterer allein und gänzlich unvorbereitet, — ohne Heer und ohne ausreichende Geldmittel, — dazu auch noch gichtkrank, in seinem Innsbruck saß. Zur Flucht aber nach Spanien war ihm der Weg durch Frankreich abgeschnitten.

Der Bruder des Kaisers, Ferdinand, suchte zwar baldarauf im Auftrage des Kaisers eine friedliche Ausgleichung mit dem Kurfürst Moritz zu vermitteln, allein da der Kaiser weder die Autorität des Concils, noch die Giltigkeit der Reichstagsbeschlüsse, durch welche die Protestanten demselben sich unterworfen hatten, noch auch die einstweilige Verbindlichkeit des Interims antasten lassen wollte, so war der Kurfürst Moritz nicht auf weitere Verhandlungen eingegangen. Nur hatte man sich darüber geeinigt, daß eine erweiterte Fürstenversammlung am 26. Mai 1552 zu Passau zusammentreten und auch zugleich dort versuchen solle, den Frieden mit Frankreich zu vermitteln. Da aber die mit dem Kurfürst Moritz Verbündeten recht wohl wußten, daß dem Kaiser weniger an einem günstigen Erfolg dieser Verhandlungen, als daran gelegen sei, Zeit zu gewinnen, damit er möglichst viele Streitkräfte an sich ziehen könne, so ließen sie nicht unbenutzt die Zwischenzeit vorüber gehen. Am 18. Mai c. sprengten sie das kaiserliche Kriegsvolk auseinander, welches bei Reute in Tyrol sich zu sammeln begann. Am 19. Mai fiel die ehrenberger Klause, (— ein festes Bergschloß in Tyrol —), von oben durch Georg von Mecklenburg und von unten durch den Kurfürst Moritz zu Sachsen bestürmt; eine zu

derselben Zeit in dem reiffenbergischen Regiment ausgebrochene Meuterei aber hatte den Kurfürst Moritz leider zu lange aufgehalten. Wäre Dies nicht dazwischen gekommen, so wäre der kranke Kaiser wahrscheinlich in die Gefangenschaft des Kurfürsten Moritz gerathen; unter den erwähnten, für den Kaiser offenbar günstigen Umständen dagegen behielt der Letztere ausreichende Zeit, mit den Seinigen über das Gebirg nach Villach in Kärnthen zu entfliehen.

Wir schalten hier noch Folgendes ein. Am 19. Mai 1552 hatte der Kaiser dem gefangenen Johann Friedrich durch den König Ferdinand im Schloßgarten zu Innsbruck eröffnen lassen, daß er nunmehr auf freien Fuß gestellt werde, daß er aber ohne kaiserliche Erlaubniß sich nicht vom Hofe, dem er auch fernerhin nachzufolgen habe, entfernen dürfe. Es wurde jetzt auch die dem gefangenen Johann Friedrich oft so lästig gewordene, in 24 Mann bestandene spanische Wache aus seiner Nähe entfernt. Johann Friedrich freute sich über diese erlangte größere Freiheit so sehr, daß er wiederum seine goldenen Ketten anlegte, auch seine Ringe ansteckte.

Am 22. Mai c. hatte der Kurfürst Moritz die Stadt Innsbruck erobert, welche der Kaiser den Tag zuvor verlassen hatte. Alles, was vom Kaiser in Innsbruck zurückgelassen worden, wurde den Soldaten des Kurfürsten Moritz preis gegeben, während das dem König Ferdinand Zugehörige geschont wurde.

Am 26. Mai wurde ein Waffenstillstand auf einige Tage durch Vermittelung des Königs Ferdinand zwischen dem Kaiser und dem Kurfürst Moritz geschlossen. Am 1. Juni c. nahmen die Friedens-Verhandlungen in Passau in Gegenwart des Königs Ferdinand, des Kurfürsten Moritz und vieler anderer Fürsten ihren Anfang. Am 5. Juli reiste der König Ferdinand zum Kaiser nach Villach, um dessen Einwilligung zu einigen Punkten der Friedens-Verhandlungen einzuholen, während der Kurfürst Moritz einstweilen wieder in sein Lager sich begab. Am 17. desselben Monats belagerte der Kurfürst Moritz Frankfurt a/M. Wider alles Erwarten wurde ein wirklicher Friede zu Passau schon am 2. August c. zwischen dem Kaiser und dessen Bruder Ferdinand,

an einem, und dem Kurfürst Moritz zu Sachsen, am andern Theile, abgeschlossen. Zugleich wurde ein Vertrag[136]) — bekannt unter dem Namen „des passauer Vertrags" — daselbst aufgerichtet, durch welchen der Grund zur evangelischen Religionsfreiheit und zu dem drei Jahre später erfolgten Religionsfrieden gelegt wurde.

Laut des passauer Vertrags sollte der Kurfürst Moritz sein Kriegsvolk verabschieden oder es dem König Ferdinand überlassen; der Landgraf Philipp zu Hessen sollte unverweilt wieder auf freien Fuß gestellt werden, sollte aber „sein Gefängniß nicht eifern oder rächen," alle übrigen Streitigkeiten wegen Hessen dagegen sollten der Entscheidung und Beilegung zugeführt und der Religionssache endliche Glimpfung zwar von einem künftigen Nationalconcil, Colloquium oder einer Reichsversammlung abhängig gemacht werden, jedoch sollte kein Theil den andern vergewaltigen und beschweren. Das köstlichste Ergebniß aber jenes passauer Friedensvertrags war jedesfalls neben der Sicherstellung der Reichsverfassung die in einem Nebenvertrage enthaltene Bestimmung, daß, wenn die der Religion halben vorgeschlagenen Wege erfolglos sein würden, doch der Friedensstand bis zu endlicher Vergleichung in Kraft bleiben solle.

Nachdem der Kaiser am 26. August 1552 mit Johann Friedrich zu Augsburg angelangt war, wurden einige Artikel Letzterem im Auftrage des Kaisers durch den Bischof von Arras und Dr. Selden vorgelegt, nach deren Annahme Seiten Johann Friedrichs der Kaiser ihm nicht nur gestattete, in die Heimath zurückzukehren, sondern ihm auch nach der schriftlichen Versicherung, daß er sich nicht an dem Kurfürst Moritz zu Sachsen rächen, getreu die Wittenberger Capitulation halten und nicht wieder das Verlorene zu gewinnen suchen wolle, einen Restitutionsbrief unterm 27. August c. ausstellte, kraft dessen Johann Friedrich wiederum zu einem großen Theile seiner Länder gelangte. Wir theilen den vorgedachten Restitutionsbrief im Anhange unter No. VII. mit.

Als der Kaiser am 1. September c. gerade im Begriff war, zur Belagerung der Stadt Metz abzureisen, ertheilte er noch zuvor eine sehr gnädige Audienz dem Johann Friedrich d. A. in

Augsburg, in welcher ihm zugesichert wurde, daß er nicht weiter der Religion halben angefochten werden solle. Auch sprach der Kaiser zugleich die Hoffnung aus, daß er noch weitere Gelegenheit finden werde, in der Zukunft manche Gnade demselben zu erweisen.

Am 2. September c. brach Johann Friedrich mit seinem ungefähr aus 80 Personen bestehenden Hofgesinde von Augsburg auf und reiste über Nürnberg und Bamberg nach Koburg, wo er am 7. September anlangte. Sein Halbbruder Johann Ernst war ihm eine Meile weit in zahlreicher Begleitung entgegengeritten und empfing ihn auf's Herzlichste. In der Mitte einer dicht gedrängten, freudig erregten Volksmenge und unter dem Donner der Geschütze zogen die beiden fürstlichen Brüder vom Markt nach der Ehrenburg, wo Knaben und Mädchen, letztere mit Rautenkränzen geschmückt, versammelt waren und weithin ihr „Herr Gott Dich loben wir" erschallen ließen.

Am 10. September traf Sibylla (— die Gemahlin Johann Friedrichs —) mit dem ältesten Sohne in Koburg ein. Drei volle Tage war die Stadt Koburg in festlicher Stimmung; von weit und breit war man herbeigeeilt, um den edlen Fürsten Johann Friedrich, der soviel wegen seines evangelischen Glaubens gelitten hatte, zu sehen und zu beglückwünschen. Am 13. September brach man nach Saalfeld auf, wo die Rückkehr Johann Friedrichs ebenso festlich, wie in Koburg, gefeiert wurde. Der Rath der Stadt Saalfeld verehrte ihm, der damaligen Sitte gemäß, Wein, Bier, Fische und Hafer und überreichte ihm eine goldne Schnur. Von Saalfeld ging es ohne weiteren Aufenthalt zum neuen Jagdschloß bei Wolfersdorf,[138]) in welches Johann Friedrich seinen festlichen Einzug am 15. September hielt. Dieses Schloß führt von jenem unvergeßlichen Tage der glücklichen Heimkehr des geliebten Landesherrn bis auf unsere Zeit den Namen „die fröhliche Wiederkunft." Johann Friedrich verlebte dort in fünf vollen Tagen glückliche Stunden im trauten Familienkreise, durchstreifte Berg und Wald und befriedigte seine Lust auch an der lange entbehrten Jagd, an der Sibylla selbst auf ihrem Pirschwagen freudigen Antheil nahm. Am 21. Septbr. verließ Johann Friedrich die fröhliche Wiederkunft mit seiner

Familie und eilte über Hummelshain und Jena[139]) seiner Residenzstadt Weimar zu, wo er seinen festlichen Einzug am 26. Septbr. hielt.

Während der Kaiser Karl V. im Herbst 1552 sich bei der Belagerung von Metz befand, verweilte der Kurfürst Moritz zu Sachsen in Ungarn, wo er die Türken im Verein mit dem König Ferdinand zu bekämpfen suchte. Bald mußten dieselben vor der Tapferkeit der Ungarn zurückweichen. Zu diesem Rückzug mochten die Türken indeß wohl auch die in Ungarn inzwischen ausgebrochene Pest, sowie der nahe bevorstehende Winter, gezwungen haben. Immer dringender wurde jetzt der Kurfürst Moritz von Christoph von Carlowitz aufgefordert, nach Sachsen, wo seine Anwesenheit nothwendig sei, zurückzukehren. Da nun der Kurfürst Moritz an sich unzufrieden mit der gegen die Türken in Anwendung gebrachten Kriegsführung war, so entschloß derselbe sich im Anfang des Jahres 1553 zur Heimkehr.

Ein für das ernestinische Sachsen wichtiges Ereigniß war der am 9. Februar 1553 erfolgte Tod des kinderlosen Herzogs Johann Ernst zu Koburg, wodurch nicht nur das Fürstenthum Koburg und die von dem Herzog Johann Ernst in Franken besessenen Aemter dem Johann Friedrich d. A. anheimfielen, sondern Letzterer auch noch einen großen Vorrath an Getreide, Wein und anderen Dingen erbte, da Johann Ernst sich immer einer guten Wirthschaft befleißigt hatte.

Kurfürst Moritz hatte nicht lange in Dresden zu Anfang des Jahres 1553 verweilt, als ein neuer Kampf, dieses Mal gegen einen seiner Jugendfreunde und früheren Kampfgenossen, den Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, ihn zu den Waffen rief. Diesem raub- und beutesüchtigen Fürsten wollte es nämlich gar nicht gefallen, daß der passauer Vertrag vom Jahre 1552 den Plünderungen ein Ziel gesetzt hatte. Ueber Alles aber sich hinwegsetzend, gerirte sich Markgraf Albrecht, als wenn gar kein Friede geschlossen worden wäre, und setzte ruhig seine Raubzüge im südlichen Deutschland fort. Er fiel nicht nur in Franken, sondern auch in die Gebiete von Mainz und Trier ein und verübte allenthalben viele Gewaltthätigkeiten.

Er hatte überhaupt eine Schuld nach der andern auf sich gewälzt. So hatte der Markgraf Albrecht noch vor dem passauer Vertrage die Bischöfe von Bamberg und Würzburg zu sehr nachtheiligen Verträgen gezwungen; ferner hatte er den Franzosen deutsche Truppen zugeführt, gegen welche der Kaiser Krieg führte. Zugleich hatte der Markgraf Albrecht unbefugter Weise sich in die dem Kurfürst Moritz zu Sachsen im passauer Frieden zur Schlichtung übergebenen Händel gemischt, welche der Herzog Heinrich zu Braunschweig mit seinem Adel hatte, und hatte dem letzteren bewaffnete Hülfe durch Volrad von Mansfeld zugesandt. Der Kurfürst Moritz zu Sachsen wußte indeß sehr bald den Graf Volrad von Mansfeld durch Unterhandlungen auf die Seite des Herzogs von Braunschweig zu bringen. Auch schickte der Kurfürst Hülfe den fränkischen Bischöfen gegen den Markgraf Albrecht zu. Während nun der Kurfürst Moritz auf's Neue mit dem König von Frankreich anknüpfte, unterhandelte er zugleich zu Eger mit dem König Ferdinand und anderen Fürsten im Monat März 1553 wegen Errichtung eines norddeutschen Bundes zum Schutze des Landfriedens, (— der freilich später nicht zum förmlichen Abschluß wegen der Einsprache des Kaisers kam, —) ließ endlich auch den König Christian III. von Dänemark durch den Herzog August von Sachsen um Beistand bitten, wozu der König von Dänemark sich auch insofern willig zeigte, als er sich zur Vorstreckung von 50,000 Thalern bereit erklärte.

Plötzlich änderte sich der Stand der Dinge. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg hatte sich nämlich wieder dem Kaiser zugewandt, der auf's Neue ihn mit seiner Gunst beehrte, ja sogar die von Albrecht den Bischöfen in Franken abgezwungenen, von ihm, dem Kaiser, damals für nichtig erklärten Verträge bestätigte. Aus eigener Machtvollkommenheit sprach der Kaiser den Markgraf Albrecht frei von jeder Verantwortung; dafür sicherte der Markgraf ihm seine Dienste gegen alle Feinde des Kaisers zu. Auch der Graf Volrad von Mansfeld erhielt Begnadigung vom Kaiser durch die Fürsprache des Markgrafen Albrecht. Letzterer heuchelte fort und fort — während das Gegentheil vorlag — die freundschaftlichsten Gesinnungen gegen den Kurfürst Moritz zu Sachsen.

Albrecht ließ sogar noch am 11. Juni 1553 ein Schreiben an die sächsischen Stände ergehen, in welchem er erklärte, daß er nichts weder gegen sie, noch gegen ihren Landesherrn, zu unternehmen beabsichtige; er hoffe dagegen, daß die sächsischen Stände sich nicht der Pfaffen, die sich in Gemeinschaft mit den treulosen Nürnbergern und den braunschweigischen Truppen gegen ihn verbunden, annehmen, auch nicht wider die vom Kaiser ihm ertheilten Briefe handeln, sondern vielmehr dieselben zugleich mit ihrem Landesherrn aufrecht erhalten würden. Der Kurfürst Moritz zu Sachsen jedoch, der von Anfang an nicht den freundschaftlichen Versicherungen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg traute, auch wohl dessen Absicht, Johann Friedrich d. A. zu restituiren, fürchten mußte, vor Allem aber die durch die Raubzüge Albrechts gestörte Ordnung im Reiche, nicht weniger auch die vom Kaiser verfolgten ehrgeizigen Pläne fest im Auge hatte, suchte jetzt Alles zu beseitigen, was irgend dem kriegerischen Zusammentreffen mit dem Markgraf Albrecht entgegen stehen konnte; er ließ auch alle von dem Landgraf Philipp zu Hessen und von den sächsischen Räthen gegen den Kampf wider den Markgraf Albrecht erhobene Bedenken außer Acht. Gegen Ende des Monats Juni 1553 traf der Kurfürst Moritz die nöthigen Kriegsvorbereitungen. Zu diesem Zwecke rief er seine von Heydeck befehligten Truppen und die braunschweigischen Kriegshaufen aus Franken zurück, mit denen balddarauf die von König Ferdinand gesandte Reiterei sich verband.

Am 1. Juli 1553 erließen hierauf der Kurfürst Moritz zu Sachsen und der Burggraf Heinrich zu Plauen einen förmlichen Fehdebrief gegen den Markgraf Albrecht von Brandenburg, in welchem er des Landfriedensbruchs, der erschlichenen kaiserlichen Bestätigung der den Bischöfen in Franken ꝛc. abgezwungenen Verträge, der Verletzung fremder Gebiete und anderer von Raub und Brand begleiteten Unbilden beschuldigt wurde.

Nach mehreren vom Kurfürst Moritz zu Sachsen und dem Markgraf Albrecht von Brandenburg gegen einander ausgeführten kriegerischen Unternehmungen war es endlich am 9. Juli 1553 bei Sievershausen im Lüneburgischen zu einem entscheiden-

den Treffen gekommen. Insbesondere war ein heißer Kampf zwischen der beiderseitigen Reiterei entbrannt. Lange andauernd und hartnäckig war der Kampf. Schon schien der Sieg auf die Seite des Markgrafen Albrecht sich zu wenden, als der auf kurfürstlich sächsischer Seite stehende Johann von Welfen, der den Nachtrupp anführte, gerade im rechten Moment mit einer tapfern Reiterschaar zur Hülfe herbeikam. Nun griffen mit ihm und seinen Leuten auch die sächsischen und braunschweigischen Reiter nebst den Fußsoldaten so tapfer ein und gingen so wüthend auf die Brandenburger los, daß diese zurückweichen mußten. Doch die Situation der einander Bekämpfenden änderte sich bald; denn als der Kurfürst Moritz zu Sachsen ein neues Geschwader Schwergeharnischter in die Schlacht führen wollte und noch soeben damit beschäftigt war, ihre Reihen zu ordnen, traf ihn eine Kugel, die ihn tödtlich verletzte. Ob der Schuß meuchelmörderisch auf den Kurfürst Moritz abgefeuert worden war, wie mehrere Geschichtsschreiber behauptet haben, muß unentschieden bleiben. Selbst aber noch in diesem schmerzvollen Zustand soll der Kurfürst Moritz, an einem Baum gelehnt, in eigner Person die Verfolgung des Feindes geleitet haben; jedoch nur zu bald erlag der Kurfürst seiner schweren Verwundung. Er verstarb am 11. Juli 1553 im Alter von erst 33 Jahren ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben, nachdem er kurz vorher das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt durch seinen Hofprediger Johann Weiß empfangen hatte. Diese Schlacht bei Sievershausen hatte viele Opfer gekostet. Der Herzog Heinrich von Braunschweig hatte seine zwei Söhne Karl Victor und Philipp, letzterer gewöhnlich mit dem Beinamen Magnus, dabei verloren, ferner war der Fürst Friedrich von Lüneburg gefallen, und außer vielen Söldnern, welche in jener Schlacht geblieben waren, zählte man unter den bei Sievershausen Gefallenen auf der Seite des Kurfürsten Moritz 14 Grafen und gegen 150 sächsische Edelleute.

Moritz empfahl noch kurz vor seinem Tode seine Unterthanen und Lande seinem Bruder und Nachfolger in der Kur Sachsen, August, bedachte auch viele ihm im Leben theuer gewesene Personen in seinem von Christoph von Carlowitz in der

Nähe des Kampfplatzes niedergeschriebenen letzten Willen auf das Freigebigste.

Am 22. Juli 1553 wurde die Leiche des Kurfürsten Moritz im Dome zu Freiberg zwischen seinem Vater, dem Herzog Heinrich, und seinem als Kind verstorbenen einzigen Sohne Albrecht[140]) beigesetzt.

Bald nach dem Ableben des Kurfürsten Moritz zu Sachsen machte der vormalige Kurfürst Johann Friedrich wiederum Anspruch an die Kurwürde Sachsen und sandte deshalb seinen Sohn Johann Wilhelm mit einem bezüglichen Bittgesuch an den in den Niederlanden verweilenden Kaiser, allein seine diesfallsigen Bemühungen waren vergebens. Dagegen kam ein Vertrag zu Naumburg durch die Vermittelung des Königs von Dänemark zwischen Johann Friedrich und dem Kurfürst August zu Sachsen am 24. Februar 1554 zu Stande, kraft dessen Johann Friedrich und dessen Söhne August für den wirklichen Kurfürst von Sachsen erkannten, der Kurfürst August aber dem Johann Friedrich d. A. nicht nur den Titel eines gebornen Kurfürsten von Sachsen auf dessen Lebenszeit zugestand, sondern auch ihm und dessen Nachkommen die Städte und Aemter Altenburg, Ronneburg und Eisenberg nebst den Städten Schmölln und Lucka, das Amt Sachsenburg, die Güter Herbisleben und Volkenroda, sowie Stadt und Amt Allstädt, und unter verschiedenen Anderem auch noch die Ansprüche auf das Amt Königsberg abtrat, außerdem aber dem Johann Friedrich noch eine Geldsumme von 100,000 fl. baar auszahlte. Beide Theile entsagten zuletzt in diesem Vertrage allen weiteren Ansprüchen, die sie noch etwa gegen einander erheben könnten. Der qu. Naumburgische Vertrag vom Jahre 1554 findet sich abgedruckt in Glafeys Kern der Geschichte des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen Seite 842 u. folg.

Die Boten, welche dem Johann Friedrich d. A. den Naumburger Vertrag zum Unterzeichnen am 2. März c. nach Weimar überbrachten, fanden ihn auf dem Sterbelager. Seine Körper- und Geisteskraft war — obschon erst im 51. Lebensjahre stehend — durch die mancherlei trüben Erfahrungen im Leben — am 16. October 1553 war auch sein treuer 81jähriger Freund

Lucas Cranach zu Weimar verstorben — gebrochen, und mit absterbender Hand — er verstarb schon den Tag darauf, am 3. März, — unterzeichnete er den Naumburger Vertrag. Wenige Tage vor dem Ende Johann Friedrichs, am 21. Februar, war auch dessen vortreffliche Gemahlin Sibylla mit Tode abgegangen. Beide fürstliche Ehegatten ruhen neben einander in der Haupt-Stadtkirche zu Weimar.

Johann Friedrich hatte seine Söhne noch kurz vor seinem Ende ermahnt, nicht die Unterthanen zu drücken, auf Gerechtigkeit zu halten, mit Gnade zu walten, Krieg nur in der äußersten Noth zu führen und sich vor Uneinigkeit zu hüten.

Ihm folgte in der Regierung

III.

sein ältester Sohn

Johann Friedrich II.,[141]) der Mittlere,

welcher, der letztwilligen väterlichen Verordnung gemäß,[142]) zuerst gemeinschaftlich mit seinen beiden Brüdern Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. dem Jüngeren regierte.

Beim Tode ihres Vaters war Johann Friedrich II. der Mittlere 25, Johann Wilhelm 24 und Johann Friedrich III. der Jüngere 16 Jahre alt; es war daher ein großes Glück für sie, daß sie in den jugendlichen Jahren, in denen sie standen, so wohl berathen waren, wie Dies namentlich der Fall Seiten ihres frühern Lehrers und Erziehers, des Hofraths und Doctors der Rechte Basilius Monner, war, der auch noch jetzt manchen guten Rath ihnen ertheilte. Johann Friedrich III. war fast andauernd kränklich und konnte deshalb nicht so viel unternehmen, als seine Brüder; dagegen waren Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm schon frühzeitig in allen ritterlichen Künsten, — im Reiten, Fechten, Schießen und Jagen, — geübt worden, und hatten sie stets dabei durch Muth und Körperkraft sich ausgezeichnet.

In Altenburg scheinen die vorgenannten Fürsten, insbesondere auch Johann Friedrich der Mittlere, dessen Residenz hauptsächlich Weimar bis 1565 war, nur selten gewesen zu sein.[143])

Im Jahre 1554 waren die Ernestinischen Länder in folgende 5 Kreise getheilt worden: in den weimarischen, altenburgischen, pösnecker, gothaischen und fränkischen.

Eine der ersten Regierungshandlungen der gedachten Fürsten nach dem Antritt ihrer gemeinschaftlichen Regierung im Jahre 1554 war die von ihnen in ihren gesammten Landen angeordnete Kirchenvisitation, welche ihren Anfang am Montag nach Viti 1554, den 18. Juni, nahm. Mit dieser waren beauftragt worden: Nicolaus von Amsdorf zu Eisenach, Dr. Ehrhardt Schnepf, Professor der Theologie zu Jena, die Hofprediger Justus Menius zu Gotha und M. Johann Stolz zu Weimar, sowie die zwei weltlichen Räthe Dietz von Brandenstein und Dr. Christian Brück.

In den altenburgischen Landen begann die Kirchenvisitation (— die dritte seit Einführung der Reformation —) am 14. Juli 1554; am 12. November c. betraf sie die Stadt Altenburg. Hierzu waren als Commissarien anwesend:[144]) Nicolaus von Amsdorf, Dr. Ehrhardt Schnepf, M. Johann Stolz, Dr. Christian Brück und Johann Luther.[144a.])

Als die Kirchenvisitatoren das Einkommen vieler Pfarrer und Schullehrer zu gering fanden, genehmigte der Herzog Johann Friedrich der Mittlere mit großer Bereitwilligkeit die Erhöhung des Einkommens einzelner Pfarrer und Schuldiener aus den Einkünften der aufgehobenen Stifter und Klöster.

Man kam übrigens in Altenburg mit der Visitation der Kirchen und Schulen nicht völlig durch, jedoch erst viele Jahre später wurde sie fortgesetzt.

Die Kirchenvisitatoren hatten ihr Augenmerk im Jahre 1554 u. A. auch darauf gerichtet, jetzt Alles aus den Gotteshäusern zu entfernen, was irgend papistisch gedeutet werden könnte, als: Bilder, Altartafeln, Meßgewänder, brennende Kerzen ꝛc. ꝛc.

Von Wichtigkeit für das Sachsen-Ernestinische Haus war auch der Erbvertrag, welchen der von seinen zahlreichen Gläubigern gedrängte gefürstete Graf Wilhelm VII. und dessen Söhne zu

Henneberg in ebendemselben Jahre mit dem Herzog Johann Friedrich dem Mittleren zu Sachsen und dessen Brüdern abgeschlossen, durch welchen das Sachsen-Ernestinische Haus die Anwartschaft auf Henneberg gegen Uebernahme von 130,470 Gülden 6 Gr. oder deren Verzinsung auf zwanzig Jahre, sowie gegen die Erbfolge in Koburg für den Fall des Aussterbens des Ernestinischen Hauses Sachsen erhielt.[145]) Diese am 1. September 1554 zu Kahla zwischen dem Herzoglich Ernestinischen Hause Sachsen und den Grafen zu Henneberg aufgerichtete Erbvereinigung und Erbverbrüderung wurde vom Kaiser Karl V. am 22. Januar 1555 bestätigt.

Als hochverdiente Männer werden im Jahre 1554 im Rathe der 3 fürstlichen Gebrüder zu Weimar u. a. noch genannt: der Kanzler Dr. Erasmus von Minckwitz, Franz Burkard (Burckhardt) und der Rath und Hofmeister Wolf Mülich.

Die für die täglichen Ausgaben der 3 fürstlichen Gebrüder am Hofe zu Weimar noch von ihrem Vater Johann Friedrich d. A. ausgesetzten 10—15000 Gülden langten offenbar nicht aus, denn es ist aktenmäßig nachgewiesen, daß damals 400 Personen fast regelmäßig täglich am Weimarischen Hofe gespeist wurden, deren jährlicher Unterhalt ca. 46,800 Gülden kostete.[146]) Daneben wurde noch Vieles zu Hochzeiten aus der Hofküche und dem Hofkeller abgegeben. Bis 1561, wo der Herzog Johann Friedrich d. M. selbst Bedacht auf Einschränkung seiner Hofhaltung nahm, scheint indeß keine wesentliche Aenderung in den bisherigen Hofhaltungsverhältnissen eingetreten zu sein.

Am 9., beziehentlich am 12. März 1555, erneuerten die Kur- und Fürsten zu Sachsen, Brandenburg und Hessen zu Naumburg ihre früher unter einander abgeschlossene Erbverbrüderung. Unter den zu diesem Zweck in Naumburg versammelten Fürsten befand sich auch der Herzog Johann Friedrich der Mittlere zu Sachsen.[147])

Am 23. März c., am Sonnabend nach Oculi, empfingen die fürstlichen Gebrüder Johann Friedrich II. d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. der Jüngere zu Brüssel vom Kaiser Karl V. die Lehn über ihre gesammten Fürstenthümer und Lande durch ihre nach Brüssel deshalb abgesandten Räthe

Dr. Christian Brück und Peter von Könitz, Amtmann zu Tenneberg.[148]) Die qu. Belehnung erstreckte sich, dem diesfallsigen Ansuchen der vorerwähnten fürstlichen Gebrüder gemäß, sowohl auf diejenigen Länder, welche sie durch die Wittenberger Capitulation erhalten, als auch auf diejenigen, welche ihr Vater Johann Friedrich nicht nur nach dem am 9. Februar 1553 erfolgten kinderlosen Ableben des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen geerbt, sondern auch auf diejenigen, die ihnen durch den Naumburger Vertrag vom 24. Februar 1554 zu Theil geworden waren. Das Original der betreffenden Lehnsurkunde befindet sich im gemeinschaftlichen Sachsen-Ernestinischen Gesammt-Archiv zu Weimar.

Ein sehr erfreuliches Ereigniß für die Länder des Herzogs Johann Friedrich d. M., wie für das ganze Herzogliche Haus, war gewiß die zu Weimar am 26. Mai 1555 vollzogene Vermählung des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren mit der Witwe des verstorbenen Kurfürsten Moritz, Agnes,[149]) Tochter des Landgrafen Philipp zu Hessen, welche auf's Festlichste unter zahlreicher Betheiligung von Fürsten (— darunter auch der Kurfürst August zu Sachsen —), Grafen und Herren gefeiert wurde. Zur Erhöhung der Lustbarkeit bei den Vermählungsfeierlichkeiten wurde ein Turnier abgehalten. Die Einleitung zu der besagten Eheberedung wurde durch den Herzoglichen Rath und Hofmeister Wolf Milich im Anfang des Jahres 1555 gemacht, nachdem der Herzog Johann Friedrich die verw. Kurfürstin Agnes Ende des Jahres 1554 zu Weißenfels gesehen und innige Zuneigung zu ihr gefaßt hatte. Der Heirathsvertrag kam dann am 23. März 1555 zum Abschluß. Nach diesem Vertrage brachte die verw. Kurfürstin Agnes 25,000 Gülden groschen als Heirathsgut und 5000 Thaler Morgengabegelder in ihre zweite Ehe, außer dem Schmuck, Silberwerk und Anderem, was sie in ihre erste Ehe mit dem Kurfürst Moritz zu Sachsen mitgebracht hatte. Dagegen wurden ihr die Schlösser, Aemter und Städte Dornburg, Camburg und Sachsenburg nebst allen dazu gehörenden Dörfern, Flecken, Höfen, Renten, Zinsen, Obrigkeiten, Gerichten und Gerechtigkeiten als Witthum zugesichert.[150]) Leider war es nicht dem Herzog Johann Friedrich d. M. beschieden, lange Zeit sich der glücklichen Ehe

mit seiner Gemahlin Agnes zu erfreuen, da sie ihm in Folge eines hitzigen Fiebers schon am 4. November 1555 durch den Tod entrissen ward.[151]) Ihr Leichnam ward in der Stadtkirche zu Weimar am 6. November beigesetzt. Agnes hatte ihrem Gemahl, dem Herzog Johann Friedrich d. M., durch eine Verschreibung d. dato Koburg den 27. August 1555 diejenigen 20,000 Thaler geschenkt, welche sie testamentarisch von ihrem ersten Gemahl, dem Kurfürst Moritz zu Sachsen, erhalten hatte.

Am 10. August 1555, am Tage Laurentii, machten die drei fürstlichen Gebrüder Johann Friedrich II. d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. öffentlich durch ein gedrucktes Patent bekannt, wie sie bereit wären, sieben und vierzig in Jena studirende junge Leute von dem ehemaligen Einkommen der geistlichen Stifter und Klöster zu unterstützen. Unter ihnen sollten 35 Gülden jährlich 10 adeligen Personen, den übrigen sieben und dreißig aber, die Pfarrers- Bürgers- oder Bauernsöhne und geschickt zum Studiren wären, je 30 Gülden gereicht werden; desgleichen sollten insgesammt 840 Gülden für Schulen; ferner sollten 600 Gülden für von armen verstorbenen Geistlichen hinterlassene Waisen, für Hospitäler und Siechhäuser verwendet werden.

Von den zum Genuß der zugewiesenen qu. Gelder gelangenden Stipendiaten dürfe aber keiner unter 16 Jahren alt sein und müsse auch zuvor seine Grammatik in einer so ausreichenden Weise sich angeeignet haben, daß er seine Studien mit wirklichem Nutzen in Jena fortsetzen könne.[152])

Wichtig war die Erwerbung der Herrschaft Römhild für die 3 fürstlichen Gebrüder Johann Friedrich d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. in ebendemselben Jahre. Diese hatten nämlich die Herrschaft Römhild von den Gebrüdern und Grafen Hans Georg, Hans Albrecht, Hans Hoyer und Hans Ernst zu Mansfeld am 28. August 1555, zugleich mit zwei Pfandschaften Lichtenberg und Brückenau, tauschweise gegen Abtretung des Guts und Dorfes Oldisleben, jedoch unter Vorbehalt der fürstlichen Regalien, Folge, Bete, Steuern, Zoll und Geleit, nebst einer Zugabe von 50,000 Gülden überkommen.[153])

Am 24. September 1555 wurde der vor 3 Jahren geschlossene Passauer Vertrag zu Augsburg sowohl von dem Kaiser Karl V., als auch von den daselbst versammelten Reichsständen, durch den sogenannten Augsburgischen Religionsfrieden approbirt, durch welchen den Evangelischen freie Religionsübung und die Wiedererlangung der eingezogenen geistlichen Güter zugesichert wurden.

Am 7. October c. nahmen die mehrgenannten fürstlichen Gebrüder die Erbhuldigung zu Henneberg entgegen, nachdem sie die Zusicherung der Hennebergischen Ritterschaft und den Hennebergischen Lehnsleuten gegeben hatten, daß, wenn die Herrschaft Henneberg nebst Zubehörungen nach dem dereinstigen Ableben der sämmtlichen Grafen zu Henneberg vertragsmäßig an sie gelangen sollte, sie dieselben in ihren Freiheiten, Lehnsgebräuchen, Pflichten und altem Herkommen nach den bisdahin in der Herrschaft Henneberg in Geltung gewesenen Sitten und Gewohnheiten schützen und erhalten wollten.[154])

Das Jahr 1556 begann mit sehr stürmischem Wetter, welches in vielen Gegenden Deutschlands, insbesondere auch in Meißen und in Thüringen, großen Schaden anrichtete.

Am 14. Januar 1556 wurde ein Landtag zu Saalfeld abgehalten, auf welchem u. A. eine Polizei- und Landesordnung für die Ernestinischen Lande in Gegenwart mehrerer Herzoglicher Commissarien berathen wurde. Diese Polizei- und Landesordnung wurde von den 3 Herzögen Johann Friedrich II. d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. dem Jüngeren genehmigt und um die Osterzeit 1556 in Altenburg publicirt. Sie wurde die Grundlage der peinlichen und bürgerlichen Gesetzgebung in den ganzen Ernestinischen Landen.[155])

Ein zweiter wichtiger Act in ebendemselben Jahre 1556 war die Bestätigung der Privilegien, Freiheiten, Gerechtsamen und Gewohnheiten der Stadt Altenburg Seiten der nurgedachten 3 fürstlichen Gebrüder. Wir werden bei Erwähnung der Stadtverfassung Altenburgs im XVI. und den folgenden Jahrhunderten auf die Privilegien unserer Stadt zurückkommen.

Am 26. Juni desselben Jahres (1556) wurde eine neue Kanzel in der Bartholomäikirche zu Altenburg an dem nämlichen

Ort aufgestellt, wo sie noch jetzt steht. Sie hatte 45 Mfl. 15 gr. gekostet, wozu ein Altenburger Bürger, Namens Neuschel, 50 Mfl. legirt hatte.[156]

Im 4. Bande der Wagner'schen Collectaneen Seite 182 werden unter den Zeugen in einer die Belehnung Nickels von Lichtenhain mit dem Gute Gleina und dessen Zubehörung betreffenden Urkunde vom Jahre 1556 als Räthe der Herzöge Johann Friedrich II. d. Mittleren, Johann Wilhelms und Johann Friedrich III. des Jüngeren genannt: der Kanzler Dr. Christian Brück,[156a] der Hofmeister Wolf Mülich, M. Franz Burckhardt, Dr. Heinrich Schneidewin (Schneidewein), Dr. Peter Breme, Dr. Stephan Klödt (Klothe).

Wir können nicht das Jahr 1556 verlassen, ohne noch zu erwähnen, daß der deutsche Kaiser Karl V. am 7. August 1556 freiwillig die Kaiserkrone niedergelegt hatte. Ihm folgte sein Bruder Ferdinand (Ferdinand I.) als deutscher Kaiser unter dem Papst Paul IV.[157]

Im Jahre 1557 wurde eine Heerschau (Musterung) in allen Ernestinischen Landen, auch in Altenburg, abgehalten. (S. Tauchwitz Collect. A. zu 1557.) Altenburg, Eisenberg, Roda, Kahla, Pösneck, Saalfeld gehörten unter mehreren anderen Orten im Ernestinischen Sachsen zu den damaligen Musterungsplätzen. Diese Musterung bezog sich sowohl auf die in den einzelnen Gemeinden vorhandenen dienstfähigen Mannschaften, welche vorgestellt wurden, als auch auf den augenblicklichen Vorrath der Ausrüstungsgegenstände, worüber ein specielles Verzeichniß aufgenommen wurde, wie solches aus Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier unter C. XII. A. No. 12[a] ersichtlich ist. Die letzte derartige Musterung hatte in den Ernestinischen Ländern im Jahre 1555 stattgefunden.

Einen unüberlegten und gefährlichen Schritt hatte der Herzog Johann Friedrich d. M. im Jahre 1557 dadurch gethan, daß er den schon damals in keinem guten Rufe gestandenen, jetzt verfolgten Wilhelm von Grumbach zu seinem Rath annahm. Wir werden bald sehen, in welche schlimme Verwickelungen der Herzog durch diesen Grumbach gebracht wurde.

Wann und wo der Herzog Johann Friedrich d. M. zuerst mit Grumbach bekannt geworden, ist ungewiß; es läßt sich nur vermuthen, daß Beide vielleicht nach der Schlacht bei Sieversshausen (1553) sich kennen lernten, als der geschlagene Markgraf Albrecht zu Brandenburg-Kulmbach in Begleitung ꝛc. Grumbachs durch Thüringen und Franken zog und die Gastfreundschaft des Herzogs Johann Friedrich d. M. am 5. October 1553 auf zwei Nächte in Anspruch nahm.[158])

Im Jahre 1557 wurde Johann Friedrich der Mittlere alleiniger Regent. Im Einverständniß nämlich mit Johann Friedrich III. dem Jüngeren hatte Johann Wilhelm, der in französische Kriegsdienste zu treten beabsichtigte, freiwillig zugleich mit dem jüngeren Bruder Johann Friedrich — auf die Regierung (vorläufig auf vier Jahre) verzichtet. Hierüber wurde ein Vertrag am 13. Mai 1557 zwischen den 3 fürstlichen Gebrüdern abgeschossen. Er findet sich bei Beck „Herzog Johann Friedrich der Mittlere zu Sachsen ꝛc. ꝛc." (Gotha 1858.) II. Seite 244. abgedruckt.

In jenem Vertrage verpflichtete sich Johann Friedrich d. M. unter Anderm, die Landes-Einkünfte vornehmlich zu Abtragung der Kammerschulden mit zu verwenden.[159]) Auch war darin ausgemacht, daß der Herzog Johann Wilhelm jährlich 8000 Gülden aus Landesmitteln erhalten solle, solange er sich im Auslande aufhalte. Dagegen mußte Johann Wilhelm sich verpflichten, weder öffentlich, noch heimlich, sich in irgend ein Bündniß ohne Wissen und Willen seiner Brüder einzulassen.

Johann Friedrich der Jüngere erhielt, dem qu. Vertrage zufolge, außer freier Wohnung, jährlich 1200 Gülden. Auch wurde ihm gestattet, einen Hofmeister, einen Thürknecht und Drei oder Vier von Adel für seinen persönlichen Dienst anzunehmen.

Zuerst hatte der König Heinrich II. von Frankreich im Jahre 1557 von dem Johann Friedrich dem Mittleren selbst begehrt, daß er in seine Dienste treten und sich in ein fortdauerndes Bündniß mit Frankreich einlassen möchte. Gesandte beider Theile hatten verschiedene Unterhandlungen zu Basel deshalb im Anfange des Jahre 1558 gepflogen, nach welchen eine förmliche Kriegs-

bestallung mit Johann Friedrich aufgerichtet wurde. Dieser zufolge wurde dem Letzteren eine jährliche Besoldung von 30,000 Franken von Frankreich zugesichert. Eine Zeit lang mochte auch wohl der Herzog Johann Friedrich aus Dankbarkeitsgefühl gegen Frankreich, welches Ihn und Sein Haus in mancherlei Nöthen mit Truppen und Geldmittel unterstützt hatte, in seinem Entschluß schwankend geworden sein, was er thun solle, allein da er wegen der gerade damals von ihm übernommenen Alleinregierung es rathsamer für seine Person hielt, in Deutschland zu bleiben, so sandte er seinen Bruder Johann Wilhelm nach Frankreich, und es ward vertragsmäßig festgestellt, daß Johann Friedrich der Mittlere zwei Drittheile von jenen 30,000 Franken, Johann Wilhelm aber ein Drittheil erhalten solle. Frankreich verpflichtete sich außerdem, den Herzögen Johann Friedrich dem Mittleren und Johann Wilhelm für ihre Dienstleistungen, wegen deren sie vielleicht „allerlei Ungunst, Zunöthigung und Verfolgung" auf sich laden würden, mit Geld und besoldetem Kriegsvolk in allen Nothfällen auszuhelfen, auch dem Herzog Johann Wilhelm, wenn er etwa wegen der französischen Kriegsdienste gehindert würde, dereinst nach Deutschand zurückzukehren, solange seinen Unterhalt an einem vom Herzog Johann Wilhelm selbst zu bestimmenden Ort in Frankreich zu gewähren, bis seine Aussöhnung in Deutschland erfolgt sein würde.

Am 2. Februar 1558 wurde die Universität Jena, nachdem deren Bestätigung bereits am 15. August 1557 durch den Kaiser Ferdinand I. erfolgt war, feierlich eingeweiht.[160]) Nach einer vom Superintendent Hügel in Jena in der dortigen Stadtkirche gehaltenen Predigt eröffnete der Herzog Johann Friedrich der Mittlere die Einweihungsfeierlichkeit durch eine kurze lateinische Rede, worauf die vom Kaiser genehmigten Statuten der Universität Jena öffentlich durch den Herzoglichen Hofrath Dr. Peter Breme in der Kirche vorgelesen, sodann aber dem damaligen Rektor der Universität Jena, Schröter, übergeben wurden. Der Herzog Johann Friedrich d. M. ermahnte darauf den Rektor und die Mitglieder der Academie, stets fest an den Privilegien und den Statuten der Universität zu halten. Die Schlußrede hielt der

Professor M. Johann Stigel, in der er insbesondere von der Nützlichkeit der hohen Schulen und der freien Künste, sowie von dem rechten Gebrauch der Privilegien, von guter Ordnung und guter Zucht in den Schulen sprach.

Unter den zu diesen Einweihungsfeierlichkeiten der Universität zu Jena zahlreich Versammelten befanden sich von vornehmen Personen, außer den 3 fürstlichen Gebrüdern, auch der Graf Georg zu Henneberg, die Grafen Georg, Ludwig und Karl, Gebrüder und Vettern zu Gleichen, der Graf Sigmund zu Kirchberg, Heinrich Herr zu Wildenfels, Paul Martin Herr zu Pohlheim.[161])

Am Tage der Einweihung der Universität Jena (— am 2. Februar 1558 —) betrug die Zahl der aufgenommenen Studenten 162.

Höchst wichtig war die im Jahre 1558 erfolgte Einrichtung eines gemeinschaftlichen Hofgerichts für die Ernestinischen Lande in Jena,[162]) wodurch einem dringenden Bedürfniß abgeholfen wurde.

Als Wittenberg, wo früher ein gemeinschaftliches Oberhofgericht für alle Unterthanen der Ernestinischen Länder bestanden hatte, nach der Schlacht bei Mühlberg im Jahre 1547 für die Sächsische Ernestinische Linie verloren gegangen war, wurden die streitenden Parteien von dem Herzog Johann Friedrich dem Mittleren zu Sachsen und dessen Brüdern in Appellationsfällen an die Hofräthe zu Weimar gewiesen. Die vielfachen Beschwerden der thüringischen Landstände aber über die geringe Anzahl der Instanzen, sowie über den schleppenden Geschäftsgang bei dem Hofrath zu Weimar, veranlaßten den Herzog Johann Friedrich d. M. den Landständen zu Saalfeld im Jahr 1557 das Versprechen zu geben, ein besonderes Hofgericht einzusetzen. Der Herzog Johann Ernst hatte ein solches für Koburg bereits im Jahre 1544 geschaffen; dieses wurde nun im Jahre 1558 aufgehoben und mit nach Jena verlegt. Wir werden später bei der Besprechung der Hofgerichtsordnung vom Jahre 1566 auf das gemeinschaftliche Hofgericht zu Jena zurückkommen.

Am 8. Juni 1558 war ein Ehevertrag zwischen dem Herzog Johann Friedrich d. M. zu Sachsen und Elisabeth (— Tochter des Pfalzgrafen Friedrich III. am Rhein —) zu Weimar abge-

schlossen worden. Der Hofmeister des Herzogs Johann Friedrich, Wolf Mülich, hatte den Auftrag gehabt, die diesfallsigen Heiraths-Verhandlungen am Hofe des Pfalzgrafen Friedrich einzuleiten. Nach dem betreffenden Ehevertrage sollte die Braut 32,000 Gülden zum Heirathsgut und 4000 Gülden Morgengabegelder erhalten. Johann Friedrich dagegen hatte seiner Braut jährlich 6400 Gülden zum Leibgedinge in diesem Ehevertrage zugesichert und ihr zu ihrer Deckung die Aemter Dornburg und Camburg verschrieben. Dornburg sollte einst ihr Witwensitz werden. Außerdem aber war noch bestimmt, daß der Elisabeth für den Fall ihrer Wiederverheirathung nach dem Tode ihres Gemahls 64,000 Gülden, nämlich 32,000 Gülden als Heirathsgut und 32,000 Gülden als Gegenvermächtniß ausgezahlt werden sollten. Die Vermählung des genannten fürstlichen Paares wurde am Sonntag den 12. Juni 1558 zu Weimar gefeiert. Elisabeth war eine in jeder Beziehung sowohl durch Körper-, als auch durch Geistes-Vorzüge, ausgezeichnete Fürstin.

Aus dieser zweiten Ehe des Herzogs Johann Friedrich d. M. mit Elisabeth sind folgende vier Kinder entsprossen:

1. Johann Friedrich (IV.), geb. den 30. November 1559, † schon den 8 August 1560;
2. Friedrich, geb. zu Heldburg in Franken am 3. Februar 1563;
3. Johann Casimir, geb. auf dem Grimmenstein bei Gotha am 12. Juni 1564;
4. Johann Ernst (III.), geb. ebenfalls auf dem Grimmenstein am 9. Juli 1566.

Am 10. Juni 1558 war der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen mit einem starken Zuge Reisiger, unter denen auch einige Junker und Knechte aus dem Amte Altenburg mit ihrem Hauptmann Joachim von Zedewitz sich befanden, nach Frankreich aufgebrochen. Johann Wilhelm hatte indeß durch dieses kriegerische Verfahren beim Kaiser Ferdinand sich in den Verdacht gesetzt, als wenn er die Absicht habe, die Einungsverwandten und andere friedliebende Stände mit Krieg zu überziehen, weshalb der Kaiser an die Herzöge Johann Friedrich d. M. und Johann

Friedrich den Jüngeren schrieb, sie möchten ihren Bruder Johann Wilhelm von seinem verderblichen Vorhaben abmahnen, vor Allem aber ihm keinen Beistand leisten. Johann Wilhelm glaubte jedoch genug von seiner Seite gethan zu haben, daß er die Bedingung für seinen Eintritt in französische Kriegsdienste gestellt habe, nicht gegen den deutschen Kaiser und nicht gegen die Ausburgischen Confessionsverwandten gebraucht zu werden. Französischer Seits scheint man auf diese Bedingung eingegangen zu sein.

Wir müssen im Jahre 1558 noch des merkwürdigen Abenteuers gedenken, welches der treuherzige, aber leichtgläubige Herzog Johann Friedrich der Mittlere zu Sachsen in eben diesem Jahre mit einer Betrügerin, deren Vorname Anna war, zu bestehen gehabt, zumal da dasselbe damals nicht geringes Aufsehen allenthalben erregt hatte.

Sie war auch in der Altenburgischen Gegend gewesen und hatte dort ebenfalls mehrere vornehme Personen betrogen. (S. Tauchw. Coll. A.)

Wir erlauben uns, sogleich von Anfang an auf das betreffende Haupt-Aktenstück im Geheimen-Staatsarchiv zu Weimar hinzuweisen, welches die Aufschrift führt: Acta, die Erz-Betriegerin, welche bei Herzog Johann Friedrichen dem Mittleren zu Sachsen sich ernstlich vor Fr. Anna, geborene von Jülich, König Heinrich's in England Wittwe, nachmals vor eine Gräfin von Ostfriesland, vermählte Gräfin von Manderscheid, ferner vor eine geborene Gräfin von Rietberg, weiter vor eine unächte Tochter Herzog Johannsen von Cleve angegeben, betreffend, 1558 und 1559."[163])

Im Monat December 1558 war jene Betrügerin Anna das erste Mal nach Thüringen gekommen und hatte von Eckartsberga aus brieflich dem Herzog Johann Friedrich dem Mittleren ihre unglückliche Lage vorgestellt, der sogleich großes Mitleid für sie empfunden, ihr auch unterm 17. December 1558 geantwortet hatte. In einem vom 18. December datirten zweiten Briefe schrieb ihr der Herzog Johann Friedrich, daß er es für bequemer und für besser halte, wenn sie sich von ihrem jetzigen Aufenthaltsort in sein Fürstenthum nach Buttstädt begebe. Inzwischen war

der Secretär des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren, Hans Rudolf, nach Trebra geschickt worden, dem die Anna umfassende Geständnisse über ihre angebliche Abkunft und Verhältnisse machte. Dabei hatte sie von einem reichen Schatz gesprochen, den sie dem Herzog Johann Friedrich ausantworten wolle. Balddarauf suchte der Herzog Johann Friedrich jene Frauensperson in Roßla auf. So abenteuerlich nun auch alles Dasjenige gelautet, was jene Person von sich und ihren Schicksalen berichtet hatte, so gelang es ihr doch, in Roßla alle Zweifel, welche der Herzog Johann Friedrich noch kurz vorher gegen die Wahrhaftigkeit der abenteuerlichen Erzählung derselben gehegt hatte, völlig zu zerstreuen und ihn ganz für sich einzunehmen. Dazu kam noch, daß die versprochenen Schätze viel zu verlockend waren, als daß der Herzog nicht selbst sein anfängliches Mißtrauen bekämpft hätte. Alle ihm von glaubwürdigen Personen zugegangenen Warnungen vor dieser Betrügerin waren unbeachtet von ihm gelassen worden. Der Herzog hatte ihr sogar mehrere Gemächer auf dem Grimmenstein bei Gotha eingeräumt, damit sie, wie er sich äußerte, desto sicherer vor Nachstellungen sei. Als aber die Ansantwortung des versprochenen Schatzes sich mehr und mehr verzögerte, schöpfte der Herzog Johann Friedrich endlich doch Verdacht und schrieb deshalb unterm 13. Mai 1559 an den Landhofmeister Bernhard von Mila in Gotha: wie er den Verdacht hege, daß die Angelegenheit jener Anna, die er für eine Betrügerin halte, auf ungewissen Füßen stehe, er, der Landhofmeister, möge daher dieselbe unbemerkt auf dem Grimmenstein bewachen lassen und dafür sorgen, daß sie nicht entkomme.

Eine sehr ernste Warnung vor dieser Person hatte der Herzog Johann Friedrich unterm 30. Juni 1559 auch von seinem Bruder Johann Wilhelm aus Paris erhalten. Als der Verdacht gegen die Gefangene sich immer mehr steigerte, wurde sie endlich auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich im Monat Juli durch dessen Räthe Dr. Stephan Kloedt, Dr. Johann Luther und den Schösser Hans Löbe ins Verhör in Gotha gezogen; allein selbst nach 9 Verhören und sogar nach Anwendung der Folter gestand sie nicht die Wahrheit. Über die späteren Schicksale jener

Betrügerin, namentlich darüber, ob sie in lebenslänglicher Gefangenschaft, wozu sie verurtheilt, gehalten worden sei, oder vielleicht später nach dem unglücklichen Ausgang der Grumbach'schen Händel wiederum ihre Freiheit erhalten habe, ist Nichts in den bezüglichen Akten enthalten, die mit ihrer Verurtheilung schließen.

Sogleich im Anfange des Jahres 1559 entstanden heftige theologische Streitigkeiten in der evangelisch-lutherischen Kirche, denen auch der Herzog Johann Friedrich der Mittlere zu Sachsen nach der damaligen Sitte, derzufolge Fürsten persönlich sogar in theologische Streitigkeiten sich einmischten, nicht fern stand. Der Satz nämlich, daß Niemand ohne gute Werke selig werden könne, wurde von mehreren Theologen, darunter besonders von Nicolaus von Amsdorf und von Matthias Flacius, (— letzterer Professor in der theologischen Facultät zu Jena, —) auf das Heftigste angegriffen. Amsdorf und Flacius erklärten mit zelotischem Eifer diesen Satz „gute Werke seien zur Seligkeit nöthig" für eine gefährliche papistische Irrlehre. Flacius sann sofort auf geeignete Mittel, seine Gegner dem Herzog Johann Friedrich dem Mittleren verhaßt zu machen. Hierbei war es aber auch darauf abgesehen, dem edlen Philipp Melanchthon in Wittenberg, der die theologischen Ansichten des ꝛc. Flacius im hohen Grade mißbilligte, sowie dessen Anhänger, die man mit dem Namen „Philippisten" bezeichnete, entgegenzuarbeiten. Eine weitere Absicht des ꝛc. Flacius bei seinem feindseligen Vorgehen war offenbar darauf gerichtet, seinen Collegen und Gegner M. Victorin Strigel in Jena zu beseitigen, der, wie er erfahren, im geheimen Einverständniß mit den Wittenbergern stand. Sobald Flacius solches ausgekundschaftet, hatte er nichts Eiligeres zu thun, als dem Herzog Johann Friedrich dem Mittleren Mittheilung davon zu machen, damit Strigel in Ungnade beim Herzog falle. Dies genügte jedoch dem ꝛc. Flacius und dessen Sinnesgenossen noch lange nicht. In der Hauptabsicht, sich an denjenigen Theologen zu rächen, welche die herzoglich-sächsischen Theologen bei dem im Monat September 1557 zu Worms abgehaltenen Colloquium ausgeschlossen hatte, war hauptsächlich auf Veranlassung der Jenaischen Zeloten eine Confutation (Widerlegung) der angeblichen

Corruptelen in der evangelischen Lehre ausgearbeitet worden. Verfaßt war die Confutation von Maximilian Mörlin, Hofprediger zu Koburg, M. Johann Stößel zu Heldburg[164]) und dem Superintendent Simon Musäus in Jena (— vormals Hofprediger in Gotha —), durchgesehen und geändert aber von Flacius und einigen anderen Glaubensgenossen, Joachim Mörlin, Sarcerius und Aurifaber. Könnte man, meinte Flacius, den Herzog Johann Friedrich den Mittleren dazu bewegen, diese Confutation unter seinem Namen erscheinen zu lassen, so hätte man gewonnenes Spiel, und wirklich erschien auch die in einem Buche enthaltene Confutation im Monat Januar 1559 unter dem Namen des Herzogs Johann Friedrich d. M. in lateinischer und in deutscher Sprache. Diese Confutation wurde zum Landesgesetz erhoben und als die Richtschnur für die Rechtgläubigen in den herzoglichen Landen angesehen. Allen Superintendenten,[165]) Pfarrern und den Professoren der Universität Jena wurde ein Exemplar des Confutationsbuchs zugesendet. Von allen Kanzeln in der evangelischen Kirche der Ernestinischen Länder wurde die Confutation verlesen und dem Volke erläutert. M. Victorin Strigel bat den Herzog Johann Friedrich d. M. bald nach deren Erscheinen, er möge die Gewissen der Andersgläubigen nicht an das Confutationsbuch binden, sie vielmehr einfach beim lutherischen Katechismus belassen. Sollte er aber, erklärte Strigel weiter, die in dem Confutationsbuch wider die Widerstrebenden verhängte Strafe erleiden, so wolle er lieber Alles verlassen, als daß er wider sein Gewissen handele. Strigel war nun allerdings in offenbarem Nachtheil bei diesem Streite, denn eines Theils konnte der Herzog Johann Friedrich die Confutation nicht wohl fallen lassen, zu der er seinen Namen hergegeben, andern Theils aber mußte die hartnäckige Verweigerung der Annahme der Confutation als ein Auflehnen gegen die Obrigkeit erscheinen, da dieselbe als Landesgesetz veröffentlicht worden war. So ward es auch vom Herzog Johann Friedrich d. M. aufgefaßt. Am 27. März 1559 wurden Victorin Strigel und der mit ihm gleichgesinnte Superintendent M. Andreas Hügel in Jena auf herzoglichen Befehl bei Nacht gefänglich eingezogen und mehrere Monate als Gefangene auf der Veste Leuchtenburg[166]) bei Kahla festgehalten.

Wir müssen hier noch nachträglich bemerken, daß der fürstliche Befehl an den Superintendent und den Schösser zu Altenburg im Monat Januar 1559 ergangen war, daß die Winkel-Altäre in den Kirchen abgebrochen, auch die Bilder von der katholischen Zeit her aus denselben entfernt, und daß der hohe Altar in der Sct. Bartholomäikirche hier in der Art abgeändert werden solle, daß der Priester nicht mehr vor, sondern hinter dem Altar stehe. Bei Ausführung dieses Befehls wurde zugleich eine schöne Altartafel in der Sct. Bartholomäikirche hier abgebrochen.[167])

Am 2. Mai ebendesselben Jahres 1559 wurde den Herzögen Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. dem Jüngeren zu Sachsen vom Kaiser Ferdinand I. auf ihr diesfallsiges Ansuchen das alte privilegium de non appellando,[168]) welches dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen von König Sigismund im Jahre 1423 ertheilt worden war, erneuert und bestätigt, wie denn der Kaiser Ferdinand am 4. August c. auch die zwischen dem Ernestinischen Hause Sachsen und dem gräflichen Hause Henneberg im Jahre 1554 aufgerichtete Erbverbrüderung bestätigte. (S. Müllers Annalen S. 130 u. 131.)

Zur Sommerzeit 1559 beunruhigte eine aus 33 Personen bestehende Mordbrennerbande im hohen Grade die hiesige Stadt und Umgegend. Es erging daher ein fürstlicher Befehl, daß Tag und Nacht auf den Feldern gewacht werden solle.[169])

Am 9. October 1559 kehrte der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen wohlbehalten mit seinem aus Sachsen mitgenommenen Gefolge auf einige Zeit aus Frankreich in die Heimath zurück.[170])

Am 20. Januar 1560 wurden den 3 fürstlichen Gebrüdern Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngeren zu Sachsen ihre Privilegien und Freiheiten zu Wien vom Kaiser Ferdinand bestätigt.

Als herzogliche Räthe werden in dem der Gemahlin des Herzogs Johann Friedrich d. M., der Herzogin Elisabeth, ausgestellten Leibgedingebriefe vom 15. Februar 1560 genannt: der Kanzler Dr. Christian Brück, der Landhofmeister und Ober-

befehlshaber auf dem Grimmenstein bei Gotha, Ritter Bernhard von Mila, Eberhardt von der Thann, Lucas Thangel.[171])

Noch vor Ablauf von vier Jahren vereinigten sich die 3 fürstlichen Gebrüder zu einer Erneuerung des Resignationsvertrags auf weitere vier Jahre. Die Bedingungen waren im Wesentlichen die früheren, nur daß die fürstlichen Brüder jetzt den Entschluß gefaßt hatten, ihre Hofhaltung zu verringern und zur Ersparung von mancherlei Unkosten brüderlich und freundlich in Einem Hause und Hofe zusammenzuwohnen. Es schien auch wirklich ein inniges fürstliches Zusammenleben für die Zukunft gesichert zu sein, als der Herzog Johann Wilhelm sich am 16. Juni 1560 mit der pfälzischen Prinzeß Dorothea Susanna, einer Schwester der Gemahlin des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren, Elisabeth, vermählt hatte. Die Heimführung der jungen liebenswürdigen Prinzeß Dorothea Susanna nach Weimar erfolgte indeß erst am 10. November c.

In dem am 13. Juni 1560 abgeschlossenen betreffenden Ehevertrage waren gegenseitig 32,000 Rheinische Gülden zum Heirathsgut, ebensoviel zur Wiederlage und 400 Gülden zur Morgengabe versprochen.[172])

Von den beiden Söhnen des Herzogs Johann Wilhelm, Friedrich Wilhelm, geb. am 25. April 1562, und Johann, geb. am 22. Mai 1570, wird später mehrfach die Rede sein. Außer diesen beiden Söhnen hatte der Herzog Johann Wilhelm aus seiner Ehe mit Dorothea Susanna noch zwei Töchter, Sibylle Marie, geb. den 7. November 1563, † den 20. Februar 1569, und Marie, die spätere Aebtissin von Quedlinburg, geb. am 7. November 1571, † am 8. März 1610.

Dem Herzog Johann Friedrich dem Mittleren schien es noch immer nicht völlig Ernst mit dem von seinen Brüdern für die Zukunft als nothwendig erachteten Sparsystem zu sein, weshalb die Letzteren wiederholt in ihn drangen, die Hofhaltung in Weimar zu vereinfachen, bis denn endlich Johann Friedrich d. M. zugestehen mußte, daß die übermäßigen Kosten, welche die unnöthigen Diener und Pferde ihrer Hofhaltung verursachten, nicht länger ertragen werden könnten, selbst wenn ihr Einkommen größer wäre.

Dem Herzog Johann Wilhelm und dessen Gemahlin waren für ihre Hofhaltung zugestanden:[173]) ein Hofmeister mit drei Pferden, ein Thürknecht mit einem Pferde, drei Edelknaben, zwei Jungfrauenknechte, ein Diener zur Darreichung der Getränke, eine Hofmeisterin, ein Nähmädchen, eine Köchin, ein Schneider, ein Fahrknecht, ein Reitknecht, ein Laufjunge, außerdem aber noch vier Zelter für die Herzogin Dorothea Susanna und sechs Wagenpferde.

Sehr bald bereuten die jüngeren Brüder Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. den Abschluß des vorerwähnten Resignationsvertrags, und es gab sich eine sehr bedauernswerthe Unzufriedenheit zwischen dem älteren und den beiden jüngeren Brüdern kund.

Johann Friedrich d. M. seiner Seits dagegen beklagte sich über die Winkelräthe Johann Wilhelms, wie er sie nannte, von denen er bei der Nase sich herumführen lasse, welche aber auch dem Bruder Johann Wilhelm selbst weder Ehre, noch Gutes, gönnten. Der Herzog Johann Wilhelm entgegnete darauf, „daß solche Schreiben, wie er sie jetzt von seinem Bruder Johann Wilhelm erhalte, ihm, solange er lebe, nicht zugekommen seien; daran seien jedoch am meisten Grumbach und Brück schuld, die, wie der Herzog Johann Wilhelm sich ausdrückte, so hoch an's Bret gekommen seien."

Bezüglich der zukünftigen Einschränkung in der Hofhaltung beauftragte der Herzog Johann Friedrich d. M. im Monat März 1561 Eberhard von der Thann und den Hofmarschall Caspar von Gottfart, einen auf diese Hofhaltungs-Einschränkung bezüglichen geeigneten Plan auszuarbeiten. Dieser Plan wurde dem Herzog Johann Friedrich d. M. zur Genehmigung zu Weimar am 20. November 1561 vorgelegt, allein die von den genannten Räthen darin gemachten Rathschläge fanden kein geneigtes Gehör an maßgebender Stelle. Am meisten erregten die Rathschläge, wie berichtet wird, Widerspruch bei denjenigen Räthen, Hofjunkern und Dienern, die bei der hergebrachten Unordnung sich besser befanden. So blieb es auch jetzt im Wesentlichen noch längere Zeit (bis zum Jahre 1563) bei dem in Weimar eingeführten bisherigen Hofwesen.[174])

Am 10. April 1561 waren die Herzöge Johann Friedrich d. M. und Johann Wilhelm mit ihren Gemahlinnen nach Altenburg gekommen. An einem Brunnen in der Leine (— später der Fürstenbrunnen genannt —) wurde einmal Tafel von ihnen während ihrer Anwesenheit in Altenburg gehalten. Der Stadtrath hier beschenkte die fürstlichen Frauen bei dieser Gelegenheit mit goldenen Ketten.

Auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren — zu dem dessen Anwesenheit in Altenburg, wie vorhin erwähnt, unstreitig die Veranlassung gegeben hatte — wurden der dicke Thurm auf dem Schloß (— insgemein die Flasche genannt —) und der andere Thurm daselbst, der sogenannte Hausmannsthurm, gedeckt, und wurden Knöpfe darauf gesetzt. Gleichzeitig wurde die zuvor nur mit grünen Ziegeln bedeckt gewesene Schloßkirche mit Schiefer belegt.[175]) Am 14. November desselben Jahres wiederholte sich dieser fürstliche Besuch in Altenburg.

Dr. Erasmus von Minckwitz, den wir bereits früher in unserer Geschichte erwähnt haben, beschloß sein Leben als quieseirter Kanzler des Pfalzgrafen Otto Heinrich am Rhein auf hiesigem Schloß. Nachdem er im Jahre 1561 seine Gattin und 3 Kinder durch den Tod verloren hatte, folgte er ihnen am 14. September 1562 im Tode nach. Er wurde an der Seite der Seinigen in der St. Bartholomäikirche hier begraben.[176])

Zwischen Ostern und Pfingsten 1561 wurde das noch jetzt auf dem Markt hier stehende architektonisch schöne Rathhaus zu bauen angefangen.[177])

Der Herzog Johann Wilhelm hatte noch immer nicht völlig seine Kriegsdienste in Frankreich verlassen, während deren Dauer (— diese französischen Kriegsdienste des Herzogs Johann Wilhelm dauerten bis 1567 —) er nur zeitweilig nach Weimar zurückkehrte. Damals war Frankreich unter Karl IX. der Schauplatz der vielfachen Blutscenen bei den grausamen Hugenotten-Verfolgungen; die Lage des evangelisch gesinnten Herzogs Johann Wilhelm aus Sachsen mußte daher gewiß eine sehr schwierige in Frankreich sein. Indeß man erfährt nichts Nachtheiliges über den Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen aus jener Zeit

seines Verweilens in Frankreich, und so muß derselbe sich doch recht klug in seiner damaligen schwierigen militärischen Stellung in Frankreich benommen haben.

Der Herzog Johann Friedrich der Mittlere führte nach dem im Jahre 1561 mit seinen beiden jüngeren Brüdern auf's Neue abgeschlossenen Resignationsvertrage noch volle vier Jahre die Alleinregierung fort, jedoch leider nicht immer zum Segen seiner Lande.

Sehr wichtig für das ernestinische Sachsen war das vom Herzog Johann Friedrich d. M. laut einer im Jahre 1561 erlassenen Konsistorialordnung[178]) in Weimar eingesetzte Konsistorium. Nach dieser Konsistorialordnung sollten jährlich vier Mal Sitzungen im Schloß zu Weimar unter dem Vorsitz des Herzogs Johann Friedrich d. M. oder eines seiner Brüder stattfinden. Zwei Assessoren, ein geistlicher und ein weltlicher, sollten die Stimmen und Bedenken sich berichten lassen, die religiöse Streitigkeiten beträfen, damit der Herzog darauf den Ausschlag gebe, wenn die Beisitzer sich nicht in ihren Ansichten einigen könnten. Zu Beisitzern dieses Konsistoriums in Weimar wurden vom Herzog Johann Friedrich d. M. ernannt:

1) die vier Superintendenten Maximilian Mörlin zu Koburg, Johann Stößel zu Heldburg, Bartholomäus Rosinus in Weimar und Caspar Molitor zu Orlamünda; 2) die vier Staatsmänner Matthes von Wallenrod, Dr. Christian Brück, Dr. Heinrich Schneidewin und Dr. Lucas Thangel. Daß Keiner der Jenaischen Geistlichen mit in das Konsistorium zu Weimar aufgenommen worden, war offenbar absichtlich geschehen. Die Ausübung des Bannrechts bezüglich der Theologen fiel nunmehr dem Konsistorium allein zu; ihm waren auch alle zu druckenden Schriften der Gelehrten, geistlicher und weltlicher, zur Einsicht und Beurtheilung vorzulegen. Daß die Jenaischen Zeloten gegen diese dem neuen Konsistorium zu Weimar eingeräumten Gewalten mit der ihnen eigenthümlichen Heftigkeit auftreten würden, war fast mit Bestimmtheit zu erwarten; besonders aber waren es Musäus, Flacius, Wigand und Matthäus Richter (gewöhnlich Judex genannt) in Jena, welche eine sehr scharfe und spitzige diesfallsige Beschwerde-

schrift an den Herzog Johann Friedrich den Mittlern gelangen ließen. Allein gerade diese Beschwerdeschrift bewirkte das Gegentheil von Dem, was die Verfasser wohl eigentlich damit beabsichtigt hatten. Sie selbst stürzten baldgenug in's Verderben, denn nach der im Sommer des Jahres 1562 auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich d. M. in ganz Thüringen angestellten neuen Kirchen-Visitation[179]) wurden nicht nur diese vier vorgenannten Jenaischen Theologen, sondern mit ihnen auch noch viele Andere, (— ihre Gesammtzahl wird auf 40 angegeben, —) welche die Synergistische[180]) Erklärung Victorin Strigels nicht hatten unterschreiben wollen, ihrer Aemter entsetzt.

Am 23. December 1563 hatten die 3 fürstlichen Gebrüder, Johann Friedrich d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. d. J., die Herrschaft Leutenberg käuflich von dem Graf Philipp zu Schwarzburg für 68,137 Gülden erworben, deren halben sie jedoch nach dem Tode des Grafen Philipp zu Schwarzburg († am 8. October 1564) in heftigen Streit mit dessen Vettern, den Grafen Günther und Hans Günther zu Schwarzburg, geriethen, der sogar in gegenseitige Gewaltthätigkeiten überging. Balddarauf wurde dem Herzog Johann Friedrich d. M. von den Leutenbergischen Lehnsleuten, als ihrem neuen Lehnsherrn, trotz des von dem Graf Hans Günther zu Schwarzburg dagegen erlassenen Verbots, gehuldigt. Einer kaiserlichen Entscheidung aber vom 12. December 1564 zufolge, um welche die Grafen von Schwarzburg nachgesucht hatten, mußte der Herzog Johann Friedrich d. M. die Herrschaft Leutenberg an die Grafen zu Schwarzburg zurückgeben.[181])

Wir fügen zugleich hier die Bemerkung bei, daß der Kaiser Ferdinand I. am 25. Juli 1564 verstorben, und daß sein Sohn Maximilian ihm inzwischen als Kaiser Maximilian II. auf den deutschen Thron gefolgt war.

Schon näherte sich der zweite von den Herzögen Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngeren mit ihrem älteren Bruder Johann Friedrich d. M. auf vier Jahre (von 1561—1565) abgeschlossene Resignationsvertrag seinem Ende, und

hatten die beiden jüngeren Brüder jetzt vollen Grund, nicht ferner ihrem älteren Bruder allein die Regierung zu überlassen.

Mit der Aeußerung „sie wollten nicht ferner Knechte bleiben und ihre Cedern von dem Dornstrauche des mehr dominirenden, als regierenden, Kanzlers Dr. Christian Brück beherrschen und drücken lassen" trugen die beiden jüngeren Brüder Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. der Jüngere jetzt auf eine Theilung der ihnen gemeinschaftlich zugehörenden Lande an. Auch die von ihrem älteren Bruder Johann Friedrich d. M. mit dem bereits geächteten Wilhelm von Grumbach fortgesetzte enge Verbindung mußte den jüngeren fürstlichen Brüdern höchst gefährlich für das Wohl ihrer Länder erscheinen. Der Herzog Johann Friedrich d. M. war noch von dem Kaiser Ferdinand I. wiederholt auf das Eindringlichste gewarnt worden, sich nicht ferner des geächteten Wilhelm von Grumbach und dessen Anhänger anzunehmen, vornehmlich ihnen keinen Aufenthalt in seinen Landen zu verstatten, allein Johann Friedrich d. M. ließ Alles unbeachtet.

In der Absicht vielleicht, manchem Unangenehmen eine Zeit lang aus dem Wege zu gehen, waren die Herzöge Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. d. J. am 26. Juni 1565 nach Altenburg gekommen, wo sie mehrere Monate verblieben (s. Tauchwitz Coll. A.[181a]) Am 20. August c. verglichen die 3 fürstlichen Gebrüder sich über gewisse strittige Punkte, von denen der wichtigste jedenfalls der gewesen, daß auch ferner, dem väterlichen Testament gemäß, eine ungetheilte und ungesonderte Landesregierung in Religions- und Profansachen, nichts davon ausgeschlossen, fortbestehen solle. Ferner sollte das Rathscollegium, die Kanzlei und die Renterei bis auf Weiteres, wie bisher, ihren Sitz in Weimar behalten; was hingegen die Festungen im Lande betraf, so sollte der ältere Bruder Johann Friedrich d. M. die Festung Grimmenstein, die jüngeren Brüder aber, Johann Wilhelm und Johann Friedrich III., die Festung Koburg in Aufsicht nehmen, es sollten jedoch beide Festungen jedem der Brüder offen stehen, und nur solche Personen, welche ihnen insgesamt angenehm wären, zu Befehlshabern derselben ernannt werden.[182]) Ein heftiger Wortwechsel, der unter den gedachten fürstlichen Brüdern

am 15. September 1565 ausgebrochen war, verhinderte in sehr störender Weise die vollständige Vergleichung der Brüder über alle noch strittigen Punkte. Johann Friedrich d. M. reiste sofort von Weimar nach Gotha zurück, wo er seine wesentliche Residenz schon seit einiger Zeit hatte. Von dort aus schrieb er seinen Räthen in Weimar unterm 22. September 1565:[183]) „er könne jetzt nicht die Festung Grimmenstein verlassen, da er jüngst vernommen habe, daß der Kaiser Thätliches gegen ihn vornehmen wolle."

Wegen Mangels an hinlänglichem Vorrath in den umliegenden Aemtern sahen die jüngeren fürstlichen Brüder Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. d. J. um ebendieselbe Zeit sich genöthigt, gleichfalls ihr Hoflager von Weimar nach Gotha zu verlegen.

Bezüglich ihrer Hausangelegenheit hatten die nurgenannten beiden Herzöge Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. bald nach ihrer Uebersiedelung nach Gotha die ganze Lage der Sache nicht nur dem Kaiser Maximilian II. mit der Bitte um Absendung einer besonderen kaiserlichen Commission zur Erörterung, beziehentlich Entscheidung der betreffenden Verhältnisse, sondern auch anderen fürstlichen Personen, wie dem Markgraf Joachim von Brandenburg, dem Kurfürst August von Sachsen, dem Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz ꝛc. ꝛc., mit dem gleichen Ersuchen um Abhülfe mitgetheilt. Bevor jedoch die erbetene kaiserliche Commission in Weimar anlangte, hatte der Herzog Johann Friedrich d. M., im Gegensatz zu seinen Brüdern, ein sogenanntes Dehortatorium (Warnungsschreiben) an die Unterthanen mit allem Nachdruck erlassen, worin er zugleich darauf hinwies, daß seine Brüder als Glieder des herzoglichen Hauses ohne Ausnahme an ihre geleisteten Eide und übernommenen Pflichten gebunden seien. Johann Friedrich d. M. gedachte gleichzeitig in jenem Schreiben der verschiedenen zur Zeit noch strittigen Punkte, wie der Flacianischen Händel, allein bei dem starren Festhalten des Herzogs Johann Friedrich d. M. bei allen von ihm in den qu. Streitpunkten einmal gefaßten Ansichten war es wirklich zur Zeit nicht abzusehen, wie die-

selben zu einer alle Theile völlig befriedigenden Lösung gelangen könnten.

Bald nach der Veröffentlichung des von Johann Friedrich dem Mittleren ausgegangenen Dehortatoriums erschienen die kaiserlichen Commissare (Christoph von Carlowitz auf dem rothen Haus und Joachim von Berg auf Herrendorf) in Weimar. Dieselben hatten vor Allem die Weisung, den Herzog Johann Friedrich d. M. dahin zu bewegen, daß er seine Brüder zu gleicher (ungetheilter) Bestallung und Verwaltung der Festungen und Anderem, so ihnen kraft der fürstväterlichen Disposition gebühre, kommen lasse, zugleich aber auch die Herzöge Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. zu versichern, daß, in Entstehung der Güte, Kaiserliche Majestät auf ferneres diesfallsiges Ansuchen weitere gehörige Verfügungen zu treffen geruhen würden.

Auch der Schwiegervater der beiden Herzöge Johann Friedrich d. M. und Johann Wilhelm, der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz, bestrebte sich eifrig, die 3 fürstlichen Brüder in Gotha in Güte zu vereinigen, und hatte zu diesem Zweck zunächst seinen Rath Nicolaus Schenck von Schmiedberg am 20. October 1565 nach Weimar gesandt, allein es kam auch damals zu einer gütlichen Vereinigung der fürstlichen Brüder ebensowenig, wie zu einer persönlichen Zusammenkunft derselben mit dem Kurfürst Friedrich von der Pfalz, wie sie namentlich der Herzog Johann Wilhelm gewünscht hatte, weil der Herzog Johann Friedrich d. M. unter Vorbringen allerhand nichtiger Gründe Dies Alles vereitelte. Da führte plötzlich der am 31. October 1565 zu Jena[184]) erfolgte Tod des kränkelnden jüngsten Bruders, des 28jährigen Johann Friedrich III., von selbst eine Aenderung der Lage der Dinge herbei. Der Herzog Johann Wilhelm drang jetzt auf's Neue auf eine Theilung der väterlichen Erbländer, und Johann Friedrich d. M. konnte nun nicht länger eine solche verhindern. Nach mehreren zum Theil mit großer Heftigkeit unter den beiden Brüdern selbst vergebens gepflogenen bezüglichen Unterhandlungen erklärte endlich der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz auf die Seiten der fürstlichen Brüder an ihn ergangene Aufforderung sich bereit, die Hand zu einer Ausgleichung

der unter den Letzteren obwaltenden Irrungen zu bieten. Der Pfalzgraf Friedrich war zu diesem Zweck persönlich am 17. Januar 1566 nach Weimar gekommen. Die zu diesen Verhandlungen hinzugezogenen Räthe waren auf der Seite des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz: der Hofmarschall Heinrich von Riedesel, Nicol von Schmiedberg, Dr. Philipp Heilose; auf der Seite des Herzogs Johann Friedrich d. M.: Humprecht von Buttlar und Dr. Heinrich Husanus und endlich auf der Seite Johann Wilhelms: Dr. Lucas Thangel und Heinrich von Etzdorf.

Das qu. Erbeinigungs- (beziehentlich Erbtheilungs-)werk war aber in der That ein sehr schwieriges, indem es fortwährend auf neuen Widerstand Seiten des Herzogs Johann Friedrich d. M. stieß. Endlich brachte der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz einen Mittelweg in Vorschlag, nämlich, daß die beiden fürstlichen Brüder Johann Friedrich und Johann Wilhelm einen sogenannten Mutschirungsvergleich unter sich errichten möchten. Ein solcher kam denn auch wirklich zu Weimar auf die Dauer von sechs Jahren am 21. Februar 1566 zu Stande.[185])

Durch diesen Mutschirungsvertrag entstanden die beiden Landestheile, der weimarische und der koburgische. Der Herzog Johann Friedrich hatte den erstern mit der Festung Grimmenstein gewählt, Johann Wilhelm dagegen begnügte sich mit dem zweiten, dem koburgischen, bedingte sich jedoch, daß nach 3 Jahren eine Auswechselung der beiden fraglichen Landestheile stattfinde. Alle in dieser Zeit von beiden fürstlichen Brüdern ausgehenden Erlasse sollten vom Herzog Johann Friedrich in ihrem beiderseitigen Namen unter der Form veröffentlicht werden: „für sich und seinen lieben freundlichen Bruder und Gevatter."

In Gemeinschaft verblieben während der Dauer des abgeschlossenen Mutschirungsvertrags die Lehen, Ritterdienste und Landfolge, die Trankſteuer, die Regalien der Geleite und Zölle, Bergwerke und Münzen, die Anwartschaft auf Henneberg, die Beschirmung und Vertheidigung der Schutzverwandten zu Erfurt, Nordhausen und Kloster Banz, aller Proviant, Munition und Geschütz in den beiden Landesfestungen, die Pfandschaft Allstädt, Königsberg und Oldisleben, alle Schulden, Reichsbürden, Beschickung

der Kreistage, die Universität und das Hofgericht zu Jena, das Konsistorium zu Weimar, die Anstellung aller Pfarrer im Lande. Wir bemerken noch zu dem Vorstehenden, daß zu dem weimarischen Landestheile, der getroffenen brüderlichen Vereinigung gemäß, u. a. auch die Städte und Aemter Weimar, Gotha, Jena, Kahla mit der Leuchtenburg, Orlamünda, Roda ꝛc. ꝛc., zu dem koburgischen dagegen die Städte und Aemter Koburg, Saalfeld, die Städte und Aemter Altenburg, Eisenberg, Stift Lausnitz, Schmölln, Lucka ꝛc. ꝛc. gehörten.

Durch einen Nebenvertrag d. dato Weimar den 4. März 1566 wurden unter den beiden fürstlichen Brüdern selbst, den Herzögen Johann Friedrich und Johann Wilhelm, noch einige wenige bis jetzt unerörtert gebliebene Punkte verglichen.

Als Räthe des Herzogs Johann Wilhelm werden zur nämlichen Zeit genannt: Dr. Heinrich Schneidewin, Dr. Matthäus Wesenbeck, Dr. Christoph Dürfeld und Dr. Mathias Köhler.[186])

Der Herzog Johann Wilhelm zog mit seinem ganzen Hofe am 5. April 1566 nach seiner neuen Residenzstadt Koburg, nachdem die Landstände der koburgischen Portion durch eine Verordnung des Herzogs Johann Friedrich vom 12. März 1566 auf 3 Jahre an den Herzog Johann Wilhelm gewiesen worden waren. Am 25. Mai c. empfing Johann Wilhelm vom Kaiser Maximilian II. zu Augsburg die Belehnung — jedoch für sich allein — mit den in ungetheilter Gemeinschaft mit seinem Bruder Johann Friedrich habenden Landestheilen, während Johann Friedrich schon damals mit der Reichsacht wegen der Grumbach'schen Händel, in die .er mit verwickelt war, bedroht, aus diesem Grunde nicht die kaiserliche Belehnung mit den qu. Landestheilen erhalten konnte. Die Residenz des Herzogs Johann Friedrich verblieb übrigens auch jetzt Gotha, wie es der Fall seit 1564 war.

Die vielfachen Erwerbungen, welche Johann Friedrich d. M. während seiner Regierung gemacht hat, wie u. a. im Jahre 1563 die käufliche Erwerbung der früher dem Graf Vollrath von Mansfeld gehörenden ansehnlichen Propstei Zella um den Preis

von 32,000 Gülden, beweisen gewiß zur Genüge nicht nur den damals trefflichen Zustand seiner Finanzen, sondern bezeugen auch offenbar dessen staatswirthschaftlichen Talente.

Wir schalten noch Folgendes an dieser Stelle ein.

Am Montag nach Lätare 1566 erschien eine besondere Hofgerichtsordnung (s. Haus- und Staatsarchiv zu Gotha K. K. III. 84), nach welcher 9 Personen, und zwar 5 vom Adel und 4 Gelehrte, in diesem Hofgerichte zu Jena sitzen sollten. Vier Mal im Jahre, nämlich an den Montagen nach Oculi, Viti, Egidii und dem ersten Adventssonntage, sollten Sitzungen stattfinden. Außer einem Procurator für die Armen sollten zwei Procuratoren vereidet werden, welche die Prozesse der Kläger vor dem gedachten Gericht führen sollten. Für seine Mühe erhielt ein Procurator bei Abhaltung eines Termins bei jenem Hofgericht zu Jena 1 fl. In ihren Berichten und Vorträgen sollten die Procuratoren — was noch besonders vorgeschrieben war — sich am meisten der deutschen Sprache bedienen.

Im Monat August 1566 war die Pest nach Altenburg durch einen Hutmachergesellen aus Chemnitz eingeschleppt worden, an der Mehrere in hiesiger Stadt starben. Die Schulen in Altenburg wurden wegen dieser hier grassirenden Seuche bis zum 25. November c. geschlossen. Endlich wurden mehrere Hakenschützen in Altenburg zur Beschützung des Schlosses im Herbst desselben Jahres ausgehoben. (S. v. Beust a. a. O. I. S. 87.)

Wir kommen jetzt auf die sogenannten Grumbach'schen Händel zu sprechen. Es kann zwar nicht unsere Aufgabe sein, sie ausführlich in unserer gegenwärtigen Geschichte zu behandeln, allein wir können dieselben wegen deren Zusammenhangs mit den späteren traurigen Schicksalen des Herzogs Johann Friedrich d. M. nicht völlig mit Stillschweigen übergehen. Wir erlauben uns in Bezug auf diese Grumbach'schen Händel vornehmlich auf Dr. Friedrich Ortloff in Jena (Jena 1868), sowie auf die No. 31, 32, 33 und 34 der wissenschaftlichen Beilage zur leipziger Zeitung v. J. 1869 hinzuweisen, worin die Ortloff'sche Geschichte der Grumbach'schen Händel sehr ausführlich besprochen worden ist.

In Wilhelm von Grumbach[187]) erblicken wir gewissermaßen die letzten Spuren des mittelalterlichen Faustrechts; er, ein Ritter voll Geist und Leben, hatte es unternommen, die Rechte und Freiheiten des Ritterstandes gegen die immer mehr überhand nehmende Fürstengewalt zu vertheidigen, und zwar wieder mit Gewalt — durch die Waffen. —

Am Hofe des Markgrafen Casimir von Brandenburg-Kulmbach ritterlich erzogen, ward Wilhelm von Grumbach in der Folgezeit Führer und Begleiter des von jenem bei seinem Tode im Jahre 1527 einzig hinterlassenen, kriegerisch gesinnten Sohnes, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, auf dessen mehrfachen Raubzügen. Zunächst waren nach dem am 16. Juni 1540 erfolgten Tode des Fürstbischofs Conrad III. von Thüringen zu Würzburg verschiedene wegen einiger Güter ꝛc. Grumbachs mit dem Domstift zu Würzburg noch aus früheren Zeiten obwaltende Irrungen zu beseitigen, und diese glaubte Grumbach am leichtesten durch die Beförderung Konrads von Bibra, des Onkels seiner Gemahlin, zugleich aber seines eigenen Freundes, ausgleichen zu können, wenn er diesen zum Nachfolger Konrads von Thüringen in dem erledigten Würzburger Bischofsamte vorschlage, welches er denn auch wirklich durch seinen großen Einfluß, ungeachtet der Gegenbestrebungen des bisherigen Domdechanten Melchior von Zobel in Würzburg, der nach dem erledigten qu. Bischofsamte trachtete, durchsetzte. Es dauerte nicht lange, so wurden die qu. Irrungen zu Gunsten Grumbachs durch einen Vergleich mit dem Domstift Würzburg beseitigt, auch Grumbach zum Hofmarschall am Bischofshofe zu Würzburg ernannt und noch überdies mit einem Schuldbriefe des Landgrafen Philipp von Hessen über 10,000 Goldgülden beschenkt, die dieser baar ihm auszahlte. Bald gerieth Grumbach aber mit Melchior von Zobel, dem Nachfolger Konrads von Bibra († 1545) im Bischofsamte zu Würzburg, in mancherlei, zum Theil sehr heftige Streitigkeiten. Melchior von Zobel, der wohl jene frühere auf Anlaß Grumbachs erfolgte Zurücksetzung nicht vergessen hatte, wollte die lästige Einmischung Grumbachs in die bischöflichen Regierungsgeschäfte, wie es unbeschränkt bei seinem Vorgänger Konrad von Bibra geschehen war, nicht

länger ertragen, verbot es und entließ Grumbach seines Dienstes am Bischofshofe zu Würzburg, als er die bischöflichen Warnungen nicht befolgte.

Ein anderer nicht unwesentlicher Grund der nachfolgenden Befehdung Melchiors von Zobel Seiten Grumbachs war die von diesem hartnäckig verweigerte Auszahlung derjenigen 8000 fl., welche der verstorbene Bischof Konrad von Bibra der Gemahlin Grumbachs als dessen Nichte in seinem Testamente legirt hatte. Nur unter der Bedingung wollte der Bischof von Zobel die fragliche Geldsumme auszahlen, daß die von der Gemahlin Grumbachs seinem Vorgänger im Bischofsamte zu Würzburg, Konrad von Bibra, angeblich geleisteten großen Dienste hinlänglich nachgewiesen würden, was offenbar als ein völlig nichtiger Verweigerungsgrund erscheint. Grumbach überfiel alsbald das Stift Würzburg, wurde aber von dem tapferen Melchior von Zobel in verschiedenen Treffen überwunden und mit allen Denjenigen in die Acht erklärt, welche ihm beigestanden hatten. Der Bischof von Zobel zog darauf alle dem Stift zu Würzburg zu Lehen gehenden Grumbach'schen Güter ein. Später bat zwar Grumbach um deren Restitution, wurde aber mit seiner Bitte abgewiesen.

Im Jahre 1563 wurde Wilhelm von Grumbach vom Kaiser Ferdinand I. wegen Reichsfriedensbruchs in die Reichsacht erklärt. Welchen Unfrieden und welches Unheil Grumbach in dem Dienste des Herzogs Johann Friedrich d. M. v. 1558—1567 gestiftet hat, ist zur Genüge aus der vaterländischen Geschichte bekannt. Daß der Herzog Johann Friedrich d. M., der, allen kaiserlichen Drohungen ungeachtet, nach wie zuvor, wie wir wissen, auf das Freundlichste sich des geächteten Grumbachs annahm, läßt sich nur aus der bekannten großen Gutmüthigkeit und Leichtgläubigkeit des Herzogs erklären, der namentlich vollen Glauben dem Versprechen Grumbach's geschenkt hatte, er werde ihm wieder zur Kurwürde verhelfen. Unverantwortlich und treulos hatte auch der Kanzler Christian Brück an dem Herzog Johann Friedrich gehandelt, der eng mit Grumbach sich verbunden und die Schwächen seines fürstlichen Herrn in seinem Interesse, aber zum offenbaren Nachtheil des Herzogs Johann Friedrich, ausgebeutet hatte.

Als der Herzog Johann Friedrich auch noch nach 1564, also nach der kaiserlichen Achtserklärung über Wilhelm von Grumbach, fortfuhr, sich Grumbach's und seiner Complicen (— vornehmlich des Wilhelm von Stein, des Ernst von Mandelsloh, des Jobst von Zettwitz, des Dietrich Picht und des Michael Feistling —) anzunehmen und ihnen den Aufenthalt in seinen Landen zu gestatten, wurde er vom Kaiser Maximilian II., der einen Adelsaufstand befürchtete, am 12. December 1566 ebenfalls in die Reichsacht erklärt,[188] und es wurde der Kurfürst August von Sachsen und der Herzog Johann Wilhelm mit der Vollstreckung der Reichsacht an dem Herzog Johann Friedrich beauftragt.

Es war höchst verhängnißvoll für Grumbach's Sache, daß ein ehemaliger Diener desselben, Hans Böhm aus Freiberg, der wegen eines von ihm in der Nähe von Dresden verübten Diebstahls gefänglich eingezogen worden war, ganz unaufgefordert in seinem ersten am 5. Juni 1566 stattgefundenen Verhöre ausgesagt hatte, daß er von Stein und Wilhelm von Grumbach wiederholt durch Geld gedungen worden sei, dem Kurfürst August von Sachsen auf der Jagd aufzulauern und ihn zu erschießen. Diese Aussage nahm zwar Böhm bei seinem zweiten Verhöre als eine unwahre zurück, allein nach der an ihm vollstreckten Tortur erklärte er wiederum seine erste Aussage als die einzig richtige und änderte solche auch nicht wieder, als er alsbald den Tod durch Henkers Hand erlitt.

Aehnlich, wie Böhm, hatte ein ebenfalls gefänglich eingezogener Straßenräuber Philipp Blaß ungefähr um dieselbe Zeit sehr gravirende Aussagen gegen Wilhelm von Grumbach bei seinen Verhören vorgebracht, die den Herzog Johann Friedrich selbst compromittirten. Der Kurfürst August hatte diesen — wie man wohl fast mit Bestimmtheit annehmen kann — unlauteren Aussagen jener beiden Verbrecher vollen Glauben geschenkt. Er machte dem Herzog Johann Friedrich balddarauf Mittheilung davon, namentlich von der Aussage des Philipp Blaß. Johann Friedrich fühlte sich tief durch diese Verdächtigungen gekränkt und antwortete unterm 16. Juni 1566 dem Kurfürst August zu Sachsen: „er habe weder Blaß, noch Böhm,

jemals gesehen und wisse nicht das Geringste von deren Unthaten, womit man jetzt seinen fürstlichen Namen und seine Ehre zu verkleinern, zu beschmutzen und zu beschuldigen vermeine." Zugleich ließ der Herzog Johann Friedrich sofort Grumbach und Stein über die neuen Anschuldigungen gegen sie vernehmen und theilte sodann das diesfallsige Resultat dem Kurfürst August zu Sachsen mit. Auch Grumbach und Stein hatten die von Böhm und Blaß gegen sie erhobenen Beschuldigungen unter Betheuerung ihrer Unschuld mit Indignation zurückgewiesen. Philipp Blaß erlitt ebenfalls, wie Hans Böhm, balddarauf die Todesstrafe; er war bis zu seinem Tode bei seinen wider Grumbach und Stein gerichteten gravirenden Aussagen verblieben, von deren Wahrheit der Kurfürst August zu Sachsen, obgleich sie nicht als erwiesen vorlagen, fest überzeugt war. Er ließ sich durch Nichts von dieser seiner vorgefaßten Meinung abbringen.

Als Dorothea Susanna (— die Gemahlin Johann Wilhelms —) eindringlich ihre Schwester Elisabeth gebeten hatte, allen ihren Einfluß auf ihren Gemahl, den Herzog Johann Friedrich, auszuüben, um ihn zu einer Sinnesänderung gegen den geächteten Grumbach zu bewegen, der bereits großes Unheil über den Herzog Johann Friedrich und das Herzogliche Haus gebracht habe, blieben auch die vereinigten Bitten dieser beiden vortrefflichen fürstlichen Frauen völlig unberücksichtigt, und so kam denn zugleich mit der über Johann Friedrich ausgesprochenen Reichsacht das größte Unglück über ihn, denn es ist bekannt, daß er zuletzt sogar seine Freiheit auf Lebenszeit verlor.

Dem Kurfürst August von Sachsen waren als kaiserlichem Vollstrecker der Reichsacht an dem Herzog Johann Friedrich — die Achtsvollziehung war dem Kurfürst bereits am 13. Decbr. 1566 übertragen worden — Graf Otto von Eberstein, Christoph von Carlowitz und Fabian von Schönaich als Kriegscommissare beigeordnet worden. Letztere hatten noch den besonderen kaiserlichen Auftrag am 14. December erhalten, die Ausführung der Acht an den ihnen bezeichneten Personen zu beschleunigen, jedoch soviel wie möglich hierbei die armen unschuldigen Unterthanen des Herzogs Johann Wilhelm zu schonen und mild zu behandeln, auch

durchaus nicht Rauben und Plündern zu gestatten, damit, wie ausdrücklich hinzugesetzt worden war, der Herzog Johann Wilhelm das Land „nicht mit den bloßen Strümpfen und vielleicht gar in beschwerlich Verderben gesetzt" übernehmen müsse. Ferner sollten die kaiserlichen Kommissare die Unterthanen des Herzogs Johann Friedrich von dem ihrem genannten fürstlichen Herrn geleisteten Huldigungseide, von ihren Lehns- und anderen Pflichten entbinden und Land und Leute dem Bruder Johann Friedrichs, dem Herzog Johann Wilhelm, zuweisen. Endlich sollten sie die Abtretung und Einräumung der Herrschaft Leutenberg an Graf Günther von Schwarzburg in's Werk setzen, der bisjetzt der Herzog Johann Friedrich, den kaiserlichen Befehlen entgegen, widerstrebt habe. Der Herzog Johann Wilhelm hatte mittelst besondern kaiserlichen Schreibens vom 23. December c. die Aufforderung erhalten, persönlich der Achtvollziehung an seinem Bruder Johann Friedrich beizuwohnen. An demselben Tage (den 23. December) war ein kaiserlicher Herold nebst einem Trompeter mit dem Acht-Executions-Mandat vor dem Siebleber Thore in Gotha erschienen und hatte Einlaß verlangt, der ihm auch alsbald von dem inzwischen davon unterrichteten Herzog Johann Friedrich gewährt wurde. Noch immer aber mußte der Herzog keine Ahndung von dem schlimmen Stand seiner eigenen Lage haben, denn harmlos reichte er dem Herold die Hand und frug ihm, was er begehre, bis er freilich sofort bei Ueberreichung des kaiserlichen Absagebriefs die volle ernste Wahrheit von der gänzlichen Ungnade des Kaisers aus dem Munde des Herolds erfuhr. Bevor aber dieser kaiserliche Herold vom Herzog Johann Friedrich abgefertigt worden war, erschien noch ein zweiter, vom Kurfürst August von Sachsen abgesandter Herold mit einem Trompeter, der ein vom Kurfürst an den Herzog Johann Friedrich gerichtetes Schreiben überreichte, in welchem dieser jenen benachrichtigte, daß er vom Kaiser mit der Achtvollziehung an ihm beauftragt worden sei.[189]

Schnell traf nun der Herzog Johann Friedrich die nöthigen Zurüstungen zur Gegenwehr. Schon vorher, als er gerüchtweise die Nachricht vom Anrücken der Feinde erhalten, hatte der Herzog

den Schössern des Landes anbefohlen, die Festung Grimmenstein gehörig mit Getreide, Bier, Butter, Käse und Anderem zu verproviantiren.

Bei seiner Vertheidigung hatte der Herzog Johann Friedrich besonders auf den Beistand vieler unzufriedener deutscher Ritter, sowie auf die thätige Hülfe Frankreichs, Schwedens und des Landgrafen Philipp zu Hessen gerechnet, freilich vergebens, wie es sich bald zeigte.

So ernst und schnell hatte übrigens der Herzog Johann Friedrich die Achtvollstreckung gar nicht geglaubt, denn er war immer in der Meinung gestanden und von Grumbach darin bestärkt worden, daß der bevorstehende Türkenkrieg dieselbe aufschieben werde.

Die feindlichen Truppen hatten sich zunächst bei Goldbach, Warza und Hochheim gelagert. Der Herzog Johann Friedrich hatte deshalb vom 22. December an, wo er die erste Nachricht vom Anrücken der Feinde erhalten, bis zum 29. December, soviel er an Kriegsleuten, Proviant u. s. w. vom Lande bekommen konnte, an sich gezogen; besonders waren die Dörfer Günthersleben und Wechmar, sowie die Amtsdörfer um Gotha herum, stark hierbei in Anspruch genommen worden.

Nachdem alles wehrhafte Landvolk in Gotha herangezogen war, ließ der Herzog Johann Friedrich Bürger und Kriegsvolk in einem Kreise auf offenem Platze am 29. December 1566 um sich versammeln und stellte ihnen in ernster Rede die gefährdete Lage des Landes vor, indem er sie zugleich zum treuen Ausharren ermahnte.

Wirklich ganz unbegreiflich weit war der Uebermuth des Herzogs Johann Friedrich damals gegangen. Als schon die Feinde sich immer mehr der Stadt Gotha näherten, nahm der Herzog Johann Friedrich Wappen, Titel und Siegel eines Kurfürsten an und ließ sogar seine Kanzlei die kurfürstliche nennen, völlig dem vom Herzog Johann Friedrich d. M. selbst mit unterzeichneten Naumburger Vertrage vom Jahre 1554 zuwider, demzufolge keinem Glied der Ernestinischen Linie, außer dem Johann Friedrich I. dem Aelteren, sich einen gebornen Kurfürst zu schreiben oder zu nennen erlaubt war.

Am 3. Januar 1567 fand der erste Zusammenstoß der Besatzung von Gotha mit den Belagerern statt. An ebendemselben Tage, den 3. Januar, wurden sämmtliche thüringische Landstände und Unterthanen auf dem in Saalfeld gerade zu jener Zeit abgehaltenen Landtage durch einen kaiserlichen Herold ihrer Pflicht und ihres Huldigungseides, durch welche sie bisher an den Herzog Johann Friedrich d. M. gebunden gewesen, entlassen und einzig und allein damit an den damals ebenfalls in Saalfeld verweilenden Herzog Johann Wilhelm verwiesen, worauf sie diesem den Huldigungseid am 7. Januar e. leisteten.

Der Herzog Johann Wilhelm wurde dadurch (— selbst mit Ausschluß der 3 noch unmündigen Söhne seines Bruders Johann Friedrich, der Herzöge Friedrich, Johann Casimir und Johann Ernst, —) allein regierender Herr über das gesammte ernestinische Land; er suchte indeß wegen dieses Anfalls für dieses Mal nicht um die kaiserliche Belehnung hiermit nach, sondern begnügte sich mit den in den Jahren 1555 und 1559 ihm und seinen Brüdern diesfalls ertheilten Lehnbriefen, wobei er auch vorläufig vom Kaiser Maximilian II. belassen wurde.[190])

Die eigentliche Belagerung Gotha's, deren Verlauf wir nicht bis in's Einzelne wegen zu befürchtender Weitläufigkeit verfolgen können, dauerte vom 25. Januar bis zum 13. April 1567. Am letzteren Tage, — es war auch ein Sonntag Misericordias Domini, wie damals vor 20 Jahren, als Johann Friedrich der Aeltere die Kur Sachsen in der Schlacht bei Mühlberg verlor, — ergab sich die Stadt Gotha, nachdem sie nachstehende Capitulation[191]) mit Vorwissen des Herzogs Johann Friedrich im Feldlager vor Gotha eingegangen war.

1.) Der Herzog Johann Friedrich sollte sich ohne allen Vorbehalt dem Kaiser auf Gnade oder Ungnade ergeben und beide Festungen, nämlich das Schloß Grimmenstein und die Festungswerke von Gotha, sammt allem Geschütz, Munition, Proviant und Vorrath, sowie der Kanzlei und der Silberkammer, dem Kurfürst August zu Sachsen ausantworten.

2.) Die Stadt Gotha sollte die Haupt-Aechter nebst ihrem Anhang, namentlich Wilhelm von Grumbach, den Kanzler Christian Brück, Wilhelm von Stein, David Baumgärtner, Hieronymus von Brandenstein, Hans Wurst (vormals Bürger in Arnstadt), Matthes Dittmars, sonst Apel von Beyer (Beuren) genannt, Hans Beyer, Hänsel Tausendschön und Andere, die auf der Straße geraubt und gemordet, sowie auch alle dabei betheiligten Vasallen, die Lehen oder gesammte Anwartschaft vom Kurfürst erhalten, ausgenommen Georg Kitscher und Hans von Raschkau, welche auf geschehene Fürbitte wieder in Gnaden aufgenommen worden wären, überliefern.

3.) Alles Kriegsvolk und Hofgesinde an Adel und Landvolk sollten binnen 3 oder 4 Stunden mit ihren Seitengewehren und eigenen Rüstungen, sofern sie nicht in's Zeughaus gehörten, ohne Trommel und Pfeifen aus der Festung abziehen und die Fahnen zusammengewickelt übergeben.

4.) Die Reiter sollten ohne Standarte abziehen, jedoch sollten ihnen Pferde, Harnisch und Wehren gelassen werden. Bis Waltershausen sollte das Geleit ihnen gegeben werden, damit Keiner beschädigt an Leib und Leben oder geplündert würde.

5.) Es sollte jeder ungehindert und sicher zu seinem Weibe und seinen Kindern ziehen dürfen und bei seiner Habe und seinem Gute, auch Lehen in und außerhalb der Stadt, ohne Entgeld gelassen, und sollte die Stadt nicht an ihren Privilegien gekürzt werden.

6.) Bürger und Kriegsknechte sollten schwören, nie wieder gegen Kaiser und Reich, sowie wider den Kurfürst zu Sachsen, zu dienen.

7.) Der Stadtrath sollte die Stadt dem Kurfürsten öffnen und die Stadt und alle Gefangenen übergeben.

8.) Die Bürger sollten mit Weibern und Kindern an Leib und Leben, sowie mit ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern in und außerhalb der Stadt begnadigt und gesichert sein.

9.) Die Bürger sollten dem Kurfürst zu Sachsen, an Kaisers Statt, kniend Abbitte durch acht Personen aus dem Rathe und acht Personen aus der Gemeinde thun und durch Handschlag an-

geloben, hinfort schuldigen Gehorsam zu leisten. Erst wenn solches geschehen, sollten sie

10) an ihren Landesfürsten Johann Wilhelm gewiesen werden und von Neuem demselben schwören und huldigen.

Am 14. April 1567 Morgens 8 Uhr hielten der Kurfürst August und der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen, sowie der Herzog Adolph von Holstein, mit dem größeren Theile des Belagerungsheeres ihren feierlichen Einzug in Gotha. Auf dem Markt vor der sogenannten Löwenburg hatten der ganze Rath der Stadt und die Bürgerschaft (— ungeachtet Dies nach Wortlaut der Capitulation nur von 16 Personen zu geschehen brauchte —) einen Fußfall und durch den Stadtschreiber demüthige Abbitte gethan und die Zusage gemacht, nie wieder Etwas gegen den Kaiser, das Reich und den Kurfürst zu Sachsen zu unternehmen. Sodann hielt Fabian von Schönaid eine Rede und wies die Bürger Gotha's an den Herzog Johann Wilhelm, dem sie alsbald den Huldigungseid leisteten, der ihnen vom Secretär Michael Purgold aus Eisenach zum Nachsprechen vorgelesen wurde. Dabei ward der Herzog Johann Friedrich sammt seinen Erben ganz und gar des Landes entsetzt, und wenn Johann Friedrich dereinst ohne Leibeserben verstürbe, sollte das Land dem Kurfürst von Sachsen, und wenn auch dieser ohne Leibeserben mit Tode abginge, dem Landgraf von Hessen zufallen. (S. Haus- und Staatsarchiv zu Gotha J. 3. V. 4.; Beck a. a. O. I. S. 566.)

Wir können nicht unerwähnt lassen, daß der Herzog Johann Wilhelm das größte Mitleid mit seinem unglücklichen Bruder Johann Friedrich empfand, ihn vor seiner Wegführung von Gotha besuchte und ihn freundbrüderlich ermahnte, sich gehorsam in sein Schicksal zu fügen und dasselbe mit Geduld zu ertragen. Wenn er aber als Bruder, fügte er hinzu, ihm in irgend Etwas dienen könnte, so wolle er es gern thun. Daß er diese Aeußerung ernstlich gemeint, hat er später bewiesen.

Dem Herzog Johann Friedrich war seine vom Kaiser über ihn verhängte Gefangenschaft von den kaiserlichen Commissarien Graf Otto zu Eberstein, Georg Ludwig von Seinsheim und Christoph von Carlowitz bereits am 13. April 1567 in seinem

Gemach im Beisein seiner Gemahlin angekündigt worden. Elisabeth hatte darauf zwar den Kurfürst August von Sachsen flehentlich gebeten, das traurige Schicksal mit ihrem Gemahl theilen zu dürfen, allein er hatte es ihr mit bestimmten Worten abgeschlagen.

Am 15. April c. war denn der Herzog Johann Friedrich in einem mit vier schwarz behangenen Pferden bespannten und mit schwarzem Tuch bedeckten Wagen unter starker Bedeckung zunächst von Gotha nach Dresden gebracht worden. Neben dem Herzog Johann Friedrich saß im Wagen der kurfürstliche Rath Hans von Germar, Comthur zu Zwätzen. Zur Bedienung durfte der Herzog — wir erwähnen dies besonders zur charakteristischen Bezeichnung jener Zeit — einen Cämmerer, einen Edelknaben, einen Apotheker, einen Barbier, einen Cammerknecht und Stubenheizer, zwei Küchenbuben, einen Schank- oder Kellerknecht und einen Prädicanten mitnehmen. Letzterer, Namens Ambrosius Roth, blieb indeß nur bis zum Anfang des Jahres 1568 beim Herzog Johann Friedrich, er wurde nicht lange darauf durch Johann Claviger ersetzt. Letzterer verstarb 1582, bis dahin aber war er seinem unglücklichen fürstlichen Herrn ein rechter Tröster.

Am 16. April 1567 hatte die Gemahlin Johann Friedrichs, Elisabeth, mit ihren Kindern nach Eisenach sich begeben, wo sie eine Zeit lang lebte. Der Zollhof in der Nähe der Georgenkirche daselbst war ihr zum Wohnsitz eingeräumt, und Caspar von Gottfart ihr als Hofmeister, sowie Joachim Göttich als Secretär, mitgegeben worden.

Bereits am 14. April 1567 hatte das peinliche Verhör mit dem geächteten 64jährigen Wilhelm von Grumbach auf dem Schloß zu Gotha begonnen, und war dasselbe sodann in den folgenden Tagen mit ihm, sowie mit den übrigen geächteten Mitgenossen, namentlich auch mit dem Kanzler Christian Brück, den Grumbach auf der Folter als einen Haupturheber des über sie Alle jetzt gekommenen schweren Unglücks angegeben hatte, bis zu dem blutigen Abschluß am 18. April c. ge-, beziehentlich fortgeführt worden. Als Richter in diesen Criminalprozessen waren außer den kurz vorher erwähnten drei Kriegscommissarien noch ernannt

worden: Graf Günther von Schwarzburg, Georg Ludwig von Seinsheim, fränkischer Obrist, Jacob von Schulenburg, Eberhard von der Thann, Lucas Thangel, Georg von Blankenburg, Hans von Ponikau, Dr. Valerius Cracov, Erich Volkmar von Berlepsch und Dr. Kloedt. Es würde uns aber offenbar zu weit führen, wenn wir die einzelnen Aussagen jener Verbrecher hier wiederholen wollten, wodurch nur ein ganz trauriges Bild sittlicher Gesunkenheit, selbst im Geiste jener noch immer rohen Zeit, sich vor uns entfalten würde. Wir finden diese Aussagen ausführlich in dem von uns bereits öfters citirten Geschichtswerke Becks „Johann Friedrich der Mittlere (Gotha 1858.)" erwähnt. Trotz der in Menge klar vorliegender Beweise wurden die den Verbrechern vorgehaltenen Anschuldigungen, wie es gewöhnlich geschieht, größtentheils von ihnen als unwahre bezeichnet. Wegen des allgemeinen Interesse wollen wir die über Grumbach und Brück ausgesprochenen Todesurtheile in dem Anhange No. IX. mittheilen.

Einige von den geächteten Genossen Grumbachs, nämlich Ernst von Mandelsloh, Jobst von Zettwitz, Dietrich Picht, Michael Feistlin, Anton Pflug und Moritz Hausener (der Schreiber Grumbachs) waren glücklich aus der Festung Grimmenstein entkommen, wurden auch später nicht wieder erlangt. Dagegen waren Todesurtheile über alle übrigen Complicen ꝛc. Grumbach's am 16. April 1567 gesprochen und am 18. desselben Monats vollzogen worden. Die ganze schauerliche Hinrichtungsscene hatte zwei Stunden gedauert, und waren sechs Scharfrichter dabei beschäftigt gewesen. Brück hatte eine jämmerliche Rolle in der ganzen Sache, wie insbesondere auch in seinen letzten peinlichen Verhören, zum förmlichen Gespött der Leute gespielt; Grumbach hatte doch wenigstens standhaft den grausigen Tod (— er wurde geviertheilt —) erlitten.

Alle vom Herzog Johann Wilhelm an den Kaiser und an den Kurfürst August zu Sachsen gerichteten Bitten um Schonung der Festungen Gotha's hatten nichts ausgerichtet. Fast den ganzen Sommer 1567 hindurch war man mit dem Abbrechen der Wälle um Gotha beschäftigt, und im Monat August desselben Jahres wurde der Grimmenstein mit Pulver gesprengt.

Der Herzog Johann Wilhelm war am 21. April 1567 nach Weimar, der Kurfürst August am 22. desselben Monats nach Dresden zurückgereist.

Für die vom Kurfürst von Sachsen berechneten nicht unbedeutenden Kriegskosten waren Arnshaugk (mit den Städten Neustadt a. O., Triptis und Auma,) die Städte und Aemter Weida, Ziegenrück und das Amt Sachsenburg vom Herzog Wilhelm an Kursachsen verpfändet worden, weshalb sie die assecurirten Aemter genannt wurden.[193]) Dies war jedoch mit Vorbehalt des Rechts künftiger Wiedereinlösung geschehen.

Der Herzog Johann Friedrich wurde in Dresden am 14. Mai 1567 von dem kaiserlichen Kriegscommissar Christoph von Carlowitz und den kursächsischen Räthen Ponikau und Cracov über 15 Klagepunkte (s. Beck a. a. O. II. S. 3 u. flg.) verhört, auf welche derselbe zwar bestimmte, aber dem Kurfürst August zu Sachsen keineswegs genügende Antworten gegeben hatte, was namentlich auch daraus hervorgeht, daß der Kurfürst durchaus sich nicht geneigt zeigte, sich beim Kaiser zum Besten Johann Friedrichs zu verwenden.

Wie Johann Friedrich der Aeltere ertrug auch sein Sohn, der Herzog Johann Friedrich der Mittlere, in christlicher Ergebung das über Ihn und sein Haus gekommene schwere Unglück, treu seinem Wahlspruch (A. E. J. O. U.) „Allein Evangelium Ist Ohne Verlust."

Von Dresden wurde der Herzog Johann Friedrich d. M. nach Wien gebracht, wo man am 22. Juni 1567 mit ihm anlangte. Dem Zuge waren eine Anzahl Reiter und Hakenschützen zur Bedeckung, außer diesen aber noch einige sächsische Edelleute, darunter Christoph von Carlowitz, als Begleiter dem Herzog Johann Friedrich beigegeben worden. Der unbedeckte, der Sonnenhitze wie dem Regen ausgesetzte, schlechte Wagen, der den Herzog Johann Friedrich barg, bot sammt dem ganzen traurigen Zug ein jedes mitleidige Herz auf's Schmerzlichste berührendes Bild dar. In Wienerisch Neustadt[194]) saß der erst im 39sten Lebensjahre stehende unglückliche Herzog Johann Friedrich 27 Jahre in strenger Haft. Die im Verlauf derselben beim

Kaiser Maximilian II. für den Herzog ausgewirkte Erlaubniß, daß er sich von Zeit zu Zeit auf einem zum Schlosse in Wienerisch Neustadt gehörigen luftigen Gang frei bewegen dürfe, galt als eine besondere Vergünstigung für ihn. Alle übrigen von der Gemahlin des Herzogs Johann Friedrich, Elisabeth, von deren Vater, dem Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz, und von anderen Fürstlichkeiten an den Kaiser in den ersten Jahren der Gefangenschaft gerichteten Bitten um irgend eine Erleichterung in der Haft des Herzogs, deren Erfüllung meist von dem Kurfürst von Sachsen vermittelt werden sollte, blieben unberücksichtigt. Wohl würde der Kaiser Maximilian, der die Verschärfung jener an sich sehr blutig gewesenen Executionen in Gotha mit den bekannten Worten „excessit medicina modum“ gemißbilligt hatte, dem Herzog Johann Friedrich unfehlbar die Freiheit nach einiger Zeit wieder geschenkt haben, wenn nicht das Reich und das Haus Sachsen aus Besorgniß vor mancherlei Unruhe dies verhindert hätten.

Kehren wir jetzt zum

Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen

zurück.

Bereits am 11. Februar 1567 hatten auch die Bauern des Altenburger Kreises dem Herzog Johann Wilhelm als ihrem gegenwärtig gnädigst regierenden Landesherrn gehuldigt.[196])

Am 24. Juni desselben Jahres war die früher zwischen dem Kur- und Fürstl. Hause Sachsen und dem landgräflichen Hause Hessen abgeschlossene Erbverbrüderung erneuert worden. Zu diesem Zweck waren Seiten des Kurfürsten August zu Sachsen Volkmar von Berlepsch und Seiten des Herzogs Johann Wilhelm Friedrich von Wangenheim nach Cassel gesandt worden. Nachdem nicht nur von dem Landgraf Wilhelm zu Hessen, sondern auch von dessen bei der im Jahre 1555 zu Naumburg erfolgten, beziehentlich erneuerten Erbverbrüderung noch unmündigen Brüdern

Philipp und Georg zu Hessen den beiden genannten sächsischen kur- und fürstlichen Räthen eidliches Handgelöbniß in solenner Weise geleistet worden war, wurden sogenannte Reversales (— Gegenverpflichtungen und Gegenbetheuerungen —) auch vom Kurfürst August und dem Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen den erwähnten Landgrafen von Hessen schriftlich ertheilt.

Am 23. Juli 1567 wurde ein Vertrag, der sogenannte Zeitzer Vertrag, zwischen dem Kurfürst August und dem Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen wegen verschiedener Landesgebrechen zu Zeitz aufgerichtet. Mit den diesfallsigen Verhandlungen waren beauftragt — von kurfürstlicher Seite: Hans von Germar, Hans von Bernstein, Dr. Lorenz Lindemann, und von Seiten des Herzogs Johann Wilhelm: Friedrich von Wangenheim der Mittlere, Heinrich Schneidewein, Lucas Thangel und Johann Förster. Diese Commissare hatten die besondere Instruction erhalten, alle in die Sache einschlagenden Urkunden genau einzusehen, ferner die ihnen als Zeugen bezeichneten Personen zu vernehmen und womöglich, unter Vorbehalt der Genehmigung des Kurfürsten August und des Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen, einen Vergleich in den einzelnen Streitpunkten zu Stande zu bringen.

So wichtig auch der Inhalt des betreffenden Vertrags erscheint, so ist er doch zu weitläufig, um von uns in gegenwärtiger Geschichte mitgetheilt werden zu können. Wir erlauben uns daher, auf No. 5. der Beilagen in A. F. Glafey's Kern der Geschichte des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen (1753) hinzuweisen, wo jener Zeitzer Vertrag sich abgedruckt findet. Derselbe wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine dem Kurfürst August und das andere dem Herzog Johann Wilhelm ausgehändigt wurden. Nebst den beiden fürstlichen Haupt-Interessenten hatten den qu. Vertrag unterzeichnet und beziehentlich ihr Siegel demselben beigefügt 1. von kurfürstlicher Seite: Graf Günther zu Schwarzburg, Georg, Herr von Schönburg, Hans von Ponikau, Hans von Schleunitz, Caspar von Schönberg auf Pottenstein, Georg von Werthern zu Wiehe und Frohnsdorf; 2. Seiten des Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen: Graf Ludwig zu

Gleichen, Heinrich Reuß der Mittlere, Friedrich von Wangenheim der Mittlere zu Großhehringen, Hans Puster zu Drackendorf und Albrecht von Meusebach.[197])

Der Gemahlin des Herzogs Johann Wilhelm, Dorothea Susanna, wurde ein Leibgedingsbrief de dato Weimar den 14. Januar 1568 ausgefertigt, worin das Amt Sachsenburg ihr verschrieben wurde.[198])

Am 16. Januar c. cassirte der Herzog Johann Wilhelm durch ein von Weimar aus erlassenes öffentliches Mandat die von Victor Strigel unter der Regierung des Herzogs Johann Friedrich d. M. abgegebene bekannte Declaration, durch welche eine große Anzahl von Geistlichen, die derselben nicht beigepflichtet hatten, damals, wie wir wissen, ihrer Aemter entsetzt worden waren.

Noch in demselben Monat zog der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen von Neuem dem König Karl IX. von Frankreich gegen den Prinzen von Condé zu Hülfe. Der Herzog war zu diesem Kriegszweck mit einem wohlgerüsteten Zuge Reisiger, unter denen auch einige Junker aus dem Altenburger Amte, wie u. A. Michael von Zschaberitz mit dem Hauptmann von Altenburg, Hildebrand von Creutzen, sich befanden, desgleichen mit 2000 Pferden und 100 Heerwagen am 19. April 1568 nach Frankreich aufgebrochen. Drei Tage vor dem Ausrücken hatte der Herzog Johann Wilhelm den Landständen seine diesfallsigen Beweggründe durch ein Ausschreiben zu erkennen gegeben, wobei er sich auf die alte Bestallung in französischen Diensten mit Unterhaltungsgeldern berief. Johann Wilhelm hatte den Graf Georg von Gleichen als Statthalter mit einigen Hof- und Landräthen in seinen Landen zurückgelassen; jedoch schon am 16. Juni 1568 war der Herzog aus Frankreich in die Heimath zurückgekehrt, weil der König Karl IX. inzwischen Frieden mit seinem Gegner Ludwig I. von Bourbon, Prinzen von Condé, zu Longjumeau am 22. März geschlossen hatte, der freilich nicht lange dauerte. Der rasche Friedensschluß war von Karl IX. von Frankreich wohl vornehmlich aus der Besorgniß erfolgt, es möchte der Herzog Johann Wilhelm sich mit seinem Schwager, dem Pfalzgraf

Johann Casimir, vereinigen, welchen sein Vater, der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz, dem Prinzen von Condé mit 2000 Mann zu Hülfe gesandt hatte. In dieser Befürchtung lag dem König Karl IX. Alles daran, die beiderseitigen, nur aus Protestanten bestehenden deutschen Hülfsvölker sobald, wie möglich, wieder aus Frankreich zu entfernen.

Der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen befand sich übrigens gerade zur Zeit jenes neuen französischen Kriegszuges, da die Sustentationsgelder aus Frankreich ausgeblieben waren, in großer Geldverlegenheit. Er hatte deshalb Anleihen (s. Kius „das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im XVI. Jahrhundert" 1863. Seite 116. seq.) an verschiedenen Orten zu machen gesucht. Mehrere Räthe des Herzogs Johann Wilhelm waren daher zu verschiedenen Zeiten mit diesfallsigen Aufträgen betraut worden: wie im Jahre 1566 der Hofmarschall Fritz von Ponikau bei der Stadt Nürnberg, Heinrich von Etzdorf im Jahre 1568 bei dem Landgraf Wilhelm von Hessen und noch zwei Andere in ebendemselben Jahre, Georg von Göttfart beim Herzog Wilhelm von Jülich und Christoph von Thun zum Lauenstein beim Herzog Julius von Braunschweig. Ehe jedoch die einzelnen Abgesandten von ihren verschiedenen Missionen heimgekehrt waren, hatte der Herzog Johann Wilhelm, da er wohl mit Recht dem günstigen Erfolge der auswärtigen Anlehnsversuche, wie er aus Berichten seiner Abgeordneten entnehmen konnte, mißtraute, zur eigenen Sicherstellung für alle Fälle einen Versuch zur Anleihe bei den Städten und Aemtern seiner Länder gemacht und zu diesem Zweck folgendes Ausschreiben (s. Weim. Camm. Archiv Reg. Aa. pag. 110. No. 5.) von Altenburg aus an die Landstände unterm 11. November 1568 erlassen: „Lieben Getreuen, wir geben euch hiermit gnädige Meinung zu erkennen, daß wir jetzo in unserem vorstehenden Nothfall einer ansehnlichen Summe Geldes bedürftig. Wenn wir denn solche nicht ohne eure Mithülfe anlehnsweise zusammenbringen können und wir uns deshalb aller unterthänigen Willfahrung gänzlich zu euch versehen, als begehren wir hiermit, ihr wollet uns mit — — — tausend Gulden auf diesmal zu Hülfe kommen, und da ihr die-

selben nicht in Voraus für euch hättet, doch solche bei anderen euren vermögenden Bürgern auf- und zuwege bringen. Dergestalt sind wir des gnädigen Erbietens euch genugsame Versicherung darüber aufzurichten und wie landläufig und gebräuchlich zu verpensioniren und bis zu Wiederablegung zu verzinsen, welche binnen Jahresfrist geschehen soll. Daran erzeigt ihr uns in diesem jetzigen unseren Nothfall einen sonderlichen gnädigen Gefallen, sind es auch hinwieder gegen euch als unsere getreuen Unterthanen in Gnaden zu erkennen geneigt ꝛc. ꝛc."

So wurden die finanziellen Kräfte der Stadt und Aemter des Altenburger Landes, obwohl sie zu Ostern desselben Jahres (1568) schon 21,828 fl. 12 gr. zum Ankauf der Pferde für den Herzog Johann Wilhelm aufgebracht hatten, von Neuem mit 1500 fl. nach den von uns vorgefundenen bezüglichen Angaben in Anspruch genommen.

Zur näheren Aufklärung der unter der Regierung des Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen in den Jahren 1566—1573 häufig contrahirten Anleihen bemerken wir, daß der Herzog Johann Wilhelm noch Privatschulden hatte, als er die Regierung im Jahre 1566 übernahm, denn es hatte der Executionszug gegen seinen Bruder Johann Friedrich d. M., der bekanntlich in ebendemselben Jahre erfolgte, großen Aufwand erfordert; dazu kam, daß der Herzog Johann Wilhelm die geliehenen Capitalien meist nach einem Jahre wieder zurück zahlen mußte, so daß er immer wieder eine neue Schuld zu contrahiren sich genöthigt sah, um eine ältere zu bezahlen, wie die betreffenden Schuldverzeichnisse aus den einzelnen Jahren ausweisen. Ohne daß man dem Herzog Johann Wilhelm den Vorwurf machen kann, daß er verschwenderisch gewesen, so kann man ihn doch nicht ganz von der Schuld frei sprechen, daß er oft zu freigebig über seine finanziellen Kräfte gewesen sei. So findet man z. B. 19,200 fl. an Begnadigungsgeldern in den Schuldverzeichnissen des Herzogs Johann Wilhelm angeführt.

Unter dem Vorsitz des Herzogs Johann Wilhelm wurde am 21. October 1568 das auch aus der vaterländischen Geschichte bekannte Religionsgespräch zwischen kursächsischen, der Strigel'schen

Lehre anhängenden Theologen (aus Dresden, Leipzig und Wittenberg) und herzoglich sächsischen, der Flacianischen Lehre ergebenen Theologen (aus Weimar, Jena und Altenburg) auf dem Rathhause zu Altenburg in den majoristischen[199]) und synergistischen Streitigkeiten gehalten, in dem man aber, wie fast zu erwarten war, wegen der zu sehr von einander abweichenden religiösen Ansichten zu keiner eigentlichen Entscheidung kam; vielmehr verließen die kursächsischen Theologen, ohne Abschied zu nehmen, am 9. März 1569 wiederum die Stadt. Ein großer Theil der vor 6 Jahren wegen verweigerter Unterzeichnung der Strigel'schen Declaration ihres Amtes entsetzten Geistlichen wurden balddarauf zurückgerufen. Unter diesen befanden sich, außer dem früheren Superintendent von Altenburg Alexius Bresnicer, auch die Jenaischen Professoren Wigand, Heshusius, Cölestinus, Kirchner, sowie die Weimarischen Geistlichen, der Hofprediger Irenäus und der Superintendent Rosinus.

Eine weitere Folge des vorerwähnten, wie wir angeführt unterbrochenen Religionsgesprächs in Altenburg — wir müssen Dies schon hier wegen des Zusammenhanges bemerken — war eine nicht lange darauf in den ernestinischen Ländern abgehaltene neue Kirchenvisitation, welche in Altenburg am 19. November 1569 ihren Anfang nahm und schließlich die Pfarrer verpflichtete, sich für die vom Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen herausgegebene, im Jahre 1570 erschienene Sammlung von Lehrsätzen das sogenannte „Corpus doctrinae thuringicum" zu erklären. Hierin war aber das gerade Gegentheil von Dem enthalten, was die letzte vorhergegangene Visitation von den Geistlichen bezüglich des Glaubens und Predigens verlangt hatte. Alle diejenigen Theologen jedoch, welche ihre Unterschrift zu diesen neuen Lehrsätzen verweigerten, wurden ihrer Aemter entsetzt, fanden indeß zum großen Theil bald eine anderweite Anstellung in Kursachsen.

Am 19. December 1568 war ein Obersächsischer Kreistag vom Kurfürst August zu Sachsen aus Anlaß neuer drohender Gefahren in Jüterbock abgehalten worden, die auch der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen beschickt hatte, jedoch nach wenigen Tagen, nachdem der Kreis-Abschied verlesen worden war,

gingen die zu diesem Kreistag erschienenen Gesandten der genannten Fürsten wieder aus einander.

Von Kursachsen aus waren nach Jüterbock geschickt worden: der Doctor der Rechte Joachim von Beust,[200]) Abraham Bock und Hans Georg von Ponikau (Amtmann zu Liebenwerda); von Seiten des Herzogs Wilhelm: Hans Veit von Obernitz. Nach Vorschrift des Kreisabschieds sollten allgemeine Gebete zu Gott um gnädige Abwendung der drohenden Gefahren in den Kirchen der verschiedenen Länder gerichtet werden.[201])

Am 31. December 1568 war Christoph von Carlowitz als Abgesandter des Kaisers beim Herzog Johann Wilhelm erschienen, um 12000 Reichsthaler als Abschlagszahlung zur Unterhaltung des gefangenen Herzogs Johann Friedrich d. M. abzuholen. Der Herzog Johann Wilhelm hatte wirklich große Opfer zu jener Zeit zu bringen; wir wollen nur noch Eines Falls gedenken. Da die der Herzogin Elisabeth, der Gemahlin Johann Friedrichs, zu ihrer Lebensunterhaltung angewiesenen Aemter Dornburg und Camburg nicht 6400 Gülden, wie ihr jährlich zugesichert waren, sondern nur 4220 Gülden, einbrachten, so erklärte der Herzog Johann Wilhelm sich bereit, das an jener Summe noch Fehlende alljährlich baar aus der Rentkammer ersetzen zu lassen.

Johann Wilhelm hatte seine Residenz und seine Hofhaltung während der Zeit seiner Alleinregierung bis zu seinem im Jahre 1573 eingetretenen Tode größtentheils in Weimar.

Die Universität Jena erfreute sich in hohem Grade der Protection des Herzogs Johann Wilhelm, welche er wiederholt ihr thätig bewiesen hat. Am 24. Januar 1569 hatte er ihre Statuten vermehrt und verbessert. Sie wurden am 18. Februar c. nach einer vom Herzog Johann Wilhelm selbst in academischer Versammlung gehaltenen längeren Rede im Collegium vorgelesen. In diesen Statuten war unter Anderm verordnet, daß künftig sechs arme Theologie Studirende im Convict zu Jena für den Preis von wöchentlich 5 gr. gespeist werden sollten. Wir fügen Dem noch bei, daß eine Medaille bei jener Gelegenheit geprägt wurde, welche außer dem Bildniß des Herzogs Johann Wilhelm

die Umschrift mit beigesetzter Jahreszahl 1569 trägt: Herzog Johann Wilhelm, Erneuerer der Universität Jena.[202])

Nicht unwichtig war es für Jena, daß der Herzog Johann Wilhelm am 27. März 1569 das Konsistorium von Weimar dahin verlegte, zu dessen Präsidenten er den Hofrath und Ordinarius des Schöppenstuhls zu Jena, Dr. Peter Breme, ernannte. Außer diesen saßen noch in jenem Konsistorium vier weltliche und vier geistliche Assessoren. Es war auch eine besondere Konsistorial-Ordnung des Herzogs Johann Wilhelm in ebendemselben Jahre im Druck erschienen. Nicht lange darauf wurde eine weitere Verordnung von ihm veröffentlicht, wie man in den Kirchen hinsichtlich der Ceremonien sich verhalten solle. Diese Verordnung enthielt aber nicht nur Dies, sondern hatte eine ziemliche Ausdehnung: es waren darin das Saufen, Spielen, das Schwärmen, die Nachttänze und andere dergleichen ungeziemende Dinge bei Strafe verboten.[203])

Durch einen am 21. September 1569 unter Vermittelung des Kurfürsten August zu Sachsen und dem Herzog Albrecht in Baiern zu Schweinfurt zwischen dem Herzog Johann Wilhelm und dem Bischof Friedrich zu Würzburg errichteten Vertrag gelangte der Herzog Johann Wilhelm wieder zu dem von den Bischöfen zu Würzburg seit 1552 wiederkäuflich besessenen Amt Königsberg, welches er aus seinem im Kriege erworbenen Vermögen mit 46000 fl. baarem Geld einlöste und, wie wir sogleich hier beifügen wollen, bei der 3 Jahre später zwischen ihm und den in ihre früheren Rechte restituirten Söhnen seines gefangenen Bruders, den Herzögen Johann Casimir und Johann Ernst, gemachten Theilung nebst dem Amt Zell, dem Vorwerk Bolstedt im Amt Volkenroda und der Wüstung Beustell, die er auf gleiche Art an sich gebracht hatte, zum Voraus behielt.[204])

Auch der Herzog Johann Wilhelm war gleich seinen glorreichen Vorfahren im Ernestinischen Hause Sachsen ein glaubenstreuer Fürst, welches er namentlich auch auf dem am 20. Februar 1570 zu Weimar gehaltenen Landtag[204a.]) bewies, auf dem er frei erklärte, daß er lieber Leib und Gut verlieren, als von dem Glauben seiner Vorfahren, der reinen evangelischen Lehre, lassen wolle. Auf diese Lehre gestützt, wurde sodann auf die Veranlassung

des Herzogs Johann Wilhelm das von uns bereits erwähnte corpus doctrinae thuringicum verfaßt, welches gedruckt bei der am 31. August desselben Jahres in den ernestinischen Landen begonnenen und darauf in sämmtlichen Landeskirchen fortgesetzten General-Kirchenvisitation an alle Kirchen des ernestinischen Sachsen vertheilt wurde.

Inzwischen hatte die treue Gemahlin des gefangenen Johann Friedrich, Elisabeth, von ihrem Vater, dem Kurfürst Friedrich von der Pfalz, kräftig bei allen ihren Handlungen unterstützt, nicht nachgelassen, die inständigsten Bitten an den Kaiser, das Reich und den Kurfürst von Sachsen zum Besten ihres geliebten Herrn und Gemahls zu richten, wenn sie auch bisjetzt nichts Wesentliches damit erreicht hatte. In der That wurde aber ihre Hoffnung auf endliche Erhörung ihrer Bitten auf's Neue belebt, als der Kaiser Maximilian II. auf dem am 13. Juli 1570 begonnenen Reichstag zu Speyer mit unverkennbarem Wohlwollen sich des gefangenen Fürsten Johann Friedrich annahm. Anfangs hatte freilich Niemand, als der Kaiser, das Wort im Reichstage für denselben ergriffen, endlich waren aber auch seine Angelegenheiten von den Reichsständen zu Speyer zur Berathung gezogen worden. Am 4. September 1570 war auch der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen mit einer ansehnlichen Begleitung von Weimar nach Speyer gereist. Ihm hatten seine Gemahlin Dorothea Susanna und deren Schwester Elisabeth sich angeschlossen, um ihren Vater, den Kurfürst Friedrich von der Pfalz, in Heidelberg zu besuchen.

In der Angelegenheit des gefangenen Johann Friedrich wurde zunächst der Punkt wegen Wiedererstattung der Gothaischen Executionskosten an den Kurfürst August zu Sachsen auf dem Reichstag zu Speyer erörtert. Der Kurfürst August war nämlich keineswegs durch die ihm pfandweise im Jahre 1567 eingeräumten vier Aemter Weida, Arnshaugk, Ziegenrück und Sachsenburg bezüglich seiner Kostenforderung zufriedengestellt, weshalb er eine Nachzahlung von 286,316 Fl. 11 Pf. verlangt hatte. Der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen hatte indeß mit aller Entschiedenheit sich dieser Forderung des Kurfürsten widersetzt, und es sah

daher der Kaiser sich veranlaßt, die Berichtigung dieser Angelegenheit jetzt auf dem Reichstage zu Speyer in Anregung zu bringen.

Wenige Wochen nach der Ankunft der beiden Herzoginnen Dorothea Susanna und Elisabeth in Heidelberg stattete der Kaiser Maximilian II., es war der 2. October 1570, dem Kurfürst Friedrich von der Pfalz einen Besuch in Heidelberg ab. Diese günstige Gelegenheit glaubte die Herzogin Elisabeth nicht unbenutzt vorübergehen lassen zu dürfen, um dem ersehnten Ziele aller ihrer Wünsche, ihren geliebten Gemahl Johann Friedrich wieder auf freiem Fuß zu sehen, durch persönliche Fürbitte beim Kaiser — sofern sie Dies nicht sofort erreichen könne — wenigstens näher zu rücken. Mit ihrer Stiefmutter Amalie, ihren Schwestern, der Herzogin Dorothea Susanna und der Prinzessin Kunigunde Jacobäa, sowie mit den Gemahlinnen der beiden Pfalzgrafen Johann Casimir und Reichardt, desgleichen mit allen Hofdamen war Elisabeth plötzlich vor der glänzenden Versammlung im Schloß zu Heidelberg, in der gerade der Kaiser sich befand, erschienen und hatte sich dem Kaiser mit allen ihren Begleiterinnen zu Füßen geworfen. Weinend hatte Elisabeth Fürbitte für ihren unglücklichen Gemahl beim Kaiser eingelegt, und ihre Bitte war von den übrigen anwesenden Fürsten, insbesondere auch von ihrem eigenen Vater, unterstützt worden. Der Kaiser war in der That sichtlich gerührt durch diesen Vorgang, wollte indeß nichts für sich allein zur Befreiung des Herzogs Johann Friedrich unternehmen, da dessen Gefangennahme durch die Reichsstände damals beschlossen worden war, jedoch erklärte er sich bereit, Alles für den gefangenen Johann Friedrich zu thun, was nur in seinen Kräften stehe. Sobald er daher nach Speyer zurückgekommen war, beantragte er bei den Reichsständen zunächst die Wiedereinsetzung der Söhne des gefangenen Herzogs Johann Friedrich in die verwirkten Länder, was bei den Reichsständen geringe Schwierigkeit fand. Der Kurfürst August von Sachsen selbst — was uns mit Recht verwundern muß — willigte ein, jedoch war Dies offenbar nicht aus Edelmuth, sondern vielmehr, wie wir fast mit Bestimmtheit annehmen dürfen, aus den beiden Gründen geschehen, einmal um das ohnehin geschmälerte Land, nach dessen Besitz er selbst trachtete,

nicht noch mehr zu zerstückeln, sodann aber um den Herzog Johann Wilhelm zu kränken, auf den er höchlich wegen der theologischen Streitigkeiten erbittert war.

Gegen jenen Beschluß der Reichsstände aber, die Söhne seines gefangenen Bruders Johann Friedrich in die ehemals väterlichen, jetzt mit unter seiner Regierung stehenden Landestheile wieder einzusetzen, kämpfte der Herzog Johann Wilhelm eine Zeit lang mit aller Energie an, indem er vornehmlich sich darauf bezog, daß der Kaiser Maximilian II. erstlich ihn allein mit den Ernestinischen Ländern am 25. Mai 1566 auf dem Reichstag zu Augsburg belehnt und sodann am 3. Januar 1567 ihm ohne Vorbehalt den Landestheil seines geächteten Bruders Johann Friedrich zugewiesen habe. Was die Assecuration jener fraglichen vier Aemter anlange, bemerkte der Herzog Johann Wilhelm weiter, so sei dieselbe unter gewissen Bedingungen erfolgt, und es habe der Kurfürst August zu Sachsen zu Frankfurt erklärt, daß er die Unkosten für die ihm vom Kaiser übertragene Achtsvollstreckung an dem Herzog Johann Friedrich vom Reiche fordern wolle. Er, Johann Wilhelm, werde dagegen gewiß alles Gute seinem gefangenen Bruder, sowie dessen Gemahlin und Kindern, zu jeder Zeit erweisen, wie er solches allerdings bereits im Jahre 1568 thätlich gezeigt hatte.[205])

Das sei ihm aber, erklärte der Herzog Johann Wilhelm bestimmt zugesagt worden, daß die vollzogene Execution an seinem Bruder ohne irgend einen Schaden für ihn, den Herzog Johann Wilhelm, sein solle.

Der Kaiser beauftragte auf jenen Einspruch des Herzogs Johann Wilhelm seine Räthe Graf Ludwig von Wittgenstein, Lazarus von Schwendi, den Landvogt von Ilsung, den Reichsvicekanzler Dr. Weber, die Geheimenräthe Schober und Gail und den Secretär Erschenberger mit der Erörterung der betreffenden Verhältnisse, und diese einigten sich nach Kenntnißnahme von den bezüglichen Schriften am 17. October 1570 in folgendem vom Kaiser bestätigten Gutachten:

„Obgleich der jetzt gefangene Johann Friedrich auf das Laster der beleidigten Majestät hätte verdammt werden mögen,

wodurch dessen Kinder nicht mehr successionsfähig gewesen wären, so sollten doch die Kinder auf die Fürbitte der Reichsstände und mit Bewilligung des Kurfürsten zu Sachsen wieder in den väterlichen Landestheil eingesetzt werden. Brandenburg und Hessen sollten die Restitution und die Erbtheilung in's Werk setzen, jedoch so, daß der Herzog Johann Wilhelm wegen seines Gehorsams keinen Nachtheil erleide."[206])

Unter solchen Umständen erschien es das Gerathenste dem Herzog Johann Wilhelm zu sein, seine Einwilligung zur Restitution der Söhne seines gefangenen Bruders Johann Friedrich nicht länger zu versagen, zumal da die Reichsstände einstimmig dieselbe wünschten; nur erklärte er, daß er es „nicht aus Pflicht, sondern aus freiherzigem, freundlichem und vetterlichem Willen und auf vorausgegangene Vergleichung thäte."

Betreffs der seinen Neffen, den vorgedachten jungen Fürsten, zugemutheten Uebernahme und Bezahlung der Executionskosten erklärte der Herzog Johann Wilhelm solche Anforderung sowohl für unbillig, als auch deren Befriedigung für unmöglich; dessenungeachtet aber entschieden der Kaiser und die Reichsstände dahin, daß die noch rückständigen, zu 104,594 Fl. 3 Gr. 7 Pf. berechneten qu. Kosten von den Söhnen des gefangenen Herzogs Johann Friedrich bezahlt werden sollten.[207])

Der Act der Restitution der erwähnten jungen Fürsten war übrigens mit ganz besonderen Förmlichkeiten verbunden, es mußte nehmlich förmliche Abbitte dem Kaiser in Gegenwart verschiedener Fürsten und Gesandten in der kaiserlichen Kammer Seiten der Betheiligten geleistet werden. Dies thaten der Herzog Johann Wilhelm im Namen seiner Neffen, der jungen Herzöge Friedrich, Johann Casimir und Johann Ernst, und die Grafen Wolf von Lehenstein und Emich von Leiningen im Namen des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und dessen Tochter, der Herzogin Elisabeth. Erst nachdem solches geschehen war, erklärte der Kurfürst von Mainz im Namen des Kaisers, daß, obgleich der Kaiser gerechte Ursache zum Unwillen gehabt hätte, er dennoch Gnade für Recht bei den Kindern des geächteten Herzogs Johann Friedrich

vorwalten lassen wolle, jedoch sollten dieselben sich in Zukunft gehorsamer erweisen.

Zu Vormündern der Prinzen Friedrich, Johann Casimir und Johann Ernst wurden die drei weltlichen Kurfürsten von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg, sowie der Herzog Johann Wilhelm, ernannt, jedoch sollten der Kurfürst August und der Herzog Johann Wilhelm nicht eher die gedachte Vormundschaft antreten, als bis die Angelegenheit wegen der Executionskosten und der vier assecurirten Aemter ausgeglichen sein würde. Der Kaiser übernahm die Obervormundschaft. Die Theilung der Lande zwischen dem Herzog Johann Wilhelm und den Söhnen des gefangenen Herzogs Johann Friedrich sollte binnen 3 Monaten erfolgen, und hatte der Kaiser den Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, den Landgraf Wilhelm von Hessen und zwei kaiserliche Räthe mit der Vornahme dieser Theilung beauftragt.[208]) Dabei war man zugleich von der Annahme ausgegangen, daß durch die Achtserklärung des Herzogs Johann Friedrich alle Anwartschaften auf Kursachen, Hessen und Henneberg verloren gegangen wären. Dagegen hatte der Herzog Johann Wilhelm zu verschiedenen Malen, namentlich zu Speyer und zu Prag, sich die Zusage vom Kaiser geben lassen, daß er diese Anwartschaften für sich allein in Anspruch nehmen könne. Dies wurde vom Kaiser dem Herzog Johann Wilhelm nicht nur wiederholt in einem besonderen Expectanzbriefe vom 9. Juli 1572 zugesichert, sondern es wurde auch noch speciell bei der kaiserlichen Eventualbelehnung vom 16. Februar 1573 ausgesprochen, daß erst nach dem Aussterben der Linie Johann Wilhelms der Stamm Johann Friedrich's und nach dessen Verlöschen Kursachsen erben solle.

Von der qu. Landestheilung sollten indeß ausgeschlossen bleiben: die vier assecurirten Aemter, ferner was der Herzog Johann Wilhelm durch den Kauf erworben hatte, auch Das, was sich nicht wohl trennen ließ, die Universität mit dem Stipendiatenwesen, das Konsistorium und das Hofgericht zu Jena. Die jungen Fürsten mußten auch ihrer Seits die Verpflichtung übernehmen, die Unterhaltungskosten für ihren Vater und ihre Mutter aufzubringen.

Wir müssen bemerken, daß inzwischen der eine von den Söhnen des gefangenen Herzogs Johann Friedrich, der neunjährige Herzog Friedrich, am 4. August 1572 verstorben, als die Landestheilung endlich wirklich am 6. November desselben Jahres zu Stande gekommen war, und daß somit der Herzog Johann Wilhelm und die beiden jüngeren Söhne des gefangenen Herzogs Johann Friedrich, die Herzöge Johann Casimir und Johann Ernst, jetzt die einzigen Betheiligten bei der fraglichen Landestheilung waren.

Diese Landestheilung war in Erfurt bereits im Monat Juli 1571 in Berathung gezogen worden, zu der die kaiserlichen Räthe Jaroslaus von Kollowart und Heinrich von Starhemberg, sowie die Gesandten des Landgrafen von Hessen, des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, des Herzogs Johann Wilhelm und der Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und von der Pfalz, von denen die beiden Letzteren die unmündigen Prinzen bei der besagten Landestheilung vertraten, sich nach Erfurt um ebendieselbe Zeit begeben hatten.

Der Herzog Johann Wilhelm erhielt durch diese Landestheilung zum Voraus die Anwartschaft auf Kursachsen, Hessen und Henneberg für den Fall, daß diese fürstlichen Häuser ausstürben, ferner das koburgische Amt Königsberg, das Amt Saalfeld, die Aemter Weimar, Roßla, Jena und Leuchtenburg, die Aemter Altenburg, Eisenberg, Bürgel, Dornburg, Camburg, Roda, Kapellendorf, Rinkleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn mit allen in diesen Aemtern gelegenen Städten, sowie den Georgenthäler Hof zu Erfurt und die Hälfte des Geleits- und Schutzgeldes zu Erfurt und zu Nordhausen. Die Söhne Johann Friedrichs dagegen, Johann Casimir und Johann Ernst, erhielten neben dem Recht, die vier assecurirten Aemter wieder einzulösen, die Aemter Gotha, Koburg, Mönchröden, Heldburg, Eisfeld, Römhild, Lichtenberg, Veilsdorf, Sonneberg, Sonnefeld, Salzungen, Allendorf, Krainberg, Gerstungen mit Breitenbach, Treffurt, Kreuzburg, Eisenach, Tenneberg, Volkenroda mit den zu diesen Aemtern gehörigen Städten, ferner die

Collectur zu Salza und die andere Hälfte des Geleits- und Schutzgeldes zu Erfurt und zu Nordhausen.

Die Belehnung mit diesen qu. Landestheilen erfolgte erst im Jahre 1575. Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß die Söhne des gefangenen Herzogs Johann Friedrich bei jener Theilung übervortheilt waren; sie hätten auch gewiß dagegen protestirt, wenn sie schon damals mündig gewesen wären. So hatten aber ihre Vormünder, der Kurfürst August und der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen, vor Allem ihren Vortheil dabei im Auge gehabt.[209])

Zu dem Vorstehenden müssen wir noch ergänzend bemerken, daß ein förmlicher Begnadigungsbrief vom Kaiser Maximilian II. de dato Wien den 9. Juli 1572 dem Herzog Johann Wilhelm ertheilt worden war, kraft dessen derselbe und seine Descendenz in der Succession und Primogenitur bezüglich des Erzmarschallamts, des Kurfürstenthums Sachsen, der Pfalz Sachsen und deren Zubehörungen, des Burggrafthums Magdeburg und der Anwartschaft auf Hessen und Henneberg den Söhnen des gefangenen Herzogs Johann Friedrich und deren Nachkommen vorgehen und alle Vor- und Erstgeburts-Rechte vor diesen haben und behalten solle, jedoch unter der Bedingung, daß, wenn er, der Herzog Johann Wilhelm, oder seine Nachkommen von derselben Linie in den Besitz und die Nutznießung der Kur- oder anderen sächsischen Lande kommen werde, er oder seine Nachkommenschaft schuldig und verpflichtet wären, jährlich 12000 Gülden auf zwei Termine den jüngeren Vettern, den Söhnen des gefangenen Herzogs Johann Friedrich, oder deren männlichen Leibeserben zu ihrem Unterhalt aus fürstlicher Kammer auszuzahlen, ihnen auch soviel an Landen, Leuten und Gütern einzuräumen, daß sie, resp. deren Erben, jährlich mindestens 8000 Gülden Nutzungen und Einkommen erheben könnten, für den Fall aber, daß Das sich zutrüge, was kurz vorher von Hessen und Henneberg gesagt worden, ihnen weiter eine bestimmte Geldsumme oder Rente jährlich als Entschädigung zu verabreichen, auf solches Alles auch durch Verpfändung gewisser Orte und Lande sie zur Genüge sicher zu stellen.[210])

Kurze Zeit darauf, nachdem der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen die Reichsbelehnung mit seinen Ländern ꝛc. ꝛc. in Wien durch seine dahin gesandten Bevollmächtigten Heinrich von Erfa und Dr. Johann Roßbeck am 16. Februar 1573 empfangen hatte, verstarb der Herzog Johann Wilhelm am 2. März desselben Jahres im Alter von erst 43 Jahren nach einer zehnwöchigen Krankheit, wie von Vielen vermuthet wird noch an den Folgen eines langsam wirkenden, ihm angeblich zu Wien beigebrachten Gifts.[211]) Der Wahlspruch des verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm im Leben war: „Herr regiere mich durch Dein Wort," welches er vor Allem bis an sein Lebensende theuer und hochgehalten hat. Der Herzog Johann Wilhelm war durch und durch ein tapferer, ein kluger und gottesfürchtiger Herr, ein fleißiger Bibelleser und ein großer Freund der lutherischen Schriften, hinsichtlich deren er zu sagen pflegte, „er könne keinen für einen rechtschaffenen Theologen halten, der nicht mit allem Fleiß die Schriften Luthers durchgelesen hätte."

Nachdem der Herzog Johann Wilhelm noch kurz vor seinem Tode eine Predigt in Weimar am 19. Februar 1573 von seinem Hofprediger Bartholomäus Gerhard mit großer Andacht angehört und lateinisch mit erhobener rechter Hand den 17. Vers aus dem 118. Psalm gesprochen hatte, vollzog er unmittelbar darauf in einem schriftlichen Testament seinen letzten Willen in Gegenwart der dazu nöthigen Zeugen, überreichte sodann den Zeugen sein Testament und befahl ihnen, es zu siegeln.

Zu Obervormündern seiner noch unmündigen Söhne, Friedrich Wilhelm im 11. und Johann im 3. Lebensjahre stehend, und beziehentlich zu Vollstreckern seines letzten Willens hatte der Herzog Johann Wilhelm den Pfalzgraf Ludwig beim Rhein und den Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg in seinem Testament verordnet, sowie den Pfalzgraf Reinhard beim Rhein und den Herzog Ulrich zu Mecklenburg substituirt, dagegen hatte der Herzog Johann Wilhelm den Statthalter Eberhard von der Thann, den Kanzler Wolf von Kötteritz und Heinrich von Erfa zu Vormündern seiner gedachten Söhne und zu Administratoren seines Nachlasses bestellt.

Dieser wohlgemeinten Anordnung Johann Wilhelms wurde indeß leider nach seinem Tode nicht nachgegangen, denn der Kurfürst August zu Sachsen maßte sich bald nach dem Tode desselben eigenmächtig als nächster Agnat und anwartender Lehnsfolger, wie aus der vaterländischen Geschichte bekannt ist, die Vormundschaft über die vom Herzog Johann Wilhelm hinterlassenen unmündigen Söhne und die Administration der Lande des Letzteren an und verwaltete Beides bis an seinem im Jahre 1586 erfolgten Tod, nahm auch die Huldigung in dieser Eigenschaft am 8. April 1573 in Weimar entgegen und hielt sofort an dem nämlichen Tage einen Landtag daselbst ab. Wir werden daher unter den vorliegenden Verhältnissen bis zur selbstständigen Uebernahme der Regierung Seiten Friedrich Wilhelms I., die im Jahre 1586 erfolgte, keinen neuen Abschnitt in unserer Geschichte machen.

Eine der ersten Regierungshandlungen des Kurfürsten August zu Sachsen, als Vormunds der unmündigen Fürsten Friedrich Wilhelm und Johann zu Weimar, war eine für die dortige Regierung unterm 3. März 1573 erlassene Raths- und Canzleiordnung, die auch in dem Regierungs-Archiv zu Altenburg unter Cl. IX. A. No. 2. sich vorfindet. Aus ihr wollen wir Einiges in Anmerkung 211a. mittheilen.

Nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm war die Herzogin Elisabeth fest entschlossen, von nun an das traurige Loos der Gefangenschaft mit ihrem Gemahl Johann Friedrich in Wienerisch Neustadt zu theilen. Nachdem sie daher Alles in ihrer Häuslichkeit im Schloß zu Eisenberg, wo Elisabeth seit dem Monat October 1571 mit ihren Kindern verweilte, geordnet und ihre Söhne zum ferneren Aufenthalt in Koburg einem Hofmeister Hans Bruno von Pöllnitz übergeben hatte, reiste sie mit ihrer Dienerschaft, bestehend aus einem Hofmeister, einer Hofmeisterin, einem Junker, zweien Kammerfrauen, zweien Bedienten und zweien Mägden, am 16. Juni 1573 nach Wien ab, wo sie glücklich am 28. Juni ankam.

Der Kaiser, dem sie bald nach ihrer Ankunft in Wien die Aufwartung gemacht, hatte ihr anfangs nur gestattet, einige

Monate bei ihrem gefangenen Gemahl zu verweilen, jedoch als sie später nicht mit ihren Bitten nachgelassen, war ihr die Erlaubniß zum lebenslänglichen Aufenthalt bei ihrem gefangenen Gemahl vom Kaiser ertheilt worden; ihre weitere Bitte aber um gänzliche Freilassung ihres Gemahls war ihr vom Kaiser unter Hinweisung darauf, daß diese von der Einwilligung des Kurfürsten August zu Sachsen allein abhänge, bestimmt abgeschlagen worden. Dagegen hatte der Kaiser der Herzogin Elisabeth den Rath gegeben, ungesäumt mit dem Kurfürst zu Sachsen deshalb zu unterhandeln; „die Zeit sei günstig, fügte er hinzu, und er, der Kaiser, möchte nicht weniger gern des Herzogs Erledigung sehen, als man darum sollicitiren thäte.“ Alle ihre später wiederholt an den Kurfürst August zu Sachsen gerichteten Bitten um Befreiung ihres Gemahls blieben indeß eben so unerfüllt, wie die früheren. So blieb denn der armen Herzogin Elisabeth nichts übrig, als in ihrem innigen Gottvertrauen sich geduldig in ihr trauriges Schicksal zu fügen. Noch in der schönsten Blüthe ihres Alters — sie feierte am 30. Juni 1573, dem Tage der Wiedervereinigung mit ihrem Gemahl Johann Friedrich in Wienerisch Neustadt, gerade ihren 32. Geburtstag — entsagte denn Elisabeth für immer den Freuden des Lebens, indem sie von da an — einige kurze Reisen abgerechnet — bis an ihr Lebensende treu bei ihrem gefangenen Gemahl ausharrte, dem sie bei seiner zunehmenden Schwäche und Kränklichkeit ein wirklich tröstender Engel wurde.

Neue Hoffnungen wurden zwar auf kurze Zeit in Johann Friedrich und in Elisabeth erweckt, als Rudolph (II.), der Sohn des am 12. October 1576 verstorbenen Kaisers Maximilian II. den deutschen Thron bestieg, allein auch Kaiser Rudolph ging nicht auf die wiederholt an ihn gerichteten Bitten um Befreiung Johann Friedrichs ein. Nun war noch überdies zum großen Leidwesen der von so vielem Unglück hart heimgesuchten Herzogin Elisabeth deren kräftigste Stütze und treuester Berather, ihr Vater, der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, ihr durch den Tod am 26. October 1576 entrissen worden.

Der am 6. Mai 1584 ganz unerwartet ohne Vorwissen und, wie wir hinzufügen müssen, auch ohne Billigung Johann

Friedrichs und dessen Gemahlin Elisabeth erfolgten Verlobung ihres ältesten Sohnes Johann Casimir mit der jüngsten Tochter des Kurfürsten August zu Sachsen, Anna, konnten Johann Friedrich und Elisabeth begreiflicher Weise, ungeachtet ihres gespannten Verhältnisses zu dem kurfürstlich sächsischen Hofe, nicht in der Weise entgegentreten, — das gebot schon die einfache Klugheit, — daß sie eine eheliche Verbindung dieses fürstlichen Paares, die freilich sehr unglücklich in der Folge ausslief, (Anna wurde bekanntlich in späterer Zeit des Ehebruchs beschuldigt,)[212]) verhindern konnten.

Endlich hatten die wiederholten Bitten verschiedener Fürsten am 5. April 1585 es dahin gebracht, daß dem gefangenen Herzog Johann Friedrich die Freiheit unter der bedingenden Voraussetzung wieder geschenkt werden sollte, wenn er die ihm am nämlichen Tage vorgelegte, in 8 Artikel gefaßte neue Capitulation[213]) unterschreiben würde, allein Johann Friedrich konnte unmöglich mit Ehren auf die darin enthaltenen Bedingungen eingehen, weshalb er sie mit gerechtem Unwillen verwarf, dessenungeachtet aber mit Ruhe, Offenheit, Würde und Klugheit darauf antwortete. Ein Jahr vor seinem Tode erlebte er auch noch den bittern Schmerz, daß seine treue Gemahlin Elisabeth ihm durch den Tod am 8. Februar 1594 von seiner Seite entrissen wurde; am 9. Mai 1595 folgte er ihr zu Steier, wohin er als Gefangener am 18. November 1594 gebracht worden war, im Tode nach. Sein Leichnam wurde nach Koburg gebracht, wo derselbe neben der Herzogin Elisabeth in der St. Moritzkirche daselbst am 15. December 1595 beigesetzt wurde.

Der gesammte Kostenaufwand, welchen die Herzöge Johann Casimir und Johann Ernst für ihre Eltern nachzuzahlen hatten, betrug 74,293 Fl. 8 Gr. 9½ Pf. Johann Casimir übernahm die alleinige Bezahlung dieser Schulden, erhielt dagegen auch die ganze Verlassenschaft der Eltern.[214])

Kehren wir jetzt zu den hinterlassenen unmündigen Söhnen des Herzogs Johann Wilhelm, Friedrich Wilhelm[215])

und Johann[215a]) zurück. Von der Erziehung Johanns, der noch nicht volle 3 Jahre war, als sein Vater verstarb, kann selbstverständlich hier noch nicht die Rede sein; dem älteren Sohne Friedrich Wilhelm aber hatte sein Vater, der Herzog Johann Wilhelm, eine sehr gute Erziehung geben und ihn schon frühzeitig in allen einem zukünftigen Regenten nöthigen Wissenschaften unterrichten lassen. Zum Hofmeister des jungen Friedrich Wilhelm war Heinrich von Erfa, und zu Lehrern desselben waren Heinrich Sieber und Dr. Caspar Melisander bestellt worden. Durch die geschickte Unterweisung dieser beiden letztgenannten gelehrten Männer, insbesondere aber auch bei den eigenen vortrefflichen geistigen Anlagen Friedrich Wilhelms war dieser so rasch in den Wissenschaften gefördert worden, daß er schon in seinem zwölften Jahre mit Nutzen die Universität Jena beziehen und die Würde eines Rector magnificus an derselben übernehmen konnte.

Von schweren Folgen war die Kirchenvisitation, welche der Kurfürst August zu Sachsen, als Vormund der unmündigen Prinzen in Weimar und in Koburg, in den herzoglich-sächsischen Landen im Jahre 1573 anstellen ließ.

Kurfürst August zu Sachsen hatte seine Regentschaft in den weimarischen Landen schon seit dem Antritt derselben, außer der Verfolgung verschiedener eigennütziger Pläne, besonders auch dazu benutzt, den kirchlichen Lehrbegriff in den herzoglich-sächsischen Ländern im Sinne seiner Theologen festzustellen und in vollen Einklang mit dem kursächsischen zu bringen, für welchen Zweck sogleich auch das vom Herzog Johann Wilhelm im Jahre 1569 gestiftete Konsistorium zu Jena eingerichtet wurde. In Kursachsen aber war eine Hinneigung zu der calvinischen Lehre jetzt nicht mehr zu verkennen, und aus diesem Grunde erregte das von Kursachsen aus an die thüringischen Theologen gestellte Ansinnen zu gleicher kirchlichen Gesinnung, wie in Kursachsen, großen Widerspruch, den die in den herzoglich-sächsischen Ländern im Jahre 1573 auf Befehl des Kurfürsten August zu Sachsen vollzogene Kirchenvisitation bedeutend steigerte. Sie hatte am 6. Juli 1573 in Weimar begonnen; in Altenburg hatte sie vom 26. September bis zum 5. October desselben Jahres gedauert.[216])

Mit dieser Kirchenvisitation waren im Jahre 1573 betraut worden: Dr. Johann Stößel, damals Superintendent in Pirna, Dr. Friedrich Wildebram, Pfarrer zu Wittenberg, Dr. Maximilian Mörlin, Superintendent in Koburg, M. Martin Mirus, Superintendent in Jena, die Doctoren der Rechte Lorenz Lindemann (kurfürstlich-sächsischer Rath) und Lucas Thangel, sowie Moritz von Heldrit zu Harras.[217])

So unverfänglich auch anfangs die den herzoglich-sächsischen Geistlichen vorgelegten Punkte erschienen, so fanden sie doch bei sehr Vielen bei dem nicht ohne Grund vorhandenen allgemeinen Mißtrauen gerechten Anstoß. Als es nun vollends darauf ankam, die geänderte augsburgische Confession für ebenso gültig zu erklären, wie die ungeänderte, so legten nicht wenige angesehene Geistliche in den herzoglich-sächsischen Ländern freiwillig ihre Stellen nieder; andere Geistliche wiederum in ebendenselben Ländern wurden von ihren Regierungen unter dem Vorwande, daß sie Anhänger des wegen seiner Irrthümer früher aus seiner Stellung in Jena entfernten Professors Flacius wären, ohne Weiteres fortgeschickt. In den gesammten ernestinischen Landen wurden von 534 Predigern 111 amtlos, worunter 9 Superintendenten sich befanden. In der altenburgischen Ephorie traf dieses beklagenswerthe Schicksal 11, in der ronneburgischen 7, in der orlamünda'schen 3 Pfarrer, ohne die Schullehrer. Die erledigten Stellen wurden mit Männern besetzt, welche den Lehrmeinungen der Visitatoren beistimmten, größtentheils mit kursächsischen Geistlichen oder wittenberger Candidaten. Es lag hier ein offenbarer Gewaltschritt des Kurfürsten August zu Sachsen vor, der ihm selbst baldgenug als übereilt erschien. Wir wissen aus der allgemeinen Geschichte, daß dieser Gewaltschritt des Kurfürsten August 20 Jahre später vom Herzog Friedrich Wilhelm, dem jetzt bevormundeten Fürsten, als dieser die Administration in Kursachsen und die Vormundschaft über den damals unmündigen Kurfürst Christian II. zu Sachsen führte, mit gleicher Strenge erwiedert worden ist.

Am 26. October 1573 war nach einer im Monat April desselben Jahres zu Leipzig getroffenen Verabredung eine Münzvereinigung für Sachsen in Frankfurt an der Oder durch dahin

abgesandte Bevollmächtigte, nämlich von Kursachsen durch John (Johann) von Zeschau zum Buch und für die unmündigen Gebrüder und Vettern zu Weimar und zu Koburg durch Dr. Kilian Goldstein nach längerer Berathung abgeschlossen worden.[218]) Nicht unwichtig war die gütliche Vereinigung, welche durch Räthe der drei weltlichen Kurfürsten zu Sachsen, Pfalz und Brandenburg, als Vormünder der unmündigen jungen Fürsten zu Weimar und zu Koburg, zu Leipzig am 2. November 1573 wegen verschiedener noch aus der in Erfurt im Jahre 1572 vorgenommenen Landestheilung herrührender Irrungen getroffen worden war.[219]) Hiernach sollten von den bei der qu. Landestheilung betheiligt gewesenen Fürsten 300 Gülden der Universität zu Jena zur Wiederherstellung ihrer baufälligen Gebäude bezahlt, 2) ihr jährlich 100 Gülden zur Vermehrung der Universitäts-Bibliothek auf zwei Terminen, nämlich jedes Mal zu den zwei Frankfurter Messen, gewährt, und 3) funfzig Stipendiaten, sechs Candidaten der Theologie je 45 Gülden, zweien Candidaten der Rechte und zweien Candidaten der Medicin je 40 Gülden und sechs von Adel je 35 Gülden, sowie vier und dreißig anderen — wie es wörtlich in der betreffenden Vergleichsschrift heißt — Gesellen je 30 Gülden zu Theil werden.

Vom Anfang des Jahres 1574 ist zu berichten, daß der Graf Carl von Mansfeld vom Kurfürst August zu Sachsen, in Vormundschaft der jungen Fürsten Friedrich Wilhelm und Johann, am 16. Februar 1574 mit dem Schloß Allstädt und dessen Zubehörungen, und die übrigen Grafen zu Mansfeld am 19. Februar desselben Jahres mit dem Haus Oldisleben, laut der ihnen zu Weimar ausgestellten betreffenden Lehnsbriefe, belehnt worden sind, worin die Räthe des Kurfürsten August zu Sachsen in seiner obenerwähnten Vormunds-Eigenschaft, nämlich der Statthalter Anton von Lützelburg, der Hofmarschall Heinrich von Vippach, der Kanzler Heinrich Schneidewein, die Doctoren der Rechte Lucas Thangel, Veit von Schornberg und Andreas Baldersleben als Zeugen genannt werden.[220])

Auf Grund des zu Erfurt im Jahre 1572 getroffenen Erbtheilungsvertrags ertheilte der Kurfürst August zu Sachsen als Vormund der unmündigen Fürsten zu Weimar und zu Koburg

den Befehl am 1. Mai 1573, die im fürstlichen gemeinschaftlichen Archiv zu Weimar befindlichen Documente, Akten und Briefschaften durch 7 hierzu deputirte und vereidete Personen ordnen zu lassen. Diese Deputirten brachten mit dem Ordnen und der Inventarisirung der vorgedachten Archivalien in Weimar bis zum Jahre 1581 zu, wodurch, ohne Berechnung der Kosten für Feuer, Holz, Licht und Schreib-Materialien, ein Aufwand von 10,549 Gülden an Besoldungen allein entstanden war.[221])

Aus dem Jahre 1574 ist noch zu erwähnen:

1) daß die Ober-Sächsischen Kreisstände abermals zu einer Berathung wegen des Münzwesens am 1. November 1574 zusammengekommen, und daß die Doctoren der Rechte Andreas Zuche für Kursachsen und Kilian Goldstein in Vertretung der jungen Fürsten zu Weimar und zu Koburg hierzu deputirt waren;[221a.]) 2) daß ein Rezeß in der Stadt Torgau zwischen den unmündigen fürstlichen Vettern zu Weimar und zu Koburg durch einige von den weltlichen Kurfürsten zu Sachsen, Pfalz und Brandenburg am 12. November desselben Jahres nach Torgau abgeschickte Räthe aufgerichtet worden ist, der verschiedene noch aus der früheren Erbvertheilung vom Jahre 1572 herrührende Mängel, die kaiserliche Lehns-Empfängniß, die gräflich Oettingische Schuld, das Pfand-Amt Allstädt, die Wiederbesetzung vacanter Stellen an der Universität zu Jena u. A. m. enthielt.[222])

Am Montag nach Kiliani, den 11. Juli 1575, hatte der Kurfürst August zu Sachsen in Vormundschaft der unmündigen Fürsten Friedrich Wilhelm und Johann die Lehn über die nach dem Ableben des Herzogs Johann Wilhelm an seine genannten Mündel gefallenen Fürstenthume und Lande durch die zu diesem Zweck nach Prag abgefertigten Gesandten Wolf von Schönberg zu Neuen-Sorge und zu Knauthain, Dam von Sebottendorf zu Rotwerndorf, Wolf von Eulenbeck und Kunz von Wolframsdorf empfangen, wobei zugleich alle Privilegien der gedachten jungen Fürsten bestätigt worden waren.[223])

Um ebendiese Zeit war die Unruhe und die Verwirrung in den religiösen Dingen zu einem ziemlichen Höhepunkt gestiegen. Es würde uns zu weit führen, wollten wir die Sache in allen

Einzelheiten verfolgen, wir erwähnen daher blos, daß diese religiösen Wirren dem gut lutherisch gesinnten Kurfürst August zu Sachsen in Verbindung mit anderen deutschen Fürsten eine dringende Veranlassung gaben, die Abfassung der sogenannten Eintrachtsformel (Formula concordiae) anfangs zu Lichtenburg und zu Torgau, später im Kloster Bergen bei Magdeburg mit vielem Aufwand von Zeit, Geduld und Geld zu betreiben, bis sie auch wirklich im Jahre 1577 zu Stande kam und von den kursächsischen und den herzoglich sächsischen Geistlichen mit wenigen Ausnahmen angenommen und unterzeichnet wurde. In Altenburg geschah solches Seiten der Prediger und Schullehrer der Altenburgischen Ephorie am 26. und 27. Mai, von denen der ronneburgischen Ephorie am 26. und 27. August 1577; die Geistlichen der anderen Ephorien des Altenburger Landes dagegen scheinen ihre Unterschriften unter jenes Formular concordiae zu Jena im Jahre 1578 vollzogen zu haben. Durch dieses neue symbolische Buch in der lutherischen Kirche, welches beiläufig bemerkt in vielen deutschen Staaten erst im Jahre 1580 eingeführt wurde, war wenigstens vor der Hand soviel erreicht worden, daß eine gewisse äußere Ruhe da einige Zeit eintrat, wo bisher der Haupttummelplatz der streitenden Parteien gewesen war.[224])

Die Universität zu Jena erfreute sich bereits im Jahre 1575 auch auswärts eines günstigen Rufs, was insbesondere daraus erhellt, daß, als der Herzog Julius zu Braunschweig im Begriff war, im Jahre 1575 die Hochschule zu Helmstädt zu gründen, der Kurfürst August zu Sachsen von dem gedachten Herzog Julius zu Braunschweig ersucht worden war, ihm Abschriften von der Fundation der Universität zu Jena, von deren Statuten, Gesetzen, Schul- und Oeconomieeinrichtungen, von den ihr ertheilten Privilegien u. w. d. m. zukommen zu lassen, was sehr bereitwillig dem Herzog zu Braunschweig zugesagt worden war.[224a.])

Im darauffolgenden Jahre 1576 herrschte die Pest wiederum in hohem Grade in Deutschland; in Altenburg allein waren 312 Personen an dieser furchtbaren Seuche im Jahre 1576 gestorben.[225]) Ein paar Jahre darauf (1578) trat die Pest so heftig in Jena

auf, daß die Universität vom 1. August 1578 bis zum 9. März 1579 von Jena nach Saalfeld verlegt werden mußte.[226])

Wir können kaum unerwähnt lassen, daß die jungen Fürsten Johann Casimir und Johann Ernst in Koburg die Universität zu Leipzig im Jahre 1578 in einem Alter von 14 und 12 Jahren bezogen. Die Bewohner Koburgs waren sehr betrübt über ihren Weggang. Die genannten jungen Fürsten verblieben 3 Jahre in Leipzig, kehrten sodann aber nach Koburg zurück. Der ursprüngliche Plan der Vormünder nämlich, die jungen Prinzen nach ihren vollendeten academischen Studien auf Reisen, insbesondere nach Frankreich und nach Italien, zu schicken, war aus verschiedenen wichtigen Gründen wieder aufgegeben worden. Im Jahre 1582 bot sich dem Herzog Johann Casimir, auf dessen interessante Lebensgeschichte von Johann Gerhard Gruner (Koburg 1787.) wir hiermit aufmerksam machen wollen, als Begleiter des Kurfürsten August zu Sachsen, der den in Augsburg im Jahre 1582 abgehaltenen Reichstag besuchte, vielfach Gelegenheit dar, seine vorzüglichen Geistesgaben in glänzender Gesellschaft hervortreten zu lassen. Der Kurfürst August selbst hatte den jungen liebenswürdigen Prinzen Johann Casimir so sehr in's Herz geschlossen, daß er, als er dessen Neigung zu seiner jüngsten Tochter Anna bemerkte, ihm dieselbe zur Gemahlin versprach. Es wäre freilich besser gewesen, wenn solches unterblieben wäre, denn die Ehe dieses fürstlichen Paares war in der Folgezeit eine sehr unglückliche, wie wir bereits in unserer Geschichte erwähnt haben. (Siehe auch Anmerkung 212.)

Am 8. November 1578 nahm der Kurfürst August zu Sachsen in Vormundschaft über die unmündigen Fürsten zu Weimar und zu Koburg vom Kaiser Rudolf II. am kaiserlichen Hofe zu Prag durch seine dahin gesandten bevollmächtigten Räthe Graf Burkhardt von Barby, Dam von Sebottendorf in Rottwerndorf (Reichs-Pfennigs-Meister), Wolfgang Eulenbeck und Wolfgang Spelt die Reichslehen in Empfang, desgleichen die Bestätigung der Regalien, der Privilegien und Freiheiten der betreffenden herzoglich sächsischen Länder, sowie endlich noch insbesondere in Vormundschaft über die beiden fürstlichen Gebrüder Friedrich

Wilhelm und Johann zu Weimar die Bestätigung des vom Kaiser Maximilian II. dem Herzog Johann Wilhelm im Jahre 1572 ertheilten Begnadigungsbriefs entgegen.

Auch brachte der Kurfürst August zu Sachsen — was wir sogleich noch hier erwähnen wollen — die Erbvereinigung mit der Krone Böhmen am 20. April 1579 für sich und für die unmündigen Herzoge zu Weimar und zu Koburg zu Stande.

Es war von Wichtigkeit für die Universität zu Jena, daß die beiden jungen Fürsten Friedrich Wilhelm und Johann Casimir, gewissermaßen als die Versorger derselben, für sich und resp. im Namen ihrer Brüder und Vettern Johann und Johann Ernst, der Universität Jena zu ihrem besseren Auskommen und zur Sammlung eines Vorraths am 11. September 1580 die sogenannten Ultzbergischen Zinsen nebst der Vicarei zu Rastenberg erblich für alle Zeiten zugeeignet hatten.[227])

Wurde Altenburg am 12. November 1580 auf der einen Seite hocherfreut durch den Besuch der jungen liebenswürdigen Landesfürsten Friedrich Wilhelm und Johann, welche, wie der Chronist Tauchwitz berichtet, zu einer wilden Schweinsjagd in Altenburg von Weimar hierher gekommen waren, so war auf der anderen Seite gerade das Jahr 1580 wieder ein rechtes Trauerjahr für das ganze Altenburger Land, da dasselbe auf's Neue von einer furchtbaren Seuche heimgesucht wurde, die man den spanischen Phips nannte und damals ziemlich über ganz Europa ausgebreitet war. Diese Seuche nahm meist einen tödtlichen Ausgang; es bekamen nämlich die von ihr befallenenen Personen einen wunden Hals und starben gewöhnlich in 3—4 Tagen, besonders diejenigen, denen in jener Krankheit zur Ader gelassen worden war.[228]) Wegen großer Todes-Gefahr wurde die Fürstliche Regierung zu Weimar am 11. September 1581, wie von Müller in seinen Annalen uns mitgetheilt wird, einige Zeit von Weimar nach Jena verlegt.

Am 31. Mai 1582 reiste der nunmehr 20jährige Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar zum ersten Mal auf den in diesem Jahre in Augsburg abgehaltenen Reichstag, von wo aus

er später, bevor er nach Weimar zurückkehrte, eine Reise durch das Reich machte.

Aus Erbitterung gegen die Katholiken verweigerten die protestantischen Stände auf dem Reichstage zu Augsburg am 4. October 1582 die Annahme des vom Kaiser Rudolph II.[229]) nach erfolgter Vorlage genehmigten verbesserten neuen Gregorianischen Kalenders (vom Papst Gregor XIII.[230])

Ein großes Verdienst hatte der Kurfürst August zu Sachsen in Vormundschaft über die jungen Fürsten Friedrich Wilhelm und Johann in Weimar sich dadurch erworben, daß er einsichtsvolle Männer mit der Verwaltung der Finanzen in dem Fürstenthum Weimar betraut hatte, welche mit Ernst und gutem Erfolg auf eine bessere Gestaltung der Finanzverhältnisse des Hofes zu Weimar, wie des Landes, bedacht waren. Schon im Jahre 1582 waren die Schulden in den weimarischen Landen, welche noch zehn Jahre vorher 577,376 Fl. daselbst betragen hatten, bis auf 200,000 Fl. getilgt. Diese noch zum Theil von dem schmalkaldischen Kriege herrührenden Kammerschulden von 200,000 Fl. mußten jährlich mit 10,000 Fl. verzinst werden. War Dies schon eine große drückende Last, so lag auch noch überdies die Befürchtung nahe, daß diese alten Schulden am Ende gar für immer als ungetilgte Schulden den herzoglich sächsischen Fürstenhäusern verbleiben, vielleicht sogar im Laufe der Zeiten noch erhöht werden möchten. Die fürstliche Regierung zu Weimar,[230a]) an deren Spitze der gelehrte Kanzler, auch Doctor der Rechte Johann Stromer im Jahre 1582 stand, machte darauf nach Erwägung aller wichtigen Umstände, besonders auch desjenigen, daß das weimarische Land Geld zur Bekämpfung der Türken (— zur sogenannten Türkenhülfe —), sowie zur stattlichen Ausstattung des Herzogs Friedrich Wilhelm bei dessen nächst bevorstehender Vermählung aufbringen sollte, den Vorschlag dem Kurfürst August zu Sachsen, als dem Vormunde Friedrich Wilhelms, daß die gemeine Landschaft, die ohnedies verpflichtet sei, Reichssteuern zu tragen, um diesfallsige gebührliche Abhülfe ersucht würde. Der Kurfürst August zu Sachsen erklärte sich darauf auch mit diesem Vorschlage der Räthe zu Weimar einverstanden und verlangte, daß außer der Weiter-

erstreckung der Trankſteuer, die, wie der Kurfürſt bemerkte, wohl zur Bezahlung der Zinſen, nicht aber zur Abtragung der Hauptſchuld ausreiche, ſechs Jahre lang 15 Pf. von jedem neuen Schock, mithin $2^1/_6$ Procent Steuer, gezahlt werden ſollten, worüber auch die Landſtände des weimariſchen Landes ſich einigten.[231])

Bald nach der Rückkehr von Augsburg nach Weimar reiſte der Herzog Friedrich Wilhelm, — es war am 31. Auguſt 1582, — nach Schleuſingen, um ſeine zwiſchen ihm und Sophien, der Tochter des bereits im Jahre 1568 verſtorbenen Herzogs Chriſtoph von Würtemberg, ſchon vor einiger Zeit eingeleitete Eheberedung[232]) zu einem glücklichen Abſchluß zu bringen, was indeß doch erſt nach längeren Verhandlungen erfolgte. Im nächſtfolgenden Jahre, am Sonntage vocem Jucunditatis 1583, den 5. Mai, hielt der nunmehr 21jährige, ſomit majorenn gewordene Herzog Friedrich Wilhelm ſein ſolennes Beilager mit der vorerwähnten Prinzeß Sophie von Würtemberg in Gegenwart zahlreicher Fürſten, Grafen und adeliger Herren in ſeiner Reſidenzſtadt Weimar.[233]) Die Ablegung der Vormundſchaft und die Uebergabe der Regierung von Seiten ſeines zeitherigen Vormundes, des Kurfürſten Auguſt zu Sachſen, hatte der Herzog Friedrich Wilhelm auch jetzt nach erlangter Majorität, ungeachtet ſeiner vielen diesfallſigen Bemühungen, auch vielfach verſuchter Vermittelung anderer Fürſten, nicht erhalten können.

Von der jungen Herzogin Sophie, der erſten Gemahlin des Herzogs Friedrich Wilhelm, können wir in Mangel ausführlicher Nachrichten nur wenig berichten. Sie war am 20. November 1563 in Stuttgart geboren und war erſt 5 Jahre alt, als ſie ihren Vater, den Herzog Chriſtoph von Würtemberg, durch den Tod verlor. Von ihrer Mutter Anna Maria gebornen Markgräfin von Brandenburg erhielt die junge Prinzeß Sophie vor Allem eine ſtrenge chriſtliche Erziehung, welche einen tiefen religiöſen Zug in ihr durch ihr ganzes Leben hinterließ. Es wird aus der Zeit ihres Eheſtandes erzählt, daß, wenn die Herzogin Sophie Kinder auf der Straße begegnet, ſie ihre rechte Hand auf ihr Haupt gelegt und ſie freundlich angelächelt hätte, wie ſie überhaupt liebevoll gegen Jedermann, namentlich aus ihrer nächſten Umgebung, geweſen iſt.

Ihre mit Kindern reich gesegnete, auch glückliche Ehe war nur von kurzer Dauer; sie verstarb nach achtjährigem Ehestand bereits am 21. Juli 1590. Wiederholt hatte die Herzogin Sophie den Schmerz zu erfahren, daß mehrere ihrer Kinder noch vor ihr starben, nämlich Maria Dorothea (geb. am 8. Mai 1584) † am 9. September 1586; Johann Wilhelm (geb. am 30. Juni 1585) † am 23. Januar 1587; Friedrich (geb. am 26. September 1586) † am 19. Januar 1587, zuletzt ein todtgeborner Prinz. Zugleich mit diesem, der todt, wie bemerkt, am 21. Juli 1590 zur Welt kam, verstarb die edle Fürstin Sophie als Wöchnerin.

Außer den vorgenannten Kindern der Herzogin Sophie stammten noch aus ihrer Ehe mit dem Herzog Friedrich Wilhelm: Dorothea Sophie, geb. am 19. December 1587, verstarb als Aebtissin von Quedlinburg am 10. Februar 1645, und Anna Maria, geb. am 31. März 1589, † am 15. December 1626.

Am 27. December 1583 verstarb der letzte gefürstete Graf zu Henneberg, der 72jährige Georg Ernst, im Dorfe Henneberg, wo jene Grafschaft ihren Anfang genommen hatte. Merkwürdig ist es, daß der genannte Graf Georg Ernst zu Henneberg früher nie an diesem Ort gewesen ist, sondern sich erst dahin hatte bringen lassen, als er glaubte, daß er nahe seinem Ende sei. Sowohl vermöge des im Jahre 1554 getroffenen Erbverbrüderungs-Vergleichs, als auch der darüber erlangten kaiserlichen Confirmation und der kursächsischen und landgräflich hessischen Consense, hätten die von dem Graf Georg Ernst zu Henneberg hinterlassenen Lande (mit Ausnahme der an das Stift Würzburg heimgefallenen Lehnsgüter und der an das landgräfliche Haus Hessen gekommenen Herrschaft Schmalkalden) rechtmäßig der Sachsen-Ernestinischen Linie allein zufallen, und beziehentlich die Söhne des verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen, Friedrich Wilhelm und Johann in Weimar, als die kraft des dem fürstlichen Vater derselben vom Kaiser Maximilian II. am 9. Juli 1572 ertheilten Begnadigungsbriefs und der am 26. Februar 1573 für sich und seine Nachkommen zu Wien erfolgten diesfallsigen Belehnung zunächst Erbberechtigten hinsichtlich der hennebergischen

Lande, folgen müssen; es kam aber anders. Weil der Kurfürst August zu Sachsen nämlich sich nicht befriedigt mit den ihm wegen seiner im Jahre 1567 bei der Belagerung von Gotha verwendeten Kosten assecurirten vier Aemtern Weida, Arnshaugk, Ziegenrück und Sachsenburg und selbst auch nicht mit der noch extra vom Reich erhaltenen Vergütung erklärt hatte, so wurden ihm sechs Monate nach dem Antritt seiner Vormundschaft über die Fürsten Friedrich Wilhelm und Johann in Weimar vom Kaiser Maximilian II. mittelst eines Begnadigungsbriefs $^{5}/_{12}$ von der gefürsteten Grafschaft Henneberg für den Heimfall überlassen, und $^{7}/_{12}$ für ebendenselben Fall den genannten beiden Fürsten Friedrich Wilhelm und Johann zugeeignet, allein der Kurfürst August zu Sachsen nahm sofort nach dem Tode des Grafen Goorg Ernst zu Henneberg die ganzen von diesem hinterlassenen Lande in Besitz. Natürlich blieb es nicht aus, daß solches kaiserlicher Seits gerügt wurde.

Seit dem 10. November 1585 hatten nun wohl die kursächsischen und Fürstlich Sachsen-Weimarischen Räthe bereits an einem bezüglichen Theilungsvertrage gearbeitet, allein es kam damals eine wirkliche Vertheilung der hennebergischen Erbmasse wegen der von den meisten der dabei betheiligten Fürsten vor der Ratification des betreffenden Vertrags geäußerten Bedenken nicht zu Stande, es verblieben vielmehr die hennebergischen Lande bis zum Jahre 1660 in gemeinschaftlicher Verwaltung. Wir bemerken noch, daß das hennebergische Gebiet neben anderen Vorzügen ein außerordentlich ergiebiges Jagdrevier hatte.[234])

So wenig die im Jahre 1585 begonnenen hennebergischen Vergleichstraktate gedeihen wollten, desto friedlicher wurden diejenigen Irrungen beigelegt, welche zwischen den Herzogen Friedrich Wilhelm und Johann zu Weimar und dem Bischof Julius zu Würzburg wegen der Stadt Meiningen ꝛc. ꝛc. entstanden waren. Dem Hochstift Würzburg war nämlich, wie auch aus der vaterländischen Geschichte bekannt ist, Schloß, Stadt und Amt Meiningen als ein altes Würzburgisches Kammergut nach dem Ableben des letzten gefürsteteten Grafen zu Henneberg im Jahre 1583 wieder heimgefallen. Noch bei Lebzeiten des Grafen Georg Ernst zu

Henneberg hatte man im nämlichen Jahre zu Mellrichstadt den Versuch gemacht, ob nicht Meiningen gegen andere Besitzungen ausgetauscht werden könnte, allein die deshalb gemachten Vorschläge kamen nach dem inzwischen eingetretenen Tode des Grafen Georg Ernst zu Henneberg nicht zur Ausführung. Als aber die fragliche Angelegenheit sich immer mehr zu verwickeln schien, und der Widerwille Seiten der bei derselben Betheiligten sich steigerte, nahm der Kurfürst August zu Sachsen als Vormund der beiden Fürsten Friedrich Wilhelm und Johann in Weimar die früher in der Sache gepflogenen Vergleichs-Verhandlungen wieder auf, und es wurden zu diesem Zweck bereits im Jahre 1584 erfahrene und friedsame Räthe von beiden Seiten nach Erfurt gesandt. In Erfurt selbst kam indeß ebenfalls eine Vereinigung in der Sache nicht zu Stande, wohl aber zu Schweinfurt, wo man im nächstfolgenden Jahre (1585) zur Fortsetzung der in Erfurt abgebrochenen Verhandlungen wiederum sich versammelt hatte. Bei dieser Zusammenkunft in Schweinfurt vereinigte man sich endlich dahin, daß Schloß, Stadt und Amt Meiningen mit allen Zubehörungen, hohen und niederen Obrigkeiten, Regalien, Hoheiten, allen Rechten und Gerechtigkeiten ganz in der Weise, wie die gefürsteten Grafen zu Henneberg es seit 42 Jahren von dem Stift Würzburg besessen und genossen hatten, auf das Haus Sachsen, und zwar auf die kurfürstlich sächsischen und die weimarisch- und koburgisch-sächsische Linie erblich als ein Mannlehen übergehen sollte, wobei zugleich die Erbfolge unter diesen drei Linien festgesetzt wurde. Bezüglich der Lehnspflicht und Erbhuldigung der meiningischen Unterthanen sollte es bei dem früheren Erfurter Abschied belassen, und ein besonderes bezügliches Formular aufgesetzt werden. Für den Fall aber, daß die gedachten drei sächsischen Linien völlig ausstürben, sollte Meiningen an das Stift Würzburg zurückfallen. 30000 fl., welche Würzburg den hennebergischen Eigenthumserben zu bezahlen schuldig war, mußte Sachsen übernehmen, zugleich auch dem Stift Würzburg eigenthümlich verschiedene hennebergische Grundstücke überlassen. Gleichzeitig wurde auch noch manches Andere, wie bezüglich der Bete und des Umgeldes, bezüglich der Uebergabe selbst u. w. d. m., verabredet und vereinbart.[235])

In ebendemselben Jahre 1585 erkaufte der Herzog Friedrich Wilhelm das Rittergut Hardisleben nebst den Dorfschaften Hardisleben, Teutleben und Oesleben von Wilhelm Curt Mülich für 31,707 fl. 20 gr. 3 Pf. Hardisleben wurde von jener Zeit an ein Lieblings-Aufenthalt des Herzogs Friedrich Wilhelm, wo er gern mit seiner Gemahlin Sophie und seinen Kindern in ländlicher Zurückgezogenheit verweilte. Man erzählt, daß es sogar großes Vergnügen dem Herzog Friedrich Wilhelm gemacht habe, zuweilen Getreide an jenem Ort auf- und abzuladen.[236])

Ein großes Leidwesen mag es für Kur-Sachsen gewesen sein, als die vortreffliche Kurfürstin Anna (geborne Prinzeß von Dänemark), deren Biographie wir in Stichart's Gallerie der sächsischen Fürstinnen (Leipzig. 1857.) Seite 262 u. flg. vorfinden, am 1. October 1585 im 53. Lebensalter an der Pest verstarb; sie hatte ein tief religiöses Gemüth. Kurz vor ihrem Tode hatte sie selbst angeordnet, daß man für sie „als eine arme Sünderin, deren Sterbe-Stündlein nahe sei," in allen Landes-Kirchen beten solle Ihre Ehe mit dem Kurfürst August zu Sachsen war reich mit Kindern gesegnet, von denen viele aber noch vor ihr verstarben, so daß Christian (I.), als er nach dem Tode seines Vaters, des Kurfürsten August, im Jahre 1586 den kurfürstlich-sächsischen Thron bestieg, schon 5 Brüder durch den Tod verloren hatte. Christian war der sechste Sohn des Kurfürsten August zu Sachsen.

Auffällig muß es gewesen sein, als der Kurfürst August, der in glücklicher Ehe mit seiner Gemahlin Anna gelebt zu haben schien, sich sobald wieder verheirathete, denn noch ehe ein Jahr seit ihrem Tode vorüber war, nämlich schon am 3. Januar 1586, vollzog er sein zweites Beilager in bereits vorgerücktem Alter von 60 Jahren mit der erst im 13. Jahre stehenden Tochter des Fürsten Joachim Ernst zu Anhalt, Agnes Hedwig, zu Dessau im Beisein vieler fürstlicher Personen, unter denen auch der Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen sich befand. Am 13. Januar c. fand der festliche Einzug des genannten kurfürstlichen Ehepaares in Dresden statt; jedoch nicht lange darauf, am 11. Februar desselben Jahres, wurde der Kurfürst August auf dem Schloß zu Moritzburg, wo-

hin er Belustigung halben sich mit seiner jungen Gemahlin begeben hatte, vom Schlage getroffen. Eilends hatte man ihn nach Dresden gebracht, wo er noch am Abend desselben Tages verstarb.[237])

Sofort nach dem Tode des Kurfürsten August zu Sachsen, wodurch die von diesem ohne alle Berechtigung über die gesetzliche Zeit hinaus fortgeführte Vormundschaft über den Herzog Friedrich Wilhelm in Weimar sich endlich erledigt hatte, trat Letzterer im Jahre 1586 selbstständig die Regierung über seine Lande, zu denen auch Altenburg gehörte, an. Betrachten wir nun

IV.

den Herzog Friedrich Wilhelm (I.) zu Sachsen

als Regent von Altenburg, so müssen wir vor Allem der von Vielen getheilten irrigen Ansicht entgegentreten, nach der der Herzog Friedrich Wilhelm (I.) zu Sachsen als der erste Herzog von Altenburg gehalten wird, der er nicht gewesen ist; vielmehr ist erst sein Sohn Johann Philipp, von dem die Rede im nächsten Abschnitt (V.) sein wird, als solcher auf Grund geschichtlichen Nachweises anzusehen, wohl aber ist der Herzog Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen der Stammvater der älteren Sachsen-Altenburgischen Linie.

Friedrich Wilhelm übernahm gleichzeitig bei seinem Regierungsantritt die Vormundschaft über seinen noch unmündigen Bruder Johann und führte zugleich in dessen Namen die Regierung.

Am 3. März 1586 erließ der Herzog Friedrich Wilhelm eine neue Raths- und Canzleiordnung in seinem und im Namen seines Bruders Johann, aus der wir Einiges in der Anmerkung 238 anführen wollen.

Am 30. Mai 1586 nahm der Herzog Friedrich Wilhelm die Huldigung in Weimar für sich und im Namen seines Bruders entgegen. Altenburg gehörte gemeinschaftlich beiden genannten fürstlichen Brüdern. Genaue Nachrichten über die öftere Anwesenheit des Herzogs Friedrich Wilhelm I. in Altenburg sind nicht vorhanden, indeß läßt es sich wohl annehmen, daß derselbe sich

hie und da auch in unserer Stadt aufgehalten hat,[238a]) gewiß aber ist, daß Weimar, wie bisher, die Residenz desselben verblieb.

Als Räthe des Herzogs Friedrich Wilhelm werden im Jahre 1586 erwähnt: der Kanzler und Doctor der Rechte Johann Stromer, der Hof- und Cammerrath Dietrich Vitzthum von und zu Eckstädt, der Hof- und Cammerrath Lucas Thangel, die Hofräthe Dr. Joachim Wahl, Otto von Starschedel, Günther Schneidewein und Andreas Caspar von Ebeleben.

In ebendemselben Jahre (1586) ordnete der Herzog Friedrich Wilhelm abermals eine Kirchenvisitation in seinen Landen an, welche den Zweck hatte, das Lehrsystem durchgehends nach den Grundsätzen Dr. Luthers und im Sinne der Concordienformel zu prüfen und zu befestigen.

Am 3. Januar 1587 wurde ein Vergleich zwischen dem Herzog Friedrich Wilhelm und dessen Bruder Johann mit Genehmigung ihrer Mutter, der verw. Herzogin Dorothea Susanne, dahin abgeschlossen, daß die Regierung solange von dem älteren Bruder allein fortgeführt werden solle, bis der jüngere, der Herzog Johann, sein 20. Lebensjahr erreicht haben würde; dagegen sollten die Diener am Hofe und auf dem Lande in ungetheilter Verpflichtung beider Brüder stehen, mit Ausnahme derjenigen, die der ältere Bruder Friedrich Wilhelm zu seiner eigenen Hofhaltung nöthig habe; ferner sollten die Lehns- und andere Urkunden im Namen der beiden fürstlichen Brüder ausgefertigt, die Briefe und Befehle aber im Namen des älteren Bruders Friedrich Wilhelm allein ausgehen, während das Begehren, welches in diesen Schriftstücken ausgedrückt werde, auf beide fürstliche Brüder, als ihr gemeinsamer Wille, gerichtet werden solle.[239])

Am 11. Januar 1587 begab sich der Herzog Johann wiederum auf längere Zeit an den kursächsischen Hof nach Dresden.

Am 7. Februar desselben Jahres nahmen die fürstlichen Brüder Friedrich Wilhelm und Johann die Lehen über ihre Fürstenthume und Lande zu Prag durch ihre dahin abgesandten Räthe Joachim Wahl und Otto von Starschedel entgegen, wie die beiden mitgenannten fürstlichen Brüder ferner durch ebendieselben Räthe am nämlichen Tage auch die kaiserliche Bestätigung aller ihrer

Privilegien, Freiheiten, Gnaden, Herrlichkeiten, Würden, Herkommen, Gewohnheiten, Verschreibungen, Recht und Gerechtigkeiten ausgewirkt erhielten, welche ihre Vorfahren, die Herzöge zu Sachsen, im Allgemeinen, wie insbesondere über ihre Fürstenthume, Landgrafschaften, Herrschaften, Lehnschaften, Landgerichte, Voigteien, Zölle, Bergwerke, Gold- und andere Münzen, Straßen, Vesten, Städte, Laude, Leute und Anderes von den Kaisern Karl IV., Sigismund, Maximilian I., Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II. und anderen Vorfahren im Reiche überkommen, ihnen auch weiter durch den vom Kaiser Maximilian II. ihrem verstorbenen Vater, dem Herzog Johann Wilhelm, im Jahre 1572 wegen der Successsion und der Primogenitur bezüglich des Erzmarschallamts und des Kurfürstenthums Sachsen ꝛc. ertheilten Begnadigungsbrief zu Theil geworden waren.[240])

Am 5. Juli 1587 wurde auf Anregung des Kurfürsten Christian I. zu Sachsen die Erbvereinigung und Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen auf einem Convent zu Naumburg, auf dem die sämmtlichen dabei betheiligten Kur- und Fürsten sich eingefunden hatten, erneuert, worauf die darüber aufgenommene Urkunde von allen fürstlichen Interessenten, beziehentlich durch Bevollmächtigte, am 10. Juli desselben Jahres unterzeichnet wurde.[241])

Bald nach der Rückkehr des Herzogs Friedrich Wilhelm nach Weimar wurde ein Landtag daselbst abgehalten, zu dem der Herzog selbst verschiedene Propositionen gestellt hatte. Auch der Graf Karl von Gleichen war als Mitinteressent auf die vom Herzog Friedrich Wilhelm an ihn ergangene Einladung persönlich erschienen. Auf jenem Landtag zu Weimar kam hauptsächlich der Austausch des Kurfürstlich-Hennebergischen Antheils zur Berathung. Der Kurfürst Christian (I.) von Sachsen hatte bei dieser Gelegenheit auch einige altenburgische Aemter, worunter Saalfeld mit inbegriffen war, tauschweise verlangt, allein diese Forderung wurde demselben bei den von den Landständen zu Weimar dagegen vorgebrachten mancherlei Bedenken abgeschlagen.

Der Graf Karl von Gleichen wurde mit verschiedenen Lehnstücken abgefunden; auch wurde genehmigt, daß die Söhne des

verstorbenen Grafen Georg zu Gleichen, Philipp Ernst und Hans Ludwig, desgleichen der Sohn des verstorbenen Grafen Hans zu Gleichen, Georg Rudolph, mit ebendenselben Lehnstücken beliehen wurden. Wir finden das Nähere darüber bei Grmer „Friedrich Wilhelm" Seite 50. seq.

Noch immer gaben die aus der Landestheilung vom Jahre 1572 entstandenen, zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg annoch obwaltenden mancherlei Irrungen Veranlassung zu manchem unangenehmen Mißverständniß. Da beide Theile aber ernstlich ein gutes Vernehmen unter sich hergestellt zu sehen wünschten, so beauftragten sie ihre Räthe, in gegenseitige Verhandlung unter sich zu treten. Die mit der fraglichen Angelegenheit betrauten Räthe waren denn auch so glücklich, am 9. December 1587 eine friedliche Vereinigung unter den fürstlichen Interessenten zu Stande zu bringen, worüber der bei Gruner „Friedrich Wilhelm" Seite 371 seq. abgedruckte betreffende Receß das Nähere enthält. Dieser Vergleich war hauptsächlich dadurch ermöglicht worden, daß jeder Theil unter den Vertragschließenden Etwas von seiner ursprünglichen Forderung nachgelassen hatte. Der Herzog Friedrich Wilhelm hatte vornehmlich alle diejenigen Anforderungen fallen lassen, welche von Uebermaß, Würdigung und Taxation der Gebäude herrührten, ingleichen die Forderung des halben Theiles an den auf die Aktenregistratur in Weimar verwandten Kosten, sowie er auch auf die ihm in dem früheren qu. Erfurter Vertrage vom 6. November 1572 vorbehaltenen Vorrechte verzichtet hatte; ebenso hatte der Herzog Friedrich Wilhelm die noch von der Gefangenschaft des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren zu Sachsen datirenden, theilweise noch rückständigen Dienerbesoldungen übernommen. Die Herzöge Johann Casimir und Johann Ernst hatten wiederum ihrer Seits sich gänzlich aller ihnen in dem vorgedachten Erfurter Vertrage vorbehaltenen Freiheiten begeben. In demselben Receß der erwähnten Fürsten vom 9. December 1587 waren auch die zwischen ihnen hinsichtlich ihrer Länder bisher obgewaltet habenden Grenzirrungen ausgeglichen worden. Zugleich wurden alle früheren unter ihnen errichteten Verträge erneuert und bestätigt.

Von Seiten der Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann zu Weimar waren die Doctoren der Rechte Lucas Thangel zu Tennstedt und Josias Marcus, sowie der Rentmeister Georg Schmig, und von Seiten der Herzöge Johann Casimir und Johann Ernst zu Koburg der Kanzler und Doctor der Rechte Michael Wirth, Veit von Heldritt zu Stepfferhaußen, Hauptmann zu Lichtenberg, der Hofmeister Moritz von Heldritt zu Backstett und der Rentmeister Martin Lehmann mit den fraglichen Vergleichshandlungen betraut worden.

In einem zu Weimar am 6. Januar 1588 verglichenen Landtags-Abschied war unter Anderem beschlossen worden, daß je 3 Personen aus jedem Landkreise, welche dem Stande der Prälaten, der Grafen, der adeligen Herrn, beziehentlich der Ritterschaft, (auch von den Städten,) zugehörten, am Montag nach Reminiscere desselben Jahres zu Weimar zusammenkommen sollten, um mit den dazu deputirten Fürstlichen Räthen darüber zu berathen, eventuell Beschluß darüber zu fassen, wie die im Jahre 1556 publicirte Landesordnung verbessert und dergestalt eingerichtet werden könne, daß solche Geltung und bindende Kraft für die ganzen Lande des Fürstenthums erhalten möchten.

Auf Grund dieser landschaftlichen Berathung erschien sodann, was wir sogleich hier erwähnen wollen, im Jahre 1589 eine auch in unserem Lande publicirte Polizei- und Landesordnung im Namen der beiden fürstlichen Brüder, welche im Wesentlichen Eins mit der früheren vom Jahre 1556, die Grundlage der späteren altenburgischen Provinzialgesetzgebung geworden, im Jahre 1671 aber neu aufgelegt und vermehrt ward.[242])

Am 18. März 1588 wurde eine Musterung der Ritter- und Mannschaften im Altenburgischen und im Ronneburgischen Kreise auf Befehl des Herzogs Friedrich Wilhelm gehalten, zu der alle Besitzer canzlei- und amtsschriftsässiger Güter mit Knechten, Pferden und Rüstungen, soviel Jeder zu stellen hatte, der an sie ergangenen schriftlichen Aufforderung gemäß, sich eingefunden hatten. Diese Musterung wurde in hiesiger Stadt durch Paul Martin Herrn zu Polheim und durch den Hauptmann zu Altenburg, Christoph Vitzthum von und zu Eckstädt, vorgenommen.

Wir wollen in Anmerkung 243 einige der damaligen Besitzer canzlei- und amtsschriftsässiger Güter in dem Altenburger- und Ronneburger Kreise anführen, die bei der fraglichen Musterung betheiligt waren.

Nach dem zu Zerbst vom Kurfürst Christian I. zu Sachsen am 14. April 1588 abgehaltenen Ober-Sächsischen Kreistage, der auch von Sachsen-Weimar und durch Sachsen-Koburg durch Abgesandte, nämlich von Weimar durch Dr. Joachim Wahl zu Weimar und den Hauptmann Friedrich von Etzdorf zu Jena ꝛc. ꝛc, und von Koburg durch den Kanzler Dr. Michael Wirth und den Dr. Paul Kahlenberg beschickt worden war, wurde in dem baldarauf publicirten bezüglichen Kreis-Abschied festgesetzt, wie viel ein jeder Stand des Ober-Sächsischen Kreises zu seinem Matricular-Contingent an Mannschaft und an Geld zu stellen und abzuliefern hatte; es war dabei zugleich die Stadt Leipzig zur Lege-Stadt dergestalt bestimmt worden, daß ein jeder Stand sein Kreis-Contingent dahin zu legen habe, auch war ein besonderer Kasten für die gleichfalls nach Leipzig abzuliefernden Geldbeiträge gefertigt worden, zu dem Kur-Sachsen als Kreis-Obrister einen Schlüssel, Kur-Brandenburg als Nach- und Zugeordneter einen und die anderen Zugeordneten ebenfalls einen Schlüssel ausgehändigt erhielten.[244])

Am 3. Juni 1589 trat der 19jährige Herzog Johann von Weimar aus eine längere Reise nach Italien an. In seinem Gefolge befanden sich Burkhard Schenk Herr zu Tautenburg, der Hofmeister Georg Albrecht von Kromsdorf, sowie der Kammerjunker Hans Heinrich von Osterhausen und Wilhelm von Seebach. Auf seiner Rückreise in die Heimath, die der Herzog Johann durch Kärnten, Steiermark, Oesterreich und Ungarn genommen, hatte er einen Besuch auch seinem in Wienerisch Neustadt gefangenen Oheim, dem Herzog Johann Friedrich dem Mittleren, gemacht, von dem er auf's Herzlichste empfangen worden war. In Wien war dem Herzog Johann alle Ehre vom Erzherzog Ernst zu Oesterreich widerfahren. Gesund und munter war der Herzog Johann mit seinem Gefolge am 28. August c. —

am Donnerstage nach Bartholomäi — wiederum in Weimar angelangt.

Am 11. Juni des folgenden Jahres 1590 hatte der Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar einen Orden mit der Verordnung gestiftet, daß der darin Aufgenommene alles Fluchens und aller leichtfertigen Reden sich enthalten müsse; übertrete er diese Ordens-Vorschrift, so habe er eine Geldstrafe zum Besten der Armen zu bezahlen, Das Ordenszeichen bestand in einem goldenen Groschen, welchen die Mitglieder jenes Ordens, unter denen mehrere Fürsten, Grafen und adelige Herren sich befanden, am Halse tragen mußten.[245])

Leider hatte das Herzogliche Haus in Weimar im Sommer 1590 einen großen Verlust zu beklagen. Auf der Rückreise von Weilburg nämlich, wohin der Herzog Friedrich Wilhelm mit seiner Gemahlin Sophie, die guter Hoffnung sich befand, am 3. Juli c. zum Beilager des Grafen Ludwig zu Nassau-Saarbrücken mit Anna Maria, der Tochter des Landgrafen Wilhelm zu Hessen, sich begeben hatte, erkrankte die Herzogin Sophie ganz unerwartet am 16. Juli in dem hessischen Städtchen Bach in einer so heftigen und bedenklichen Weise, wie man erzählt an einem Backengeschwür, daß sie bald darauf am 21. desselben Monats verstarb.

Nachdem der Herzog Friedrich Wilhelm einen Mutschirungsreceß zwischen dem Herzog Johann Casimir zu Koburg und dessen Bruder Johann Ernst auf deren Ansuchen im Jahre 1590 vermittelt hatte, wurde ein anderweiter Vertrag zwischen den fürstlichen Brüdern Friedrich Wilhelm und und Johann auf Anregung ihrer Mutter, der verw. Herzogin Dorothea Susanne, in ebendemselben Jahre abgeschlossen, durch welchen die Regierung dem Herzog Friedrich Wilhelm auf fernere 6 Jahre übertragen wurde.[246]) Der balddarauf eingetretene Tod des Kurfürsten Christian I. zu Sachsen, der die Vormundschaft über seinen noch unmündigen Sohn Christian II. dem Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Weimar übertragen hatte, führte freilich eine große Veränderung in der Sache, wie insbesondere im Leben des Herzogs Friedrich Wilhelm selbst,

herbei, wovon demnächst die Rede mit Mehrerem sein wird. Das für den Herzog Friedrich Wilhelm so betrübte Jahr 1590 beschloß derselbe mit seinem Bruder Johann größtentheils im Hennebergischen, woselbst die beiden fürstlichen Brüder vom 26. August bis zum 26. September und sodann wieder vom 18. November bis zum 19. December sich aufhielten. Während dieser Zeit stellten sie häufig Jagden in jener wildreichen Gegend an.

Groß war die Schuldenlast in den Ländern des Herzogs Friedrich Wilhelm, welche unter dessen Regierung besonders in den Jahren 1587—1590, bedeutend gestiegen war. Bauen, Jagen, Reisen, Spielen und Gastiren, mochte es kosten, was es wollte, waren die Hauptvergnügungen des jungen lebensfrohen, aber leider auch sehr unerfahrenen Herzogs Friedrich Wilhelm. Seine Pferde, Gemälde, Juwelen und andere Kleinodien kosteten ihm sehr viel. Außerdem hatte der Herzog Friedrich Wilhelm eine große Anzahl überflüssiger Diener und besoldete sogar noch Rittmeister aus den Zeiten seines Vaters her, die er aus Großmuth nicht entlassen wollte. Dabei muß bemerkt werden, daß jene 20,000 Fl., welche sein Vater, der Herzog Johann Wilhelm, in früheren Jahren aus Frankreich bezogen hatte, längst weggefallen waren.

Die Sorglosigkeit des Herzogs Friedrich Wilhelm in seinem eigenen Haushalt ging, wie wohl zu befürchten war, bald auch auf seine Beamten und Diener über, und die nachtheilige Folge davon war eine unordentliche, zum Theil sogar treulose Verwaltung der Einkünfte, wodurch die vorhandene allgemeine Finanznoth natürlich nur noch vermehrt wurde.

Um nur Ein Beispiel anzuführen, wollen wir erwähnen, daß die Küchen- und Kammerschreiber des Herzogs Friedrich Wilhelm einmal in Einem Jahre gegen 80,000 Fl. verbraucht hatten, eine Extra-Ausgabe, die nicht anders, als durch Anlehen, gedeckt werden konnte. Dazu waren noch die Aufwände für den Bruder Friedrich Wilhelms, den Herzog Johann, für die Herzogin Mutter Dorothea Susanne, für den Hofstaat, für die Rathsstube, Canzlei, Rentuerei, für das Hofgericht und die Universität zu Jena, für Stipendiaten u. s. w. zu beschaffen, so

daß über drei Tonnen Geldes in den drei Jahren von 1587—1590 verbraucht worden waren und auf der Herzoglichen Kammer gegen 350,000 Fl. Schulden lasteten, deren Verzinsung allein ganz bedeutende Geldsummen erforderte.[247])

Auf die dringenden Vorstellungen seiner Räthe Dietrich Vitzthum von Eckstädt, Schweipold von Brandenstein und Marcus Gerstenberger ließ der Herzog Friedrich Wilhelm sich im Jahre 1590 zu umfassenden Einschränkungen in seiner Hofhaltung ꝛc. ꝛc. bewegen, ja er ließ sogar den Befehl an seine Amtleute ergehen, nicht weiter auf seine Geldforderungen zu achten, wenn er etwa Geld zur Deckung neuer Schulden verlangen sollte; so wenig Energie des Willens traute er sich selbst zu.

Im Jahre 1591 erneuerten die sämmtlichen Erhalter der schon jetzt zu einem großen Ruhm gelangten Universität Jena, mithin auch Sachsen-Weimar, derselben nicht nur ihre bei der Fundation erhaltenen Privilegien, Ordnungen und Statuten, sondern sie vermehrten auch und verbesserten dieselben. So wurde eine Verfügung an den Stadtrath zu Jena wegen guter Polizei in ebendemselben Jahre erlassen, das Erforderliche hinsichtlich der Wahl der Professoren festgesetzt, ferner wurden die Druckerei und der Buchladen in Jena besser eingerichtet, gemessene Vorschriften dem Universitäts-Bibliothekar und dem Collegiumsinspector ertheilt, die Prüfung der Stipendiaten angeordnet und endlich auch die nöthigen Anordnungen wegen des gemeinen Einkommens getroffen.[247a.])

Ein sehr wichtiges Ereigniß im Leben des jetzt 29jährigen Herzogs Friedrich Wilhelm war seine zweite Vermählung, welche er am 29. August 1591 am Hofe zu Neuburg mit der Anna Maria,[248]) der Tochter des Pfalzgrafen Philipp Ludwig bei Rhein und Annen geb. Herzogin zu Jülich, Kleve und Berg vollzog. Die junge Prinzeß Anna Maria, geboren zu Neuburg am 12. August 1575, hatte, als sie 16 Jahre alt war, den Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen auf einer Reise in der Pfalz kennen gelernt. Friedrich Wilhelm hatte sogleich eine große Zuneigung zu der fein gebildeten Prinzeß gefaßt, und er zögerte deshalb nicht, um ihre Hand anzuhalten, die ihm freudig von den fürstlichen Eltern zugesagt wurde. Ihren Namen „Anna Maria"

hatte die fürstliche Braut von ihrer Mutter, der Pfalzgräfin Anna, und von ihrer Großmutter mütterlicher Seits, der Herzogin Maria zu Jülich, Kleve und Berg.

Leider wurde das fürstliche Beilager zu Neuburg nur zu plötzlich am 29. August 1591 durch die Nachricht gestört, daß der Kurfürst Christian I. zu Sachsen schwer erkrankt sei, womit zugleich die Aufforderung an den Herzog Friedrich Wilhelm zu Neuburg erging, schleunig an den kurfürstlichen Hof nach Dresden zu kommen. Das nurgenannte junge fürstliche Ehepaar brach daher unverweilt von Neuburg auf und reiste gemeinschaftlich bis Nürnberg, wo es sich trennte. Friedrich Wilhelm reiste nach Dresden, Anna Maria dagegen in Begleitung einer besonderen Gesandtschaft nach Weimar, wo sie von ihrem Schwager, dem Herzog Johann zu Sachsen, der ihr eine Strecke Wegs entgegen gekommen, eingeholt wurde. Am 20. September 1591 [248a]) kam die junge Herzogin Anna Maria glücklich in Weimar an.

Am 25. September verstarb der Kurfürst Christian I. zu Sachsen im 31. Lebensjahre. Wie weit sein Kanzelr Dr. Nicolaus Krell, der ihn viel durch seine bekannte Aenderung der Taufformel[249]) beunruhigt hatte, seinen Tod nach der Meinung Vieler beschleunigt, mag dahin gestellt bleiben; nur Das wollen wir erwähnen, daß Krell allerdings zu jeder Zeit bei dem Kurfürst eintreten konnte und einen eigenen Schlüssel zu dessen Gemächern hatte.

Nach dem Wunsch des Kurfürsten Christian I., zugleich aber auch als nächster Agnat, übernahm der Herzog Friedrich Wilhelm nach dem Ableben des Kurfürsten Christian I. zu Sachsen die Vormundschaft über dessen hinterlassene unmündige Söhne, Christian, Johann Georg und August, sowie die Administration über Kur-Sachsen.

Der Herzog Friedrich Wilhelm hatte in Folge des erhaltenen höheren Auftrags für Kur-Sachsen sogleich nach dem Tode des Kurfürsten Christian I. zu Sachsen seine Hofhaltung nach Torgau verlegt, wohin auch seine junge Gemahlin Anna Maria ihm gefolgt war. Die Regierung seiner eigenen Länder

hatte er dagegen in die Hände seiner treuen Räthe und Diener in Weimar, des Kanzlers Dr. Marcus Gerstenberger,[250]) des Dietrich Vitzthum von Eckstädt und des Schweipold von Brandenstein, gelegt, welche musterhaft die Regierung der Länder des Herzogs Friedrich Wilhelm fortführten.

Während der Administration des Herzogs Friedrich Wilhelm in Kur-Sachsen gebar Anna Maria ihrem Gemahl 3 Söhne und 2 Töchter, nämlich den Herzog Johann Philipp, geb. den 25. Januar 1597, Anna Sophie, geb. den 26. Februar 1598, (verstarb als Gemahlin des Herzogs Karl Friedrich von Münsterberg im Jahre 1641,) Friedrich, geb. den 12. Februar 1599, Johann Wilhelm II. geb. den 13. April 1600, und Dorothea, geb. den 20. Juni 1601, † am 20. December 1644, (sie war vermählt mit dem Herzog Albrecht von Eisenach).

Kehren wir jetzt zum Herzog Johann zu Sachsen zurück. Sein Bruder Friedrich Wilhelm hatte noch während seiner Regentschaft in Kur-Sachsen, nämlich im Jahre 1592, als Johann im Begriff stand, sich zu vermählen, ihm die Einkünfte der Aemter Altenburg, Eisenberg und Ronneburg zum Unterhalt seines Hofstaates, zugleich mit der obersten Justiz- und Polizeiverwaltung angewiesen, jedoch so, daß die Angelegenheiten der Adeligen, die Lehnssachen und die Appellationen auch fernerhin vor die gemeinschaftlichen Minister in Weimar gehörten. Am 9. September 1592 hatte der Herzog Johann das Schloß Altenburg bezogen.

In einem zwischen Friedrich Wilhelm und Johann am 1. November desselben Jahres abgeschlossenen Vertrage hatten die Fürstlichen Brüder sich dahin geeinigt, daß sie auch noch fernerhin bei dem vor zwei Jahren wegen Verwaltung ihrer Lande unter sich getroffenen Vergleich verbleiben wollten, und daß der Herzog Friedrich Wilhelm noch weitere 6 Jahre die Regierung in ihren Landen in beiderseitigem Namen fortführen sollte. Dabei hatte der ältere Bruder Friedrich Wilhelm die Erklärung abgegeben, daß, weil er sein Hoflager in die kursächsischen Lande nach Torgau verlegt, er jährlich nicht mehr für sich in Anspruch nehmen wolle, als der Ertrag der seinem Bruder Johann für seinen zu-

künftigen Unterhalt zugewiesenen Aemter Altenburg, Eisenberg und Ronneburg ausmache.[251])

Am 7. Januar 1593 fand das Beilager des Herzogs Johann zu Sachsen mit Dorothea Maria, der Tochter des verstorbenen Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, statt.[262]) Die Stadt Altenburg verdankt dem Herzog Johann, solange er in hiesiger Stadt residirte, manche Verschönerungen und Einrichtungen. Er erbaute u. a. den großen Altan vor der Schloßkirche (1589—92), ließ das Holz hinter dem Schlosse „die große Leiste" ausroden und einen Lustgarten dafür anlegen (1593—97), führte den Damm und den großen Teich auf (1594), ließ die Kapelle zum heiligen Kreuz, die Marien-Magdalenen- (1594), sowie die Johanniskirche (1601) abbrechen und den Gottesacker erweitern. Außerdem erneuerte er auch die Kanzel in der Schloßkirche (1595) und die Orgel in derselben Kirche (1599) und kaufte vom deutschen Orden mit Bewilligung seines Bruders Friedrich Wilhelm den Comthurhof nebst Zubehör in Altenburg gegen eine den Betheiligten bewilligte jährliche Entschädigung von 500 Mfl. Herzog Johann errichtete alsbald ein besonderes Amt daraus, welches unter dem Namen des deutschen Ordensamtes durch besondere Amtleute verwaltet wurde.

Nicht unerwähnt können wir freilich lassen, daß das Beichtgeld in Altenburg während der Regierung des Herzogs Johann mit dessen Genehmigung von dem damaligen Superintendent Josua Löner hier im Jahre 1594 eingeführt worden ist, welches baldarauf auch in den anderen Ephorieen des Landes üblich wurde. Zehn Jahre hindurch dauerte die segensreiche Regierung des Herzogs Johann in Altenburg. Nicht minder segensreich aber war auch die Ehe des Herzogs Johann mit Dorothea Maria, die allein ihm 8 Söhne gebar, unter denen der Herzog Ernst mit dem Beinamen „des Frommen," der Stifter des Gesammthauses Sachsen-Gotha, von dem wir im 8. Abschnitt unserer Geschichte mit Mehrerem sprechen werden, unsere besondere Aufmerksamkeit verdient.

Mit Klugheit, zugleich aber auch mit großer geistiger Anstrengung, führte der Herzog Friedrich Wilhelm zehn volle Jahre die Administration in Kur-Sachsen; indeß wirft die über-

mäßige Strenge, mit welcher der Herzog Friedrich Wilhelm während seiner Administration in Kur-Sachsen den Kanzler Dr. Nicolaus Krell, den Urheber der damals in Kur-Sachsen und anderwärts herrschenden großen Religionswirren, behandelte, einen nicht geringen Schatten auf den Charakter des Herzogs Friedrich Wilhelm.

Krell wurde als Gefangener am 18. November 1591 auf die Veste Königstein gebracht und mehrere Jahre dort in strenger Haft gehalten. Zehn Jahre dauerte der Prozeß gegen Krell, der wohl durch dessen viele Vertheidigungsschriften (— Krell selbst war ein scharfdenkender Jurist —) so sehr in die Länge sich zog. Der Ausgang jenes Prozesses ist aus der vaterländischen Geschichte bekannt. Krell wurde, nachdem die von ihm gegen sein Todesurtheil erhobene Appellation verworfen, öffentlich am 9. October 1601 vor dem Rathhause zu Dresden enthauptet.[253])

Aus Rücksicht auf die hinterlassenen unmündigen Söhne des verstorbenen Kurfürsten Christian I. zu Sachsen wurde ein Interims-Vergleich zwischen den Herzögen Friedrich Wilhelm und Johann zu Sachsen, an einem, und dem Kurfürst Johann Georg zu Brandenburg, als Mitvormund über die kurfürstlichen Prinzen, am anderen Theile, am 7. September 1593 dergestalt zu Torgau errichtet, daß die Hauptsache in der hennebergischen Theilung erst nach erlangter Volljährigkeit des Kurprinzen Christian zu Sachsen auf Grund der bestehenden Erbvereinigungen und Erbverbrüderungen entschieden werden sollte.[254])

Der Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen erfuhr mancherlei Ehren in seiner Stellung als Administrator von Kur-Sachsen. Im Jahre 1594 verwaltete derselbe in dieser Eigenschaft als Administrator von Kur-Sachsen das Erzmarschallamt bei der Belehnung, welche der Kaiser Rudolph II. dem Kurfürst Ernst zu Köln, einem gebornen Herzog zu Baiern, in Person auf dem Reichstag zu Regensburg widerfahren ließ, gestaltnermaßen er nicht nur das bloße Schwert dem Kaiser vorgetragen, sondern auch bei der Lehnshandlung selbst damit vor Ihm aufgewartet hat. Nach Regensburg hatte auch Anna Maria im Jahre 1594 ihren Gemahl Friedrich Wilhelm begleitet.

In demselben Jahre 1594 bestätigte der Kaiser von Regensburg aus die zwischen dem fürstlichen Hause Sachsen und dem Stift Fulda wegen des hennebergischen Pfandamtes Fischberg getroffenen Vergleiche und die darüber aufgerichteten Recesse.

Am 23. Februar 1596 erhielten die Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann zu Sachsen vom Kaiser zu Prag die Anwartschaft auf die Grafschaften Isenburg und Büdingen, und im Jahre 1598 (den 28. Mai) empfing Friedrich Wilhelm die Mitbelehnschaft an den voigtländischen Aemtern Plauen, Voigtsberg, Schöneck und Pauße, und den 22. November 1600 in Vormundschaft über die unmündigen kursächsischen Prinzen die gesammte Hand an der durch Absterben des Grafen Ernst von Hohenstein, als des letzten dieses Stammes, erledigten, den unmündigen kursächsischen Prinzen verliehenen Vogtei am peinlichen Gericht zu Nordhausen.

Nach dem am 8. Januar 1598 erfolgten Ableben des Kurfürsten Johann Georg zu Brandenburg war der Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen alleiniger Vormund über die unmündigen kursächsischen Prinzen geworden. Der Tod des genannten Kurfürsten zu Brandenburg hatte den an seiner Gesundheit sehr geschwächten Herzog Friedrich Wilhelm mit eigenen Sterbens-Gedanken erfüllt, weshalb er am 31. December 1599 seinen Schwiegervater, den Pfalzgraf Philipp Ludwig bei Rhein, und den Landgraf Moritz zu Hessen zu Vormündern seiner noch unmündigen Söhne Johann Philipp und Johann Wilhelm für seinen Todesfall verordnete, damit sie dieselben bei der nach seinem Ableben zwischen ihrem Oheim zu nehmenden erblichen Landestheilung vertreten könnten.[255])

Am 23. September 1601 übergab der Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen die 10 Jahre lang verwaltete Vormundschaft und Administration von Kur-Sachsen an den nunmehr mündig gewordenen Kurfürst Christian II. zu Sachsen, damit er die Vormundschaft über seine jüngeren Brüder Johann Georg und August weiter fortführe.

Am 17. October desselben Jahres wurde die Hofhaltung des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Torgau wiederum aufgehoben

und nach Weimar verlegt, wo der Herzog mit großem Jubel von seinen Unterthanen empfangen wurde. Leider aber kehrte der Herzog Friedrich Wilhelm mit sehr geschwächter Gesundheit in seine Lande zurück, und vom Monat Februar 1602 an nahm seine Leibesschwäche, zu der bald ein qualvoller Husten sich gesellte, so zu, daß das Schlimmste zu befürchten war.[256]) Durch diesen traurigen Krankheitszustand des Herzogs wurde dessen Gemahlin Anna Maria so niedergedrückt, daß sie oft Thränen deshalb während der Tafel vergoß. Mit rührender Treue und Ausdauer pflegte sie Tag und Nacht ihren Gemahl.

Am 7. Juli insbesondere fühlte der Herzog Friedrich Wilhelm sich so schwach, daß er im Vorgefühl seines nahen Todes seinen Hofprediger M. David Meisen zu sich vor sein Bett rufen ließ und ihm ein vollständiges Glaubensbekenntniß ablegte. Am Abend desselben Tages nahm er Abschied von den Seinigen.[257]) Zu seinem erst 5jährigen Sohn Johann Philipp sprach er: „Hans Lips, sei fromm und studire fleißig, so wirst Du mit der Zeit einen Regenten geben, der Land und Leuten nütze seyn kann, und (— indem er auf den daneben stehenden Kanzler Gerstenberger deutete —) „habe diesen in Acht, er hat mehr bei mir gethan, als wir, ich und ihr, demselben vergelten können."

Hierauf wandte er sich an den Kanzler selbst und sprach zu ihm: „Thut bei meinen Kindern, was ihr bei mir gethan und ich wohl um euch verdient habe." Gerstenberger versprach es unter vielen Thränen und hat auch später treu sein Wort gehalten. Bald nach eilf Uhr in derselben Nacht des 7. Juli 1602 entschlief der Herzog Friedrich Wilhelm in einem Alter von nicht ganz 41 Jahren. Sein Leichnam wurde am 19. Juli in der Stadtkirche zu Weimar beigesetzt.

Ein und dreißig Wochen nach dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm (am 12. Februar 1603) wurde dessen Witwe Anna Maria glücklich von einem Prinzen entbunden, welcher wegen dieser Nachgeburt den Beinamen „Posthumus" erhielt, und da er den nämlichen Namen, wie sein Vater, führte, so ward er zur Unterscheidung von diesem Friedrich Wilhelm II. genannt.

Von ihm werden wir mit Mehrerem im 6. Abschnitt unserer gegenwärtigen Geschichte sprechen.

Die Weimarischen und die Altenburgischen Lande waren noch einige Zeit nach dem Ableben des Herzogs Friedrich Wilhelm I. ungetrennt geblieben. Die in dem Testament des Letzteren ernannten Vormünder seiner Söhne, der Pfalzgraf Ludwig beim Rhein und der Landgraf Moritz zu Hessen, hatten noch bei Lebzeiten des Herzogs Friedrich Wilhelm I. die ihnen von diesem übertragene Vormundschaft abgelehnt; ebensowenig wollte aber auch der Herzog Johann zu Sachsen dieselbe vor der Hand in Rücksicht auf die nunmehr nach Ableben seines Bruders, des Herzogs Friedrich Wilhelm I., vorzunehmende Landestheilung, bei der er selbst betheiligt war, übernehmen. Nun hatte zwar der Herzog Friedrich Wilhelm I. noch kurz vor seinem Ableben den Kurfürst Christian II von Sachsen ersucht, die Mitvormundschaft über seine unmündigen Söhne zu übernehmen, allein er erlebte dessen Antwort nicht mehr, und erst auf anhaltendes Bitten der Mutter, der nunmehr verw. Herzogin Anna Maria, und des Herzogs Johann, und nachdem der Kaiser Rudolph II. selbst an den Kurfürst Christian II. deshalb geschrieben hatte, unterzog er sich der nurerwähnten Mitvormundschaft. [258])

Nach dem zwischen dem Herzog Johann zu Sachsen und den unmündigen Söhnen seines verstorbenen Bruders Friedrich Wilhelm I. nach vielfachen Verhandlungen am 13. November 1603 zu Stande gebrachten Theilungsvertrage zerfiel der zeitherige Gesammtbesitz der mehrerwähnten Betheiligten in zwei Theile, in den altenburgischen[259]) und in den weimarischen. Ersteren wählte die Wittwe Friedrich Wilhelms I., Anna Maria, für ihre unmündigen Söhne, und zwar mit vormundschaftlicher Zustimmung, und er bildete fortan das besondere Fürstenthum Sachsen-Altenburg; der andere mit der Residenzstadt Weimar verblieb dem Herzog Johann zu Sachsen, und von diesem hat das noch jetzt regierende weimarische Fürstenhaus, sowie das fürstliche Gesammthaus Gotha, mit den von ihm ausgegangenen besonderen Linien seinen Ursprung.

Die verw. Herzogin Anna Maria siedelte am 4. Januar 1604 mit ihren Kindern und ihrer Dienerschaft von Weimar nach Altenburg über. Mit großer Sorgfalt führte die fürstliche Witwe ihre einfache Hofhaltung in Altenburg fort, erzog ihre Kinder in allen fürstlichen Tugenden, besonders aber zur Gottesfurcht, und stiftete vieles Gute und Nützliche im ganzen Lande. Ihr stand der Kanzler Marcus Gerstenberger treu zur Seite. Als Herzogliche Räthe in Altenburg kommen u. a. zu jener Zeit vor: Schweipold von Braudenstein, Dr. Wolfgang Spelt, Georg Albrecht von Kromsdorf, Daniel Schneider, Georg von Vippach, Dr. Helias Förster.[260]) Letzterer insbesondere wurde häufig mit auswärtigen Commissionen betraut.

Mit großer Pflichtstreue überwachte Anna Maria die Erziehung ihrer Söhne und die den Lehrern derselben gegebene Information, leistete aber auch wiederum — wenn die Gerechtigkeit es erforderte — eifrigen Schutz den Hofmeistern und den Informatoren ihrer Söhne. Sie wohnte meist den Prüfungen ihrer Söhne bei und freute sich innig über deren gute und rasche Fortschritte in den einzelnen Lehrfächern.[261]) Die erste Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung der jungen Prinzen war hauptsächlich dem gelehrten Dr. Caspar Facius (— später Hof- und Konsistorialrath in Altenburg —) anvertraut.

Da das Schloß zu Altenburg in seiner damaligen engen Beschaffenheit nicht für eine größere Hofhaltung ausreichte, wurde es im Jahre 1606 erweitert, und wurde namentlich der an die hiesige Schloßkirche sich anschließende Haupttheil desselben neu gebaut, was 3 Jahre hindurch dauerte.[261a.])

Am 16. Januar 1609 wurden alle Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen, Verschreibungen vom Kaiser den jungen Fürsten von Sachsen-Altenburg bestätigt.

Ueber die akademischen Studien der jungen Prinzen Johann Philipp, Friedrich und Johann Wilhelm (II.) verweisen wir auf die im sogenannten Hausarchiv in 3 Bänden aufbewahrten bezüglichen Akten sub. Cl. XI. 21., aus denen wir Nachstehendes mittheilen.

Schon im Jahre 1610 wurde vom Kurfürst Christian II. zu Sachsen, als dem Vormunde der jungen Prinzen in Altenburg, angeregt, welche Universität für die beiden ältesten Prinzen Johann Philipp (13 Jahre alt) und Friedrich (11 Jahre alt) die passendste sein möchte, und es wurden verschiedene hochgeachtete Männer aus dem Altenburgischen, Saalfelder und Dornburger Kreise unterm 20. October 1610 von ihm damit beauftragt, diese Angelegenheit in Berathung zu ziehen und an ihn darüber zu berichten. Ihre Wahl war mit Zustimmung des Kurfürsten schließlich auf Leipzig gefallen. Bevor die jungen Prinzen aber die Universität Leipzig bezogen, machten dieselben noch einen längeren Aufenthalt in Jena, wo sie ebenfalls den Studien oblagen. Das Personal, welches sie dahin mitnahmen, war ein ziemlich zahlreiches.

Am 23. Juni 1611 war der Kurfürst Christian II. zu Sachsen ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen verstorben und es war ihm sein jüngerer Bruder Johann Georg I. als Kurfürst von Sachsen in der Regierung nachgefolgt. Dieser übernahm alsbald die Vormundschaft über die unmündigen Prinzen von Sachsen-Altenburg. Auf seiner Reise zum Kurfürstentage nach Nürnberg sprach der Kurfürst Johann Georg zu Sachsen am 19. September 1611 zu Altenburg ein und ließ sich die Huldigung daselbst am nächstfolgenden Tage leisten. Hierauf wurde eine Hofordnung für Sachsen-Altenburg am 22. desselben Monats bekannt gemacht.[261b.]) Außerdem haben wir nur kürzlich noch die Hochzeits-Ordnung für die Stadt Altenburg aus ebendemselben Jahre 1611 zu erwähnen.

Noch während der vormundschaftlichen Regierung des Kurfürsten Christian II. zu Sachsen hatte ein langwieriger Streit darüber sich erhoben, ob die unmündigen Söhne des verstorbenen Herzogs Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen, oder der jüngere Bruder des Letzteren, der Herzog Johann zu Sachsen, den Vortritt bei Staatsverhandlungen und öffentlichen Zusammenkünften haben sollten, der endlich durch einen kaiserlichen Richterspruch für die Ersteren wegen des Rechts der Erstgeburt entschieden wurde, allein trotzdem dauerte der Widerspruch von Seiten Weimars fort,

bis mit dem Erlöschen der altenburgischen Linie (1672) der Streitpunkt von selbst erlosch.

Zu Mißhelligkeiten zwischen den beiden Höfen Weimar und Altenburg hatte auch das gemeinschaftliche Konsistorium zu Jena oft Anlaß gegeben, weshalb man im Jahre 1612 dahin überein gekommen war, es aufzuheben, und nachdem die in Gemeinschaft gehabten Pfarrlehen getheilt worden waren, besondere Konsistorien für jeden Landestheil zu errichten. Das Konsistorium zu Altenburg wurde unter dem Präsident Dr. Burkhard Lucanus am 2. November 1612 eingesetzt.

Unter der vormundschaftlichen Regierung des Kurfürsten Christian II. von Sachsen in dem ernestinischen Sachsen waren noch längere Zeit die Stände der beiden Fürstenthümer Weimar und Altenburg nicht geschieden; so hielten sie im Jahre 1609 gemeinschaftlich einen Landtag in Eisenberg und im Jahre 1610 gemeinschaftlich auch einen Ausschußtag ebendaselbst ab, worauf bald die völlige Absonderung erfolgte.

Das Münzrecht für Sachsen-Altenburg kam ebenfalls noch während der vormundschaftlichen Regierung des Kurfürsten Christian II. zu Sachsen in Ausübung, indem der erste altenburgische Thaler im Jahre 1605 unter dem Namen der vier unmündigen Fürsten von Sachsen-Altenburg und zugleich mit ihren Bildnissen ausgeprägt wurde.

Wir können ferner nicht unerwähnt lassen, daß der Besitz der Länder Jülich, Kleve und Berg, auf welche das Gesammthaus Sachsen begründete Anwartschaft seit langer Zeit hatte, im Jahre 1609 durch den Tod des letzten Herzogs Johann Wilhelm von Jülich († den 15. März 1609) für dieses, als zunächst hierzu erbberechtigt, sich öffnete, allein der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg und der Kurfürst Johann Sigismund zu Brandenburg kamen in der Besitznahme demselben zuvor, worüber ein langer Erbfolgestreit vor den Reichsgerichten entstand. Beide sächsische Linien, somit auch die Herzöge von Altenburg, wurden nun zwar vom Kaiser Rudolph II. im Jahre 1610 mit jenen qu. Ländern beliehen, bekamen jedoch davon, zumal da der dreißigjährige Krieg dazwischen kam, weiter nichts, als Titel und Wappen

derselben, die sie seitdem, wie bekannt ist, den ihrigen einverleibten.[262])

Wir mußten nothwendig solches im Zusammenhang vortragen, kehren aber jetzt zu den jungen Fürsten Johann Philipp, Friedrich und Johann Wilhelm von Sachsen-Altenburg zurück, welche im Monat Mai 1612 die Universität Leipzig bezogen.

Wie wir in Anmerkung 250 mitgetheilt, war der ehemalige Kanzler der Regierung zu Altenburg, Dr. Marcus Gerstenberger, bereits inzwischen in kursächsische Dienste getreten; zum Glück der jungen Fürsten von Altenburg aber standen auch jetzt wackere Männer in der Regierung, welche nicht nur die Geschäfte derselben im Namen der gedachten jungen Fürsten in Altenburg fortführten, sondern auch ganz besonders für das Interesse ihrer fürstlichen Herrschaft besorgt waren. Als solche verdienstvolle Männer bei der Regierung zu Altenburg werden im Jahre 1612 genannt:[263]) Dr. Helias Förster, Kanzler, (— damals Besitzer des Frauenfelses in Altenburg —), der Kammerrath Daniel von Watzdorf auf Berga und Lichtenthann, Georg von Vippach auf Oberwitz und Beilwitz, Dr. Burkhardt Lucan, Paul Helfrich.

Nicht lange nach der Uebersiedelung der jungen Fürsten von Altenburg nach Leipzig brach die Pest daselbst in furchtbarer Weise aus. Briefe ihrer Mutter an sie (die Söhne) nach Leipzig aus jener Zeit zeugen von deren großen Besorgniß für ihre Söhne bei der sie bedrohenden bedeutenden Gefahr. Die Fürstin hatte Befehl ertheilt, daß so oft, wie möglich, über den Gesundheitszustand ihrer Söhne in Leipzig an sie berichtet werden sollte.

Der Hofmeister der jungen Fürsten von Altenburg, der dieselben mit einem zahlreichen Gefolge nach Leipzig zu einem längeren Aufenthalt begleitet hatte, hieß Volrad von Watzdorf. Dieser versah zugleich die Functionen eines Hofmarschalls bei ihnen. Für die meisten der Diener der jungen Fürsten in Leipzig, ja für die jungen Fürsten von Altenburg selbst, waren nach der Sitte der damaligen Zeit Vorschriften (— sogenannte Ordnungen —) mit Zustimmung ihres Vormundes, des Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen, gegeben worden, wir glauben aber gewiß nur im Vortheil unserer verehrten Leser zu handeln, wenn wir diese meist

weitschweifigen Verordnungen in unserer gegenwärtigen Geschichte übergehen.

Als die Seuche im Monat November 1612 sich immer weiter in Leipzig ausgebreitet hatte, und insbesondere mehrere Todesfälle daselbst in unmittelbarer Nähe der Wohnung der jungen Fürsten vorgekommen waren, begaben dieselben sich auf den Wunsch ihres Vormundes, des Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen, auf einige Zeit nach Fröhlichenwiederkunft (in unserem Westkreise); jedoch schon im Monat December c. finden wir die jungen Fürsten von Altenburg wiederum in Leipzig. Johann Philipp war noch vor seiner Abreise nach Fröhlichenwiederkunft, trotz seiner Jugend, zum Rektor der Universität zu Leipzig gewählt worden, hatte diese Wahl mit Zustimmung seines Vormundes, des Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen, angenommen und wurde als Rektor der Universität zu Leipzig am 9. December 1612 eingeführt. Das Rektorats-Essen, welches Johann Philipp bei dieser feierlichen Gelegenheit gegeben, hatte 900 fl. gekostet. Als das Rektorat an der gedachten Universität daher dem Herzog Johann Philipp auch wiederum in dem darauf folgenden Jahre übertragen worden war, hatte er diese Wiederwahl aus guten Gründen ausgeschlagen.

Wir können, als zur Sittengeschichte der damaligen Zeit gehörig, nicht unerwähnt lassen, daß jedem der Edelknaben in Leipzig in der Umgebung der jungen Fürsten Johann Philipp und Friedrich von Sachsen-Altenburg auf ihr diesfallsiges Ansuchen jährlich 50 Fl. zu einem Ehrenkleid bewilligt worden waren. Als Edelknaben zur Bedienung der erwähnten jungen Fürsten in Leipzig werden im Jahre 1613 genannt: Heinrich Siegmund von Vippach, Ludwig von Breitenbach, Georg Haubold von Berbisdorf, Caspar Facius.

Eine recht große Sorge für die Fürstin Mutter Anna Maria war es, als sie die Nachricht in Dornburg (ihrem Witwensitz)[264] im Monat April 1613 von der schweren Erkrankung ihres in Leipzig sich aufhaltenden Sohnes Friedrich erhielt. Dieser war von einem heftigen Fieber ergriffen worden, welches längere Zeit ihn nicht verließ.

Nicht unbedeutend waren die Kosten damals für den Unterhalt der jungen Fürsten Johann Philipp, Friedrich und Johann Wilhelm von Altenburg und ihrer Umgebung in Leipzig, denn es wurden 47 Personen täglich aus ihrer Küche gespeist. Die jungen Fürsten hatten einen eigenen Mundkoch in Leipzig, der ihre Speisen zubereiten mußte.

Unter dem Personal der jungen Fürsten in Leipzig befanden sich auch ein Tanzmeister, ein Silberdiener, ein Mundschenk, ein Kellerknecht, eine Einkäuferin, eine Bettmeisterin mit zwei Waschmägden u. a. m.

Am 2. October 1613 wurde ein Examen mit den 3 älteren jungen Fürsten von Altenburg, Johann Philipp, Friedrich und Johann Wilhelm, zu Leipzig abgehalten, welches sehr befriedigend ausgefallen war.

Wir können nicht umhin, sofort an dieser Stelle der Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen zu gedenken, welche zu Naumburg am 27. März 1614 stattfand, und wobei die jungen Herzöge von Altenburg in einem glänzenden Aufzuge (— sie hatten ein Gefolge von 81 Personen und 67 Pferde dabei —) erschienen waren. In Naumburg verursachte der bekannte Streit zwischen den fürstlichen Häusern Altenburg und Weimar über das Recht des Vortritts die erste öffentliche Störung.

Vom Monat October 1615 an wurde der Herzog Johann Philipp allein in Altenburg selbst durch Privat-Unterricht in verschiedenen wissenschaftlichen Fächern weiter fortgebildet, in der Weise, wie der Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen, als Altersvormund Johann Philips, es angeordnet hatte. Hierzu war ein gewisser Johann Burgold als Informator Johann Philipps bestellt, dem die Kost am Hofe, 100 Thaler Besoldung, sowie die gewöhnliche Winter- und Sommerkleidung für zwei Personen, gewährt wurden. Ferner war vom Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen, als dem zeitherigen Vormund Johann Philipps, angeordnet worden, daß sein Mündel Johann Philipp die Rathsstube zu Altenburg zu seiner weiteren Ausbildung fleißig besuchen solle. Die Absicht des Kurfürsten Johann

Georg I. zu Sachsen war hierbei, wie aus den betreffenden Akten hervorgeht, insbesondere darauf gerichtet, daß der junge Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg nicht nur Land und Leute, sondern auch das Justiz- und das Cammerwesen im Altenburger Lande kennen lernen solle, wobei die Räthe zu Altenburg die möglichste Informirung des Prinzen Johann Philipp hierin versprachen. Im Allgemeinen wird der Herzog Johann Philipp als ein leicht auffassender Herr, zugleich mit frommer Gesinnung, geschildert.

Der Hofmeister Volrad von Watzdorf hatte bereits am 5. October 1615 den herzoglichen Dienst verlassen. Als Cavalier des Herzogs Johann Philipp wird Meinhardt von Etzdorf (— ein Ausländer—) um diese Zeit genannt, während ein gewisser Gerhard Marschalch als Gouverneur der übrigen 3 jüngeren Herzöge von Altenburg zu ebenderselben Zeit in Leipzig fungirte; denn auch der jüngste eilfjährige Bruder Friedrich Wilhelm (Posthumus) befand sich von 1614 an mit seinen Brüdern in Leipzig.

Während nun der Herzog Johann Philipp von Sachsen-Altenburg vom Schluß des Jahres 1615 an mehr und mehr, wie wir gesehen, zu seinem zukünftigen Regentenberufe vorbereitet wurde und von letztgedachter Zeit an — einige kurze Reisen abgerechnet — seinen Hauptsitz in Altenburg hatte, wurden dessen jüngere Brüder Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm im Monat October 1616 nach Absolvirung ihrer Studien zu Leipzig auf die Universität zu Tübingen zur Vollendung der Studien gesandt. Sie waren dahin über Koburg, Nürnberg und Augsburg gereist und am 13. November 1616 daselbst angelangt. Es waren eine genaue Hausordnung und bestimmte Instructionen für die Umgebung der genannten jungen Fürsten auch für deren Aufenthalt in Tübingen vorgeschrieben.

Unter ihren Begleitern nach der Universitätsstadt Tübingen nennen wir den Hofmeister Wilhelm von der Wenß, die Kammerjunker Georg Haubold von Berbisdorf, Hans von Ostaw (Ostau), sowie die Edelknaben Hans Heinrich von Lindenau, Cäsar von Pflug, Georg Haubold von Thumshirn, Wolf von Brandenstein.

Als Besoldung der Kammerjunker der erwähnten jungen Fürsten von Altenburg in Tübingen finden wir u. a. in den betreffenden Akten verzeichnet:

114	fl.	6 gr.	— pf.	Besoldung an 100 Thalern in Münz, quartaliter 28 fl. 12 gr. — pf.
50	„	„	„	anstatt eines Ehrenkleides,
12	„	12 „	— „	für die Winter — und
18	„	18 „	— „	für die Sommerkleidung.
in Sa. 195	fl.	15 gr.	— pf.,	

ohne — wie hinzugefügt ist — die Auslosung und den Hufschlag der Pferde.

Man erstaunt in der That, wenn man die bedeutende Anzahl von Wäsche, Geräthschaften, Diener u. s. w. liest, welche den gedachten jungen Fürsten mit nach Tübingen gegeben worden waren. Es würde indeß unstreitig sehr ermüdend für unsere verehrten Leser sein, wollten wir weitläufig ein spezielles Verzeichniß darüber mittheilen; wir beschränken uns daher auf die vorstehende kurze Bemerkung.

Bevor wir weiter von den jungen Herzögen zu Sachsen-Altenburg sprechen, müssen wir der 100jährigen Erinnerungsfeier der Einführung der Reformation gedenken, welche im Herzogthum Sachsen-Altenburg, wie auch in anderen evangelischen Ländern, am 31. October 1617 auf's Festlichste, natürlich besonders in kirchlicher Beziehung, begangen wurde und drei Tage dauerte. An jedem dieser Tage wurde Kirche gehalten. Wir erlauben uns, in Bezug auf diese fragliche Feier auf die betreffenden Regierungs-Akten sub. Cl. XI. B^{a}. No. 60 hinzuweisen.

Es wird vielleicht nicht uninteressant für unsere verehrten Leser sein, zu vernehmen, daß die jungen Fürsten Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm von Altenburg bei dem Professor Dr. Winter in Tübingen auch einen anatomischen Cursus durchgemacht und einmal einer Leichensection beigewohnt hatten.

Zu Ostern 1618 sollten die erwähnten jungen Fürsten zum Hoflager ihres ältesten Bruders Johann Philipp nach Altenburg

zurückkehren; es verzog sich aber ihre Rückkehr in die Heimath bis zum 23. Mai 1618, indem sie vorher eine größere Reise von Tübingen aus unternommen hatten.

Der Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen hatte bereits am 30. März 1618 die Vormundschaft über den nunmehr volljährig gewordenen Herzog Johann Philipp von Sachsen-Altenburg niedergelegt, von da an hatte Johann Philipp selbstständig die Regierung seines Landes angetreten und auch die Vormundschaft über seine noch unmündigen jüngeren Brüder übernommen, in deren Namen er zugleich die Regierung fortführte.

Wir beginnen mit der selbstständigen Regierung des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg[265]) nunmehr

V.

einen neuen Abschnitt.

Bald nach dem Regierungsantritt des Herzogs Johann Philipp erschienen noch in demselben Jahre 1618 eine Canzleiordnung und eine Holzordnung, bezüglich deren wir auf die Anmerkungen No. 266 und No. 267 hinweisen.

Für die Altenburger möchte es auch wohl einiges Interesse haben, zu vernehmen, daß der Hofmarschall Wilhelm Dietrich von Zechau sein ehemals in der Burgstraße hier gelegenes Haus, allgemein unter dem Namen „das Zechau'sche Haus" bekannt, an Stelle zweier von ihm erkaufter und niedergerissener Bürgerhäuser in dem nämlichen Jahre 1618 zu bauen anfing. Es war dasselbe Haus, in dem das Fürstliche Amt hier vor dem im Jahre 1725 stattgefundenen großen Amtsbrande untergebracht war. Durch jenen Brand aber wurde das gedachte Haus nebst dem in den unteren Räumlichkeiten befindlichen Amts-Archiv fast gänzlich zerstört.

Ein für das Herzoglich Altenburgische Fürstenhaus und für das ganze Altenburgische Land gewiß höchst erfreuliches Ereigniß war die am 25. October 1618 vollzogene Vermählung des Herzogs Johann Philipp mit Elisabeth, geb. den 23. Juni 1593, der Witwe des Herzogs August zu Sachsen, einer Tochter des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel[268]) Das Bei-

lager des genannten fürstlichen Paares fand am nämlichen Tage zu Altenburg statt.

Am 14. März 1619 wurde ein Landtag zu Altenburg unter der selbstständigen Regierung des Herzogs Johann Philipp abgehalten, auf welchem die folgenden 3 Kreise des Altenburger Landes durch Abgeordnete vertreten waren: 1) der Altenburgische Kreis mit den Aemtern und Städten Altenburg, Eisenberg, Bürgel, Schmölln, Lucka und Ronneburg; 2) der Saalfeldische Kreis mit Saalfeld, Kahla, Orlamünda, Leuchtenburg und Roda; 3) der Dornburgische Kreis mit Dornburg, Camburg, Sulza, Roßla, Hardisleben, Haußdorf und Allstädt.

Als damalige Landtagsgegenstände, welche zur Verhandlung, eventuell der Beschlußfassung der Stände, im Jahre 1619 vorlagen, finden wir in den betreffenden Landtags-Akten (Cl. VI. A. No. 18.) bezeichnet: a) die Aufstellung einer gehörigen Hofordnung; b) Bestimmungen über die weiteren Lebenswege der jüngeren Herzöge Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg; c) Erörterungen bezüglich der noch schwebenden Differenzen zwischen den fürstlichen Häusern zu Sachsen-Altenburg und zu Sachsen-Weimar.

Die Landschaft hatte sich mit der ihr vorgelegten Hofordnung einverstanden erklärt. Für die jungen Herzöge Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm hatte sie zu deren weiteren wissenschaftlichen Ausbildung eine Reise nach Italien vorgeschlagen. Diese Reise kam indeß wegen der bald eingetretenen ernsten Zeitverhältnisse nicht zur Ausführung. Der dritte Punkt blieb ebenfalls unentschieden; nur stimmten die Landstände darin mit dem Wunsche des Herzogs Johann Philipp überein, daß die noch schwebenden Streitigkeiten mit Weimar recht bald ausgeglichen werden möchten.

Interessant ist es, aus denselben Landtags-Akten vom Jahre 1619 Kenntniß von den amtlichen Stellungen einzelner Personen zu jener Zeit zu erhalten.

Die Regierung zu Altenburg bestand im Jahre 1619 aus dem Kanzler Dr. Helias Förster, dem Kammerrath Gerhard Marschalch, Christoph Carl von Brandenstein und Dr. Johann

Schwab; das Hof-Personal aus dem Hofmarschall Hans von Pöllnitz, dem Rath und Hofmarschall Ludwig Ernst Marschall, dem Stallmeister Wolf Christoph von Weidenbach, dem Hofmeister Dietrich Spiegel, den Kammerjunkern Heinrich Siegmund von Vippach, Weigand von Vippach, Georg Haubold von Berbißdorf.

Außerdem gehörten noch folgende Leute zum Hofpersonal des Herzogs Johann Philipp: ein Präceptor, zwei Organisten, vier Trometer, ein Heerpauker, ein Silberdiener, zwei Lakaien, ein Fourier, drei Leibkutscher; außer letzteren auch noch drei Kutscher, welche die Einspännigen hießen, ein Rüstknecht, ein Sattelknecht, ein Bereiter, ein Küchenschreiber, ein Küchenknecht, ein Fischknecht, ein Mundkoch, ein Mundkochsknecht, ein Bratendiener, ein Kesselscheurer, ein Küchenthürhüter, eine Silberwäscherin, eine Bettmeisterin, eine Badestubeheizerin, ein Hauskellner, ein Mundschenk, ein Büttner, ein Hofbäcker, ein Hofschneider, ein Barbier, ein Hofgärtner, ein Wiesenvoigt, ein Bauschreiber, ein Schloßhausmann, ein Schleuser (Schließer), ein Thorwärter nebst noch drei anderen Wärtern ꝛc. ꝛc.

Gewiß möchte es auch von Interesse für unsere verehrten Leser sein, Kenntniß von einigen Besoldungen aus der älteren Zeit zu erhalten, worüber die Akten sub. Cl. X. No 8. im Hausarchiv Auskunft geben.

Die Besoldung des Hofmarschalls betrug 709 fl. 12 gr. —; außerdem erhielt derselbe 20 Scheffel Korn, 20 Scheffel Gerste, 273¾ Scheffel für 6 Pferde, 12 Eimer Landwein, 20 Klafter Scheitholz. Auch hatte der Hofmarschall freie Kost bei Hof für sich und drei Diener.

Der Herzog Johann Philipp hatte zwei Leibärzte, von denen der eine, Dr. Tobias Faber, 400 fl. Besoldung, der andere, Dr. David Faber, 400 fl. Besoldung, 60 fl. für Hauszins, 12 fl. 12 gr. — für die Winter- — und 18 fl. 18 gr. — für die Sommerkleidung, und außerdem 10 Klafter Scheitholz und 10 Schock Reißholz erhielt.

Der damalige Hofprediger des Herzogs Johann Philipp, Licentiat Johann Cramer (1621—1624), hatte 350 fl. Besoldung, 15 fl. 15 gr. — für die Winter- und Sommerkleidung und 12

Scheffel Korn, 6 Scheffel Gerste, 15 Klafter Scheitholz, 4 Schock Reißholz.

Die Hofmeisterin der Herzogin Elisabeth, (— Gemahlin des Herzogs Philipp. —) Margaretha von Thale, erhielt 114 fl. 6 gr. — Besoldung, und außerdem die Kost am Hofe für sich und für ihre Dienstmagd.

Ein herzoglicher Kammerdiener bekam 40 fl. Besoldung, Kleidung, sowie Kost bei Hof, ein Lakai 35 fl. Besoldung und ebenfalls die Kleidung und die Kost bei Hof.

Der Kanzler des Herzogs Johann Philipp, Dr. Helias Förster, hatte

500 fl.	—	gr.	Besoldung,
89 „	3	„	für Auslösung,
9 „	3	„	„ Hufschlag auf 4 Pferde,
15 „	—	„	„ einen Ochsen,
18 „	18	„	„ für die Winter- und
28 „	6	„	„ für die Sommerkleidung v. 3 Personen.
in Sa. 660 fl.	9	gl.	—,

außerdem 20 Scheffel Korn, 20 Scheffel Gerste, 182½ Scheffel Hafer für vier Pferde, 12 Eimer Landwein und 12 Klafter Holzscheite.

Der Rentmeister Wolf Zetzsching bezog

400 fl.	—.	—.	Besoldung,
66 „	18	gr.	für Auslösung.
6 „	18	„	„ Hufschlag auf 3 Pferde und
31 „	9	„	„ die Winter- und Sommerkleidung von 2 Personen,

außerdem 6 Scheffel Korn, 6 Scheffel Gerste, 136 Scheffel 3½ Sippmaß Hafer, 8 Eimer Wein, 20 Klafter Holzscheite.

Der Konsistorial-Präsident Dr. Johann Schwab erhielt 100 fl. —. —. Besoldung. Als Hofrath bei der Fürstl. Regierung hatte er 400 fl. —. —. Besoldung, 47 fl. 3 gr. —. für die Winter- und Sommerkleidung und 15 fl. für einen Ochsen, zusammen 462 fl. 3 gr. —. Außerdem bekam er noch 20 Scheffel Gerste, 12 Eimer Landwein und 20 Klafter Holzscheite.

Der Kammer- und Lehns-Sekretär bezog 418 fl. 12 gr. —. Besoldung, der Kanzlei-Sekretär 200 fl. Besoldung.

Am 16. April 1619 zog der Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg mit seiner Gemahlin Elisabeth auf einige Zeit nach Halle. Dort war die Schwester derselben, Dorothea, mit dem Administrator des Erzstifts Merseburg[269]) vermählt.

Später war die Herzogin Elisabeth noch einmal zum Besuch ihrer Schwester nach Halle gereist, und dort auf der Moritzburg war es, wo sie am 10. October 1619 von einer Tochter entbunden worden, welche in der vom Hofprediger Cramer aus Altenburg in Halle vollzogenen h. Taufe den Namen Elisabeth Sophie erhielt. Wir fügen dieser Mittheilung noch hinzu, daß dieses erfreuliche Ereigniß (die Geburt einer Prinzeß von Sachsen-Altenburg) nach der Rückkehr der Herzogin Elisabeth nach Altenburg, die erst am 6. December d. J. 1619 erfolgte, noch in demselben Monat durch ein großes Banket am Hofe zu Altenburg im Beisein des Administrators des Erzstifts Merseburg und des Herzogs von Braunschweig gefeiert wurde. Die Prinzeß Sophie, später mit dem Herzog Ernst dem Frommen zu Sachsen-Gotha vermählt, verblieb das einzige Kind aus der erwähnten Ehe des Herzogs Johann Philipp mit Elisabeth, gebornen Prinzeß von Braunschweig.

Das Jahr 1619 ist auch wegen der wiederholten Zusammenkünfte der unirten evangelischen Stände bemerkenswerth, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub. Cl. XI. Ba. No. 61. nähere Auskunft geben. Die nächste Veranlassung dazu gab folgender Umstand. Es hatte sich nämlich der Vertrag im Jahre 1619 geendigt, der im Jahre 1604 auf 15 Jahre zwischen dem päpstlichen und dem evangelischen Domcapitel zu Straßburg aufgerichtet worden war, und es mußten daher die unirten evangelischen Stände[270]) einen neuen Beschluß über diese kirchliche Angelegenheit fassen. Namentlich hatten die benachbarten evangelischen Stände von Würtemberg und von Baden sofort die Unannehmlichkeit in reife Erwägung gezogen, die für das deutsche Reich daraus entstehen könnte, wenn man nicht einen neuen Vergleich in der Hauptsache gewönne, oder

wenn es nicht wenigstens gelänge, den alten Vertrag auf längere Zeit zwischen dem päpstlichen und dem evangelischen Domcapitel zu Straßburg zu verlängern. Man war daher Seiten der unirten evangelischen Stände bemüht, die evangelischen Dom-Capitulare zu Straßburg zu dem Einen oder zu dem Anderen zu bewegen. Diese zeigten sich auch wohlgeneigt zu Vermittelungen, allein die päpstlichen Dom-Capitulare in Straßburg verschoben ihre diesfallsige Erklärung von einer Zeit auf die andere.

Von den unirten evangelischen Ständen wurde endlich beschlossen, am 2. November 1619 in Nürnberg zu einer Berathung in der fraglichen Angelegenheit zusammenzukommen. Dieser Convent der unirten evangelischen Stände fand auch zu der erwähnten Zeit in Nürnberg statt, allein man kam zu keinem rechten Beschluß in der Sache, weil es vielen von den in Nürnberg versammelten Abgeordneten an gehöriger Instruction fehlte. Die große Gefahr aber, in welcher der evangelische Glaube auf's Neue von katholischer Seite damals bedroht war, wurde allgemein erkannt.

Vielleicht möchte die Mittheilung nicht ohne Interesse für Viele unserer verehrten Leser sein, daß der Geh. Hofraths-Director, auch Hof- und Lehnsrichter Urban Caspar von Feilitzsch auf Kürbitz ꝛc. ꝛc. im Auftrage des Markgrafen Christian von Brandenburg eine Unterredung mit dem Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg in der vorerwähnten evangelischen Angelegenheit bereits am 2. August 1619 auf hiesigem Schloß hatte. Man nannte Dies damals eine Werbung machen, und der Herzog Johann Philipp zeigte sich auch zu Allem im Interesse der evangelischen Sache gern bereit. Wir müssen noch bemerken, daß der Markgraf Christian von Brandenburg Vollmacht von den gesammten unirten evangelischen Ständen hatte, in ihrem Namen und Auftrage, die ersten einleitenden Schritte in der fraglichen Angelegenheit zu thun.

Im Jahre 1619 nahm auch das Defensionswerk in der Stadt Altenburg wegen der drohenden Kriegsgefahr seinen Anfang, wozu 200 Altenburgische Bürger ausersehen wurden.

Nur zu bald wurde die anfangs friedliche Regierung des Herzogs Johann Philipp durch die Plagen und Schreckniſſe

des dreißigjährigen Kriegs, die fast ununterbrochen auch das Altenburger Land, besonders seine Hauptstadt, trafen, in wirklich höchst schmerzlicher Weise gestört.

Die kriegerischen Aussichten verhinderten indeß nicht, daß der Garten am Schloß zu Altenburg zu ebenderselben Zeit mit vielem Kostenaufwand verschönert, und zugleich auch der Thiergarten erweitert und mit Wild besetzt wurde.[271])

In die erste Regierungsperiode des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg fällt die sogenannte Kipper- und Wipperzeit.

Hatte schon vor dem Antritt der Regierung Seiten Johann Philipps ein großer Geldmangel sich fühlbar gemacht, so stieg die Geldnoth noch bedeutend zu Anfang der zwanziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts durch Wechsler und Juden, die das gute Geld einschmelzten und nicht nur mit unedlen Metallen versetzten, sondern auch das Gewicht und Schrot der Münze verkleinerten, (— Letzteres nannte man eben kippen und wippen, —) auf eine solche Höhe, daß z. B. ein Thaler von ächter Reichswährung mit 16—20 Thalern bezahlt wurde. Hierdurch entstand ein solches Steigen der Lebensmittel, daß, um einige Beispiele davon anzuführen, im Jahre 1620 ein Scheffel Weizen an mehreren Orten Deutschlands 44 Mfl., ein Scheffel Korn 40 Mfl., eine Kanne Bier 8 Gr. kosteten. Die Juden, welche vom Herzog Johann Philipp das Recht am 14. November 1620 eingeräumt erhalten hatten, Kupfergeld im Altenburgischen zu schlagen, erhöhten die allgemeine Noth nur noch mehr dadurch, daß sie Münzstätten in Altenburg, Münsa, Windischleuba, Lucka, Meuselwitz, Pölzig, Schmölln, Eisenberg und Roda anlegten, dabei aber das ganze Altenburger Land mit geringhaltigem Geld überschwemmten.

Die Bürger von Altenburg waren sehr erbittert darüber und hatten schon einige Male verschiedene Münzstätte erstürmt. Um die Stadtbürger hier zu beschwichtigen, vermehrte der Herzog Johann Philipp die in Altenburg bisher gehaltenen Roß- und Viehmärkte mit zwei anderen und ertheilte noch außerdem der Stadt Altenburg im Jahre 1621 das Recht, einen Fischmarkt und zwei Messen zu halten, welches Letztere indeß auf die Vorstellung des Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen, daß

Solches durchaus den diesfalls der Stadt Leipzig ertheilten Privilegien entgegen sei, unterblieb. Trotz wiederholter Warnungen dauerte jedoch jener Münzunfug fort, bis Johann Philipp, nachdem die altenburgischen Münzen auf dem um diese Zeit zu Torgau abgehaltenen Landtage außer Cours gesetzt worden waren, die Juden vertreiben, das Kupfergeld verschlagen, die Achtgroschenstücke auf 8, später auf 5 Pfennige, herabsetzen und die Münzstätten im ganzen Lande schließen ließ.[272])

Im Begriff, das Ausland zu bereisen, übertrugen die Brüder des Herzogs Johann Philipp diesem ihrem ältesten Bruder durch einen besonderen Vergleich die Alleinregierung im Jahre 1620 auf vier Jahre, den sie am 29. September 1624, — wir wollen Dies sogleich hier bemerken, — als der Krieg sie ins Feld rief, erneuerten, jedoch stellten die fürstlichen Brüder im letzteren Falle die Bedingung, daß alle Hof- und Staatsdiener auch ihnen verpflichtet bleiben und alle Befehle und Ausfertigungen zugleich in ihrem Namen geschehen sollten. Um das nicht unbedeutende Schuldenwesen ihres Landes zu ordnen, begnügte ein jeder der drei jüngeren fürstlichen Brüder des Herzogs Johann Philipp sich mit einem jährlichen Gehalt von 6000 Thalern, zugleich aber versprachen alle vier fürstlichen Brüder einander wechselseitig, daß sie keine neue Schulden machen, sondern vielmehr Bedacht auf Tilgung der alten Schulden nehmen wollten.

Im Jahre 1621 bestätigte der Kaiser Ferdinand II. alle Privilegien des Fürstenthums Altenburg. Die betreffende Orginal-Urkunde befindet sich im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub. Cl. II. Fa. No. 70[a].

Im Jahre 1622 erließ der Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg eine Taxordnung, die theils auf die Preise der Lebensmittel, theils auf die Handwerker gerichtet war. Wie es scheint, ging sie vornehmlich die Stadt Altenburg an; in Ansehung des Getreides und des Getränkes, sowie der Brod- und Fleischtaxe, behielt es sein Bewenden bei den bisherigen Anordnungen. Wir wollen Einiges aus dieser alten Taxordnung, als Beitrag zur Cultur-Geschichte Altenburgs, in der Anmerkung No. 273 anführen.

Als Räthe des Herzogs Johann Philipp im Jahre 1624 werden in den Landtags-Akten von demselben Jahre erwähnt: der Kanzler Helias Förster, Heinrich von Bünau auf und zu Treben, Wilhelm von der Wense, Rudolph von Bünau, Martinus Mendius.

Unterm 23. April 1624 ermahnten der Kanzler, die Räthe und der Rentmeister, denen das immer mehr wachsende Schuldenwesen am Hofe hier, wie im Herzogthum Altenburg selbst, wohlberechtigten Grund zu ernsten Besorgnissen gab, in einem gemeinschaftlich von ihnen ausgegangenen schriftlichen Exposé sowohl die fürstliche Landesherrschaft, als auch das ganze Land, auf das Eindringlichste zu einer größeren Sparsamkeit, als zeither. Sie baten auch insbesondere in jenem Schreiben, daß das unnöthige Hin- und Herreisen in den Aemtern, was vieles Geld koste, in Zukunft eingestellt werden möchte.

Hauptforderungen an den Herzog Johann Philipp hatten die Grafen zu Schwarzburg, Karl Günther, Ludwig Günther und Albrecht Günther, sowie die Kurfürstliche sächsische Rentkammer zu Dresden, welche nicht weniger, als 60,000 Gülden, von dem Herzog Johann Philipp zu fordern hatte.

Johann Philipp hatte nun zunächst die Landstände um gutachtliche Vorschläge zur Regulirung seines Schuldenwesens gebeten, worauf diese auch sofort bereitwillig eingegangen waren.

Vor Allem strebte man ständischer Seits dahin, das damals in sehr schlechtem Zustande befindliche Kammerwesen in Altenburg zu ordnen und zu verbessern. Ferner sollte anderweit mit den Creditoren verhandelt und versucht werden, ob sie Etwas von ihren Forderungen nachlassen würden.

Den ständischen Deputirten wurden im Jahre 1624 als Regierungs-Commissare beigegeben: Hans von Pöllnitz, Heinrich Samuel von Berbisdorf, Heinrich Pflug und Hans Ernst von Osterhausen. Es sollten die Brüder des Herzogs Johann Philipp persönlich den qu. Verhandlungen beiwohnen. Die Landschaft des Altenburger Landes drang besonders auch darauf, daß die entbehrlichen Hofdiener abgeschafft würden, und daß der Anfang zum Sparen vor Allem hiermit gemacht werde.

Für die Regulirung des Kammerwesens wurden, außer den ständischen Abgeordneten, (von jedem Kreise eine Person,) deputirt: Heinrich von Bünau, Gerhard Marschalch, Conrad Heinrich von Ende, Heinrich Pflug, Siegmund von Bernstein, Marcus Gerstenberger, Georg von Grusaw, Christoph von Wolframsdorf, Heinrich Liebmann von Friesen und Sigismund von Schönfeld.

Eine der Hauptaufgaben dieser ständischen Deputirten und der Herzoglichen Commissarien war, beiräthig dabei zu sein, die vorliegenden gravamina möglichst zu beseitigen, für die nöthigen Geldhülfen und für die beabsichtigte Abänderung in der Abtheilung der Aemter, sowie für die Reformirung des Kammer- und Hofwesens, zu sorgen.

Am 13. Juni 1624 war der Landtag in Altenburg eröffnet worden. Auf diesem Landtag waren u. a. erschienen: die Grafen von Schwarzburg (Arnstädtischer Linie), Hans Ludwig von Gleichen, die Universität Jena durch Abgeordnete, Conrad Heinrich von Ende zu Reichstädt, Utz von Ende zu Lumpzig, Hans Wilhelm von Thumshirn zu Ponitz, Georg Heinrich von Schönberg zu Fuchshain, Caspar von Trauschwitz zu Heuckendorf, Heinrich Hildebrand von Einsiedel zu Löbichau, der Hofmarschall August von Starschedel auf und zu Vollmershain, der Rath und Hofmeister Rudolf von Bünau zu Treben, Christoph Friedrich von der Gabelentz zu Windischleuba, Hans Ernst von Schauroth zu Roschitz, Heinrich Liebmann von Friesen zu Kauern, Gottfried von Ende zu Nischwitz ꝛc. ꝛc.

Wir können selbstverständlich die Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1624 nicht Wort für Wort mittheilen; wir bemerken nur, daß die Landschaft des Altenburzer Landes doppelte Steuern — von Viti 1624 an — zu Abtragung der Schulden auf 3 Jahre verwilligte. Diese doppelten Steuern sollten gleich den einfachen zur Ober-Einnahme in Altenburg gezahlt werden. Auch die Ritterschaft des Altenburger Landes hatte sich bereit erklärt, sechs Termine doppelt nach dem Anschlage vom Jahre 1596 drei Jahre lang zu geben, und zwar immer in guter Münze. Mit dem künftigen Termine Catharinae wollte die Ritterschaft den Anfang machen.

Ueberall wurden neue Ersparungen im Altenburger Lande eingeführt, wie u. a. hinsichtlich des Verbrauchs des Holzes bei Hof, bei der Kanzlei, bei dem Konsistorium, in der Renterei, in der Amtsstube, bei den Räthen und bei anderen Officianten.

Kehren wir jetzt zu dem älteren Bruder des Herzogs Johann Philipp, dem Herzog Friedrich, zurück. Dieser war bereits im im Jahre 1620 in kursächsische Dienste getreten und hatte in ebendemselben Jahre unter dem Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen der vierwöchigen Belagerung von Bautzen, welches schließlich eingeäschert wurde, beigewohnt.

Balddarauf verpflichtete der Herzog Friedrich sich der Krone Spanien, sammelte eine zahlreiche Mannschaft für spanischen Sold und machte Altenburg auf eine für die Stadt wie für deren Umgegend äußerst drückende Weise zu seinem Werbeplatze. Das Drückende lag besonders darin, daß der Herzog Friedrich die angeworbenen Soldaten in Altenburg und in den nahen Dorfschaften einquartirte. Auf die von den so schwer belasteten Bewohnern unseres Landes an den Kurfürst Johann Georg zu Sachsen gerichtete Beschwerde war der Herzog Friedrich von dem Letzteren genöthigt worden, die Partei der Spanier — deren Gelder ohnehin ausgeblieben waren — zu verlassen.

Bald sehen wir den Herzog Friedrich zu Sachsen in dem Dienst des Herzogs Christian von Braunschweig, für den er im Jahre 1623 bei Stadtlohn im Stifte Münster kämpfte und ebendaselst am 27. Juli desselben Jahres verwundet wurde. Er wurde gefangen genommen und nach Neustadt in Steiermark gebracht.

Obgleich der Kaiser Ferdinand II. ihn auf die Verwendung des Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen wieder auf freien Fuß setzte, so dauerte es doch nicht lange, daß der Herzog Friedrich sich zu dem Feind des Kaisers Ferdinand, dem König Christian IV. von Dänemark, schlug, freilich zu seinem eigenen Unglück, denn Friedrich wurde als dänischer Obrist in dem Treffen bei Salsen unweit Hannover am 25. October 1625 getödtet.[274])

Ein großes Glück für den Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg war es, daß er so wohl berathen gerade in der Schreckenszeit des dreißigjährigen Krieges war, der schwer auf

ihm und auf seinem Lande lastete, wie aus der vaterländischen Geschichte bekannt ist. Ruhmvoll nennt man noch heute den Namen des Kanzlers Dr. Bernhard Bertram, der als Kanzler von Halberstadt nach Altenburg im Jahre 1626 berufen worden war. Wir werden dieses ausgezeichneten Mannes, der sich hochverdient um Altenburg gemacht hat, mit Mehrerem in Anmerkung No. 275 gedenken.

Bevor wir auf den dreißigjährigen Krieg selbst zu sprechen kommen, müssen wir zunächst Folgendes bemerken. Das aus der allgemeinen Geschichte bekannte sogenannte Restitutionsedict des Kaisers Ferdinand II. vom 6. März 1629, kraft dessen alle geistlichen Stifter und Güter, die seit dem passauer Vertrage vom Jahre 1552 von den protestantischen Fürsten eingezogen worden waren, wieder herausgegeben werden sollten, hatte allgemeine Unzufriedenheit und Besorgniß im evangelischen Deutschland erregt und sehr bald nach Erlaß jenes qu. Restitutionsedicts ein zu Leipzig geschlossenes Bündniß[276]) mehrerer evangelischer Reichsstände zur Folge gehabt, an dessen Spitze Kursachsen stand.

Am 25. Juni 1630 war die 100jährige Erinnerungsfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession in allen evangelischen Kirchen, so auch in den des Altenburger Landes, festlich begangen worden. Zu einer rechten Jubelfeier mochte es aber unter der damals drohenden Kriegsgefahr wohl nicht gekommen sein.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den auch aus der allgemeinen Geschichte bekannten Ereignissen des dreißigjährigen Krieges Schritt für Schritt in unserer gegenwärtigen Geschichte zu folgen; wir werden daher uns nur auf Einzelnes aus jener traurigen Kriegsperiode beschränken müssen.

Schon im Monat December 1629 bekam das Amt Altenburg 8 Compagnien kaiserlicher Völker zur Einquartierung. Auf den Straßen in hiesiger Stadt wurde es sehr unsicher; den Reitenden wurden die Pferde von den Kaiserlichen weggenommen, die Fußgänger aber wurden geplündert.

Einzelne blutige Kämpfe auf den Straßen mit den in der Stadt liegenden fremden Truppen waren nichts Seltenes in damaliger Zeit.

So waren erhebliche Unruhen zwischen den kaiserlichen Soldaten und einigen Handwerksburschen am 3. Mai 1630 in der Stadt hier entstanden, die damit endigten, daß die kaiserlichen Soldaten von den Handwerksburschen unter einem wahren Steinregen aus der Stadt vertrieben wurden.

Im Monat August 1630 wüthete die Pest in furchtbarer Weise in hiesiger Stadt und deren Umgegend und raffte viele Menschen rasch dahin.[277])

Das furchtbare Schicksal der dem von uns erwähnten Restitutionsedict v. J. 1629 sich standhaft widersetzenden Stadt Magdeburg, die nach kräftigem Widerstand von den kaiserlichen Truppen am 10. Mai 1631 erstürmt und fast völlig eingeäschert worden war, erfüllte das ganze protestantische Deutschland mit Entsetzen. Der Kurfürst Johann Georg von Sachsen aber ermahnte auch bei diesen traurigen Vorfällen, wie damals bei dem grausen Schicksal Magdeburgs, die Mitglieder des Leipziger Bundes zum treuen Ausharren. Der Kurfürst von Sachsen verweigerte anfangs beharrlich, ein Bündniß mit Schweden einzugehen. Der Kaiser, offenbar durch die Eroberung Magdeburgs nur noch hartnäckiger gestimmt, cassirte die bald nach dem Falle Magdeburgs gefaßten Beschlüsse des Leipziger Convents und befahl strenge Ausführung des von ihm erlassenen Restitutionsedicts.

Der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen befand sich in der That damals in einer peinlichen und schwierigen Lage, als man ihn zwingen wollte, seine Truppen abzudanken, sich für die Sache des Kaisers zu erklären und sich gegen den Reichsfeind zu wenden. Von dem standhaften Ausharren des Kurfürsten von Sachsen bei der evangelischen Sache hing jedoch damals ungemein viel ab. Tapfer widerstand der Kurfürst allen äußeren Verlockungen.

Nicht minder mißlich mochte die damalige Lage des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg sein, der von Anfang an dem evangelischen Fürstenbunde in Leipzig, wie wir aus der vaterländischen Geschichte wissen, beigetreten war, insbesondere zu der Zeit, als der kaiserliche General Tilly am 2. September 1631 vor das Altenburg nahe gelegene Leipzig gerückt war, welches dieser nach kurzer Gegenwehr einnahm.

Der König Gustav Adolf von Schweden war inzwischen in ein wirkliches Bündniß mit Kursachsen getreten und war von Düben aus am 4. September 1631 im Einvernehmen mit dem Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen gegen den zu jener Zeit in Leipzig sich aufhaltenden Tilly mit einem Theil seines Heeres aufgebrochen.

Unweit Leipzig, bei Breitenfeld, kam es denn am 7. September 1631 zu einer Schlacht, in der sowohl die Evangelischen, als auch die Kaiserlichen, große Verluste erlitten.

Der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen (— ein jüngerer Bruder des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg —) hatte in jener Schlacht bei Breitenfeld mit gefochten und sich tapfer dabei erwiesen.

Der kaiserliche General Tilly — angeblich drei Mal verwundet — floh zuletzt mit dem Rest seines Heeres über Halle nach Niedersachsen.

Der Kurfürst Johann Georg zu Sachsen zog, nachdem er wieder Leipzig gewonnen, nach Böhmen. Die kleineren böhmischen Städte öffneten ihm sogleich die Thore, allein auch das schwach besetzte Prag capitulirte schon am 10. November 1631. Der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen führte den Vortrab der sächsischen Armee bei der Einnahme von Prag.

Der Kaiser Ferdinand, von allen äußeren Mitteln — Geldmitteln wie Vertheidigungsmitteln — fast ganz entblößt, sah jetzt mit Schrecken den Feind in seinen eigenen Staaten. In dieser Noth wandte der Kaiser seinen Blick auf den schon damals viel geltenden Herzog zu Friedland, Wallenstein, der nach längeren Bitten sich bewegen ließ, den Oberbefehl über eine neue, von ihm selbst zusammengebrachte kaiserliche Armee von ca. 40,000 Mann unter der Bedingung zu übernehmen, daß Niemand, auch nicht der Kaiser, eine höhere Autorität beim Heere einnehmen solle, als er.

Im Monat April 1632 begann Wallenstein seine Operationen gegen Prag, und bereits am 3. Mai 1632 ergab sich diese nur schwach von zwei sächsischen Regimentern besetzte Stadt.

Sachsen befand sich damals fast ohne Schutz, da die um jene Zeit bei Leitmeritz versammelte sächsische Armee von dort

nach Schlesien gezogen, und nur wenige Truppen in Sachsen zurückgeblieben waren.

Am 13. September 1632 rückte der kaiserliche General Holcke mit 6000 Mann in das Voigtland; ihm folgten Gallas und Wallenstein, überall, wohin sie kamen, große Verwüstungen anrichtend. Beide letztgenannte kaiserliche Feldherrn waren mit Heeres-Abtheilungen über Koburg nach dem Thüringerwalde gezogen. Anfangs November 1632 finden wir einen großen Theil der kaiserlichen Armee wiederum unter dem Oberbefehl Wallensteins.

Wallenstein hatte die Sachsen bei Torgau von den Schweden abgeschnitten und war mit einer nicht unbedeutenden Heeresmacht dem schwedischen König Gustav Adolf in die Gegend von Lützen entgegen gerückt. Hier bei Lützen kam es am 6. November 1632 zu der aus der allgemeinen Geschichte wohl bekannten blutigen Schlacht, in der der edle, für den evangelischen Glauben begeisterte König Gustav Adolf von Schweden selbst sein Leben verlor. Er fiel noch am Abend des Schlachttages, von einem Schuß in den Rücken getroffen. Sofort übernahm der Herzog Bernhard von Weimar den Oberbefehl über die schwedische Armee; auch schien wirklich der Sieg für die Schweden fast schon entschieden, als der kaiserliche Feldherr Graf Gottfried Heinrich von Pappenheim, von Wallenstein durch einen Boten von der schlimmen Lage der Kaiserlichen benachrichtigt, plötzlich und unerwartet mit 8 Regimentern auf dem Kampfplatz erschien und fast die Schlacht gewann. Beide Theile hatten unbezweifelt große Verluste erlitten, und Pappenheim selbst wurde tödtlich verwundet und starb den Tag nach der Lützener Schlacht, den 7. November 1632.

Die Schlacht bei Breitenfeld hatte das Altenburger Land keineswegs von allen weiteren Kriegsdrangsalen befreit; vielmehr lagerten sich 12000 Schweden unter dem Commando des Herzogs Wilhelm von Weimar in der Zeit vom 26—28. Juni 1632 in der Nähe von Altenburg.

Eine bedeutende Einquartierung kaiserlicher Truppen unter dem Befehl des kaiserlichen Feldherrn Colloredo bekam die Stadt Altenburg am 29. September 1632. Altenburg mußte damals, außer 10,000 Thalern, die Colloredo von der Stadt forderte, noch

100 Pferde für die kaiserliche Artillerie stellen. Die Noth aber in der Stadt Altenburg und deren Umgegend stieg noch höher, als der Feldmarschall Wallenstein selbst Mitte October 1632 nach Altenburg kam, das hiesige Schloß besetzen ließ und von der Stadt eine Brandschatzung von 22,000 Mfl. verlangte. Wallenstein war damals in einem reichen Backhause am Mark (dem schwarzen Bär) einquartirt. Wallenstein begnügte sich schließlich auf die von einigen Vertretern der Stadt diesfalls an ihn gerichteten Vorstellungen mit 6000 Mfl. Von Seiten der fürstlichen Regierung zu Altenburg war der Hofrath Dr. Mendius damals beauftragt, mit dem kaiserlichen Oberfeldherrn oder dessen Commissarien zu verhandeln.

Jene Zeit war es, in der, wie Dr. Haase hier in unserem vaterländischen Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1873 mittheilt, das Residenzschloß Altenburg großen Plünderungen ausgesetzt war. Es wurde zwar ein kaiserlicher Commissar, Namens Brixius, zur Aufrechthaltung der Ordnung im Schloß und in der Stadt eingesetzt, allein, anstatt das Schloß und dessen Schätze zu schützen, wirthschaftete Brixius selbst auf das Uebelste im Schloß und schleppte zuletzt fast Alles mit sich, was daselbst an Kostbarkeiten vorhanden war. Glücklicherweise blieben die Schloßgebäude selbst vor Zerstörung bewahrt. Der Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg war mit seiner Gemahlin und den Hofleuten nach Dresden geflüchtet.

Viele Häuser in der Stadt Altenburg selbst wurden zu jener Zeit geplündert, z. B. das Haus des Marschalls Rudolph von Bünau. Sogar verschiedene Mordthaten sollen von den kaiserlichen Soldaten damals in Altenburg verübt worden sein.

Vieles Silber und sonstige Kleinodien mußten verkauft werden, um das von der Stadt Altenburg zwangsweise geforderte Geld zusammenzubringen.

Erst im Monat November 1632 wurde Altenburg von den kaiserlichen Truppen befreit; dafür aber rückte der Herzog Bernhard von Weimar nach der Schlacht bei Lützen mit einem Theil der schwedischen Armee in das Altenburgische ein. Der Herzog

Bernhard von Weimar hatte seine Wohnung damals im Milkischen Hause in der Sporengasse.

Nach 5wöchigem Aufenthalt in unserer Stadt und deren Umgegend zogen die Schweden zwar weiter nach Weida, hinterließen aber eine mit dem Namen „der schwedischen Krankheit" bezeichnete Seuche, an der viele Menschen starben.

Ein schmerzlicher Verlust traf das fürstliche Haus von Sachsen-Altenburg gegen das Ende des Jahres 1632 durch den Tod des Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen-Altenburg.[278]) Nun waren von den fürstlichen Brüdern von Sachsen-Altenburg nur noch die Herzöge Johann Philipp und Friedrich Wilhelm II. (Posthumus) übrig. Johann Philipp aber führte allein die Regierung noch längere Zeit fort, jedoch zugleich im Namen seines Bruders Friedrich Wilhelm, der das Commando über das kursächsische Regiment seines Bruders nach dessen Tode übernommen hatte.

Sogleich nach dem Tode Gustav Adolfs von Schweden waren Uneinigkeiten unter den protestantischen Fürsten Deutschlands ausgebrochen, die sehr störend auf einen rascheren Gang der evangelischen Sache einwirkten. Einige protestantische Fürsten, unter ihnen auch der wankelmüthige Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen, wünschten, Frieden mit dem Kaiser zu schließen, indeß sie drangen mit ihrem Begehren nicht durch, denn auf einem zu Heilbronn im Monat März 1633 abgehaltenen evangelischen Convent wurde die Fortsetzung des Krieges beschlossen. Die Sachsen zogen wiederum nach Schlesien. Einzelne Meutereien unter den Soldaten kamen damals häufig vor. So war eine solche unter dem von dem Herzog Bernhard von Weimar befehligten Soldaten im Frühjahre 1633 ausgebrochen.

Nachdem Wallenstein sein nach der Lützener Schlacht meist versprengtes Heer in Böhmen reorganisirt hatte, zog er nach Schlesien, um die Sachsen, Brandenburger und Schweden daraus zu vertreiben, was ihm auch bis zum Herbst 1633 vollständig gelungen war.

Der kaiserliche General Holcke hatte Leipzig im Monat August 1633 von Böhmen aus überfallen und hatte auch die Stadt

Altenburg am 16. August desselben Jahres mit seinen Truppen besetzt. Hier in Altenburg hauste Holcke wie ein zweiter Tilly. Lebende wie Todte wurden nicht geschont. Ganz entsetzlich waren die Greuel, welche von den kaiserlichen Truppen damals in Altenburg nach einer uns vorliegenden Schilderung[279]) verübt worden waren. Die Stadt war bald verödet; die herzogliche Familie war nach Schleusingen geflohen, und auch viele Bewohner Altenburgs hatten ferne Zufluchtsstätte aufgesucht.

Eine Bewegung Wallensteins gegen die Lausitz im Herbst 1633 veranlaßte den zu jener Zeit in kursächsischen höheren Militär-Diensten gestandenen Grafen Johann Georg von Arnim sich von Schlesien zum Schutze Sachsens nach Meißen zurückzuziehen.

Ein Unglück war es, daß gerade um diese Zeit Uneinigkeiten zwischen Sachsen und Schweden entstanden waren, die lähmend auf die energische Fortführung des Krieges von evangelischer Seite wirkten. Dazu kam, daß die Armeen der evangelischen Verbündeten wegen der auf sie von verschiedenen Seiten gemachten Angriffe sich zerstreuen und zersplittern mußten. So kam der Winter des Jahres 1633 heran, in dem wenig auf beiden Seiten ausgeführt werden konnte. An Brandschatzungen und Plünderungen aber von feindlicher Seite, die wiederholt auch Altenburg betrafen, fehlte es auch in der Winterzeit von $16^{33}/_{34}$ nicht. Wohl konnte man auf eine baldige Beendigung des Krieges nach der zu Eger im Monat Februar 1634 — wie man glaubt auf Befehl des Kaisers — ausgeführten Ermordung Wallensteins hoffen, allein diese Hoffnung ging, wie wir aus der allgemeinen Geschichte wissen, nicht in Erfüllung.

Am 13. Mai 1634 fand die aus der allgemeinen Geschichte wohlbekannte Schlacht bei Liegnitz zwischen den Kaiserlichen unter Colloredo und der sächsischen Armee statt, in der der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg tapfer mit gekämpft hat.

Wir müssen hervorheben, daß der Krieg um diese Zeit fast ganz den Charakter eines Religionskrieges verloren hatte. Das vom confessionellen Gesichtspunkte durchaus unnatürliche Bündniß zwischen Frankreich und Schweden war nur erklärlich aus den

gemeinsamen politischen Zwecken, die auf Eroberungen in Deutschland gerichtet waren. Die Schweden gerirten sich überdies wie souveräne Herrscher im gesammten Deutschland, während die deutschen protestantischen Fürsten eine fast völlig secundäre Rolle in der ganzen für Alle gewiß gleich wichtigen Angelegenheit einnahmen.

Frankreich — Das lag offen vor — gelüstete nach den Grenzlanden in Deutschland, Italien und den Niederlanden und hatte außerdem in Folge seiner Lage ein schwer wiegendes Interesse, die österreichische Herrschaft im deutschen Reiche zu schwächen.

An Wallensteins Stelle war der König Ferdinand von Ungarn, (— später als Kaiser unter dem Namen Ferdinand III. bekannt —,) ein Sohn des Kaisers Ferdinand II., getreten; unter ihm befehligte Gallas. Das kaiserliche Heer war während des Winters sehr vermehrt worden. Der Herzog Karl III. von Lothringen hatte Hülfsvölker zugeführt, und auch aus Italien war der Cardinal Infant (— Statthalter von Mailand —) mit 10,000 Mann erschienen. Recht klug wußten die kaiserlichen Generale Gallas und Piccolomini den Herzog Bernhard von Weimar davon abzuhalten, Vortheile aus der Unordnung zu ziehen, welche bei der kaiserlichen Armee durch den Tod Wallensteins entstanden war.

Allein auch die Sachsen waren inzwischen nicht unthätig gewesen. Im Frühjahre 1634 hatte der Kurfürst von Sachsen Görlitz und Bautzen erobert, sein oberer Feldherr, der von uns erwähnte Graf Arnim dagegen um ebendieselbe Zeit Glogau in Besitz genommen, Zittau gestürmt und hatte bei Liegnitz den von dort anrückenden kaiserlichen Feldherrn Colloredo am 13. Mai 1634 geschlagen.

Ueber die bei der im Jahre 1603 zwischen den fürstlichen Häusern Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg entstandenen Irrungen wurde ein Receß zwischen den Herzögen Johann Philipp und Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg, an einem, und dem Herzog Wilhelm und dessen fürstlichen Brüdern zu Sachsen-Weimar, am anderen Theile, am 2. März 1634 errichtet, dessen Hauptinhalt wir in der Anmerkung No. 279a. mittheilen wollen. Außerdem verweisen wir noch auf die bezügliche Urkunde in Beilage 2. zur Biographie des Herzogs Friedrich

Wilhelm II. zu Sachsen von Johann Gerhard Gruner (Koburg, 1789.)

Von schweren Folgen war die Schlacht bei Nördlingen am 6. September 1634, in der die Schweden total geschlagen wurden und einen großen Theil des Heeres verloren. Die wenigen Trümmer der schwedischen Armee sammelte der Herzog Bernhard von Weimar bald darauf in Heilbronn und in Frankfurt a/M. Der Kampf bei Nördlingen war auf einer Anhöhe geführt worden, welche von den Kaiserlichen, angeblich 35,000 Mann stark, die den Schweden (angeblich nur 24,000 Mann) zuvorgekommen, besetzt und hartnäckig von ihnen vertheidigt worden war.

Die schlimmste Folge der Schlacht von Nördlingen für die Schweden war die Aussöhnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen mit dem Kaiser, welche im Jahre 1635 den zu Prag zwischen Sachsen und dem Kaiser geschlossenen Frieden herbeiführte.

Am 16. October 1634 war wiederum ein feindliches Kroatenregiment in Altenburg erschienen, welches plünderte und auch noch angeblich 2000 Thaler von der Stadt hier als Lösegeld verlangte.

Von diesem Kroatenregiment wurde die Rüst- und Silberkammer auf dem hiesigen Schloß ganz bedeutend geplündert.[280])

Auch die kursächsische Armee, welche Winterquartiere im altenburgischen Amte im Monat December 1634 bezogen, hatte fast keine Rücksicht auf die hierorts herrschende allgemeine Noth genommen. Um diese Noth womöglich aus seinem Lande zu entfernen, war der Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg dem vorgedachten, von Kursachsen mit dem Kaiser Ferdinand II. am 20. Mai 1635 zu Prag abgeschlossenen Separatfrieden beigetreten, allein die Absicht des Herzogs Johann Philipp wurde nicht erreicht. Wir werden bald sehen, wie hart Altenburg von den Schweden mitgenommen worden ist.

Durch den gedachten prager Frieden wurde den Protestanten der Besitz der katholischen Stifter auf 40 Jahre gesichert. Mit Ausnahme Badens und Würtembergs, deren Länder damals im Besitz der Kaiserlichen waren, und derjenigen Stände, welche unter der Direction Oxenstierna's[281]) den Rath der oberdeutschen Kreise bildeten, wurden alle übrigen evangelischen Stände eingeladen,

dem prager Frieden beizutreten, allein eben diese Ausnahmen verhinderten eine allgemeine Aussöhnung, auch wollte der schwedische Kanzler Oxenstierna den Frieden nicht, da derselbe nach dem von seiner Partei in Deutschland erlittenen schweren Verlusten unmöglich so günstig für Schweden ausfallen konnte, daß diese zu verschmerzen waren.

Nach Beendigung der vom Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen im Sommer 1635 über seine Armee abgehaltenen Musterung entließ der Kurfürst Johann Georg den Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen auf sein eigenes Ansuchen als Generallieutenant der sächsischen Cavallerie,[282]) worauf Letzterer zu seinem Bruder, dem Herzog Johann Philipp, nach Altenburg zurückkehrte, wo er von da an thätigen Antheil an der Regierung nahm.

Der Herzog Friedrich Wilhelm hatte gleich Anfangs mit seinem klaren Blick wenige Frucht von dem prager Frieden, der zu einseitig abgeschlossen war, sich versprochen, und es ist nicht unmöglich, daß Dies ein Hauptbewegungsgrund für ihn gewesen ist, von seiner militärischen Laufbahn zurückzutreten und seine Dienste im Regierungs-Regiment dem augenblicklich schwer belasteten engeren Heimathslande zu widmen.

Der Herzog Friedrich Wilhelm hatte bisher in Gemeinschaft mit dem Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar die Aemter Mühlberg und Tonndorf besessen; jetzt vertheilten sie diese durch das Loos. Dem Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg wurde Mühlberg, dem Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar dagegen Tonndorf zu Theil.

Gewiß wurde das fürstliche Haus Sachsen-Altenburg, wie das ganze Land, freudig bewegt, als der vortreffliche und tapfere Herzog Ernst zu Sachsen sich mit der Prinzeß Elisabeth Sophie, der einzigen Tochter des Herzogs Johann Philipp, am 2. Juli 1636 verlobte und noch in demselben Jahre, am 24. October, das Beilager dieses edlen fürstlichen Paares auf dem Schloß zu Altenburg stattfand, welches durch die göttliche Vorsehung dazu ausersehen war, später in der segensreichsten Weise über das Altenburger Land zu herrschen.

Im Jahre 1636 traten jetzt die in den Blättern unserer Landesgeschichte in trauriger Erinnerung verzeichneten schwedischen Generale Banner (auch Bauer) und Torstenson auf. Wir begegnen von nun an den Schweden blos noch als Feinden Sachsens.

Am 24. September 1636 kam es bei Wittstock zu einer Schlacht, in der Banner und Torstenson den rechten Flügel befehligten.

Der Kurfürst von Sachsen und der General Hatzfeld griffen diesen rechten Flügel der Schweden an und brachten ihn sogar zum Weichen, allein das Centrum und der linke Flügel der schwedischen Heeres-Abtheilung waren siegreich, unterstützten kräftig und gaben dem Kampfe hiermit den Ausschlag. Bei Anbruch der Nacht war das Treffen zu Gunsten der Schweden entschieden. Eilig zogen die Geschlagenen sich nach Magdeburg zurück.

Im Monat November 1636 wandte Banner sich nach Thüringen, zwang Erfurt, schwedische Besatzung auf der Cyriaxburg aufzunehmen, durchzog Sachsen bis Torgau, wohin der Kurfürst von Sachsen sich inzwischen wieder gewendet, und nahm sodann Winterquartiere an der Elbe und in Thüringen. Anfangs Januar 1637 eroberte Banner Torgau und belagerte im folgenden Monat Februar Leipzig, welches aber die Generale Hatzfeld und Götze entsetzten. Nunmehr hatte der Himmel selbst eine Aenderung auf dem deutschen Thron dadurch herbeigeführt, daß Gott den Kaiser Ferdinand II. am 15. Februar 1637 aus diesem Leben abgerufen hatte. Er war zu Regensburg verstorben. Ihm folgte sein Sohn Ferdinand III. auf den deutschen Thron, der zwar geneigter zum Frieden unter weniger harten Bedingungen war, allein es kam auch jetzt noch nicht dazu. Man hatte wohl eine Friedenskonferenz in Köln vorgeschlagen, jedoch da Schweden keine Bevollmächtigten dahin zu senden geneigt war, auch die vom Papst Urban VIII. gemachten Vorschläge keinen Anklang gefunden hatten, so war es gar nicht zu wirklichen Friedensverhandlungen in der Stadt Köln gekommen.

Altenburg war wiederum zu Anfang des Jahres 1637 sehr bedrängt. Im Monat Januar des gedachten Jahres war der schwedische Obrist Wittenberger nach Altenburg gekommen und

hatte die Bewohner der Stadt genöthigt, Bier und Victualien in das Lager bei Leipzig zu liefern, jedoch war Dies nicht allein. Am 7. Februar 1637 mußte Altenburg 4500 Rthlr. Brandschatzung dem schwedischen General Banner und dem nurerwähnten Obrist Wittenberger erlegen; kaiserliche Soldaten nahmen vieles Vieh aus dem hiesigen Amt am 7. Mai hinweg und behandelten auch die Landleute übel. Hierzu kam noch ein größeres Brandunglück in der Stadt, indem durch ein in der Johannisgasse hier am 17. Mai desselben Jahres ausgebrochenes Feuer zwei Malz- und Brauhäuser, zwei Scheunen und einige Ställe abbrannten.[283])

Wenn nun auch die Hauptstadt Altenburg im Jahre 1638 frei von schwedischen Bedrückungen blieb, so litten doch die übrigen Landestheile in ebendiesem Jahre um so mehr durch die Grausamkeit der Schweden.[284]) Diese verwüsteten Saalfeld, Orlamünda und Kahla in furchtbarer Weise. Am wenigsten wurde Eisenberg damals verhältnißmäßig heimgesucht. Dagegen verbrannten die Schweden am 26. April 1638 den größten Theil von Roda.

Wie es häufig im Leben der Menschen zu geschehen pflegt, wechselten Freude und Leid auch damals oft rasch nach einander; denn es war gewiß ein recht erfreuliches Ereigniß für das Altenburger Land, als der Bruder des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg, der Herzog Friedrich Wilhelm II., sich am 18. September 1638 mit der Tochter des Markgrafen. Christian Wilhelm zu Brandenburg, der Prinzeß Sophie Elisabeth,[285]) auf hiesigem Schloß vermählte. Indeß blieb diese erste Ehe des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg kinderlos. Nach fast zwölfjähriger glücklicher Ehe verstarb die Herzogin Sophie Elisabeth am 6. März 1650.

Am 21. März 1639 überfiel der kursächsische Oberstlieutnant von Rohrscheid von Leipzig aus eine damals in Altenburg unter dem Befehl des Obristen Duval befindliche schwedische Besatzung und nahm letzteren selbst im deutschen Hofe zu Altenburg nebst mehreren Offizieren gefangen. Auf die darüber auch nach auswärts verbreitete Nachricht kamen die auf dem Lande gelegenen Schweden in die Stadt, um die kursächsischen Soldaten aus derselben zu vertreiben. Der kursächsische Oberstlieutenant von Rohr-

scheid reterirte aber in bester Ordnung mit seinen Soldaten und kam, beladen mit vieler Beute, glücklich nach Leipzig.

Die Schweden vermutheten indeß Verrath bei dem nurerwähnten Ueberfall, und der schwedische Feldmarschall Torstenson hatte bereits 3 Regimentern den Befehl am 25. März 1639 gegeben, völlig die Stadt Altenburg auszuplündern und von Grund aus zu verderben. Nur durch das Zeugniß der gefangenen schwedischen Offiziere selbst, daß der Fürst und die Bewohner von Altenburg nichts von dem vorerwähnten Ueberfall der kursächsischen Soldaten gewußt hätten, wurde Altenburg vor so großem Unglück bewahrt; Torstenson zog seinen Befehl zurück. Desto ungeachtet aber mußte Altenburg 18,000 Thaler an die Schweden bezahlen.

Bald nach jenem Ereigniß, höchst warscheinlich in Folge des gehabten Schreckens, verfiel der Herzog Johann Philipp in eine schwere Krankheit, die auch seinem stets dem Wohle seiner Unterthanen gewidmeten Leben in einem Alter von erst 42 Jahren nicht lange darauf, am 1. April, ein Ende machte.[286])

Am 12. Juni 1639 nahm der Herzog Friedrich Wihlelm II. als der nunmehrige alleinige Regent des Altenburger Landes die Erbhuldigung von den Landständen des Herzogthums Altenburg entgegen.

Wir gehen jetzt

VI.

auf den neuen Regent des Herzogthums Sachsen-Altenburg, den Herzog Friedrich Wilhelm II. (Posthumus) über, dessen thatenreichem Leben wir vieles Interessante in der von uns schon früher erwähnten, von dem Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Geheimen-Rath ꝛc. Johann Gerhard Grumer verfaßten Biographie desselben finden, die zum Theil unseren nachstehenden bezüglichen Mittheilungen zu Grunde liegt.

Mit hoher Geistes- und Herzensbildung begabt, mit dem regsten Eifer für alles Gute und Wahre beseelt, mit frommem christlichen Sinn seine hohen Pflichten als Landesherr erkennend und fühlend, suchte der Herzog Friedrich Wilhelm II. nach seinem Regierungsantritt auf jede nur mögliche Weise die Wunden zu heilen oder mindestens zu lindern, welche der uns bekannte unglückliche Krieg bisjetzt seinen Unterthanen geschlagen hatte. Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absichten gewährte dem Herzog Friedrich Wilhelm II. seine weise Sparsamkeit zum größten Theil ausreichende Mittel, der materiellen Noth seines Volkes abzuhelfen. Vor Allem aber schien es dem Herzog Friedrich Wilhelm II. nothwendig zu sein, den durch den Krieg verwilderten Zustand des letzteren zu verbessern. Deshalb verordnete er bald nach dem Antritt seiner Regierung die achte Kirchenvisitation an, die aber wegen der noch immer fortdauernden Kriegsunruhen nicht durch das ganze Land ausgeführt werden konnte. Hierbei hatten nun freilich nicht nur die klägliche Unwissenheit eines großen Theils der Unterthanen des Herzogs Friedrich Wilhelm II., sondern auch das Unvermögen der meisten Pfarrer und Schullehrer, gehörig ihres Amtes zu warten, sich erwiesen, insbesondere bei dem gänzlichen Mangel an Unterhalt und bei der steten Lebensgefahr, der sie bei den gegenwärtigen Kriegsläuften ausgesetzt waren.

Treu kam der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg seinen Verpflichtungen gegen das deutsche Reich nach.

Im Monat December 1639 wurde der wissenschaftlich feingebildete Wolf Conrad von Thumshirn[287]) unter die Räthe des Herzogs Friedrich Wilhelm II. aufgenommen; er diente unter dem Altenburgischen Kanzler Dr. Heinrich Gebhard († 1633), dessen Nachfolger als Kanzler er später wurde.

Wir werden sehen, mit welchem großen Vertrauen der Herzog Friedrich Wilhelm II. den rc. Thumshirn in der Folge in den wichtigsten und schwierigsten Angelegenheiten innerhalb, wie außerhalb des Landes, verwendete.

Auch bei der am 13. Februar 1640 in Altenburg erfolgten bekannten fürstlichen Erbvertheilung, deren wir mit Mehrerem im

Nachstehenden gedenken werden, wurde der gute Rath ꝛc. von Thumshirns wohlbeachtet.

Die Veranlassung zu dieser Erbvertheilung hatte der inzwischen erfolgte Tod des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Koburg-Eisenach gegeben, der, ohne Hinterlassung von männlichen Leibeserben, am 23. October 1638 in einem Alter von 72 Jahren verstorben war. Schon bald nach dem eingetretenen Tode des Herzogs Johann Ernst hatten die beiden Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar einstweiligen Besitz von den gedachten beiden nunmehr erledigten Fürstenthümern Sachsen-Koburg und Sachsen-Eisenach genommen.

Der Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Koburg-Eisenach (— er war bekanntlich ein Sohn des Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen-Weimar —) hatte rühmlich 41 Jahre regiert und war der älteste Reichsfürst, als er im Jahre 1638 mit Tode abging.

Bei der Erbvertheilung zwischen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar, die, wie wir bereits erwähnt, am 13. Februar 1640 stattfand, hatte man drei Theile gemacht, den koburgischen, eisenachischen und gothaischen. Den gothaischen Theil erhielt Sachsen-Weimar in Voraus, über die beiden anderen Theile dagegen entschied das Loos, wonach Eisenach ebenfalls an Sachsen-Weimar, Koburg aber an Sachsen-Altenburg gelangte. Zu letzterer Erwerbung gehörten die Städte und Aemter Koburg mit den Gerichten zu Gestungshausen, Neustadt an der Heyde, Sonneberg, Schalkau, Rodach, Hildburghausen, Römhild und die Klostergüter Mönchröden und Sonnefeld.

Wir erinnern noch aus dem Receß vom 2. März 1634 (s. Anm No. 279a.) daran, daß der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg receßgemäß noch überdies bei jener qu. Erbtheilung die Stadt Pösneck und die andere Hälfte des Amtes Allstädt, welches halb bereits seit 1603 zu Altenburg gehörte, erhielt. Günstiger, als hier im Fragefalle, hätte kaum das Loos entscheiden können; denn die neuerworbenen koburgischen Lande grenzten an das Fürstenthum Altenburg durch den saalfeldischen Bezirk, und beide Fürstenthümer (Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg) bildeten nun einen Landstrich von mehr, als 50 □Meilen.

Wir müssen noch bemerken, daß die koburgischen Lande auch noch ferner als ein besonderes Fürstenthum verwaltet wurden.

Die in der einen oder in der anderen Landesportion befindlichen oder erst künftig zu Tage geförderten Bergwerke sollten dem Inhaber derjenigen Landesportion, wo sie lägen, verbleiben.[288])

Nachdem ein Collegialtag der Kurfürsten zu Nürnberg seit dem Monat Februar 1640 stattgefunden, um sich über die Wiederherstellung des Friedens zu berathen, wurde ein allgemeiner Reichstag nach Regensburg zum 26. Juni 1640 berufen. Der Vertreter Sachsen-Altenburgs auf diesem Reichstage in Regensburg war (s. Anm. No. 287.) Wolf Conrad von Thumshirn, der eine reiche Geschäftserfahrung sich dabei erwarb, die wir ihn später in einer der Wichtigkeit der Sache völlig entsprechenden Weise auf dem Friedenscongreß zu Osnabrück ausbeuten sehen.[288a])

Auf die Banner'sche Armee (1. April 1640) im Altenburgischen folgte nicht lange darauf der schwedische Generalmajor von Pfuel und verlangte von seinem Hauptquartier Nobitz aus am 12. November desselben Jahres 10,000 Thaler Contribution von der Stadt Altenburg, die indeß auf die Vermittelung des Herzogs Friedrich Wilhelm II. auf 2000 Thaler ermäßigt wurde.

Auf den vom schwedischen General Banner im Monat Januar 1641 unternommenen Versuch, den Reichstag zu Regensburg zu sprengen, war der Kaiser Ferdinand III. selbst zur Vertheidigung Regensburgs mit 4000 Mann seiner Truppen herbeigeeilt, um Banner von weiteren Gewaltschritten abzuhalten, was auch vollständig gelang, da auch andere Truppen inzwischen zum Entsatz Regensburgs herbeigekommen waren.

Balddarauf ereignete sich ein Zwischenfall mit der Grafschaft Tonna, worüber wir Einiges in Anm. No. 289 berichten wollen. Im Monat März 1641 war Banner wiederum im Altenburgischen erschienen und hatte sein Hauptquartier in der Residenzstadt selbst aufgeschlagen.[290]) Von hier aus verbreiteten sich seine Rotten durch das ganze Altenburger Land, wo sie raubten und sengten, wohin sie kamen. Im altenburgischen Amte allein hatten sie 158 Bauernhöfe, 1 Kirche und 2 Rittersitze verbrannt. In Ronneburg, welches schon viel in den Jahren 1632, 1633 und 1640 hatte

ausstehen müssen, wurden das Schloß, die Stadt und die Kirchen drei Tage lang geplündert, und selbst das von den Hauptstraßen entfernt gelegene Eisenberg war zu jener Zeit mit Einquartierung überfüllt.

Kaum waren die Schweden am 6. April 1641 aus dem Altenburgischen Lande gewichen, so waren kaiserliche und bairische Soldaten in dasselbe gekommen, die es fast noch schlimmer, als die Schweden, machten. Sie nahmen Alles von den Straßen hinweg, was sie vorfanden, verwüsteten das Altenburger Land, plünderten einzelne Mühlen und raubten über 70 Schffl. Korn den hiesigen Bäckern. Um diesem Frevel energisch zu begegnen, wurden Salvegarden in die Mühlen zu Cotteritz, Münsa und Schelchwitz gelegt.

Den grausam verfahrenden schwedischen General Banner hatte bald sein Schicksal, der Tod, erreicht. In Halberstadt auf dem Rückzuge heftig erkrankt, verstarb er schon am 20. Mai 1641[291]) An seiner Stelle übernahm alsbald der schwedische Feldherr Torstenson den Oberbefehl, der nicht minder, wie es Banner gethan, das Altenburger Land wiederholt beunruhigte.

Vom 3. März 1642 an ließ der kaiserliche und baierische General Wahl sich funfzehn Wochen lang in der Stadt Altenburg pflegen; es mußten 3 Steuern und 4 Portionen erlegt werden.

Am 2. April 1642 trat der landschaftliche Ausschuß zu einer Berathung in der fürstlichen Rathsstube zu Altenburg zusammen. Die damaligen Verhandlungsgegenstände betrafen insbesondere, wie aus den bezüglichen landschaftlichen Ausschuß-Akten im Regierungs-Archiv sub. Cl. VI. A. No. 32 hervorgeht, die nicht unbedeutenden Forderungen an Geld, Quartieren und Getreidelieferungen, welche die kaiserliche Armee an Altenburg gestellt hatte. Zugleich aber war jene Versammlung des landschaftlichen Ausschusses im Jahre 1642 auch eine vorberathende für den Landtag im Jahre 1643, wovon wir sogleich sprechen werden.

Zu jenem landschaftlichen Ausschußtage waren nach Ausweis der fraglichen Akten am 2. April 1642 aus der Ritterschaft in Altenburg erschienen: Rudolph von Bünau auf Treben, Wolf Dietrich Stange auf Knau, Hans Heinrich und Rudolph Stange, Adam Eberhard von Wahren auf Schwanditz, Caspar von Trau-

schwitz, Wolf Wilhelm von Zechau, die Gebrüder von Bernstein, von Berbisdorf auf Lömichen, die von Berbisdorf zu Starkenberg, die von Bünau zu Prösdorf, Wolf Friedrich von Ende, Balthasar Dietrich von Werder, Wolf Albrecht von der Gabelentz auf Poschwitz, Christoph Friedrich von der Gabelentz, August von Zederitz.

Hans Löser auf Hainichen wird in denselben landschaftlichen Akten vom Jahre 1642 als Direktor der Altenburgischen Landschaft genannt.

Diesen Mittheilungen fügen wir sogleich hier, als nach unserer Meinung an der geeignetsten Stelle, das Wesentlichste von den Verhandlungen der Altenburgischen Landschaft vom Jahre 1643 bei. (Siehe die betreffenden Akten im Regierungs-Archiv sub. Cl. VI. No. 33.)

Die Verhandlungsgegenstände auf dem Landtage zu Altenburg im Jahre 1643 waren vornehmlich 1.) wie die Kriegscontributionen an Geld und an Getreide am besten zu erheben, beziehentlich anzulegen; 2) wie die Ordinar- oder gewöhnliche Steuer zu erheben sei.

Es wurde nun Folgendes von der Landschaft zu Altenburg vorgeschlagen: jede neue Steuer möchte um 18 Pf. erhöht werden, die in drei Terminen zu erheben, und damit sei drei Jahre in derselben Weise fortzufahren. Die eine Hälfte, also 9 Pf., sei zu Abführung der Kriegscontribution, zur Unterhaltung eines Kriegscommissars, zur Deckung der Zehrungs- und Verschickungskosten in Kriegssachen und zu dergleichen mehr zu verwenden, die andere Hälfte oder die übrigen 9 Pf. dagegen in die Ordinar-Steuerkasse einzuliefern und ebenfalls zu den nothwendigsten Bedürfnissen zweckentsprechend zu verwenden. Dabei sprach die Landschaft den Wunsch aus, daß die möglichste Rücksicht auf die armen Einwohner der altenburgischen Städte und auf die armen Dorfbewohner genommen werden möge, damit sie wieder Muth fassen und ihre gänzlich oder theilweise öde und wüst daliegenden Häuser und Güter wieder aufbauen könnten; deßhalb sei es besser, auch die gewöhnliche Steuer nicht zu hoch anzusetzen.

In letzterer Beziehung schlug man vor, daß die Unterthanen des Altenburger Landes mehr nicht, als 6 Pf., oder 2 Pf. terminlich, binnen dreier Jahre zur Kasse der ordentlichen Steuer zu bezahlen haben möchten.

Ferner wurde von der Landschaft vorgeschlagen, daß die alten Steueranschläge ergänzt und verbessert werden möchten, und zwar dadurch, daß die Besitzer derjenigen Parzellen von Gütern, welche etwa steuerfrei in früheren Jahren gewesen, nach Proportion der Besitzer des Hauptgutes ebenfalls ein Billiges zu dem Ganzen beizutragen hätten, wie wiederum diejenigen Orte, wo etwa noch ledige Stücke und Erbgüter sich befänden, hinsichtlich ihrer Qualität in den alten Anschlägen übergangen und den besagten neuen Steueranschlägen einverleibt werden möchten.

Anfangs war man von vielen Seiten, namentlich auch Seiten der Städte, welche eine Verminderung der sogenannten bürgerlichen Nahrung befürchteten, sehr gegen die Erhöhung der bisherigen Tranksteuer, allein man mußte schließlich eine Erhöhung der Tranksteuer doch genehmigen, namentlich als Beihilfe für die Kammer, für die Regierung, das Konsistorium, zur Aufhülfe für Kirchen und Schulen, zur Unterhaltung der Universität Jena, zur Bezahlung der Staatsdiener, der Offiziere u. s. w.

Diese vorgedachten landschaftlichen Vorschläge erhielten sämmtlich landesherrliche Bestätigung.

Nicht unerwähnt können wir lassen, daß ein Kornmagazin in Altenburg für den Nothbedarf in jenen schweren und theueren Zeiten bestand, zu dem alle Feldbesitzer im weiten Umkreise der Stadt ihren verhältnißmäßigen Beitrag an Getreide liefern mußten.

In denselben landschaftlichen Akten vom Jahre 1643 wird auch einer Leibgarde zur Sicherheit der Person des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, sowie einer Garnison auf der Leuchtenburg gedacht, die beide wohl viel gekostet haben mögen, wie aus den qu. Akten hervorgeht, allein die Altenburgische Landschaft erklärte sich dahin, daß beide nicht wohl in den annoch gefährlichen Kriegsläuften entbehrt werden könnten. Zur Deckung der diesfallsigen Kosten sollte die ganze Ritterschaft

des Altenburgischen Kreises die nächstfolgenden 3 Jahre von 1643 ab drei ganze Präsenttermine, einen in jedem Jahre, und die Ritterschaft der beiden anderen Kreise (des Saalfeldischen und des Dornburgischen) anderthalb Präsenttermine, — weil letztere besonderen großen Schaden durch den Krieg erlitten, auch bisher sehr gedrängt durch die Erfurter Contribution gewesen und außerdem noch mit zur Unterhaltung der Leuchtenburgischen Garnison hätten beitragen müssen, — bezahlen. Dies Alles sollte in zwei Fristen, halb zu Petri Pauli und halb zu Martini der nächsten Zeit, entrichtet werden. Die Ritterschaft sollte mit nichts Anderem in der Zwischenzeit beschwert werden. Die Städte des Altenburger Landes dagegen sollten einen Viertelssteuertermin oder drei Hellerpfennige vom Schock gleichfalls hierzu beitragen. Desgleichen sollten künftig auch diejenigen Gelder zu der fraglichen Kriegssteuer hinzugezogen werden, welche von den im Lande sich aufhaltenden Handwerksleuten, Schubkärnern und Hausgenossen eingingen.

Der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg suchte bald nach dem Antritt seiner Regierung nach Möglichkeit die Schäden wieder herzustellen, welche das Herzogliche Residenzschloß in Altenburg mehrfach im dreißigjährigen Kriege erlitten hatte, und ließ das Schloß wiederum in guten Stand setzen. Zu letzterem Zwecke erfolgte namentlich auch eine Renovation der Schloßkirche in den Jahren 1645—1647, wobei dieselbe mit den im reichen Renaissancestyl gehaltenen Fürstenstühlen, die noch jetzt in der hiesigen Schloßkirche sich befinden, versehen wurde.

Nach einer kurzen Ruhe für das Altenburger Land drang im Monat Mai 1644 abermals ein kaiserliches, dem König von Dänemark zugesagtes Hülfsheer unter dem General Grafen Bröy über Posterstein, Ronneburg und Schmölln in einem die ganze Ernte verwüstenden Zuge durch die hiesige Gegend nach Glauchau, wo der General Gallas sich anschloß. Sodann ging die Armee über Zeitz nach Niedersachsen und Holstein. An ihre Stelle rückte gegen Ende des Jahres 1644 wiederum der Schwedenanführer Torstenson, der, nachdem er Pegau und Zeitz erobert, seine Winterquartiere bis in's Altenburgische ausdehnte. Von Zeitz zog Torstenson später nach Böhmen.

Zur größeren Sicherheit, vielleicht auch als Hinderungsmittel bei einem etwa plötzlichen Einfall, wurden starke eiserne Ketten im Jahre 1644 vor alle Hauptstraßen der Stadt Altenburg gelegt, welche jedoch einige Jahre nach wiederhergestelltem Frieden wiederum weggenommen wurden. Der Herzog Friedrich Wilhelm II. verlegte seine Residenz vom Monat August 1645 ab einige Zeit nach Koburg.

Wenn wir im Nächstfolgenden von den Westphälischen Friedens-Verhandlungen (1645—1649) sprechen, so gebietet uns die Nothwendigkeit, uns möglichst kurz dabei zu fassen. Wir legen bei unserer Besprechung im Allgemeinen die bezüglichen Nachrichten[292].) zu Grunde, welche im vierten Bande der osterländischen Mittheilungen Seite 387 und folg. sich vorfinden.

Den fraglichen Friedensverhandlungen ging ein zu Hamburg im Monat December 1641 abgeschlossener, von dem um das gedachte Friedenswerk hochverdienten schwedischen Hofkanzler Johann Adler Salvius mit unterzeichneter Präliminar-Vertrag voraus, der den Friedenscongreß nach Münster und Osnabrück verlegte.

Die nächste Versammlung war Münster, wo die Congreß-Gesandten nach und nach, jedoch in geringer Anzahl, im Jahre 1643 sich einfanden; noch viel später, und zwar erst am 17. März 1644, traf der Vertreter der Krone Frankreichs, Graf d'Avaux, zu Münster ein.

Die Beschickung der Congresse zu Münster und zu Osnabrück Seiten der Reichsstände ging wohl hauptsächlich aus dem Grunde nur allmälig vor sich, weil aus den bezüglichen Erlassen des Kaisers Ferdinand III. hervorzugehen schien, als genüge vorerst das Herüberziehen eines zuvor in Frankfurt a/M. versammelt gewesenen Deputations-Convents nach Münster, oder als hätten die auf dem fraglichen Congreß erscheinenden reichsständischen Gesandten sich ganz den kaiserlichen Plenipotentiaren unterzuordnen und gleichsam nur diesen a Consiliis — d. i. deren Rathsbeistände — zu sein.

Von Deputirten waren in Münster, jedoch nur als mediatores (Vermitteler), auch noch der Venetianische Gesandte und ein Nuntius des Papstes Urban VIII. anwesend.

Nach Ueberwindung verschiedener nicht unbedeutender Schwierigkeiten, wohin vornehmlich auch Das zu rechnen, daß viele Reichsstände Den oder Jenen ausgeschlossen von den im Werke stehenden Friedens-Verhandlungen wissen wollten, wodurch das Beginnen der qu. Verhandlungen jedes Mal verzögert worden, erschien endlich der erwünschte Tag, an welchem der Anfang mit der eigentlichen Eröffnung der Tractaten gemacht wurde; es geschah dies am Feste der Allerheiligsten Dreifaltigkeit (im Monat Juni) 1645 durch feierliche Aushändigung der von den Schweden aufgesetzten ersten Haupt-Friedens-Proposition an die kaiserliche Gesandtschaft.

Zur Vertretung des damaligen Fürstenthums Altenburg auf dem Friedenscongreß zu Osnabrück waren von dem Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg die damaligen Herzoglichen Hof- und Justizräthe Wolfgang Conrad von Thumshirn und Dr. August Carpzov bevollmächtigt worden.

Die den vorgenannten Altenburgischen Gesandten von Altenburg aus unterm 22. Juli 1645 ausgestellte Vollmacht für die Betheiligung an den Friedensverhandlungen zu Osnabrück war vom weitesten Umfange.

Der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg ermächtigte seine beiden genannten Gesandten in der betreffenden noch heute im hiesigen Herzoglichen Archiv aufbewahrten Vollmachts-Urkunde insbesondere dahin, „daß sie wegen Seiner beiden Fürstenthümer Altenburg und Koburg Seine Sessiones und Stellen bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück einnehmen, Ihn vertreten und alles Dasjenige thun, handeln und verrichten sollten, was Er selbst, der Herzog, nach den Fundamental-Satzungen des heiligen römischen Reichs, nach dessen Constitutionen und Ordnungen, auch nach Herkommen und Gebrauch, oder sonst nach Gelegenheit der Friedenstractaten, dabei hätte beobachten und thun mögen."

Der Vertreter von Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück war der aus Nürnberg gebürtige Dr. Georg Achatius Heher, der im Jahre 1640 zwar als Rath in die neue Regierung zu Gotha berufen worden, im Wesentlichen aber sein Domicil zu Nürnberg, sowie seinen Haupt-

beruf in Diensten des Raths zu Nürnberg, des Deutschen Ritter-Ordens und der freien Reichs-Ritterschaft, beibehielt. Heher wurde besonders zu außerordentlichen Missionen, wie eben als Gesandter von Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha bei dem Congreß zu Osnabrück im Jahre 1645, verwendet. Während dieses Friedenscongresses war er als ein thätiger, umsichtiger Votant fast immer in Conformität mit der Altenburgischen Abstimmung.

Nicht minder hochgeachtet waren die beiden Gesandten des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, von Thumshirn und Dr. Carpzov, über welche unser verstorbener Dr. Sachse Folgendes in seinem bekannten Geschichtswerke „die Fürstenhäuser Sachsen-Altenburgs Seite 55" bemerkt: „Obwohl nur Vertreter eines minder mächtigen Fürsten, spielten dennoch die beiden Altenburgischen Gesandten auf dem Friedenscongreß zu Osnabrück eine höchst geachtete und einflußreiche Rolle. Beide wurden als Mitdeputirte von den Gesandtschaften der evangelischen Reichsstände gewählt und ihnen später auch sogar das Directorium im evangelischen Fürstenrathe im Jahre 1647 übertragen, welches sie mit ebenso vielem Eifer für die Freiheit und die Wohlfahrt des Reichs, als für die Sicherstellung der evangelischen Kirche, verwalteten."

Aus dem reichen Schatze urkundlicher Quellen, die wir in dem in Anmerkung No. 292 erwähnten von Meiernschen Werke vorfinden, entnehmen wir, daß der große Einfluß und die ausgezeichnete Anerkennung, welche den Vertretern Sachsen-Altenburgs durch günstige Umstände und durch ihre Talente am Westphälischen Friedenscongreß beschieden waren, weit mehr in den der Uebernahme des Directorii Evangelorum Seiten der Altenburgischen Gesandten vorausgegangenen Perioden der Congreßgeschäfte, vom Monat October 1645 an, an denen die Letzteren so thätigen Antheil nahmen, begründet war, und daß dieser überwiegende Einfluß fast ausschließlich auf der Person und den hervorragenden Eigenschaften des von Thumshirn fußte, — ohne etwa irgend die offenbaren Verdienste seines Collegen und Mitarbeiters beim Congreß zu Osnabrück, Dr. Carpzov, zu verkleinern. —

In vielen Stellen des von Meiernschen Werkes finden wir den ꝛc. von Thumshirn ganz ausdrücklich genannt und vielfach als Sprechenden und als Verfasser wichtiger Ausarbeitungen und Entwürfe angeführt. Es ist Dies aus seiner Stellung als Principal-Gesandter wohl erklärlich, stimmt aber zugleich auch mit Allem überein, was wir sonst von der großen Arbeitsamkeit, Rechtsgelehrtheit und Thatkraft des ꝛc. von Thumshirn wissen.

Von den kaiserlichen Plenipotentiarien am Friedenscongreß waren es Graf Maximilian Trautmannsdorf[293]) und Dr. Isaak Volmar,[294]) mit denen die Altenburgische Gesandtschaft in häufigen und sehr nahen geschäftlichen Verkehr zu treten Beruf und Gelegenheit hatte. Beide erwiesen sich als Männer von überwiegendem Geiste und von großer Energie. Sie wurden die eigentliche Seele der Vertretung des Reichs-Oberhauptes, des Kaisers. Obwohl freilich nicht im gleichen Sinne — wenigstens nicht so, wie es die evangelischen Reichsstände wünschen mußten — eifrige Förderer des Friedensverkehres, so war es doch besonders Graf Trautmannsdorf, der, wohl auch namentlich vermöge seiner bevorzugten Stellung als kaiserlicher Geheimerath und Oberstthofmeister, das allgemeine Vertrauen in so hohem Grade sich zu erwerben wußte, daß er einen offenbar nicht unbedeutenden Einfluß auf die übrigen Congreßmitglieder ausübte.

Von der Erwähnung weiterer Thätigkeit einzelner Congreßmitglieder bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück, wie des kursächsischen Gesandten Dr. Leuber, den wir neben anderen Abgeordneten zu Osnabrück ebenfalls rühmlich als einen tüchtigen Arbeiter in dem von Meiernschen Werke erwähnt finden, müssen wir zur Vermeidung zu großer Weitläufigkeit absehen, und wir wollen nur noch hervorheben, daß viel bei dem qu. Friedenswerke dem kräftigen Streben der bei dem Friedenscongreß mit wirkenden schwedischen Abgeordneten nach möglichster Zufriedenstellung der protestantischen Reichsstände zu danken ist.

Bei der Königin Christine von Schweden, der einzigen Tochter des Königs Gustav Adolph von Schweden, welche selbstständig am 8. December 1640 die Regierung ihres Landes übernommen, und bei deren an den Friedensverhandlungen zu Münster und zu

Osnabrück so lebhaft theilnehmenden, von uns bereits erwähnten Hofkanzler Salvius — den zwei Sternen erster Größe am damaligen politischen Horizonte — stand unser ausgezeichneter Landsmann Wolf Conrad von Thumshirn nach Ausweis mehrerer darauf bezüglicher Stellen in dem von Meiernschen Werke in hoher Geltung, und wir sehen ihn gar häufig in dem innigsten Gedanken-Austausch mit ihnen stehen.

Der zweite schwedische Gesandte am Friedenscongreß zu Osnabrück, von dem, wie wir in dem von Meiernschen Werke lesen, mancherlei, momentan den Fortgang des Friedenswerkes hemmende Schwierigkeiten gemacht wurden, war der Graf Johannes Oxenstierna, ein Sohn des berühmten Staatskanzlers Gustav Adolphs, der aber ziemlich ungleich seinem Vater an Geistesgaben war.

Wir können hier nicht unerwähnt lassen, daß nach dem Abgange des ebenso friedfertigen, als tüchtigen kaiserlichen Gesandten Grafen Trautmannsdorf vom Friedenscongreß im Monat Juli 1647 (s. Anm. No. 293) die sehr zweideutigen Erklärungen der zurückgebliebenen kaiserlichen Gesandten, des Grafen Lamberg, Vollmars und Crane's, große Noth und Verlegenheiten bereiteten, da sie, wie es schien, nichts weniger bezweckten, als die bereits für ausgemacht geachteten Zugeständnisse einzuschränken und womöglich einen völligen Bruch herbeizuführen. Auch hier ist zu rühmen, daß unser Landsmann von Thumshirn es war, der im Besitze unveränderten Vertrauens aller seiner Collegen am Friedenscongreß mit gewandter Rede in Wort und Schrift in derartigen kritischen Momenten einschritt, daß keine Strapaze und Mühe weder von ihm, noch von anderen Congreßmitgliedern, in beschwerlichen Hin- und Herreisen zwischen Osnabrück und Münster, in Conferenzen und Sitzungen zu früher und später Tageszeit gescheut wurden, und daß insbesondere von Thumshirn bei dem von den Reichsmitgliedern als gültig aufgestellten Princip fest beharrte, daß es sein unabänderliches Bewenden bei dem behalten müsse, was jener einflußreiche Vertreter des kaiserlichen Hofes, der Graf Trautmannsdorf, zum Besten des Friedenswerkes eingeräumt und verabredet habe.

Sehr wesentlich wirkte von Thumshirn sogleich von Anfang der Conferenzen in Osnabrück an mit bei der Regulirung des Verhältnisses der zur Confession der reformirten Kirche sich haltenden Reichsstände in Hinsicht auf deren völlige oder nur beschränkte, beziehentlich bedingte Einschließung in die Endergebnisse der Verhandlungen am Friedenscongreß, ein Verhandlungspunkt, der sehr oft auftauchte, sodann aber wieder eine Zeit lang still stand und erst nach vielen Mühen im VII. Artikel des Friedens-Instrumentes seinen Abschluß, allein freilich nur zu leidlicher Zufriedenheit der Betheiligten, erhielt. Auch hier fiel dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten v. Thumshirn schon im Monat October 1645 die Aufgabe zu, das wahre Interesse der Reformirten durch eine Ausarbeitung zu wahren. Sie führt die Aufschrift „Conditiones, so den Reformirten vorgelegt worden, um mit in den Frieden eingeschlossen zu werden", und diese von Thumshirn'sche Arbeit bildet zugleich die erste Grundlage der später formulirten bezüglichen Friedensbestimmungen.

Leider wird aber — wir können Dies nicht unerwähnt lassen — in dem von Meiernschen Werke auch von verschiedenen Klagen berichtet, welche von Wien und von Dresden aus wider den ꝛc. von Thumshirn während der Friedensverhandlungen zu Osnabrück erhoben worden sind, gegen welche aber unser Landsmann mit der ihm eigenen Geistesschärfe und in der würdigsten Weise sich zu vertheidigen wußte. Es traf nämlich den ꝛc. von Thumshirn, wie auch seinen Mitarbeiter Dr. Carpzov, der ungerechte Vorwurf eines geheimen, auf Separat-Tractaten mit den Schweden und den Franzosen abzielenden Benehmens.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sehr bald verschiedene Abmahnungsschreiben von auswärts in Altenburg bei dem sonst so echt evangelisch gesinnten und nach festen, verständigen Ansichten zu handeln gewohnten Herzog Friedrich Wilhelm II. einliefen, die großen Eindruck auf ihn machten. Der Herzog hatte darauf Vorwürfe, Verweise und Warnungen nicht nur seinen Vertretern am Congreß zu Osnabrück im Sinne der ihnen zu Wien und zu Dresden gemachten Vorwürfe zu ihrer Vertheidigung darauf zugehen lassen, sondern hatte auch in einem vorläufigen Antwort-

schreiben an den Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen diesem zugesichert, seine Vertreter zu Osnabrück zur fleißigen Communication mit den kursächsischen Gesandten anweisen zu wollen. Diese Anweisung nun, sowie einige mit dem bisherigen Verhalten der Vertreter Sachsen-Altenburgs am Friedenscongreß zu Osnabrück geradezu contrastirende Specialbefehle, waren durch ein höchstes Rescript d. d. Altenburg den 25. Juli 1646 den Altenburgischen Gesandten eröffnet worden. Vom 4. August 1646 datirt der Verantwortungsbericht nebst Gegenvorstellungen der beiden Altenburgischen Gesandten an ihren gnädigsten Fürsten und Herrn den wir aber wegen seiner großen Länge hier übergehen müssen, wir können indeß Das nicht unerwähnt lassen, daß der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg völlig auf die Gegenvorstellungen seiner treuen Räthe und Vertreter am Friedenscongreß eingegangen zu sein scheint, da der weitere Verlauf der Friedenstractate uns zeigt, daß von Thumshirn, sowie sein College Dr. Carpzov, durchaus keinen Anlaß hatten, die geringste Befangenheit und Aengstlichkeit in ihrem ferneren Auftreten und Wirken eintreten zu lassen, sondern daß sie vielmehr bis 1649 mit den übrigen evangelischen Gesandten am Friedenscongreß, insbesondere auch mit dem in gleicher Weise, wie sie, die Sachsen-Altenburgischen Gesandten, angefochtenen Sachsen-Weimarischen Abgeordneten Dr. Heher, bei dem gleichen System der Negotiationspolitik, wie vorher, beharren konnten.

Es dürfte die Bemerkung wohl nicht überflüssig sein, daß es Geschäftsbrauch im 17. Jahrhundert gewesen ist, daß man keine Secretäre und keine Protocollisten bei Berathungen und Abstimmungen im Reichsrathe zuließ, sondern es mußte ein jeder Gesandter mit eigener Hand Aufzeichnungen für seine Person in der Sitzung machen. Das Directorium selbst hatte Alles eigenhändig zu notiren und später die Ergebnisse der Abstimmungen in dem Entwurf eines Conclusi zusammenzutragen. In richtigem Tactgefühl aber, daß dieser Gebrauch allzubeschwerlich bei dem so hochwichtigen Friedenswerke fallen und sogar gefährlich der richtigen Abwickelung der Geschäfte werden möchte, verlangten der Magdeburgische, der Altenburgische, der Weimarische und der Pommern'sche

Gesandte beim Anfang der im Monat Januar 1646 zu Osnabrück erfolgenden Hauptberathungen ꝛc. ꝛc., daß ihnen vergönnt werden möchte, jedes Mal eine vertraute und eidlich verpflichtete Person mit in den Rath zu nehmen, welche das Protokoll zu führen hätte, was ihnen denn auch — jedoch ohne Consequenz — von den übrigen Gesandten zugestanden wurde.

Wir können — wie wir schon einmal angedeutet — selbstverständlich nicht alle Artikel des Osnabrückischen Friedens-Instrumentes, über die man zur Genüge sich in dem von uns mehrfach angezogenen von Meiernschen Werke unterrichten kann, in unserer gegenwärtigen Geschichte erwähnen, können aber auch nicht umhin, unsere verehrten Leser auf einzelne Artikel besonders aufmerksam zu machen.

Von der Ausbildung des Reichsstaatsrechts handelte u. a. der VIII. Artikel des Osnabrückischen Friedens-Instrumentes. Es war das jus suffragii der Reichsstände in allen Reichs-Angelegenheiten auf das Genaueste darin wieder hergestellt worden, wobei es den einzelnen Reichsständen vorbehalten blieb, Bündnisse unter sich und mit auswärtigen Souverainen in gewissen Fällen einzugehen. Zugleich wurde eine ganze Reihe strittig gewordener Verfassungspunkte für den nächsten Reichstag — ohne Einmischung der fremden Mächte — zur Erledigung ausgesetzt.

Was wir Deutsche wohl am meisten zu beklagen haben, ist der damalige Uebergang vieler schöner Stücke des Reichsgebiets in den Besitz Frankreichs und Schwedens für die von diesen Ländern aufgewandten Kriegskosten. Auch mußte das deutsche Reich unerschwinglich große Geldopfer an die ausländischen Kriegsheere bringen, wie den Meisten bekannt ist. Im Westphälischen Frieden war es endlich, wo das deutsche Reich seine Einwilligung für Frankreich zum wirklichen Besitze der von diesem schon seit 1552 besetzten Bisthümer Metz, Toul und Verdun ertheilte.

1900 □ Meilen deutsches Reichsgebiet ging damals im Westphälischen Frieden in fremde Hände über. Im Monat März 1649 trat der besondere Friedens-Executions-Convent zu Nürnberg — nach der allgemeinen Ansicht durch die Intrigue des siegreichen schwedischen Generalissimus, des Pfalzgrafen Carl Gustav, veranlaßt —

zusammen. Bei diesem Convent zu Nürnberg hatte unser v. Thumshirn wiederum die Ehre, Sachsen-Altenburg zu vertreten. Obgleich dort auf jenem Convent zu Nürnberg nicht so hervortretend, als in Osnabrück, so ersehen wir doch aus den über die Thätigkeit des ꝛc. von Thumshirn aus jener Zeit vorliegenden Nachrichten, daß derselbe in Nürnberg kräftig für Beseitigung der Differenzen mit den Schweden über die Listen der liquiden und der illiquiden Restitutionsfälle wirkte.

Sehr viele Schwierigkeit bereitete das Zustandekommen eines Friedensvertrags mit Frankreich, worüber die Verhandlungen zunächst in Münster gepflogen wurden. Dem von Thumshirn war es zum Anfang nicht vergönnt, unmittelbar hierbei einzugreifen; jedoch änderte sich solches später in Osnabrück, wo die früher in Münster stattgefundenen Conferenzen mit dem Vertreter der Krone Frankreichs im Monat August 1648 mit dem französischen Gesandten, dem Grafen Servient, fortgesetzt wurden. Hierbei wurden die Sachsen-Altenburgischen Gesandten v. Thumshirn und Carpzov von den Reichsständen zu Osnabrück veranlaßt, ihre diesfallsige Meinung in einen Aufsatz zu fassen. Nach diesem Leitfaden wurden in ganz confidentieller Besprechung der Fürstlich Sächsischen, des Kur-Brandenburgischen und des Würzburgischen Gesandten mit dem genannten Grafen Servient weitläufig alle bestrittenen Paragraphen erörtert, jedoch eine völlig erwünschte Beseitigung der obwaltenden Bedenken nicht erreicht.

Zum Schluß unserer Mittheilungen Betreffs der Friedensverhandlungen zu Osnabrück bemerken wir noch Folgendes.

In der Zeit vom 8—18. Februar 1649 erfolgte endlich, nach mancherlei Winkelzügen der Kronen und, wir müssen leider hinzufügen, nach bitteren Täuschungen der Reichsstände in vielfacher Beziehung die feierliche Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu Osnabrück.

Am 16. Juni 1650 ward ein Hauptvergleich in der Friedenssache allseitig zu Nürnberg unterschrieben, und darauf ein feierliches Friedensdankfest fast überall, am 19. August 1650 auch in den Landen des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, begangen. Wir theilen die Urkunde d. d. Altenburg den

4. Juli 1650 im Anhange No. X mit, kraft deren der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg noch besonders für seine Person gelobte, treu den Westphälischen Friedensschluß zu beobachten und in allen Punkten zu erfüllen.

Die Resultate des dreißigjährigen Krieges waren ebenso unbefriedigend für die religiösen, wie für die politischen Parteien in Deutschland. Zwar gaben sie eine neue Rechtsgrundlage dem Reiche, allein tiefer, als vorher, war die Achtung vor der Reichsgewalt erschüttert. Außerdem waren die materiellen Leiden der deutschen Nation — wer wüßte Dies nicht — keineswegs mit dem Aufhören des Kriegs zu Ende. Unerträglich lastete der Druck der Kriegssteuer, welche Deutschland im dreißigjährigen Kriege an die fremden Mächte zu bezahlen sich verpflichtet hatte, auf den ohnehin durch Erpressungen und Brandschatzungen, mehr aber noch durch die völlige Lähmung des Handels und des Verkehrs verarmten Städten. Wie aber der Handel, so lag auch der Ackerbau, die sonst meist so reiche Erwerbsquelle der Landbewohner, damals gänzlich darnieder, und mit den ökonomischen Verhältnissen waren zugleich auch die socialen Zustände in der traurigsten Verfassung in den meisten deutschen Ländern. Auch in Altenburg sah es ziemlich schlimm in sittlicher Beziehung aus. Das Volk war während jener beispiellos jammervollen Zeit in hohem Grade verwildert durch die oft langanhaltende Entbehrung des Gottesdienstes und des christlichen Unterrichts. Viele, die nichts mehr zu verlieren hatten, trieben sich gottentfremdet um die Wette mit den zügellosen Soldaten in allen Ausschweifungen und Freveln herum, während Andere sich dem menschenfeindlichsten Aberglauben zu jener Zeit ergaben. Es ist bekannt, daß die Hexenprozesse zu keiner Zeit häufiger in Deutschland, als in und nach dem dreißigjährigen Kriege, vorgekommen sind. Auch im Altenburgischen fehlte es zu jener Zeit nicht an derartigen traurigen Criminalfällen.[295])

Der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg war von der Zeit des Friedensschlusses an eifrig bemüht, den seinen Landen durch den soeben beendigten Krieg zugefügten mannichfachen Schaden nach Kräften wiederzuersetzen und die durch den Krieg überall gestörte Ordnung wieder herzustellen.

Die landschaftliche Gerechtsame, welche während der Kriegszeit nur mangelhaft zur Ausübung gekommen war, machte der Herzog Friedrich Wilhelm II. durch regelmäßige Land- und Ausschußtage wieder geltend. Ohne drückend zu werden, suchte derselbe die Kammerschulden nach Möglichkeit zu tilgen und die Staatseinkünfte zu heben, zu welchem Zweck er insbesondere den während des Krieges ebenfalls fast völlig liegen gebliebenen Anbau der Silber- und Kupferbergwerke im Amte Saalfeld unter der Leitung eines aus Hessen besonders dazu berufenen tüchtigen Bergmeisters mit glücklichem Erfolg wieder anfing.

An allen diesen Unternehmungen zum Besten des in vieler Beziehung niedergedrückten Landes hatte der Herzog Friedrich Wilhelm II. auch nach vollendetem Friedenswerke eine kräftige Stütze an seinem treuen Rathe Wolf Conrad von Thumshirn, der von dem Herzog im Jahre 1653 als Kanzler an die Spitze der Regierung im Herzogthum Sachsen-Altenburg gestellt wurde[296]).

Wir sind durch den Vortrag der Friedensverhandlungen zu Osnabrück, welche ihren Anfang im Jahre 1645 genommen hatten und, wie wir es gethan, nothwendig im Zusammenhange bis 1650 mitgetheilt werden mußten, etwas der Zeit vorausgeeilt; jetzt müssen wir zurückgehen und Einiges noch aus früheren Zeiten berichten.

Von 1643 bis 1646 hatte kein Landtag im Herzogthum Sachsen-Altenburg stattgefunden. Erst am 25. October 1646 traten die Landstände des Herzogthums Sachsen-Altenburg aus den bekannten 3 Kreisen wiederum zu einer gemeinschaftlichen Berathung zum Wohle des Landes zusammen.

An die Stelle des inzwischen verstorbenen vormaligen Landschafts-Directors Johann Löser auf Hainichen erschien bei dem Wiederzusammentritt der Landschaft in Altenburg am 25. October 1646 ein neuer Landschafts-Director in der Person des kurfürstlich sächsischen Vice-Oberhofrichters zu Leipzig, Heinrich Hildebrand von Einsiedel auf Löbichau, an der Spitze der landschaftlichen Geschäfte. Von allen übrigen bei dem Landtage vom Jahre 1646 zahlreich Betheiligten wollen wir nur noch den Hofmeister Rudolph von Bünau auf Treben, (— der zugleich Fürstlich Sächsischer Wit-

thumsrath und Hauptmann zu Dornburg war —,) den Hofmarschall Wolf Dietrich Stange auf Knau und den Obrist Karl Bose auf und zu Fuchshain erwähnen.

Von der am 25. October 1646 zu Altenburg versammelten Landschaft wurden die Trankſteuer im Betrage von 3 Thalern, der Fleiſchpfennig sammt dem Accis- oder Scheffelgroschen, sowie achtzehn Pfennige von jedem Neuschock auf's Jahr zur Ordinarsteuer nach den revidirten Steuer-Anschlägen dergestalt verwilligt, daß die Fleiſchsteuer neben dem Accis- oder Scheffelgroschen in der bisherigen Weise erhoben, die Trankſteuer aber in den gewöhnlichen Fristen zu Luciae, Quasimodogeniti und Crucis und die Ordinarsteuer zu Catharinae, Reminiscere und Viti eingebracht, der Fleiſchpfennig und Accisgroschen durch das ganze Land mit der Trankſteuer im Amte Altenburg für die Kammer, wie solches schon im Jahre 1643 von der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg genehmigt worden sei, die übrige Trankſteuer dagegen neben 6 Pf. von den bewilligten achtzehn Pfennigen zum Creditwesen und anderen nothwendigen Ausgaben verwendet werden sollten. Zugleich wurden zwei Schreiber zum Ordnen des ganzen Rechnungswesens bei der Obersteuer in Altenburg unter der Oberaufsicht des Obersteuer-Directors Wolf Conrad von Thumshirn und des Rentmeisters Johann Reichardt in Altenburg angestellt, auch gleichzeitig höchsten Orts verordnet, daß die betreffenden Rechnungen der Landschaft des Herzogthums Altenburg jedes Mal zu Petri Cathedrae — womit der Anfang im Jahre 1648 zu machen sei — zur Revision und beziehentlich Justificaion, vorgelegt werden sollten. Zu diesem Revisionsgeschäft wurden von der Landschaft des Herzogthums Altenburg Heinrich Hildebrand von Einsiedel zu Löbichau, Heinrich Liebmann von Friesen zu Kauern (Assessor beim Hofgericht zu Jena), Friedrich Wilhelm von Lichtenhain zu Gleina und Hans von Sandersleben zu Serba, zugleich unter Hinzuziehung einer Rathsperson, deputirt.

Die Städte des Altenburger Landes hatten sich bereit erklärt, ganz allein einen Viertelsteuertermin mehr, als früher, zu den Legationskosten zu bezahlen. Zur Erleichterung der Altenburgischen Bevölkerung wurde außerdem landschaftlich genehmigt, daß die

Steuerreste auf den caduceen (d. h. unbrauchbar gewordenen) Gütern gänzlich fallen, diejenigen aber, welche wiederum ihre Güter übernehmen und anbauen wollten, ein Jahr lang befreit von allen Steuern sein sollten.

Es mußte gewissermaßen eine neue Schöpfung fast in jeder Hinsicht in den Altenburgischen Landen nach eingetretenem Frieden hervorgerufen werden, wenn wenigstens das nächstfolgende Geschlecht theilhaftig der Wohlthaten des Friedens werden sollte. In dem Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg vereinigten sich nun gründliche Einsichten zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe mit einem energischen wohlgesinnten landesväterlichen Willen. Friedrich Wilhelm II. verordnete vor Allem den Wiederan- und Aufbau verwüsteter Fluren und Ortschaften und erleichterte diese wichtige Landesangelegenheit durch verschiedene Vergünstigungen, namentlich durch Steuererlasse. Allein auch die Staatsverwaltung überhaupt, die Rechtspflege, die Sicherheits- und Sittenpolizei fanden einen überaus einsichtigen und erleuchteten Gesetzgeber in ihm während der Zeit seiner Regierung.

Wir können nicht umhin, nachstehende Veröffentlichungen, obschon sie zu verschiedenen Zeiten erlassen worden sind, in ungetrennter Reihenfolge zu erwähnen.

Der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg erließ u. a. während seiner Regierung, außer einer verbesserten Hofgerichtsordnung für Jena (— diese zugleich mit den übrigen Herzögen des ernestinischen Sachsens —), eine Forst- Wald- und Jagdordnung, eine Fischereiordnung, eine jedes Amt und jede Stadt des Landes besonders berücksichtigende genaue Vorschrift, wie es mit dem Dienstgesinde, den Tagelöhnern und den Handwerkern, die um Tagelohn arbeiten, zu halten sei, desgleichen ein Mandat wider das unleidliche Herausfordern und Balgen, worin namentlich der von den Scholaren in den Stadt- und Landschulen des Fürstenthums Altenburg in dieser Beziehung in damaliger Zeit getriebene Unfug hart gerügt und bei Strafe verboten ward; ferner erließ der Herzog Friedrich Wilhelm II. eine Feuerordnung, eine Polizeiordnung, eine Verordnung darüber, wie es bei Hochzeiten, bei Taufen, bei Begräbnissen und bei an-

deren Zusammenkünften gehalten werden solle, eine Taxordnung und noch mehrere andere gesetzliche Verordnungen.

Recht kläglich ist der damalige Zustand des Altenburger Landes in den Landtags-Ausschuß-Akten vom Jahre 1650 (Cl. VI. A. No. 38.) dargestellt, zumal als die nicht unbedeutenden Steuerreste, zu deren Bezahlung in jenen schweren Zeiten vor der Hand durchaus keine Aussicht war, die allgemeine Noth nur noch vermehrten. Die im Monat Mai 1650 in Altenburg versammelten Ausschußmitglieder der Landschaft des Altenburger Landes aus der Ritterschaft und aus dem Rath der Stadt Altenburg wußten deshalb ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn, dem Herzog Friedrich Wilhelm II., als das Beste nur Das zu empfehlen, die von den Landständen des Altenburger Landes auf der letzten Versammlung in Altenburg ausgesprochenen und höchsten Orts genehmigten Steuerbewilligungen noch auf zwei Jahre zu verlängern. Dabei war zugleich darauf hingedeutet, daß auch außerordentliche Geldbeiträge im höchsten Nothfalle gern von den Landständen des Altenburger Landes verwilligt werden würden.

Am 29. September 1651 waren alle Landstände wiederum in Altenburg um den Herzog Friedrich Wilhelm II. versammelt, dem es ein wahres Bedürfniß sein mußte, die bedrängten Zustände seines Landes mit seinen getreuen Landständen zu berathen. (S. die betreffenden Landtags-Akten im Archiv der vormaligen Herzogl. Landesregierung hier sub. Cl. VI. A. No. 40.)

Es wurden denn auch verschiedene gute Vorschläge von den Landständen bei jener vorgedachten Zusammenkunft in Altenburg im Jahre 1651 zur Verbesserung des kirchlichen- des Justiz- und Polizei-Wesens, sowie der Verwaltung in specie, gemacht, auf deren Grund balddarauf mehrere, zum Theil auch bereits von uns erwähnte Gesetze erlassen und veröffentlicht wurden.

Von der aufs Neue bei jener landständischen Versammlung in Altenburg im Jahre 1651 angeordneten Kirchenvisitation wird später die Rede sein. Sie sollte vornehmlich das im Altenburger Lande gänzlich gesunkene kirchliche Wesen wieder heben, auch neue Weihe den Sonn- und Festtagen verschaffen.

Außerdem war vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg das dringende Gesuch an die damals in Altenburg versammelte Landschaft gestellt worden, ihn bei der von ihm beabsichtigten nahe bevorstehenden Wiederverheirathung mit den dazu nothwendigen Geldmitteln zu unterstützen. Man ersieht nun auch weiter aus den bezüglichen Akten, daß die Landstände des Herzogthums Altenburg solches ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn zugesagt und überhaupt allenthalben den besten Willen gezeigt hatten.

Es wurden im Jahre 1651 wiederum mehrere Landstände zur Vollziehung der höchsten Orts genehmigten landständischen Beschlüsse aus allen den 3 damals bestandenen Altenburger Kreisen, dem Altenburgischen, dem Saalfeldischen und dem Dornburgischen, deputirt, von denen wir nur aus dem Altenburgischen Kreise den Director Heinrich Liebmann von Friesen auf Kauren und Adam Eberhard von Wahren auf Schwanditz nennen wollen. Als städtischer Deputirter aus Altenburg war der damalige Bürgermeister David Faber zu obigem Zweck gewählt.

Nicht lange nach dem Tode der Herzogin Sophie Elisabeth († am 6. März 1650) vermählte der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, wie wir bereits angedeutet, sich zum zweiten Male mit Magdalena Sibylle verwittweten Kronprinzessin von Dänemark, jüngsten Tochter des Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen.[297])

An einer baldigen Wiederverheirathung mußte dem Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg allerdings um so mehr gelegen sein, als er, wie wir wissen, keine Descendenz aus seiner ersten Ehe hatte, er aber der letzte seines Stammes war. Schon im Jahre 1651 hatte daher die Verlobung des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg mit Magdalena Sibylle zu Dresden stattgefunden, und im darauffolgenden Jahre, am 11. October 1652, war das Beilager des genannten fürstlichen Paares mit großer Pracht und vielem Kostenaufwand zu Dresden vollzogen worden. Die Heimführung der jungen Fürstin selbst nach Altenburg geschah noch in demselben Monat, am 21. October. Im Raths-Archive zu Altenburg (s.

die betreffenden stadträthlichen Akten sub. Cl. I. 69) findet sich die Beschreibung der mancherlei Festlichkeiten vor, welche aus dem nurerwähnten erfreulichen Anlaß sowohl in Dresden, als auch in Altenburg, stattgefunden und nach damaliger Sitte vornehmlich in glänzenden Aufzügen, in Schauspielen und in dem damals als Ritterspiele allgemein beliebten Ring- und Kopf-Rennen[298]) bestanden hatten.

Der Aufwand des Hofes in dieser zweiten Ehe des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg wird als ein sehr bedeutender geschildert. Magdalena Sibylle selbst liebte den Glanz am Hofe, weshalb sie Veranlassung zur Veranstaltung einer Menge großartiger Hoffeste gab. Dieselbe brachte auch ein ansehnliches Gefolge aus Dänemark mit nach Altenburg, desgleichen zog sie eine größere Anzahl Künstler hierher.

Damals erhielt auch der innere Schloßhof, den man bedeutend für die Hoffeste, die öfters in Ringelrennen und dergleichen Belustigungen bestanden, erweiterte, im Wesentlichen diejenige Gestalt, die er noch jetzt hat.

Mit Magdalena Sibylle kam auch der Marschall Hans Wilhelm von Harstall,[299]) der zuvor im Hofdienst ihres verstorbenen Gemahls in Dänemark gestanden, mit nach Altenburg. Anfangs hatte von Harstall bei seinem Eintritt in die Dienste des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg (1652) denselben Titel als Marschall mit den Functionen eines Hofmarschalls neben dem damals noch lebenden alten Hofmarschall Wolf Dietrich Stange auf Knau, den er schon in dem kronprinzlichen Hofdienste zu Dänemark gehabt hatte. Er wurde später der wirkliche Nachfolger des Hofmarschalls Stange nach dessen Ableben. Wann aber von Harstall den Titel „Ober-Hof-Marschall" erhalten hat, wie er in der bei seiner Beerdigung im Jahre 1668 gehaltenen Leichenrede bezeichnet wird, können wir nicht angeben. Als der fürstliche Stallmeister Hans Hanbold von Maltitz in Altenburg am 12. September 1661 mit Tode abging, wurden dem Marschall Hans Wilhelm von Harstall die Functionen eines Stallmeisters neben den eines Hofmarschalls übertragen. Mit größter Gewissenhaftigkeit und Treue stand Harstall dem Herzog Friedrich

Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg in allen Lagen des Lebens zur Seite. Die Gemahlin ꝛc. von Harstalls, Sibylle Katharine geb. von Metzsch, versah den Dienst einer Kammer-Hofmeisterin bei der Herzogin Magdalena Sibylle.

In unmittelbarem Dienste der Herzogin Magdalena Sibylle finden wir ferner die Hofdame Gödelien von Bünau geb. von Warnstedt, das Kammer-Fräulein Afra Constantia von Colmar, Philipp Heinrich von Tümpling, als Hofmarschall der Herzogin Magdalena Sibylle, und Georg von Pappenheim, als Stallmeister derselben. Auch waren zwei Pagen zur besonderen Aufwartung bei der Herzogin Magdalena Sibylle bestellt.

Die Geburt des ersten Sohnes und Prinzen aus dieser zweiten Ehe des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, Namens Christian, geb. am 27. Februar 1654, wurde durch ein Karussel-Rennen[300]) bei Hofe gefeiert. Leider verstarb dieser hoffnungsvolle Prinz Christian an den Masern bereits am 5. Juni 1663. Seine frühzeitig entwickelten Talente und reichen Kenntnisse werden außerordentlich gerühmt.

Außer diesem waren aus der vorerwähnten zweiten Ehe des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg entsprossen: eine Prinzessin-Tochter Johanna Magdalena (geb. am 14. Januar 1656), vermählt mit dem Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Weißenfels am 24. October 1671, und noch ein Prinz, Friedrich Wilhelm III., geb. am 12. Juli 1657.

Die Herzogin Magdalena Sibylle hat viel Gutes im Altenburgischen Lande gestiftet; besonders war sie eine große Wohlthäterin der Armen, ebenso aber auch eine gütige Fürsprecherin für treue Beamte, wenn es galt, deren beschränkte Lage bei sich darbietender Gelegenheit zu verbessern. Sie fand auch, wie es scheint, meist ein williges Gehör bei ihrem fürstlichen Gemahl. Magdalena Sibylle pflegte selbst ihre Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Sehr charakteristisch für die Herzogin Magdalena Sibylle möchte folgender Vorfall sein, den wir sogleich hier — obschon er erst im Jahre 1663 sich zugetragen haben soll — mittheilen wollen. Wir verweisen dabei auf die Regierungs-Archivs-Akten

vom Jahre 1663 ff. sub. Cl. XI. XIV. „Fleischhauer" No. 20. Auf die von armen Leuten wiederholt bei der Herzogin Magdalena Sibylle geführten Klagen, daß sie stets sehr geringes Fleisch von den hiesigen Stadtfleischern auf dem Markt erhielten, welches sie aber trotzdem theuer bezahlen müßten, soll sich die Herzogin Magdalena Sibylle eines Tags als arme Bäuerin verkleidet, mit einem Korbe am Arm, auf den Markt begeben haben, um sich selbst von der Wahrheit jener Klagen zu überzeugen, die sie dann völlig begründet fand. Ein Bild im hiesigen Residenzschloß stellt diese Scene anschaulich dar.

Bei ihrem fürstlichen Gemahl soll nun die Herzogin es balddarauf durchgesetzt haben, daß von Stunde an auch Fleischer vom Lande, noch heutiges Tags mit dem Namen „Lästerer"[301]) bezeichnet, nach der vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg diesfalls im Jahre 1663 erlassenen Verordnung (— s. Vol. I. der fraglichen Akten —), Fleisch an den Markttagen, jedoch etwas billiger, als es die Stadtfleischer zu verkaufen pflegten, neben den letzteren feil halten sollten.

Neben Wolf Conrad von Thumshirn verdient gewiß der gelehrte Dr. Thomas Reinesius, der von Gera seit 1628 nach Altenburg übergesiedelt war, eine besondere Erwähnung in unserer gegenwärtigen Geschichte. Wir erlauben uns deshalb, einige biographische Nachrichten über ihn in der Anmerkung No. 302 mitzutheilen.

Im Monat November 1653 trat der engere Ausschuß der Landschaft von der Ritterschaft und den Städten des Altenburger Landes wiederum zu einer gemeinschaftlichen landschaftlichen Berathung in Altenburg zusammen, worüber wir Folgendes mittheilen wollen. Zunächst wurde von dem gedachten landschaftlichen Ausschuß Kurt Löser auf und zu Salitz und Hainichen, in augenblicklicher Ermangelung eines Directors der Altenburgischen Landschaft, zum interimistischen landschaftlichen Director und Vorsitzenden bei ihren bevorstehenden Berathungen gewählt und als solcher vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg bestätigt.

Thun wir einen Einblick in die landschaftlichen Berathungsgegenstände vom Jahre 1653, so müssen wir in der That er-

staunen, welche große Geldopfer von dem schon an sich sehr erschöpften Altenburger Lande damals verlangt wurden.

So war vom Kaiser zu jener Zeit beim Kurfürst und den Ständen zu Sachsen darauf angetragen worden, daß die auf Münster verwandten 100 Römer-Monate[303]) vollends abgetragen werden sollten. Von diesen kamen $62\frac{1}{2}$ Monate oder fast 10,000 Thaler auf das Fürstenthum Altenburg. Ferner war vom Reiche beschlossen worden, den König Karl II. von England eine Geldunterstützung von 4 Römer-Monaten zu geben, was 620 Thaler für das Fürstenthum Altenburg betrug. Auch waren 300,000 Rthlr dem Herzog von Lothringen vom Reiche gegen Abtretung von Hammerstein und des Hamburgischen Landesstuhls versprochen worden, wovon das Fürstenthum Altenburg fast 1000 Rthlr. zu bezahlen hatte. Dazu kam endlich noch die Beisteuer des Landes zu den die bevorstehende Niederkunft der Herzogin Magdalena Sibille zu Sachsen-Altenburg verursachenden mancherlei Kosten. Der versammelte Ausschuß der Altenburgischen Landschaft offerirte freiwillig dem Herzog Friedrich Wilhelm II. in letzterer Beziehung, daß $\frac{3}{4}$ eines Präsentgeldes zur nächsten Lichtmeß, die übrigen $\frac{3}{4}$ zu Ostern und ein halber Steuertermin zu Lätare zu jenen Zwecken entrichtet werden sollten.

Die versammelten Ausschußpersonen der Altenburgischen Landschaft machten auf alle diese vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg ihnen zur Erklärung vorgelegten Propositionen demselben den Vorschlag, daß jene Reichsbewilligungen und alle anderen nothwendigen Ausgaben — wie Dies im Jahre 1619 und in anderen Jahren geschehen — von den ordentlichen Landtagsbewilligungen bezahlt, und außerdem — wenigstens für dieses Mal — die außenstehenden Kriegsreste mit hierzu verwendet werden sollten. Sollten diese Geld-Rückstände aber nicht so schleunig eingebracht werden, wie man hoffe, so sollte nach dem landschaftlichen Vorschlag noch ein halber Steuertermin zu obigen Zwecken eingelegt werden. Uebrigens erachtete der Ausschuß der Altenburgischen Landschaft es für nothwendig, daß die fraglichen Geldreste möglichst förderlich durch Zwangsmittel eingetrieben würden.

Den Altenburgischen Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg war außerdem gleichzeitig der Befehl zugegangen, sich dahin zu bemühen, daß leidliche Fristen zu Abtragung der noch rückständigen Römer-Monate von den Reichsständen gestellt würden. Zugleich aber war für eine Nothwendigkeit sowohl vom Herzog Friedrich Wilhelm II., sowie auch von dem landschaftlichen Ausschuß, angesehen worden, daß das Amt und die Stadt Allstädt, ingleichen die Herrschaften Tonna, Remda, Apolda und die Stadt Pößneck ebenfalls einen Antheil zu den fraglichen Extra-Ausgaben beitrügen.

Wir gedenken jetzt — was wohl das Nächste für unsere weiteren Mittheilungen sein möchte — der vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg im Jahre 1657 auf's Neue angeordneten Kirchen- und Schulvisitation im Altenburgischen Lande, welche durch den Generalsuperintendent Dr. Johann Christfried Sagittarius in Altenburg zur angegebenen Zeit im Beisein des Konsistorialpräsidenten Dr. Sebastian Beer hier in der altenburgischen und ronneburgischen Ephorie, in Gegenwart der Amtleute aber in den übrigen Ephorien und Aemtern vollzogen worden ist. Diese Kirchen- und Schulvisitation ging damals durch das ganze Altenburgische Land und hatte zur Folge, daß der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg im Jahre 1659 eine sogenannte Provisionalordnung wegen Wiedereinführung und Fortpflanzung wahrer Gottesfurcht, christlicher Zucht und guter Polizei erließ, ferner daß viele Prediger Zulagen an Geld und Getreide, auch viele Kirchen im Altenburgischen Lande Unterstützung zum Wiederaufbau erhielten, sowie daß eine jährliche Hauptcollecte für die bedürftigen Kirchen und Schulen durch das ganze Fürstenthum Altenburg angeordnet wurde.

Eine weitere durchaus nicht zu unterschätzende Wirkung jener Kirchen- und Schulvisitation war die, daß der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg — um der unter den Geistlichen häufig wahrgenommenen Unkenntniß mit den lutherischen Schriften zu begegnen — eine neue Ausgabe derselben veranstalten ließ.[305])

Noch weiter haben wir Folgendes aus dem Jahre 1659 zu berichten. Im Jahre 1659 errichtete nämlich der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg einen Receß mit der Stadt Nürnberg, nach welchem die auf die leipziger und naumburger Messe reisenden Bürger, Handels- und Fuhrleute von Nürnberg nebst ihren Bedienten (Dienstleuten) bei Geldstrafe verpflichtet waren, 14 Tage vor, 14 Tage in und 14 Tage nach jeder leipziger und naumburger Messe auf der ordentlichen koburgischen und altenburgischen hohen Landstraße zu reisen.[306])

Im Jahre 1660 wurde ein neuer Lehnbrief über das Fürstenthum Altenburg dem Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg vom Kaiser Leopold I. d. d. Wien den 16. Juni 1660 ausgestellt, der im Original mit ziemlich gut erhaltenem Siegel im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub. I. O. No. XX. sich aufbewahrt findet.

Der Sachsen-Altenburgische Hofrath und Konsistorialpräsident Johann Thomä hier reiste am 6. Mai 1660 im höchsten Auftrage zum Empfang der Reichslehn bezüglich des Fürstenthums Altenburg nach Wien ab.

Kaiser Ferdinand III., dessen wir zuletzt in unserer gegenwärtigen Geschichte gedacht, — wir glauben Dies hier einschalten zu müssen, — war am 23. März 1657 verstorben. Es entstand darauf ein einjähriges Zwischenreich, da der älteste Sohn Ferdinand bereits im Jahre 1654 mit Tode abgegangen, der zweite Sohn Leopold aber erst 17 Jahre alt war. Wir übergehen die mannichfachen Streitigkeiten, als nicht hierher gehörig, die wegen des neu zu erwählenden Kaisers bald nach dem Tode des Kaisers Ferdinand III. entstanden waren, und bemerken nur kurz, daß, ungeachtet aller diesfallsiger Umtriebe, die Wahl Leopolds I. zum deutschen Kaiser am 18. Juli 1658 zu Stande kam.

Sehr wichtig für den Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg war die im Jahre 1660 erfolgte Theilung der Grafschaft Henneberg, durch welche sein bisheriger Länderbesitz sich nicht unbedeutend vergrößerte.

Mit dem im Jahre 1583 erfolgten kinderlosen Ableben des letztgefürsteten Grafen Georg Ernst zu Henneberg, dessen wir früher

kurz in unserer gegenwärtigen Geschichte gedacht haben, war der hennebergische Mannsstamm erloschen. Der Kurfürst August zu Sachsen hatte damals, wie unsere verehrten Leser sich erinnern werden, theils in seinem Namen, theils als Vormund der beiden unmündigen Söhne des am 2. März 1573 verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen-Weimar, der Prinzen Friedrich Wilhelm und Johann, sofort Besitz von den hennebergischen Landen genommen. Von dieser Zeit (1583) an wurden die hennebergischen Lande gemeinschaftlich 77 Jahre lang verwaltet, bis endlich ein Erb- und Theilungsvertrag über den qu. hennebergischen Ländercomplex zu Weimar am 9. August 1660 zu Stande kam. In Folge dieses Erb- und Theilungsrecesses erhielt das Kurhaus Sachsen, und zwar die durch Herzog Moritz von Sachsen (den Bruder des Kurfürsten Johann Georg II. zu Sachsen) im Jahre 1657 gestiftete Zeitzer Nebenlinie fünf Zwölftheile, — der Herzog Moritz zu Sachsen war nämlich besonders darauf angewiesen —), von den übrigen sieben Zwölftheilen der hennebergischen Lande dagegen fiel die eine Hälfte an die ernestinischen Häuser Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, die andere Hälfte aber an Sachsen-Altenburg. Diese letztere bestand aus den Aemtern und Städten Meiningen, Maßfeld, Themar, Behrungen und den Kammergütern Henneberg und Milz.

Um den für Sachsen-Altenburg günstigen Abschluß des qu. Erb- und Theilungsrecesses mochte der Kanzler Wolf Conrad von Thumshirn in Altenburg wohl große Verdienste sich erworben haben.

Das Amt Fischberg und das Gymnasium zu Schleusingen verblieben in Gemeinschaft. Am 9. August 1660 war aber noch ein besonderer Receß zwischen den sämmtlichen Herzogen zu Sachsen Ernestinischer-, und dem Herzog Moritz zu Sachsen-Zeitz, Albertinischer Linie, wegen der sogenannten vier assecurirten Aemter Weida, Arnshaugk, Ziegenrück und Sachsenburg (vergl. Anm. No. 193.) abgeschlossen worden, kraft dessen jene fraglichen vier Aemter der letzteren, der Albertinischen Linie, erblich überlassen worden waren.

Wegen glücklicher Beendigung der hennebergischen Theilung wurde ein Dankfest am 22. August 1660 im ganzen Fürstenthum Altenburg gefeiert.

Wir bemerken noch, daß dem Fürstlich Sachsen-Ernestinischen Hause, nachdem es des Einlösungsrechts an den vorerwähnten vier assecurirten Aemtern, sowie jeglichen Anspruchs an dem kurfürstlich hennebergischen Antheile, gegen ein gewisses Aequivalent sich begeben, ein Verzichtbrief vom Kurfürst Johann Georg II. zu Sachsen d. dato Dresden den 8. September 1660 wegen der von kursächsischer Seite an das Sachsen-Ernestinische Gesammthaus bezüglich der früheren Gothaischen Kriegskosten gemachten Ansprüche ausgehändigt worden war.

Aus Beusts Jahrbüchern über das Fürstenthum Altenburg erwähnen wir noch aus dem Jahre 1660, daß zum ersten Mal am 31. October 1660 der Anfang mit einer jährlichen Feier des Reformationsfestes im Altenburgischen Lande, wie es noch jetzt als ein besonderer Festtag bei uns gefeiert wird, gemacht worden ist.

Durch Krankheit war der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg behindert, die Erbhuldigung in den durch die qu. Theilung erhaltenen hennebergischen Landen in eigener Person entgegenzunehmen; er ließ daher diesen feierlichen Act durch seinen ältesten achtjährigen Prinzen Christian besorgen, der zu diesem Behufe im Monat November 1660 mit seiner Mutter, der Herzogin Magdalena Sibylle, nach Meiningen gereist war. Die Feierlichkeit fand in Gegenwart der Letzteren, sowie der sämmtlichen Ritterschaft, der Beamten und Unterthanen, am 12. November 1660 im Rathhaus zu Meiningen statt. Der Kanzler Carpzov aus Koburg leitete die qu. Feierlichkeit durch sachgemäßen Vortrag ein, worauf der junge Prinz Christian am Schluß derselben eine in deutscher Sprache wohl verfaßte Rede an die Anwesenden hielt. Dem Prinzen Christian waren bei dieser feierlichen Gelegenheit ein Fuder guter Wein, ein goldner Pokal und 600 Ellen Barchent zum Geschenk verehrt worden. Zu der erwähnten Huldigungshandlung waren auch bischöflich würzburgische Abgesandte in Meiningen gegenwärtig, welchen der

Rath und die Bürgerschaft zu Meiningen, sowie die drei dazu gehörigen Dörfer Bachdorf, Queyenfeld und Leutersdorf, mit Ausnahme der Geistlichkeit, die Eventualhuldigung, dem Herkommen gemäß, leisten mußten.

Auf der Rückreise über Koburg nach Altenburg hielt der Prinz Christian im Gymnasium zu Koburg auf die lateinische Bewillkommnungsrede des Gymnasialprofessors Clauder eine lateinische Erwiderungsrede aus dem Stegreif, was wir absichtlich aus dem Grunde erwähnen, um ein Beispiel von der reichen geistigen Begabung dieses Prinzen anzuführen.[308])

Wir können kaum mit Stillschweigen die Irrungen übergehen, welche im Jahre 1661 zwischen Kurmainz und der Stadt Erfurt wegen einer Gebetsformel entstanden waren. Die diesfallsigen Streitigkeiten dauerten bis zum Jahre 1665. Der Sachverhalt ist kürzlich folgender. Kurmainz verlangte nämlich von Erfurt, daß in den Kirchen von Erfurt auch für den damaligen Kurfürst Johann Philipp von Mainz, als den Erbherrn der Stadt Erfurt, gebetet werden solle. Der Rath zu Erfurt aber wies dieses Verlangen zurück und suchte seine Ablehnung durch Gründe zu rechtfertigen, die jedoch kein Gehör fanden. Derselbe wandte sich darauf an das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen, welchem von alter Zeit her die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über Erfurt zustand, und dieses übernahm die Vermittelung der Sache. Namentlich war es der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, welcher dem Magistrat zu Erfurt vorstellte, daß die augenblicklichen unangenehmen Auftritte der Stadt Erfurt mit Kurmainz nach seiner festen Ueberzeugung einzig und allein dadurch veranlaßt worden wären, daß die Stadt Erfurt den ihr im Jahre 1644 vom fürstlichen Hause Sachsen ertheilten Rath nicht befolgt habe. Die Erfurter nahmen nun zwar auf die Vermittelung des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen die von dem Kurfürst zu Mainz vorgeschriebene Gebetsformel in ihr Kirchengebet auf, auch erließ der Rath zu Erfurt die diesfalls nöthigen Befehle an das geistliche Stadtministerium, allein die Stadtgeistlichen zu Erfurt widersetzten sich standhaft den auf das qu. Kirchengebet bezüglichen stadträthlichen Anordnungen, als ihrem

Gewissen und der Freiheit der Stadt Erfurt durchaus widersprechend. Sogar den darauf erlassenen kaiserlichen Verfügungen leistete das geistliche Stadtministerium zu Erfurt keinen Gehorsam und brachte auch den dortigen Stadtrath durch seinen beharrlichen Widerstand zu seinen ersten Grundsätzen zurück. Die Stadt Erfurt wurde nun in die kaiserliche Acht erklärt. Die Sache wurde jetzt immer ernster, denn es entstand sogar ein Krieg daraus, der unter dem Namen „des Erfurtischen Kriegs" bekannt ist, bis der qu. Streit endlich durch einen mit Kurmainz zu Leipzig im Jahre 1665 abgeschlossenen Vergleich beendigt wurde. Das Fürstlich Ernestinische Haus entsagte dabei nicht nur der Schutzgerechtigkeit und den übrigen landesherrlichen Rechten, welche es bisher über die Stadt und das Gebiet Erfurt ausgeübt hatte, sondern es begab sich auch der Lehnsherrschaft über die Grafschaft Vieselbach und noch anderer Lehen. Der Kurfürst von Mainz dagegen trat an die Herzöge von Sachsen das seit 1508 im Besitz des Kurfürstenthums Mainz gewesene Amt Capellendorf, sowie das Geleits- und Jagdregal im Gebiete der Stadt Erfurt ab. (Siehe Gruner „Friedrich Wilhelm II. z. S. A. „Seite 110. sequ.; Gretschel's sächsische Geschichte (Leipzig 1847.) II. Theil, Seite 221 u. folg.) Der Bevollmächtigte des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, den derselbe zur Berichtigung jener fraglichen Angelegenheit nach Leipzig abgesandt hatte, war der Kanzler Wolf Conrad von Thumshirn.

Wir sind jetzt veranlaßt, wiederum eine traurige Zeit in unserer gegenwärtigen Geschichte zu berühren. Schon im Jahre 1662 waren die Türken in Mähren und in Ungarn eingedrungen, hatten mehrere Vesten erobert und große Verwüstungen und Grausamkeiten an Christen an vielen Orten verübt; es war nun zu befürchten, daß die Türken in kurzer Zeit auch in Deutschland einbrechen möchten.

Auf einem wegen dieser drohenden Gefahr in Regensburg im Jahre 1662 abgehaltenen Reichstage, auf welchem die meisten Reichsfürsten persönlich erschienen waren, war denn auch schleunige Hülfe von den Reichsständen als unbedingt nothwendig zu möglichster Abwendung jener Gefahr erachtet, und waren sogleich die dies-

falls nöthigen Befehle vom Kaiser Leopold I. erlassen worden, denen zufolge namentlich der kaiserliche Oberst-Feldwachmeister, Obrist Lucas von Spick, im Jahre 1662 beauftragt worden war, Kriegsvölker in allen Reichsländern zu werben.

Im Fürstenthum Altenburg fand in der Aussicht einer baldigen Kriegsausrüstung und Kriegsbereitschaft zunächst eine Musterung der kriegsfähigen Mannschaften des Landes im Jahre 1662 statt. Zu diesem Behufe waren Rollen, in denen die letzteren aus allen Orten des Landes verzeichnet waren, auf diesfallsige höhere Anordnung an die Fürstliche Regierung in Altenburg eingesendet worden. Es sind uns diese Verzeichnisse noch jetzt in den Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub. Cl. XII. A. No. 66 aufbewahrt. Es wurden aber nicht nur die kriegsfähigen Mannschaften des Fürstenthums Altenburg, sondern auch die zur Verfügung stehenden Kriegsgeräthschaften (— darunter auch die Heerwagen, die dieser oder jener Ort zu stellen im Stande war —) einer genauen Prüfung im Jahre 1662 unterworfen.

Die Mannschaften des Altenburger Landes waren zu jener Zeit in sogenannte 6 Corporalschaften oder in 6 Rotten eingetheilt, von denen jede Corporalschaft zusammen 36 Mann umfaßte.

Wie wir nun weiter aus den vorerwähnten Regierungs-Akten ersehen, wurden die ausgesuchten Musketiere (— so werden sie in den fraglichen Akten bezeichnet —) im Jahre 1662 fleißig in den Waffen eingeübt. Wie viele Offiziere dazu verwendet worden sind, ist nicht angegeben; einfach wird nur von einem Lieutenant in den vorgedachten Akten gesprochen, der die Mannschaften im Jahre 1662 einexercierte. Außer diesem aber werden noch Fähndriche, Corporale, Feldwebel, Sergeanten, auch Musterschreiber, genannt; welche eigentliche Functionen jedoch die Musterschreiber hatten, wissen wir nicht, glauben aber, daß Name und Functionen der Musterschreiber in engem Zusammenhang mit der qu. Musterung selbst standen. Interessant sind folgende Ansätze (— siehe die oben angezogenen Akten sub Cl. XII. A. No. 66. —)

Es erhielten nämlich auf die Dauer jener Kriegsrüstung, beziehentlich Einübung der kriegsbereiten Mannschaften des Alten-

burgischen Landes, als Extrabesoldung auf ein Jahr, außer der Zehrung, die noch besonders vergütet wurde,

ein Lieutenant	45	fl. --.
ein Fähndrich	15	„ —.
ein Feldwebel	12	„ —.
ein Sergeant	10	„ —.
ein Corporal	8	„ —.
ein Musterschreiber	6	„ —.

Außer den vorstehenden militärischen Personen werden noch Trommelschläger und Pfeifer, insbesondere auch Schalmeienbläser, in den fraglichen Akten erwähnt.

Der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg war in doppelter Hinsicht bei jener drohenden Kriegsgefahr bezüglich militärischer Hülfsleistung verpflichtet, einmal als Reichsfürst, sodann aber auch als regierender Fürst eines sächsischen Landes, und zwar in letzterer Beziehung in Gemäßheit der früheren zwischen der Krone Böhmen und dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen abgeschlossenen Erbeinigung, die ganz besonders auch die gegenseitige Hülfleistung in Gefahren in sich schloß.

Hieran schließen wir sogleich die am 1. November 1663 in Altenburg stattgefundenen Verhandlungen der Landstände des Fürstenthums Altenburg nach Anhalt der betreffenden Landtags-Akten sub Cl. VI. A. No. 39. Von der damals drohenden großen Türken-Gefahr haben wir nur soeben gesprochen; sie bilden selbstverständlich ein der Hauptbesprechungs- und Berathungs-Gegenstände in der Landtags-Versammlung in Altenburg im Jahre 1663.

Im Angesicht dieser drohenden Gefahr und in richtiger religiöser Auffassung derselben hatte der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg Betstunden und Bußpredigten in seinem ganzen Lande angeordnet. Auch hatte er in festen und klaren Worten im Eingange seiner Landtags-Propositionsschrift vom Jahre 1663 erklärt, daß er unverändert bis an sein Ende bei dem evangelischen Glauben, beziehentlich bei der Ausburgischen Confession, verbleiben, auch die sichere Hoffnung aussprechen wolle, daß seine Regierungsnachfolger und sein ganzes Fürstliches Haus für alle

Zukunft dabei verharren werden. Für diese erhebende christliche fürstliche Erklärung dankten die Landstände dem Herzog Friedrich Wilhelm vor Allem in ihrer Erwiederungsschrift auf die ihnen vorgelegten qu. fürstlichen Propositionen.

Landschafts-Director im Jahre 1663 war Kurt Löser auf Hainichen, dessen wir bereits früher bei den landschaftlichen Ausschußtagen in Altenburg im Jahre 1653 gedacht haben. Versammlungsort der Altenburgischen Landstände im Jahre 1663 war die Rathsstube, wie sie allgemein in den fraglichen landschaftlichen Akten bezeichnet wird.

Als fungirenden Aktuar der Altenburgischen Landschaft finden wir im Jahre 1663 einen Severin Vater — ein noch jetzt in Altenburg existirender hochgeachteter Familienname — in den bezüglichen Landschafts-Akten erwähnt.

Ein der ersten Anträge der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1663 war der, daß, die im Jahre 1657 begonnene General-Visitation der Kirchen und Schulen des Altenburger Landes in allen denjenigen Orten nachgeholt werden möge, wo sie damals noch nicht stattgefunden habe.

Der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg hatte auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1662 sich zu 50 Römer-Monaten erboten, auch bereits 30 davon ausgeschrieben. Ferner hatten die Stände des Obersächsischen Kreises bei dem jüngst zu Leipzig abgehaltenen Kreistage eine wirkliche Kreisverfassung, beziehentlich Defensionsverfassung, beschlossen, wozu der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, außer dem, was von Sachsen-Altenburg zu Unterhaltung des Stabs und sonst in die Kreiskasse geliefert werden mußten, bereit war, mindestens $1^1/_2$ Steuertermin zu Deckung des Verpflegungs-Aufwandes für Offiziere, Reiter und Knechte zu verwilligen. Zu allen Dem sprach die Altenburgische Landschaft ihre Genehmigung im Jahre 1663 aus, ebenso dazu, daß, wie der Herzog Friedrich Wilhelm die Landschaft gebeten, die im Jahre 1657 geschehene landschaftliche Bewilligung der Ordinar- Land- und Trankſteuer — damals auf 6 Jahre hinauserstreckt — von Neuem auf die nächsten vier Jahre, von 1663 an gerechnet, zu Bestreitung der

bevorstehenden unumgänglich nothwendigen großen Aufwände ausgedehnt werden solle.

Wie aus den mehrgedachten landschaftlichen Akten vom Jahre 1663 hervorgeht, wurde die herzogliche Leibgarde häufig zu Eintreibung der Steuern benutzt. Diese Art militärischer Execution mochte damals in der allgemeinen Bedrängniß wohl oft nothwendig erscheinen.

Die Landschaft des Fürstenthums Altenburg hatte indeß in ihrer bezüglichen Erklärungsschrift an den Herzog Friedrich Wilhelm ganz besonders hervorgehoben, daß alle von der Landschaft gemachten qu. Extraverwilligungen ohne jegliche Consequenz erfolgt seien, und daß diese Extra-Steuern sofort nach eingetretenem Frieden von selbst aufhören müßten. Ein weiterer fürstlicher Vorschlag war dahin gegangen, daß den Kirchen, Schulen und Hospitälern des Altenburger Landes umsonst zu ihren liquiden Forderungen, d. h. ohne Anrechnung gerichtlicher Gebühren, von den dazu competenten Gerichten verholfen werden möchte, wozu die Landschaft ebenfalls ihre Genehmigung unter der bedingenden Voraussetzung aussprach, daß die qu. Forderungen sogleich beim Nachsuchen gerichtlicher Hülfe liquid wären.

Zur Unterstützung der damals bei der Oberst-Einnahme in Altenburg angestellten, mit Geschäften offenbar überhäuften Personen wurden mit Genehmigung der Landschaft Hans Ludwig von Pöllnitz zu Röpsen, Hans Georg von Osterhausen zu Poderschau und der Oberbürgermeister Johann Philipp Eckard hier ernannt, und wurden 100 fl. jedem von ihnen als eine besondere Gratifikation für die Zeit ihrer erwähnten Dienstleistung verwilligt.

Schließlich erwähnen wir noch, daß zu Bearbeitung einer neuen Prozeßordnung der Landschafts-Director Curt Löser und der Bürgermeister Johann Christoph Reimann zu Saalfeld, und zum Entwurf einer neuen Polizeiordnung Karl von Friesen zu Roschitz (Stiftsrath zu Naumburg), Christoph von Transchwitz zu Heuckendorf und der Oberstadtschreiber Paul Kraher in Altenburg von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1663 gewählt worden waren.

Im Jahre 1663 ließ der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg — was wir hier noch erwähnen müssen — eine eigene Fürstengruft in der Schloßkirche zu Altenburg unter der Kanzel, zu der eine mit Sternen besäte eiserne Pforte im Schiff der Kirche führt, erbauen, in der von da an alle Glieder des fürstlichen Hauses Sachsen-Altenburg — das erste war der am 5. Juni 1663 verstorbene Prinz Christian- bis zur Erbauung der Fürstengruft auf hiesigem Gottesacker (1837.), wo auch die irdische Hülle unseres im Jahre 1834 verstorbenen Herzogs Friedrich beigesetzt ist, ihre letzte Ruhestätte fanden.

Am 1. Februar 1664 wurde eine eigene Defensions-Verfassung vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg für sein Land erlassen und veröffentlicht, über welche das Nähere die Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub. Cl. XII. A. No. 74. enthalten. Wir erlauben uns, Folgendes daraus mitzutheilen.

Das Commando bei jener Landes-Vertheidigung war dem Landeshauptmann und Kammerjunker Hans Wolf Thoß von Erlebach auf Ehrenberg und Löhmigen übertragen worden, an den zunächst alle Beamte und Städte bezüglich dessen gewiesen worden waren, was das qu. Defensionswerk betraf. Der Hauptzweck desselben war die Beschützung des Landes vor Räubereien und vor anderen Gewaltthaten. Die zu diesem Defensionswerk gehörenden gemeinen Knechte, wie die für diese Landesvertheidigung bestimmten Fußsoldaten (Musketiere) in den fraglichen Regierungs-Akten bezeichnet werden, waren in Compagnien und Fahnen eingetheilt. Die Zahl dieser Knechte sollte mindestens 3000 betragen; zu jeder Fahne gehörte ein Lieutenant, der jene Musketiere nach dem bei den gedachten Akten befindlichen besonderen Reglement einzuüben hatte. Insbesondere wurde auf junge tüchtige — womöglich angesessene — Leute bei jenem Defensionswerk gesehen, deren Bedürfnisse aus der Defensionskasse bestritten wurden. Zu dieser Kasse hatten aber die Defensioner selbst nichts für die Dauer ihrer Dienstverwendung zu entrichten.

Unter den auch noch im 17. Jahrhundert zum Gebrauch dienenden Waffen finden wir u. a. vielfach in den betreffenden

Regierungs-Akten sub. Cl. XII. A. No. 74. angeführt: Partisane, Hellebarten, Spieße, und zwar scheint es, als wenn die Musketiere neben ihrer Muskete (Feuergewehr) noch irgend eine dieser genannten Waffen bei sich geführt haben, wie die Reiter meist auch mit Carabinern bewaffnet waren. Auch Harnische kommen noch öfters im 17. Jahrhundert vor.

Von den eilf hier in Frage stehenden Compagnien umfaßte die erste die Stadt Altenburg, die zweite die Stadt Schmölln mit Einschluß der Amts- und Ritterschafts-Dörfer, die dritte das Amt Altenburg, einschließlich der Vorstädte von Altenburg und des Luckaischen sogenannten Ausschusses, die vierte Stadt und Amt Ronneburg, die fünfte die Stadt Eisenberg, die sechste Stadt und Amt Dornburg mit Einschluß der Aemter Camburg, Heußdorf, Roßla, Hardisleben und Apolda, die siebente Stadt und Amt Roda nebst Bürgel, die achte Amt Leuchtenburg und Orlamünda, die neunte Stadt und Amt Saalfeld, einschließlich des Remdaer Ausschusses, die zehnte Stadt und Amt Gräfenthal mit Einschluß von Zella und Lehesten und die eilfte Stadt und Amt Allstädt. In der Waldeckischen Herrschaft Tonna und bei der Stadt Pösneck aber mit den Dörfern Jüdewein und Schweinitz sollte ein besonderes Defensionswerk eingerichtet werden, während es den von Beusts zu Birkicht und zu Langenorla frei gestellt worden war, entweder speciell für ihre Orte oder zur Saalfeld'schen Compagnie sich einschreiben zu lassen.

Es war ein besonderer in den qu: Akten enthaltener sogenannter Artikelbrief verfaßt worden, auf den sowohl die gemeinen Knechte, als auch die Sergeanten, Feldwebel, Corporale ꝛc. ꝛc. vereidigt werden sollten. Jedem Lieutenant sollte eine Abschrift jenes im Ganzen zwei und zwanzig Punkte umfassenden Artikelbriefs zugefertigt werden, auf die wir indeß nicht näher eingehen wollen.

Am 7. Juni 1664 wurden 189 Musketiere unter dem Commando des Obristen Wolf Albrecht von Weidenbach zu Kromsdorf, sowie 33 Mann Cavallerie unter der Führung des Rittmeisters Caspar Heinrich von Stange zu Törpla, nebst 4 Rüst- und 2 Packwagen, vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg dem Kaiser zur Hülfe nach Ungarn gesandt, die aber

sämmtlich nicht zur Verwendung in Ungarn kamen, sondern vielmehr unverrichteter Sache im Monat November dess. Jahres — viele davon aber mit der sogenannten Ungarischen Krankheit behaftet — in die Heimath zurückkehrten.[309])

Nach dem Obersächsischen Kreis-Anschlage bezüglich der Ausrüstung zum Türkenkriege — worüber das Nähere in den Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier vom Jahre 1664 sub. Cl. XII. A. No. 70. enthalten ist — hatte Sachsen-Altenburg 154 Fußsoldaten und 33 Reiter hierzu, sowie antheilig 1012 Gülden in die Kreis-Kasse zu Bestreitung des diesfalls nöthigen Aufwandes, zu zahlen. Im Ganzen betrug die Zahl der von Sachsen, incl. aller sächsischer Länder, zur Bekämpfung der Türken zu stellenden Fußsoldaten 3513 Mann und 807 Mann Reiter. Aus diesen 3513 Mann Fußsoldaten sollten 3 Regimenter gebildet werden, von denen jedes 6 Compagnien enthalten sollte.

Für die Feldausrüstung gehörten außerdem nach dem in den fraglichen Akten befindlichen Verzeichniß:

3 Obriste, 3 Oberstlieutenants, 3 Majors, 15 Capitains, 18 Lieutenants, 18 Fähndriche, 18 Quartiermeister (Fouriere), 18 Feldwebel oder Wachtmeister, 18 Musterschreiber, 18 Feldscherer, 36 Sergeanten, 54 Corporale, 54 Spielleute oder Tambours, 360 Rottmeister oder Gefreite, 1 Feldprediger, 1 Auditeur, 1 Wagenmeister, 1 Profos, 8 Schmiede.

Die Reiter — welche hier in Frage stehen — werden als Dragoner in den vorerwähnten Akten bezeichnet; sie bildeten 2 Escadrons mit einem Oberstlieutenant und einem Major an der Spitze. Jeder Rittmeister und jeder Lieutenant mußten vorschriftsmäßig, wie aus den angezogenen Regierungs-Akten sub Cl. XII. A. No. 70 zu ersehen ist, 5 Dienstpferde im Felde haben. Die Verpflegung der Offiziere und Mannschaften im Felde wurde nach Ausweis der vorgedachten Akten aus der Kreiskasse bezahlt, zu der jedes Land antheilige Beiträge im Verhältniß zu seiner Größe zu entrichten hatte.

Durch den vom Kaiser Leopold I. mit den Türken zu Vesvar am 10. August 1664 abgeschlossenen Frieden wurde der mehrerwähnte Türkenkrieg beendigt, der leider viele Menschen-

und Geldopfer gekostet hatte. Neuhäusel, Serinwar und Großwardein kamen dabei in türkischen Besitz.

Im Jahre 1665 begann die Herzogin Magdalena Sibylle den Bau ihres Witwensitzes in Altenburg. Es ist dasselbe Haus, welches später als freiadliches Magdalenen-Stift hier, nach der Herzogin Magdalena Augusta also benannt, im Jahre 1705 unter der Regierung des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg eingeweiht worden ist; wir werden im Laufe unserer gegenwärtigen Geschichte darauf zurückkommen. Magdalena Sibylle aber erlebte die Vollendung des fraglichen Baues nicht mehr; nach ihrem im Jahre 1668 erfolgten Tode blieb das gedachte Haus, welches sie zu ihrem Witwensitz bestimmt hatte, theils längere Zeit leer stehen, theils wurde es in der Folge als Kornmagazin benutzt, bis es eben im Jahre 1705 die vorerwähnte Bestimmung erhielt.[310])

Im Jahre 1667 erkrankte der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg so schwer, daß er selbst damals an sein nahes Ende glaubte; jedoch genaß er wieder durch Gottes gnädige Hülfe.

Der in demselben Jahre unter seiner ruhmvollen Regierung zu Altenburg abgehaltene Landtag aber war der letzte, den er erlebte. Der Herzog Friedrich Wilhelm ließ aus Anlaß dieses Landtags, den er selbst wahrscheinlich für den letzten in seinem Leben hielt, einen sogenannten Gnadenpfennig in Ovalform mit seinem Brustbild, Namen und Titel prägen; auf dem Revers steht eine Pyramide, an der ein Lorbeerzweig in die Höhe sich flichtet, mit der Aufschrift:[311])

„Sic semper virebo,"

welche Worte allem Vermuthen nach auf den jungen Prinzen Friedrich Wilhelm III. sich beziehen.

Der Hauptgegenstand der Verhandlung auf dem Landtage zu Altenburg im Jahre 1667 (s. die Landtags-Akten sub Cl. VI. A. No. 39) war der Entwurf einer Landtagsordnung, über welche wir Folgendes mittheilen wollen.

Dem Hofmarschall lag nach dieser neuen Landtagsordnung u. a. die Verpflichtung ob, den Landständen Nachricht über Logis, Auslösung, Speisung u. dergl. vor ihrem jedesmaligen Zusammentritt zu geben. Desgleichen hatte der Hofmarschall nach jener neuen Landtagsordnung den Ständen durch den Hoffourier wissen zu lassen, an welchem Ort und zu welcher Stunde die fürstlichen Propositionen an die Landtagsmitglieder erfolgen werde.

Sofort nach Anhörung der fürstlichen Propositionen sollten die Landstände zur Berathung der ihnen vorgelegten Landtagsgegenstände an die ihnen angewiesenen Orte[312]) sich verfügen. Bei Ermangelung eines Landschafts-Directors war ein solcher vor allen weiteren Berathungen aus der Mitte der Landschaft zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung zu präsentiren. Im Jahre 1667 war noch Kurt Löser zu Hainichen Landschafts-Director.

Die Zeit der Zusammenkunft der Landstände war in der neuen fraglichen Landtagsordnung bei allgemeinen Landtägen auf Vormittag von 8—11 und auf Nachmittag von 2—6 Uhr festgestellt, vorausgesetzt, daß der Landschafts-Director nichts Anderes darüber bestimme. Die Erklärungen der Abgeordneten der Stände über die den Landständen vorgelegten Berathungsgegenstände war nach der neuen qu. Landtagsordnung schriftlich zusammenzufassen und dem Ausschuß der Ritterschaft zur Berathung, beziehentlich Beantwortung, zu übergeben, der sodann, nachdem Alles in die gehörige Ordnung gebracht, gemeinschaftlich mit den Abgeordneten der Städte über die vorliegenden landschaftlichen Berathungsgegenstände conferiren sollte.

Nachdem Alles in dieser Weise gehörig erwogen, sollten die Landtagsbeschlüsse, nach schriftlich eingegangener Erklärung Seiten der Prälaten, Grafen und Herren, in Gemäßheit der mehrgedachten neuen Landtagsordnung, von dem Aktuar der Landschaft in einer Schrift zusammengefaßt, und diese der Regierung zur Erklärung darauf durch den Landschafts-Director übergeben werden, worauf nach Befinden weitere landschaftliche Berathungen und fürstliche Verfügungen bis zum schließlichen Landtags-Abschied eintreten sollten.

Wir bemerken noch, daß der Ausschuß der Ritterschaft nach der qu. neuen Landtagsordnung aus 24 Personen, incl. des Landschafts-Directors, bestehen sollte, wovon 12 aus dem Altenburgischen, 6 aus dem Saalfeldischen und 6 aus dem Dornburgischen Kreise sein sollten.

Dem Antrage des Herzogs Friedrich Wilhelm II. gemäß erklärten die in Altenburg im Jahre 1667 versammelten Landstände ihr Einverständniß damit, daß die Bewilligung der schon im Jahre 1663 von den Landständen des Fürstenthums Altenburg genehmigten Ordinar- Land- und Trankſteuer zur Deckung der noch immer fortdauernden Extra-Ausgaben — zu denen auch die noch theilweise rückständigen Kosten für die neue Herausgabe der lutherischen Werke gehörten — unter den im Jahre 1657 gestellten Bedingungen bis auf Viti 1673 verlängert werde.

Die Landstände des Fürstenthums Altenburg offerirten ferner der Herzogin Magdalena Sibylle im Jahre 1667 ein Geschenk von 3000 fl. zur Bestreitung ihrer den Landständen bekannt gemachten nicht unbedeutenden Mehr-Ausgaben. Zu Bezahlung dieser 3000 fl. sollten nach dem diesfallsigen landständischen Vorschlage vornehmlich die Herrschaft Tonna, das Amt und die Stadt Allstädt, Remda, Apolda, die Stadt Pösneck, sowie die Herrschaft Schauenforst, beitragen. Desgleichen wurden 400 Rthlr. für den Prinzen Friedrich Wilhelm III. und 200 Rthlr. für die Prinzeß Johanna Magdalena von den Landständen des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1667 aus eigenem Antrieb bewilligt, wozu ein zu Michaelis 1667 zu bezahlendes halbes Präsentgeld von 600 Thalern verwendet werden sollte.

Endlich hatte der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg Geldbeiträge für den besseren Betrieb des Bergbaues zu Saalfeld und für die Honorirung einiger Sachverständigen zur Untersuchung der besonderen Bergarten, die in demselben Jahre 1667 bei Ronneburg sich gezeigt, von den gerade in Altenburg versammelten Landständen des Fürstenthums erbeten, allein die Landstände waren auf diese beiden letzten fürstlichen Forderungen, als nach ihrer Ansicht zu wenig motivirt, nicht weiter eingegangen, hatten sich vielmehr kurz ablehnend dagegen erklärt.

Von jetzt an trafen das fürstliche Haus Sachsen-Altenburg, sowie auch das Land, fast unausgesetzt harte Schicksalsschläge.

Am 17. August 1667 verstarb der Land- und Stadt-Hauptmann Hans Wolf Thoß von Erlebach auf Ehrenberg und Löhmigen, der dem Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg die ersprießlichsten Dienste bei dem von uns erwähnten Defensionswerke geleistet hatte. Sein in den städträthlichen Akten sub A. I. 15. mitgetheilter Lebenslauf stellt uns den Verstorbenen als einen durchaus christlich gesinnten, edlen Mann dar.

Ihm folgte bald im Tode (am 24. November 1667) der verdienstvolle Kanzler Wolf Conrad von Thumshirn. Sein Leichnam wurde in großer feierlicher Procession, über welche das Nähere in den städträthlichen Akten sub A. I. 15. enthalten ist, in der Brüderkirche hier am 19. December c. beigesetzt. Der Sarg ward von 16 Personen aus der Kanzlei, der Renterei, der Steuerverwaltung und dem Amte getragen. Herren und Damen aus den höchsten Kreisen folgten dem Sarge in zahlreicher Begleitung, unter welchen Letzteren vor Allen die regierende Fürstin Magdalena Sibylle selbst zu nennen ist. Ihr Gemahl dagegen, der Herzog Friedrich Wilhelm II., ließ sich durch seinen Hofmarschall Heinrich von Tümpling vertreten. Die Hauptleichenrede wurde von dem Generalsuperintendent und Oberhofprediger Dr. Johann Christfried Sagittarius hier in der ihm eigenen tief christlichen Weise gehalten. In diese war zugleich nach damaligem Herkommen der ganze Lebenslauf des verstorbenen Kanzlers von Thumshirn verflochten.[313]) Wir haben früher bereits viel aus dem Leben und Wirken dieses ausgezeichneten Staatsmannes ꝛc. von Thumshirn, Erbherrn auf Pohlhof, Nobitz und Lohma, in unserer gegenwärtigen Geschichte erwähnt und wollen daher hier nur noch Folgendes anführen. Seine glückliche Ehe mit der einzigen Tochter des verstorbenen früheren Kanzlers Bertram hier, Marien Elisabeth († 1692), war durch die Geburt von 9 Kindern gesegnet, von denen 6, nämlich 3 Söhne und 3 Töchter, ihn überlebten. Wolf Conrad von Thumshirn verstarb in demüthiger und in völlig christlicher Fassung und mit innigen Dankesgefühlen gegen die göttliche Vorsehung, die ihn so wunderbar in seinem

Leben geführt hatte, sowie auch voll Dankes gegen seine gnädige Landesherrschaft.

Sein Nachfolger im Kanzleramte in Altenburg wurde Dr. Johann Thomä,[314]) der uns in der Geschichte Altenburgs ebenfalls als ein vorzüglicher Staatsmann geschildert wird.

Der schmerzlichste Verlust für den Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg aber war unstreitig der am 6. Januar 1668 erfolgte Tod seiner theuren Gemahlin, der Herzogin Magdalena Sibylle. Sie wurde ihrer eigenen Anordnung gemäß in prachtvollem Leichenzuge nach damaliger Sitte vom Rathhause aus in der Schloßkirche bestattet.[315]) Auch zu Koburg wurde eine solenne Leichenprocession aus diesem traurigen Anlaß veranstaltet.

Nicht lange darauf, am 17. Januar 1668, verstarb der Ober-Hofmarschall Hans Wilhelm von Harstall nach schweren Leiden im 55. Lebensalter. In welcher Achtung und in welchem Ansehen derselbe in den höchsten Kreisen gestanden, bezeugt die fast fürstliche Bestattung, die noch seiner irdischen Hülle zu Theil worden ist. Sein Leichnam wurde ebenfalls in der Fürstengruft in der Schloßkirche hier beigesetzt.[316])

Nur noch Einmal ging es festlich am Hofe des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg zu, als der Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Weißenfels sein Verlöbniß mit der Prinzeß Johanna Magdalene, der Tochter des Herzogs Friedrich Wilhelm II., am 7. März 1669 im Beisein des Kurfürsten Johann Georg II. zu Sachsen und des Herzogs Moritz zu Sachsen-Zeitz auf dem Schloß zu Altenburg feierte. Den Tag darauf, am 8. März, wurde ein Ringelrennen auf hiesigem Schloß gehalten.[317])

Nicht lange darauf wurde das ganze Fürstenthum Altenburg, insbesondere die Residenzstadt Altenburg, abermals in tiefe Trauer versetzt, als der geliebte Landesherr, der Herzog Friedrich Wilhelm II., am 22. April 1669 früh 6 Uhr an der Wassersucht auf hiesigem Schloß verschied. Erst am 13. Juli aber wurde sein Leichnam in das Rathhaus hier übergeführt und den Tag darauf in feierlicher Leichenprocession in der Fürstengruft der Schloßkirche beigesetzt.[318])

Das Testament desselben wird noch heute mit wohlerhaltenem Siegel im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier aufbewahrt.[319])

Wie das echt christliche Leben des verstorbenen Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg eine treue Erfüllung seines Wahlspruchs gewesen, „die Gottseligkeit ist nütze zu allen Dingen," so war auch das von ihm hinterlassene Testament[320]) ein sprechendes Zeugniß von seinem edlen Herzen. Er vermachte u. A. 2000 Mfl. der Universität Jena und ein gleiche Geldsumme dem Gymnasium zu Koburg, auch bestimmte er 4000 Mfl. in seinem Testament zur besseren Einrichtung der Rathsschule in Altenburg, welche dadurch beträchtlich in den Jahren 1670 und 1671 erweitert werden konnte. Desgleichen erhielt der hiesige Gotteskasten 1000 Mfl. vom Herzog Friedrich Wilhelm II. legirt, deren jährliche Zinsen unter die Armen vertheilt werden sollten. Aus derselben edlen Absicht wurden von ebendemselben in seinem Testament die Interessen von einer gleichen Geldsumme für die Witwen der Stadt- und Landgeistlichen der altenburgischen Ephorie bestimmt.

Ebenso hatte der Herzog Friedrich Wilhelm II. die meisten Hof- und Staatsdiener reichlich in seinem mehrerwähnten Testament bedacht. Sein Haupterbe war sein einziger noch lebender (eilfjähriger) Sohn Friedrich Wilhelm III., der dem letzten väterlichen Willen gemäß, unter die Vormundschaft des Kurfürsten Johann Georg II. zu Sachsen und des Herzogs Moritz von Naumburg-Zeitz gestellt wurde, welche Beide gern und willig die Obervormundschaft über den unmündigen Herzog Friedrich Wilhelm III., sowie die Administration des Fürstenthums Altenburg übernahmen.

Als Untervormünder des Herzogs Friedrich Wilhelm III. waren im Testament des Herzogs Friedrich Wilhelm II. bestellt: der Hofmarschall Philipp Heinrich von Tümpling, der Kanzler Dr. Johann Thomä, der Konsistorialpräsident Hans Dietrich von Schönberg, sämmtlich in Altenburg, der kurfürstlich sächsische Geheimerath und Appellationsgerichtspräsident Heinrich Hildebrand von Einsiedel in Dresden und der Kurfürstlich Sächsische Kammerherr und Erbmarschall Kurt Löser.

Wir gehen jetzt

VII.

auf den

Herzog Friedrich Wilhelm III.,

als Regent von Sachsen-Altenburg, über, mit dessen bereits im Jahr 1672 erfolgtem Tode bekanntlich die erst 1603 gegründete Fürstenlinie Sachsen-Altenburg — nach nur 69jährigem Bestehen — wieder erlosch.[321])

Am 27. September 1669 nahmen Abgeordnete, beziehentlich Bevollmächtigte der nurerwähnten fürstlichen Obervormünder des Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg, die Huldigung für Letzteren in Altenburg, am 6. October desselben Jahres in Koburg und am 12. Januar 1670 in Meiningen wegen der hennebergischen Länder entgegen. In allen Punkten wurde das vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg hinterlassene Testament genau vollzogen. Mit treuer Sorgfalt unterzogen sämmtliche Vormünder des jungen geistig reich begabten Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg sich der Erziehung desselben und der Staatsverwaltung, an deren Spitze der juristisch scharfsinnige gelehrte Kanzler Dr. Johann Thomä stand.

Hofmeister des jugendlichen Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg war der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Hof- und Justizrath Hans Ernst von Trotzff auf Knau.

Die schönen Hoffnungen aber, welche man von dem jungen Landesfürsten hegte, wurden leider bald durch dessen frühen Tod vereitelt, in dem wohl auch der Hauptgrund zu suchen ist, daß wir so wenig über das Leben desselben aufgezeichnet finden.

Am 17. October 1670 trat der landschaftliche Ausschuß der Ritterschaft und der Städte des Fürstenthums Altenburg zu einer landschaftlichen Berathung in Altenburg zusammen. Zunächst wurde der kurfürstlich sächsische Geheimerath und Appellationsgerichtspräsident Heinrich Hildebrand von Einsiedel auf Scharfenstein und Lumpzig von dem landschaftlichen Ausschuß zum besoldeten

Landschafts-Director an die Stelle des inzwischen verstorbenen Landschafts-Directors Kurt Löser auf Salitz und Hainichen gewählt, und diese Wahl auch landesherrlich bestätigt.

Sodann war der landschaftliche Ausschuß zu einer Beihülfe zum Kostenaufwand für die bevorstehende Vermählung des Herzogs Johann Adolph zu Sachsen-Weißenfels mit der Prinzeß Johanna Magdalena zu Sachsen-Altenburg aufgefordert worden, wozu aber derselbe in Rücksicht auf die schon ohnehin bedeutend in Anspruch genommene Steuerkraft des Landes nicht sofort zu bewegen war, vielmehr seine Meinung unumwunden dahin aussprach, daß die Vormundschafts-Kammer des Fürstenthums Altenburg ausreichende Mittel hierzu haben möchte. Dieser Erklärung des landschaftlichen Ausschusses wurde nun freilich von den Kur- und Fürstlich Sächsischen in Vormundschaft über den unmündigen Herzog Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg anher verordneten Kanzler und Räthen unter Anführen triftiger Gründe auf das Bestimmteste widersprochen, und es hatte der landschaftliche Ausschuß, zugleich im Namen seiner Mitstände, den Beschluß darauf — der der landesherrlichen Genehmigung unterbreitet wurde — gefaßt, es sollten noch 9000 fl. der Fürstl. Vormundschafts-Kammer zu Altenburg zu deren Erleichterung, resp. zur Tilgung der vorhandenen Schulden, unter der Bedingung überwiesen werden, daß diese jährlich mit 3000 fl. nach und nach bis 1673, somit bis zum Ablauf der früheren ständischen Bewilligungen, entweder baar aus den eingehenden Steuern oder durch vollgültige Anweisungen (assignationes) der Fürstlichen Vormundschafts-Kammer abgeführt werden. Hiermit aber glaubte der landschaftliche Ausschuß des Fürstenthums Altenburg das Möglichste gethan zu haben, zumal als der fürstlichen Vormundschafts-Kammer zu Altenburg die Rückzahlung der 10,191 fl. 18 gl. $8\frac{1}{2}$ Pf. von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg erlassen worden waren, welche dieselbe mehr erhoben hatte, als in der Zeit von 1663 bis 1667 von der Landschaft bewilligt worden war. Im Uebrigen dankte der landschaftliche Ausschuß den fürstlichen Obervormündern des Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg für die den landschaftlichen Ausschuß-Mitgliedern abgegebene feierliche

Erklärung, daß sie mit allem Ernst dafür sorgen wollten, daß das Sachsen-Altenburgische Fürstenhaus sowohl, als auch das Altenburgische Land selbst, auch ferner bei der unverfälschten evangelischen Lehre der Augsburgischen Confession erhalten werde.

Schließlich glauben wir auch noch Das erwähnen zu müssen, daß der landschaftliche Ausschuß schriftlich bei der fürstlichen Regierung zu Altenburg unterm 19. October 1670 darauf angetragen hatte, daß die landschaftlichen Akten wegen mehrfacher vorgefundener Unregelmäßigkeiten durch einige aus der Mitte der Landschaft zu wählende sachkundige Personen revidirt und sodann in gehöriger Weise in Repertorien verzeichnet werden möchten.

Alle von den landschaftlichen Ausschußmitgliedern an die Fürstliche Regierung in Altenburg im Jahre 1670 gestellten Anträge wurden landesherrlich genehmigt.

Die einzige nicht unwichtige höchste Verordnung aus der Regierungszeit des Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg, die wir nicht mit völligem Stillschweigen übergehen können, ist die im Jahre 1670 erlassene, das übermäßige Halten von Schafen und die auf den Weideplätzen eingerissenen Mißbräuche betreffende höchste Verordnung. Auf die wegen dieser Mißbräuche bei der Landschaft des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1670 erhobene Beschwerde hatte der landschaftliche Ausschuß bei seinem Zusammensein in Altenburg in dem erwähnten Jahre bei der Fürstlichen Regierung hier darauf angetragen, daß die Zahl der von einem Bauer oder sonst von einer anderen Person auf einer Hufe Landes zu haltenden Schafe bestimmt werden möge, worauf obengedachte höchste Verordnung, durch welche die fragliche Angelegenheit geregelt worden, erlassen worden war.

Hinsichtlich der militärischen Einrichtungen in dem Fürstenthum Altenburg im Jahre 1670 bemerken wir, daß auch noch jetzt die im Jahre 1664 erlassene Defensions-Verfassung, in voller Geltung gewesen ist, wie aus den Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub. Cl. XII. A. No. 86 u. 87 hervorgeht.

Demnächst gedenken wir des großartigen Einzugs, welchen der Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Weißenfels zu seiner

bevorstehenden Vermählung mit der bereits im Jahre 1669 mit ihm verlobten Prinzeß Johanna Magdalena zu Sachsen-Altenburg am 24. October 1671 in der Stadt Altenburg durch das Schmöllnsche Thor über die Breitengasse und den Markt nach dem Schloß gehalten hat. In dem zweiten Theile der von Beust'schen Jahrbücher Seite 56 und folg. finden wir diesen Einzug des Herzogs Johann Adolph zu Weißenfels in Altenburg ausführlich beschrieben. Es befanden sich u. A. von Fürstlichkeiten, außer dem fürstlichen Bräutigam und dem Herzog Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg, im Zuge: der Kurfürst Johann Georg II. zu Sachsen, der Herzog Moritz zu Sachsen-Zeitz und die Herzöge August, Heinrich und Christian zu Sachsen-Weißenfels, eine große Anzahl von Leuten aus verschiedenen Ständen, darunter auch der in Altenburg wohlangesehene Sachsen-Altenburgische Hofmeister von Pflug, 15 sechsspännige und mehrere vierspännige Wagen, im Ganzen 1200 Pferde, 187 Küraſſiere, 50 Kroaten ꝛc. ꝛc.

Am 25. October 1670 wurde die Trauung des Herzogs Johann Adolph zu Weißenfels mit der Prinzeß Johanna Magdalena zu Sachsen-Altenburg vom Generalsuperintendent und Oberhofprediger Dr. Johann Christfried Sagittarius hier im sogenannten Fürstensaal des Residenzschlosses zu Altenburg im Beisein einer zahlreichen und glänzenden Versammlung vollzogen.

Nach der Trauung folgten verschiedene Hoffestlichkeiten, u. a. ein Ringelrennen am 27. October, bei dem ein von Haugwitz sich das Ehrenkränzchen erwarb, am Abend desselben Tages ein Ballet, in dem auch die fürstliche Braut Johanna Magdalena und ihr Bruder, der Herzog Friedrich Wilhelm III., mit tanzten, am Nachmittag des 28. October ein Schießen im Lustgarten hier und am Abend desselben Tages eine Komödie. Den Schluß der Festlichkeiten machte eine sogenannte Wirthschaft, welche nach altem Gebrauch der Landesherrschaft und ihren fürstlichen Gästen auf dem Rathhaus hier ausgerichtet worden war.[322]) Den Tag darauf reisten das neu vermählte fürstliche Ehepaar und die anwesenden fremden Fürstlichkeiten mit ihrem Gefolge wiederum von Altenburg ab.

Wir nähern uns jetzt dem für das Altenburger Land verhängnißvoll gewordenen Ende des Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg, mit dessen Tode, wie bekannt, wesentliche Veränderungen mit dem Fürstenthum Altenburg vorgegangen sind, wovon aber Niemand nur eine Ahnung haben konnte, da der Prinz Friedrich Wilhelm III. bisher völlig gesund gewesen war.

Kaum von einer Besuchsreise, die er im Frühjahre 1672 nach Dresden unternommen, nach Altenburg zurückgekehrt, erkrankte der junge Prinz Friedrich Wilhelm III. in der Osterwoche 1672 an den Blattern und verstarb daran am Nachmittage des Sonntags Quasimodogeniti, den 14. April, in einem Alter von nicht ganz 15 Jahren. Auf die Anordnung des Herzogs Ernst von Gotha wurde sein Leichnam feierlich am 17. Juli in der fürstlichen Gruft in der Schloßkirche hier beigesetzt. Zugleich ließ der Herzog Ernst zu Gotha auf seine eigenen Kosten eine goldne und silberne Münze zum Andenken an den früh verstorbenen Herzog Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg mit der Inschrift prägen:

„Ernestus, Saxoniae Dux Proximus
Agnatus et Successor Fieri Feci.“ 1672.

Die von dem verstorbenen Herzog Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg hinterlassenen Länder fielen jetzt zum großen Theil durch Erbrecht und Vergleich, wovon sogleich näher die Rede sein wird, auf

VIII.

den Herzog Ernst (I.) den Frommen zu Sachsen-Gotha.[323])

Herzog Ernst zu Gotha gelangte in Besitz des Fürstenthums Altenburg, als er bereits ein Greis von 70 Jahren war.

Sämmtliche Brüder des Herzogs Ernst waren todt, als das im Jahre 1603 (wie wir wissen) gegründete altenburgische Fürstenhaus mit dem Ableben des Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu

Sachsen-Altenburg, als dem letzten seines Stammes, im Jahre 1672 ausstarb. Der Herzog Ernst zu Gotha stand nun als Geschwisterkind der Herzöge Johann Philipp und Friedrich Wilhelm II. von Sachsen-Altenburg, um einen Grad näher diesem Fürstenhaus, als die drei Söhne seines verstorbenen älteren Bruders Wilhelm, die Herzöge von Weimar, Eisenach und Jena, und wenn daher, in Gemäßheit der sächsischen Hausverfassung, eigentlich die Gradnähe bei dem qu. Erbanfall hätte entscheiden müssen, so hätte der Herzog Ernst zu Gotha unzweifelhaft das ausschließliche Erbrecht auf die erledigten Fürstenthümer Altenburg und Koburg und den dazu gehörigen hennebergischen Landestheil gehabt. Der verstorbene Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg mochte wohl auch diese Erb- und Nachfolgeordnung für den Fall des Aussterbens seiner männlichen Nachkommenschaft in seinem Testament vom Jahre 1669 vorausgesetzt haben. Außerdem war der Herzog Ernst zu Gotha als Gemahl der noch lebenden einzigen Tochter des verstorbenen Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg, Sophien Elisabeth, am nächsten auch von dieser Seite dem mehrerwähnten altenburgischen Fürstenhause verwandt. Alles sprach somit zu Gunsten des Herzogs Ernst zu Gotha als nächsten Regierungsnachfolgers des Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg in den von diesem hinterlassenen Ländern; dessenungeachtet machte man diese Erbschaftsangelegenheit von verschiedenen Seiten strittig.

Während Gotha schleunig nach dem Ableben des Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg das Recht auf Besitznahme der erledigten meiningischen und koburgischen Lande erklärte, geschah dasselbe ziemlich gleichzeitig von Weimar aus bezüglich Altenburgs. Der Herzog Bernhard von Jena, der jüngste Bruder des regierenden Herzogs Johann Ernst zu Weimar, kam schon am zweiten Tage nach dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm III., den 16. April 1672, auf dem Schloß zu Altenburg an und nahm mit den üblichen Förmlichkeiten, in Vollmacht des gesammten weimarischen Fürstenhauses, Besitz von Stadt und Amt Altenburg. Ihm folgte sein mittlerer Bruder,

der Herzog Johann Georg von Eisenach, am 19. April dess. Jahres hierher nach. Inzwischen aber waren auch die beiden älteren Söhne des Herzogs Ernst zu Gotha, Friedrich und Albert, sowie von Seiten der früheren fürstlichen Obervormünder des verstorbenen Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg, die Geheimenräthe Karl Freiherr von Friesen aus Dresden und Veit Ludwig von Seckendorff aus Zeitz, in Altenburg angelangt, um an den Unterhandlungen wegen der fraglichen strittigen Erbsache sich zu betheiligen.

Dem bejahrten und friedliebenden Herzog Ernst zu Gotha lag nichts mehr am Herzen, als die baldige Erledigung der gedachten Angelegenheit durch Vergleich mit Vermeidung alles dessen, was das gute Vernehmen zwischen den betheiligten fürstlichen Häusern jetzt und in Zukunft stören könnte.

Zu Anfang des Monats Mai 1672 begannen die diesfallsigen Unterhandlungen auf hiesigem Schloß, und schon am 16. Mai dess. J. kam ein bezüglicher Vergleich unter den betheiligten Fürsten auf der bereits angenommenen Grundlage zu Stande, nach welchem ein Viertel der sämmtlichen Renten und Nutzungen oder ca. 20,000 Gülden jährliche Einkünfte nach den Anschlägen von 1572 und 1603, ohne Veranschlagung des Ertrags der Land- und Tranksteuer in den abzutretenden Landesbezirken, an Weimar überlassen werden sollten.

Kraft dieses Vergleichs erhielt das Fürstenhaus Sachsen-Weimar vom zeitherigen Fürstenthum Altenburg die Aemter und Städte Bürgel, Dornburg, Roßla mit der Stadt Sulza,[324]) Heusdorf, Allstädt nebst allen Schrift- und Amtssassen, ferner die Hoheit und Steuern über die jenaischen Universitätsgüter Remda und Apolda, desgleichen die Hoheit und Steuern mit dem Einlösungsrecht über das Amt Hardisleben, sodann noch einige Besitzungen, Einkünfte und Gerechtsame außerhalb des altenburgischen Landes, namentlich im Eisenach'schen, und endlich die Hälfte des altenburgischen halben Antheils an der Universität, dem Hofgericht und Schöppenstuhl zu Jena, so daß von da an die andere volle Hälfte dem weimarischen Fürstenhause zukam. Weimar übernahm über-

dies den achten Theil der altenburgischen und koburgischen Steuerschulden.

An Sachsen-Gotha dagegen ging in Folge des obenerwähnten Vergleichs über: der größte Theil des Fürstenthums Altenburg, bestehend in einem Flächenraum von ungefähr 35' Quadratmeilen, nämlich die Aemter Altenburg mit den 3 Städten Altenburg, Schmölln und Lucka, den 2 Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz und 261 Dörfern, incl. der Dörfer mit Rittergütern; ferner Ronneburg mit 34 Dörfern, Eisenberg mit 60 Dörfern und den einzelnen Mühlen am Raudenbache, Camburg mit 29 Dörfern, Leuchtenburg und Orlamünda mit dem herzoglichen Bergschloß Leuchtenburg, in dem die Amtsexpedition damals sich befand, mit 2 Städten und 81 Dörfern, Roda mit 36 Dörfern, Saalfeld mit den 2 Städten Saalfeld und Pösneck und 68 Dörfern, Gräfenthal mit der gleichnamigen Stadt und 27 Dörfern, Propstzelle mit der Stadt Lehesten und 10 Dörfern. Außerdem erhielt Sachsen-Gotha von dem früheren Länderbesitz des ehemaligen altenburgischen Fürstenhauses das ganze Fürstenthum Koburg mit den Gerichten Lauter, Rodach, Neustadt und Gestungshausen, Sommerfeld, Neuhaus, Sonneberg, Hildburghausen, Schalkau und Königsberg; endlich auch den im Jahre 1660 an Altenburg gefallenen hennebergischen Landestheil, nämlich die Aemter Themar, Maßfeld, Meiningen, Bernungen und Römhild.

Dabei übernahm der Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha und Altenburg allein die nicht unbedeutenden Kammerschulden der Fürstenthümer Altenburg und Koburg, die Auszahlung des rückständigen Dienersoldes, die Kosten für das Begräbniß des verstorbenen Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg und die Kosten für die Ausstattung der bereits im Jahre 1671 an den Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Weißenfels vermählten Prinzeß Johanna Magdalena von Sachsen-Altenburg.

Bald nach dem Abschluß dieses Theilungsvertrags übergaben die Bevollmächtigten der fürstlichen Obervormünder, die Geheimenräthe Carl Freiherr von Friesen und Veit Ludwig von Secken-

dorff, die Regentschaft über Altenburg an den in Altenburg anwesenden Erbprinz Friedrich von Sachsen-Gotha und überwiesen die von dem früheren Herzogthum Sachsen-Altenburg abgetretenen Theile an die weimarische Landesherrschaft. Der Erbprinz Friedrich von Sachsen-Gotha nahm kurz darauf, am 19. Juli 1672, im Namen und im Auftrage seines Vaters, des Herzogs Ernst zu Gotha, die Huldigung in Altenburg entgegen.[325])

Kurze Zeit darauf beseitigte der Herzog Ernst zu Gotha-Altenburg die Ansprüche des Herzogs Johann Adolph zu Weißenfels auf einige Allodialstücke des letztverstorbenen Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg.

Durch höchsten Erlaß d. dato Friedenstein den 20. März 1673 wurden die Landstände des dem Herzog Ernst zu Gotha nach dem Vergleich vom 16. Mai 1672 zugefallenen Fürstenthums Altenburg auf den 6. April 1673 zu Berathungen nach Altenburg berufen. Leider aber konnte der Herzog Ernst, durch Krankheit verhindert, nicht persönlich dem Landtage beiwohnen, weshalb er seinen ältesten Sohn Friedrich bevollmächtigte, es an seiner Stelle zu thun, der sich denn auch kurz vor dem Zusammentritt der Landstände hierher begab. Am 6. April 1673 wurde der Landtag in Altenburg eröffnet, es war am Dienstage nach Rogate.

Die neuen Landesverhältnisse waren indeß nicht die einzige Veranlassung zu der qu. landständischen Versammlung, sondern es sind in den Landtags-Akten sub. Cl. VI.A. No. 39. vornehmlich der abermalige Durchzug der kaiserlichen Armee durch das Altenburgische Land und die dadurch auf's Neue allenthalben entstandene Besorgniß als Grund der gedachten landständischen Zusammenberufung angeführt.

Als interimistischer Landschafts-Director wurde der Geheimerath ꝛc. Veit Ludwig von Seckendorff in Zeitz von der Landschaft des Altenburger Landes am 6. April 1673 an der Stelle des erkrankten bisherigen Landschaft-Directors Heinrich Hildebrand von Einsiedel ernannt und landesherrlich als solcher bestätigt.

Der Erbprinz Friedrich zu Gotha hatte kurz vorher den Landständen des Altenburger Landes die herzoglichen ziemlich umfänglichen

Propositionen im Namen und im Auftrage seines Vaters eröffnen lassen.

Der neue Regent Altenburgs, der Herzog Ernst zu Gotha, hatte vor Allem die Erklärung den Altenburgischen Landständen durch seinen ältesten Sohn Friedrich abgeben lassen, daß er, wie seine fürstlichen Vorfahren, fest bei der evangelischen Lehre auf Grund der Augsburgischen Confession beharren werde.

In Folge der durch den qu. Vergleich vom 16. Mai 1672 veränderten Landesverhältnisse war der bisherige dornburgische Kreis aufgehoben, und Eisenberg in eine Kreisstadt verwandelt worden.

Gesuche des neuen Landesherrn (des Herzogs Ernst zu Sachsen Gotha-Altenburg) an die versammelten Landstände des Altenburger Landes um Geldbewilligungen zum Besten des letzteren machten einen nicht unwesentlichen Theil der fürstlichen Proposition aus. Es war von höchster Stelle auch darauf angetragen worden, daß die bis 1673 sich erstreckenden landschaftlichen Bewilligungen auf weitere 6 Jahre ausgedehnt werden möchten, und es war dabei namentlich darauf hingewiesen worden, daß man Seiten des Altenburger Landes bei der fortdauernden allgemeinen Reichsgefahr sich nicht davon lossagen könne, Beiträge zu dem Contingent des Ober-Sächsischen Kreises und zu der eigenen Vertheidigung des Landes zu geben. Die zeitherigen Bemühungen des Herzogs Ernst zu Gotha, sein Land schuldenfrei zu machen und alles nur Mögliche zur Sicherheit und zur Vertheidigung des Landes zu thun, wurden auch von der versammelten altenburgischen Landschaft wohl anerkannt und an diese ihre Erklärung die schönsten Hoffnungen für das Altenburger Land geknüpft.

Vom Herzog Ernst zu Sachsen Gotha-Altenburg war eine landständische Geldbewilligung Altenburgischer Seits auch zum Bau des Schlosses Friedenstein bei Gotha und zu den Besatzungskosten dieser Festung unter Hinweis auf ähnliche Fälle und wirklich diesfalls erfolgte landständische Bewilligungen in früheren Jahren erbeten worden.

Weiter wurden das Kirchen- Schul-, das Gerichts- und Polizei-, sowie auch das damalige Münzwesen des Altenburger Landes,

welches einer wesentlichen Verbesserung bedurfte, von der im Jahre 1673 in Altenburg versammelten Landschaft einer aufmerksamen Beurtheilung unterworfen, über welches Alles die landschaftlichen Akten sub. Cl. VI. A. No 39, auf welche wir Bezug hiermit nehmen wollen, Ausführliches enthalten.

Als wichtig ist aus den fraglichen landschaftlichen Akten hervorzuheben, daß nach der bestimmten Erklärung des Herzogs Ernst des Frommen zu Gotha als neuen Regenten von Sachsen-Altenburg das Fürstenthum Altenburg auch ferner in der Verwaltung für sich bestehen solle.

Kanzler in Altenburg war bis 1679 — wie wir schon früher in unserer gegenwärtigen Geschichte erwähnt — Dr. Johann Thomä, Präsident des Konsistoriums in Altenburg (von 1668—1682) Hans Dietrich von Schönberg, Hofprediger in Altenburg (von 1666 — 1686 M. Michael Christian Ludewig, Generalsuperintendent daselbst noch immer Dr. Johann Christfried Sagittarius, — er bekleidete diese Stelle von 1656 bis 1689. —

Von den in Altenburg im Jahre 1673 versammelten Landständen wurde genehmigt, daß nach Ablauf der bisherigen Bewilligung, mithin von Catharinae 1673 an, die zehnte Kanne vom süßen Wein und anderen aus- und inländischen Weinen auf 3 Jahre hintereinander zur Trankſteuer, sowie 3 Thaler vom Bier auf jede Erfurter Malter, die gebraut werde, in den bisherigen Fristen, desgleichen 6 Pf. Landsteuer von ßo., und zwar 3 Pf. zu Catharinae und 3 Pf. zu Reminiscere, zu dem Steuer-Creditwesen und 3 Pf. als Beitrag zu den Beisteuerungskosten des Fürstenthums Altenburg zu den Reichs- und Kreis-Anlagen, zu den Römermonaten, zu der Verfassung, zu der Lothringischen Befriedigung — wovon schon früher einmal die Rede in unserer gegenwärtigen Geschichte gewesen ist — und zur Türkenhülfe gegeben werden sollten.

Zur Berathung einer neuen Prozeß- und Landes-Ordnung für das Fürstenthum Altenburg nach Maßgabe der Gothaischen Landesordnung vom 1. September 1666 und der Gothaischen Prozeßordnung vom 28. Mai 1670 wurde eine förmliche Commission von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1673

erwählt und landesherrlich bestätigt, zu deren Mitgliedern u. a. gehörten: der Hofrath ꝛc. Georg Dietrich Pflug zu Posterstein, der Domherr zu Naumburg und Stiftsrath zu Zeitz, Johann Magnus von Schauroth zu Hartmannsdorf, Heinrich von Friesen zu Kauern, Heinrich von Bünau zu Treben, der Landschafts-Director Heinrich Hildebrand von Einsiedel zu Scharfenstein, Weißbach und Limpzig, der Stadtsyndikus Paul Kraher hier. Auch ein Advokat, der Hof-Advokat Dr. Johann Leonhard Kellner hier, wurde zu den fraglichen Berathungen der gedachten Commission hinzugezogen.

In den Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 49 vom Jahre 1674 und folgenden sind die Protokolle enthalten, welche bei den viele Jahre hindurch fortgeführten Berathungen über die neue Landes-Gerichts-Prozeß-Appellations- und Taxordnung niedergeschrieben worden sind. Man liest nicht ohne Interesse diese Protokolle; jedesfalls aber würde es uns zu weit führen, wollten wir auch nur Einzelnes daraus erwähnen. Wir beschränken uns daher hier auf die Bemerkung, daß die neue altenburgische Gerichts- und Prozeßordnung auf Grund der gothaischen vom Jahre 1670 erst unter der Regierung des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg im Jahre 1704 veröffentlicht worden ist.

Hinsichtlich der Münzberathung Seiten der Landstände des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1673 bemerken wir, daß die Landstände große Bedenken trugen, schon jetzt mit einem neuen Münzgesetz für das Fürstenthum Sachsen-Altenburg hervorzutreten, bevor nicht ein solches in dem benachbarten Kursachsen erschienen sei; indeß traf man einzelne auf das Münzwesen im Fürstenthum Altenburg bezügliche Bestimmungen, namentlich verbot man bei Strafe die weitere Verausgabung der Heller.

Nach einem in den Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub. Cl. XII. A. No. 93. Bl. 1. enthaltenen höchsten Erlaß vom 3. Juni 1673 wurde eine Compagnie vom Gothaischen Landregiment nach Altenburg verlegt und theils in der Stadt hier, theils in den Dörfern des Altenburger und Ronneburger Kreises, nach einer von dem Landschafts-Director mit den Be-

theiligten getroffenen, auch höchsten Orts genehmigten Vereinbarung einquartirt; allein nicht nur Logis, sondern auch die Kost mußte den Offizieren und den Soldaten von den Quartierwirthen gewährt werden. Diese aus 60 Mann bestandene qu. Compagnie vom Gothaischen Landregiment, die in's Altenburgische im Monat Juli 1673 einrückte, stand unter der Führung des Hauptmanns Hans Rudolph von Reetract.

In den Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub. Cl. XII. A. No. 88 und 93 sind zugleich Bestimmungen wegen der vom Herzog Ernst zu Gotha-Altenburg im Jahre 1673 und folg. zur Reichs- und Kreishülfe zu stellenden Mannschaften enthalten, die nach einem gewissen Maßstab in die Städte und Aemter des Fürstenthums Altenburg vertheilt wurden.

Unterm 12. October 1673 wurden auch neue Instructionen des Herzogs Ernst zu Gotha-Altenburg für die Vertheidigung des Fürstenthums Altenburg auf Grund landschaftlicher Berathungen veröffentlicht, welche in 18 Artikeln in den Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier vom Jahre 1673 sub. Cl. XII. A. No. 94. zusammengefaßt sind. Wir übergehen indeß die fraglichen Instructionen und wollen blos bemerken, daß die ganze Landesvertheidigung des Fürstenthums Altenburg damals unter die Leitung des Schloß- und Landeshauptmanns Hans Christoph Pflug (v. 1669—1681) auf Großhermsdorf und Pöschwitz gestellt war, der seinen hauptsächlichen Aufenthalt in Altenburg hatte. Am 24. November 1673 erfolgte die kaiserliche Belehnung des Herzogs Ernst des Frommen zu Sachsen Gotha-Altenburg mit dem Fürstenthum Altenburg, sowie die der Herzöge zu Sachsen-Weimar mit den ihnen durch den Erbvergleich vom 16. Mai 1672 zugewiesenen, von Altenburg abgetrennten Landestheilen, wobei wir noch Das bemerken wollen, daß die Herzöge von Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar zum ersten Mal in den betreffenden Lehnbriefen „Durchlaucht" genannt werden.

Im Jahre 1674 ließ der Herzog Ernst zu Sachsen Gotha-Altenburg die eilfte Kirchen- und Schulvisitation durch das ganze altenburgische Land anstellen. Zu Visitatoren hatte er die Generalsuperintendenten Dr. Adam Tribechovius aus Gotha und Dr.

Johann Christfried Sagittarius in Altenburg erwählt, welche diesen Auftrag zuerst in der Hauptstadt Altenburg und in den Landgemeinden Altenburgs in der Zeit vom 30. Juni — 3. Juli d. J. vollzogen und sodann die eisenbergische Ephorie bereisten. Dies war die letzte Anordnung des 72jährigen Herzogs Ernst zu Gotha, die er als Regent von Altenburg für das letztere getroffen hatte. Kurze Zeit nachher übergab derselbe die Regierung über das altenburgische Land seinem ältesten Sohne Friedrich, der das Regiment in unseren Landen rühmlich im Namen seines Vaters vom 18. October 1674 an bis zum 26. März 1675 (dem Todestage des Herzogs Ernst des Frommen) fortführte.

Der Herzog Ernst der Fromme ist als Regent von Altenburg nie in hiesiger Stadt gewesen, da er sogleich bei der Uebernahme der Regierung sich sehr schwach gefühlt, diese Altersschwäche aber von Jahr zu Jahr zugenommen hatte.

Nach wohl vollbrachtem Tagewerk entschlief der ehrwürdige fürstliche Greis, wie wir bereits angegeben, am 26. März 1675 im 74. Lebensalter. Seinem Wahlspruch „in Geduld und Hoffnung" getreu, hatte der Herzog Ernst der Fromme als Regent von Gotha und Altenburg seine Kräfte, sein Vergnügen, sowie auch einen bedeutenden Theil seines Vermögens, dem allgemeinen Wohle seiner Unterthanen aufgeopfert. In vielen Kirchen unseres Landes, auch in der Residenzstadt Altenburg, ist deshalb der 200jährige Gedächtnißtag des Todes dieses fürstlichen Wohlthäters (— der 26. März 1875 —) in würdiger Weise in der Charfreitagspredigt gefeiert worden.

Schon bei Zeiten hatte der Herzog Ernst der Fromme zu Gotha daran gedacht, seinen letzten Willen in einem am 31. August 1654 errichteten Testament[327]) niederzulegen, welches jedoch im Laufe der Zeit mehrere Veränderungen, besonders durch die am 9. November 1672 von ihm selbst erschienene Regimentsordnung und die am 27. August 1674 erfolgte Erläuterung dazu,[328]) erlitt.

Wir gehen jetzt

IX.

auf

den Herzog Friedrich I. zu Gotha-Altenburg[329])

über, der sofort nach dem Tode seines Vaters die Regierung über die von letzterem hinterlassenen Länder für sich und seine Brüder übernahm und die Landeshuldigung zu Altenburg, zugleich auch für seine fürstlichen Brüder, am 9. Juli 1675[330]) empfing.

Die altenburgischen Staatsdiener waren schon vorher (am 30. März) von dem altenburgischen Geheimenrath und Kanzler Dr. Johann Thomä für den Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg und dessen fürstliche Brüder in Eid und Pflicht genommen worden. Wir müssen aber hier bemerken, daß erst durch den vom Herzog Friedrich I. zu Gotha am 24. Februar 1680 mit seinen Brüdern vollzogenen Haupt- (Theilungs-) Receß die mit dem Herzog Friedrich I. begonnene und mit dem Tode des unvermählt verbliebenen Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg im Jahre 1825 wiedererloschene Hauptlinie Sachsen-Gotha-Altenburg gebildet worden ist.

Durch die Regimentsverfassung, welche der Herzog Ernst der Fromme zu Gotha im Jahre 1672 gegeben, hatte der Herzog Ernst alle Erbtheilungen unter seinen Söhnen zu verhindern gesucht; er hatte solche nur unter der bedingenden Voraussetzung gestattet, wenn die Länder so beschaffen, daß derartige Theile daraus zu machen wären, mit welchen ein fürstlicher Stand von jedem fürstlichen Successor mit guter Reputation geführt, auch ein Reichsvotum darauf recht wohl erlangt werden könne.

Während des gemeinschaftlichen Regiments in den gothaischen und altenburgischen Landen sollte Prinz Friedrich, als der älteste von den Söhnen, der „Regierende" heißen, sich aber mit den Worten unterzeichnen: „für mich und meine geliebten Herrn Brüder," wogegen alle Söhne gleichmäßigen Antheil an der Erörterung, Berathung und Entscheidung wichtiger Sachen nehmen sollten.

Nur ein einziger Sohn des Herzogs Ernst des Frommen, Johann Ernst, war noch unmündig beim Tode des Vaters. Ueber diesen hatte der älteste Bruder, der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, die Vormundschaft übernommen. Bis zum Jahre 1676 führte der Herzog Friedrich eine gemeinschaftliche Hofhaltung mit seinen Brüdern auf dem Friedenstein; indeß war wohl schon vor 1676 vorauszusehen, daß die Gesammtregierung und das Zusammenwohnen der 7 fürstlichen Brüder in Einer Residenz nicht lange bestehen würden. Hierzu kam, daß mehrere von ihnen sich zu vermählen beabsichtigten und, unabhängig von den gothaischen Landescollegien, in einer gewissen Selbstständigkeit zu herrschen wünschten, wovon noch später weiter die Rede sein wird.

Wir können hier nicht umhin, an dieser Stelle auf zwei uns als beachtungswerth erscheinende Aktenstücke im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregirung hier hinzuweisen, 1.) auf die sub Cl. XII. A. No. 97. vom Jahre 1674 u. flg., betr. ein Memorial des Schloßhauptmanns Hans Christoph Pflug in Altenburg in verschiedenen Hof- Kriegs- und Defensions- und anderen Sachen, sowie 2.) auf die sub Cl. XII. A. No. 98. aus den Jahren 1674—1729., betr. die Bestellung gewisser Kriegs Commissarien im Fürstenthum Altenburg.

Wie wir aus dem vorgedachten Memorial des Schloßhauptmanns Pflug ersehen, bestand die bisherige Hofgarde in Altenburg nur aus 15 Mann, welche Pflug nach Inhalt seines Memorials zu schwach für die Beschützung des Schlosses in den damaligen Zeiten fand und deshalb auf Vermehrung jener Hofgarde antrug, was nach höchster Verfügung der Entschließung des nächsten Landtags in Altenburg unterbreitet werden sollte.

Der Herzog Friedrich I. zu Sachsen Gotha-Altenburg hatte — was wir sogleich mit hier erwähnen wollen — kein besonderes Interesse für das fast völlig ausgeräumte Schloß zu Altenburg; er hat sich daher außer zur Zeit der Landtage nur selten hier aufgehalten. Erst der Sohn und Nachfolger des Herzogs Friedrich I. zu Sachsen Gotha-Altenburg, der Herzog Friedrich II., schenkte wieder größere Aufmerksamkeit dem hiesigen Schloß. Die zweite

Gemahlin des Herzogs Friedrich I. zu Sachsen Gotha-Altenburg, Christine, die ihren Witwensitz im Schloß zu Altenburg angewiesen erhalten hatte, wohnte nach dem am 2. August 1691 erfolgten Tode ihres Gemahls bis an ihr Lebensende im hiesigen Schloß.

Wir erfahren weiter aus dem vorgedachten Memorial des Schloßhauptmanns Pflug vom Jahre 1674, daß eine Schanze vor dem zum hiesigen Schloß gehörigen Vorwerk (— in den fraglichen Akten wird es das neue Vorwerk genannt —) errichtet war, die von der Hofgarde des Schlosses hier bis zum Jahre 1674 besetzt und bewacht worden war. Jetzt auf einmal wurde Anfangs des Jahres 1675 die Anforderung an die Bewohner der Vorstädte gestellt, in Zukunft diese Wache bei der fraglichen Schanze zu übernehmen. Hiergegen widersetzten sich letztere unter Anführen verschiedener Gründe mit aller Energie, worauf diese Angelegenheit dahin entschieden worden ist, daß zwar die vorige Einrichtung mit der Wache bei dem qu. Vorwerk, wie bisher, fortbestehen, die sie besorgende Schloßwachmannschaft aber ausreichend mit Geld, wie es billig sei, entschädigt werden solle.

Die Erneurung der Kriegscommissarien sollte nach den vorerwähnten Akten der vormaligen Landesregierung hier vom Jahre 1674 und folg. sub. Cl. XII. A. No. 98 sich zunächst auf die folgenden 3 Kreise erstrecken, den altenburgischen, den eisenbergischen und den saalfeldischen. Aus jedem dieser 3 Kreise sollte ein Kriegscommissar bestellt, und dieser jährlich mit 100 Thalern aus der Obersteuer-Kasse während der Dauer der Kriegsgefahr besoldet werden. Die Verpflichtung dieser mit gehöriger Instruction versehenen Kriegscommissarien im Fürstenthum Altenburg war u. a. auch darauf gerichtet, das Nöthige bei den damals häufig vorkommenden fremden Truppen-Durchzügen durch das Altenburgische Land zu besorgen.

Für den altenburgischen Kreis war Stephan Friedrich von Schauroth zum Hain, für den saalfeldischen Wolf Schweipold von Brandenstein zu Gräfendorf und für den eisenbergischen Wolf Albrecht von Creutzen zu Krölau und Greipitzsch zum Kriegscommissar im Jahre 1674 bestellt.

Das Altenburger Land hatte damals viel von den Durchzügen fremder Truppen zu leiden. Hier möge genügen, auf einige hierauf bezügliche Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier hinzuweisen, wobei wir freilich etwas der Zeit vorauseilen müssen.

I. Cl. XII. A. No. 146. Canzlei-Akten, betr. den Rückmarsch der Kaiserlichen und Lothringischen Völker aus Westphalen und deren Verpflegung d. a. 1673;

II. No. 147. Ca., betr. den Marsch, die Einlogirung ꝛc. ꝛc. der kurfürstlich sächsischen Völker d. a. 1673—1677;

III. No. 148. Ca., betr. den beim Durchmarsch der kaiserlichen Völker erfolgten Vorschuß und Aufgang d. a. 1673;

IV. No 149. Ca., betr. den Durchmarsch des Wetternichischen Reiter-Regiments d. a. 1674—1677;

V. No. 151. Ca., betr. die Einquartierung des Kur-Brandenburgischen Regiments in den Reuß- und Schönburgischen Herrschaften, sowie die wegen dieses und wegen verschiedener Plackereien, Durchzüge obiger Völker ꝛc. ꝛc. gemachten Anstalten d. a. 1675;

VI. No. 152. Ca., betr. die Einquartierung der beiden kaiserlichen Charegnaickischen (?) Dragoner- und Dünewaldischen Reiter-Regimenter, die Reichsvölker und den Mühlhausischen Convent d. a. 1675 und 1676 (Vol. I—VII.);

VII. No. 153. gedruckte Patente, daß die einquartirte Kur-Brandenburgische Soldateska für ihr Geld zehren solle, d. a. 1676;

VIII. No. 159. Ca., betr. die Einquartierung der beiden Kur-Brandenburgischen Infanterie-Regimenter, der Görzischen und Prinzischen, und die verglichenen Verpflegungs-Gelder und deren Einbringung d. a. 1676 (I—IV.);

IX. No. 160. Ca., betr. das Rendez-vous der drei kurfürstlich sächsischen Regimenter und dreier gleicher Compagnien zu Fuß und zu Roß bei Lucka, deren Weitermarsch nach dem oberen Rheinstrom, sowie andere kurfürstlich sächsische Durchzüge u. s. w. d. a. 1677, 1679 und 1683;

X. No. 162. Ca., betr. die Zurückkunft der Alliance-Truppen, deren Einlogirung u. Verpflegung d. a. 1677 (Vol.I—V.);

XI. No. 163. Ca., betr. die Lieferung hiesigen Geld-Contingents nach Friedenstein zur Bezahlung der Alliance-Truppen, Durchzug und Werbung, sowie die Zurückkunft, Einlogirung und Verpflegung einiger Fuß-Völker d. a. 1678-1679 (Vol. I—V);

XII. No. 164. Ca., betr. den Rückmarsch der kursächsischen Völker aus Oesterreich und die bei denselben eingerissene Seuche der rothen Ruhr d. a. 1683;

XIII. No. 165. Ca., betr. den Durchmarsch einiger nach Ungarn bestimmter Kur-Kölnischer und Braunschweiger Auxilar-Völker d. a. 1685;

XIV. No. 166. Ca., betr. die aus Ungarn zurückmarschirenden Lüneburgischen Völker u. w. d. m. d. a. 1685;

XV. No. 167. Ca., betr. den Rückmarsch der kursächsischen Völker aus Ungarn d. a. 1686;

XVI. No. 169. Ca., betr. den Durchmarsch kursächsischer Völker d. a. 1689—1693;

XVII. No. 170. Ca., betr. den Rückmarsch der am Rhein gestandenen schwedischen Völker d. a. 1690;

XVIII. No. 170. Ca., betr. den Marsch kurfürstlich sächsischer Truppen nach dem Rhein und deren Rückmarsch d. a. 1693—1696.

Bevor wir auf den Altenburgischen Landtag vom Jahre 1675 übergehen, glauben wir noch Folgendes bemerken zu müssen.

Nicht lange nach Beendigung der Türkenkriege begannen die Eroberungskriege des Königs Ludwig XIV. von Frankreich.

Nach dem Tode des Königs Philipp IV. von Spanien († am 17. September 1665), dem sein minderjähriger Sohn Karl II. unter der Vormundschafts-Regierung seiner Mutter Maria Anna, gebornen Erzherzogin von Oesterreich, auf den spanischen Thron gefolgt war, versuchte der König Ludwig XIV. von Frankreich nach einem angeblichen sogenannten Devolutionsrecht (Heimfallsrecht) dem Königreich Spanien seine in den Niederlanden inne habenden Besitzungen zu entreißen.

Die vereinigten Niederlande aber bildeten einen Bestandtheil des deutschen Reichs. Obschon sie daher gewiß billig auf deutschen Schutz rechnen konnten, sahen doch die deutschen Fürsten anfangs ruhig jenem Beginnen Ludwigs XIV. von Frankreich

zu und begnügten sich damit, eine bloße Ermahnung zum Frieden an den französischen König zu senden.

Der einzige deutsche Fürst, der damals einen richtigen Blick in die französische Politik hatte, war der große Kurfürst Friedrich Wilhelm II. von Brandenburg; er suchte jetzt den Kurfürst Johann Georg II. zu Sachsen dadurch von Frankreich abzuziehen, daß er bei einer mit ihm zu Kloster Zinna bei Magdeburg am 27. August 1667 stattgefundenen persönlichen Zusammenkunft ihn über die damalige französische Politik aufzuklären suchte. Unter allen europäischen Mächten, erklärte der Kurfürst von Brandenburg gegen den Kurfürst Johann Georg von Sachsen, sei Frankreich gegenwärtig am meisten zu fürchten.

In den zu Aachen am 2. Mai 1668 abgeschlossenen Frieden, der ein Ziel den feindlichen Angriffen des Königs Ludwig XIV. von Frankreich auf die spanischen Besitzungen in den Niederlanden setzte, erhielt Ludwig indeß nur die Grenzfestungen, da England, Schweden und die vereinigten Niederlande selbst mit einem Kriege drohten, sofern man mehr dem französischen Könige gewähren würde. Ludwig XIV. von Frankreich aber war nicht einer, der so leicht durch Drohungen sich abschrecken ließ; er setzte vielmehr nach wie zuvor seine Eroberungen in tollkühner Weise fort, was ganz Europa in Schrecken versetzte.

Im Jahre 1672 begann er seinen Rachekrieg gegen Holland wegen der den Spaniern von diesem geleisteten Hülfe. Vergebens suchte der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg jetzt den Kurfürst Johann Georg II. zu Sachsen zu bewegen, der Holländer im Verein mit ihm sich anzunehmen; er that es daher allein und kämpfte für Holland, welches damals von aller Welt verlassen schien.

Währenddessen hatte der König Ludwig XIV. von Frankreich mit seinen Satrapen zu Köln und zu Münster die brandenburgischen Länder am Rhein und in Westphalen verheert. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg sah in Folge dieses kriegerischen Zwischenfalles — um noch größerem Unheil vorzubeugen — sich genöthigt, einen Neutralitätsvertrag mit dem König Ludwig XIV. von Frankreich zu Vossen am 10. Juni

1673 einzugehen. Durch diesen Neutralitätsvertrag mußte der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg von dem mit Holland geschlossenen Bündniß sich lossagen.

Im Monat März 1674 ward endlich der Reichskrieg mit Frankreich beschlossen, und waren zugleich die zum deutschen Reiche gehörenden Stände und Kreise veranlaßt worden, ihre Contingente schleunig mit der kaiserlichen Armee zu vereinigen. Es folgten nun verschiedene Kriege der Deutschen gegen Frankreich, in denen aber der Sieg häufig den Franzosen verblieb, da den bunt zusammengesetzten deutschen Heeren, deren Anführer größtentheils von den höchsten fürstlichen Kriegsherrn abhängig und noch überdieß oftgenug uneinig und ungehorsam waren, die Einheit und Kraft, den meist energischen Maßregeln der französischen Regierung und der Unabhängigkeit der französischen Feldherrn gegenüber, fehlten.

Für den Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der als Reichsfürst thätigen Antheil an den damaligen deutsch-französischen Kriegen nahm, ereignete sich, wie bekannt, ein schlimmer Zwischenfall im Jahre 1675. Die Schweden waren nämlich in seine Lande eingefallen. Ohne auswärtige Hülfe besiegte der Kurfürst von Brandenburg die Schweden mit seinen vom Rhein zurückgezogenen Truppen in der Schlacht bei Fehrbellin am 18. Juni 1675 und vertrieb sie aus seinen Staaten. Den meisten unserer verehrten Leser wird die zweihundertjährige Gedächtnißfeier noch in Erinnerung sein, welche am 18. Juni 1875 zum Andenken an jenen ruhmvollen Sieg des Kurfürsten Friedrich Wilhelm II. von Brandenburg über die Schweden auf dem Platze der damaligen Schlacht in Anwesenheit des Kronprinzen des deutschen Reichs und von Preußen, Friedrich Wilhelm, und vieler hoher Personen, sowie unter Betheiligung einer großen Menschenmenge, stattgefunden hat. Für unsere Altenburgischen verehrlichen Leser verweisen wir auf die Nummern 139, 140 und 141 der Altenburgischen Zeitung für Stadt und Land vom Jahre 1875, wo die zu jener Erinnerungsfeier erschienene bezügliche sehr interessante geschichtliche Skizze von Carl Wartenburg abgedruckt ist.

Der König Ludwig XIV. von Frankreich benutzte die damalige Schwäche und Zerfallenheit des deutschen Reichs zu kecken Angriffen. Im Jahre 1681 bemächtigte er sich ohne irgend einen Vorwand des damals (wie wiederum auch jetzt) zum deutschen Reiche gehörigen Straßburgs, ließ es durch den General Montclas besetzen und versprach der Stadt Straßburg, die ihn als ihren Oberherrn anerkannte, Schutz bei ihren bisherigen Privilegien, allein wir wissen recht wohl, wie wenig er den Straßburgern seine Versprechungen gehalten hat.

Am 15. Juli 1682 schlossen hierauf unter den damals für Deutschland ungünstigen Verhältnissen der Kaiser, Sachsen, (— der Kurfürst Johann Georg II. zu Sachsen war inzwischen am 1. September 1680 verstorben, und es war dessen thatkräftiger Sohn Johann Georg III. als Kurfürst ihm auf den sächsischen Thron nachgefolgt, —) Baiern, Hessen, Lüneburg, der fränkische und der schwäbische Kreis ein Bündniß zu Luxemburg, welchem auch mehrere auswärtige Mächte beitraten. Frankreich reizte dagegen seiner Seits die Ungarn im Jahre 1682 zum Aufstand, sowie die Türken im Jahre 1683 zum Bruch des Waffenstillstandes, welche Letztere mit einer großen Heeresmacht nach Oesterreich rückten und Wien vom 14. Juli bis 12. September 1683 belagerten; da wurden die Türken endlich mit Hülfe eines Reichsheeres vertrieben.

Ein neuer Angriff Ludwigs XIV. von Frankreich auf die spanischen Niederlande, sowie dessen unbefugte Einmischung in die Erbstreitigkeiten des Hauses Pfalz, veranlaßten neue kriegerische Ereignisse, in die das deutsche Reich mit verwickelt wurde.

Am 21. August 1686 schloß der Statthalter Wilhelm III. der Niederlande ein Bündniß zu Augsburg mit dem Kaiser, mit Schweden und den vornehmsten Reichsständen gegen die Uebergriffe des Königs Ludwig XIV. von Frankreich.

Die inzwischen in England eingetretenen verhängnißvollen Ereignisse, welche, wie aus der allgemeinen Geschichte bekannt ist, durch die Geburt eines Prinzen, der allgemein für untergeschoben galt, veranlaßt worden waren, führten schließlich dahin, daß Wilhelm III. der Niederlande, den wir soeben erwähnt, bei

Torbei in England am 9. November 1688 landete, der König Jacob II. von England sich flüchtete und England dem Statthalter Wilhelm huldigte. Am 6. Februar 1689 wurde Maria, die Gemahlin Wilhelm III., Tochter des Königs Jacob II. von England, von den beiden Häusern des englischen Parlaments zur Königin, Wilhelm selbst aber zum König von England ausgerufen und die englische Regierung in seine Hände gelegt.

Als der König Ludwig XIV. von Frankreich sich von Wilhelm III. der Niederlande getäuscht sah, den er öfters vor der Invasion in England gewarnt hatte, erkärte er ihm den Krieg, der von 1689 an zum allgemeinen Reichskrieg sich entfaltete. Wilhelm III. trat nun ebenfalls zu der großen europäischen Allianz gegen den König Ludwig XIV. von Frankreich. Dieser Reichskrieg gegen Frankreich dauerte bis 1697, wo er durch den Frieden zu Ryswyjk in den Niederlanden beendigt wurde.

Wir schließen hier unsere Mittheilungen über die damaligen europäischen Verhältnisse, in die auch Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg durch seine Beziehungen zum deutschen Reiche, namentlich auch dadurch, daß beide Fürstenthümer einen Theil ihres Militärs zur Reichs-Armee stellen mußten, mit hereingezogen worden, mit dem Bemerken, daß der König Ludwig XIV. von Frankreich in dem Frieden zu Ryswyjk zwar die Reunionen auf dem rechten Rheinufer, namentlich Philippsburg und Kehl, wieder an Deutschland abtrat, das Elsaß aber mit Straßburg behielt, bis es — Dank der gnädigen Fügung Gottes — in dem Friedensschluß, der dem deutsch-französischen Kriege in den Jahren 1870 und 71 gefolgt, wiederum zum deutschen Reiche gekommen ist.

Wir gehen jetzt auf den Altenburgischen Landtag vom Jahre 1675 über. Zunächst wurden der Amtshauptmann August Friedrich von Metzsch zu Sommeritz und Georg Wolf von Carlowitz zu Zschöpperitz an die Stelle des verstorbenen Christoph von Trauschwitz auf Heuckendorf in den landschaftlichen Ausschuß gewählt.

Für die Bedürfnisse des Herzogs Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg bewilligten die Landstände des Fürstenthums Altenburg 5 ganze Steuertermine zu 6 Pf. vom Rßo. und 3 Pf. von einer halben Steuer auf 3 Jahre.

Die Altenburgischen Landstände sprachen sogleich bei ihrem Zusammentritt im Jahre 1675 die sichere Hoffnung aus, daß der Herzog Friedrich und dessen Brüder ebenfalls dasjenige bestätigen würden, was in dem Landtags-Abschied vom Jahre 1646 und in dem Testament des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg wegen der Religion enthalten, wie eine solche höchste Bestätigung auch im Jahre 1673 erfolgt sei. Die zur Zeit gestifteten Stipendien möchten, wie der von der Altenburgischen Landschaft geäußerte Wunsch lautete, zur Erziehung der Jugend erhalten bleiben. Die Kinder der ärmeren Ritterschaft des Altenburger Landes möchten aus Landesmitteln unterstützt werden, zu diesem Zweck aber ein Capital von 10,000 fl. von den ersten eröffneten Lehen adeliger Rittergutsbesitzer hinterlegt werden, von dessen Zinsen gewisse Stipendien an würdige adelige Kinder zu höherer wissenschaftlicher Ausbildung zu ertheilen seien, diejenigen jedoch von den adeligen Landeskindern, die Lust zu dem Kriegsdienst zeigten, vielleicht auch schon darin sich geübt hätten, sollten mit in den Krieg folgen, auch vor allen Anderen bei der Leibcompagnie des Herzogs oder bei anderen Verfassungen — so nannte man damals vornehmlich das Defensionswerk — Verwendung finden.

Eine neue Gesindeordnung wurde von den Landständen im Jahre 1675 für das Fürstenthum Altenburg angeregt, auch weiter darauf angetragen, daß sowohl der landständische Beitrag, als auch der der Ritterschaft von ihren Lehen und Gütern, zur Reichskriegskasse und zu den Lothringischen Evocations-Geldern wegen der Festung Homburg mit dem Kanzler (— Kanzler in Altenburg war noch immer Dr. Johann Thomä—) und den Räthen zu Altenburg geregelt, auch die Säumigen an ihre Zahlungspflicht erinnert werden möchten.

Zu einem Beitrag zur Unterhaltung der reitenden Leibcompagnie des Herzogs Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg waren die Altenburgischen Landstände im Jahre 1675 zwar nicht abgeneigt, allein die Landstände wiesen wohl berechtigt bei Abgabe ihrer Erklärung auf die Mißernten der vergangenen zwei letzten Jahre und auf andere die Bewohner Altenburgs getroffene Unglücks-

fälle, wie Wasserschäden, hin, so daß manche derselben an vielen Orten nicht einmal das tägliche Brod sich hätten verschaffen können, woraus denn auch die vielen Steuerreste sich erklärten, weshalb die Landstände um eine höchste Verfügung an die Ober-Steuer-Einnahme in Altenburg dahin bitten möchten, daß, wo der eine oder der andere der Altenburgischen Unterthanen bisher rückständig mit Abgaben wegen wirklich erlittenen Schadens geblieben wäre, ihm nach Befinden zwei oder drei Termine davon erlassen oder abgeschrieben werden möchten.

Die Landstände des Fürstenthums Altenburg verwilligten ferner im Jahre 1675 zwei ganze Steuern zu 6 Pf. vom ßo. als Jahresbeitrag zur Reichskriegskasse, zur Besoldung der Landescommissarien, zur Unterhaltung der reitenden Leibcompagnie und zu anderen Aufwänden, eine halbe Steuer (somit 3 Pf. vom ßo.) zur Erleichterung der Fürstlichen Rentkammer, zwei ganze Steuertermine zu weiterer Abtragung, wo möglich zur Tilgung der erborgten Capitalien, zur Bezahlung der bisher geordneten Regensburger-[331]) und Kreis-Gesandtschafts-Spesen, der Rathsbesoldungen,[332]) der Gehalte des Landschafts-Directors, der Steuerbedienten, der Defensions-Offiziere, der Schloßgarde zu Altenburg, der Exercitienmeiste,[333]) unG endlich noch eine ganze und eine halbe Steuer als Beitrag zu den Verfassungskosten.

Dabei sprachen die altenburgischen Landstände die Hoffnung aus, daß der Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg in Zukunft adelige Landeskin derzu Pagen, anstatt fremder Adeliger, an — und aufnehmen werde.

Weiter wurden die von der Fürstlichen Kammer in Altenburg vorgeschossenen 5000 Rthl. als Beitrag zu den kurbrandischen Einquartierungskosten von den Landständen des Fürstenthums Altenburg genehmigt, in der Hoffnung, daß diese 5000 Rthl. bis zum nächsten Landtag in Altenburg 1676 an die gedachte Kammer zurückerstattet sein würden. Hierzu hatte jeder Altenburgische Unterthan einen Beitrag zu geben.

Die Landschaft trug ferner darauf an, daß die verschiedenen Anliegen der Altenburgischen Bevölkerung im eigenen Interesse

des Landes in einem Staats- oder Geheimenraths-Collegium vereinigt werden möchten.

Schließlich hatte die Aufmerksamkeit der Altenburgischen Landstände im Jahre 1675 sich auf die Obersteuer-Einnahme in Altenburg gerichtet, bei welcher verschiedene Irrungen in letzterer Zeit vorgekommen waren.

Als eine Nothwendigkeit erschien es den Landständen, daß dem Obersteuer-Einnehmer in Zukunft gehörige Instructionen ertheilt, daß ein Gegenschreiber bei der Obersteuer-Einnahme in Altenburg angestellt, und daß eine genaue Buchführung und eine durch den Gegenschreiber zu besorgende Controle erzielt werden möchten.

In dem fürstlichen Landtags-Abschied vom Jahre 1675 wurden die vorgedachten Landtags-Anträge, beziehentlich Landtagsbeschlüsse, durchgängig landesherrlich bestätigt.

Wir bemerken noch, daß eine reitende Ordonanz von Altenburg nach Gotha während des Altenburgischen Landtags im Jahre 1675 eingerichtet worden war. (S. Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub. Cl. XIII. A. e. No. 26.)

Im Jahre 1676 trennten sich die fünf älteren Brüder des Herzogs Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg und nahmen ihre Wohnsitze in den Aemtern, aus welchen sie ihre Einkünfte bezogen; Albrecht in Saalfeld, Bernhard auf Schloß Marienburg zu Ichtershausen, Heinrich in Römhild, Christian in Eisenberg und Ernst in Hildburghausen. Nur der jüngste, Johann Ernst, blieb bei seinem ältesten Bruder, dem Herzog Friedrich, und bezog seine Einkünfte in baarem Gelde. Daß diese so manche Unbequemlichkeit nach sich ziehende Einrichtung nicht lange fortbestehen konnte, war vorauszusehen; insbesondere wurden Beschlüsse über allgemeine Landesangelegenheiten ungemein dadurch erschwert.

Auf dem zu Altenburg in der Zeit vom 26. September—19. October 1676 abgehaltenen Landtage wurde beschlossen, 8 Compagnien Infanterie und 6 Compagnien Cavallerie aus dem Fürstenthum Altenburg zu dem deutschen Reichskriege gegen Frank-

reich zu stellen, was auf einen Kosten-Aufwand von 374,730 Thaler berechnet war.

In den Jahren 1676 und 1677 sollte es bei den im Jahre 1675 landschaftlicher Seits verwilligten Steuern sein Bewenden behalten, und es war bestimmt worden, daß eine halbe Steuer zu Martini 1676, eine halbe Steuer zu Catharinae 1676, eine halbe Steuer zu Trium Regum 1677, eine halbe Steuer zu Reminiscere 1677, eine halbe Steuer zu Viti 1677 und eine halbe Steuer zu Bartholomäi 1677 zu bezahlen sei. Von diesen Steuerzahlungen sollte kein Altenburgischer Unterthan — mit Ausnahme der größten Armuth — ausgeschlossen sein.

Man beschloß ferner landschaftlicher Seits im Jahre 1676, die Besoldung der Exercitienmeister für die Zukunft einzuziehen.

Um die Steuerkraft der ohnehin sehr belasteten Unterthanen des Fürstenthums Altenburg möglichst zu schonen, erklärte der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg sich im Jahre 1676 bereit, die Werbegelder und die Montirungskosten für die Mannschaften, sowohl für die Fußsoldaten, als auch für die Cavalleristen, sowie die Kosten für die gehörige Ausrüstung der Artillerie beim Ausmarsch in's Feld auf seine Kasse zu übernehmen, beziehentlich der Kasse der Ober-Steuer-Einnahme, welche bereits die gedachten Werbegelder vorgeschossen, wieder zu vergüten.

Die Eintheilung der Quartiere im Fürstenthum Altenburg für das einheimische, wie für das fremde Militär, sollte, wie die Landschaft im Jahre 1676 vorgeschlagen, auch höchsten Orts genehmigt worden war, nach dem Steuer-Anschlag eingerichtet, die Repartition aber von der Ritterschaft, wenigstens im Altenburgischen Kreise, und von einem Abgeordneten der Stadt Altenburg, unter Hinzuziehung des Landschafts-Directors und des Obersteuer-Einnehmers, bewerkstelligt werden.

Eine genaue Feststellung der Proportion des Fürstenthums Altenburg wurde zu weiterer landschaftlicher Berathung ausgestellt, und wurden als landschaftliche Deputirte im Jahre 1676 hierzu ernannt: zunächst aus der Ritterschaft Heinrich von Friesen zu Kauren und John Albrecht von Meusebach zu Tröbnitz, sodann

zwei Deputirte aus der Stadt Altenburg, von denen der eine der Bürgermeister Dr. Gotter war.

Als Stellvertreter der rittterlichen Deputirten waren eventuell ernannt: Hans Ludwig von Pöllnitz zu Röpsen und der Stiftsrath zu Zeitz, John Magnus von Schauroth zu Hartmannsdorf.

Wegen der Kriegs-Disciplin, Abstellung von Beschwerden, beziehentlich Bedrückungen ꝛc. ꝛc. durch ungebührliche Prätensionen und Excesse, ward die Abfassung einer allgemeinen Kriegs-Ordonnanz für das gesammte Fürstenthum Altenburg von höchster Stelle im Jahre 1676 in Aussicht gestellt. Zu weiterer Berathung dieses Gegenstandes wurden aus der Mitte der Altenburgischen Landschaft gewählt: Georg Friedrich von Schönberg zu Reichstädt, Hans Ernst von Schauroth zu Dobitschen, Heinrich von Bünau zu Treben, Karl August von Neidschütz zu Mannichswalde, sowie die Landtags-Abgeordneten aus den Städten Altenburg und Eisenberg.

Der Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg erklärte sich entschieden gegen die in Vorschlag gebrachte Zahlung eines Aequivalents beim Defensionswerk, anstatt persönlicher Kriegsleistung. Die Landescommissarien des Fürstenthums Altenburg wurden noch ganz speciell höchsten Orts bedeutet, Bedrückung und Beschädigung der Unterthanen bei den fremden Truppenzügen möglichst fern von den Bewohnern des Altenburger Landes zu halten.

Es wurde der Kammerjunker Christoph Dietrich von Döben in Altenburg vom Herzog Friedrich als eine durchaus geeignete Persönlichkeit im Jahre 1676 dazu ausersehen, der Herzoglichen Regierung in Altenburg allenthalben zur Verfügung zu stehen.

Etwas Neues war die Geld-Auslösung der Landstände des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1676, statt der früheren täglichen Speisung am Hof.

Nach dieser neuen Einrichtung erhielten täglich aus der Ober-Steuer-Kasse in Altenburg

der Landschafts-Director 6 fl.

jedes Ausschuß-Mitglied der Landschaft 3 fl.

jeder Abgeordnete aus den Kreis-Städten 3 fl.
jeder Abgeordnete von der gemeinen Ritterschaft 2 fl.
jeder Abgeordnete aus den Städten Kahla und Pösneck 2 fl.
jeder Abgeordnete aus den übrigen Städten $1\frac{1}{2}$ fl.

Hierbei müssen wir bemerken, daß auch die Zehrung für die Pferde des einen oder des anderen Landtags-Abgeordneten mit in dieser Geld-Auslösung inbegriffen war, so daß die gedachten Geldspenden gewiß auch für die damalige Zeit knapp genug zugemessen erscheinen müssen.

Wenn nichts von den landständischen Bewilligungen der Herzoglichen Rentkammer zu Altenburg zu gute kam, wie Dies der Fall im Jahre 1676 war, so waren die landständischen Kosten aus der Ober-Steuer-Kasse hier allein zu bezahlen, im anderen Falle aber, wenn die Herzogliche Rentkammer hier ebenfalls ihren Antheil an den landständischen Bewilligungen hatte, so waren die landständischen Kosten halb von der Rentkammer und halb von der Ober-Steuer-Einnahme in Altenburg zu tragen.

Gewiß war es eine große Freude für die Stadt Altenburg, als der Herzog Albrecht mit seiner Gemahlin von Saalfeld in Altenburg am 23. Juni 1677 ankam und einige Zeit daselbst verweilte. Der Stadtrath hier bewirthete die beiden Fürstlichkeiten und deren Hofstaat zur Freude und Ehrenbezeigung am 5. Juli auf hiesigem Rathhause. Noch vor Eröffnung des nächsten Landtags, der seinen Anfang in Altenburg am 28. August 1677 nahm, kehrten der Herzog Albrecht und seine Gemahlin nach Saalfeld zurück.

An die Stelle des Kanzlers Dr. Johann Thomä in Altenburg, der inzwischen mit Tode abgegangen, war Hans Dietrich von Schönberg als Kanzler und Vorsitzender des Regierungs-Collegii zu Altenburg getreten. Wir können es uns nicht versagen, Einiges aus dem Leben dieses ausgezeichneten Staatsmannes in der Anmerkung No. 334 mitzutheilen.

Seine unermüdliche Thätigkeit und seine staatsmännische Klugheit waren auch im Jahre 1677 auf dem Ausschuß-Landtage in Altenburg sehr bemerkbar. Der Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg war kurz vor dem Beginn dieses Landtags schwer

erkrankt, hatte sich aber jetzt wieder ziemlich erholt, weshalb die Landschaft des Fürstenthums Altenburg ihre lebhafte Freude an seiner Reconvalescenz bei ihrem Zusammentritt in Altenburg am 28. August 1677 bezeigte.

An Stelle des Amtshauptmanns August Friedrich von Metzsch zu Sommeritz, dessen Gut auf Verkauf im Jahre 1677 stand, wurde Valentin Dietrich von Zehmen zu Weißbach in den landschaftlichen Ausschuß gewählt.

Die im Jahre 1676 geschehene landschaftliche Bewilligung sollte noch Ein Jahr nach landschaftlichem Beschluß vom Jahre 1677 fortdauern. Den ärmeren Hauswirthen sollte die Beköstigung der Einquartirten bei ihren Steuer-Abgaben wiederum zu gute gehen.

Wegen des zur Zeit noch als durchaus ungenügend anzusehenden Defensionswerks behielt der Herzog Friedrich sich weitere Entschließung vor. Am 1. September 1677 erfolgte der Landtags-Abschied.

Auf dem Landtage zu Altenburg im Jahre 1678 finden wir den damaligen Besitzer des Ritterguts Meuselwitz Ludwig Veit von Seckendorff als Landschafts-Director. Dieser Landtag dauerte nur vom 10.—18. September dess. J. Zu weiterer Berathung einer neuen Landes- und Prozeß-Ordnung wurden im Jahre 1678 mit landesherrlicher Genehmigung zu Deputirten aus der Ritterschaft des Altenburger Landes ernannt: der Landschafts-Director Ludwig Veit von Seckendorff, Jahn Albrecht von Meusebach zu Tröbnitz, Karl August von Reidschütz zu Mannichswalde, Moritz Christoph von Heßler zu Rabis, Georg Wolf von Carlowitz zu Zschöpperitz und Volkmar Dietrich von Zehmen zu Weißbach und Nöbdenitz, aus den Städten des Altenburger Landes der Bürgermeister Dr. Friedrich Gotter zu Altenburg und der Schultheiß und Syndicus David Freisleben zu Eisenberg.

Bei jener qu. Berathung der Landes- und Prozeß-Ordnung concurrirte auch der älteste Hof-Advokat in Altenburg. Er hatte seine diesfallsigen Erinnerungen, beziehentlich Gutachten, schriftlich der Regierungskanzlei hier zu übergeben. Zugleich wurde der Entwurf einer Interims-Polizei-Ordnung für das Fürstenthum Alten-

burg — da die Veröffentlichung des Hauptwerks über das Polizeiwesen in dem Altenburgischen Lande voraussichtlich nicht sobald zu erwarten war — der Altenburgischen Landschaft höchsten Orts im Jahre 1678 in Aussicht gestellt.

Für die Bedürfnisse des Landes wurden 7 ganze Landsteuern und ein zu Fastnacht jedes Jahres zu bezahlendes Präsentgeld von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1678 auf die nächsten vier Jahre bis Bartholomäi 1682 bewilligt.

Von den in die Ober-Steuer-Kasse in Altenburg eingehenden landständischen Bewilligungen waren zu bezahlen: die Reichs- und Kreis-Lasten, der Unterhalt des Defensionswerks und der Schloßgarde, Besoldungen und andere bei den Land- und Ausschußtagen des Altenburger Landes erwachsene Kosten, Alles insgesammt nach Maßgabe der mit der Kammer zu Altenburg im Jahre 1676 getroffenen Vereinbarung.

Die Landschaft selbst hatte im Jahre 1678 die Besoldungen an Geld und Getreide übernommen, welche Einige von der Fürstlichen Regierung und Kanzlei in Altenburg, sowie Einige von den noch vorhandenen Provisionarien und Exercitienmeistern erhielten, desgleichen die monatliche Zahlung von 120 Thalern zum Unterhalt der Leibgarde, sowie von 1000 fl. jährlichen freien Handgeldern.

Nach dem Willen des Herzogs Friedrich sollten das Steuerwesen und die Zusammensetzung des Steuercollegii zu Altenburg zunächst noch unverändert bleiben, dagegen behielt der Herzog Friedrich sich die Entschließung über einzelne Verbesserungen des Steuerwesens, sowie über das von den Städten Saalfeld und Eisenberg an die höchste Stelle gerichtete Gesuch um künftige wechselsweise Hinzuziehung saalfeldischer und eisenbergischer Angehöriger zu den Berathungen des Steuercollegii in Altenburg, vor; auch sollte nach der Erklärung des Herzogs Friedrich, sobald eine Veränderung mit dem Kammer-Director in Altenburg vorgehe, eine andere Person in das Steuer-Collegium daselbst an dessen Stelle gewählt werden. Im Uebrigen wollte der Herzog Friedrich möglichst Bedacht auf Verbesserung des Steuerwesens im Fürstenthum Altenburg in jeder Beziehung nehmen. Betreffs

der Militaria war der Herzog der Meinung, daß keine andere Proportion, als die zwischen den beiden Gesammt-Fürstenthümern Gotha und Altenburg im Jahre 1677 verglichene, gelten solle.

Wegen des Vorspanns zu militärischen Zwecken sollte nach höchster Intention möglichste Gleichheit der Unterthanen des Fürstenthums Altenburg vorherrschen, so daß nicht nur die Pferdefröhner, sondern auch alle Pferdebesitzer, die sich durch ihr Gespann nährten, zu Spannfuhren verpflichtet waren.

Am 8. März 1679 war ein vorläufiger Vergleich zwischen dem Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg und dessen vier jüngeren Brüdern Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst zu Stande gekommen, durch welchen der Herzog Friedrich jedem seiner genannten Brüder 3000 Gülden jährliche Einkünfte außer den Nutzungen aus den ihnen bereits überwiesenen Aemtern zukommen zu lassen versprach, ihnen ferner die volle Gerichtsbarkeit in weltlichen und geistlichen Sachen, sowie die Errichtung einer eigenen Regierung und eines eigenen Konsistoriums zugestand, endlich ihnen auch die in ihren Aemtern befindlichen Lehnsleute und ein Drittheil der Ordinarsteuer einräumte. Dagegen entsagten die vier Brüder allen weiteren Forderungen an die väterlichen Länder und überließen dem Herzog Friedrich und dessen männlichen Nachkommen die Besorgung der landesherrlichen Angelegenheiten in ihren Ländern, die Reichs- Kreis- und Landtagssachen, die allgemeine Landes- und Ritterfolge, die Erhebung der Land- und Tranksteuer und das Recht der Gesetzgebung.

Gegen diesen Vergleich protestirten aber die beiden älteren Brüder des Herzogs Friedrich, Albrecht und Bernhard, weil er den Hausgesetzen und ihren Erbrechten zuwider, und es kostete dem Herzog Friedrich nicht geringe Mühe, dieselben dahin zu bewegen, mit dem je siebenten Theile[335]) der ganzen väterlichen Erbschaft sich zufrieden zu erklären und den mit den jüngeren Brüdern abgeschlossenen Erbvertrag zu genehmigen.

Erst nachdem Dies glücklich am 12. September 1679 erreicht war, kamen noch besondere Verträge mit dem Herzog Albrecht am 13. November 1679 und mit dem Herzog Bernhard am 9. Februar 1680 zu Stande.

Albrecht erhielt, statt der bisher besessenen Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Zelle, das Fürstenthum Koburg, Bernhard das Fürstenthum Meiningen gegen Zurückgabe der Aemter Ichtershausen, Wachsenburg, Kranichfeld und Dorndorf.

In einem vom Herzog Friedrich am 24. Februar 1680 mit den vier jüngeren Brüdern Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst abgeschlossenen Hauptreceß wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1.) die genannten vier jüngeren fürstlichen Brüder begnügten sich mit dem Ertrage von 12,142 Mfl. 18 Gr. an Land und an Leuten, sowie mit dem dritten Theil der Ordinar- und Tranksteuern in den ihnen zur Deckung jener 12,142 Mfl. 18 Gr. eingeräumten Ländern und überließen ihrem ältesten Bruder Friedrich die Verwaltung aller Hoheitsrechte, auch ihre Antheile an den vorhandenen Activschulden, Kammerresten, Getreide und anderen Vorräthen, Mobilien, Kunstkammer, Zeughaus und Bibliothek;

2.) alle Ländertheile wurden jedem der vorerwähnten Herzöge mit der vollständigen Gerichtsbarkeit in weltlichen und in geistlichen Sachen, mit allen anderen Hoheiten und Regalien abgetreten;

3.) für die Uebernahme der gemeinschaftlichen Staatslasten sollte aber der Herzog Friedrich in Voraus eine Virilportion bei jedem Erbanfall erhalten;

4.) in Gemeinschaft verblieben die Belehnungen, die Erbverbrüderungen, die Archive zu Wittenberg, Weimar, Gotha, Koburg und Meiningen, die jülich'sche Succession, die Anwartschaft auf Isenburg, das Seniorat im ernestinischen Fürstenhause bezüglich Oldisleben, die Bergwerke, außer dem von Saalfeld, welches dem Herzog Friedrich allein gehörte, das Münzregal, die Landes- und Polizeiordnungen.

Die beiden älteren Brüder Albrecht und Bernhard hingegen erhielten vollständig ihre portionsmäßigen Revenuen mit 16,137 Mfl. 6 Gr. und dazu alle und jede Hoheitsrechte. Ein darauf bezüglicher Vertrag wurde mit dem Herzog Bernhard am 8. Juni und mit dem Herzog Albrecht am 24. September 1681 abgeschlossen. Zugleich wurde der mit den vier jüngeren fürstlichen Brüdern am 24. Februar 1680 abgeschlossene qu.

Vertrag durch die beiden letzterwähnten Erbtheilungsverträge bestätigt, nur bezüglich dessen, was am 24. Februar 1680 wegen der Virilportion zum Vortheil des Herzogs Friedrich bestimmt worden, behielten die Herzöge Albrecht und Bernhard sich spätere Erklärungen vor.

Die vier jüngeren Brüder des Herzogs Friedrich I., die durch diesen ihren ältesten Bruder sich hintangesetzt hielten, zeigten indeß die größte Unzufriedenheit mit ihren damaligen Verhältnissen und drohten sogar, daß sie ihre qu. Angelegenheit dem Kaiser zur Entscheidung vorlegen wollten. Um Dies zu vermeiden, verglich der Herzog Friedrich sich in vielen Punkten mit ihnen.

Der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg hatte — Das stand außer Zweifel — den beträchtlichsten Theil der von seinem verstorbenen Vater hinterlassenen Länder sich und seinen Nachkommen in den gedachten mit seinen Brüdern abgeschlossenen Erbverträgen gesichert. Sein Theil bildeten wie besagt die Herzogthümer Gotha und Altenburg,[336]) welche vereinigt und ungetheilt bis zu dem im Jahre 1825 erfolgten Aussterben dieser fürstlichen Linie blieben. Weitere Theilungen beugte der Herzog Friedrich I. — was wir sogleich hier noch erwähnen wollen — durch Einführung der Primogenitur (1683) vor, welche durch kaiserliche Bestätigung unterm 6. Februar 1688 gesichert wurde.

Im Jahre 1680 erschien eine interimistische Polizei-Ordnung[337]) für das Fürstenthum Altenburg, wie es bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Begräbnissen und anderen Zusammenkünften gehalten werden solle. Die darüber bei der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier ergangenen Akten sub. Cl. VIII. No. 51. schließen mit dem Jahre 1692.

Wir bemerken ferner, daß der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg am 30. März 1680 eine theologische Conferenz zu Orlamünda zwischen den Generalsuperintendenten von Gotha und Altenburg und den jenaischen Professoren Dr. Bechmann und Dr. Beyer vermittelte, welche viel dazu beitrug, die Universität Jena von dem Vorwurf des Synkretismus zu befreien, den die wittenbergischen Professoren ihr gemacht hatten,

und ein etwas freundlicheres Verhältniß zwischen den beiden gedachten Hochschulen herbeiführte.

Das Jahr 1681 begann traurig für das Sachsen-Gotha-Altenburgische Fürstenhaus, denn am 7. Januar 1681 verstarb die vortreffliche erste Gemahlin des Herzogs Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, Magdalena Sibylle, im erst 34. Lebensjahre.

Noch in demselben Jahre, am 18. Juni, wurde wiederum ein Landtag in Altenburg abgehalten, vor dessen Eröffnung eine Landtagspredigt durch den Generalsuperintendent Dr. Johann Christfried Sagittarius an dem nämlichen Tage über den 20. und 21. Vers des 31. Psalmen gehalten wurde. Der Herzog Friedrich zeigte sich bei dieser Gelegenheit in ganz schwarzer Kleidung wegen der Trauer um seine Gemahlin, während er auf anderen Landtagen in früherer Zeit nach der hergebrachten Fürstensitte im Fürstenmantel erschienen war.

Zum ersten Mal waren Abgesandte der Herzöge von Eisenberg und von Saalfeld auf diesem Landtage zu Altenburg im Jahre 1681 anwesend, und zwar der Kammerrath und Amtshauptmann Hans Ernst von Trotyff aus Eisenberg und der Hof- und Kammerdirector Hans Caspar von Körbitz aus Saalfeld, welche die obere Stelle vor den fürstlichen Räthen in der Kirche und im Schloßsaal beim Verlesen der landesherrlichen Proposition einnahmen. Nachdem Letzteres geschehen, wurde im Schloßsaal gespeist. Zur rechten und zur linken Hand des Herzogs Friedrich saßen die beiden Abgeordneten von Eisenberg und von Saalfeld. Während der ganzen Dauer jenes Landtags wurden die Landstände bei Hof gespeist.

Der gedachte Landtag hatte vom 15.—25. Juni 1681 gedauert. In den landständischen Ausschuß waren auf diesem Landtag aus dem Altenburgischen Kreise Hans Ludwig von Pöllnitz zu Röpsen, der Kur- und Fürstlich-Sächsische Hof- und Appellationsrath, auch Domprobst zu Naumburg Ernst Ludwig von Pöllnitz auf Röpsen, der Obrist Caspar Heinrich Stange auf Oberlödla, (letztere beide für beständig in Altenburg,) aus dem eisenbergischen Kreise aber

Hans Heinrich von Heßler zu Schlöben gewählt, auch landesherrlich bestätigt worden.

Eine Haupt-Aufmerksamkeit widmete die Landschaft des Fürstenthums Altenburg auf dem Landtage im Jahre 1681 der Universität Jena, die an verschiedenen nicht unbedeutenden Mängeln litt, wie sie bei der kurz vorher angestellten Visitation an der gesammten Universität zu Jena sich gezeigt hatten. Deshalb wurde auf landständischen Antrag höchsten Orts angeordnet, daß alle 3 Jahre im Einvernehmen mit Weimar eine Visitation der gesammten Universität Jena erfolgen solle, damit in der Folge mehr, als bisher, sowohl der evangelischen Lehre, als auch der Disciplin auf der Universität Jena, den academischen Gesetzen gemäß, nachgelebt werde. Dabei wurde beschlossen, daß eine fürstliche Linie um die andere des Sachsen-Ernestinischen Hauses, somit wechselsweise, — zunächst Sachsen-Gotha, — die Visitationen der Universität Jena im gesammten Namen durch gewisse Deputirte in Zukunft vornehmen lassen solle.

In Betreff des am 24. Februar 1680 zwischen dem Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg und dessen Brüdern wegen der väterlichen Hinterlassenschaft aufgerichteten Hauptrecesses sollten die diesfalls nöthigen Mittheilungen den Altenburgischen Landständen in kürzester Zeit zugehen. Allenthalben sollten die Rechte der Landschaft des Fürstenthums Altenburg bewahrt bleiben.

Die Altenburgische Landschaft hatte im Jahre 1680 $1\frac{1}{2}$ Land- und sämmtliche Trankſteuer, anstatt der im Jahre 1678 geschehenen Verwilligungen, von Michaelis 1681 an dergestalt eingeräumt, daß solche in nachfolgenden Fristen auf 4 Jahre erfolgen sollten, als: zu Michaelis, Catharinae, Trium Regum, Reminiscere und Viti. Sollte Solches wider Erwarten nicht ausreichen, so wollte die Landschaft nach gutachtlicher Vernehmung des Ober-Steuer-Einnehmers darein willigen, daß noch $1\frac{1}{2}$ Steuer für besondere Nothfälle aus den Steuerresten erhoben werde; sollte aber auch Dies noch nicht genügen, und die Noth immer größer im Altenburgischen Lande werden, so sollten je nach der gutachtlichen Aeußerung der vier ältesten Ausschuß-Mitglieder des Land-

tags ein ganzer Steuertermin ausgeschrieben werden, ein Mehreres aber in keinem Falle gefordert werden dürfen.

Der Herzog gab die bestimmte Versicherung, daß die von den Landständen des Fürstenthums Altenburg bei ihrer Zusammenkunft in Altenburg im Jahre 1681 zum Besten des Landes in gesetzgeberischer und in anderer Hinsicht vielfach gemachten Erinnerungen von Ihm und Seinen Brüdern wohl beherzigt, daß allem Ungehörigen im Lande möglichst gesteuert, und daß das Fürstenthum Altenburg überhaupt in Zukunft so eingerichtet werden solle, wie es zum fortdauernden Nutzen des Fürstlichen Hauses und des Landes selbst sei.

Eine besondere Steuer-Instruction ward höchsten Orts in kürzester Zeit in Aussicht gestellt. Räthe der Städte Saalfeld und Eisenberg sollten in Zukunft alternativ in das Steuer-Kollegium in Altenburg mit ausreichender Besoldung und Auslösung aufgenommen werden. Im Frühjahre und im Herbst jedes Jahres sollten nach landständischem Beschluß vom Jahre 1681, beziehentlich landesherrlicher Genehmigung, Steuer-Revisionen im Fürstenthum Altenburg vorgenommen werden.

Was endlich den Landes-Ausschuß und die Landes-Miliz betraf, so erklärte der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg im Jahre 1681, der Landschaft des Fürstenthums Altenburg gegenüber, daß er solches Alles dergestalt in Ordnung bringen werde, daß unnöthige Kosten möglichst dabei vermieden werden sollten.

Den Landtags-Abschied ertheilte der Herzog Friedrich I. am 25. Juni 1681, zugleich im Namen der Herzöge Christian zu Eisenberg und Johann Ernst zu Saalfeld.

Daß der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, wie wir bereits in unserer gegenwärtigen Geschichte erwähnt, kurze Zeit nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Magdalene Sibylle († am 7. Januar 1681), mit der er sehr glücklich gelebt, sich schon am 14. August 1681 zum zweiten Mal vermählt hat, — wir wissen mit Christine verwitweten Markgräfin von Brandenburg-Ansbach —, mochte seinen einzigen Grund in der großen Jugend seiner Kinder aus erster Ehe haben, die nothwendig sehr bald einer weiteren mütterlichen Pflege bedurften. Wir bemerken hier nur noch,

daß der genannten Herzogin Christine, der die Stadt und das Amt Altenburg in den mit dem Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha- und Altenburg abgeschlossenen Ehepakten zum Witthum angewiesen worden, von den Bewohnern Altenburgs auf dem hiesigen Rathhause im Beisein des Konsistorialpräsidenten Dr. Johann Caspar von Hendrich in Altenburg am 11. November 1681 gehuldigt worden ist.[338]) Letzterer hatte die bezügliche Eides-Abnahme im höchsten Auftrage vorzunehmen.

Am 30. November 1682 hatte die Pest einen großen Theil der Stadt Altenburg in so heftiger Weise ergriffen, daß die Regierung sowohl, als auch das Konsistorium in Altenburg, auf Anordnung des Herzogs Friedrich I. nach Schmölln, und das fürstliche Amt hier nach Windischleuba verlegt werden mußten. Die Altenburger Wochenmärkte selbst mußten in Münsa und in Dresda während jener gefahrvollen Zeit abgehalten werden. Altenburg litt durch jene trübseligen Verhältnisse große Noth an Allem, bis die fürstlichen Behörden am 5. April 1683 nach Aufhören der Pest wiederum nach Altenburg zurückkehrten.[339])

Am 22. April desselben Jahres errichtete der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ein Testament,[340]) in dem er zur Verhütung späterer Theilungen, wie bereits von uns gedacht, das Recht der Erstgeburt in seinem fürstlichen Hause einführte, zufolge dessen jedesmal der älteste Sohn, in dem Fall aber, daß dieser keine männlichen Erben haben sollte, der nächstfolgende Sohn der alleinige Erbe und Nachfolger im Regiment sein sollte. Zugleich bestimmte er, daß der zweite Sohn jährlich 8000, der dritte 5000 und jeder der übrigen Söhne 4000 Rthlr. Apanage erhalten sollte.

In demselben Jahre 1683 (den 2. September) half der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg zugleich mit dem Kurfürst Johann Georg III. zu Sachsen das 3 Monate lang von den Türken belagerte Wien wieder entsetzen, worauf ein Dankfest in Altenburg auf höchsten Befehl am 14. October 1683 stattfand.

Erinnern wir noch einmal an dieser Stelle an die von jetzt an fast ununterbrochen fortdauernden, von uns bereits früher in unserer gegenwärtigen Geschichte bis zum Frieden zu Ryswijk im

Jahre 1697 im Zusammenhang vorgetragenen Kriegsereignisse zwischen dem deutschen Reich und Frankreich, in die auch der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg als Reichsfürst, wie bekannt, vielfach verwickelt gewesen ist. Wir bemerken indeß hierbei, daß der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg nicht mehr diesen Friedensschluß zu Ryswijk erlebt hat.

Es wird vielfach behauptet, daß der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg bei weitem an Verstand seinem großen Vater, dem Herzog Ernst dem Frommen, nachgestanden, allein Das wird man ihm nicht absprechen können, daß er demselben — davon geben die vielen vortrefflichen Einrichtungen Friedrichs I. in den beiden Fürstenthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg den besten Beweis — in allem Guten nachzustreben gesucht hat, wodurch er ein dankbares Andenken für alle Zeiten sich erworben hat.

Getreue und verständige Rathgeber standen dem Herzog Friedrich I. sowohl zu Gotha, als auch zu Altenburg, während seiner vieljährigen Regierung zur Seite. Zwar hatte der Herzog Friedrich I. einen tüchtigen Staatsmann durch den Tod im Jahre 1682 an seinem Geheimenrath und Kanzler Hans Dietrich von Schönberg in Altenburg verloren, allein einen guten Ersatz im Jahre 1684 in dessen Nachfolger im Kanzleramt zu Altenburg, Dr. Johann Caspar von Hendrich, gefunden, dessen wir mit Mehrerem in Anmerkung No. 341 gedenken wollen.

Wir können nicht unerwähnt lassen, daß der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg zur größeren Förderung christlichen Sinnes — über dessen Mangel er oft in damaliger Zeit zu klagen hatte — eine neue Auflage der sogenannten ernestinischen Bibel im Jahre 1684 veranstalten ließ.[342])

Wir gehen jetzt auf den Altenburgischen Landtag vom Jahre 1685 über, der vom 16.—24. Juni 1685 stattfand.

An Stelle des verstorbenen Fürstlich-Anhaltischen Kanzlei- und Konsistorial-Directors Caspar Abraham von Schönberg zu Zerbst, Besitzers des Ritterguts Zechau, wurden aus dem altenburgischen Kreise im Jahre 1685 Heinrich Hildebrand von Einsiedel zu Lumpzig und Georg Ernst von Zehmen zu Windischleuba,

aus dem saalfeldischen Kreise Hans Rudolph von Thüna zu Schlettwein, Georg Caspar Marschall zu Uhlstädt und Hans Christoph von Gleichen zu Etzelbach und aus dem eisenbergischen Kreise Heinrich von Friesen zu Hartmannsdorf und Rudolph Albrecht von Tümpling daselbst in die Landschaft des Fürstenthums Altenburg gewählt, sowie John Albrecht von Meusebach zu Tröbnitz zum Ober-Steuer-Einnehmer in Altenburg an Stelle des verstorbenen John Magnus von Schauroth zu Leißla ernannt, und wurden alle diese landschaftlichen Wahlen, landesherrlich bestätigt.

Der Herzog Friedrich I. versprach im Jahre 1685, der Altenburgischen Landschaft gegenüber, das Regierungs-Collegium in Altenburg immer mit der gehörigen Anzahl tüchtiger Personen zu besetzen, damit alle Landes-Angelegenheiten, Justiz- wie Verwaltungs-Sachen, pünktlich zur Wohlfahrt des Altenburger Landes besorgt würden. Wir bemerken noch hierbei, daß damals zugleich auch die Geschäfte des Lehnshofs für das ganze Fürstenthum Altenburg der Regierung zu Altenburg oblagen.

Der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg widmete aber auch dem Konsistorium zu Altenburg die größte Aufmerksamkeit, wie er bereits bei verschiedenen Gelegenheiten bewiesen hatte.

Mit offenbarer Wehmuth gedenkt der Herzog im Landtags-Abschied vom 24. Juni 1685 der wegen der noch immer fortdauernden Kriegsgefahren — wie jetzt wieder in Ungarn — auf den Unterthanen des Fürstenthums Altenburg — nicht minder auf den Bewohnern seiner übrigen Länder — in jeder Beziehung liegenden großen Lasten, die bereits schwere Geldopfer von jedem Einzelnen erheischt und noch ferner erfordern würden, sieht aber in keiner Weise in nächster Zeit einer Minderung oder auch nur einer Erleichterung für seine Unterthanen entgegen, erkennt es daher dankbar an, daß die von den Landständen des Fürstenthums Altenburg bereits bewilligten Steuern für die nothwendigsten Landesbedürfnisse mit landständischer Genehmigung noch bis Michaelis 1691 fortgezahlt werden sollten.

Die herkömmliche Befreiung des Adels und der Geistlichkeit von der Trankſteuer sollte, wie die Landschaft des Fürstenthums

Altenburg im Jahre 1685, gleich dem Landesherrn, genehmigt, auch jetzt noch fortbestehen, im Uebrigen aber bei der von der Ober-Steuer-Einnahme ausgegangenen Trankſteuer-Ordnung es sein Bewenden behalten.

In der fürstlichen Haushaltung wollte der Herzog Friedrich I. — wie er der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1685 erklärte — die möglichste Sparsamkeit beobachten.

Nach dem am 19. September 1686 erfolgten Tode des Herzogs Johann Georg I. von Sachsen-Eisenach fiel das Directorium und das Seniorats-Amt Oldisleben[343]) dem Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, als dem Aeltesten im Sachsen-Ernestinischen Fürstenhause, zu.

Ein landständischer Ausschußtag wurde am 23. October 1688 in Altenburg abgehalten, der aber nur kurze Zeit dauerte. Zur Zusammenberufung dieses landschaftlichen Ausschusses hatte vornehmlich die Kriegsgefahr Veranlassung gegeben, welche immer drohender inzwischen am Rhein, sowie in den schwäbischen und fränkischen Kreisen, entstanden war und das Schlimmste für die deutschen Länder befürchten ließ, wenn man sich nicht zeitig dagegen verwahrte.

Der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg war damals behindert, persönlich in Altenburg anwesend zu sein, und hatte daher seinen Kanzler und die Räthe seines Regierungs-Collegii in Altenburg im Monat October 1688 beauftragt, seine Stellvertretung beim landschaftlichen Ausschußtage zu übernehmen.

Man sah auch damals gewissermaßen ein Strafgericht Gottes in der großen Kriegsgefahr, welches vom Höchsten über die deutsche Nation verhängt worden sei, weshalb von dem landständischen Ausschuß des Altenburger Landes am 23. October 1688 ein allgemeiner Buß-Fest- und Bettag im ganzen Fürstenthum Altenburg für nothwendig erachtet, auch sofort die diesfalls nöthigen Anordnungen von der Regierung in Altenburg mit landesherrlicher Genehmigung getroffen worden waren.

Der landschaftliche Ausschuß des Fürstenthums Altenburg hielt übrigens die im Jahre 1685 von der Altenburgischen Landschaft für die Miliz geschehene Bewilligung unter den gegenwärtigen ver-

schlimmerten Verhältnissen für unzureichend und erklärte im Monat October 1688, daß nicht nur die auf 3 Jahre landschaftlicher Seits für die Miliz des Fürstenthums Altenburg bewilligten, jedes Mal zu Michaelis und zu Reminiscere zu bezahlenden zwei Steuern auf noch weitere 3 Jahre fortbezahlt, sondern auch daß noch zwei neue Steuern mit landschaftlicher Genehmigung zu ebendenselben Zwecken auf fernere 3 Jahre, nämlich eine ganze Steuer zu Trium Regum, eine dergleichen zu Walpurgis, vom ganzen Altenburger Lande zur Ober-Steuer-Einnahme in Altenburg abgegeben werden sollten. Hiermit aber war es noch nicht genug, es sprach vielmehr die Landschaft des Fürstenthums Altenburg noch ihre Genehmigung zu dem von höchster Stelle gemachten Vorschlag, es möge eine Capitations-(Kopf-)Steuer zur Deckung der augenblicklich nothwendigsten Landesbedürfnisse binnen dato und Andreae ein für alle Mal im ganzen Fürstenthum Altenburg erhoben werden, ohne irgend einen Vorbehalt aus.

Die Ritterschaft des Altenburger Landes hatte im Jahre 1688 zur Zahlung von 50 fl., statt der Stellung von Ritterpferden, sich erboten, und zwar zu der einen Hälfte zu Martini 1688 und zu der anderen zu Lichtmeß 1689, was höchsten Orts mit der Erklärung angenommen worden war, daß die gedachte Ritterschaft dagegen von der Bezahlung des bisherigen Präsentgeldes und von den gewöhnlichen Ritterdiensten in den nächsten 3 Jahren befreit sein sollte.

Am 27. October 1688 wurde der Landtags-Abschied im Namen des Herzogs Friedrich I. und dessen Brüder Christian und Johann Ernst ertheilt, darin auch nochmals dankbar der bereitwilligen Unterstützung der Landstände des Fürstenthums Altenburg gedacht.

Nach dem Ableben des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg Franz Julius († den 19. September 1689) nahm der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg zuerst unter den Herzögen der Sachsen-Ernestinischen Linie den Titel „Herzog von Engern und Westphalen“ an.

Beck theilt auch noch Folgendes in seiner Geschichte der Regenten des gothaischen Landes (1868) Seite 355 mit. Ebenfalls

im Jahre 1689 ließ der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ein Reiter-Regiment unter dem Commando des Obristen von Buttlar an die Holländer ab, für welches er, wie von Beck angeführt wird, 19,364 Thaler erhielt.

Dem Kurfürst Johann Georg III. zu Sachsen überließ er ferner in dem nämlichen Jahre zwei Infanterie-Regimenter, jedes zu 800 Mann, und zwei Reiter-Regimenter, jedes zu 400 Mann, und endlich stellte er dem Kaiser Leopold I. ein Regiment zu Fuß von 12—1500 Mann und ein Regiment Dragoner von 800—1000 Mann für den Feldzug gegen die Türken in Ungarn zur Verfügung.

Im Jahre 1690 hatte der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg beschlossen, den engern Ausschuß der Altenburger Landmiliz oder die sogenannten Defensioner in Ein Regiment (Landregiment) von 1200 zu formiren. Um diesen seinen Entschluß auszuführen, hatte derselbe den bisher bei den Alliance-Truppen verwandten Oberstlieutenant Caspar Sigmund Polen[345]) zum Obrist des zukünftigen Sachsen-Altenburgischen Landregiments ernannt und ihm zugleich unter Zufertigung bestimmter Instructionen den Auftrag zur Einrichtung desselben ertheilt.

Aus den darüber ergangenen Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XII. A. No. 110. ersehen wir, daß diese Angelegenheit — eine offenbar nicht unbedeutende Verbesserung des zeitherigen Defensionswerks — auf große Schwierigkeiten gestoßen war, und daß es die ganze Energie des kriegerischen Herzogs Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg erfordert hat, um überhaupt jenes Landregiment in's Leben zu rufen; auch dauerte es noch eine geraume Zeit nach dem Ableben des Herzogs Friedrich I., bevor alles hierauf Bezügliche in völlige Ordnung gebracht war.

Unerwartet schnell starb der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg auf dem von ihm selbst angelegten Lustschloß Friedrichswerth bei Gotha, erst 45 Jahre alt, am 2. August 1691; ob an einem Schlagfluß, oder, — wie von Einigen erzählt wird, — in Folge einer ihm dargereichten vergifteten Prise Schnupftaback,[346]) mag dahin gestellt bleiben; — es ist nichts Gewisses darüber bekannt. Sein Leichnam wurde am 5. August in dem Grabgewölbe

auf dem Friedenstein beigesetzt, wo auch die irdische Hülle seiner ersten Gemahlin Magdalena Sibylle, die vor ihm verstorben, ihre letzte Ruhestätte gefunden hatte.

Wir haben in Anmerkung No. 229 in unserer gegenwärtigen Geschichte — freilich nur kurz — erwähnt, daß acht Kinder aus der ersten Ehe des Herzogs Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg mit Magdalena Sibylle entsprossen sind. Außer dem Herzog Friedrich II. aber, von dem mit Mehrerem im nächsten Abschnitt die Rede sein wird, hatten wir keins der übrigen sieben Kinder des Herzogs Friedrich I. namhaft gemacht; hier jedoch wollen wir noch ergänzend bemerken, daß von den Prinzessinnen-Töchtern desselben Dorothea Maria nach dem Tode des Vaters am 19. September 1704 mit dem Herzog Ernst Ludwig von Sachsen-Meiningen, Friederike am 25. Mai 1702 mit dem Fürst Johann August von Anhalt-Zerbst und Johanna am 20. Juni 1702 mit dem Herzog Adolph Friedrich II. von Mecklenburg-Strelitz sich vermählt haben.

Dem Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg folgte in der Regierung, wie wir soeben angedeutet,

X.

sein ältester erst vierzehnjähriger Sohn Friedrich II.[347])

Nach der letztwilligen Verfügung des Herzogs Friedrich I. vom 22. April 1683 übernahmen die Oheime des jungen Fürsten, die Herzöge Bernhard von Sachsen-Meiningen und Heinrich von Sachsen-Römhild während der Minderjährigkeit desselben die Obervormundschaft über ihn. Als Untervormünder des minderjährigen Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg waren der Sachsen-Gothaische Geheimerath und Kanzler Johann Friedrich Bachoff von Echt,[348]) der Sachsen-Gothaische Konsistorialpräsident Magnus Saul und der Sachsen-Gothaische Geheimerath und Kammerdirector Johann Jobst Hartmann Fischer bestellt.

Am 21. October 1691 nahm der Herzog Friedrich II. persönlich in Gegenwart seiner genannten fürstlichen Obervor-

münder die Huldigung auf dem Residenzschloß zu Altenburg entgegen, wo er bereits früher einen Theil seiner Jugend unter der Aufsicht und der Leitung des Geheimenraths von Schönberg und des Generalsuperintendenten Johann Christfried Sagittarius zugebracht hatte. Hierin möchte denn auch wohl der hauptsächlichste Grund zu finden sein, daß der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg auch nach der selbstständigen Uebernahme der Regierung über Sachsen-Gotha und Altenburg, welche — was wir sogleich hier erwähnen wollen — nach erlangter kaiserlicher Dispensation schon im Jahre 1694 mit Erfüllung des 18. Lebensjahres erfolgte, immer eine besondere Vorliebe für das Residenzschloß in Altenburg an den Tag legte. Ihm verdankt dasselbe bekanntlich in der Hauptsache seine jetzige Gestalt.[349])

Am 22. October 1691 wurde der Landtag zu Altenburg zum ersten Mal nach dem Ableben des Herzogs Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg von den fürstlichen Obervormündern des unmündigen Herzogs Friedrich II. eröffnet.

Zunächst wurden die inzwischen erledigten landschaftlichen Abgeordnetenstellen wieder besetzt. Aus dem Altenburgischen Kreise wurden ernannt und landesherrlich bestätigt: der kurfürstlich sächsische Marschall Hans Haubold von Einsiedel auf Löbichau an Stelle des verstorbenen Friedrich Karl Bose zu Fuchshain und Heinrich von Bünau zu Pößdorf an Stelle des verstorbenen Karl August von Reibschütz zu Mannichswalde, und aus dem Saalfeldischen Kreise Christoph von Kropf zu Zeutsch und Niederkrossen, Vollrath Karl von Watzdorf zu Lichtentann und Christian Friedrich von Brand zu Gleina an Stelle der verstorbenen Sachsen-Altenburgischen landschaftlichen Abgeordneten Joachim Ernst von Beust auf Langenorla und Georg Heinrich von Vippach zu Obernitz, sowie Georg Caspar Marschalls zu Uhlstädt, welcher Letzterer inzwischen seinen Antheil am Gute Uhlstädt verkauft hatte.

Zur Unterstützung des hochbejahrten Landschafts-Directors Veit Ludwig von Seckendorff auf Meuselwitz wurde auf dessen eigenen Wunsch der kurfürstlich sächsische Geheimerath und Kanzler Ludwig Ernst von Pöllnitz auf Röpsen und Bennedorf im Jahre 1691

zum Landschafts-Vice-Director des Fürstenthums Altenburg ernannt und landesherrlich bestätigt.

Noch war die Berathung über eine neue Landes- und Prozeß-Ordnung nicht beendigt; es ward daher die Beschleunigung dieser, sowie noch mancher anderer Arbeiten, dringend von der Landschaft des Altenburger Landes im Jahre 1691 angeregt.

Zur Ergänzung der nicht vollständigen Anzahl von Deputirten für die Bearbeitung der fraglichen Landes- und Prozeß-Ordnung wurden die Hof- und Kammerräthe Johann Georg Döhler und Georg Albrecht von Osterhausen hier landschaftlicher Seits im Jahre 1691 ernannt und landesherrlich bestätigt.

Wie schon der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha und Altenburg verschiedene Verbesserungen im Münzwesen für die beiden nurgedachten Fürstenthümer eingeführt, versprachen auch die fürstlichen Obervormünder des Herzogs Friedrich II. im Namen des Letzteren im Jahre 1691, der Landschaft des Fürstenthums Altenburg gegenüber, dasselbe zu thun, damit namentlich fortdauernde Gleichheit im Münzwesen mit den Kur- und Fürstlich Sächsischen Häusern erhalten werde.

Eine durchgehende General-Kirchen- und Schul-Visitation im Fürstenthum Altenburg ward in nahe Aussicht gestellt.

Ein Katechismus-Examen sowohl für junge, als auch für alte Leute, sollte von jetzt an regelmäßig in der Stadt, wie auf dem Lande, zur Hebung des kirchlichen Sinnes abgehalten werden.

Jede Entheiligung der Sonn- und Bußtage sollte künftig auf's Strengste bestraft werden. Der an vielen Orten des Landes Altenburg herrschende sogenante Pietismus solle scharf beobachtet, alles wirklich Schädliche, welches dabei sich zeige, solle abgeschafft, das etwa hierbei sich vorfindende Gute aber beibehalten werden.

Was die Vorschläge des Generalsuperintendenten in Altenburg wegen der künftig jährlich anzustellenden Kirchen- und Schulvisitationen, wegen der jährlichen Kirchrechnungs-Abnahme und wegen eines jährlichen Zuschusses aus dem Kirchenvermögen zur Befriedigung geistlicher Witwen im Altenburgischen Lande betraf, so sollten die zur Revision der Landesordnung ernannten Depu-

tirten seiner Zeit gutachtlichen Bericht an die höchste Stelle auch über die vorgedachten Vorschläge erstatten.

Hinsichtlich der Apotheken im Fürstenthum Altenburg wurde auf landschaftlichen Antrag im Jahre 1691 nicht nur eine regelmäßige Revision derselben durch sachverständige Leute von der höchsten Stelle für die Zukunft in Aussicht gestellt, sondern auch die Einführung einer bestimmten Apotheker-Taxe höchsten Orts anbefohlen, wegen der Kuren aber auf die bezüglichen Mandate aus den Jahren 1657 und 1667, sowie auf die in dieser Beziehung an das Fürstliche Amt und den Stadtrath zu Altenburg im Jahre 1689 ergangenen Regierungsrescripte, hingewiesen.

Auch in Forstsachen wurden bessere Einrichtungen, auch reichlichere Abgaben an Bau- und an Brennholz an die Unterthanen des Altenburger Landes aus den Fürstlichen Waldungen, von höchster Stelle zugesagt.

Der Aufwand für die Unterhaltung der vor 3 Jahren geworbenen, bis jetzt am Rhein gegen den Reichsfeind (die Franzosen) verwandten Miliz, sowie der beim Sachsen-Altenburgischen Landregiment stehenden Offiziere, sollte ganz so, wie die Landschaft des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1691 beantragt hatte und landesherrlich genehmigt worden war, aus den eingegangenen Kriegssteuern bestritten werden, und es wurde zugleich dankbar höchsten Orts anerkannt, daß die Altenburgische Landschaft noch überdieß eine Capitationssteuer (Kopfsteuer), nach Maßgabe der im Jahre 1688 erhobenen, für den Fall gestattet, daß die Kriegssteuern nicht zur Deckung des betreffenden Aufwandes ausreichen würden.

Die Ritterschaft des Fürstenthums Altenburg hatte auch noch außerdem im Jahre 1691 sich erboten, ein jährliches Präsentgeld von Tausend Thalern als einen Beitrag zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse an die Ober-Steuer-Einnahme in Altenburg zu bezahlen.

Auch hatte die Altenburgische Landschaft freiwillig im Jahre 1691 5000 Thaler als einen Beitrag zur Gründung einer sogenannten fürstlichen Fräuleinsteuer durch Ausstellung von Obligationen von gleichem Geldbetrage angeboten.

Das vom Kaiser Leopold I. schon dem Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg zugedachte Prädicat „Durchlaucht" — es verzögerte sich die Ertheilung dieser Ehrenbezeigung an den Herzog Friedrich I. durch den Eintritt besonderer Umstände — wurde vom gedachten Kaiser dessen Sohne, dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, und dessen fürstlichen Nachkommen am 12. September 1693 ertheilt.

Auch wurde gleichzeitig der jetzt achtzehnjährige Herzog Friedrich II. durch ein weiteres kaiserliches Diplom von dem nämlichen Tage vom Kaiser Leopold I. für mündig und zugleich damit für befähigt erklärt, die Selbstregierung in den beiden Fürstenthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg anzutreten.

Erst kurz vorher war der Herzog Friedrich II., wie wir in der Anmerkung No. 347. erwähnt, von einer längeren Reise wieder nach Gotha zurückgekehrt. Nachdem die Herzöge zu Meiningen und zu Römhild alsbald ihre Obervormundschaft über den Herzog Friedrich II. in Folge des vorerwähnten kaiserlichen Gnaden-Aktes der vom Kaiser dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ertheilten venia aetatis, sowie die zeither im Namen des Herzogs Friedrich II. von ihnen geführte Landesverwaltung, niedergelegt hatten, trat der Letztere die Selbstregierung in den beiden Fürstenthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg am 3. December 1693 — es war der erste Adventsonntag — feierlich an, worauf er Dies in einem besonderen Ausschreiben vom 6. December desselben Jahres den Landständen, den Unterthanen und den Schutzverwandten im Fürstenthum Altenburg bekannt machte.

Wirft auch die vom Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg vielfach gezeigte Sucht, zu glänzen, worin er von seinem Kanzler Bachoff von Echt in Gotha in nicht geringer Weise unterstützt worden sein soll, sowie seine kostspielige Soldatenliebhaberei, offenbar einen dunklen Schatten auf dessen sonst in anderen Dingen bewiesene Regierungsweisheit, so wurde er doch in der Folgezeit ein wirklicher Wohlthäter seines Landes und seines Volkes, indem er seine wahrhaft landesväterlichen Gesinnungen durch eine Menge nützlicher Einrichtungen und Gesetze,

Anordnungen und Verbesserungen offen an den Tag legte. Der Wahlspruch des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg war bekanntlich „amore et prudentia," was offenbar auf die Regierungsweise sich bezieht.

Im Jahre 1694 wurde ein Landtag in Altenburg abgehalten, worüber die Akten im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 71. das Nähere enthalten.

Der Hauptinhalt der fraglichen landschaftlichen Akten bezieht sich auf eine nicht geringe Anzahl noch unerledigter, zum Theil wichtiger Landes-Angelegenheiten, deren raschere Beendigung von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg dringend im Jahre 1694 beantragt worden ist.

Im Jahre 1695 erwarb der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg durch Kauf die Herrschaft Oberkranichfeld als erbliches Besitzthum. Erst im Jahre 1826 kam Oberkranichfeld bei der Theilung der gothaischen Lande an Sachsen-Meiningen.

Die Regierung des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg fiel, wie aus der allgemeinen Geschichte wohl bekannt ist, in die Zeit, wo mehrere deutsche Reichsfürsten, darunter die Kurfürsten von Sachsen, von Brandenburg und von Hannover, auswärtige Königskronen auf ihr Haupt setzten, wo schon der deutsche Reichsverband lockerer zu werden anfing, und minder mächtige Fürstenhäuser selbst ein höheres Ansehen und eine gewichtvollere Geltung dadurch zu erlangen suchten, daß sie unverhältnißmäßig ihren Militärstaat erweiterten und stehende Truppen auch bei sich einführten. Letztere gebrauchten sie aber viel weniger zur gesetzmäßigen Reichshülfe, als vielmehr zum Söldnerdienst für den Kaiser oder für andere Mächte von höherem Range.

Waren schon unter dem kriegerischen Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg die Werbung und der Kostenaufwand für das Kriegswesen in den beiden Fürstenthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg drückend geworden, so wurden sie es noch mehr unter der Regierung seines Sohnes, des Herzogs Friedrich II. Letzterer setzte im Jahre 1696 ein Kriegscollegium zu Gotha ein, vor welches von jener Zeit an auch die im Fürstenthum Sachsen-

Altenburg vorgekommenen wichtigeren Kriegs- und Militär-Sachen gehörten.

Am 17. April 1696 wurde die Wahl eines neuen Landschafts-Directors an Stelle des inzwischen verstorbenen Directors der Landschaft des Fürstenthums Altenburg, des Kurfürstlich Sächsischen Geheimenraths und Kanzlers Ernst Ludwig von Pöllnitz weil. auf und zu Röpsen, vor Herzoglicher Regierung in Altenburg von den landschaftlichen Ausschußpersonen aus dem Altenburgischen, Saalfeldischen und Eisenbergischen Kreise vorgenommen. Die Mehrzahl der Stimmen hatte der Fürstlich Sachsen-Koburgische Geheimerath Heinrich Hildebrand von Einsiedel auf Lumpzig bei dieser Wahl erhalten und wurde alsbald nach Ausweis der Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 73 landesherrlich bestätigt.

Das Regierungs-Collegium in Altenburg bestand im Jahre 1697, wie aus denselben Akten ersichtlich, aus dem Kanzler von Hendrich und den Räthen Dr. Döhler, von Osterhausen, von Brand und von Schleinitz.

Ein sehr erfreuliches Ereigniß für die Fürstenthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg war die vom Herzog Friedrich II. am 7. Juni 1696 vollzogene Vermählung mit Magdalene Auguste, der Tochter des Fürsten Karl Wilhelm von Anhalt-Zerbst, mit der er Geschwisterkind war.[350])

Folgenreich für das albertinische Sachsen — ja wir können wohl hinzufügen für die ganzen sächsischen Länder — war der in Baden am 25. Mai 1697 erfolgte Uebertritt des bisherigen protestantischen Königs Friedrich August I. zu Sachsen mit dem Beinamen „des Starken" zur römisch-katholischen Kirche. Er war nach dem Tode Johann Sobieki's von Polen am 17. Juni 1697 zum König von Polen gewählt und als solcher zu Krakau am 15. September desselben Jahres gekrönt worden. Daß August der Starke in der Folgezeit mit den von ihm hiermit übernommenen doppelten Pflichten, einmal als Kurfürst von Sachsen und sodann als König von Polen, oft in schlimme Conflicte, wie hinreichend aus der allgemeinen Geschichte bekannt, gerathen ist, darüber darf man sich im Grunde nicht wundern. Das bisher von ihm über

die Protestanten in Sachsen geführte Directorium übertrug August der Starke von seinem Uebertritt zur katholischen Kirche an dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg. Ueberblickte der Herzog Friedrich II. die inneren Verhältnisse seiner beiden Fürstenthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg, so mußte sein Herz voll hoher Freude und voll schöner Hoffnung sein, wenn er erkannte, wie das Segenbringende der Ausfaaten seines Großvaters, des Herzogs Ernst des Frommen, sich immer mehr entwickelte. Der neue Anbau der Fluren, Dörfer und Städte war emporgekommen, die weisen Einrichtungen für das gedeihliche Aufblühen des Staates hatten Wurzel gefaßt, der Verwilderung und der Roheit des Volkes war gesteuert, und wenn auch noch oft Ungebührnisse sich zeigten, und den fürstlichen Anordnungen geradezu entgegengehandelt wurde, so war doch ohne Zweifel der Sinn für das Bessere geweckt und genährt worden.

Mit Freude und Hoffnung aber blickten auch die Länder des Herzogs Friedrich II. auf diesen ihren jugendlich schönen, gütigen und thatkräftigen Fürsten und Herrn, der von dem besten Willen beseelt war. Noch mehr aber war der helle Verstand des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, verbunden mit einem sehr glücklichen Gedächtniß, hervorragend. Diese von Fürst und Land gegenseitig gehegten Erwartungen wurden denn auch im großen Ganzen nicht getäuscht, solange der Herzog Friedrich II. regierte.

Im Jahre 1697 wurde das Wechselrecht nach den Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 55. im Fürstenthum Altenburg unter dem Kanzler Johann Caspar von Heudrich und den Räthen der Fürstlichen Regierung zu Altenburg von Pflug, Dr. Döhler, von Schleinitz, von Brand und von Schönberg eingeführt. Wir wollen hier sogleich noch bemerken, daß später verbesserte Wechselordnungen in den Jahren 1720 und 1732 für das Fürstenthum Altenburg publicirt worden sind.

Am 8. August 1698 hatte der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg Besitz von Stadt und Amt Borna genommen, welches er wiederkäuflich auf 24 Jahre vom Kurfürst Friedrich August I. zu Sachsen (König von Polen) für

300,000 Thaler an sich gebracht hatte. Im Jahre 1722 erfolgte die Wiedereinlösung.[350a]

Am 26. October 1698 wurde wiederum ein Landtag in Altenburg abgehalten, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 75 das Nähere enthalten.

Dem Herkommen gemäß hatten die Landtags-Abgeordneten auch im Jahre 1698 bei ihrem Erscheinen in Altenburg sich zunächst bei dem Hofmarschall anzumelden, darauf der Landtagspredigt beizuwohnen, die von dem Generalsuperintendent, auch Kirchen- und Konsistorialrath Heinrich Matthias von Brocke in der Schloßkirche hier gehalten wurde. Nach dem Schluß der Landtagspredigt wurden die fürstlichen Landtagspropositionen in Gegenwart der Landstände im Kirchensaal vorgelesen.

Die Einberufung der Landtags-Abgeordneten des Fürstenthums Altenburg war im Jahre 1698 um so nothwendiger, als die für die Landesbedürfnisse im Jahre 1694 geschehenen landschaftlichen Bewilligungen bereits ihr Ende erreicht hatten.

Sodann stand die Vermählung der 19jährigen einzigen Tochter des Herzogs Christian zu Eisenberg, Christiane, mit dem Herzog Philipp Ernst von Holstein-Glücksburg in naher Aussicht, weshalb ein Antrag an die Landschaft des Altenburgischen Landes in Betreff der nöthigen Ausstener dieser Prinzeß im Jahre 1698 zugleich mit den fürstlichen Propositionen gelangte.

Nach herkömmlicher Weise wurde beim Zusammentritt der Altenburgischen Landschaft in Altenburg am 26. October 1698 zunächst von ihr der Sachsen-Weimarische Geheimerath und Hofmarschall Anton Günther von Schwarzenfels auf Altenberga in den landschaftlichen Ausschuß an Stelle Georg Ehrenfried von Naundorfs auf Eichenberg vorgeschlagen und landesherrlich bestätigt.

Nach Inhalt der vorerwähnten Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 75 mußte der Pietismus ziemlich verbreitet im Fürstenthum Altenburg im Jahre 1698 gewesen sein und wurde wegen des von ihm an vielen Orten des Altenburgischen Landes angerichteten Schadens einer ernstlichen landständischen Berathung unterzogen. Namentlich fand sich der Pietismus damals in den Städten Saalfeld, Pösneck und Kahla

vor. Die altenburgische Landschaft schlug nun bei ihrer Berathung über diesen Gegenstand im Jahre 1698 als das nach ihrer Meinung geeignetste Mittel zur möglichsten Beseitigung des Pietismus vor, in einem zu veröffentlichenden Manifest auf das allgemeine Schädliche desselben hinzuweisen und die strengsten Maßregeln gegen ihn zu ergreifen.

Nach Erledigung dieses Berathungsgegenstandes gab die Landschaft des Fürstenthums Altenburg mit Bedauern der höchsten Stelle zu erkennen, daß ihr schon im Jahre 1691 an Seine Durchlaucht den regierenden Herzog gestellter Antrag auf Anordnung einer Kirchen- und Schul-Visitation im Lande bisjetzt noch keine Berücksichtigung gefunden habe, stellte aber zugleich dringend vor, daß Dies schleunig geschehen müsse.

Ferner wurde von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1698 gerügt, daß zu wenige öffentliche Vorlesungen von den Professoren zu Jena, wodurch die ärmeren Studenten im Nachtheil wären, gehalten würden, daß die Zeit mancher Professoren in Jena zu viel in Anspruch durch Nebenämter genommen wäre, daß erledigte Professuren bei den Facultäten in Jena, wie bekanntlich nunmehr seit 3 Jahren in der theologischen Facultät, zu lange Zeit unbesetzt blieben, daß auf bessere Disciplin, als zeither, bei den Studenten zu Jena zu sehen sei, u. w. d. m.

Weiter war der Antrag von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1698 gestellt worden, daß regelmäßige Synodal-Versammlungen der Geistlichen des Altenburger Landes alljährlich unter dem Vorsitz der Superintendenten abgehalten, und daß zugleich bei solcher Gelegenheit über einen theologischen Gegenstand disputirt werden möge.

Nach dem von der gedachten Landschaft soeben jetzt bei ihrem Zusammensein in Altenburg geäußerten Wunsch sprach die höchste Stelle die Hoffnung auch ihrer Seits aus, daß bei der künftigen Besetzung von Patronat-Pfarrstellen mehr Rücksicht auf einheimische Geistliche, als zeither, genommen werden würde.

Die noch immer unterlassene Veröffentlichung einer neuen Landes- und Prozeß-Ordnung für das Fürstenthum Altenburg,

sowie die Bestellung eines eigenen Appellationsgerichts in Altenburg, wurden abermals von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1698 in Anregung gebracht. Auch sprach dieselbe ihre volle Zuversicht bei ihrem gegenwärtigen Zusammensein dahin aus, daß Stadt und Land im Fürstenthum Altenburg auch ferner von dem regierenden Fürsten und Herrn bei ihren Privilegien, Schieden, Rechten, Immunitäten und Gerechtigkeiten geschützt werden würden, was vom Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg feierlich zugesichert wurde.

In Betreff weiterer landschaftlicher Verwilligungen ertheilte die Landschaft des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1698 ihre Genehmigung nur dazu, daß zwei Kriegssteuern, jede zu 6 Pf., auf 4 Jahre von Michaelis 1698 an (mit Einschluß der Stadt Pösneck) gezahlt werden sollten.

In wirklich ergreifender Weise wird der damalige beklagenswerthe Nothstand des Altenburger Landes Bl. 190b. und folg. der Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier vom Jahre 1698 sub Cl. VI. A. No. 75 geschildert.

Zu dem an die altenburgische Landschaft im Jahre 1698 gelangten Antrag, auch Etwas zu den Gesandtschaftskosten beim Anlaß des Friedensschlusses zu Ryswijk beizusteuern, erklärte die Landschaft sich im Allgemeinen ablehnend, in Erwägung, daß diese Kosten doch eigentlich von den der Kammer zu Altenburg zugewiesenen landschaftlichen Verwilligungen zu decken wären, und sprach ihre Genehmigung nur dazu aus, daß die früher von der Ober-Steuer-Einnahme in Altenburg zur Deckung der vorerwähnten Gesandtschaftskosten vorschußweise entnommenen 2000 Thaler nicht von der gedachten Kammer an die Kasse der Ober-Steuer-Einnahme hier zurückgezahlt zu werden brauchten, und daß noch $1\frac{1}{2}$ Steuertermin auf 4 Jahre zu den gewöhnlichen Trankssteuern für die Bedürfnisse der Fürstlichen Kammer in Altenburg erhoben würden.

Zur Erleichterung der von dem Fürstlichen Hause Sachsen-Gotha-Altenburg im Allgemeinen in gegenwärtiger schwerer Zeit gebrachten und aller Wahrscheinlichkeit nach noch zu bringenden Opfer erklärte ferner die Landschaft des Fürstenthums Altenburg sich bereit, eine Gratification zu den Vermählungskosten der Prinzeß

Christiane zu Eisenberg zu geben, jedoch ohne alle Consequenz; namentlich wollte die Landschaft diesen Beitrag — dessen Höhe nicht näher in den fraglichen Akten bezeichnet ist — nicht als eine sogenannte fürstliche Fräulein-Steuer angesehen wissen.

Zur Deckung der auf dem Fürstenthum Altenburg haftenden vielen Schulden, wohin besonders auch die zu Landesbedürfnissen zu verschiedenen Zeiten erhobenen, noch nicht zurückgezahlten Capitalien gehörten, genehmigte die Altenburgische Landschaft im Jahre 1698, daß drei volle Steuern vier Jahre lang erhoben, ferner daß diejenigen 3000 Gülden, welche bisher der Herzog Christian zu Eisenberg aus Landesmitteln bezogen und jetzt in Wegfall gekommen wären, ebenfalls zu den nothwendigsten Landesbedürfnissen verwendet werden sollten.

Dabei können wir nicht unerwähnt lassen, daß die Einnahmen für das gestempelte Papier als theilweise Befriedigung der Landesbedürfnisse in den Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier vom Jahre 1698 sub Cl. VI. No. 75. angeführt sind.

Am 7. November 1698 erfolgte der Landtags-Abschied im hiesigen Kirchensaal in Anwesenheit des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg und der Abgeordneten der Herzöge zu Eisenberg und zu Saalfeld, des Hof- und Konsistorialraths von Schönberg und des Geheimenraths Schnetter, welche letztere Platz auf der rechten Seite des Herzogs Friedrich genommen hatten. Die Feierlichkeit war dieselbe, wie beim Mittheilen der fürstlichen Propositionen beim Beginn des Landtags am 26. October 1698. Nach kurzem Vortrage von Seiten des wirklichen Geheimenraths und Kanzlers Dr. Johann Caspar von Hendrich wurde der Landtag am 7. November geschlossen. Nach dieser Feierlichkeit fand Tafel bei Hof statt.

In dem gedachten Landtagsabschiede hatte der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg die feste Erklärung den in Altenburg versammelten Ländständen abgegeben, daß sämmtliche von ihnen an die Fürstliche Regierung in Altenburg gestellten Anträge ꝛc. ꝛc. möglichste Berücksichtigung finden sollten.

Wir können kaum hier unerwähnt lassen, daß der erste Theil der neuen Landesordnung für das Fürstenthum Altenburg ebenfalls im Jahre 1698 veröffentlicht worden ist, der von geistlichen Sachen, insbesondere auch von den Geistlichen selbst, handelt. So wichtig nun auch dieser Gesetzestheil ohne Zweifel für die damalige Zeit gewesen ist, so müssen wir uns doch in der Hauptsache darauf beschränken, auf die betreffenden Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 59. hinzuweisen. Es wird u. a. darin gehandelt von der Fortpflanzung und von der Erhaltung der reinen evangelischen Lehre, von dem Konsistorium, von denjenigen Personen, welche dem Konsistorium unterworfen, von den geistlichen Gerichten, von Abhaltung der Synoden, von dem geistlichen Beruf und dem von diesem unzertrennbaren rechten Wandel der Geistlichen, von der Prüfung der Predigtamtscandidaten, der Probepredigt der zu einem geistlichen Amt berufenen Personen und deren Examen vor dem Konsistorium, von der Einführung der Geistlichen in ihr Amt und den dabei zu beobachtenden Observanzen, von dem Beruf, Leben und Wandel der Rectoren, Schulmeister und anderen Schulcollegen in Städten und Dörfern, von der Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler vor dem Konsistorium, von der Vertretung der Pfarrer und Schullehrer in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen in hohem Alter, von der Versorgung der Pfarrers-Witwen, wobei wir ganz besonders die landesväterliche Fürsorge hervorheben wollen, daß die von verstorbenen Pfarrern hinterlassenen Söhne nach Inhalt der qu. Akten vor allen anderen bei den fürstlichen Stipendien berücksichtigt werden sollten; ferner handeln die fraglichen Akten von der Erhaltung der Kirchen- und Schul-Gebäude, von den Stipendien und milden Stiftungen, von Verlöbniß und von der Ehe — einer Art Verlöbniß- und Ehe-Ordnung — ꝛc.

Einigen unserer verehrten Leser wird es vielleicht von Interesse sein, aus den Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XII. A. No. 128b. zu erfahren, daß der Bau der Kasernen zur Leuchtenburg und zur Fröhlichen-Wiederkunft im Jahre 1699 begonnen und im Jahre 1702 beendigt worden ist.

In den fraglichen Akten selbst aber sind in der Hauptsache blos einzelne Rechnungen enthalten, die sich auf den nurerwähnten Bau der beiden Kasernen beziehen. Es würde indeß zu weitläufig sein, speciell den Inhalt dieser Rechnungen hier anzuführen, jedoch geht aus ihnen hervor, daß der diesfallsige Kosten-Aufwand kein unbedeutender gewesen ist.

Am 6. April 1699 ward ein Hauptvertrag zwischen den Herzögen des gothaischen Stammes abgeschlossen, demzufolge die Meiningische Linie beim Erlöschen der Koburgischen, die Gothaische aber beim Erlöschen der Eisenbergischen und Römhildischen Linie — jedoch gegen Entschädigung der anderen erbbetheiligten Linien — allein erben sollte.

Die vorgedachten letzteren Fälle traten in den Jahren 1707 und 1710 ein. (S. Schulze a. a. O. S. 138. u. folg.)

Wir haben noch aus dem Jahre 1699 zu erwähnen, daß der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg den gregorianischen Kalender, zu dessen Annahme die evangelischen Stände sich auf dem Reichstage zu Regensburg bereit erklärt hatten, am 26. November 1699 in seinen Landen eingeführt hat.

Nach dem am 20. Juli 1700 erfolgten Tode des Kanzlers Dr. Johann Kaspar von Hendrich wurde Georg Dietrich von Pflug (Besitzer der Rittergüter Posterstein und Vollmershain) zum Kanzler, Dr. Johann Georg Döhler hier aber, über den wir Einiges aus den städtischen Akten sub Cl. II. A. No. 24 in der Anmerkung No. 351 anführen wollen, zum Geh. Rath und Vicekanzler bei der Fürstlichen Regierung zu Altenburg ernannt.

Das Streben so vieler in damaliger Zeit lebender Fürsten nach Gewinn hatte auch den Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg im Jahre 1700 verlockt, in Verbindung mit dem König Ludwig XIV. von Frankreich zu treten. Schon seit 1693 gehörte der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg dem sogenannten Verein der correspondirenden Fürsten an, der im Monat August 1700 u. a. den Beistand des Königs von Frankreich als Gewährleisters des westphälischen Friedens anrief. Der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg hatte nun nicht lange Zeit darauf seinen geheimen Legationsrath von

Schleinitz mit dem geheimen Auftrage nach Paris gesandt, zu versuchen, monatliche Subsidien von Frankreich für die 6000 Mann Truppen zu erlangen, welche er als Mitglied des Vereins der correspondirenden Fürsten aufzustellen beabsichtigte. Obgleich er von vielen Seiten vor diesem Schritt gewarnt worden war, der ihn, den Herzog, offenbar sehr abhängig von Frankreich machen müsse, so schloß er doch einen diesfallsigen Vertrag mit Frankreich am 13. April 1701 ab, kraft dessen dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg Subsidienzahlung und Beschützung der Fürstenrechte und des Ruhestandes in Deutschland von Frankreich gegen Unterhaltung einer bewaffneten Neutralität und gegen Anerkennung Philipp's von Anjou als Königs von Spanien zugesagt wurden.

Durch diese Verbindung mit Frankreich aber zog der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg sich mannichfache Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten — namentlich dem Kaiser und Oesterreich gegenüber — zu, welches Letzteres ihn vergebens von dem mit Frankreich abgeschlossenen qu. Bündniß abzubringen versucht hatte. Bis zum Monat Februar 1702 blieb der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg dem vorerwähnten Bündniß mit Frankreich treu, da aber sagte er sich durch Schleinitz von demselben los. 182,208 Thaler 11 Gr. oder 690,230 Livres soll Frankreich damals im Ganzen an Gratificationen und an Subsidiengeldern dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ausbezahlt haben. Sobald Letzterer von Frankreich sich losgesagt hatte, war er wiederum ein dem Kaiser ergebener Reichsfürst.

Am 25. April 1702 wurde ein Landtag in Altenburg abgehalten, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landes-Regierung hier sub Cl. VI. A. No. 77. das Nähere enthalten.

Zu diesem Landtag erschienen u. a. als Besitzer von Rittergütern (— wir können füglich nicht alle Landtags-Abgeordneten hier erwähnen —) der Hofrath Christian Friedrich von Brand auf Langenleuba, Volkmar Dietrich von Zehmen auf Nobitz, Heinrich Hildebrand von Einsiedel auf Lumpzig (derzeitiger Landschafts-Director), Adam Friedrich von Ende auf Selka obern Theils,

Christian Ernst von Weißbach auf Selka untern Theils, Christian Wilhelm von Thumshirn auf Ponitz und Lohma, Adam Liebmann von Beust auf Hainichen, Reinhard Edler von der Planitz auf Weißbach, Hans Christoph von Hagenest auf Teuritz, Hannibal Germanus von Schmertzing auf Ehrenberg, Johann Friedrich von Bachoff-Echt auf Dobitschen, Romschütz und Heuckendorf, Hans Karl von Brandenstein auf Tegkwitz, Rudolph Wilhelm und Rudolph Heinrich, Gebrüder von Berbisdorf auf Starkenberg, Ernst Ludwig von Seckendorff auf Meuselwitz (Fürstlich Oettingischer Hofrath), Heinrich von Bünau auf Pröbdorf, Georg Dietrich von Pflug auf Posterstein und Vollmershain (Fürstlich Sächsischer Geheimerath und Kanzler in Altenburg), Georg Ernst von Zehmen, Hofmarschall und Steuer-Director in Altenburg, auch Besitzer des einen, und Johann Georg Döhler, Fürstlich Sachsen-Altenburgischer Vice-Kanzler ꝛc., Besitzer des anderen Ritterguts zu Windischleuba, Johann Caspar von Heudrich auf Knau, Wolf Heinrich von der Gabelentz auf Poschwitz, Christian Friedrich von Metzsch auf Sommeritz ꝛc. ꝛc.

Da die Conjuncturen in- und außerhalb des deutschen Reichs — ließ der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg den in Altenburg im Jahre 1702 versammelten Landständen erklären — sich mehr, als jemals, gefährlich zeigten, so wäre schleunig landschaftlicher Seits zu überlegen, wie die zur Reichs- und Landes-Nothdurft erforderlichen Mittel herbeizuschaffen wären.

War der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg selbst zwar glücklich der Gefahr eines Feldzugs des Kaisers gegen ihn wegen seiner vorgedachten Verbindung mit den damaligen Reichsfeinden, den Franzosen, entgangen, so mußte er doch als Reichsfürst jetzt um so mehr dem Kaiser in dem seit 1701 entstandenen spanischen Erbfolgekriege willfährig sein.

Es waren inzwischen die von 1698 bis 1702 zu den Landes-Bedürfnissen geschehenen landschaftlichen Verwilligungen zu Ende, und es mußten daher jetzt die früheren landschaftlichen Verwilligungen von der gegenwärtig in Altenburg versammelten Landschaft entweder verlängert, oder es mußten neue diesfallsige Verwilligungen von derselben erfolgen.

Bezüglich der außerordentlichen Mitteln, die u. a. für die geworbene und für die Landes-Miliz nöthig, hatte man von höchster Stelle vorgeschlagen, daß diese durch eine Accis-Abgabe oder durch andere außerordentliche Auflagen, bei denen Einheimische wie Fremde mit zu concurriren hätten, erhoben, und daß die gegenwärtig auf dem Lande liegenden Lasten — insonderheit der Armuth — dadurch erleichtert werden möchten.

Die Landschaft des Fürstenthums Altenburg fand im Allgemeinen nichts dagegen einzuwenden und willigte in eine Verlängerung der früheren auf vier Jahre geschehenen landschaftlichen Verwilligungen. Dagegen rügte sie mit großem Ernst, daß 4000 Thaler im Jahre 1701 (— gerade als die Stelle eines Directors bei der Ober-Steuer-Einnahme in Altenburg erledigt war —) ohne landschaftliche Genehmigung zur Bezahlung der herzoglichen Leibgarde gefordert, zum großen Theil auch aus den vorhandenen Ober-Steuer-Mitteln wirklich gewährt worden wären. Gegen solche Unstatthaftigkeit verwahrte die Altenburgische Landschaft sich im Jahre 1702 für die Zukunft mit zwar ehrerbietigen, aber doch ganz energischen Vorstellungen und sprach den wohlberechtigten Wunsch dabei aus, daß künftig sowohl für die Land-Miliz, als auch für das Reichscontingent zu Fuß und zu Roß, nicht mehr, als die diesfallsigen landschaftlichen Verwilligungen reichten, verwendet werden möge.

Der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg dagegen erwartete von den Landständen des Fürstenthums Altenburg, daß sie einen außerordentlichen Beitrag zu den Kosten der Vermählung der Prinzeß Friederike von Sachsen-Gotha mit dem Fürst Johann August von Anhalt-Zerbst (— die Vermählung fand am 25. Mai 1702 statt —) verwilligen würden, was auch von den Landständen des Fürstenthums Altenburg zugesagt wurde.

Dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg lag schon damals auch die Erweiterung des Waisenhauses in Altenburg sehr am Herzen, und er bat im Jahre 1702 die in Altenburg versammelte Landschaft deshalb, die hierzu nöthigen Geldmittel zu verwilligen, allein diese fehlten eben zu jener Zeit gänzlich, und es verschob sich aus diesem Grunde die fragliche

Angelegenheit bis 1717, wo sie endlich zur Ausführung kam.[352])

Die Aufmerksamkeit der Altenburger Landstände wurde von höchster Stelle im Jahre 1702 auch auf die Verbesserung der Landstraßen, besonders der Leipziger- und der Zwickauer-Straße, gelenkt, und der Antrag an die Landstände auf Verwilligung der hierzu nöthigen Geldmittel gestellt, wogegen die Landstände nichts einzuwenden fanden.

Die Landschaft hatte indeß vieles Andere bei ihrem Zusammensein in Altenburg im Jahre 1702 zu erinnern, wovon wir nicht Alles aus Besorgniß zu großer Weitläufigkeit erwähnen können.

So fand die Altenburgische Landschaft es sehr bedenklich, daß sie sehr häufig nicht vor dem Abschließen von Alliancen des regierenden Herzogs mit auswärtigen Mächten befragt worden wäre, woran doch oft das Wohl oder das Wehe der Unterthanen des Landes abgehangen, und bat dringend, daß Dies künftig nicht versäumt, und daß die Landstände des Fürstenthums Altenburg überhaupt ferner bei ihren bisherigen Freiheiten und Rechten erhalten werden möchten.

Ebenso erwartete die Altenburgische Landschaft, daß keine Eingriffe mehr in Zukunft in die Justiz des Landes vorkommen würden, wie es hie und da geschehen, sondern daß Alles bei Vollziehung der Justiz dem früheren fürstlich brüderlichen Hauptreceß vom Jahre 1680 und der darauf bezüglichen landschaftlichen Erklärungsschrift gemäß erfolgen werde.

Es wurden wiederum auch mehrere landschaftliche Wahlen im Jahre 1702 vorgenommen.

Aus dem Altenburgischen Kreise wurden an Stelle des verstorbenen Kurfürstlichen Geheimenraths und Oberhofmeisters Hans Haubold von Einsiedel zu Löbichau der Domdechant zu Naumburg Christoph Ludolf von Burksdorf auf Naundorf, aus dem Saalfeldischen Kreise aber an Stelle des verstorbenen Ober-Steuer-Einnehmers Moritz Christoph von Heßler zu Rabis Christian Ehrenfried von Pöllnitz auf Hirschdorf, und anstatt Hans Rudolphs von Thünau zu Schlettwein der Fürstlich Sächsische Stallmeister

Johann Friedrich von Beust auf Birkicht in den landschaftlichen Ausschuß gewählt und landesherrlich bestätigt. Auch wurde ein neuer Ober-Steuer-Einnehmer in Altenburg von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1702 in der Person des Oberst-Wachtmeisters Hans Christoph von Gleichen zu Etzelbach an Stelle des verstorbenen bisherigen Sachsen-Altenburgischen Ober-Steuer-Einnehmers, des vorgedachten Moritz Christoph von Heßler zu Rabis, ernannt und als solcher ebenfalls landesherrlich bestätigt.

Wegen des zu hohen Militärstandes im Fürstenthum Altenburg gerieth die Landschaft dieses Fürstenthums fast immer, auch jetzt wieder im Jahre 1702, in einen gewissen Conflict mit dem regierenden Fürsten und Herrn, der einen hohen Militärstand in seinem Land für unentbehrlich fand und daher regelmäßig die Stände auf allen Landtagen um die diesfalls erforderlichen Geldmittel bat. So fand die Altenburgische Landschaft im Jahre 1702 es für völlig ungeeignet, daß 300 Mann Bürger und Bauern mit ebenso viel Pferden als Dragoner aus dem Altenburgischen Lande ausgehoben und der bürgerlichen Nahrung, sowie der Landwirthschaft, dadurch entzogen werden sollten. In jedem Falle aber — erklärte die Landschaft — sei es billig, daß die Einquartierung der 300 Dragoner nach dem im Altenburgischen Lande geordneten Steuerfuß bewerkstelligt werde. Ueberhaupt sprach die Altenburgische Landschaft den Wunsch im Jahre 1702 aus, daß das Einquartierungswesen in Zukunft besser, als zeither, im Altenburgischen Lande geregelt, und daß ein besonderes Reglement darüber ausgearbeitet und sodann nach landschaftlicher und landesherrlicher Genehmigung publicirt werden möge.

Zur Entwerfung dieses Einquartierungs-Reglements möchten Einige von der Altenburgischen Landschaft aus jedem Kreise hinzugezogen werden.

Die Altenburgische Landschaft konnte ferner im Jahre 1702 nicht umhin, hervorzuheben, daß die Montirungskosten des Land-Regiments früher immer von der Fürstlichen Kammer in Altenburg getragen worden wären. Hierauf wurde der Obrist von Rautenkranz von höchster Stelle beauftragt, mit den Landständen des Fürstenthums Altenburg weiter darüber zu verhandeln. Der re-

gierende Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg war nämlich gerade der entgegengesetzten Meinung, daß die Montirungskosten des Altenburgischen Land-Regiments vom Lande zu bezahlen wären.

Zur Erleichterung des Landschafts-Directors von Bünau in der Geschäftsführung wurde der Kur- und Fürstliche Rath, auch Ober-Steuer-Einnehmer in Altenburg von Mensebach von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1702 zum Vice-Landschafts-Director ernannt und als solcher landesherrlich bestätigt.

Der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg sprach die Hoffnung der gedachten Landschaft gegenüber im Jahre 1702 aus, daß die aus der Ober-Steuer-Kasse in Altenburg für Unterhaltung der herzoglichen Leibgarde — wie früher von uns erwähnt — erhobenen 4000 Thaler von der Altenburgischen Landschaft übernommen werden möchten.

Verschiedene noch in Rückstand befindliche Einrichtungen, Gesetze und sogenannte Ordnungen, wie die endliche Publicirung der zu erwartenden neuen Landes- und Prozeß-Ordnung, die Bestellung eines selbstständigen Appellationsgerichts für Altenburg ꝛc. ꝛc. wurden von der Altenburgischen Landschaft auch im Jahre 1702 von Neuem in Erinnerung gebracht, von der Fürstlichen Regierung in Altenburg aber die baldige Erledigung der gegen mehrere der fraglichen Gesetz-Entwürfe gestellten Monita in sichere Aussicht gestellt.

Wir müssen hier bemerken, daß an der späten Vorlegung der besagten Gesetz-Entwürfe an die Altenburgische Landschaft damals oft einzig und allein die sich meist verzögernden bezüglichen Erinnerungen der fürstlichen Häuser Sachsen-Eisenberg und Sachsen-Saalfeld schuld waren. Es war Dies aber im Grunde völlig im Widerspruch mit dem fürstlich brüderlichen Erbvergleich vom 24. Februar 1680, beziehentlich mit dem Landtags-Abschied vom 25. Juni 1681, indem hiernach die erblich zukommende praevenenz unter einerlei Reichs- und landesfürstlicher Hoheit im gesammten Namen von dem Oberhaupt im Sachsen-Gotha-Altenburgischen Fürstenhause geführt, und somit auch die durch dieses genehmigten Landtags-Handlungen oder vollzogenen Landtags-Abschiede ꝛc. ꝛc.

ebenso von den fürstlichen Vettern in Eisenberg und in Saalfeld berücksichtigt werden mußten, als wenn sie selbst dieselben mit vollzogen hätten. Hierin hatte nichts im Jahre 1702 sich geändert. Viele der von den Landständen des Altenburger Landes bei ihrem Zusammensein in Altenburg im Jahre 1702 gehegten und ausgesprochenen Hoffnungen gingen damals nicht in Erfüllung, und die Landstände mußten daher am 4. Mai 1702 nach erhaltenem Landtags-Abschied ohne den eigentlich gewünschten Erfolg ihrer landschaftlichen Berathungen sich wieder nach Hause begeben. Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß Bl. 273 u. folg. der Akten der vormaligen Herzoglichen Landes-Regierung hier sub Cl. VI. A. No. 77. der nicht unwichtige Entwurf der der Ober-Steuer-Einnahme in Altenburg zu ertheilenden Haupt-Instruction enthalten ist. Wir wollen nur Einiges daraus anführen.

Die Ober-Steuer-Einnahme in Altenburg sollte hiernach künftig ein ständiges Collegium bilden, an dessen Spitze ein entweder aus den fürstlichen Räthen in Altenburg oder aus der Mitte der Altenburgischen Ritterschaft ernannter Director mit 250 fl. Jahresgehalt stehen sollte. Wäre Letzterer nicht in Altenburg wohnhaft, so sollte er 4 fl. 12 gr. — zur Auslösung erhalten.

Dem Ober-Steuer-Director sollte es frei stehen, zu jeder Berathung noch ein Kammer-Mitglied hinzuzuziehen, welches 200 fl., aber keine besondere Auslösung erhalten sollte.

Ferner sollten durch den Ausschuß der Altenburgischen Ritterschaft drei mit Rittergütern im Altenburgischen Lande angesessene Ober-Einnehmer aus der Mitte der Altenburgischen Ritterschaft zur Unterstützung des Ober-Steuer-Directors ernannt werden. Bedingung aber war dabei, daß diese 3 aus der Ritterschaft des Altenburger Landes — und zwar aus dem Altenburgischen, aus dem Saalfedischen und aus dem Eisenbergischen Kreise — zu wählenden adeligen Ober-Einnehmer in Rechnungs- und in Landes-Sachen bewandert wären. Außer diesen drei adeligen Ober-Einnehmern sollte noch eine Person aus der Altenburgischen Landschaft zur Ober-Steuer-Einnahme mit landesherrlicher Genehmigung aus der Mitte der Städte des Fürstenthums Altenburg ernannt werden, welche der regierende Bürgermeister der Stadt Altenburg repräsentiren könnte.

So oft es nöthig, sollten die 3 adeligen Ober-Einnehmer aus der Altenburgischen Ritterschaft auf Veranlassung des Ober-Steuer-Directors gegen Vergütung in Altenburg erscheinen und die ihnen zur Besorgung übertragenen Geschäfte vollziehen.

Nun folgen die in dem qu. Entwurf der Haupt-Steuer-Instruction enthaltenen einzelnen Punkte, welche die Altenburgischen Ober-Steuer-Einnehmer in Zukunft zu beobachten hätten.

Wir glauben diese Punkte übergehen zu können, und wollen nur noch bemerken, daß eine Zusammenkunft aller vorberührten zur Ober-Steuer-Einnahme in Altenburg gehörigen Personen ein oder mehrere Male im Jahre je nach den vorliegenden Umständen stattfinden, und daß nur Interims-Resolutionen in Steuersachen nach höchster Intention in der Zwischenzeit ertheilt werden sollten.

Am 5. Mai 1704 wurde endlich die neue Gerichts-Prozeß-, Tax-, auch Landes-Ordnung für das Fürstenthum Altenburg publicirt, der die bezügliche gothaische vom Jahre 1670 zu Grunde lag. Wir erlauben uns, auf die betreffenden Akten der vormaligen Herzoglichen Landes-Regierung hier sub Cl. VIII. No. 64. hinzuweisen, zugleich aber auch noch zu bemerken, daß der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg den vorgedachten Gesetz-Publikationen im Jahre 1705 eine vollständige Sammlung aller bis dahin erschienenen und noch gültigen Gesetze unter dem Titel: „Fürstlich Sächsische Altenburgische Landesordnung“ mit Beifügen folgen ließ.

Am 15. November 1704 ordnete der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg reskriptlich eine neue Einrichtung bezüglich der Wachen auf dem Schloß und in den Thoren der Stadt hier an, die beide zeither sehr mangelhaft von den Bürgern der Stadt Altenburg besorgt worden waren, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landes-Regierung hier sub Cl. XII A. No. 133. das Nähere enthalten.

Die sogenannten Honoratioren der hiesigen Stadt waren befreit von diesen Wachen und zahlten dafür eine gewisse Geldsumme in die Defensions-Kasse, was nach Inhalt der fraglichen Akten jährlich über 200 Thaler betrug. Um die betreffenden Verhält-

nisse zu erörtern, war höchstem Befehle zufolge eine besondere Commission bestellt worden, welche aus dem Rath und Regierungs-Assessor Ulricus, dem Kriegs- und Konsistorial-Secretär Johann Günther Förster und einigen Mitgliedern des hiesigen Stadtraths bestand. Die gedachte Commission unterzog sich auch mit vielem Fleiß dieser ziemlich schwierigen Aufgabe, allein ihre Erledigung fand sie doch erst im Jahre 1709.

Mit höchster Genehmigung wurden nämlich die erwähnten Schloß- und Stadt-Wachen in der Folge vom 1. October 1709 an von einer unter dem Commando des Obristen und Landes-Hauptmanns Pflug stehenden, mit gehörigen Instructionen versehenen militärischen Wache (— in den fraglichen Akten mit dem Namen „Stadt-Compagnie" bezeichnet —) übernommen. Aus wie viel Mann aber letztere bestanden, geht aus den betreffenden Regierungs-Akten nicht hervor. Wir beziehen uns zugleich auf die dieselbe Angelegenheit betreffenden Akten des Stadtraths hier sub VIII. 12. No. 1. 2.

Wegen des vertragsmäßigen Beitrags zur Unterhaltung der neuen Stadtwache entstanden übrigens noch später — was wir hier noch bemerken wollen — viele Irrungen, die bis zum Jahre 1717 sich hinzogen.

Am 5. Mai 1705 verstarb der Kaiser Leopold I. Ihm folgte sein ältester Sohn Joseph I. auf den deutschen Thron, unter dessen Regierung der spanische Erbfolgekrieg mit glücklichem Erfolg für die Verbündeten, besonders in den Niederlanden und in Italien, fortgesetzt wurde.

Einen weniger glücklichen Erfolg hatten die Operationen der Reichsarmee am Oberrhein gegen Frankreich. Nur eine kurze Regierung war dem Kaiser Joseph I. beschieden; er verstarb schon am 17. April 1711. Dem Kaiser Joseph I. folgte — was wir sogleich noch hier bemerken wollen — sein Bruder Karl VI. als deutscher Kaiser, von dem noch weiter die Rede sein wird.

Am 16. Juni 1705 wurde ein Landtag in Altenburg abgehalten, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landes-Regierung hier sub Cl. VI. A. No. 80. das Nähere enthalten.

Die von der Altenburgischen Landschaft auf dem letzten Landtag vorgebrachten gravamina wurden von höchster Stelle wegen

mancherlei dringender Geschäfte ebensowenig, als die auf's Neue vorliegenden landschaftlichen Beschwerden, während dieses Landtags erledigt, doch sollte, wie der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg erklären ließ, es in der kürzesten Zeit geschehen.

In jener allgemeinen Noth — die noch immer die Altenburgischen Lande drückte — war es gewiß dankbar von der Altenburgischen Landschaft anzuerkennen, daß dieselbe im Jahre 1705 genehmigte, daß nicht nur die Trankfteuer in den gewöhnlichen Fristen zu Luciae, Quasimodogeniti und zu Crucis an die Fürstliche Kammer in Altenburg, sowie noch $1\frac{1}{2}$ sogenannte Kammer-Steuer, an dieselbe zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben — deren in Menge vorhanden — entrichtet werden sollten, sondern auch daß jährlich 4500 Gülden 3 Jahre lang in monatlichen Raten gegen Quittung des regierenden Herzogs an die Kriegskasse abgeliefert werden sollten. Die Altenburgischen Landstände übernahmen im Jahre 1705 auch die 6procentige Verzinsung eines zu Landeszwecken erborgten Capitals von 50000 Thalern, wobei die Landstände als Bedingung gestellt hatten, daß dieses Capital ohne landständische Bewilligung nicht aufgekündigt werden dürfe.

Die Besetzung mehrerer auf der Universität Jena im Jahre 1705 erledigter Professoren-Stellen, wie die des dritten Professors in der theologischen Fakultät in Jena und die eines Professors der Moral, wurde vom regierenden Herzog in baldige Aussicht gestellt; zuvor aber müsse — wie er erklären ließ — eine bezügliche Besprechung mit den betheiligten Fürsten aus dem Sachsen-Ernestinischen Fürstenhause eintreten, mit denen auch die Beseitigung vieler zur Zeit auf der Universität Jena vorhandenen Mängel reiflich überlegt werden sollte.

Die Kirchen-Visitationen im Altenburgischen Lande, die in nächster Zeit vorzunehmen, sollten nach einer im Jahre 1705 abgegebenen höchsten Erklärung in der Weise, wie im Gesammt-Fürstenhause der Ernestinischen Linie verglichen worden sei, erfolgen.

Einem Antrage der Altenburgischen Landstände aber bei ihren Berathungen im Jahre 1705 widersprach der regierende Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg entschieden, nämlich

daß landesherrlich genehmigt werden möge, daß wegen einer vom Fürstlichen Konsistorium in Altenburg ertheilten belästigenden Weisung oder Entscheidung in Zukunft an die Fürstliche Regierung zu Altenburg appellirt werden dürfe. Dies gehe nicht, erklärte der Herzog Friedrich II. in bestimmten Worten, weil die Autorität des Konsistoriums dadurch gänzlich untergraben werde; dagegen stelle der Herzog es der über Entscheidung des Konsistoriums in Altenburg sich beschwerenden Partei frei, an Ihn, den Herzog selbst, deshalb zu appelliren.

Dem gegenwärtigen zu großen Wildstand im Leuchtenburgischen solle möglichst durch fleißiges Bürschen gesteuert werden, und es sollten sofort die gemessensten diesfallsigen Befehle nach dem Willen des Herzogs an den Forstmeister im Leuchtenburgischen erlassen werden.

Zum weiteren Ausbau des Freien-Adeligen Magdalenenstifts in Altenburg wurden von der Altenburgischen Landschaft jährlich 200 Gülden auf 3 Jahre aus Steuermitteln im Jahre 1705 bewilligt.

Dankbar erkannte der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg es an, daß die Altenburgischen Landstände noch weiter vier Jahres-Steuern zum Creditwesen, zur Besoldung der Mitglieder der Collegien und zu anderen dahin gehörigen Ausgaben verwilligt, und daß die Ritterschaft des Altenburger Landes Drei Tausend Gülden ebenfalls zur Deckung von nothwendigen Landes-Bedürfnissen angeboten hätte, welche letztere nach Art der Präsent-Gelder aufgebracht werden sollten. Von diesen Drei Tausend Gülden sollten Tausend Gülden in jedem Jahre geliefert werden, halb zu Martini und halb zu Ostern, und der Anfang damit mit Martini 1705 gemacht werden.

Sodann sprach der Herzog Friedrich II. seinen Dank im Jahre 1705 dafür aus, daß die Altenburgischen Landstände 5000 Thaler zur Bezahlung der Kosten bei der Vermählung der Schwester des Herzogs (der Prinzeß Dorothea Marie) mit dem Herzog Ernst Ludwig von Sachsen-Meiningen, sowie 2500 fl. Montirungs-Gelder für das Land-Regiment, und noch eine halbe Kriegs-Steuer zu militärischen Zwecken verwilligt hätten.

Am 14. September 1705 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

Am 4. December 1705 wurde das Freie-Adelige Magdalenenstift in Altenburg eingeweiht, welches seinen Namen von der Herzogin Magdalene Auguste, der Gemahlin des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, erhalten hat. Bei dieser Feierlichkeit waren der regierende Herzog Friedrich und dessen Gemahlin und der Bruder des Herzogs, der Prinz Johann Wilhelm, sowie mehrere aus der Stadt geladene Personen, zugegen.[353])

Bei dem im Jahre 1706 geschehenen Einfall der Schweden in die kursächsischen Lande hatte der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg es durch seinen Geheimen-Landkammerrath Zorn von Plobsheim beim König Karl XII. von Schweden zu vermitteln gewußt, daß derselbe Sicherheit den Fürstenthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg versprach. Ganz blieben freilich die gothaischen Lande, nachdem die Schweden in Kursachsen eingerückt waren, nicht vom Kriegsgetümmel verschont.

In Bezug auf die früheren freundschaftlichen Verhältnisse des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg mit Schweden und im Vertrauen zu der Versicherung des Herzogs, daß er der Sache des Königs von Polen sich niemals theilhaftig gemacht habe, zeigte der König Karl XII. von Schweden sich sehr geneigt dem Herzog Friedrich und gestattete sogar, daß ein gothaischer Resident der schwedischen Armee nach Kursachsen folge, der Nothfälle seiner Regierung zur Anzeige bringen durfte.

Durch den im Jahre 1707 (am 28. April) erfolgten Tod des Herzogs Christian von Eisenberg fielen die Städte und Aemter Eisenberg, Ronneburg, Roda und Camburg dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg anheim. Er nahm diese Städte und Aemter zwar sogleich zu Folge eines besonderen Vertrags in Besitz, allein sie wurden rechtlich ihm erst durch einen kaiserlichen Rechtsspruch im Jahre 1714 zuerkannt.

Am 15. August 1707 verstarb der einzige Bruder des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, der Prinz Johann Wilhelm, als kaiserlicher General-Feldmarschalllieutenant bei der Belagerung von Toulon.

Man kann mit gutem Recht den Abschnitt der Regierung

des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg von 1707—1720 als den eigentlichen Glanzpunkt von dessen Regierung bezeichnen. Wenn auch die Belastung seiner Länder mit Militärschaaren und mit Abgaben noch fortdauerte, und wenn es auch damals sowenig an Beschwerden und an Klagen fehlte, als zu irgend einer anderen Zeit, so wurde doch jene Belastung sehr erleichtert, es wurde nach Kräften dringenden Beschwerden abgeholfen, andrerseits wurde gesetzliche Ordnung befördert und das Aufblühen der beiden Fürstenthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg weit mehr in der Regierungsperiode des Herzogs Friedrich II. in den Jahren 1707—1720 emporgebracht, als es früher und auch später geschehen.

Wir gehen jetzt auf den Landtag über, der in Altenburg am 19. Februar 1709 abgehalten worden ist, und worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 81. das Nähere enthalten.

Auch auf diesem Landtage vom Jahre 1709 beschäftigten vielfach die Stände die Universität Jena, sowie die Kirchen und Schulen des Landes, jedoch wurden keine bestimmten Beschlüsse in dieser Beziehung gefaßt. In Erinnerung wurde die Publicirung des bereits vor längerer Zeit berathenen Duell-Mandats[353a]) gebracht, und es wurde dasselbe balddarauf noch in demselben Jahre 1709 veröffentlicht. (Siehe Akten der vormaligen Herzoglichen Landes-Regierung hier sub Cl. VIII. No. 63.) Wir können diesem Anführen sogleich noch die Bemerkung hinzufügen, daß nicht lange vorher ein höchstes Mandat zur Publication im Fürstenthum Altenburg gelangt war, durch welches das Tragen der Degen in Zukunft den Handwerksburschen verboten wurde. (S. die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 68.)

Neue Verwilligungen der Altenburgischen Landstände waren auch auf dem Landtage vom Jahre 1709 erfolgt, wie $1\frac{1}{2}$ Steuer zur Kammerkasse in Altenburg auf vier Jahre, ohne die Trankfteuer, die mit landständischer Zustimmung ebenfalls zur Kammerkasse zu entrichten war, sowie noch verschiedene andere Steuerverwilligungen von den Altenburgischen Landständen bei ihrem Zu-

sammensein in Altenburg im Jahre 1709 zur Befriedigung der Landes-Bedürfnisse zugesichert wurden, was der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg dankbar erkannte.

In der That waren die Landstände des Fürstenthums Altenburg auch wirklich sehr bereitwillig und freigebig in jener sehr bedrängten Zeit gewesen, denn sie verwilligten auch noch 5000 Thaler im Jahre 1709 als Ausstattungsgelder für das Sachsen-Saalfeldische Fürstenhaus.

Schließlich versprach der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg im Jahre 1709, ein neues Reglement für das Altenburgische Landregiment zur Abstellung mancher bisheriger Unregelmäßigkeiten in kurzer Zeit in Wirksamkeit treten zu lassen, dem an vielen Orten des Fürstenthums Altenburg herumziehenden Bettler- und Zigeuner-Volk energisch entgegen zu treten, sowie auch dem hie und da im Altenburgischen Lande in Geschäftssachen zu Tage getretenen Wucherwesen möglichst zu steuern.

Am 9. März 1709 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

Am 3. Juli 1709 erschien ein neues Reglement für das Landregiment des Fürstenthums Altenburg, worüber wir Einiges aus den betreffenden Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XII. A. No. 136 in der Anmerkung No. 354 anführen wollen.

Wir wollen hier noch Folgendes einschalten.

Am 12. August 1709 führte der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg die gleiche Stelle eines Landkirchen- und Schulinspectors in Altenburg ein, wie sie schon in Gotha seit längerer Zeit bestand.

Kahla, welches bisher nur eine Adjunctur hatte, erhielt im Jahre 1710 den ersten Superintendent (Apelius). Die wohl bekannte Gelehrtenschule zu Altenburg wurde im Jahre 1713 zum Rang eines Gymnasiums erhoben, welches nach dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg „das Friedrichs-Gymnasium" genannt wurde.

In den Jahren 1712 und 1713 fand ein landschaftlicher Convent in Altenburg statt, wie wir aus dem Repertorium der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier L. A. Cl. VI. A.

ersehen, die bezüglichen Akten selbst aber stehen uns nicht zur Verfügung.

Bei diesen landschaftlichen Zusammenkünften in den Jahren 1712 und 1713 wurde nach Angabe in dem qu. Repertorium die Verlängerung der bisherigen Steuerbewilligungen landschaftlicher Seits ausgesprochen; auf wie lange (?) wissen wir nicht. Ferner wurde von den zu jener Zeit versammelten Landständen der Wunsch ausgesprochen, — was ebenfalls in dem betreffenden Repertorium bemerkt ist, — daß in Zukunft Kirchen- und Schulstellen durch Landeskinder besetzt werden möchten.

Weiter waren Landschafts-Deputirte von der Ritterschaft und aus den Städten des Fürstenthums Altenburg auf den 22. October 1713 nach Altenburg berufen worden, worüber wir aber ebenfalls in Ermangelung bezüglicher Akten nichts Näheres mittheilen können.

Endlich waren Landschafts-Deputirte nach Angabe des betreffenden Repertoriums am 23. Januar 1714 aus dem Grunde in Altenburg versammelt, um Beschluß über Delogirung der im Marsch begriffenen gothaischen Truppen zu fassen.

Wir gehen jetzt auf den am 2. Mai 1715 und folgenden Tagen in Altenburg abgehaltenen ordentlichen Landtag über, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 86 das Nähere enthalten.

Der Universität Jena und den Schulen im Fürstenthum Altenburg wurde die größte Aufmerksamkeit auf dem Landtage vom Jahre 1715 vom regierenden Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg sowohl, als auch von den Landständen des Fürstenthums Altenburg, geschenkt, und es wurden verschiedene diesfallsige Verbesserungs-Vorschläge im Jahre 1715 auf dem gedachten Landtage gemacht, welche der Herzog in Erwägung ziehen und möglichst berücksichtigen wollte.

Bei den General-Kirchen-Visitationen im Fürstenthum Altenburg sollte künftig jeder unnöthige Aufwand vermieden, das Kirchen-Vermögen soviel, wie möglich, geschont, und allen schädlich auf Kirchen und Schulen des Landes einwirkenden Neuerungen nachdrücklich entgegen getreten werden.

Mit Dank erkannte der Herzog Friedrich an, daß die Altenburgischen Landstände soeben 100 Gülden für den geistlichen Land-Inspector bewilligt hätten. Der Herzog versprach, daß künftig die möglichste Rücksicht auf Landeskinder bei geistlichen Anstellungen genommen werden sollte.

Hinsichtlich der Geleitsstrafen sollte es sein Bewenden auch in Zukunft bei demjenigen behalten, was in der für das Fürstenthum Altenburg gegebenen Landesordnung darüber bestimmt sei.

Nach den herum vagirenden Bettlern, Zigeunern, abgedankten Soldaten und anderem liederlichen Gesindel (— wie es damals eine wirkliche Landplage gewesen ist —) sollte nach dem im Jahre 1715 gegebenen höchsten Ausspruch künftig unter Androhung von harten Strafen fleißig gefahndet werden.

Zu fernerer Erhaltung des Zuchthauses auf der Leuchtenburg verwilligten die Landstände des Fürstenthums Altenburg 400 Gülden im Jahre 1715.

Dem Einschleppen der an anderen Orten verrufenen Münzsorten in das Fürstenthum Altenburg — wie es hie und da geschehen — sollte nach dem im Jahre 1715 gethanen höchsten Ausspruch von jetzt an möglichst gesteuert werden.

Die Altenburgischen Landstände genehmigten weiter im Jahre 1715, daß 50000 Gülden zu der damals im Fürstenthum Altenburg bestandenen Kriegs-Kasse auf vier Jahre — von Bartholomäi 1714 an zurück bis Bartholomäi 1718 — gezahlt würden.

Der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg erkannte solches dankbar an und erklärte, daß dem Fürstenthum Altenburg während der vorgedachten vier Verwilligungsjahre keine Verpflegung und keine Einquartierung weder eigener, noch fremder Kriegs-Völker, nicht anders, als gegen entsprechende Bezahlung aus der Kriegs-Kasse, auferlegt werden sollte. Auch solle von Ihm, dem Herzog, in fortdauernder landesväterlicher Sorgfalt mehr und mehr Bedacht darauf genommen werden, welche Erleichterungen in Zukunft dem Fürstenthum Altenburg in den militärischen, wie in anderen Lasten, verschafft werden könnten. An Steuern wurden neun und eine halbe Steuer von Bartholomäi 1714 bis dahin 1715, sowie acht und eine halbe Steuer auf die nächsten 3 Jahre

von 1715—1718, von der Altenburgischen Landschaft zur Bestreitung nothwendiger Landesbedürfnisse verwilligt.

Am 17. Mai 1715 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

Die Feier des zweiten Reformations-Jubiläums wurde vom 31. October — 2. November 1717 auch im Fürstenthum Altenburg ebenso festlich, wie in anderen protestantischen Ländern, begangen. Der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ordnete gleichzeitig an, daß das Reformationsfest alle Jahre besonders gefeiert werden solle.

Bei dieser evangelischen Kirchenfeier trat recht lebhaft das Verlangen einer Vereinigung der Reformirten und der Lutheraner in den Vordergrund, und war namentlich auch das Streben des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg darauf gerichtet, diese Vereinigung der beiden gedachten Kirchen mit seinen ihm verbündeten fürstlichen Glaubensgenossen in's Werk zu setzen. Unter Letzteren war es wiederum insbesondere der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, der Lutheraner und Reformirte — er wollte einen Unterschied gar nicht anerkennen — eifrig zu vereinigen suchte, um eine feste und mächtige evangelische Kirche dadurch herzustellen. Auf welche große Schwierigkeiten aber König Friedrich Wilhelm I. von Preußen damals bezüglich jener evangelischen Angelegenheit auch im Reichstage zu Regensburg, wohin sie gelangte, gestoßen, ist hinlänglich aus der allgemeinen Geschichte bekannt; Das aber glauben wir noch hervorheben zu müssen, daß der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg nach wie zuvor bis an sein Lebensende den lebhaftesten Antheil an allen kirchlichen Angelegenheiten des deutschen Reichs genommen hat.

Am 20. October 1716 wurde ein sogenannter Deputations-Tag von landständischen Abgeordneten des hiesigen Landes in Altenburg, ein eigentlicher Landtag aber erst wieder am 17. November 1718 daselbst abgehalten.

Ueber den in Altenburg am 17. November 1718 stattgefundenen Landtag ist das Nähere in den Akten der vormaligen Herzoglichen Landes-Regierung hier sub Cl. VI. A. No. 91. enthalten.

Zunächst wurden folgende Personen von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1718 in den landschaftlichen Ausschuß ge-

wählt und landesherrlich bestätigt, und zwar aus dem Altenburgischen Kreise: Hans Ludwig von Pöllnitz zu Röpsen, Adam Heinrich von Minckwitz zu Prößdorf und Georg Ernst von Zehmen zu Ponitz; aus dem Saalfeldischen Kreise: Johann Ernst von Könitz zu Eyba, Johann Friedrich von Beust und Hans Christoph von der Pfordten zu Reinstädt, von den Städten aber der Syndicus Johann Friedrich Schnetter hier, zugleich für den Bürgermeister der Stadt Altenburg. Gleichzeitig wurde Johann Heinrich von Schönfeld zu Möckefeld zum Ober-Steuer-Einnehmer des Saalfeldischen Kreises ernannt und landesherrlich bestätigt.

Die von uns kurz vorher erwähnten kirchlichen Gesinnungen des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg gab dieser offen und klar in einer besonderen (später auch gedruckten) Schrift den Landständen des Fürstenthums Altenburg kund, wiederholte aber seine Beistimmung zu der von Preußen im Reichstage zu Regensburg angeregten qu. kirchlichen Angelegenheit in dem im Monat November 1718 in Altenburg abgehaltenen Landtage selbst.

Zugleich erklärte der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg der Landschaft des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1718, daß, soviel die Landes-Verfassung anlange, es in Allem bei den kaiserlich bestätigten, auch unseren verehrten Lesern wohlbekannten Erb-Vergleichen und den darauf sich gründenden Landtags-Abschieden sein Bewenden behalten, auch ein jeder Unterthan des Altenburger Landes in seinen Rechten geschützt werden solle.

Hier auf diesem Altenburgischen Landtage im Jahre 1718 wurde die Einrichtung einer Selecta (— die auch schon früher einmal in der Schule zu Altenburg bestanden —) auf dem hiesigen Friedrichs-Gymnasium von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg höchster Intention gemäß für diejenigen Schüler beschlossen, welche die Absicht hätten, sich dem akademischen Studium zu widmen. Auch wurde eine General-Kirchen- und Schul-Visitation von der Alenburgischen Landschaft im Jahre 1718 angeregt, und die Versicherung von höchster Stelle abgegeben, daß die diesfalls nöthigen Verfügungen in Kürze erlassen werden sollten.

Das als eine große Landplage damals betrachtete Bettlerwesen im Altenburgischen Lande wurde ein Gegenstand ernster land-

ständischer Berathung im Jahre 1718. Vorläufig genehmigte die Landschaft des Fürstenthums Altenburg bei ihrem Zusammensein im Jahre 1718 eine halbe Steuer und den Rest von der landständischer Seits wegen einer das Altenburgische Land berührten, aber glücklich vorübergegangenen Contagions-Gefahr bewilligten 1/4 Steuer für Armen-Versorgung an denjenigen Orten des Altenburger Landes, wo es am nöthigsten erschien.

Zu Militär-Zwecken wurden 50000 Gülden jährlich von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg auf die Zeit von Bartholomäi 1718 bis dahin 1722 verwilligt. Davon aber sollten alle Militär-Bedürfnisse — was der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ausdrücklich anerkannte — bestritten, und sollten die Unterthanen des Fürstenthums Altenburg nicht weiter mit der Verpflegung und der Einquartierung sowohl eigener, als auch fremder Soldaten, belegt werden.

Sollte aber eine neue Landes-Noth sich innerhalb der vorgedachten Verwilligungsjahre ereignen, so sprach die Altenburgische Landschaft für diesen Fall ihre Genehmigung im Jahre 1718 dahin aus, daß der landschaftliche Ausschuß in einem solchen besonderen Falle Beschluß zum Landes-Schutz fasse und weitere Geldsummen im Namen und im Auftrage der gesammten Landschaft des Fürstenthums Altenburg verwillige.

Auch für den Steuer-Bedarf war von der Altenburgischen Landschaft wiederum gehörig auf die nächsten vier Jahre — von 1718 an — gesorgt.

Am 3. December 1718 wurde der Landtagsabschied ertheilt.

Wir kommen jetzt auf die Erb-Anfälle im ernestinischen Fürstenhause zurück, welche durch das Nichtvorhandensein männlicher Descendenten sowohl beim Tode des Herzogs Albrecht zu Koburg († am 6. April 1699), als auch beim Ableben des Herzogs Christian zu Eisenberg († am 28. April 1707), vorlagen.

Der Hauptbetheiligte dabei war jedesfalls der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg. Lange und heftige Streitigkeiten entstanden über diese fraglichen Erb-Ansprüche. Wie fruchtbar dieselben an Deductionen, Reichshofrathserkenntnissen und Recessen von 1699 bis 1735 gewesen, läßt sich aus den auf uns

gekommenen Nachrichten abnehmen, daß ungefähr 150 Druckschriften, 506 kaiserliche conclusa und 52 Recesse darüber erschienen.[355]) Die lange erwartete rechtliche Entscheidung des qu. Streites Seiten des Kaisers Karl VI. erfolgte endlich am 15. Mai 1714, und obgleich Meiningen sich anfangs nicht derselben fügen wollte, so wurde sie dennoch auf's Neue vom Kaiser im Jahre 1725 bestätigt.

Der Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg erklärte sich zufrieden mit jener kaiserlichen Entscheidung und verzichtete sofort unterm 15. Mai 1714 auf seine Ansprüche auf Koburg und auf Römhild zu Gunsten des Herzogs Johann Ernst zu Saalfeld, sowie auf die alten Nachschußgelder im Betrage von 5642 Gulden 18 Gr. Endlich überließ der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg dem Herzog Johann Ernst zu Saalfeld am 16. December 1717 auch alle Hoheitsrechte gegen Zurückgabe von 1115 Gülden Nachschußgeldern und gegen Verzicht seines Antheils an den römhildischen und eisenbergischen Nachschußgeldern, sowie seines Anspruchs auf das Amt Königsberg.

Die Ausmittelung der ganzen qu. Erbschaftsmasse wurde nach den alten Portionsanschlägen vom Jahre 1572 vorgenommen, die jedoch zuvor einer Revision und Berichtigung unterworfen worden waren.

Wir schließen diese Mittheilungen mit dem Bemerken, daß Meiningen bei jener letzten Auseinandersetzung als Zuwachs die Aemter Sonneberg und Neuhaus und zwei Drittheile vom Amte Römhild, Saalfeld Stadt und Amt Koburg nebst den Gerichten Rodach, Neustadt an der Heide und Gestungshausen, Kloster Mönchröden, ein Dritttheil vom Amte Römhild und fünf Zwölftheile vom Amte Themar, Hildburghausen Amt Behrungen, die Ichteritzischen Lehen, den Hof Miltz und das Amt Sonnefeld gegen Zahlung von 837 Mfl. 5 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. an Meiningen, und endlich Gotha das ganze Fürstenthum Eisenberg und sieben Zwölftheile vom Amte Themar bekommen hat.

Der Kaiser Karl VI. bestätigte diese Vertheilung im Jahre 1721, und nachdem der Reichshofrath das Endurtheil in dieser fraglichen Angelegenheit am 24. Mai 1735 gefällt hatte, wurden Stadt und Amt Koburg, trotz des Widerspruchs Seiten Meiningens,

von kaiserlichen Kommissarien dem fürstlichen Hause Saalfeld am 29. Juli 1735 übergeben.

Bei einem Blick auf die allgemeine Geschichte müssen wir noch Folgendes bemerken. An den Türkenkriegen, welche der Friede von Passarowitz im Jahre 1718 endigte, sowie an den Händeln Oesterreichs mit Frankreich und mit Spanien nahm das deutsche Reich keinen unmittelbaren Antheil. Die darauf folgenden Friedensjahre benutzte der Kaiser Karl VI. dazu, das für sein Haus erlassene neue Erbfolgegesetz (die pragmatische Sanction) zu befestigen. Er suchte deshalb, — wir glauben Dies noch zum besseren Verständniß anführen zu müssen, — die Stände in Schlesien, Böhmen, Mähren, Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen in den Jahren 1720—23 zu bewegen, in diese neue Erbfolgeordnung zu willigen, und als Dies ihm gelungen, proclamirte er öffentlich im Jahre 1724 die pragmatische Sanction und strebte alsdann darnach, auch die deutschen Reichsstände dafür zu gewinnen. Anfangs stieß der Kaiser bei diesen auf große Schwierigkeiten, doch gelang es ihm schließlich, die Zustimmung des deutschen Reichs zur pragmatischen Sanction zu erlangen, freilich mit Ausnahme von Baiern, der Pfalz und von Sachsen, welche Ansprüche auf die künftige österreichische Erbschaft wegen früherer Heirathen aus dem österreichischen Kaiserhause und in Folge früherer ausdrücklicher Verträge machen zu können glaubten.

Von der Publicirung einer verbesserten Wechselordnung für das Fürstenthum Altenburg unter der Regierung des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg (in den Jahren 1720 und 1723) war bereits die Rede, wir fügen hier nur zu den gesetzlichen Verordnungen des Jahres 1720 hinzu, daß das in Anmerkung No. 353[a] von uns ausführlich angeführte strenge Duell-Mandat eine wesentliche Milderung im Jahre 1720 erfuhr, und daß auch später in der letzten Regierungsperiode dieses Fürsten noch mehrere nützliche Gesetze, beziehentlich gesetzliche Verordnungen für das Altenburger Land erlassen worden sind.

Am 21. Juli 1722 fand ein Landtag in Altenburg statt, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub C. VI. A. No. 94. das Nähere enthalten.

Zunächst wurden von der Altenburgischen Landschaft in den landschaftlichen Ausschuß ernannt und landesherrlich bestätigt, aus der Ritterschaft des Altenburger Kreises: Hannibal August Freiherr von Schmertzing auf Ehrenberg und Heinrich von Bünau auf Göllnitz und Großtauschwitz; aus dem Eisenbergischen Kreise: Georg Friedrich von Etzdorf auf Etzdorf, Conrad Heinrich von Griesheim auf Köckenitzsch und Wolf Friedrich von Tümpling auf Posewitz.

Die mancherlei Mängel, die damals bei der Universität zu Jena sich gezeigt, beschäftigten die Altenburgische Landschaft auch im Jahre 1722 und gaben Veranlassung zu ernsten und längeren Berathungen. Der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg versprach auch jetzt die größte Aufmerksamkeit der Universität Jena zu widmen, damit den bei derselben gerügten Mängeln möglichst abgeholfen werde. Auch solle Keiner in Zukunft auf der Universität Jena immatriculirt werden, der nicht als völlig würdig zum Studiren erkannt worden sei.

Die eingehenden Collecten-Gelder sollten künftig sorgfältiger, als zeither, für baufällige Altenburger Kirchen verwendet, auch die Kirchen und Schulen noch häufiger, als bisher, von den Superintendenten und Adjuncten des Altenburger Landes, sowie von dem Land-Kirchen-Inspector, revidirt und die Wohlfahrt der Kirchen und Schulen auf den Landes-Synoden besprochen werden; dagegen sollte nach dem Wunsch der Altenburgischen Landschaft für jetzt bis auf Weiteres von einer General-Kirchen- und Schul-Visitation zur Vermeidung größern Aufwandes abgesehen werden.

Für das auf der Leuchtenburg zu erbauende Armen- und Zuchthaus wurde ein Capital schon seit Jahren gesammelt, zu dessen Verwaltung eine besondere Commission niedergesetzt war. Diese Angelegenheit Betreffs des Armen- und Zuchthauses auf der Leuchtenburg kam auch auf dem Altenburgischen Landtage im Jahre 1722 auf's Neue zur Sprache, und es wurden verschiedene diesfallsige Vorschläge von den damals in Altenburg versammelten Landständen des Fürstenthums gemacht. Wir erinnern daran, daß die Züchtlinge bis zur Vollendung des Zuchthauses auf der Leuchtenburg in einem Theile der sogenannten rothen Spitzen in Altenburg detinirt waren.

Im Jahre 1724 wurde das neu erbaute Armen- und Zuchthaus auf der Leuchtenburg bezogen. (Siehe Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XI. E. No. 14.)

Die auf der Leuchtenburg nach dem vollendeten Bau des Zuchthauses eingerichtete militärische Besatzung stand unter einem besonderen Commandanten, der ebenfalls auf der Leuchtenburg wohnte. Der erste Leuchtenburgische Pfarrer im Jahre 1724 hieß Clauder.

Nach einem im Jahre 1722 gefaßten Landtagsbeschluß sollte ernstlich Bedacht darauf genommen werden, wie dem immer mehr zu Tage tretenden Verfall des Wollen-Spinn- und Zeugmacher-Handwerks in hiesigen Landen gesteuert, und wie ihm wieder aufgeholfen werden könne. Der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg versprach, geeignete Mittel und Wege hierzu auszuforschen.

Zu Militär-Zwecken wurden wiederum 50000 Gülden von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg von Bartholomaei 1722 bis dahin 1726 verwilligt. Auch hatte die Altenburgische Landschaft sich bereit erklärt, den für die Erhaltung der Land-Miliz extra bestimmten Zuschuß von 3000 Thalern in Rücksicht auf die gegenwärtig herrschende Theurung zur Auszahlung zu übernehmen, und hatte ferner 5000 Thaler als einen Beitrag zu den Vermählungskosten der Sachsen-Saalfeldischen Prinzeß mit dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt bewilligt, sowie auch genehmigt, daß die jährlichen Steuern ganz in der bisherigen Weise von 1722 an auf die nächsten vier Jahre fortgezahlt würden.

Schließlich hatte die Altenburgische Landschaft im Jahre 1722 darauf angetragen, daß der Salzhandel im Fürstenthum Altenburg künftig nicht beschränkt werden möge, und es wurde solches vom Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg für sich und für seine fürstlichen Nachfolger unter der Voraussetzung zugesichert, daß der Salzhandel im Fürstenthum Altenburg Allen nur soweit gestattet sein solle, als nicht besondere Privilegien der Hauptstadt Altenburg oder der übrigen Kreisstädte des Altenburger Landes diesem freien Salzhandel im Fürstenthum Altenburg entgegenstünden.

Am 5. August 1722 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

Wir wollen nun noch kurz der Altenburgischen Landtage aus den Jahren 1726 und 1730 gedenken.

Auf dem am 9. Juli 1726 zu Altenburg abgehaltenen Landtage (s. Regierungs-Akten sub Cl. A. No. 99.) wurden zunächst folgende Personen in den landschaftlichen Ausschuß gewählt und landesherrlich bestätigt, und zwar aus der Ritterschaft des Altenburgischen Kreises: der Königlich Polnische und Kurfürstlich Sächsische Geheimerath, auch Sachsen-Merseburgische Vice-Kanzler Georg Karl Pflug auf Ehrenhain, sowie der Königlich Polnische und Kurfürstlich Sächsische Generallieutenant der Infanterie und Gouverneur zu Wittenberg Adam Friedrich Bose auf Lohma; aus dem Saalfeldischen Kreise: der Fürstlich Sächsische Kammerjunker zu Weißenfels Heinrich Christoph von Bendeleben auf Eichenberg; aus dem Eisenbergischen Kreise der Fürstlich Sächsische Oberstlieutenant Georg Conrad von Steinsdorf und der Fürstlich Sächsische Eisenach'sche Ober-Schenk und Ober-Forstmeister Christoph Heinrich von Stutterheim auf Serba.

Wie auf allen Landtagen zu Altenburg versprach der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg auch auf dem in Altenburg am 9. Juli 1726 abgehaltenen Landtage Alles was in seinen Kräften stehe für die Erhaltung der reinen evangelischen Lehre, für die Universität zu Jena und für die Schulen des Altenburger Landes zu thun.

Auch die Fürsorge für das Armen- und das Zuchthaus auf der Leuchtenburg beschäftigte auf's Neue die Altenburgische Landschaft im Jahre 1729. Von höchster Stelle wurden die landständischer Seits für alle Jahre zur Erhaltung dieser beiden Leuchtenburgischen Anstalten verwilligten Ein Tausend Gülden für ausreichend gefunden, dagegen wurde von Neuem zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert. Von der Leuchtenburgischen Commission wurden indeß Vorschläge in kurzer Zeit erwartet, wie die Züchtlinge auf der Leuchtenburg auf die geeignetste Weise zu beschäftigen wären.

Abermals wurden 50000 Gülden für Militär-Zwecke von den Landständen des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1726, sowie

ferner drei Präsentgelder, zehn Steuern von Michaelis 1726 bis dahin 1730 zu weiteren Landesbedürfnissen verwilligt.

Wir glauben hier daran erinnern zu müssen, daß der Kosten-Aufwand für den vom Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg zur damaligen Zeit ausgeführten Neubau des Schlosses zu Altenburg vielfach die öffentlichen Kassen in Anspruch nahm.

Zum Wiederaufbau des im Jahre 1725 abgebrannten Amthauses[356]) in Altenburg verwilligte die Landschaft des Fürstenthums Altenburg 5000 Gülden im Jahre 1726.

Am 29. Juli 1726 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

Wir gehen jetzt auf den am 16. October 1730 in Altenburg abgehaltenen letzten Landtag über, den der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg erlebt hat. (Siehe die betreffenden Landtags-Akten sub Cl. A. No. 100.)

Zunächst wurde von der Altenburgischen Landschaft in den landschaftlichen Ausschuß gewählt und landesherrlich bestätigt, aus der Ritterschaft des Altenburgischen Kreises: der Königlich Polnische und Kurfürstlich Sächsische General der Cavallerie und Gouverneur zu Leipzig, Joachim Friedrich Graf von Flemming auf Posterstein und Vollmershain, der Königlich Polnische und Kurfürstlich Sächsische, auch Kurprinzlich Sächsische resp. Kammerherr und Hofmarschall Johann Georg von Einsiedel auf Wolperndorf und auf Steinbach, der Fürstlich Sächsische Kammerjunker Karl August Edler von der Planitz auf Ponitz, der Königlich Polnische und Kurfürstlich Sächsische Stallmeister zu Merseburg Wilhelm August von Brandenstein auf Tegkwitz, sowie der Fürstlich Sächsische Kammerjunker Friedrich Albrecht von Berbisdorf auf Zürchau; aus dem Saalfeldischen Kreise der Fürstlich Sächsische Oberstallmeister und Schloßhauptmann zu Saalfeld Friedrich Ernst von Vippach, der Fürstlich Sächsische Kammerjunker und Hauptmann Christoph Friedrich von der Gabelentz auf Schiebelau; aus dem Eisenbergischen Kreise der Königlich Polnische und Kurfürstlich Sächsische Kammerjunker Christian Leberecht von Tümpling auf Schieben und der Hauptmann Johann Christoph Münch auf München-Goßer.

Gleichzeitig wurde der Obrist des Landregiments des Fürstenthums Altenburg Georg Friedrich von Etzdorf auf Etzdorf von der Altenburgischen Landschaft zum Obersteuer-Einnehmer im Eisenbergischen Kreise ernannt und landesherrlich bestätigt.

Wir können uns — ohne zu befürchtender Unklarheit — kurz bezüglich der weiteren landschaftlichen Berathungen und Beschlüsse im Jahre 1730 fassen, da sie vielfach eine Wiederholung früherer landschaftlicher Anträge und früherer landschaftlicher Verwilligungen sind.

Diese landschaftlichen Berathungen im Jahre 1730 betrafen wiederum die Universität Jena, die kirchlichen Angelegenheiten im Altenburgischen Lande, das Gymnasium zu Altenburg und die übrigen Schulen im Lande, das Armen- und das Zuchthaus auf der Leuchtenburg, zu deren Unterhaltung die Geldsumme von 1000 Gülden im Jahre 1730, wie denn ferner auch die alljährlich für militärische Zwecke ausgesetzten 50000 Gülden und die früher genehmigten Steuern landschaftlicher Seits auf's Neue im Jahre 1730 verwilligt wurden. Auch wurde der alljährliche landschaftliche Zuschuß für das Freie-Adelige Magdalenenstift von 200 Gülden auf's Neue von der Altenburgischen Landschaft auf das Jahr 1730 genehmigt.

Der Landtags-Abschied wurde am 5. November 1730 ertheilt.

Die beiden nachfolgenden Jahre — sie waren zugleich die letzten Lebensjahre des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg — brachten dem Herzog Friedrich viele körperliche Schmerzen.

Bis zum Frühjahre 1731 war der Herzog gesund, wie fast ununterbrochen in früheren Jahren, da auf einmal befiel ihn ein Ausschlag und eine schmerzliche Augenentzündung. Die Schmerzen wiederholten sich, keine Kur schlug mehr an, und im Monat December 1731 traten sogar Erbrechen und Krämpfe hinzu. Am Sonntag den 23. März 1732 wurde der Herzog Friedrich II. endlich durch den Tod von seinen Leiden erlöst. Er verstarb auf seinem Lieblingsschloß zu Altenburg; sein Leichnam aber wurde acht Tage nach seinem Hintritt in der Stille nach Gotha abgeführt und dort in der Herzoglichen Familiengruft beigesetzt.

Die verwitwete Herzogin Magdalena Auguste behielt ihre Hofhaltung auf dem Altenburgischen Schloß bis zu ihrem im 61. Lebensalter am 11. October 1740 erfolgten Tode.

Von 17 Kindern überlebten neun den Vater. Außer dem Erstgebornen, dem Herzog Friedrich III., von dem sogleich mit Mehrerem die Rede sein wird, wählten alle übrigen Söhne und Prinzen des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg den Kriegsdienst und verstarben in hohen militärischen Chargen, wie der Prinz Wilhelm (geb. 1701) als Reichsgeneral-Feldzeugmeister im Jahre 1771.

Dem verstorbenen Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg folgte in der Regierung

XI.

sein ältester Sohn

Friedrich III.,[357])

ein zwar gutmüthiger, wohlwollender und sittlich reiner Fürst, der jedoch keine besondere Begabung besaß. Es war deshalb gewiß ein großes Glück für ihn, wie für die von ihm regierten Länder, daß er eine so vorzügliche Stütze an seiner Gemahlin Louise Dorothea hatte, die mit ihm seit 1729 vermählt war. Sie war indeß nicht nur eine kluge, sondern auch eine sittlich reine, gefühlvolle und lebensfrohe Fürstin, die sich auch durch körperliche Schönheit auszeichnete.

Louise Dorothea war die Tochter des Herzogs Ernst Ludwig I. von Sachsen-Meiningen. Sehr bald gewann sie einen bedeutenden Einfluß am gothaischen Hofe.

Wohl war die Herzogin Louise Dorothea nach dem Geschmack der Zeit, in der sie lebte, eine große Verehrerin der französischen Literatur, allein sie hatte keinen Nachtheil von dieser Lieblingslektüre, da sie durch ihren klaren Verstand recht wohl das Edle von dem Unedlen zu unterscheiden wußte. Nur ein Vorwurf war vielleicht der Herzogin Louise Dorothea zu machen, daß sie zu sehr der damals allerdings weit verbreiteten Freigeisterei zugethan war.

Eine fast nicht weniger einflußreiche Rolle am gothaischen Hofe, als die Herzogin, spielte die Jugendfreundin der Letzteren, Juliane Franziska von Neuenstein, eine frühere Hofdame der verwitweten Herzogin Elisabeth Sophie von Meiningen, vom Jahre 1735 an. Es war ein ebenso hochbegabtes, als liebenswürdiges Mädchen.

Im Jahre 1735 wurde Fräulein von Neuenstein die erste Hofdame am gothaischen Hofe. Vier Jahre später (im Jahre 1739) vermählte sie sich mit dem Sachsen-Gothaischen Oberhofmeister Schack Herrmann von Buchwald, und nicht lange darauf wurde sie zur wirklichen Oberhofmeisterin der Herzogin Louise Dorothea ernannt. Die glänzenden geistigen Eigenschaften der Frau von Buchwald, ihre fesselnde Unterhaltung und ihre bezaubernde weibliche Anmuth hatten sie ihrer fürstlichen Freundin, der Herzogin Louise Dorothea, schon in Meiningen in ihrem gegenseitigen innigen Verkehr lieb und werth gemacht, woraus zuletzt ein schwärmerisches Freundschafts-Verhältniß zwischen Beiden entstanden war.

Daß der gothaische Hof in dieser Weise im Besitz von zwei so geistreichen Frauen, deren wir soeben gedacht, eine große Anziehung für viele Männer von Geist hatte, ist wohl begreiflich. So verweilten viele geistvolle Männer der damaligen Zeit gern am gothaischen Hofe und lasen ihre Geistesproducte vor.

In die erste Zeit der Regierung des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg fällt die Verfolgung der sogenannten Salzburger Emigranten, welche um ihres festen evangelischen Glaubens aus ihrer Heimath vertrieben und häufig auch noch obendrein gemißhandelt worden waren.

Am 10. und 11. Juni 1732 hielten 2300 solcher Salzburger Emigranten — von Zwickau kommend — einen Rasttag in Altenburg. Am 12. und 13. Juni zogen sie weiter nach Leipzig.

Am 28. Juli und am 25. August 1732 kam eine größere Anzahl solcher Salzburger Emigranten auch nach Gotha, wo sie auf dem Schloß gespeist und vielfach mit Bibeln, mit Kleidern und mit Geld beschenkt wurden. Ihr gutes Betragen an allen Orten, wohin sie gekommen waren, hatte allgemeine Achtung und Liebe ihnen erworben.

Am 4. November 1732 nahm der Herzog Friedrich III. als der neue Regent von Sachsen-Altenburg in eigner Person die Erbhuldigung in Altenburg entgegen. Im Kirchensaal des hiesigen Schlosses legten die Ritterschaft, die Geistlichkeit und die Stadträthe des Fürstenthums Altenburg die eidliche Pflicht in die Hand des Herzogs Friedrich III. ab, während die Bürger und die Bauern des Altenburger Landes im Schloßhofe dem neuen Regenten huldigten.

Der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg bekundete im Jahre 1733 seinen patriotischen Eifer für die Ruhe und für die Sicherheit Deutschlands durch einen mit dem Kaiser Karl VI. am 27. Juni d. J. abgeschlossenen Unionstractat,[358]) und zur Vermeidung künftiger Störungen in der Erbfolge im österreichischen Kaiserhause unterzeichnete er mit anderen deutschen Fürsten die sogenannte pragmatische Sanction.[359])

In den Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 102 vom Jahre 1733 u. flg. finden sich nähere Nachrichten über die Verbindlichkeiten vor, welche der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg in Folge des vorerwähnten mit dem Kaiser Karl VI. abgeschlossenen Unionstractats übernommen hatte. Wir theilen Folgendes aus diesen Akten mit.

In Italien war es insbesondere das zum Reichsverband gehörende Mailand, welches damals von Frankreich bedroht wurde. Deshalb ließ der Kaiser alsbald die sämmtlichen deutschen Fürsten — um seine Erblande zu retten — zur kräftigen Kriegshülfe auffordern; allein auch am Rhein war große Kriegsgefahr durch die Franzosen entstanden.

Bis spätestens zum Monat Februar 1734 sollten die deutschen Heere nach der kaiserlichen Anordnung marschbereit sein. Der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg hatte beim Abschluß des fraglichen Unionstractats zur Stellung von 3 Regimentern sich bereit erklärt, wovon 800 Mann zu Fuß und 2000 Mann zu Pferd aus dem Fürstenthum Altenburg, mit Einschluß von Saalfeld, zu erwarten waren.

Durch ein vom Friedenstein bei Gotha unterm 3. November 1733 an die fürstliche Regierung zu Altenburg[360]) erlassenes höchstes Rescript wurde diese vom Stand der Sache mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, sofort das diesfalls Nöthige an die Landschaft des Fürstenthums Altenburg zu verfügen, was denn auch geschah.

Der Aufforderung des Landschafts-Directors gemäß hatten landschaftliche Deputirte aus dem Altenburgischen, Saalfeldischen und Eisenbergischen Kreise zwar am 26. November 1733 in der fürstlichen Rathsstube zu Altenburg sich eingefunden, erklärten aber sofort nach dem Vortrage der diesfallsigen fürstlichen Proposition, daß sie in Berücksichtigung der seitherigen für Militärzwecke geschehenen und für genügend zu erachtenden landschaftlichen Verwilligungen in der von ihnen verlangten Weise insbesondere auch aus dem Grunde sich nicht einlassen könnten, weil die Stellung von Mannschaften aus dem Saalfeldischen Kreise nur mit großen Schwierigkeiten auszuführen sein würde, ja möglicher Weise sogar zu einer Trennung der erwähnten 3 Kreise führen könne, was aber offenbar der Verfassung des Fürstenthums Altenburg zuwider sein würde.

Nachdem jedoch solche Erklärung der landschaftlichen Deputirten vom Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ungnädig aufgenommen worden war, so sprachen die landschaftlichen Deputirten in einer an Se. gedachte Durchlaucht unterm 30. November 1733 gerichteten anderweiten Eingabe ihre unmaßgebliche Meinung dahin aus, daß, wenn einmal der Sache nicht ausgewichen werden könne, man versuchen solle, die gehörige Anzahl Fußsoldaten gegen ein gutes Handgeld durch auswärtige Werbung zu erlangen. Sollte aber solches nicht völlig gelingen, so möchten die Landescommissarien veranlaßt werden, die etwa noch fehlenden Mannschaften innerhalb ihrer Kreise zusammenzubringen. Hinsichtlich der verlangten 200 Mann Dragoner und ebenso vieler Pferde dagegen baten die landschaftlichen Deputirten des Fürstenthums Altenburg in ihrer Eingabe vom 30. November 1733, daß die Proportionen der aus dem Fürstenthum Gotha und aus dem Fürstenthum Altenburg zu stellenden Dragoner nochmals einer genauen Prüfung unterworfen werden möchten, weil es schiene, als ob zu

viel von Altenburg in dieser Beziehung gefordert worden wäre.

Die darüber von der Regierung zu Altenburg am nämlichen Tage (am 30. November) vernommenen General-Major von Goldacker und Landkammerrath, auch Marsch-Commissar von Kirchbach in Altenburg äußerten mancherlei Bedenken gegen den von den Altenburgischen landschaftlichen Deputirten am 30. November 1733 vorgeschlagenen modus, erklärten sich aber bereit, zunächst mit dem Ausleseu einiger Mannschaften im Fürstenthum Altenburg zu den vorerwähnten Zwecken in kurzer Zeit beginnen zu wollen, während die Regierung zu Altenburg den Beschluß faßte, Bericht an den regierenden Herzog über die fraglichen Bedenken zu erstatten. Hierauf wurde ein höchstes Rescript an die Fürstl. Regierung zu Altenburg zur Nachachtung und zur Verfügung des weiter Nöthigen unterm 7. Decbr. 1733 dahin erlassen, daß man zur Erlangung des von höchster Stelle bereits bezeichneten Zwecks sofort unter Hinzuziehung der betreffenden Landes-Commissarien und Orts-Obrigkeiten, sowie unter Berücksichtigung der von den Altenburgischen landschaftlichen Deputirten in der fraglichen Angelegenheit gemachten Erinnerungen, mit dem Ausleseu oder der Herausnahme der entbehrlichsten Inländer neben der auswärtigen Werbung beginnen solle, wenn aber die gehörige Anzahl Soldaten noch nicht hiermit erlangt sei, sollte man die noch fehlende Mannschaft nach dem in jedem Ort üblichen Steuerfuß und der darauf zu erfolgenden Repartition in förderlichster Weise und möglichst gleichmäßig herbeischaffen. Was die Bezahlung der Fourage für die 200 Dragoner-Pferde anlange, so würden — wie in dem höchsten Rescript vom 7. December 1733 ausgedrückt ist — mehr nicht, als monatlich 2 Thaler für ein Pferd, an die Altenburgische Kriegskasse abzugeben sein.

Hiermit schließen die bezüglichen Regierungs-Akten sub Cl. VI. A. No. 102.

Wir bemerken noch, daß die vom Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg dem Kaiser Karl VI. im Jahre 1734 zur Verfügung gestellten Regimenter vom Bruder des Herzogs,

dem Herzog Wilhelm, in's Feld geführt, auch später im Jahre 1736 von ihm zurück in die Heimath geleitet worden sind.

Im Jahre 1734 vermählte sich die Prinzeß Friederike (Schwester des Herzogs Friedrich III.) mit dem Herzog Johann Adolph von Sachsen-Weißenfels, welches freudige Ereigniß mit inniger Theilnahme im ganzen Lande begrüßt wurde.

Am 14. September 1734 wurde ein Landtag in Altenburg abgehalten, und wurden zunächst die im landschaftlichen Ausschuß eingetretenen Lücken wieder ersetzt, über welches Alles die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 103. das Nähere enthalten.

Da es der erste Altenburgische Landtag seit dem Regierungsantritt des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg war, so bestätigte der Herzog sogleich im Anfang des Landtags alle bisherigen Privilegien, Statuten, Immunitäten, Schiede, alle alten Herkommen und Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten des Altenburgischen Landes, erkannte die Landschaft des Fürstenthums Altenburg in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung als gesetzliche an und sprach weiter seinen Willen dahin aus, daß die Collegien im Altenburgischen Lande in ihren Rechten geschützt, auch daß die landschaftlichen Verwilligungen ungekürzt der Ober-Steuer-Einnahme in Altenburg zufließen, und daß die letztere der ihr gegebenen Einrichtung gemäß auch ferner verwaltet werden sollte.

Der Universität Jena sollte die größte Aufmerksamkeit Seiten des Herzogs auch künftig geschenkt, sie mit tüchtigen Professoren zu jeder Zeit versehen, und solle Alles geschehen, was zu ihrer ferneren Blüthe beitragen könne. Ebenso versprach der Herzog Friedrich III. das Konsistorium in Altenburg, die Kirchen und die Schulen des Landes mit dem größten Eifer in jeder Weise zu fördern, damit die reine evangelische Lehre im Lande, wie zeither, gepflegt und erhalten werde.

Präsident des Konsistoriums zu Altenburg war im Jahre 1734 der Kanzler Johann Georg von Geißmar, und Generalsuperintendent in Altenburg der rühmlich bekannte Dr. Christian Löber.[361])

Nach einem auf dem Landtage im Jahre 1734 gefaßten Beschluß sollte eine neue Trankſteuer-Ordnung durch besondere Commissarien unter Hinzuziehung von Landtags-Deputirten berathen und das diesfallsige Resultat seiner Zeit zu landständischer, beziehentlich landesherrlicher Genehmigung, vorgelegt werden.

Wir erfahren weiter aus den vorerwähnten Regierungs-Akten sub Cl. VI. A. No. 103. vom Jahre 1734, daß die Landschaft bei ihrem Zusammensein in Altenburg im Jahre 1734 eine besondere Aufmerksamkeit dem Armen- und dem Zuchthaus auf der Leuchtenburg zugewendet und auch ferner die zur Unterhaltung dieser leuchtenburgischen Anstalten bestimmten 2100 fl. gewährt habe, noch überdieß aber eine Commission unter Hinzuziehung landschaftlicher Deputirten ernannt worden sei, welche gutachtliche Vorschläge zu noch besserer weiterer Erhaltung jener qu. Anstalten vorzulegen hatte.

Höchsten Orts wurde sehr beklagt, daß die Altenburgischen Landstände nicht die geeigneten Mittel und Wege zu einer durchgreifenden Verbesserung des Münzwesens im Fürstenthum Altenburg bei ihrem gegenwärtigen Zusammensein angegeben, was einen offenbaren Nachtheil dem Landes-Aerar bringe.

Der Justizpflege im Fürstenthum Altenburg wollte der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg die größte Aufmerksamkeit in der Zukunft schenken, — wie er der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1734 erklären ließ, — damit alle früher bei Ausübung der Justiz hie und da vorgekommenen Mißbräuche künftig in Wegfall kämen.

Die Conservirung des Hofgerichts in Altenburg und die Wiederbesetzung der bei demselben vacant gewordenen Hofrichter-Stellen wollte der Herzog Friedrich III. sich angelegen sein lassen, damit eine möglichst rasche und heilsame Justizpflege dadurch erzielt werde.

Eine neue Feuerordnung sollte nach einem von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1734 gefaßten Beschluß zunächst durch eine besondere Commission unter Hinzuziehung landschaftlicher Deputirten berathen werden.

Beim letzten Beschluß wurde zugleich von der Altenburgischen Landschaft bestimmt, daß in dem Falle, wenn eine oder die andere Person beim Feuer verunglücke, dieser ein von der Regierung zu Altenburg festzusetzendes Almosen ausgezahlt werden solle, wovon ein Theil aus der Rentkammer, ein Theil aus der Ober-Steuer-Einnahme und ein Theil aus der Stadtkämmerei in Altenburg abzugeben sei.

So aufrichtig der Herzog es wünsche, daß schon jetzt eine Erleichterung in den bisherigen Militärlasten den Unterthanen des Altenburger Landes zu Theil werden könne, so sei solches dennoch eine Unmöglichkeit bei den fortdauernden Kriegsgefahren; dagegen werde der Herzog Sorge dafür tragen, daß die von der Altenburgischen Landschaft bereits auf die Zeit von Michaelis 1734 bis dahin 1738 verwilligten vier Präsentgelder, sowie die auf dieselbe Zeit bewilligten Steuern, auch wirklich zur Bestreitung der Besoldungen für die Collegien und der Kosten für den gehaltenen Landesconvent verwendet würden.

Die Landschaft des Fürstenthums Altenburg verwilligte ferner 200 Gülden auf vier Jahre von 1734 bis 1738 für das Freie-Adelige Magdalenenstift hier.

Am 3. October 1734 wurde der Landtags-Abschied ertheilt, und wurden die meisten Landtagsbeschlüsse, beziehentlich landschaftlichen Anträge, von höchster Stelle darin genehmigt, dagegen wurden einige Anträge der Altenburgischen Landschaft, wie u. a. der Erlaß einer neuen Kleiderordnung, die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichts im Handel und Wandel, weiterer höchster Entschließung vorbehalten.

Wir können kaum umhin, hier noch einmal des vom Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg im Jahre 1733 mit dem Kaiser Karl VI. abgeschlossenen Vertrags zu gedenken, in Folge dessen 5000 Mann herzoglicher Truppen aus den gothaischen und den altenburgischen Landen um jene Zeit vom Kaiser im Feldzuge gegen die Franzosen verwendet wurden. Diese Truppen rückten in den Jahren 1733 und 1734 an den Neckar und an den Rhein, wo die gothaischen Prinzen Wilhelm und Ludwig Ernst (die Brüder des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-

Gotha-Altenburg) sich an die Spitze derselben stellten. Der Erfolg des Feldzugs auf der Seite der Gegner Frankreichs war ein unglücklicher; jedoch traf noch ein schlimmeres Loos diejenigen Regimenter, welche unter der Anführung des Sachsen-Altenburgischen Obrist von Rautenkranz[362]) im Herbst des Jahres 1734 durch Schwaben und durch Tyrol nach Italien abgingen und dort mit Elend aller Art zu kämpfen hatten. Ein großer Theil von ihnen sah sein Vaterland nicht wieder.

Verhängnißvoll für den Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg wurde in der Folge (— besonders im siebenjährigen Kriege —) die im Jahre 1736 vollzogene Vermählung der Prinzeß Auguste (jüngsten Schwester des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg) mit dem Prinzen Friedrich Ludwig von Wales von England, wovon später noch mehr die Rede sein wird.

Wir kommen jetzt auf den im Jahre 1738 in Altenburg abgehaltenen Landtag zu sprechen, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 104. das Nähere enthalten.

Der Landtag begann am 2. September 1738. Auf demselben waren u. a. erschienen, aus dem Altenburgischen Kreise:

Der Fürstlich Sachsen-Weißenfelsische Amts-Hauptmann Joachim Gottfried von Kuntsch auf Langenleuba, der Fürstliche Witthums-Rath und Ober-Hof-Meister Friedrich Heinrich von Einsiedel auf Lumpzig, der Landkammerrath Hans Gustav von Kirchbach auf Selka, der Königlich Preußische Geheime Kriegsrath Freiherr Johann Wilhelm Bachoff von Echt auf Heuckendorf, der Königlich Polnische und Kurfürstlich Sächsische Geh. Rath und Ober-Aufseher zu Eisleben, Heinrich von Bünau, Erbherr zu Göllnitz und Großtauschwitz, Caspar Erdmann von Reitzenstein auf Hainichen, der Fürstlich Sächsische Merseburgische Hofmarschall und Dom-Dechant zu Meißen Friedrich Karl von Pöllnitz auf Weißbach, der Königlich Polnische und Kur- auch Fürstlich Sächsisch Merseburgische Geh. Rath und Kanzler Georg Karl Pflug auf Ehrenhain, der Fürstlich Sächsisch Merseburgische Ober-Stallmeister Wilhelm August von Brandenstein auf Tegkwitz, der Geh. Rath und Konsistorial-Präsident Freiher Ernst Friedrich von Seckendorff auf Starkenberg, der

Königlich Polnische und Kurfürstlich Sächsische Obrist Julius Friedrich von Weisenbach auf Reichstädt, der Königlich Preußische und Kurfürstlich Brandenburgische Etat-Minister, auch Ober-Steuer-Einnehmer des Fürstenthums Altenburg, Freiherr Ernst Ludwig von Seckendorff auf Meuselwitz, der Lieutenant Christian Donat von Freywald auf Schwanditz, Wolf Albrecht und Hans Georg Gebrüder von der Gabelentz auf Poschwitz, der Obrist Karl Sigismund von Rautenkranz auf Naundorf, der Königlich Polnische und Kurfürstlich Sächsische Geh. Rath und Kanzler, auch Landschafts-Director Heinrich von Bünau auf Lehnitzsch, der Sachsen-Schleusingische Landkammerrath Hans Siegfried von Helldorf auf Löhmigen, der Geh. Rath und Envoyé am kaiserlichen Hofe Georg Gottfried Freiherr von Bönigk auf Zürchau und Maltis, der Fürstlich Anhaltische Geh. Rath und Kammer-Präsident zu Zerbst Heinrich Gottlob von Dieskau auf Mannichswalde, der Sachsen-Gothaische Oberhofmeister Friedrich Heinrich von Einsiedel auf Lumpzig; aus dem Saalfeldischen Kreise: der Sachsen-Gothaische Amts-Hauptmann zu Ichtershausen und Wachsenburg, auch Marsch-Commissair im Saalfeldischen Kreise Friedrich von Schwarzenfels auf Altenberga.

Die Universität Jena wurde von der Altenburgischen Landschaft auch im Jahre 1738 in ernste Berathung gezogen, — ein offenbarer Beweis dafür, wie sehr diese hochgeschätzte Pflanzstätte der Wissenschaft sowohl dem regierenden Herzog Friedrich III. zu Sachsen Gotha-Altenburg, als auch den Landständen des Fürstenthums Altenburg, am Herzen lag.

Darüber waren der Herzog, wie auch die Altenburgischen Landstände, im Jahre 1738 einig, daß Nichts der Universität Jena an ihren zeitherigen Revenüen gekürzt werden dürfe, sondern daß man vielmehr darnach trachten müsse, sie zu vermehren, wie nicht minder darnach, vacant gewordene Lehrstühle an gedachter Universität stets mit tüchtigen und gelehrten Männern zu besetzen.

Eine unausgesetzte Sorge des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg war auch auf Kirche und Schule im Altenburgischen Lande gerichtet, welche beide durch den damals an vielen Orten des Altenburger Landes sich eingeschlichenen schädlich

wirkenden Pietismus gefährdet waren. Auf die Heuchler und Sonderlinge im Fürstenthum Altenburg sollte daher ein besonderes wachsames Auge gehalten werden, was auch im Landtage zu Altenburg im Jahre 1738 mit großem Ernst betont wurde. Die Synoden, die Kirch-Rechnungen, die Visitationen, die Examina sollten möglichst regelmäßig gehalten werden.

Eine große Aufmerksamkeit wurde von den Altenburgischen Landständen auch dem Armen- und dem Zuchthause auf der Leuchtenburg geschenkt. Ein nicht geringer Uebelstand bestand damals darin, daß der Genuß von Bier und von Branntwein den Züchtlingen auf der Leuchtenburg freistand. Hiergegen sprachen die Altenburgischen Landstände sich im Jahre 1738 durchaus mißbilligend aus, und es wurde das Verbot erlassen, daß in Zukunft ohne höhere Genehmigung kein Bier und kein Branntwein an Züchtlinge auf der Leuchtenburg verschenkt werden dürfe. (Siehe die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XI. E. No. 42.) Die Landstände des Fürstenthums Altenburg hatten sodann jährlich 2100 Gülden höchstem Antrage gemäß für die Erhaltung und für die Verbesserung des Zucht- und des Armenhauses auf der Leuchtenburg im Jahre 1738 verwilligt, auch genehmigt, daß das noch Fehlende zur vollen Befriedigung der Bedürfnisse dieser beiden Institute durch jährlich zwei Mal zu veranstaltende Einsammlungen freiwilliger Beiträge herbeigeschafft werde. Auch solle eine besondere Instruction für die zur Verwaltung der Angelegenheiten des Armen- und des Zuchthauses auf der Leuchtenburg bestellte Commission entworfen werden.

Zum Fernhalten, beziehentlich zur Beseitigung des im Altenburger Lande — namentlich auch in der Stadt Altenburg — zum großen Nachtheil der Bewohner in letzterer Zeit zu sehr überhand genommenen Bettel-Volks[363]), wurde die Postirung ausreichender Miliz damals für das geeignetste Mittel gehalten, und sollten diesfallsige Verfügungen alsbald erlassen werden.

Um zur Erhaltung des Fürstenthums Altenburg gehörig gerüstet für alle Fälle zu sein, hatten die Altenburgischen Landstände 50000 Gülden im Jahre 1738 zu militärischen Zwecken bestimmt. Auch hatten die gedachten Landstände wiederum neue Verwilligungen

zur Bestreitung der Besoldungen für die Mitglieder der Collegien, für das Landes-Creditwesen und für andere Staats-Ausgaben im Jahre 1738 ausgesprochen, auch die Trankſteuer-Abgabe an die Kammerkasse in Altenburg in den gewöhnlichen Fristen innerhalb der nächsten vier Jahre — von 1738 an — genehmigt, wie nicht minder ihre Zustimmung zur Zahlung der Zweihundert Thaler für das Freie-Adelige Magdalenenstift in Altenburg, als die gewöhnliche jährliche Unterstützung, gegeben.

Sodann hatte der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg der Landschaft des Fürstenthums Altenburg im Jahre 1738 erklärt, daß er die größte Aufmerksamkeit in Zukunft der Hebung des Handels und der Verbesserung des Münzwesens im Fürstenthum Altenburg, ingleichen der Vollendung verschiedener Gesetze und Ordnungen, wie einer Trankſteuer-, einer neuen Proceß-, einer Kleider-,[364]) Gesinde- und Tagelöhnerordnung ꝛc. ꝛc., zuwenden werde.

Bei mehreren Gesetzen wurde der Beirath der Altenburgischen Landstände von der höchsten Stelle im Jahre 1738 erbeten, wie zu P. 11. (3.) Tit. 20. der Landes-Ordnung, worin davon gehandelt wird, wie viel Stück Schafe ein Bauer auf einer Hufe Landes halten darf; ferner zu P. 11. (4. lit. 10.), wornach zwei ledige Personen, die fleischlich sich vermischt, sich aber nicht heirathen, aus Stadt und Land ausgewiesen werden sollen. Wegen vielfacher Nichtbefolgung der vorgedachten Gesetzes-Vorschriften bedurfte es damals nothwendig einer neuen Einschärfung, nach Befinden auch weiterer Zusätze.

Nachdem die Erklärungen der Altenburgischen Landschaft auf die ihr vorgelegten fürstlichen Propositionen verfassungsmäßig von ihr abgegeben, erfolgte der Landtags-Abschied am 25. September 1738.

Wir bemerken noch schließlich, daß folgende Mitglieder zur Zeit jenes Landtags (1738.) zur Regierung in Altenburg gehörten: der wirkliche Geh. Rath und Kanzler von Oppel, der Geh. Rath von Eisenberg, die Hofräthe von Rüxleben, Hofmann, von Lindenau und die Regierungs-Assessoren von Schmertzing und von Griesheim.

Mit dem am 20. October 1740 erfolgten Tode des Kaisers Karl VI. erlosch die männliche Linie des Hauses Habsburg-

Oesterreich. Kaum aber hatte Karl VI. die Augen für immer geschlossen, als die von ihm im Interesse Seines Hauses ausgegangene pragmatische Sanction von verschiedenen Seiten angegriffen wurde.

Baiern, Sachsen und Spanien machten Ansprüche auf Theile der österreichischen Staaten, Sardinien forderte Mailand, und der König Friedrich II. von Preußen rückte, während diese Mächte ihre Ansprüche noch zu beweisen strebten, Ende des Jahres 1740 in Schlesien ein, um einige dem Kurhause Brandenburg entzogene Fürstenthümer zu erobern.

Nach mehreren vom König Friedrich II. von Preußen gewonnenen Schlachten und Eroberungen mußte fast das ganze Schlesien im Breslauer Frieden ihm abgetreten werden.

Maria Theresia (die älteste Tochter des Kaisers Karl VI.) hatte inzwischen — freilich unter sehr traurigen Verhältnissen — auf Grund der vorgedachten pragmatischen Sanction den Oesterreichischen Thron bestiegen. Der Oesterreichische Erbfolgekrieg, welcher bald nach dem Tode des Kaisers Karl VI. wegen der pragmatischen Sanction entstanden war, fand seinen Abschluß durch den Aachener Frieden im Jahre 1748.

Am 4. October 1745 wurde Franz I. (Gemahl der Kaiserin Maria Theresia), Sohn des Herzogs Leopold von Lothringen, in Frankfurt a/M. zum Kaiser gewählt.

Nicht unerwähnt können wir lassen, daß die Freimaurerloge Archimedes zu den drei Reißbretern zu Altenburg mit Genehmigung des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg am 31. Januar 1742 von Johann August und Ludwig Heinrich Bachoff von Echt und dem Kanzler Albrecht Anton von Rüxleben hier gestiftet wurde. Wir müssen aber bemerken, daß das jetzt der Freimaurerloge Archimedes zu den drei Reißbretern gehörige Haus auf dem Johannisgraben hier erst in den Jahren 1802—1804 erbaut worden ist.

Wir gehen jetzt auf den am 16. Mai 1742 in Altenburg abgehaltenen Landtag über, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 107 das Nähere enthalten.

Auch im Jahre 1742 zeigte sich — wie auf früheren Altenburgischen Landtagen — die große Sorgfalt, welche der Landesherr sowohl, als auch die Stände, der Universität Jena widmeten.

Nicht geringere Aufmerksamkeit aber wurde auf dem Landtage zu Altenburg im Jahre 1742 den Kirchen und Schulen im Fürstenthum Altenburg, sowie der obersten geistlichen Behörde, dem Konsistorium in Altenburg, geschenkt.

Aus der Mitte der Altenburgischen Landschaft wurden Einige in ebendemselben Jahre als landschaftliche Deputirte ernannt und landesherrlich bestätigt, welche mit der über das Zucht- und das Armenhaus auf der Leuchtenburg höchsten Orts bestellten Commission, so oft es erforderlich, berathen solle.

Bei den noch immer von verschiedenen Seiten zu Tage liegenden gefährlichen Conjuncturen erkannte der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg es dankbar an, daß die Altenburgische Landschaft im Jahre 1742 abermals 50000 Meißnische Gülden in jedem Jahre auf die nächsten vier Jahre für Militärzwecke, nicht minder 20000 Meißnische Gülden zu Bestreitung der Reichs- und Kreis-Lasten und anderer dahin einschlagender Ausgaben, bestimmt hatte.

Außerdem waren von der Altenburgischen Landschaft drei Präsent-Gelder und zehn Steuern alljährlich zur Befriedigung der Landes-Bedürfnisse für die vier Jahre von Bartholomäi 1742 bis dahin 1746 verwilligt worden.

Es waren u. a. auch Vorschläge im Jahre 1742 von der Altenburgischen Landschaft zur Erzielung größerer Ertragbarkeit von den Saalfelder Bergwerken[365]) gemacht worden, welche der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg dankbar entgegen nahm.

Am 5. Juni 1742 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

Am 20. April 1744 wurde eine neue Prozeß-Ordnung für das Fürstenthum Altenburg veröffentlicht, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 116 das Nähere enthalten. Sie ist den Altenburgern wohl bekannt, und wir glauben daher, daß es genügen wird, uns im Allgemeinen darauf zu beziehen.

Mitglieder der Fürstlichen Regierung in Altenburg waren im Jahre 1744: der Geh. Rath und Kanzler Ernst Friedrich Freiherr von Seckendorff, der Konsistorial-Präsident und Geh. Rath von Rüxleben, die Hofräthe Hofmann und von Schmertzing und der Regierungs-Assessor von Griesheim.

Wir können hier nicht mit völligem Stillschweigen die lange andauernden Irrungen übergehen, welche mit dem Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen entstanden und höchst unangenehm den mit dem Meiningischen Fürstenhause verwandten Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg berührten.

Wir erlauben uns, auf Seite 389 der Geschichte der Regenten des gothaischen Landes von Beck (1868) hinzuweisen, der Ausführliches darüber mittheilt; wir wollen nur Folgendes kürzlich bemerken.

Der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen hatte im Jahre 1711 sich mit Cäsarea, der Tochter eines Hauptmanns David Cäsar Schurmann in Cassel, vermählt, hatte auch den Kaiser Karl VI. im Jahre 1727 vermocht, diese sowohl, als auch die aus dieser morganatischen Ehe mit ihm stammenden Kinder in den Reichsfürstenstand zu erheben, um letzteren die Nachfolge als Regenten in Meiningen zu sichern. Natürlich protestirten sämmtliche Fürsten des ernestinischen Hauses dagegen und erlangten — vornehmlich auf Betrieb des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg — eine kaiserliche Entscheidung, durch welche die Standeserhöhung zwar aufrecht erhalten, die Successionsfähigkeit aber den aus der morganatischen Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen stammenden Söhnen abgesprochen wurde. Diese kaiserliche Entscheidung erfolgte in demselben Jahre 1744, in dem Cäsarea verstarb.

Nur wenige Jahre später, im Jahre 1747, ereignete sich der sogenannte Wasunger Krieg, über den wir kurz in Anmerkung No. 365[a] berichten wollen.

Wir gehen jetzt auf den am 5. September 1746 in Altenburg abgehaltenen Landtag über, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 108 das Nähere enthalten.

Der bisherige Vice-Director der Landschaft des Fürstenthums Altenburg Georg Karl von Pflug auf Ehrenhain wurde sogleich beim Zusammentritt der Landschaft in Altenburg zum Landschafts-Director ernannt und landesherrlich als solcher bestätigt. Ebenso wurden die von der Altenburgischen Landschaft am 5. September 1746 ernannten neuen landschaftlichen Ausschuß-Mitglieder landesherrlich bestätigt.

Allerhand hatten die Altenburgischen Landstände bezüglich der Universität Jena auf dem Landtage im Jahre 1746 vorgebracht, bei der sie Manches zu rügen hatten. Sie baten daher um schleunige Abhülfe dieser Mißstände. So hatten damals u. a. verschiedene Mängel in der Juristen-Facultät und beim Schöppenstuhl zu Jena sich gezeigt. Der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg versprach, alle von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg bezüglich der Universität Jena gemachten Vorstellungen im Einvernehmen mit den übrigen fürstlichen Erhaltern derselben zu erwägen und möglichst zu berücksichtigen.

Die bisherige Einrichtung, daß das Patrouilliren auf dem Lande von der Miliz unter Hinzuziehung der Städter ausgeführt wurde, hatte sich wohl bewährt, indem man wesentliche Abnahme des liederlichen Gesindels und des Bettel-Volks verspürte, weshalb der Wunsch für Beibehaltung dieser zweckmäßigen Einrichtung lebhaft von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1746 ausgesprochen wurde.

Etwas Neues war es, daß der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg im Jahre 1746 verordnete, daß die im Altenburgischen Kreise nach dem Vorschlag der Landschaft des Fürstenthums Altenburg vorzunehmenden neuen Collecten für Landesbedürfnisse nach Maßgabe der zwischen der Stadt Altenburg und mehreren Dorfschaften des Altenburgischen Kreises im Jahre 1516 wegen der Meilen-Messung ꝛc. ꝛc. vereinbarten und vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen zu Sachsen genehmigten Recesses vorgenommen werden sollten.

Am 27. September 1746 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

In den Jahren 1750 und 1754 fanden ebenfalls Landtage in Altenburg statt, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen

Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 110 und 111 das Nähere enthalten.

Wir bemerken noch, daß in Folge eines Landtagsbeschlusses die von Zeit der publicirten Altenburgischen Landesordnung erlassenen und zu solcher gehörigen Gesetze, die seit jener Zeit ergangenen Verordnungen, Rescripte und Regulative gesammelt und gedruckt im Monat Juli 1750 zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht worden sind.

In den Jahren 1750 und 1763 war der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg persönlich zu den Landtagen auf hiesigem Schloß anwesend.

Nach einer von der Fürstlichen Regierung in Altenburg im Jahre 1750 erschienenen Verfügung sollten diejenigen Landleute die Bauerkleidung ablegen, welche vom Lande nach Altenburg zögen. Wir finden das Nähere darüber in den städtischen Akten sub V. b. 6b. Welchem großen Widerspruch aber die Durchführung dieser Regierungs-Maßregel bei den Bauern des hiesigen Ostkreises begegnete, welche von 1750 an nach Altenburg übergesiedelt, geht klar daraus hervor, daß die Regierung hier jene fragliche Verordnung immer von Zeit zu Zeit wiederholen mußte, und daß erst im Jahre 1829 — mit welchem Jahre auch die gedachten städtischen Akten schließen — der mehrerwähnten Verordnung wirklich Folge geleistet worden ist.

Im Jahre 1753 ließ der Herzog Friedich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg das Garnisonkrankenhaus hier beim Jacobshospital am großen Teich erbauen, zu welchem Bau der General von Rautenkranz in Altenburg bedeutende Beiträge gegeben hatte.

Der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg erklärte im Jahre 1754, der Landschaft des Fürstenthums Altenburg gegenüber, daß auch ferner landesväterlich auf das Beste für Erhaltung und für Verbesserung der Kirchen und Schulen des Altenburgischen Landes auf Grund der Augsburgischen Confession und der unterm 27. November 1718 errichteten pragmatischen Sanction und Religons-Assecuration gesorgt, auch eine gleiche Aufmerksamkeit der Landes-Universität Jena in jeder Beziehung geschenkt, ins-

besondere den bei ihr in letzterer Zeit zu Tage getretenen Mängeln möglichst abgeholfen werden sollte.

Für das Armen- und das Zuchthaus auf der Leuchtenburg wurden alljährlich 2300 Mfl. von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1754 auf die nächsten vier Jahre verwilligt. Auch war eine Commission aus den Mitgliedern der Altenburgischen Collegien von höchster Stelle im Jahre 1754 niedergesetzt worden, welche gemeinschaftlich mit der bereits früher für das Armen- und das Zuchthaus auf der Leuchtenburg ernannten Commission das Interesse dieser beiden Anstalten in der Zukunft zu wahren hatte.

Zum Straßen-Bau wurden im Jahre 1754 alljährlich 5000 Rthlr. von der Altenburgischen Landschaft auf die nächsten vier Jahre aus Steuermitteln verwilligt; dabei aber wurde ausdrücklich landschaftlicher Seits bedungen und landesherrlich genehmigt, daß die Unterthanen des Altenburgischen Landes mit Frohnen bei dem projectirten qu. Straßenbau verschont, und daß Dasjenige, was der Eine oder der Andere zur Erweiterung der hier in Frage stehenden Straße von seinen Grundstücken habe hergeben müssen, ihm baar bezahlt werden solle; dagegen sollte der Steuerstock nicht vermindert werden, auch weder das landschaftliche Aerarium nach Vollendung des qu. Straßenbaues mit der Unterhaltung der Straße, noch das Publicum mit der Erhöhung des Geleits- und Wege-Gelds beschwert werden.

Am 25. September 1755 wurde die zweihundertjährige Gedächtnißfeier des Passauer Religions-Friedens festlich im ganzen Fürstenthum Altenburg durch Gottesdienst begangen.

Der siebenjährige Krieg — auf den wir jetzt in der Kürze übergehen — begann im Jahre 1756. Er brachte Noth und Jammer auch über die Länder des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg. Dazu trugen insbesondere die Verhältnisse mit bei, in denen der Herzog Friedrich III. sich damals befand. Sein jüngster Bruder, der Prinz Johann Adolph, war Generallieutenant in sächsischen Diensten und hatte das Unglück, in die Hände eines preußischen Husarencorps am 31. August 1756 zu fallen, welches erst dann ihn wieder frei ließ, als der Prinz das Versprechen gegeben hatte, nicht mehr im gegenwärtigen Kriege

gegen Preußen zu dienen. Daß dies aber Einfluß auf die gothaischen Verhältnisse — wenigstens auf die Entschließungen des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg zu jener Zeit haben mußte — liegt nahe auf der Hand; insbesondere aber wurde die Vermählung des Prinzen Friedrich Ludwig von Wales mit der jüngsten Schwester des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, Auguste, (— sie vermählte sich im Jahre 1736 mit dem genannten englischen Prinzen, —) in der Folge sehr verhängnißvoll für den Herzog Friedrich III. Noch vor Beginn des siebenjährigen Krieges hatte der Letztere einen Vertrag mit England abgeschlossen, durch welchen 500 Mann Soldaten des Herzogs von ihm an England zum Schutze des Kurfürstenthums Hannover gegen französische Einfälle abgelassen worden waren. Da nun der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg noch überdieß im Reichstage zu Regensburg, ganz im entgegengesetzten Sinne des kaiserlichen Hofes, sich für den in die Reichsacht erklärten König Friedrich II. von Preußen erklärt hatte, so befand er sich jetzt in einer wirklich sehr mißlichen Lage. Auf der einen Seite nämlich suchte Preußen den Herzog Friedrich III. zu gewinnen, auf der anderen Frankreich; Oesterreich dagegen war ihm natürlich mehr ab-, als zugeneigt.

Das Jahr 1756 war zwar ohne Kriegsbedrängnisse für Gotha, doch nicht für Altenburg vorübergegangen, welches Letzteres in diesem Jahre von Preußen unter dem General von Ziethen besetzt worden war. Dagegen wurden die Kriegslasten im Jahre 1757 auch für Gotha beschwerlich. Es wird vielleicht Vielen bekannt sein, daß zuerst eine französische Heeres-Abtheilung unter dem Befehl des französischen Prinzen Soubise (eines Günstlings der Marquise von Pompadour) eine harte Geißel für Gotha und für das gothaische Land im Jahre 1757 wurde, daß Gotha bedeutende Lieferungen um ebendieselbe Zeit für die Reichs-Armee unter Androhung militärischer Execution im Verweigerungsfalle herbeischaffen mußte, daß das geschlagene französische Heer drei Tage nach der am 5. November 1757 stattgefundenen, so unglücklich für die Franzosen ausgefallenen Schlacht bei Roßbach in völliger Flucht durch Gotha kam, und daß Stadt und Umgegend

von Gotha französischer Seits damals auf's Peinlichste mit Contributionen aller Art bedrängt wurde.

Der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg war zwar — das konnte man nicht bestreiten — sehr gewissenhaft seinen Pflichten als Reichsfürst nachgekommen, allein es wurde sein persönliches Hinneigen auf die Seite Englands und Preußens beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges so übel in Wien aufgenommen, daß die kaiserlichen, französischen und Reichs-Truppen den Befehl erhalten hatten, streng in jenem langen Kriege mit seinen Landen zu verfahren. Man wurde deshalb in Gotha, wie in Altenburg, lebhaft damals an die Noth des dreißigjährigen Kriegs erinnert.

Der verstorbene Professor Dr. Gersdorf hier hat — wie den Altenburgern bekannt ist — im Jahre 1858 einen die Ereignisse im Fürstenthum Altenburg während des Kriegsjahres 1757 betitelten Aufsatz in der Altenburgischen Zeitung für Stadt und Land veröffentlicht, auf den wir hinzuweisen uns erlauben.

Das Jahr 1757 war in der That ein schweres Jahr für die Bewohner des Fürstenthums Altenburg, indem die Durchmärsche fremder Truppen während dieser Zeit fast nicht aufhörten, hiermit aber Verpflegung derselben, Vorspannleistungen, mancherlei Verluste und Plackereien verbunden waren. Außerdem mußten bedeutende Proviant- und Fourage-Lieferungen fremden Heerestheilen von den Altenburgern nicht selten sogar über die Grenze des Landes hinaus zugeführt werden. Dazu kam, daß die im hiesigen Lande im Jahre 1757 herrschende Theurung, ungeachtet einer guten Mittelernte, mehr und mehr stieg.

Schon in den letzten Wochen des Monats December 1756 und in den ersten des Monats Januar 1757 hatte das Altenburgische Dorf Pröbsdorf Manches von der Mannschaft des preußischen Schönaischen Küraffierregiments, besonders von der unter dem Rittmeister von Braunschweig in Löbnitz stehenden Compagnie, zu erdulden.

Am 14. Januar 1757 zeigte der Rath und Amtmann Lentz in Altenburg der Fürstlichen Regierung hier an, daß die Bewohner der Stadt Altenburg außerordentliche Beschwerden von königlich preußischen Truppen durch Erpressung übermäßiger Vorspanne,

durch unbezahlte Zechen, durch Einfall und durch Wegnahme verschiedener ihnen zum Kriege brauchbar erscheinender Leute aus dem Altenburgischen zu Recruten ꝛc. erdulden müßten.

Zu Anfang des Winters 1756/57 hatten die namentlich in der Nähe Altenburgs gelegenen Dörfer, welche an den Hauptstraßen lagen, viel von den durchziehenden Preußen zu leiden.

Ziemlich bedeutend waren die Lieferungen, welche die Stadt Altenburg in der Zeit vom 3. September — 15. October 1757 an die darin einquartirten österreichischen Szeckely- und Splenischen Husaren, ferner nach Lucka, Treben, Reichstädt und Zeitz hatte leisten müssen.

Vom Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg wurde ein der französischen Sprache kundiger Cavalier am 24. October 1757 in das Hauptquartier geschickt, um bei dem Prinzen von Hildburghausen, dem Feldmarschall Joseph, dem Prinzen Soubise und dem General-Intendant Gayot und der übrigen Generalität für das Beste Sachsen-Gotha's und Sachsen-Altenburg's im vorkommenden Falle wirksam zu sein. Vornehmlich hatte Altenburg damals mit dem Generaldirector des Proviantwesens, dem General-Major Baron Grechtler es zu thun, der ein wohlgesinnter Mann war; an ihn war auch der vorerwähnte herzogliche Cavalier gewiesen.

Im November 1757 wurde die Frage zwischen der Fürstlichen Regierung in Altenburg[366]) und einigen landschaftlichen Deputirten des Altenburgischen Landes erörtert: wie der Aufwand bei Durchmärschen und bei Einquartierungen zu vergüten und auszugleichen sei, worüber schon auf dem letzten Altenburgischen Landtage verhandelt worden war. Die Erörterung dieser Frage führte indeß zu keinem festen Entschluß, und man war nur darüber einig, das Ausgleichungsgeschäft zur Zeit noch auszusetzen. Die zur Betreibung jenes qu. Geschäfts von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg ernannten ritterschaftlichen und städtischen Mitglieder der bekannten drei Kreise genehmigte der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, dagegen wurde die Regulirung des ganzen Geschäfts selbst einer späteren landschaftlichen Versammlung in Altenburg anheim gestellt.

Außer den jährlich zu außerordentlichen Kriegs-Ausgaben verwilligten Geldern, wurden noch 100,000 Fl. von den landschaftlichen Deputirten des Fürstenthums Altenburg (s. die Regierungs-Akten sub Cl. VI. A. No. 115.) wegen der dem Altenburgischen Lande im Jahre 1757 auferlegten Kriegsleistungen verwilligt. Die Steuern sollten ebenfalls mit landschaftlicher Genehmigung in der bisherigen Weise erhoben werden. Zugleich wurde von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1757 beschlossen, den in dem darauffolgenden Jahre (1758) eigentlich abzuhaltenden ordentlichen Landtag zur Ersparung von Kosten auszusetzen und dem landschaftlichen Ausschuß Vollmacht auf fernere zwei Jahre zu ertheilen.

Sachsen-Altenburg hatte damals 7114 Fl. 45 Xr. sogenannte Römermonate an die kaiserliche Reichs-Feld-Kriegs-Kasse zu bezahlen.

Aus dem Jahre 1757 tragen wir hier noch nach, daß Prinz Moritz zu Sachsen-Gotha (ein Bruder des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg) als hessischer Generallieutenant seine Militärdienste im Jahre 1757 in Hessen quittirte und darauf nach Altenburg zog.

Unter dem Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg wurde das deutsche Ordenshaus in Altenburg aufgehoben. Von 1757 an ward dasselbe nicht mehr besondes verwaltet, sondern es wurde mit dem fürstlichen Amte hier vereinigt.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den aus der allgemeinen Geschichte hinlänglich bekannten siebenjährigen Krieg hier noch weiter bis zum Hubertusburger Frieden (1763) zu verfolgen; wir bemerken blos, daß die Belästigung der beiden Fürstenthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg fast ununterbrochen noch während der ganzen Kriegszeit in oft recht drückender Weise fortdauerte, wie aus den uns vorgelegenen mannichfachen Mittheilungen hervorgeht.

Bezüglich des den 7jährigen Krieg beendigenden Hubertusburger Friedens verweisen wir auf das aus archivalischen Quellen bearbeitete bezügliche Werk des Freiherrn Karl von Beaulieu-Marconnay (Leipzig 1871). Die diesfallsigen Friedensverhandlungen hatten bereits seit dem 31. December 1762 auf dem

Schloß zu Hubertusburg in Sachsen begonnen. Zu diesem Frieden hatte jedesfalls die allgemeine Noth getrieben, denn nicht nur fingen die Menschen an, rar zu werden, sondern auch das Geld und der Credit verringerten sich mit jedem Tage. Am 6. November 1762 hatte der König Friedrich II. von Preußen sein Hauptquartier nach Meißen verlegt.

In Sachsen selbst war die Noth zu einer solchen Höhe gestiegen, daß um jeden Preis den dort zu jener Zeit obwaltenden mißlichen Zuständen ein Ende gemacht werden mußte. Mit wirklich großem Interesse liest man von den einzelnen zwischen den betheiligten Höfen gepflogenen qu. Friedensverhandlungen in der vorerwähnten Schrift des Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, allein es würde uns offenbar zu weit führen, wollten wir sie ausführlich hier mittheilen. Die Schlußverhandlungen bezüglich des im siebenjährigen Kriege abzuschließenden Friedens begannen zwischen den betreffenden Bevollmächtigten am 25. Januar 1763 und dauerten bis zum 15. Februar desselben Jahres. Vornehmlich waren es die sächsischen Bevollmächtigten, welche zum Schluß der qu. Friedensverhandlungen drängten; vielleicht aber wäre es auch am 15. Februar 1763 noch nicht zum Friedens-Abschluß gekommen, wenn nicht Sachsen, die Hoffnung auf eine wirksame und thatsächliche Unterstützung Oesterreichs aufgebend, mit den von Preußen gestellten Friedensbedingungen sich begnügt hätte. Die Unterzeichnung der fraglichen Friedensverträge erfolgte an dem besagten Tage, am 15. Februar 1763. Jener Hubertusburger Friede hat ohne Zweifel eine große staatsrechtliche Bedeutung bis auf die neueste Zeit; allenthalben im deutschen Reiche, auch in Altenburg, ward derselbe mit einem Dank-Gottesdienst gefeiert.

Wir gehen jetzt auf den am 19. August 1763 in Altenburg abgehaltenen Landtag über, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. A. No. 121. das Nähere enthalten.

Zum Director der Landschaft des Fürstenthums Altenburg war der Geheimerath und Sachsen-Gothaische Ober-Konsistorial-Präsident Friedrich von Schwarzenfels auf Altenberga im Jahre 1763 gewählt und landesherrlich bestätigt worden.

Der Universität zu Jena und den Kirchen und Schulen des Fürstenthums Altenburg wurde wiederum die größte Aufmerksamkeit vom regierenden Herzog Friedrich III. und von den Landständen des Altenburgischen Landes im Jahre 1763 geschenkt, und wurde deren Wohlfahrt mit aller Sorgfalt berathen.

Es wurde höchsten Orts im Jahre 1763 genehmigt, daß zwei zum Altenburgischen Regiment gehörige Dragoner-Compagnien dem landschaftlichen Antrage gemäß zu Abhaltung von Vagabunden und von auswärtigem Bettel-Volk von den Altenburgischen Grenzen, sowie auch zur Versorgung der Tag- und der Nachtwachen auf dem Lande, gestellt werden sollten.

Es wurde der Antrag von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1763 auf Verstärkung der Garnison in der Stadt Altenburg gestellt, was auch von höchster Stelle in Aussicht gestellt wurde.

Am 27. September 1763 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

Als die Mineralquellen zu Ronneburg von Neuem im Jahre 1766 als höchst heilsame erkannt und als solche proclamirt worden waren, begründete der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg die noch jetzt zum Theil bestehenden Bade-Anstalten in Ronneburg, that viel für die Verschönerung der nächsten Umgebung des Ronneburger Bades und machte vielen Nothleidenden aus der ärmeren Classe den Gebrauch jenes heilsamen Wassers zugänglich. Der Herzog selbst gebrauchte später den Gesundbrunnen zu Ronneburg wiederholt und anfangs auch mit gutem Erfolg für seine Gichtleiden.

Im Monat October 1767 erklärte die Landschaft des Fürstenthums Altenburg sich bereit, die bisherigen landschaftlichen Verwilligungen bis Bartholomaei 1769 zu verlängern, welche Erklärung dankbar vom Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg entgegen genommen wurde. (Siehe die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI.A. No. 125.)

Ein sehr harter Schlag traf den Herzog Friedrich III. durch den am 22. October 1767 erfolgten Tod seiner theuren Gemahlin Louise Dorothea, mit der er in so glücklicher Ehe gelebt hatte. Die Freundin der verstorbenen Herzogin, Juliane Franziska

von Buchwald geb. von Neuenstein, stand auch ferner dem Herzog theilnehmend als treue Beratherin zur Seite.

Wir gehen jetzt auf den am 24. August 1769 in Altenburg abgehaltenen landschaftlichen Ausschußtag über, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 126. das Nähere enthalten. Es war der letzte Landtag, den der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg erlebte.

Mehrere auf diesem landschaftlichen Ausschußtage zur Sprache gekommene Gegenstände aber, wie u. a. die Beschlüsse über den höchsten Antrag, die antheiligen Kosten des Altenburgischen Landes für die Unterstützung der Universität Jena künftig aus der landschaftlichen Kasse zu bestreiten, sowie ferner über den Antrag auf Abhaltung einer General-Kirchen- und Schul-Visitation, wurden dem nächsten allgemeinen Landtag vorbehalten. Alle früheren landschaftlichen Verwilligungen für das Armen- und das Zuchthaus auf der Leuchtenburg und für Militärzwecke, sowie die bisherigen Steuern, wurden auf's Neue ungekürzt von dem landschaftlichen Ausschuß im Jahre 1769 auf die nächsten vier Jahre genehmigt.

Der fürstlichen Kammer in Altenburg stellte der landschaftliche Ausschuß, außer den Einkünften aus der Land- und Trankſteuer, eine Geldsumme von 18000 Mfl. im Jahre 1769 zur Erhebung innerhalb der nächsten vier Jahre zur Verfügung.

Am 25. September 1769 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

Im Sommer d. J. 1769 hatte der Herzog wiederum den Gesundbrunnen zu Ronneburg besucht, wo es an Lustbarkeiten wegen der Anwesenheit des englischen Herzogs Slooster nicht fehlte. Dieser Besuch des Ronneburger Gesundbrunnens wiederholte sich jetzt häufig bei dem kränkelnden Herzog.

Ein trauriges Ereigniß nach dem anderen trübte — wie aus der vaterländischen Geschichte bekannt ist — die letzte Lebenszeit des geliebten Landesherrn, allein gerade da bewies er seinen echt christlich frommen Sinn, seine Ergebung in Gottes Willen, Geduld und Standhaftigkeit.

Zu Anfang des Jahres 1771 war es zunächst eine Hungersnoth in seinen gothaischen Landen, welche das Herz des Herzogs Friedrich III. mit inniger Theilnahme erfüllte. So viel er

vermochte, suchte er die Noth zu mildern. Zu dieser traurigen Zeit starb auch sein Bruder, der Prinz Wilhelm († den 31. Mai 1771). Noch nicht ein volles Jahr darauf folgte der Herzog Friedrich III. selbst im Tode nach; er verstarb am 10. März 1772 an wiederholten Gichtanfällen. Sein Leichnam wurde neben dem seiner Gemahlin in der Margarethenkirche zu Gotha beigesetzt.

Der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg hinterließ zwei Söhne, Ernst Ludwig und August, (Letzterer verstarb im Jahre 1806), und eine Tochter Friederike Louise, die unvermählt blieb. Im Tode aber waren dem fürstlichen Vater vorausgegangen: Friedrich († 1756), Ludwig († 1735), ein anderer Prinz, der bald nach seiner Geburt mit Tode abging und dessen Todestag uns unbekannt ist, sowie Zwillinge, die schon am Tage ihrer Geburt (1739) wieder verstorben waren.

Allgemein und aufrichtig wurde der Tod des gütigen Landesherrn von seinen Unterthanen bedauert.

Dem Herzog Friedrich III. folgte in der Regierung

XII.

dessen Sohn

Ernst Ludwig, als Regent Ernst II.[367]),

der die Regierung der beiden Fürstenthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg am 10. März 1772 antrat. Das ganze Streben des Herzogs Ernst II. ging von der Zeit der Uebernahme der Regierung dahin, den Wohlstand seiner Länder zu fördern und seine Unterthanen glücklich zu machen. Er war ein Muster der Mäßigkeit, der Kenschheit, erhabener Selbstverläugnung und ein Freund stiller friedlicher Häuslichkeit. Liebe zur Wahrheit und zur Gerechtigkeit bildeten den Grundzug seines Charakters.

Der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg führte den schönen und wohlverdienten Beinamen „des Mild-Gerechten."

Bereits seit dem 21. März 1769 war er mit der geistreichen Prinzeß Marie Charlotte Amalie, der ältesten Tochter des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen, vermählt, die gleich

ihrem fürstlichen Gemahl, von derselben Liebe zu den Wissenschaften und zu den Künsten beseelt war.

Die zunehmende Kränklichkeit des Herzogs Friedrich III. gebot es von selbst, daß der Herzog Ernst II. sich der Regierung in den beiden Fürstenthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg schon im Jahre 1769 annehmen mußte. Wohlvorbereitet für die Pflichten eines Regenten trat der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg indeß nur wenige Jahre darauf — wie wir im Eingang erwähnt — nach dem Tode seines Vaters selbstständig die Regierung in den beiden genannten Fürstenthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg an.

Merkwürdigerweise besaß der Herzog Ernst II. bei seinen sonst so guten geistigen Anlagen nur geringe Willenskraft, was oft recht störend auf seine ganze Geistesthätigkeit einwirkte.

Der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg errichtete eine Sternwarte auf dem südöstlich von der Stadt Gotha gelegenen 1192 Fuß hohen Seeberg, der vom Jahre 1787 an viele Jahre hindurch der Freiherr Franz von Zach vorstand. Astronomie gehörte zu den eigenen Lieblingswissenschaften des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg. Der Herzog Ernst II. verbesserte die Schulen in seinen beiden Fürstenthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg, besonders die Gymnasien in den beiden Städten Gotha und Altenburg, gründete die Schullehrerseminarien daselbst — das Schullehrerseminar in Altenburg im Jahre 1787 — und gab eine bessere Verfassung dem Schullehrerseminar zu Gotha im Jahre 1779. Weiter stiftete er im Jahre 1773 die Staatsdienerwitwensocietät in Altenburg, vervollkommnete die Prozeß- und Polizeiordnungen in seinen beiden Fürstenthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg, führte eine neue Feuerordnung im Jahre 1782 in Altenburg ein, errichtete Armenhäuser in seinen Landen (in Altenburg im Jahre 1796) und traf noch verschiedene andere wohlthätige Anstalten in seinen Ländern, deren wir hier nicht in ihrer Gesammtheit gedenken können. Der edle Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg unterstützte auch viele Künstler in großmüthigster Weise.

In segenreichster Weise vermehrte der Herzog Ernst II. das Wohl seiner Unterthanen und behauptete die Ehre des Fürsten auch in der trüben Zeit, die ihm, wie anderen Fürsten, nicht erspart blieb.

In Altenburg war derselbe während seiner 32jährigen Regierung meist nur bei den Landtagen. Bei diesen Veranlassungen aber kam der gesammte Hof von Gotha nach Altenburg, und es wurde alsdann das hiesige Schloß der Schauplatz mancher größerer Feste.

An der Spitze der Regierung zu Altenburg stand im Jahre 1772 beim Regierungsantritt des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg der rühmlich bekannte Freiherr Johann von Rothkirch-Trach als wirklicher Geheimerath und Kanzler.[368])

Präsident des Konsistoriums zu Altenburg war zu derselben Zeit der wirkliche Geheimerath Freiherr Friedrich Wilhelm von Wollzogen.

Litten zwar Gotha und Altenburg beim Regierungs-Antritt des Herzogs Ernst II. noch immer unter einem schweren Schuldendruck vom letzten (dem siebenjährigen) Kriege, nicht minder wohl auch von den Jahren der Theurung her, so wußte doch der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, unterstützt von tüchtigen Räthen, Ordnung in das zerrüttete Finanzwesen seiner beiden Fürstenthümer in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu bringen. Die weiseste Sparsamkeit, deren der Herzog Ernst II. sich von jetzt an befleißigte, machte es möglich, die bedeutenden Kammerschulden nach und nach abzutragen, ohne den Unterthanen neue Lasten aufzulegen.

Unterm 10. November 1773 erließ der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ein Landtags-Prolongations-Rescript an die Landstände des Fürstenthums Altenburg, worin er sein Einverständniß mit der von den gedachten Landständen ausgesprochenen anderweiten zweijährigen Verlängerung der zu Bartholomaei 1773 zu Ende gegangenen landschaftlichen Verwilligungen erklärte.

Nach einer von uns in Akten vorgefundenen Nachricht waren alljährlich 8000 Thlr. für den Herzog Ernst II. zu Sachsen-

Gotha-Altenburg und 2000 Thlr. für dessen fürstliche Gemahlin aus Landesmitteln des Fürstenthums Altenburg ausgesetzt.

Am 15. August 1775 traten die Landstände des Fürstenthums Altenburg zur Berathung verschiedener Landes-Angelegenheiten in Altenburg zusammen, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 128 das Nähere enthalten.

Eine Hauptsorge des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha Altenburg war im Jahre 1775 darauf gerichtet, in welcher Weise das Friedrichsgymnasium in Altenburg verbessert werden könne. Es wurden daher verschiedene Vorschläge — die zugleich auch auf Erhöhung der Besoldungen der Gymnasiallehrer gerichtet waren — vom Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1775 im Interesse des hiesigen Gymnasiums zur Berathung vorgelegt, die auch größtentheils Berücksichtigung Seiten der Landschaft fanden.

Auf Anregung der Letzteren war von höchster Stelle im Jahre 1775 beschlossen worden, die seit der Herausgabe der neuen Beifugen zur Landes-Ordnung (1750) erlassenen Mandate und Befehle zu sammeln und durch den Druck unter Beifügung eines bezüglichen Registers zu veröffentlichen.

Die Errichtung einer eigenen Brandkasse im Fürstenthum Altenburg nach Muster des bereits in Gotha bestehenden Brand-Assecurations-Instituts kam ebenfalls auf dem Altenburgischen Landtage im Jahre 1775 zur Sprache, beziehentlich zur Berathung, sie wurde aber erst das Jahr darauf (1776) ins Leben gerufen.

Ferner sollte nach dem Wunsche des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg dem augenblicklich im Fürstenthum Altenburg niederliegenden Zeug- Strumpf- und anderen Fabrikationen soviel, wie möglich, wieder aufgeholfen werden, und wurden verschiedene diesfallsige Vorschläge von den Altenburgischen Landständen im Jahre 1775 gemacht.

Die im Jahre 1773 auf zwei Jahre geschehenen landschaftlichen Bewilligungen waren mit Bartholomäi 1775 zu Ende, und es genehmigte die Landschaft des Fürstenthums Altenburg die von höchster Stelle beantragte Verlängerung der vorigen landschaftlichen

Verwilligungen auf weitere zwei Jahre, dagegen versprach der Herzog Ernst II. die gewissenhafteste Verwendung der qu. Gelder.

In vielfacher Beziehung hegte der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg schon jetzt den aufrichtigen Wunsch, daß eine Erleichterung in den Abgaben für seine Altenburgischen Unterthanen eintreten möge, sah aber zur Zeit zu seinem großen Bedauern eine Unmöglichkeit in der Realisirung dieses Wunsches, da eines Theils die für das Altenburgische Land und dessen Verfassung und für den Reichsfürstenstand erforderlichen Bedürfnisse sich damals eher vermehrten, als verminderten, anderen Theils aber unumgänglich Bedacht auf möglichste Verminderung des hochangewachsenen Landes-Schuldwesens genommen werden mußte.

5000 Thaler wurden im Jahre 1775 zur Fortsetzung des Neubaues der nach Zwickau führenden Landstraße auf die nächsten vier Jahre bewilligt, zu welchem letztgedachten Bau der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg noch eine gleiche Summe aus den Revenüen der Altenburgischen Kammer verabreichen lassen wollte.

Zur Erhaltung der zum Unterricht in der Vieh-Arznei-Kunst seit Kurzem in Altenburg gemachten Einrichtung wurden 800 fl. von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1775 auf die nächsten vier Jahre verwilligt. Dieser in Altenburg neu erichteten Vieh-Arznei-Schule stand ein damals wohlbewährter Arzt, Dr. Sulzer, vor.

Ferner wurden 1500 Mfl. von der gedachten Landschaft für die vor nicht langer Zeit durch ein großes Brandunglück schwer heimgesuchte Stadt Schmölln im Jahre 1775 bewilligt.

Zu den Kosten der Vermählung der Herzogin Louise zu Sachsen (der Cousine des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg) mit dem Herzog Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin wurden 5000 Thlr. von der Altenburgischen Landschaft im Jahre 1775 offerirt, die dankbar von höchster Stelle entgegengenommen wurden.

Anstatt des in Wegfall gekommenen sogenannten Hebammengroschens sollten die zur Erhaltung des in Altenburg im Jahre 1773 errichteten Hebammen-Instituts alljährlich erforderlichen

330 Thaler vom Monat Juli 1776 an auf die 3 letzten Bewilligungsjahre gezahlt werden.

Am 18. September 1775 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

Im Jahre 1779 wurden die im Jahre 1775 erfolgten landschaftlichen Bewilligungen auf weitere vier Jahre prolongirt, wie aus dem Repertorium der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Abth. VI. A. No. 130 zu ersehen ist. Dasselbe geschah nach dem nämlichen Nachweis auf die Jahre 1782—1784.

Wir gehen jetzt auf den am 30. August 1784 in Altenburg abgehaltenen landschaftlichen Ausschußtag über. (Siehe Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Abth. VI. A. No. 132.)

Aus der Ritterschaft des Altenburgischen Kreises waren auf Erfordern zu diesem landschaftlichen Ausschußtage in Altenburg erschienen der Kurfürstlich Sächsische Oberforstmeister Karl Friedrich Pflug auf Zumroda, der Kammerherr und Obrist August Geyer von Geyersberg auf Sommeritz, der Kurfürstlich Sächsische Appellationsrath von Lindenau auf Windischleuba, Nobitz und Pohlhof, der Herzoglich Weimarische Kammerjunker und Landkammerrath Karl Siegmund Emilius von Üchtritz auf Treben und auf Haselbach; aus dem Saalfeldischen Kreise: der Herzoglich Würtembergische Major Johann Christoph von Brandenstein auf Gräfendorf, der Kämmerer und General-Major August Hannibal Freiherr von Schmertzing auf Niedercrossen; aus dem Eisenbergischen Kreise: der Herzoglich Weimarische Ober-Amtshauptmann von Münch auf Wünschhausen und der Königlich Polnische Geheimerath Leopold von Beust auf Neusulza.

Der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg sprach im Jahre 1784 den Wunsch aus, daß die Reformirten künftig ungehinderte Aufnahme im Fürstenthum Altenburg finden möchten, wie es der Fall im Fürstenthum Gotha schon seit längerer Zeit sei. Wenn wohlhabende Familien und geschickte Fabrikanten des reformirten Glaubens im Altenburgischen sich niederließen, so könne Dies nur zur Förderung des Nahrungsstandes des Altenburgischen Landes dienen. Die landschaftlichen Ausschußpersonen nahmen diesen Ausspruch des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg beifällig ohne Widerspruch auf.

Mit Dank wurden die mannichfachen Verbesserungen von Letzteren anerkannt, welche inzwischen auf höchste Anordnung hinsichtlich der Universität zu Jena und bezüglich der Kirchen und der Schulen des Altenburger Landes — namentlich auch beim Gymnasium zu Altenburg — erfolgt seien.

Es war auch im Jahre 1784 von höchster Stelle eine Commission aus Mitgliedern des Fürstlichen Konsistoriums hier und der Landschaft des Fürstenthums Altenburg mit dem Auftrage bestellt worden, gutachtliche Vorschläge für Verbesserung der Landschulen im Fürstenthum Altenburg zu machen.

Die landschaftlichen Ausschuß-Mitglieder genehmigten zu derselben Zeit die Vorschläge, welche eine andere Commmission für die Einrichtung eines Zucht- und Arbeitshauses in Altenburg gemacht hatte, für welches 6000 Rthlr. landschaftlicher Seits verwilligt worden waren. Dieses Zucht- und Arbeitshaus in Altenburg wurde noch in dem nämlichen Jahre dem Gebrauch übergeben. Beide befanden sich auf den sogenannten rothen Spitzen und waren für solche Sträflinge bestimmt, deren Strafzeit nur wenige Jahre dauerte. Zur Erhaltung dieser Anstalten wies der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg noch insbesondere die Einnahme vom Lottospiel an.

Zur Unterstützung der Zucht- und der Armenhäuser im Fürstenthum Altenburg wurde eine Collateralgelder-Abgabe von gewissen Erbschaften von den landschaftlichen Ausschußmitgliedern im Jahre 1784 in Vorschlag gebracht, und ein darauf bezügliches höchstes Mandat balddarauf erlassen. (S. Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 250.)

Dem von den durch den Altenburgischen Brand im Jahre 1783[369]) Beschädigten nachgesuchten Steuererlaß wurde von den vorgedachten landschaftlichen Ausschußmitgliedern gern gewillfahrt, zugleich die künftig in ähnlichen Fällen zu beobachtende Observanz festgestellt und eine Erläuterung zu einer Stelle des Altenburgischen Brandassecurations-Reglements vom Jahre 1776 beigefügt, wie Dies Alles näher aus den bezüglichen Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 254[b.] zu ersehen ist.

Da eine wenigstens 12000 fl. betragende jährliche Mehr-Einnahme zur Deckung der von Jahr zu Jahr erhöhten Reichs-

und Kreis-Abgaben von jetzt an sich als unbedingt nothwendig herausstellte, so genehmigte die Altenburgische Landschaft im Jahre 1784, daß eine sogenannte Consumtionssteuer im Fürstenthum Altenburg eingeführt werde, da es doch bedenklich schien, die Grundstücksbesitzer mit Abgaben noch mehr, als zeither, zu beschweren.

Im Uebrigen verwilligte die Altenburgische Landschaft im Jahre 1784 die Forterhebung aller bisherigen Steuern in der früheren Weise auf die nächsten vier Jahre. Ebenso fand die Landschaft des Fürstenthums Altenburg sich bereit, noch nachträglich 5000 Thaler als einen Beitrag zu den Dotations- und Ausstattungsgeldern für die Prinzeß Auguste (eine Cousine des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg), welche im Jahre 1780 mit dem Erbprinz zu Schwarzburg-Rudolstadt sich vermählt hatte, aus landschaftlichen Mitteln zu bezahlen.

Am 16. Juli 1784 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

In demselben Jahre 1784 wurden eine Mühlen-Ordnung und eine neue Geleits-Ordnung für das Fürstenthum Altenburg veröffentlicht. Das Jahr darauf (1785) folgte eine neue Vormundschafts-Ordnung für das Fürstenthum Altenburg.

Im Ganzen verflossen die nächsten Jahre der Regierung des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ruhig, so daß er ohne Bedenken im Jahre 1786 seine kränkelnde Gemahlin nach dem südlichen Frankreich begleiten und ein Jahr lang dort bis zu ihrer Wiedergenesung verweilen konnte. Der Herzog hatte den Befehl gegeben, daß umständlicher Bericht über alle wichtigen Geschäfte bezüglich seiner beiden Fürstenthümer ihm während seiner Abwesenheit an den auswärtigen Aufenthaltsort erstattet werden solle. Bei der Rücksendung dieser Berichte fügte er eigenhändig seine Willensmeinung bei; dagegen konnten die Minister und die Räthe des Herzogs Ernst II. minder wichtige Geschäfte selbstständig auch während seiner Abwesenheit erörtern und entscheiden.

Im Jahre 1788 wurden die zeitherigen landschaftlichen Verwilligungen nach Ausweis der bezüglichen Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VI. A. No. 133 von Bartholomaei 1788 an bis dahin 1792 von der Landschaft des Fürstenthums Altenburg prolongirt. Die Landschaft erklärte außer-

dem, für jetzt bei den auf dem im Jahre 1784 in Altenburg abgehaltenen landschaftlichen Ausschußtage eröffneten höchsten Entschließungen sich beruhigen zu wollen.

Wir gehen jetzt auf den am 21. August 1792 in Altenburg abgehaltenen Landtag über, worüber die betreffenden Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier das Nähere enthalten.

Mitglieder der Fürstlichen Regierung in Altenburg waren im Jahre 1792: der Vice-Kanzler von Trützschler, der Hofrath von Brave und die Regierungsräthe Bachoff von Echt, von Minckwitz, von Mühlen, Eichmann, Geißler.

Von der Altenburgischen Landschaft war die vom Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg aus landesväterlicher Fürsorge wegen der zur Zeit im Fürstenthum Altenburg herrschenden Theurung veranstaltete Fruchtsperre im Jahre 1792 als eine wohlweise Maßregel zur Verhütung einer noch drückenderen Theurung, als die gegenwärtige, dankbar anerkannt worden.

Von ihr wurden auch verschiedene Verbesserungen zu dem ihr im Jahre 1792 zur Kenntniß vorgelegten Entwurf eines Lehns-Mandats in Vorschlag gebracht, die auch Berücksichtigung bei höchster Stelle fanden.

Erfreulich ist es, aus einzelnen Regierungs-Akten aus dieser Zeit zu ersehen, wie Landesherr und Landstände im Fürstenthum Altenburg gewissermaßen mit einander wetteiferten, den Handel immer weiter im Altenburgischen auszubreiten und die Nahrung der Bewohner des Altenburger Landes auf jede nur mögliche Weise zu heben.

Auch wurde dem Armenwesen im Fürstenthum Altenburg die größte Aufmerksamkeit von den Altenburgischen Landständen im Jahre 1792 geschenkt, und wurden verschiedene diesfallsige Vorschläge zur besseren Versorgung der Armen, sowie zur möglichsten Abstellung des lästigen Bettelwesens, gemacht. Vor Allem kam es darauf an, einen ausreichenden Armenfond zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurde von den Landständen des Fürstenthums Altenburg ein halber Pfennig von jeder Kanne des im Lande erbrauten Braun- und Weißbieres, incl. des Breyhans, im Jahre 1792 bewilligt. Diese Abgabe sollte von jedem Altenburgischen Unterthan erfolgen.

Die bisherigen landschaftlichen Verwilligungen für Militärzwecke, sowie die gewöhnlichen alljährlichen Steuern, wurden von Neuem im Jahre 1792 von der Altenburgischen Landschaft auf die nächsten vier Jahre ganz in der früheren Weise verlängert. Auch wurde wiederum ein außerordentlicher Zuschuß von 18000 Mfl. an die Kammerkasse zu Altenburg von der Altenburgischen Landschaft auf ebendenselben Zeitraum gewährt.

Am 29. September 1792 wurde der Landtags-Abschied ertheilt.

Wir können nicht umhin, hier auch noch auf die Akten der vormaligen Herzolichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 288 hinzuweisen, welche ein im Jahre 1792 für das Fürstenthum Altenburg erlassenes Armen-Versorgungs-Regulativ und die Anstellung einer General-Direction des Armenwesens für Altenburg betreffen. Damals mochte das fragliche Armen-Versorgungs-Regulativ ohne Zweifel einem dringenden Bedürfniß abgeholfen haben.

Das Wichtigste — was noch aus dem Jahre 1792 für Sachsen-Altenburg zu verzeichnen ist — möchte wohl die in jenem Jahre erfolgte Errichtung einer Kammerleihbank in Altenburg gewesen sein. Sie wurde später bekanntlich zur Landesbank umgewandelt, die noch jetzt — nachdem sie bedeutend in ihrem Geschäftskreis erweitert worden ist — auch auswärts sich eines hohen Rufes erfreut.

Im Verein mit seinen treuen Räthen beschwor der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg den von Frankreich ausgegangenen Sturm und bewirkte, daß derselbe fast spurlos an seinen beiden Fürstenthümern Gotha und Altenburg vorüberging. Um seine Unterthanen zu schonen, brachte der Herzog Ernst II. es bei dem Reichs-General-Feldmarschall Herzog Albert zu Sachsen-Teschen am 5. December 1792 dahin, daß er Cavallerie, statt Infanterie, stellen durfte, 1 Dragoner für 3 Infanteristen.

Zu der Zeit, als die Greuel der französischen Revolution einen tiefen Abscheu im Herzen des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg erregten, und als die Furcht volle Berechtigung hatte, daß Gesetzlosigkeit auch über Deutschland hereinbrechen

möchte, entstand der ernstliche Gedanke im Herzog Ernst II., der Fürstenkrone zu entsagen und in's Privatleben zu treten, um mehr sich selbst und den Wissenschaften zu leben, allein er änderte seinen Entschluß aus Liebe zu seinen Unterthanen und harrte treu bei ihnen aus. Die meiste Belästigung der Letzteren bestand damals in Durchzügen verschiedener Truppentheile durch die beiden Fürstenthümer Gotha und Altenburg und in den Einquartierungslasten.

Am 23. Juni 1795 wurde ein landschaftlicher Ausschußtag in Altenburg abgehalten, worüber die bezüglichen Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier das Nähere enthalten.

In den landschaftlichen Ausschuß wurden zunächst gewählt und landesherrlich bestätigt: der Kurfürstliche Hof- und Justizrath Karl Friedrich von Brand auf Gleina und der Kurfürstlich Sächsische Kammerjunker Ferdinand Alexander Freiherr von Seckendorff auf Tegkwitz, letzterer an Stelle des verstorbenen Oberstallmeisters Gottlob Ernst Josias Freiherrn von Stein auf Kleinkochberg.

Zu Tilgung der durch den letzten Krieg entstandenen Schulden wurde auf landschaftlichen Antrag und mit höchster Genehmigung ein Zeitraum von 20 Jahren festgesetzt, innerhalb deren die qu. Schulden abgetragen werden sollten. Zur einstweiligen Herbeischaffung des dazu nöthigen Geldes sollte eine Actien-Gesellschaft nach landschaftlichem Vorschlag mit gehöriger Organisation in's Leben gerufen werden.

Zu Abzahlung der schuldigen Hauptstämme und der davon fällig werdenden Zinsen sollte eine Summe von 21000 Thalern alljährlich 20 Jahre hindurch aufgebracht und zur Actien-Kasse eingezahlt werden.

Es sollte eine besondere Commission eingesetzt werden, welche dem Obersteuer-Kollegium in Altenburg nach jeder Verlosung die ausgelosten Actien und die sämmtlichen inzwischen bezahlten Zinsscheine beim nächsten Steuer-Convent zur Einsicht mittheilen sollte. Zu Erlangung eines noch günstigern Eindrucks von dieser Maßregel — so hoffte man wenigstens — sollten die betreffenden Schuldscheine durch die herzogliche Unterschrift noch besonders autorisirt

werden. Dabei bemerken wir noch, daß die qu. Actien-Scheine sowohl bei den Diener-Cautions-Bestellungen, als auch nach Ablauf des vierten Jahres, — von Zeit der Darleihung an gerechnet, — unweigerlich bei den nicht von der Steuer abhängenden herzoglichen Kassen angenommen werden mußten.

Die Stadt Pösneck sollte eine halbe Kriegssteuer nach landschaftlichem Beschluß vom Jahre 1795 erlegen.

In der fast sichern Voraussicht aber, daß alle bisjetzt getroffenen Maßregeln noch nicht ausreichten, die alljährlich zu Tilgung der qu. Schulden nothwendigen Geldsummen von 21000 Thalern herbeizuschaffen, erklärte der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg sich bereit, alljährlich 8000 Thaler solange aus seinen eigenen Mitteln zum Schulden-Tilgungs-Fond einzuzahlen, als ausreichende landschaftliche Bewilligungen in späterer Zeit zu Abtragung der fraglichen Schulden gewährt werden könnten. Hierin möge man — fügte der Herzog hinzu — einen neuen Beweis fortdauernder landesväterlicher Fürsorge erblicken.

Durch Reduction des Aufwandes für Infanterie und für Cavallerie war eine nicht unbedeutende Verminderung im Fürstenthum Altenburg gewonnen worden. Die dadurch erzielten Ersparnisse an Geld sollten höchster Bestimmung gemäß zum Unterhalt des Reichs-Contingents im Felde verwendet und zur Contingents-Kasse eingezahlt werden. Sodann hoffte man, seiner Zeit nach Beendigung des Kriegs und nach der Rückkehr des im Felde stehenden Sachsen-Gothaischen und Sachsen-Altenburgischen Contingents auch durch den Verkauf der Dienstpferde und der Feld-Equipage etwas Ergiebiges für Altenburg zu gewinnen.

Mit diesem qu. Verkaufs-Geschäft sollten nach höchster Anordnung die Ober-Steuer-Einnehmer im Fürstenthum Altenburg unter Hinzuziehung des Kammerherrn Wilhelm Ludwig von der Gabelentz auf Poschwitz als landschaftliches Ausschuß-Mitglied, eventuell bei dessen Verhinderung der Kammerherr und Obrist August Geyer von Geyersberg, verwendet, das Resultat aber von dem aus den fraglichen Verkäufen gewonnenen Erlös seiner Zeit der Altenburgischen Landschaft zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die bisherigen Steuer- und andere Geld-Verwilligungen wurden auf's Neue von der Altenburgischen Landschaft von Bartholomäi 1796 an auf weitere vier Jahre gewährt.

Außerdem wurden im Jahre 1795 50 Thaler pro Jahr als Prämien von der gedachten Landschaft für diejenigen Personen bestimmt, welche Unglückliche gerettet hätten.

Auch wurden in demselben Jahre die umfassendsten Maßregeln für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mit landschaftlicher, beziehentlich landesherrlicher Genehmigung, getroffen.

Am 21. Juli 1795 wurde der gewöhnliche Abschied dem in Altenburg versammelt gewesenen landschaftlichen Ausschuß unter der Versicherung der höchsten Huld und Gnade ertheilt.

Wir können schließlich nicht unbemerkt lassen, daß neue höchste Verordnungen gegen das noch immer in so nachtheiliger Weise im Fürstenthum Altenburg herrschende Bettelwesen (s. Regierungs-Akten sub Cl. VIII. No. 266a. 267b.) im Jahre 1795 erlassen, sowie daß ein neues nicht unwichtiges Lehns-Mandat für das Fürstenthum Altenburg in ebendemselben Jahre veröffentlicht worden ist.

Im Laufe der 32jährigen Regierung des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Goth-Altenburg verging fast kein Jahr, welches nicht Segen seinen Ländern in irgend einer Weise unter seinem wohlthätigen Einfluß gebracht hätte, und kaum ein Tag seines Lebens, an welchem der Herzog Ernst II. nicht im Stillen nach seinem löblichen Grundsatze „Nulla dies sine linea" Gutes gewirkt hätte. Kein Unterthan des Herzogs wurde ungerecht verurtheilt, keiner ungehört hinweggewiesen, keiner bedrückt oder in Noth gelassen.

Das Privatleben des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg war ganz einfach und streng geregelt, jedoch versäumte er keineswegs, seine fürstliche Würde und fürstlichen Glanz bei besonderen fürstlichen Gelegenheiten zu zeigen.

In seinen edlen Bestrebungen wurde derselbe in anerkennungswerther Weise durch eine Reihe treuer und rechtschaffener Beamten in seinen beiden Fürstenthümern unterstützt.

In Gotha stehen noch jetzt in unvergeßlichem Andenken: der Minister Sylvius Friedrich Ludwig von Frankenberg († 1815), der Geheimerath und Kanzler Ernst August von Studnitz († 1785), der Geheimerath und Kanzler August Friedrich Karl von Ziegesar († 1813), der Geheimerath Hans Wilhelm von Thümmel († 1824), der Vice-Präsident im Oberkonsistorium zu Gotha, Karl Adam von Schwarzenfels († 1791).

Der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg verstarb im 60. Lebensjahre in Gotha am 20. April 1804 an einer plötzlich eingetretenen Entkräftung. Nach eigener Anordnung wurde sein Leichnam (ohne Sarg) auf der im Park zu Gotha befindlichen Insel in ein in der Form eines Kanapee's mit Rasen bedecktes Grab gelegt.

Von seiner Gemahlin Charlotte waren dem Herzog Ernst II. vier Söhne geboren worden: Ernst, geb. den 27. Februar 1770, † den 3. December 1779, (Aemil Leopold) August, geb. den 23. November 1772, Friedrich, geb. den 28. November 1774 und Ludwig, geb. den 21. October 1777, † den 26. October 1777.

Die Herzogin Charlotte bereiste nach dem Tode ihres Gemahls mit ihrem Oberhofmeister von Zach Frankreich, lebte bis 1806 in Eisenberg und später theils in Frankreich, theils in Italien. Sie verstarb zu Genua am 25. April 1827.

Dem Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg folgte in der Regierung über die beiden Fürstenthümer Gotha und Altenburg sein genialer Sohn

XIII.

der Herzog August (Aemil Leopold). [371])

Sogleich nach dem Tode seines Vaters trat der Herzog August die Regierung an. Derselbe achtete die Verordnungen seines verstorbenen Vaters wie ein heiliges Vermächtniß und berücksichtigte dieselben nicht nur für seine Person, sondern hielt auch streng darauf, daß sie genau von seinen Beamten ausgeführt wurden. Der Liebe zu den Künsten und zu den Wissenschaften opferte der

Herzog August freilich mehr Geld, als es seinen eigenen Vermögensverhältnissen und den seiner beiden Fürstenthümer Gotha und Altenburg angemessen war; trotzdem aber muß der Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg — der das Staatsschiff 18 Jahre hindurch, selbst während der stürmischen Kriegsperiode, mit weiser und sicherer Hand leitete — als ein kluger Regent bezeichnet werden. Dabei standen tüchtige Minister und Räthe sowohl in Gotha, als auch in Altenburg, ihm zur Seite.

Der Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg verweilte meist nur während der in Altenburg abgehaltenen Landtagen auf hiesigem Schloß.

In den Jahren 1805 und 1810 fanden landschaftliche Ausschußtage — worüber wir indeß keine nähere Auskunft geben können — in Altenburg statt.

Am 13. November 1805 — es war Dies eine der ersten Regierungshandlungen des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg — entließ derselbe während des Zusammenseins der Altenburgischen Landstände die Stände des saalfeldischen Landestheils. Dieser gehörte zwar schon seit 124 Jahren zu Koburg, stand jedoch trotzdem bisjetzt noch unter altenburgischer Landeshoheit; allein dem zwischen dem Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg und dem Herzog Ernst I. zu Sachsen-Koburg unter Mitwirkung der Sachsen-Altenburgischen Geheimenräthe von Ziegesar und von Thümmel und des koburgischen Ministers von Kretschmann am 4. Mai 1805 abgeschlossenen Vertrage zufolge wurden diese Rechte völlig von Gotha an Koburg abgetreten. Altenburg dagegen erhielt dafür, außer gewissen jährlichen Entschädigungen, die 11 Dörfer: Ammelstädt, Bucha, Dienstädt, Etzelbach, Gräfendorf, Kolkwitz, Langenorla, Mötzelbach, Oberhasel, Schweinitz und Saalthal, welche den vereinigten Aemtern Leuchtenburg und Orlamünda einverleibt wurden; sie bilden von nun an mit diesen den Saalkreis des Altenburgischen Landes. Zu derselben Zeit wurde Kahla Kreisstadt des Saalkreises. So vortheilhaft nun auch dieser Tausch im Ganzen war, so erlaubten es doch die damaligen Zeitverhältnisse nicht, Dies sogleich zu empfinden; denn noch im Winter des Jahres 1805 wurde diese Gegend — wie

der größte Theil unseres Vaterlandes — durch die Einquartierung der preußisch-sächsischen Heere hart mitgenommen und im folgenden Jahre 1806 sogar der Schauplatz eines verheerenden Krieges.[372])

Das Regierungs-Kollegium in Altenburg bestand im Jahre 1806 aus folgenden Mitgliedern: aus dem wirklichen Geh. Rath und Kanzler von Trützschler, dem Geheimen-Regierungsrath und Konsistorialrath-Präsident von Minckwitz, dem Geheimen-Regierungsrath von Mühlen, sowie aus den Regierungsräthen Dr. Eichmann, Rolle, von der Gabelentz, Graf von Beust und dem Regierungs-Assessor van der Becke.

Bevor wir den Mittheilungen Wagners im ersten Bande seiner bekannten Chronik der Stadt Altenburg von 1801—1813 folgen, müssen wir noch Nachstehendes hier einschalten.

Im Jahre 1805 hatte der Kaiser Napoleon I. von Frankreich den deutschen Reichsverband gesprengt. Von ihm aufgefordert, hatten die Kurfürsten von Baiern und von Würtemberg am 1. Januar 1806 die Königswürde angenommen.

Am 12. Juli 1806 ward der Rheinbund von Napoleon gestiftet, dem balddarauf viele deutsche Fürsten[373]) — auch der Herzog zu Sachsen-Gotha-Altenburg — beitraten. Am 6. August desselben Jahres hatte der Kaiser Franz II. von Österreich die römisch-deutsche Kaiserwürde niedergelegt.

Folgen wir jetzt den Wagner'schen Mittheilungen in seiner vorerwähnten Chronik.

Am 14. October 1806 fand die entscheidende Schlacht bei Jena und Auerstädt zwischen den französischen und den verbündeten preußisch-sächsischen Heeren statt, die leider mit der Niederlage des verbündeten Heeres endigte. Die Einzelheiten dieser insbesondere auch für Preußen so unglücklich ausgefallenen Schlacht sind genügend aus der allgemeinen Geschichte bekannt.

Unterm 16. October erschien eine öffentliche Bekanntmachung des Großherzogs von Berg, durch welche der Befehl des Kaisers Napoleon an alle Franzosen erging, das Eigenthum des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg zu respectiren; wie wenig aber solcher befolgt worden, ist wohl bekannt.

Zahlreiche Haufen preußischer und sächsischer Offiziere und Soldaten kamen am 17. October und den nächstfolgenden Tagen in Altenburg an und wurden theils in der Stadt hier einquartirt, theils nur durch Erfrischungen gestärkt. Zugleich ward auch für die Verwundeten gesorgt, um die erforderliche chirurgische Hülfe ihnen zu leisten, wozu insbesondere das untere Zimmer im hiesigen Schützenhause eingerichtet wurde.

Wir können hier kaum unerwähnt lassen, daß, wie aus den Regierungs-Akten sub Cl. XII. A. No. 522 hervorgeht, das Altenburgische Landregiment, dessen wir mehrfach in unserer gegenwärtigen Geschichte gedacht haben, auch noch im Jahre 1806 bestand. Sein Commandeur war damals August Geyer von Geyersberg.

In ängstlicher Erwartung sah man jetzt nach der Jenaischen Schlacht täglich dem Einrücken französischer Truppen in Altenburg entgegen, welches zur Mittagszeit am 23. October 1806 in aller Ruhe erfolgte. Es war das aus 26 Offizieren und 754 Mann bestehende 6. leichte französische Infanteriebataillon, welches indeß balddarauf, nachdem die Truppen Erfrischungen erhalten, seinen Marsch fortsetzte; ihnen folgten weitere Truppenzüge durch Altenburg auch an den folgenden Tagen. So kamen am 28. October 1806 3286 Mann großherzoglich-badische Truppen mit einem General und 130 anderen Offizieren in Altenburg an und wurden größtentheils in hiesiger Stadt einquartirt und verpflegt. Bedeutend waren schon jetzt die Forderungen aller Art, welche von verschiedener Seite — insbesondere auch von Frankreich — an Altenburg gestellt wurden. Die Summe aller Kriegsschäden des Herzogthums Sachsen-Altenburg betrug am Schluß des Jahres 1806 780,074 Thaler.

Am 25. Februar 1807 brach das bisher in Altenburg in Garnison gelegene herzogliche Bataillon — nachdem es zuvor neu uniformirt und sonst zum Feldzug wohl ausgerüstet worden war — unter dem Commando des Hauptmanns von Bünau nach Gotha auf, um zusammen mit den gothaischen Truppen in Folge der Beitritts-Erklärung der Herzoge zu Sachsen zum Rheinbunde als Hülfscorps der französischen Armee verwendet zu werden. Es bestand dieses Altenburgische Bataillon bei seinem Abmarsch aus 5 Compagnien.

An die Stelle des letzteren traf eine Abtheilung des Altenburgischen Landregiments von 56 Mann mit einigen Offizieren in Altenburg ein, um in Gemeinschaft mit dem zurückgebliebenen Dépôt des Altenburgischen Linienbataillons das hiesige Schloß und die nöthigen Posten in der Stadt hier zu besetzen, während die Thore nach wie zuvor von hiesigen Bürgern bewacht wurden.

Am 14. März 1807 wurde der bereits unterm 15. December v. J. erfolgte Beitritt sämmtlicher Herzoge zu Sachsen zum Rheinbunde durch ein herzogliches Patent auch im hiesigen Lande bekannt gemacht. Durch diesen Beitritt wurden zugleich völlig alle diejenigen Vorrechte aufgehoben, welche zeither die dem evangelischen Glauben ergebenen Unterthanen des Altenburgischen Landes sowohl hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes, als auch sonst vor anderen Bekennern des christlichen Glaubens, gehabt hatten.

Die Durchzüge französischer und Rheinbundstruppen durch Altenburg waren viel drückender im Jahre 1807, als das Jahr vorher, indem vom 9. September 1807 an die bisher über Schleiz und Gera geleitete Militärstraße in Gemäßheit des zu Tilsit am 7./9. Juli 1807 abgeschlossenen Friedens[374]) über Hof, Weida und Altenburg gewiesen worden war.

Nun kam noch dazu, daß am nämlichen Tage, am 9. September, ein französisches Lazareth von 4—500 Mann in Altenburg eingerichtet werden mußte, dessen Kosten noch überdieß dem hiesigen Lande zur Last fielen. Alle Versuche der hiesigen Regierung, die Errichtung dieses französischen Lazareths zu verhindern und die Verlegung der Militärstraße über Altenburg abzuwenden, blieben erfolglos. Es wurden nun das hiesige Schützen- und Schießhaus zu dem in Altenburg zu errichtenden französischen Lazareth eingeräumt, und noch außerdem zwei große Baracken von Holz in dessen Nähe erbaut. Das Ganze wurde mit einer Planke umgeben, um die gedachten Lazarethe von dem übrigen Theile des Angers zu scheiden und dadurch soviel, wie möglich, die Bewohner der hiesigen Stadt vor Ansteckung zu schützen. Zur Ueberwachung der qu. Lazarethe auf dem Anger wurden 3 Unteroffiziere und 21 Mann des Landregiments beordert.

Am 24. November 1807 begannen die Rückmärsche eines Theils derjenigen Rheinbundstruppen durch Altenburg, welche beim französischen Heere dem Feldzuge gegen Preußen beigewohnt hatten und jetzt nach dessen Beendigung in ihre Heimath zurückkehrten. Die großherzoglich badischen Truppen eröffneten die lange Reihe der Durchmärsche.

Am 29. November kamen auch 36 Offiziere und 765 Mann von dem aus dem Felde zurückkehrenden herzoglich gotha-altenburgischen und herzoglich meiningischen Contingent in Altenburg an, welches einen Theil des Belagerungscorps vor Colberg[375]) gebildet hatte.

Auch in den ersten Monaten des Jahres 1808 kamen Durchmärsche verschiedener Truppen durch Altenburg vor, und nicht selten trafen auch einzelne aus französischer Gefangenschaft zu dieser Zeit heimkehrende preußische und russische Soldaten hier ein. Dagegen verminderte sich das damals in Altenburg befindliche französische Lazareth immer mehr, bis es endlich ganz am 26. März aufgehoben wurde.

Von Neuem und in bedeutender Anzahl begannen die Durchzüge der französischen Truppen durch die hiesige Gegend am 8. Juli 1808. Heftiger, als jemals, war ein Krieg in Spanien ausgebrochen, und in größter Eile zogen deshalb alle französischen Truppen sich aus Preußen zurück, um sich an den Kämpfen in Spanien zu betheiligen. So zog das 6. französische Armeecorps unter dem Marschall Ney (aus Schlesien kommend) am 26. August durch Altenburg. Wagen und Pferde reichten bald im Altenburgischen Amtsbezirk nicht mehr für den großen Bedarf der französischen Soldaten aus, und es mußten solche aus den Aemtern Ronneburg und Eisenberg requirirt werden.

Schon Anfangs September 1808 wurden Vorkehrungen zu der durch den Kaiser Napoleon I. von Frankreich zu Erfurt in der Zeit vom 27. September — 18. October c. veranstalteten aus der allgemeinen Geschichte wohlbekannten großen Zusammenkunft der Fürsten Europa's gemacht, zu der, außer Napoleon, sich einfanden: der Kaiser Alexander von Rußland, die Könige

von Baiern, Westphalen, Würtemberg, Sachsen und noch viele andere Fürsten.

Auf der Rückreise von Erfurt nach Petersburg hielt der Kaiser Alexander von Rußland sich eine kurze Zeit in Altenburg auf. Er kam in Begleitung des französischen Gesandten Coulaincourt und einigen Gefolges am 17. October hier an.

In den letzten Monaten des Jahres 1808 sah die Stadt hier nur an wenigen Tagen durch Altenburg marschirende bedeutendere Truppen-Abtheilungen.

Am 10. März 1809 brach das zweite Bataillon des Altenburgischen Feldregiments nach Gotha auf, um im Verein mit den gothaischen, koburgischen und meiningischen Truppen Theil an dem französisch-österreichischen Krieg zu nehmen. Viele unserer Landsleute fanden den Tod in den schwierigen Kämpfen in Tyrol, Andere wieder von ihnen (— man sagt beinahe die Hälfte —) geriethen nach tapferer Gegenwehr unweit Sterzing in Gefangenschaft. Ein mindestens ebenso trauriges Schicksal aber traf auch diejenigen von den gothaischen und den altenburgischen Truppen, welche in den Jahren 1810 und 1811 nach Spanien geführt worden waren; auch von diesen sahen nur Wenige ihre Heimath wieder.[376])

Sehr hart war der vom Kaiser Napoleon I. von Frankreich unterm 19. October 1810 erlassene Befehl, daß alle bei hiesigen Kaufleuten vorgefundenen englischen Waaren vernichtet werden sollten. Viele von der hiesigen Kaufmannschaft erlitten einen sehr bedeutenden Schaden durch diese Maßregel.

Eine längere Ruhe trat im Jahre 1811 für die Stadt Altenburg ein, die wohlthätig auf Alle einwirkte.

Nach einer langen Unterbrechung ward im Monat August 1811 wiederum ein solennes öffentliches Vogelschießen in Altenburg abgehalten.

Ruhig und still begann das Jahr 1812, und kaum hätte man ahnen können, daß Altenburg — wie es wirklich der Fall gewesen — in kurzer Zeit so schwer werde heimgesucht werden.

Das Gerücht von einem neu bevorstehenden Kriege ward immer lauter im Anfang des Monats Februar 1812. Das hiesige Bataillon des Herzoglichen Feldregiments — welches sich

marschfertig machen mußte — wurde vollzählig gemacht, und am 20. Februar 1812 brach es nach Gotha auf.

Schon in demselben Monat Februar 1812 zeigten sich die ersten Spuren des Nervenfiebers in hiesiger Stadt. Zu derselben Zeit begann der Zug der französischen und der Rheinbunds-Truppen nach Preußen, um Theil an dem in der Geschichte ewig denkwürdigen Kriege gegen Rußland zu nehmen.

Ungeheure Truppenmassen wälzten sich von jetzt an über Deutschland, — auch über unsere Gegend —, und noch nie mochte wohl ein zahlreicheres, ein geregelteres und geübteres Heer gegen einen so mächtigen Feind, als die Russen, ins Feld geführt worden sein.

Alle hiesigen Magazine mußten ergänzt und erweitert, neue Vorkehrungen in den Locales der hiesigen Stadt getroffen werden, um kranke Soldaten zur ärztlichen Behandlung aufnehmen zu können.

Die einzelnen Durchzüge durch Altenburg und die Einquartierungen in hiesiger Stadt dauerten bis Ende des Jahres 1812 fort.

In Wilna erlitt das erst im Anfang des Jahres 1812 neu organisirte gothaische Bataillon große Verluste durch die Russen in ebendemselben Jahre. Nach weiteren schweren Niederlagen kehrte der Rest dieses Bataillons — bestehend aus fünf Offizieren und vierzig Gemeinen — Ende November 1813 nach Gotha zurück.

Bereits mit dem Anfang des Jahres 1813 begann die Flucht der französischen Heere aus Rußland den Altenburgern bemerkbar zu werden; selbstverständlich aber können wir nicht alle Altenburg damals passirende Truppentheile — es würde uns offenbar zu weit führen — erwähnen.

Vom 11. Januar 1813 an langten fast täglich einzelne Mannschaften zurückkehrender französischer und Rheinbunds-Truppen von allen Arten in Altenburg an.

Am 1. März 1813 mußten nach einer hier eingegangenen Ordre Vorbereitungen zu einem Lazareth für königlich baierische Truppen in Altenburg gemacht werden, wozu das Schützenhaus hier auf dem Anger mit den dazu gehörenden Gebäuden und das

neben dem Krankenhause hier neu erbaute Werkhaus benutzt wurden. Schon den Tag darauf traf eine Abtheilung kranker baierischer Soldaten mit einem starken Lazarethpersonal in Altenburg ein, der bald andere kranke baierische Soldaten folgten, so daß nach und nach 7—800 Mann kranke Soldaten aus Baiern hiesige Lazarethe füllten. Hierzu kamen am 4. März dess. J. noch 197 gefangene Russen in größtentheils krankem Zustand unter militärischer Escorte in Altenburg an.

Endlich gelang es am 13. März — wiewohl mit großer Mühe — die baierischen Truppen zum Abmarsch von hier zu bewegen, während kranke baierische Soldaten auch noch längere Zeit in hiesigen Lazarethen verpflegt werden mußten.

In eben diesem Monat hatte die Stadt Altenburg folgende zum Theil nicht unbedeutende Lazarethe zu unterhalten: das Werk- und das Krankenhaus, die Offizierloge, das Schützen- und das Schießhaus, das Comödienhaus und das Opitz'sche Gartenhaus. Letztere beide Lazareth-Locale waren von Franzosen besetzt, von denen 126 Kranke am 16. März darin sich befanden.

Wegen des in Altenburg so furchtbar um sich greifenden Nervenfiebers sah die Polizeicommission hier sich zu ernsten Vorsichts-Maßregeln für die hiesigen Einwohner in einer diesfalls unterm 26. März 1813 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt. Um die Stadt Altenburg selbst möglichst vor Ansteckung zu bewahren, ward der Weg um dieselbe hinter dem Pohlhof zu jener Zeit fahrbar gemacht, damit die Kranken künftig nicht mehr durch die Stadt gefahren zu werden brauchten. Ende März c. verließ das baierische Lazareth die hiesige Stadt, an seiner Stelle aber ward ein französisches hier aufgenommen.

Eine bedeutende Lieferung von Lebensmitteln wurde Anfangs April 1813 für die Verpflegung der oberschlesischen Brigade unter dem General von Ziethen von den Altenburgern gefordert.

Alle in hiesiger Gegend befindlichen preußischen Truppen standen damals unter dem Oberbefehl des preußischen Generals von Blücher.

Die Thore der hiesigen Stadt waren von 9 Uhr Abends an gesperrt.

Am 11. April wurde eine gedruckte Proclamation des Kronprinzen Karl Johann von Schweden (Bernadotte) in Altenburg bekannt gemacht, welche den Abschluß eines Bündnisses zwischen Schweden, Rußland und Preußen gegen Frankreich kund that.[377])

Am Nachmittag des 15. April c. wurde das Hauptquartier des Generals von Blücher — bei dem u. a. die Generale von Scharnhorst und von Gneisenau sich befanden — nach Altenburg verlegt. General von Blücher nahm sein Quartier im Gasthof zur Stadt Gotha. Zugleich mit ihm trafen der Kronprinz von Preußen (der nachherige König Friedrich Wilhelm IV.), die preußischen Prinzen Wilhelm (der jetzige Kaiser), Friedrich und August (Letzterer General der Artillerie), der Prinz von Mecklenburg-Strelitz und der Prinz von Nassau-Oranien in Altenburg ein und bezogen das hiesige herzogliche Schloß.

In einem vom General von Blücher an die Herzogliche Regierung in Altenburg unterm 16. April 1813 gerichteten Schreiben machte er ihr bekannt, daß ein oberster Verwaltungsrath durch die verbündeten Fürsten für das nördliche Deutschland errichtet worden, dessen vorläufiger Sitz in Dresden sei, zugleich mit der Aufforderung, einen Altenburgischen Abgeordneten dahin abzusenden, der die erforderliche Auskunft zu geben im Stande sei, was nach einigem Zögern auch geschah, indem man zwei Bevollmächtigte aus dem Herzogthum Altenburg zu diesem Zweck dahin sandte.

Der damalige Civil-Commissar des preußischen Heeres war Präsident von Lüttwitz, mit dem auch die Herzogliche Landesregierung hier vielfach in geschäftlichen Verkehr stand.

Ein in der Gegend von Gotha am 19. April 1813 gefangen genommenes Contingent der Herzöge von Sachsen (20 Offiziere und 420 Mann Soldaten) trat — anstatt gefangen nach Rußland abgeführt zu werden — freiwillig zu den Verbündeten über, worauf Offiziere und Mannschaften von Neuem den Eid der Treue schwören mußten. Sie erhielten darauf ihre Trommeln und ihre Gewehre zurück, und am 21. April zogen sie als erstes thüringisches Bataillon nach Schlesien ab.

Die peinliche Lage — in der die hiesige Stadt sich damals befand — wurde noch dadurch vermehrt, daß man täglich einer Schlacht

in ihrer Nähe entgegensehen mußte, da die Franzosen nach neueren Nachrichten bereits über Weimar vorgedrungen sein sollten.

Am 21. April machte der General von Blücher ein vom 22. März datirtes königlich preußisches Edict in Altenburg bekannt, durch welches der bisherige bedeutende Impost auf den Colonialwaaren aufgehoben, der Handel mit französischen Producten dagegen und deren Durchgang bei strenger Strafe untersagt wurden.

Am 22. April 1813 war der königlich preußische Obrist von Müffling zum Stadtcommandanten in Altenburg ernannt worden, der weit strengere Maßregeln, als bisher, ergriff.

Die Thore der Stadt wurden stark besetzt, und die Pforten und alle übrigen Ausgänge gesperrt. Um die Thore am Abend passiren zu können, mußte man Karten für sich lösen, ebenso mußten alle Fremde, welche in Altenburg auch nur auf kurze Zeit verweilen wollten, Aufenthaltskarten haben. Alle abgehenden und ankommenden Briefe wurden zuerst an den Stadtcommandanten abgegeben.

Zur Bedeckung des in Altenburg befindlichen preußischen Hauptquartiers traf jetzt das zweite Bataillon des ersten preußischen Infanterieregiments (23 Offiziere und 953 Mann Soldaten) in Altenburg ein und zogen in Parade vor den Prinzen und den Generalen von Blücher und von Gneisenau vorüber.

Ganz bedeutende Lieferungen wurden von der Stadt Altenburg fort und fort auch in dieser Zeit gefordert.

An neuen Durchzügen preußischer Truppen fehlte es auch jetzt nicht. So kam ein Bataillon preußischer Gardefüseliere (25 Offiziere und 1054 Mann Soldaten) am 24. April 1813 durch Altenburg und wurde von den in hiesiger Stadt anwesenden Prinzen und der Generalität in Empfang genommen.

Am Morgen des 30. April brach endlich das preußische Hauptquartier mit den in Altenburg anwesenden Prinzen von hier auf, um sich nach Borna zu begeben. An demselben Tage traf der russische General Milloradowitsch, der ein russisches Heer von 25000 Mann befehligte, in Altenburg ein, wo er längere Zeit sein Hauptquartier hatte.

In der Nacht vom 1. bis zum 2. Mai 1813 war fortdauernde Bewegung und Lärm in der Stadt hier. Truppen-Durchzüge durch Altenburg waren jetzt besonders nach Zeitz gerichtet.

Schon am 3. Mai langten Verwundete von Lützen[378]) in Altenburg an; unter ihnen befand sich auch der General von Scharnhorst. Die leicht Verwundeten wurden von hier nach Dresden geschafft, während die schwer Verwundeten in den hiesigen Lazarethen untergebracht wurden.

Am 3. Mai Mittags traf der russische General Graf von Wittgenstein mit seinem Stabe in Altenburg ein und nahm sein Hauptquartier daselbst. Sein ganzes Heer lag um die hiesige Stadt herum und auf den nächsten Dörfern. Auf den Feldern hinter dem Pohlhof lagerte sich ein Regiment an dem andern; ebenso war es die Zeitzer Straße hinaus bis auf die Molbitzer Höhe und rechts bis auf den weißen Berg. Auch die Stadt, die Vorstädte und die Straßen lagen voll von Soldaten. Dieses russische Heer bestand aus 12 Generalen, 30 Stabsoffizieren, 200 anderen Offizieren und ca. 16000 Mann gewöhnlichen Soldaten.

Am 4. Mai marschirten diese Truppen weiter, allein noch an demselben Tage gelangte ein anderes russisches Heer — 16 bis 20000 Mann stark — in Altenburg an, so daß die Stadt Altenburg gegen 30 bis 40000 Menschen an Einem Tage zu verköstigen hatte. Die letzteren russischen Truppen hatten noch überdieß eine große Anzahl von Pferden und Wagen von hier mit sich genommen, (man sagt gegen 2000 Pferde).

Als Alles ruhig am Abend in Altenburg war, hörte man in der Richtung nach Grimma zu kanoniren und bemerkte auch einige Feuer nach dieser Gegend hin; am 5. Mai früh erfuhr man, daß die Franzosen Borna besetzt hatten. Verschiedene Lieferungen gingen alsbald von hier nach Borna für die Küche des Kaisers Napoleon ab.

Am 6. Mai lagen 6000 Baiern und 8000 Franzosen an der Straße nach Penig hinter dem Stift und dem Bauhof nach Münsa zu und wurden von der Stadt hier verpflegt; der übrige Theil des 45000 Mann stark in Altenburg einmarschirten Heeres war in an der Straße nach Penig gelegenen Dörfern untergebracht.

Es waren 3 Divisionen, wovon die eine aus Franzosen, die beiden anderen aus Italienern und aus Baiern bestanden. Sie führten viele Artillerie mit sich, hatten aber kaum einige schwache Regimenter Reiterei.

Täglich kamen von jetzt an französische Truppen auf der über Altenburg gerichteten Militärstraße in hiesiger Stadt und deren Umgegend an und hielten sich hier längere oder kürzere Zeit auf. Insbesondere hatten die Altenburgischen Dörfer viel um diese Zeit von den Plünderungen der Russen und der Franzosen zu leiden gehabt.

Durch die bisherigen Durchzüge französischer Truppen waren die hiesigen Magazine so vermindert worden, daß das Amt Eisenberg zur Herbeischaffung des nöthigen Unterhalts der Truppen hinzugezogen werden mußte.

Sogar zur Verproviantirung und zur Befestigung der Stadt Erfurt gingen auf Anordnung der französischen Regierung bedeutende Transporte um diese Zeit — wie insbesondere auch Holz — nach Erfurt ab.

Wie bedeutend die Einquartierungen in Altenburg zu jener Zeit gewesen, ist aus den damals bei den hiesigen Behörden darüber geführten Verzeichnissen zu ersehen, nach denen in der Stadt hier allein vom 1. Januar bis 15. Mai 1813 6079 Offiziere (unter denen 116 Generale und 538 Stabsoffiziere sich befanden) und 102,343 Mann Gemeine einquartirt waren.

Ueberdieß befanden sich gegen 400 Russen, Preußen und Franzosen in den hiesigen Lazarethen, wovon die ersteren (die Russen und die Preußen) ihre Lazarethe im Werk- und im Krankenhause, letztere (die Franzosen) dagegen zugleich mit den Rheinbundstruppeu im Schieß- und im Schützenhause hatten.

Vom 16. Mai c. an hatten der Durchmarsch und die Einquartierung der französischen und Rheinbunds-Truppen durch und in Altenburg fast gar kein Ende.

Der Verlust an Vieh und an Geschirr, welchen das Amt Altenburg von Anfang des Jahres 1813 bis Ende Mai desselben Jahres erlitten hatte, ward auf 63,000 Thaler berechnet.

Am 28. Mai 1813 wurde ein landständischer Deputationstag zur Berathung wegen Deckung des sehr bedeutenden Kosten-Aufwandes, welchen die Verpflegung der fremden Truppen zeither verursacht, in Altenburg abgehalten, der aber nach Erledigung der nöthigen Geschäfte bereits am 1. Juni sich wiederum endigte.

Der Kaiser Napoleon erklärte jetzt, daß er die Rheinbundsfürsten gegenwärtig nicht mehr schützen könne, und daß daher diese solche Maßregeln zu ergreifen hätten, um selbst sowohl für ihre nöthige Sicherheit, als auch für die des französischen Eigenthums innerhalb ihrer Staaten, zu sorgen hätten. Es wurden deshalb auf herzoglichen Befehl ein Theil des hiesigen Landregiments mobil gemacht, um auf den Militärstraßen herumzustreifen, die Lazarethe und die Gefangenen zu bewachen und zu transportiren, auch um zur Bedeckung des auf den Militärstraßen ziehenden französischen Eigenthums zu dienen.

Die einige Tage unterbrochenen Durchmärsche durch Altenburg und die Einquartierungen fremder Truppen daselbst begannen jetzt auf's Neue.

Auch der Westkreis des Altenburgischen Landes hatte gerade damals viel durch Plünderungen und Bedrückungen aller Art — insbesondere von dem Lützow'schen Corps — zu leiden.

Im Monat Juli 1813 griff das Nervenfieber wieder heftig in Altenburg um sich. Ueber 400 Soldaten lagen daran in den hiesigen Lazarethen darnieder.

Die durch Altenburg führende Militärstraße wurde der Stadt, wie dem ganzen Lande, jetzt immer beschwerlicher. Unaufhörlich zog Fuhrwesen zur Armee mit Munition und mit Proviant durch Altenburg; auch wurden fortwährend Kranke und Verwundete von der Armee zurückgeschafft. Hierzu wurde viele Vorspannung in ganz ungewöhnlicher Anzahl erfordert, welche gerade jetzt noch dadurch vermehrt wurde, daß zu der bisher über Altenburg geleiteten Militärstraße noch zwei andere, die eine über Greiz, die zweite über Naumburg und Zeitz, angeordnet wurden. Altenburg ward ein Hauptetappenort hierdurch für die französischen Truppen, weshalb ein französischer Commandant in Altenburg bestellt worden war. Zu den bisherigen Lasten in Altenburg kam nun noch, daß 1248

Schanzarbeiter auf unterm 28. Juli 1813 anher ergangene französische Anordnung von Altenburg nach Erfurt gestellt werden mußten. Der diesfallsige Befehl wurde auch pünktlich von hier ausgeführt.

Am 10. August c. wurde der Geburtstag des Kaisers Napoleon I. von Frankreich auf Befehl des in Stadt Gotha hier einquartirten französischen Divisionsgenerals Brussier festlich mit Gottesdienst in der Bartholomäikirche, an dem auch die hiesigen Behörden Theil nahmen, mit einem Mittagsmahl in Stadt Gotha, sowie am Abend mit Ball und Souper im Saale des Logenhauses, gefeiert. Am Vorabend war die ganze Stadt erleuchtet.

Am 25 August verließen der französische Commadant Brussier und alle in Altenburg stationirten französischen Behörden die Stadt auf die Kunde vom Vordringen einer Abtheilung österreichischer und russischer Truppen, die auch bald sich bewahrheitete, indeß zogen diese Truppen nur durch Altenburg, ohne lange Zeit daselbst sich aufzuhalten.

Am 26. August — wir können Dies nicht unerwähnt lassen — siegten die Preußen und Russen unter Blücher über die Franzosen unter Macdonald, wie aus der allgemeinen Geschichte wohl bekannt ist. In dieser Schlacht an der Katzbach in Schlesien fanden auch Söhne unseres engern Vaterlandes den Heldentod. (Siehe Sachse „die Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg" Seite 123.)

Am 10. September kamen 3000 preußische Husaren unter den Befehlen des Generals Thielemann und des Prinzen Biron in Altenburg an, welche theilweise am Armenhause lagerten.

Unterm 14. September wurde den hiesigen Behörden vom General Thielemann eröffnet, daß das verbündete Heer im Anmarsch sei, und daß die hiesige Gegend der Kriegsschauplatz sein werde, weshalb man möglichst große Magazine in Altenburg errichten möge.

Bedeutende Forderungen von verschiedenen Gegenständen wurden jetzt an Altenburg gestellt.

Bereits am 24. September begann das Feuern an den Vorposten zwischen den russischen Kosacken und den Franzosen auf der oberlödlaer Höhe und verbreitete sich von da weiter nach dem deutschen Bache hin. Kaum aber waren die Kosacken über diesen

zurückgewichen, als eine lebhafte Kanonade Seiten der Franzosen auf die sich zurückziehenden Kosacken und Preußen sich entwickelte. Diese beiden Letzteren wurden auch nach und nach bis auf die nahe an der Stadt gelegenen Felder zurückgedrängt.

Bei diesem Geschützfeuer flogen mehrere Kanonenkugeln in die Stadt und schlugen ein, ohne jedoch Menschen zu beschädigen. Die meisten Kugeln kamen nur bis an die äußere Mauer der Gärten.

Jetzt drangen auch die Franzosen über den deutschen Bach vor. Den Kosacken kamen zwar einige Schwadronen preußischer Husaren zu Hülfe, allein bald sahen die Kosacken sich genöthigt, zugleich mit letzteren sich auf die andere Seite der Stadt zurückzuziehen.

Während dieser Zeit war die französische aus Garden bestehende Reiterei bis auf die Pohlhofsfelder vorgerückt und zog theils durch die Stadt, theils hinter derselben hinweg, um die auf der mockern'schen Höhe aufgestellten verbündeten Truppen anzugreifen und zurückzutreiben. Das qu. Gefecht dauerte bis gegen Abend. Trotz des häufigen Schießens aber blieben verhältnißmäßig nur wenige Menschen todt auf dem Platze; die meisten auf dem Wege nach Mockern zu.

Die Franzosen bildeten jetzt zwei Lager, das eine am großen Teich bei der mockern'schen Straße, das andere auf den Feldern an der Straße nach Zeitz, wovon jedes aus mehreren Tausenden bestand, zusammen wie man angibt aus 150 Offizieren und 5600 Mann Soldaten. Viel wurde damals in Altenburg über Plünderungen aller Art geklagt.

Während die Franzosen am Morgen des 28. September 1813 noch ruhig im Lager lagen, fing das kleine Gewehrfeuer wiederum plötzlich bei den Vorposten an. Der Vortrab der Russen unter dem Prinzen Kutschakoff hatte bereits einen französischen Posten bei Windischleuba aufgehoben; auch hatten die österreichischen Husaren vom Palatinatregiment unter dem Obrist Illesy die frohburgische und die bornaische Straße besetzt, um den Franzosen den Rückzug nach Leipzig abzuschneiden.

Durch diesen unvermutheten Angriff wurden die Franzosen

gezwungen, sich schnell auf die Höhe bei Oberlödla zurückzuziehen. Die russischen Kosacken und die Oesterreicher unter Attaman Platow verfolgten sie, und es kam auf der Höhe bei Oberlödla wiederum zum Gefecht, welches sehr blutig zu werden schien.

Unterdessen war der General Thielemann mit seiner aus österreichischen, russischen und preußischen Schwadronen bestehenden Reiterei aus der Gegend von Zwickau und Gößnitz im Eilmarsch vorgerückt, zog sich links von der Stadt hier vorbei und drohte den Franzosen schon bei Rositz in den Rücken zu fallen. Bei Großbörten kam es zwischen diesen Truppen und den Franzosen um Gefecht, und wurde der Rückzug der Franzosen dadurch beschleunigt. Sie wurden bis über Zeitz hinaus verfolgt.

Die Franzosen hatten 500 Todte, 3 Kanonen und 2 Pulverwagen am 28. September verloren; auch wurden 1380 Franzosen als Gefangene in Abtheilungen von mehreren Hunderten in Altenburg eingebracht, unter denen ein Obrist und 55 andere Offiziere sich befanden. Ingleichen wurden viele Verwundete an ebendemselben Tage, wie auch noch am andern Tage, in die hiesigen Lazarethe geschafft.

Am Nachmittag des 1. October fing das kleine Gewehrfeuer wiederum bei den Vorposten nach der Leina zu an und zog sich fast bis an das hiesige Armenhaus; mit Anbruch der Nacht aber war Alles wieder ruhig geworden. Am 2. October jedoch begann das Gefecht bei den Vorposten von Neuem, und bald sahen das Thielemann'sche und das Mensdorf'sche Corps sich genöthigt, in der Richtung von Zwickau sich zurückzuziehen.

Bereits gegen 8 Uhr am nämlichen 2. October trafen polnische Ulanen und russische Kosacken in Altenburg ein, denen gegen 10 Uhr auch Fußvolk folgte, welches sogleich die Stadtthore besetzte. Im Laufe des Nachmittags kamen sodann immer mehr polnische Truppen hier an, wodurch abermals ein bedeutendes Lager entstand, welches bis nach Frohburg sich erstreckte. Es war Dies ein Theil des Poniatowsky'schen Corps, im Ganzen gegen 4—5000 Mann stark. Der Fürst Poniatowsky selbst kam balddarauf mit einigen Adjutanten in Altenburg an, nahm sein Quartier im Gasthofe zum Hirsch, kehrte aber schon am 3. October

in sein Hauptquartier nach Frohburg zurück. Bedeutende Lieferungen aller Art mußten jetzt von Altenburg nach Frohburg abgeschickt werden. Lobend ist die gute Mannszucht der polnischen Truppen hervorzuheben.

Am 7. October zog ein Regiment russischer Kosacken durch Altenburg, welchem noch am nämlichen Tage russische, preußische und österreichische Cavallerie-Regimenter und eine reitende russische Batterie nachfolgten.

Sämmtliche Truppen (über 12000 Mann stark) lagerten sich an der Straße nach Leipzig in der Gegend von Poschwitz, wo sie von hiesiger Stadt aus verpflegt wurden. Diese Truppen bildeten die Vorhut des großen verbündeten Heeres, welches von Böhmen aus vorrückte.

Gleichzeitig war der Befehl ergangen, ein Magazin in Altenburg anzulegen und 1000 Thaler Regiekosten an das k. k. österreichische Landescommissariat zu bezahlen.

Auch von der Herrschaft Gera und von dem Stift Zeitz sollten Lieferungen zu diesem Magazin in Altenburg erfolgen. Diese Lieferungen waren sämmtlich für das Wittgenstein'sche und das Kleist'sche Armeecorps bestimmt.

Truppen-Durchmärsche durch Altenburg, beziehentlich Truppen-Verpflegung Seiten der Stadt Altenburg, kamen auch jetzt nicht selten vor.

Am 12. October 1813 verweilten hohe Persönlichkeiten in Altenburg. Außer dem Großfürsten Constantin von Rußland waren hier anwesend: Graf Metternich, Graf Nesselrode, der englische Gesandte Lord Cathcard, der General Milloradowitzsch, der General Fürst Gallizin, der englische General Wilson u. A. m. In den kleinsten Häusern der hiesigen Stadt, insbesondere auch in den Vorstädten, waren damals Generale einquartirt.

Das Getöse und das Gedränge auf den Straßen der Stadt hier war gerade jetzt ungemein groß. Um nur kleine Strecken Wegs damals in der Stadt zurückzulegen, brauchte man oft mehrere Stunden.

Dumpf dröhnte die Erde, als der Großfürst Constantin nochan dem nämlichen Tage (den 12. October) zum weiteren Vorrücken an der Spitze der russischen Gardereiterei durch die Stadt zog.

Bereits am 12. October kamen Gefangene in einzelnen Abtheilungen — größtentheils Polen — in Altenburg an. In derselben Lage verblieb die Stadt Altenburg auch am 13. October, wo wiederum viele Gefangene in Abtheilungen — man sagt einige Hundert — in Altenburg eingebracht und bis zur weiteren Transportirung in der Brüderkirche hier eingesperrt wurden. Zugleich kamen — da der Vortrab des großen verbündeten Heeres in der Gegend von Borna ins Gefecht gekommen war — viele Verwundete desselben hier an; es mußten deshalb Lazarethe für 2000 Mann in der Stadt hier eingerichtet werden. Nur die schwer Verwundeten blieben indeß in Altenburg, während die übrigen — sobald die gehörige Anzahl von Wagen zu deren Weitertransport vorhanden — nach Böhmen abgeführt wurden.

Am 14. October brach endlich ein großer Theil der in Altenburg bisher gelegenen Truppen theils nach Zeitz, theils nach Borna und nach Pegau auf. Trotz dieser Verminderung verblieb aber noch immer eine große Menge von Truppen in Altenburg, ebenso auch das Hauptquartier.

Die verbündeten Heere waren jetzt bereits so weit vorgedrungen, daß nicht nur der Kaiser Alexander von Rußland mit seinem Gefolge, sondern auch der Obergeneral Fürst Schwarzenberg mit seinem Generalstabe die hiesige Stadt am Morgen des 15. October verlassen und dem Heere nach Rötha folgen konnten. Gleichzeitig zog die aus 90 Stück Geschütz bestandene russische Reserve-Artillerie durch die Stadt hier zum Heere. Immerhin blieben indeß noch viele Militärbehörden in Altenburg, und die Lager rings um die Stadt waren noch ziemlich bedeutend.

Am Nachmittag des 15. October trafen der Kaiser Franz von Oesterreich, umgeben von seinen Leibwachen und den ungarischen, deutschen und böhmischen Nobelgarden, und gegen Abend der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen in Altenburg ein und stiegen auf Herzoglichem Schlosse ab. Aus Anlaß dieses hohen Besuchs war die Stadt hier am Abend glänzend erleuchtet.

In gleicher Lage, wie zeither, verblieb Altenburg auch am 18. October; noch immer schwebte Alles in Ungewißheit.

Sehr früh am Morgen des 18. October hatte der Donner

der Geschütze begonnen; er währte den ganzen Tag fort. Am Abend des 18. October gelangten die preußischen Minister von Stein und von Hardenberg im hiesigen Hauptquartier zu einer Unterredung mit den Monarchen an.

Bereits waren traurige Berichte über große Verwüstungen bei Leipzig in Altenburg eingetroffen, und die Stadt hier sollte auch jetzt wieder in der Noth helfen, war es aber dieses Mal nicht im Stande; es mußten vielmehr die nöthigen Lieferungen von den Aemtern Ronneburg, Eisenberg und Roda requirirt werden.

Vom 19. October an vermehrte sich die Zahl der Verwundeten — die nach Altenburg gebracht — so bedeutend, daß man kaum noch Raum hier zu deren Unterbringung herzustellen vermochte. Die Zahl der Verwundeten betrug jetzt gegen 4000. Bereits 19 Gebäude in hiesiger Stadt waren von ihnen angefüllt, worunter die ansehnlichsten das Logenhaus, das Werkhaus, das Armen- und Krankenhaus, die Gebäude auf dem Anger, das Schauspielhaus und die Brüderkirche waren; allein sogar mehrere Scheunen und Gartenhäuser in hiesiger Stadt mußten zur Aufnahme der Verwundeten benutzt werden.

Zur Pflege der verwundeten Russen war ein bedeutendes russisches Lazarethpersonal, bestehend aus einem General-Stabsarzt, 12 Oberärzten, einem Regimentsarzt, 10 Feldscherern und 12 anderen Personen — die zum Theil den Wärterdienst versahen — in Altenburg eingetroffen.

Noch am nämlichen Tage, am 19. October, verbreitete sich die erfreuliche Nachricht von einer durch die verbündeten Heere gewonnenen Schlacht in hiesiger Stadt und brachte neues Leben über Alle.

Am 21. October früh begann von Neuem der Kanonendonner in der Richtung von Lützen und von Naumburg und hielt bis gegen Abend an.

Ganz unerwartet traf noch an demselben Abend gegen 6 Uhr ein 15—16000 Mann starkes österreichisches Heer unter dem General Graf Klenau auf der Straße von Zeitz in Altenburg ein. Schwer war es, die nöthigen Lebensmittel für so viele Menschen herbeizuschaffen.

Diese Truppen zogen zwar am anderen Morgen in der Richtung von Chemnitz wiederum ab, dagegen folgten andere Truppen in ebenfalls bedeutender Stärke auch in den nächsten Tagen, die, wie die früheren, in Altenburg einquartirt und verpflegt werden mußten. Auch wurden auf's Neue Verwundete und gefangene Franzosen in Altenburg eingebracht, welche letztere — da auch die Brüderkirche hier als Lazareth in diesem Augenblick benutzt wurde — im hiesigen Bauhofe übernachten mußten.

Wie bedeutend der Lager-Aufwand allein, mit Ausschluß aller in hiesiger Stadt wirklich einquartirten Manuschaften, der in Privathäusern hier liegenden Verwundeten, der Lazarethe, des Schadens, der Plünderungen, Beschädigungen an Häusern, Gärten in Altenburg ꝛc. ꝛc. verursacht, in der Zeit vom 1. September bis zum letzten October 1813 in Altenburg war, — insofern er von hiesiger Stadtcommun zu bestreiten gewesen, — zeigt eine zu jener Zeit entworfene ungefähre Berechnung; hiernach hatte derselbe — wir wollen die einzelnen Ansätze hier nicht erwähnen — 147,681 Thaler 8 gr. 5 pf. betragen.

Ungeachtet der bereits erlittenen großen Drangsale und der von Stadt und Land bisjetzt getragenen unerhörten Leistungen wurde doch noch im Monat October 1813 die Errichtung eines ausschließlich für österreichische Truppen bestimmten neuen Lazareths von Altenburg gefordert, wozu das hiesige Schloß bestimmt wurde. Zugleich wurde die Anlegung eines neuen Magazins in Altenburg für 60000 Mann und 20000 Pferde verlangt, zu dem auch die Herrschaft Gera liefern sollte.

Die Einquartierung und der Durchmarsch einzelner Truppen durch Altenburg dauerte auch den ganzen Monat November hindurch fort.

Nachdem ein allgemeiner Aufruf des Generalgouvernements ergangen war, sich an den in Leipzig gebildeten Banner der freiwilligen Sachsen anzuschließen, wurde eine darauf bezügliche Aufforderung auch Seiten der Behörden des Altenburgischen Landes unterm 12. November 1813 an die Kreise und an die Communen des Landes erlassen, die Ausrüstung unbemittelter Männer als Freiwilliger durch Einsammlung freiwilliger Beiträge zu befördern.

Hierdurch ward die Geldsumme von 750 Thalern 4 gr. 3 Pf. zusammengebracht, wovon 5 Reiter, 14 Jäger und ein Ingenieur zum Sappeurcorps ausgerüstet wurden; der Rest von jener Summe im Betrage von 77 Thlrn. 3 gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. ward später zum Ankauf von 52 Hemden und 32 Paar Socken für das altenburgische Landwehrbataillon verwendet.

Nach einer vom Generalgouvernement unterm 14. November 1813 erfolgten Anordnung sollten eine Landwehr und der Landsturm auch im Altenburgischen Lande gebildet werden.

Auf vorher ergangene Vorladung versammelten sich daher alle landwehrpflichtigen Männer der Stadt Altenburg vom 18. bis 45. Lebensjahre am 15. November früh um 8 Uhr in hiesiger Bartholomäikirche.

Vom Gouvernementscommissär wurden darauf kräftige Worte an die Anwesenden gerichtet, die wie berichtet wird nicht ohne Eindruck blieben. Eine große Anzahl von Freiwilligen stellte sich unter die Fahnen des Vaterlandes.

Gleichzeitig wurde auf's Neue zu freiwilligen Beiträgen zur Ausrüstung unbemittelter Freiwilliger aufgefordert.

Mit regem Eifer begann nun die Bildung der Landwehr in Altenburg, die aus 1820 Mann bestehen sollte. Die eine Hälfte davon war dazu bestimmt, mit in's Feld zu ziehen, während die andere zur Ergänzung dienen sollte.

Am 18. November kamen ungefähr 6000 Mann Franzosen — die bisher in Dresden internirt — nach daselbst abgeschlossener Capitulation und beziehentlich abgegebenem Versprechen, binnen 6 Monaten nicht wieder zu dienen, vollständig bewaffnet und mit 2 Kanonen von Dresden nach Altenburg, wo sie längere Zeit unter russischer und unter österreichischer Bewachung verweilten.

Durch diese Franzosen aber verbreitete sich das Nervenfieber — welches bisher etwas nachgelassen — von Neuem heftiger, als vorher. Bereits hatte ein eigenes Lazareth-Comité zur Verwaltung der hiesigen Lazarethe gebildet werden müssen.

Am 29. November marschirte zwar die vorerwähnte französische Colonne nach Gera ab, wogegen eine zweite ebenfalls 6000 Mann starke französische Colonne am nämlichen Tage von Dresden in

Altenburg eintraf, welche in den Ortschaften von Schmölln bis mit Altenburg einquartirt wurde. Auch diese wurde von den zur Zeit noch in Altenburg befindlichen russischen und österreichischen Truppen bewacht.

Während dessen schritt die Bildung der Landwehr im Herzogthum Altenburg immer mehr vorwärts. Die Stadt Eisenberg ward der Platz, an welchem alles dazu Gehörige sich sammelte. Nach Eisenberg gingen jetzt auch 25—30 Mann freiwilliger Landwehrmänner zur Bildung einer Reiterschaar ab.

Am 30. November erfolgte der Befehl vom Generalgouvernement, daß die zur Belagerung erforderlichen Geräthschaften und eine große Menge von Lebensmitteln für den Bedarf der Truppen sofort von den Aemtern Kahla, Roda, Eisenberg und Camburg geliefert werden sollten.

Am 30. November befanden sich in den hiesigen Lazarethen 1544 Kranke und Verwundete, unter denen 668 Mann Franzosen sich befanden. Die Zahl der kranken Franzosen aber mehrte sich hier täglich in einer solchen Weise, daß Viele derselben nur in einer Scheune untergebracht werden konnten.

Am 4. December verließ auch die zweite Colonne der französischen Truppen die hiesige Gegend. Ihr folgte zugleich die dritte ebenfalls 6000 Mann starke Colonne, welche bisher in der Gegend von Meuselwitz gelegen hatte.

Um diese Zeit (d. 4. December) lagen in den hiesigen Lazarethen 1801 Mann.

Die Sterblichkeit war indeß außerordentlich groß in den Lazarethen der hiesigen Stadt. Fast täglich wurden Todte aus denselben nach den außerhalb der Stadt gelegenen Begräbnißplätzen gefahren.

Zu derselben Zeit hatten ein österreichischer und ein russischer Kommandant ihren Sitz in Altenburg.

Immer noch kamen Durchzüge von Truppen durch hiesige Stadt vor, welche theilweise hier und in der Umgegend einquartirt werden mußten.

Vom 8. bis 16. December erfreute sich die hiesige Stadt einer etwas größeren Ruhe.

Am 17. December marschirten endlich auch das hier liegende Bataillon russischer Infanterie und die österreichische Landwehr bis auf eine 180 Mann starke Compagnie, die zur Bewachung des Lazareths auf dem hiesigen Schloß diente, von Altenburg ab.

Am 24. December feierten die zur russischen Artillerie gehörenden Offiziere und Mannschaften in hiesiger Schloßkirche den Namenstag des Kaisers Alexander von Rußland durch einen Gottesdienst, dem noch weitere Festlichkeiten folgten.

Auf Befehl des Generalgouvernements hier fand ein Siegesfest wegen der glücklichen Vertreibung der Franzosen aus Deutschland am 25. December 1813 in Altenburg Statt. Freilich mit völlig fröhlichem Herzen konnten die Altenburger nicht jenes Siegesfest feiern, da Altenburg fast noch in derselben drückenden Lage, wie vorher, sich befand; besonders hatte die Stadt hier — außer unter den unvermeidlichen Lasten des Krieges — damals auch noch durch mancherlei Räubereien und Plünderungen zu leiden. Um diesem Unwesen Einhalt zu thun, trafen zu eben dieser Zeit 400 Baschkire und Kirgisen in Altenburg ein, welche eine Art Polizei ausübten und sich sehr bewährten.

Sehr bedeutend waren die Forderungen, welche wegen verschiedener Lazarethlieferungen — besonders für das österreichische Lazareth — am 26. December c. an Altenburg gestellt, auch größtentheils von hiesiger Stadt geleistet worden waren.

Am meisten hatte die Stadt Altenburg während der drei letzten Monate des Jahres 1813 in mancherlei Weise zu leiden.

Die jetzt zunächst folgenden Mittheilungen der weiteren Ereignisse in Altenburg sind größtentheils aus dem zweiten Bande der Wagner'schen Chronik von Altenburg aus den Jahren 1814 — 1820 entnommen.

Oft kamen auch zu Anfang des Jahres 1814 noch einzelne Soldaten von den in der Nähe Altenburgs stehenden Abtheilungen des Banners der freiwilligen Sachsen hier an.

Am 3. Januar erschien der Befehl, alle von den französischen Truppen in Altenburg zurückgelassenen Militäreffecten an den russischen Commandanten Oberstlieutenant von Bonzan abzuliefern.

Zu gleicher Zeit mußte das Wirthshaus zum Kammrad hier zu einem Reconvalescentenhause für österreichische Truppen eingerichtet werden.

Am 8. Januar verließen die beiden letzten Batterien der russischen Artillerie die hiesige Stadt. Die hierzu gehörigen russischen Soldaten hatten seit dem 24. October 1813 in Altenburg, sowie theilweise in den benachbarten Dörfern, gelegen.

Zur Zeit befanden sich nur noch in hiesiger Stadt die zahlreichen öffentlichen Lazarethe, eine große Menge verwundeter Officiere und Gemeiner in Privathäusern hier, eine Compagnie österreichischer Landwehr, die als Polizei aufgestellten Kosacken und Baschkire und die drei Commandanten der drei verbündeten Hauptmächte mit ihren Umgebungen.

Vom 19. Januar an trafen fast täglich größere oder kleinere Truppen-Abtheilungen (preußischer, baierischer, gefangener Franzosen, österreichischer Reconvalescenten ꝛc. ꝛc.) in Altenburg ein.

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg — welches bisher unter dem General-Gouvernement des Königreichs Sachsen gestanden — trat von Anfang des Monats Februar 1814 an nach den vom Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg abgeschlossenen Beitritts-Verträgen wieder in seine alten Verhältnisse zurück.

Es ward indeß hinsichtlich der Militär-Angelegenheiten und der militärischen Polizei gleich den übrigen herzoglich sächsischen, fürstlich schwarzburgischen und reußischen Ländern zu dem thüringischen Kreise gerechnet und stand nunmehr unter dem kaiserlich russischen Generalcommissär Baron von Riedesel, welcher damals seinen Sitz in Weimar hatte.

Das Geburtsfest des Kaisers Franz von Oesterreich am 13. Februar wurde auch in Altenburg theilnehmend gefeiert.

Im Anfang des Monats März 1814 befanden sich noch in Altenburg der österreichische Commandant Golitscheck mit 180 Mann böhmischer Landwehr und der russische Commandant Oberstlieutenant Danilevsky, der die Geschäfte des bisherigen Commandanten Ritters Bonzan übernommen hatte, mit seinen Kosacken und Baschkiren, welche noch immer als Polizeisoldaten verwendet wurden.

Am 1. März c. hatte die Zahl der kranken Soldaten in den hiesigen Lazarethen bereits bis auf 888 Mann sich vermindert.

Zur Ergänzung der hiesigen Magazine ward Anfangs März c. von Neuem eine bedeutende Lieferung nothwendig.

Die Wachen bei dem österreichischen Lazareth — die bisher von der hier gestandenen böhmischen Landwehrcompagnie besorgt worden — wurde vom 12. März an von dem in Altenburg in Garnison befindlichen Herzoglichen Regiment versehen.

Da die Durchmärsche fremder Truppen durch Altenburg und die Einquartierungen in hiesiger Stadt noch immer ziemlich bedeutend waren, so ward jetzt ein eigenes Etappencommissariat unter der Leitung des Kammerherrn und Regierungsraths von der Gabelentz im bisherigen Locale der Geleitseinnahme im Regierungsgebäude hier zur Regulirung dieser Angelegenheit gebildet.

Am 14. März traf die 2. Colonne der russischen Truppen — bestehend aus 9 Schwadronen Küraſſire — nebst einem Train von 84 Wagen in Altenburg ein.

Am 9. April kamen vier Regimenter Kosacken nebst einem Transport Recruten nach Altenburg, wovon 1 General, 35 andere Offiziere und 639 Mann Soldaten in hiesiger Stadt einquartirt wurden. Sie blieben Einen Tag in Altenburg. Aus Anlaß dieses einen Rasttages bewegten die meisten Mannschaften dieses Corps sich am 10. April in ihrer schönen Nationalkleidung auf den Straßen der hiesigen Stadt. Wohl mögen nie so verschiedene Völkerstämme von so weit entfernten Nationen zu gleicher Zeit in Altenburg gesehen worden sein; man sah damals hier die Trachten der Kosacken, Baschkire, Kirgisen, Kalmücken, Tartaren und anderer Völkerschaften des südlichen und des östlichen Rußlands.

Zu gleicher Zeit erscholl die erste Nachricht in Altenburg von dem Einrücken der verbündeten Heere in Paris und erregte ein um so größeres Aufsehen, je weniger man so schnell einen so günstigen Erfolg von den Waffen erwartet hatte.

Wegen dieses freudigen Ereignisses ward die Stadt hier an verschiedenen Stellen am 10. April erleuchtet.

Am andern Tage zogen die in der Stadt hier einquartirt gewesenenen Kosacken ab, an deren Stelle aber ein anderes

Kosacken-Regiment zum Nachtquartier am 12. April in hiesiger Stadt eintraf.

Gegen Mittag des nämlichen Tages erhielt man die Nachricht in Altenburg, daß Napoleon I. seiner Kaiserwürde in Paris entsetzt worden sei, hörte auch von der vom Kaiser Alexander von Rußland im Namen der verbündeten Mächte an das französische Volk gerichteten Proclamation. Beide Nachrichten wurden sogleich gedruckt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am Abend war die Stadt hier erleuchtet.

Am 14. April trafen die ersten Friedens-Nachrichten in Altenburg ein und wurden sogleich durch den Druck bekannt gemacht. Am Abend waren die ganze Stadt und die Vorstädte erleuchtet, alle Thürme und Kuppeln waren mit Lampen besetzt. Vom Balkon des Rathhauses am Markt erscholl: „Herr Gott, Dich loben wir!"

Am 17. April wurde ein feierliches Te Deum wegen der großen Siege der Verbündeten in der Bartholomäikirche hier gesungen, und am Abend desselben Tages brachten die Bürger Altenburgs den Stadt-Commandanten und den Behörden eine Musik.

Am 30. April endigte sich das bisher im hiesigen Logenhause bestandene Lazareth; auch verminderten sich mehr und mehr die in hiesiger Stadt befindlichen Lazarethe.

Am 1. Mai traf die Aufforderung vom Herrn von Riedesel zu Arnstadt in Altenburg ein, ein Magazin von 197,568 Portionen und 95,108 Rationen in hiesiger Stadt wegen der zu erwartenden Durchmärsche durch Altenburg zu errichten.

Am 2. Mai rückte die aus 2 Generalen 245 anderen Offizieren und 2234 Mann Soldaten bestandene französische Besatzung der Festung Glogau unter der Bedeckung von 60 Kosacken mit ihrem Gepäck, aber unbewaffnet, auf ihrem Rückmarsch nach Frankreich in die Stadt hier ein.

Diese Truppen waren noch ganz ergeben ihrem abgesetzten Kaiser und wollten sich in keiner Weise von dessen Absetzung überzeugen lassen.

Nachdem sie ein paar Tage in Altenburg gerastet, zogen sie am 4. Mai mit 80 Vorspannwagen weiter; sie hatten sich sehr

lästig den Bewohnern der Stadt Altenburg durch ihre schlechte Aufführung gemacht.

Täglich kamen nun wieder einzelne kleinere Abtheilungen verschiedener Waffengattungen in Altenburg an.

Am 17. Mai rückten zwei preußische Infanterie-Ergänzungs-Bataillone in Altenburg ein, von denen jedoch nur der Stab und 176 Mann Soldaten wegen des zu jener Zeit gerade hier abgehaltenen Jahrmarkts Quartier in hiesiger Stadt erhielten.

Am 25. Mai erschien ein herzogliches Patent, welches die Errichtung einer allgemeinen Landesbewaffnung für das Herzogthum Altenburg befahl, weshalb sogleich das diesfalls Nöthige verfügt wurde. Das ganze Herzogthum Altenburg wurde höchster Bestimmung gemäß in 11 Oberbezirke getheilt, in deren jedem ein Banner Fußvolk und ein Banner Reiterei aus der berittenen Mannschaft des ganzen Herzogthums Altenburg gebildet wurde.

Am 5. Juni trafen 13 Offiziere und 426 Mann Soldaten vom Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landwehrbataillon aus dem Feldzuge wieder in Altenburg ein und wurden festlich empfangen und reichlich bewirthet. Ihnen waren die wenige Tage vorher hier angekommenen freiwilligen Jäger bis Schmölln entgegengezogen.

Am 6. Juni zog das bisher in Altenburg gestandene Dresdner Landwehrbataillon von hier ab. Wenige Tage darauf wurde die hiesige Landwehrmannschaft bis auf Weiteres entlassen.

Am 7. Juni begannen die Rückmärsche der russischen Truppen aus dem beendigten Feldzuge gegen Frankreich.

Am 9. Juni wurde das hiesige Schloß von dem österreichischen Lazareth geräumt. Der größte Theil desselben ging nach Böhmen ab, während die wenigen Kranken unter den österreichischen Soldaten — die nicht fortgeschafft werden konnten — in dem Schützenhause hier untergebracht wurden.

Am 12. Juni begann der Einmarsch russischer Colonnen in Altenburg in großer Anzahl, die wir nicht speciell anführen wollen. Sämmtliche Truppen brachen am 14. Juni wieder auf.

Am 16. Juni folgte der Einmarsch des dritten russischen Armeecorps in Altenburg, und zwar dessen erster aus Reiterei bestehender Colonne, Dragoner, Husaren, eines Regiments polnischer

Ulanen, sowie des 6. und 7. Artilleriecorps, zusammen gegen 8000 Mann, die in der Stadt hier und in deren Umgegend einquartirt wurden. Am 18. Juni setzten sie ihren Marsch fort.

Am 4. Juli 1814 erging der Befehl zu Errichtung eines neuen Lazareths in Altenburg für 1200 Mann Russen, wozu ebenfalls das Schloß hier benutzt werden mußte. Von da an befand ein russisches Lazareth sich längere Zeit in Altenburg. Es wurde eine eigene Apotheke in hiesiger Stadt für dasselbe eingerichtet, der ein Ober-Feldlazareth-Apotheker mit mehreren Gehülfen vorstand. Vom 13. Juli bis zum 31. August c. wurden im Ganzen 29,047 Mann in dem hiesigen russischen Lazareth verpflegt. Die Durchmärsche und die Einquartierungen fremder Truppen durch und in Altenburg dauerten während dieser Zeit fort. Auch trafen einzelne Abtheilungen aus der russischen Gefangenschaft zurückkehrender Franzosen und Italiener in dieser Zeit in Altenburg ein.

Ende September hatte das russische Lazareth in Altenburg bereits bis auf ungefähr 200 Mann sich vermindert und wurde endlich ganz am 13. October c. aufgehoben; fortdauernd aber zogen noch immer aus Rußland kommende Franzosen durch Altenburg.

In einem vom Freiherrn von Riedesel in Arnstadt an die oberste Lazareth-Verwaltung in Frankfurt a/M. unterm 7. October c. erstatteten Bericht war das Altenburgische Land hinsichtlich der von ihm gebrachten vielen und schweren Geldopfer als dasjenige Land bezeichnet worden, welches zu den erschöpftesten im ganzen diesseitigen Rayon gehöre.[379])

Am 18. October 1814 ward in Altenburg der Jahrestag der Schlacht bei Leipzig theils öffentlich, theils in Privatkreisen, gefeiert.

Noch immer nahmen die Durchzüge französischer Kriegsgefangener aus Rußland durch Altenburg kein Ende.

Sehr gering war die Entschädigung an Altenburg, welche von Frankreich für die von hier geleistete zahlreiche Verpflegung französischer kranker Soldaten gezahlt wurde.

Am 10. November c. verließ endlich auch die bisher in Altenburg gewesene russische Commandantur die hiesige Stadt, der wenige Tage darauf die preußische Feld-Apotheke mit ihren Beamten nachfolgte.

Am 14. November traf von Zeitz aus eine aus 7 Offizieren und 150 Mann bestehende Schwadron des preußischen Elb-Landwehrcavallerieregiments in Altenburg ein; ihr folgte am folgenden Tage das 3. Bataillon des 2. Elb-Landwehr-Infanterie-Regiments, (es waren 11 Offiziere und 416 Mann).

Wir können hier nicht umhin, aus der allgemeinen Geschichte daran zu erinnern, daß der Wiener Congreß im Monat November 1814 in Wien unter dem Vorsitz des österreichischen Reichskanzlers Fürsten Metternich eröffnet worden ist. Alle deutschen Regierungen waren dort vertreten, der Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg durch seinen Minister von Minckwitz. Die Haupt-Verhandlungen auf diesem Wiener-Congreß — aus denen schließlich der deutsche Bund im Jahre 1815 hervorging — sind genugsam aus der allgemeinen Geschichte bekannt; es möchte auch hier nicht der geeignete Ort sein, näher darauf einzugehen.

Am 8. Juni 1815 wurden die deutschen Bundesacte von den dem Bunde beigetretenen Regierungen unterzeichnet, und am 9. September desselben Jahres trat die Bundesversammlung zum ersten Mal zusammen. Sachsen-Gotha-Altenburg erhielt damals — wie wohl bekannt ist — die zwölfte Stimme zusammen mit den großherzoglich und den herzoglich sächsischen Häusern am deutschen Bund.

Am 23. Januar 1815 wurde die feierliche Verpflichtung des ersten Banners des Landsturms in hiesiger Stadt vorgenommen. Der feierliche Act fand in der Bartholomäikirche hier nach voraus gegangener geistlicher Ansprache durch den Konsistorialrath und Generalsuperintendent Dr. Demme Statt. Mit der Einsegnung der Versammelten und dem Gesang eines Schlußverses endigte sich diese Feierlichkeit.

Anfangs März 1815 erhielt man die ersten Nachrichten in Altenburg von der Entweichung des abgesetzten französischen Kaisers Napoleon I. von der Insel Elba, von seiner Ankunft in Frankreich, von dem Rückfall der französischen Truppen und des größten Theils der französischen Marschälle, von seinen schnellen Fortschritten in Frankreich, seinem Einzug in Paris und der schleunigen Flucht der Bourbons. So sahen Alle nach kaum wieder her-

gestellter Ruhe einem neuen Kriege und neuen Beschwerden entgegen.

Am 1. April 1815 an fanden wiederum verschiedene Durchzüge durch Altenburg — namentlich von preußischen Truppen — Statt.

Am 13. Mai ging der altenburgische Theil des Herzoglichen Landwehrbataillons (12 Offiziere und 402 Mann Soldaten) nach Gotha ab, wohin schon vorher der altenburgische Theil des Herzoglichen Linienbataillons vorausgegangen war.

Von Neuem forderte der die rechte Colonne des russischen Heeres commandirende General Capzewicz zu Errichtung eines Lazareths in Altenburg für 200 Mann Russen auf, welches alsbald in dem Schützenhause hier etablirt wurde.

Am 19. Mai fand der Durchmarsch der rechten Colonne des russischen Heeres durch Altenburg unter dem vorgenannten General Capzewicz Statt.

Dem russischen Heere — dessen Mannschaften sich musterhaft in den hiesigen Gegenden bei ihrem Durchzuge benommen — folgten sodann große Züge von Armeefuhrwesen. So zog am 16. Juni ein zahlreicher russischer Park durch Altenburg, dem nicht lange darauf ein anderer nicht minder starker nachfolgte.

Den Congreßbestimmungen der verbündeten Mächte zu Wien zufolge sollte zur Verpflegung russischer Truppen ein Magazin für 4000 Mann Soldaten und für 12000 Pferde zu Schweinfurt errichtet werden, zu dem auch unsere Gegenden zu liefern hatten.

Zur Bildung einer Wagenburg zu Frankfurt a./M. für den Bedarf der Heere sollten auch aus dem Herzogthum Altenburg 20 Wagen, 60 Pferde und 40 Knechte gestellt werden, wozu das Amt Altenburg 26 Pferde und 18 Knechte abgeben sollte. Es ward indeß in Wirklichkeit nur die Hälfte gestellt und größtentheils zur Zufuhre von Lebensmitteln benutzt.

Im Monat September 1815 kehrten sämmtliche Knechte mit ihren Geschirren in ihre Heimathsorte zurück.

Am 4. Juli 1815 traf eine Colonne russischer Wagen mit 10 Offizieren, 468 Mann Soldaten und 802 Pferden in Altenburg ein, welche Quartiere daselbst erhielt.

Vom Monat Juli an wurden alle kranken Militärpersonen in Altenburg, welcher Nation sie auch angehören mochten, einer diesfallsigen speziellen Ordre zufolge, — wie es auch an anderen Orten geschehen, — in die für die Russen in Altenburg bestimmten Lazarethe aufgenommen. Es mußte indeß eine eigene Rechnung für jede Nation für Verpflegung ꝛc. ꝛc. geführt, und diese der russischen Liquidations-Commission zur Berichtigung, beziehentlich zur Auszahlung der betreffenden Geldsummen, übergeben werden.

Bis Ende August 1815 dauerten die Durchmärsche russischer Truppen durch Altenburg fort. Nach dieser Zeit trat eine längere Ruhe in Altenburg ein, jedoch bestand ein Lazareth für russische Truppen noch immer in Altenburg, dessen Unterhalt einen nicht unbedeutenden Aufwand verursachte.

Am 15. September marschirte eine Abtheilung des 5. schlesischen Landwehr-Regiments durch Altenburg.

Am 10. October c. wurde abermals eine militärische Nachtwache — bestehend aus 36 Mann — unter der Anführung eines Offiziers in Altenburg eingerichtet. Es war diese militärische Nachtwache vornehmlich durch verschiedene in der letzten Zeit in hiesiger Stadt vorgefallene nächtliche Einbrüche veranlaßt worden.

Am 18. und 19. October 1815 wurden die Jahrestage der Schlachten bei Leipzig feierlich — wie es im vergangenen Jahre geschehen — in Altenburg durch allerhand Volksbelustigungen begangen. Bei dieser Erinnerungsfeier waren auch die Armen in Altenburg nicht vergessen worden, indem 121 Thlr. 14 gr. 6 ₰ durch freiwillige Beiträge zusammengekommen waren, wovon eine größere Anzahl von Armen gespeist worden war.

Von den zu erwartenden russischen Truppen langte am 20. October 1815 die erste Abtheilung einer Division Küraſſiere in Altenburg an, der balddarauf noch verschiedene russische Truppen-Abtheilungen folgten.

Wie ansehnlich die Durchmärsche jener fremden Truppen durch Altenburg in der Zeit vom 1. September bis zum 11. November 1815 gewesen, ergibt sich aus Folgendem: es waren nämlich in der angegebenen Zeit in Altenburg einquartirt gewesen: 34 Generale,

196 Stabsoffiziere, 995 Subalternoffiziere und 26,435 Mann gewöhnliche Soldaten.

Am 26. November endigten sich die Geschäfte des von Leipzig nach Altenburg versetzten russischen Obrist Prendel als Commandanten in hiesiger Stadt. Zu seinen Functionen hatte u. a. auch die Beaufsichtigung der damals über Altenburg geleiteten russischen Militärstraße und des daselbst errichteten russischen Lazareths gehört.

Nach einer Berechnung hatte der Aufwand in jenem russischen Lazareth in Altenburg in der Zeit vom 22. Mai—31. December 1815 8,636 Thaler betragen, der aber später nicht einmal zur Hälfte dem Altenburgischen Lande ersetzt wurde.

Am 10. December langten zwei Compagnien des Herzoglichen Feldregiments (8 Offiziere und 405 Mann Soldaten) nach beendigtem Feldzuge wiederum in Altenburg an, um von da an die hiesige Garnison zu bilden.

Wenige Tage darauf traf auch die Altenburgische Landwehr (12 Offiziere und 403 Mann Gemeine) wieder aus dem Felde in Altenburg ein und wurde freudig von den Bewohnern der Stadt hier empfangen.

Nicht viel weniger, als Altenburg, hatte auch der übrige Theil des Altenburgischen Landes damals zu leiden; namentlich waren diejenigen Gegenden unseres Landes zu jener Zeit übel daran, in deren Nähe Etappenorte sich befanden. Denn nicht allein daß jene Ortschaften bedeutende Einquartierungen zu verpflegen hatten, sondern sie mußten noch überdieß sehr große Lieferungen in die Magazine zur Verpflegung der theils in den Städten befindlichen, theils um dieselben gelagerten Truppen leisten.

So hatte das Amt Altenburg allein nach einer ungefähren Berechnung in den Jahren 1812, 1813, 1814 und 1815 an die hiesigen Magazine geliefert:

587	Dresdner Scheffel	1	Viertel	Weizen,
6319	= =	3	=	Korn,
31328	℔			Erbsen,
2743	Dresdner Scheffel	1	Viertel	Erdäpfel,
34202	= =	2	=	Hafer,

32350 Ctr. 102 ℔.	Heu,
3405 Schock 43½ Bund	Stroh,
6000 ℔	Fleisch,
641 Stück	Rindvieh,
1040 Fäßchen 1750 Stückchen	Butter,
1241½ Schock	Eier,
132 Schock	Käse und

18762 Rth. 12 Gr. — ₰ baares Geld, statt zu liefernder Naturalien.

Für die außerordentlichen Lasten, beziehentlich Geldopfer, welche das Altenburgische Land in den erwähnten Kriegsjahren gebracht hatte, wurde ihm indeß nicht nur Einiges für die Verpflegung der französischen Truppen vergütet, sondern es erhielt auch 38000 Thaler für die Verproviantirung der Festung Erfurt. Außerdem aber wurden noch 935652 Franks von Frankreich, in Gemäßheit des Pariser Friedens, an die beiden Herzogthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg ausgezahlt, wovon 533000 Franks auf das Herzogthum Altenburg kamen.

Noch im Anfang des Jahres 1816 dauerten die Durchmärsche zurückkehrender russischer Truppen durch Altenburg fort.

Am 25. Februar c. wurden den Gemeinden des Herzogthums Altenburg 15671 Thlr. 17 gr. — als Vergütung für die zu dem Schweinfurter Magazin theils in natura, theils durch Geld geleisteten Lieferungen ausgezahlt.

In Folge anhaltender Nässe war die Ernte in unserer Gegend im Jahre 1816 mißrathen, und war Theurung dadurch entstanden; es hatte deshalb ein Hülfsverein zur Unterstützung der Armen im Monat November c. in Altenburg sich gebildet, der aber schon am 9. August 1817 wieder seine Thätigkeit einstellte.

Noch im Monat December 1816 zogen kleine Abtheilungen russischer Truppen durch Altenburg, welche theils nach Frankreich, theils nach Rußland, gingen.

Die am 31. Juli 1817 zu Gotha vollzogene Vermählung der Prinzeß Louise (der einzigen Tochter des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg) mit dem Herzog Ernst zu Sachsen-

Koburg-Saalfeld wurde in herzlicher Theilnahme auch in Altenburg gefeiert.

Am 17. August c. wurden nach bereits erfolgter Aufhebung der in Altenburg bestandenen Lazarethe alle überflüssigen Lazarethgegenstände öffentlich versteigert, jedoch wurden für den möglichen Fall eines abermaligen Lazareths in Altenburg Lazareth-Effecten für etwa 100 Mann zurückbehalten.

Auch die bisher zu einem Heu-Magazin benutzte Garnison- oder Gottesacker-Kirche hier ward jetzt geräumt und ihrem früheren Zwecke zurückgegeben, so daß dieselbe zum ersten Mal wieder am 28. September 1817 zum Gottesdienst benutzt werden konnte.

Am 24. October Mittags trafen unter großem Volkszulauf die drei neuen von den Gebrüdern Ulrich zu Apolda gegossenen, für die Bartholomäikirche hier bestimmten Glocken in Altenburg ein, von denen die größte die Inschrift

Sanctus! Sanctus! Sanctus est Deus!

die zweite

Gloria in excelsis Deo!

und die dritte und kleinste die Inschrift

Quidquid spirat laudato Deum!

führte.

Die Deckung des bezüglichen Kosten-Aufwandes im Betrage von 3029 Thlrn. 18 gr. 7 Pf. war theils durch freiwillige Beiträge der Bewohner Altenburgs, theils durch Geldzuschüsse aus öffentlichen Kassen bewerkstelligt worden, wogegen die nach Altenburg eingepfarrten Dorfschaften den Transport der Glocken von Apolda hierher übernommen hatten.

Am 26. October fand in dem als gothische Capelle geschmackvoll gezierten Saale der Offizierloge auf dem Anger hier eine große musikalische Aufführung unter der Direction des musikalisch gebildeten Lehns-Secretairs Brümmer hier vor einer Versammlung von 6—700 Personen zum Besten des in Altenburg zur Anschaffung der neuen qu. Glocken gebildeten Fonds statt, welche nach Abzug aller Unkosten einen Reingewinn von 150 Thalern ergab.

Am 30. October wurde das Reformationsfest mit diesen neuen Glocken und den übrigen Glocken der Stadt hier eingeläutet;

während der Pausen wurde das herrliche Lied „Eine feste Burg ist unser Gott!“ vom Thurme der Bartholomäikirche hier unter Posaunenbegleitung gesungen.

Das Reformationsfest selbst wurde im Jahre 1817 nach einer gedruckten öffentlichen Bekanntmachung 3 Tage lang im ganzen Altenburgischen Lande gefeiert. Außer der kirchlichen Feier fanden auch Schulfeierlichkeiten aus Anlaß des Reformationsfestes statt.

Nach einer ziemlich langen Ruhe — während deren nur noch selten einzelne fremde Soldaten in Altenburg ankamen — zog ein russischer Remontetransport von Kosacken (1 Offizier, 60 Mann gewöhnlichen Kosacken und 15 Pferden) am 19. December durch die hiesige Stadt für das zur Zeit in Frankreich befindliche russische Heer und erhielt Nachtquartier in Schmölln. Ihm folgte eine zweite Abtheilung zur Ergänzung des zweiten Kosackenregiments (2 Offiziere, 63 Mann und 143 Pferde), welche ebenfalls durch Altenburg marschirte und in Gößnitz einquartirt wurde.

So unbedeutend auch die Durchmärsche fremder Truppen durch Altenburg im Jahre 1817 gegen frühere Jahre gewesen, so wurden doch im Laufe des Jahres 1817 5 Generale, 323 andere Offiziere und 2962 Gemeine in Altenburg einquartirt, dagegen hatte die Zahl der in den hiesigen Lazarethen verpflegten Mannschaften sich sehr vermindert, indem nur 196 Portionen Essen an kranke Soldaten in den Lazarethen hier verabreicht worden waren.

Wir müssen hier noch erwähnen, daß der Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg zugleich mit den übrigen vier großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern — an die das reußische Gesammthaus sich anschloß — im Jahre 1817 ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Jena in Gemäßheit der diesfallsigen Anordnungen des deutschen Bundes errichtete, welches seine Wirksamkeit am 7. Januar 1817 antrat, wogegen das zeitherige gemeinsame Hofgericht zu Jena aufgelöst wurde.

Wir knüpfen sogleich hieran noch eine andere Mittheilung, daß die Herzogliche Kammer in Altenburg in Folge eines im Jahre 1818 erfolgten Landtagsbeschlusses in ebendemselben Jahre unter die Controle und die Gewährleistung der Landstände des Altenburgischen Landes gestellt und mit dem Obersteuercollegium vereinigt,

als Finanzcollegium constituirt, und gleichzeitig die bisherige Kammerleihbank in eine Landesbank verwandelt wurde.

Nachdem nur einzelne nach Rußland zurückkehrende Soldaten, meist Polen, welche in Französischen Diensten gestanden, in den ersten Monaten des Jahres 1818 in Altenburg eingetroffen, langte eine größere Anzahl russischer Dragoner am 3. März 1818 in hiesiger Stadt an, wo sie theilweise einquartirt wurden; am folgenden Tage setzten sie ihren Marsch nach Frankreich fort.

Am 27. Juli 1818 wurde wieder ein Vogelschießen in Altenburg nach sechsjähriger Unterbrechung abgehalten.

Am 19. August traf wieder eine Abtheilung Russen vom 41. Jägerregiment auf ihrem Rückmarsch nach Rußland in Altenburg ein und hielt Einen Rasttag.

Am 20. August 1818 wurde der Landtag in Altenburg — ebenfalls nach längerer Unterbrechung — von der Herzoglichen Regierung hier in Abwesenheit des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg in Dessen Auftrage eröffnet. Am 1. September aber kam der Herzog August von Ronneburg — wo er kurze Zeit verweilt hatte — nach Altenburg; Ihm folgte Seine fürstliche Gemahlin am 5. desselben Monats nach und wurde ebenso, wie der Herzog, auf das Festlichste in Altenburg empfangen.

In der Hausmarschallswohnung auf dem Schloß hier waren einige Zimmer für die höchsten Herrschaften eingerichtet. Am Abend des 5. September kehrte die Herzogin nach Ronneburg zurück, während der Herzog August einige Zeit in Altenburg verweilte. Am 18. September war der Letztere mit Seiner fürstlichen Gemahlin nach Dresden gereist, um das 50jährige Regierungsjubiläum des Königs Friedrich August I. zu Sachsen am 20. September mit zu feiern. Zum nämlichen Zweck waren kurz vorher der Herzog und die Herzogin von Sachsen-Koburg-Saalfeld, der Erbprinz von Sachsen-Hildburghausen und der Herzog von Sachsen-Meiningen durch Altenburg nach Dresden gereist. Am 25. September kam der Herzog August nach Altenburg, zurück, wo Alles zu seinem festlichen Empfang vorbereitet war; auch das berühmte Bauernreiten fehlte nicht dabei. Auch die Frau Herzogin war mit anwesend.

Am 25. September hatten die höchsten Herrschaften wiederum ihre Zimmer in der Hausmarschallswohnung auf dem hiesigen Schloß genommen; dort erfolgte die Vorstellung der Stände und der öffentlichen Behörden, worauf im sogenannten Marmorsaale im Schloßgarten gespeist ward. Noch an demselben Abend kehrten die höchsten Herrschaften nach Ronneburg zurück.

Bald nach dem 1. October 1818 — nachdem der Herzog August und Höchstdessen fürstliche Gemahlin nochmals Altenburg am 29. September mit ihrer Gegenwart erfreut hatten — kehrten die höchsten Herrschaften nach Gotha zurück.

Der am 20. August 1818 in Altenburg begonnene Landtag ward am 30. October auf dieselbe Art durch die Herzogliche Landesregierung hier geschlossen, wie er eröffnet worden war.

Es war dieser Landtag (1818) eine der wichtigsten Ständeversammlungen, die in Altenburg abgehalten worden, da in Folge der in derselben gefaßten Beschlüsse mannigfaltige Veränderungen in der Verfassung und in der Verwaltung des Landes eintraten, als: Festsetzung der Verhältnisse zwischen dem Landesherrn und zwischen den Ständen, Aufstellung von Etats bei den obersten Landes-Kassen, Bildung eines Finanzcollegii aus der Vereinigung von Kammer und Steuer, die Umgestaltung des letzteren Collegii, die Trennung der allgemeinen Witwensocietät in dem Gothaischen und in dem Altenburgischen Theil ꝛc. ꝛc., während bei anderen minder wichtigen Staatseinrichtungen im Herzogthum Altenburg wenigstens bedeutende Schritte vorwärts zu besserer Gestaltung auf dem Landtage vom Jahre 1818 geschahen.

Bei dem im Herbst d. J. 1818 erfolgten Abmarsch aller zur Occupations-Armee in Frankreich gehörenden Truppen nach ihrem Vaterland blieb auch unsere Stadt nicht befreit von Durchmärschen.

Am 16. December desselben Jahres begann der Einmarsch der russischen Truppen von der 9. Division in Altenburg mit dem Einrücken der ersten échelon derselben.

Durch diese Truppen wurden die hiesigen Lazarethe wiederum ziemlich angefüllt mit kranken Soldaten, und es machte sich nöthig, daß ein besonderes Local für die Reconvalescenten in dem einen Flügel des hiesigen Krankenhauses eingerichtet wurde.

Im Laufe des Jahres 1818 waren wieder von der Stadt hier 5 Generale, 365 andere Offiziere und 6058 Gemeine verpflegt, und ferner Essen an 218 Offiziere und 784 Gemeine in den Lazarethen hier, beziehentlich im Reconvalescentenhause, abgegeben worden. Nachdem bereits früher eine Entschädigung den vier entfernter gelegenen Aemtern des Herzogthums Altenburg für die nach Erfurt im Jahre 1813 geleisteten Lieferungen zu Theil geworden war, fand eine Vergütung von 42000 Thalern für gleiche Leistungen nach Erfurt im Laufe des Monats Januar 1819 auch an die Aemter Altenburg und Ronneburg Statt.

Am 22. Januar c. traf unerwartet der Herzog August von Sachsen-Gotha-Altenburg hier ein. Er beehrte einen am 2. Februar im Gasthof zum Hirsch hier veranstalteten Maskenball mit seiner Gegenwart in der Kleidung eines altenburgischen Bauern, in der er längere Zeit unerkannt blieb.

Zur Erinnerung an diesen Tag und um dem Bauernstande einen Beweis seines Wohlwollens — wir glauben solches sogleich hier erwähnen zu müssen — zu geben, ließ der Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg dem Bauer Michael Pohle in Stünzhain — von dem der vorerwähnte Bauernanzug stammte — am 27. November c. — dem Geburtstage des Herzogs — einen kostbaren silbernen inwendig vergoldeten Becher durch den Amtmann Hofrath Wagner hier übergeben, der noch heute in der Pohle'schen Familie zu Stünzhain zum ehrenden Gedächtniß an den gnädigen Schenkgeber aufgehoben wird. Auf dem Deckel dieses Bechers befindet sich die Inschrift: „Ehret der Väter Sitte und ihre Tracht."

Als Gegengeschenk überreichte eine aus vier Bauern und vier Bäuerinnen bestehende Deputation Mitte März 1819 der Durchlauchtigsten Landesherrschaft in Gotha zwei vollständige Bauern-Anzüge. Die gedachte bäuerliche Deputation — welche in mehreren Wagen in Gotha angekommen war — wurde auf das Freundlichste von der hohen Landesherrschaft sowohl, als auch von den Bewohnern Gotha's, aufgenommen. Erst am 28. März traf die Deputation wieder in Altenburg ein.[380])

Bereits früher hatten die Vorsteher der in Altenburg für Töchter aus den gebildeten Ständen im Jahre 1810 gegründeten

Schule — an deren Spitze vornehmlich der würdige General-superintendent Demme hier stand — sich an den Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg um eine regelmäßige Unterstützung dieser Schule gewendet, worauf von den Altenburgischen Landständen nicht nur eine Besoldungs-Zulage für die beiden Lehrer an dieser Schule, sondern auch die Gründung dreier landschaftlicher Freistellen in derselben bei dem in Altenburg im Jahre 1818 abgehaltenen Landtag beschlossen wurde. Gleichzeitig hatte die regierende Herzogin Caroline Auguste ebenfalls eine Freistelle in der gedachten Schule gestiftet und zugleich die Erlaubniß ertheilt, daß dieselbe von nun an von ihr den Namen „Karolinenschule" führe. (S. Osterländische Blätter No. 19. S. 149. v. J. 1819.)

Vom letzten April 1819 an hörte auch das hiesige Etappen-Commissariat auf, da alle Durchmärsche fremder Truppen durch Altenburg beendigt waren.

Mit dem Monat September 1819 begann die durch den Altenburgischen Landtag im vergangenen Jahre veranlaßte neue Einrichtung des Armenwesens. Ein neues Armenregulativ trat von jetzt an die Stelle des bisherigen, das Armenhaus hier ward das alleinige im ganzen Lande, das hiesige Krankenhaus unter besondere Aufsicht gestellt und ein Flügel desselben zum Irrenhaus bestimmt und eingerichtet.

Zu derselben Zeit erfolgte eine völlige Umbildung der Gens-d'armerie im Herzogthum Altenburg, die seit dem Jahre 1807 in hiesigen Landen bestand. Alle nicht in den Städten des Altenburgischen Landes liegenden Gensd'armen wurden beritten gemacht.

Durch eine Verordnung vom 1. October c. ward der noch bisher bestandene Landsturm aufgehoben, da er unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr nöthig erschien. Zugleich ward befohlen, daß die in den Landsturm-Kassen befindlichen Gelder an die Steuer-Haupt-Kasse hier, die auf öffentliche Kosten angeschafften Waffen und sonstigen Effecten aber auf den hiesigen Rüstboden abgeliefert werden sollten.

Im Monat Januar 1820 war die Mutter der regierenden Herzogin, die Kurfürstin von Hessen, verstorben, für welche eine Hoftrauer von 18 Wochen angelegt wurde.

Das ganze Altenburgische Land nahm herzlichen Antheil an dieser Trauer des Herzoglichen Hauses.

In demselben Jahre 1820 feierte das hiesige Schützencorps das Fest seines hundertjährigen Bestehens. Der Herzog August erneuerte demselben in einer Urkunde seine diesfallsigen Privilegien, schenkte dem gedachten Schützencorps eine neue Fahne und verordnete, daß künftig das solenne Vogelschießen in Altenburg in der Woche gehalten werden solle, in die der Augustustag falle. Demgemäß wurde der 3. August 1820 ganz besonders festlich von den Schützen hier begangen, und es war eine außerordentliche Menschen-Menge von nahe und fern zum Vogelschießen in Altenburg herbeigeeilt, welches vom 31. Juli — 7. August gedauert, und wie noch jetzt durch den Wiedereinzug der Schützen nach der Stadt sich endigte.

Unterm 1. November 1820 wurde die Bildung eines freiwilligen Jägercorps in den beiden Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg höchsten Orts angeordnet. Den sich hierzu meldenden Personen wurden in Voraus einige Vortheile eingeräumt. Diese militärische Anordnung sollte den bisherigen nicht unbedeutenden Militär-Aufwand möglichst vermindern, insbesondere auch den beiden gedachten Ländern eine größere Anzahl activer Linientruppen ersparen.

Nachdem man den Bau einer neuen Kunststraße nach Leipzig und einer gleichen in der Richtung nach Penig von hier aus seit dem Jahre 1815 begonnen, kamen dieselben immer mehr im Jahre 1820 zur Vollendung und in Gebrauch. Zugleich wurden mehrfache Verschönerungen auf Befehl der Herzoglichen Kammer hier in den Umgebungen der neuen Straße nach Leipzig eingeführt und mehrere angenehme Spazierwege in ihrer Nähe angelegt, wie in demselben Jahre verschiedene Verschönerungen und Verbesserungen auch in anderer Umgebung der Stadt hier vorgenommen wurden.

Wir können den vom gothaischen Minister Bernhard von Lindenau unterm 25. Februar 1821 gestellten Antrag auf Einführung eines neuen Repräsentations-Systems für das Altenburgische Land nicht unerwähnt lassen, worüber das Nähere in den Regierungs-Akten sub Cl. VI. B. No. 53. enthalten ist.

Jener wichtige Antrag des später als langjährigen Präsidenten der Altenburgischen Landschaft um das Altenburgische Land hochverdienten Ministers von Lindenau wurde freudig von allen Wohlgesinnten und Einsichtsvollen als etwas durchaus Zeitgemäßes begrüßt.

Wir kommen jetzt auf den in Altenburg im Jahre 1821 abgehaltenen landschaftlichen Deputationstag zu sprechen, bezüglich dessen die betreffenden Regierungs-Akten das Nähere enthalten. Es war die letzte landschaftliche Versammlung in Altenburg, welche noch bei Lebzeiten des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg zusammengetreten ist; denn nicht lange darauf verstarb er.

Am 29. Januar 1821 wurde jener landschaftliche Deputationstag in Altenburg eröffnet. Auf's Neue konnte der Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg die Ueberzeugung aus den qu. landschaftlichen Verhandlungen gewinnen, daß das Vertrauen Seiner Unterthanen zu Ihm, dem Staatsoberhaupt, auch in der schlimmen Zeit — die sie gemeinschaftlich mit Ihm durchlebt — nicht geschwächt worden sei.

Bei solchen deutlichen Beweisen treuer Anhänglichkeit stand der Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg nicht an, den landschaftlichen Deputirten gegenüber zu erklären, daß kein Wunsch Ihm näher liege, als der, das Glück Seiner Unterthanen zu fördern.

Um die Last der neuen Militär-Organisation möglichst zu vermindern, hatte man Seiten des hiesigen Gouvernements verschiedene nützliche Maßregeln schon seit längerer Zeit ergriffen. So hatte man — um nur Eins zu erwähnen — eine die Vertretung des diesseitigen Cavallerie- und Artillerie-Contingents betreffende Convention mit dem Königlich Sächsischen Gouvernement abgeschlossen. Hiermit sprach die Deputation der Altenburgischen Landstände ihre vollkommene Zufriedenheit im Jahre 1821 aus und erklärte noch überdieß ihre Bereitwilligkeit zu Geldbewilligungen für den Fall, daß der deutsche Bund noch höhere militärische Ansprüche an Sachsen-Altenburg, als zeither, stellen werde. Der Friedens-Etat wurde von höchster Stelle im Jahre 1821 im Einvernehmen mit den landschaftlichen Deputirten auf 110000 Thaler für das Herzogthum Altenburg festgestellt. Zugleich wurde be-

stimmt, daß von der Gesammtzahl des im Herzogthum Altenburg zu organisirenden Militärs an 1857 Mann in Zukunft stets ein besonderes Bataillon von 1000 Mann — bestehend theils aus Linien-Soldaten, theils aus freiwilligen Jägern — den Activbestand bilden, wogegen künftig alle Recruten-Abgabe von Altenburg nach Gotha aufhören solle, und daß die Aushebung der Recruten im Herzogthum Altenburg in Zukunft immer nur von der Regierung zu Altenburg und einem zu diesem Aushebungs-Geschäft bevollmächtigten General-Commissair, zugleich unter Hinzuziehung eines die Tauglichkeit der Militärpflichtigen zum Militärdienst begutachtenden Offiziers, besorgt werden solle.

Der das Herzogthum Sachsen-Altenburg damals vertretende Gesandte am deutschen Bunde zu Frankfurt a/M. war der Großherzoglich Weimarische Landes-Directions-Präsident von Motz, dem außer einem nicht unerheblichen Gehaltsbezug an Geld aus dem Herzogthum Altenburg antheilig auch eine gewisse Quantität Holz von Altenburg vergütet werden mußte.

Nach einem von den landschaftlichen Deputirten im Jahre 1821 gefaßten Beschluß sollten die für das Herzogthum Altenburg 16000 Thaler betragenden Colonial-Impost-Gelder zur Wiederherstellung eines Theils des hiesigen Residenzschlosses verwendet werden, und es wurden alsbald die diesfalls weiter nöthigen Verfügungen für eine planmäßige Ausführung der erforderlichen Schloß-Reparaturen erlassen.

Der auf das Altenburgische Land kommende Antheil von den ungefähr 60000 Thalern betragenden Geldsummen — welche von dem königlich preußischen Gouvernement als Vergütung für die von den beiden Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg geleistete Verpflegung preußischer Truppen und für Lieferungen an die preußische Armee zugesichert worden — sollte mit landschaftlicher Genehmigung zu Bestreitung der durch die neue Militär-Organisation im Herzogthum Altenburg entstandenen nicht unbedeutenden Kosten verwendet werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit war im Jahre 1821 von den landschaftlichen Deputirten auch der neu gegründeten Landesbank in Altenburg gewidmet, und es waren verschiedene auf sie

bezügliche Vorschläge der höchsten Stelle zur Genehmigung von ihnen unterbreitet worden.

Ebenso war die Staatsdiener-Witwensocietät des Herzogthums Altenburg im Jahre 1821 ein Gegenstand sorgfältiger Berathung Seiten der landschaftlichen Deputirten. Schon damals war landschaftlicher Seits Bedacht darauf genommen worden, die Geistlichen des Altenburgischen Landes mit in die Staatsdiener-Witwensocietät aufzunehmen, allein die höchste Stelle fand es im Jahre 1821 für angemessen, zunächst die betreffenden Behörden mit gutachtlichem Bericht darüber zu vernehmen.

Die von den landschaftlichen Deputirten ferner im Jahre 1821 gemachten Vorschläge, beziehentlich ausgesprochenen Wünsche hinsichtlich der Verbesserung der Chausseen und Wege im Altenburgischen Lande sollten — wie höchsten Orts erklärt worden — bei einem künftigen Entwurf einer Straßen- und Wege-Polizei-Ordnung möglichst berücksichtigt werden. Hierbei sollten auch die unentgeldlich von den Unterthanen des Altenburgischen Landes beim Bau neuer Chausseen zu leistenden Spann- und Hand-Dienste geregelt werden.

Eine besondere Beachtung fand im Jahre 1821 auch der damals bereits in Angriff genommene Bau der Gleinaischen Chaussee Seiten der landschaftlichen Deputirten; letztere verwilligten bereitwillig den als nothwendig erkannten diesfallsigen Mehr-Aufwand.

Obgleich die landschaftlichen Deputirten im Allgemeinen ihre Zufriedenheit im Jahre 1821 mit den von der Verwaltung der Armen-Versorgungs-Anstalten des hiesigen Landes bisjetzt in Gemäßheit des Armen-Regulativs vom 11. Juni 1819 gewonnenen Resultaten erklärt hatte, so waren doch verschiedene darauf bezügliche Bemerkungen von ihnen gemacht worden, welche der höchsten Stelle zur gnädigsten Berücksichtigung empfohlen wurden.

Die auf vier Jahre geschehenen landschaftlichen Verwilligungen an Steuern ꝛc. ꝛc. — welche zu Bartholomäi 1822 zu Ende gingen — wurden von den in Altenburg soeben versammelten landschaftlichen Deputirten von Bartholomäi 1822 an auf einen anderweiten vierjährigen Zeitraum prolongirt.

Erfreulich ist es, aus den vorgedachten Regierungs-Akten zu ersehen, mit welcher Umsicht die Altenburgischen landschaftlichen Deputirten im Jahre 1821 sowohl für das Interesse der Landesherrschaft, als auch für das Wohl und für die Bedürfnisse des Landes, gesorgt hatten.

Am 12. März 1821 wurde der landschaftliche Deputations-Abschied ertheilt.

Wir können nicht umhin, hier des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des um das Altenburgische Land hochverdienten Geheimenraths ꝛc. von Trützschler hier zu gedenken, welches er unter allgemeiner Theilnahme am 23. October 1821 beging, und worüber alsbald eine eigene darauf bezügliche in Altenburg gedruckte Schrift erschien.

Selbstverständlich konnte die Regierung des Herzogs August in den beiden Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg bei der durch die unglücklichen auswärtigen politischen Verhältnisse herbeigeführten, zum Theil noch vorherrschenden peinlichen Lage — wie sie vielfach von uns in unserer gegenwärtigen Geschichte geschildert worden — auch jetzt noch nicht den Unterthanen eine derartige Erleichterung gewähren, die sie wohl nach so vielen schweren Opfern verdient hätten, allein es verbleibt dennoch der Ruhm den Regierungen in den beiden gedachten Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg, eine bessere Zeit durch mancherlei Ersparnisse vorbereitet und vieles Gute auch unter den damaligen ungünstigen Verhältnissen gewirkt zu haben.

Belege dafür bieten fast alle Theile des Justiz- und Polizeiwesens, sowie auch der Verwaltung unseres Landes, dar. So erhielten damals unter der Regierung des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg die Wechselordnung, das Hypothekenwesen, das Verfahren im Concursprozeß ꝛc. ꝛc. nähere Bestimmungen. Die Aufhebung der Nachsteuer und der Abzugsgelder bei der Niederlassung in einem anderen deutschen Bundesstaate erfolgte im Jahre 1817, das Censuredict und die Beschränkung der Presse in Gemäßheit der vom deutschen Bundestage ausgegangenen bezüglichen Vorschriften im Jahre 1819. Im Jahre 1822 erschien ein das Bundescontingent und die Recrutirung für das Herzogthum Sachsen-

Altenburg betreffendes Regulativ. Auch geschah viel Zweckmäßiges und Heilsames unter der Regierung des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg für das kirchliche und für das Schul-Wesen im Herzogthum Altenburg.

Wir müssen hier nothwendig Einiges nachträglich noch aus früheren Zeitperioden erwähnen. So wurde im Jahre 1807 ein neues Gesangbuch von dem um die Kirche und um die Schule unseres Landes hochverdienten Generalsuperintendenten Demme hier im Herzogthum Altenburg eingeführt; im Jahre 1809 erschien ein die würdige Sonntagsfeier betreffendes neues Mandat für das Altenburgische Land, im Jahre 1819 eine neue Ordnung für das hiesige Schullehrerseminar und weiterhin eine Reihe von Anordnungen zur Förderung der Zwecke der höheren und niederen Schulen im Herzogthum Altenburg. Auch wurden mehrere neue Schulstellen unter der Regierung des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg in Stadt- und in Landgemeinden des Herzogthums Altenburg errichtet, und im Jahre 1818 der Sprengel der Superintenduren zu Orlamünda und zu Roda auf eine der Oertlichkeit angemessenere Art verändert.

Am 17. Mai 1822 endete der Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg nach einer kurzen, aber schmerzvollen Krankheit sein meist dem Wohle seiner Unterthanen gewidmetes Leben in einem Alter von erst 50 Jahren. Sein Leichnam wurde ebenfalls, wie die irdische Hülle seines Vaters und die zweier seiner Brüder, auf der Insel im Parke zu Gotha beigesetzt.

Es war nun nur noch Ein Manneshaupt von dem ehrwürdigen Fürstengeschlecht des vom Herzog Friedrich I. gestifteten Sachsen-Gotha-Altenburgischen Fürstenhauses übrig, der unverheirathete Bruder des verstorbenen Herzogs August,

XIV.

der Herzog Friedrich IV.,[381])

der dem Letzteren in der Regierung über die beiden Herzogthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg nachfolgte.

Der Herzog Friedrich — dessen soeben gedacht — zeichnete sich schon in früher Jugend sowohl durch hervorragende Geistes-Gaben und durch körperliche Schönheit, als auch durch Sanftmuth, Milde und Freundlichkeit, wodurch er alle Herzen gewann, aus. In dieser liebenswürdigen Weise zeigte der Herzog Friedrich sich im Allgemeinen auch in späterer Zeit. Wir haben in Anmerkung No. 381 erwähnt, daß derselbe bereits geisteskrank war, als er nach dem Tode seines Bruders, des Herzogs August, die Regierung am 17. August 1822 antrat.

In Folge des Familienvertrags vom 24. Februar 1680 — dessen wir früher kurz gedacht haben — mußte der Herzog Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg — weil er vor seinem Regierungs-Antritt zur katholischen Kirche übergetreten war — die Ausübung seiner geistlichen Hoheitsrechte über seine protestantischen Unterthanen in den beiden gedachten Herzogthümern dem Oberkonsistorium und dem Geheimen-Rathscollegium in Gotha überlassen, welche ihre diesfallsigen Functionen — zugleich mit Zustimmung der verwandten fürstlichen Häuser — am 31. Mai 1822 übernahmen. Mit bestimmten Worten hatte der Herzog Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg das Versprechen abgegeben, niemals andere, als der ungeänderten augsburgischen Confession zugethane Räthe zu Mitgliedern der vorgedachten Collegien ernennen und aufnehmen zu wollen. In der That führte auch die Religionsveränderung desselben keine Aenderung in der Verfassung des Landes und in seinen Umgebungen herbei. Dieselben Männer standen auch ferner rathend und unterstützend dem Herzog Friedrich IV. zur Seite, welche die Regierungs-Angelegenheiten unter seinem Vorgänger, dem Herzog August, verwaltet hatten. In Gotha waren es vornehmlich die Minister von Minckwitz († im Jahre 1823), van der Becke und von Lindenau, in Altenburg der Geh. Rath von Trützschler.

In der nächsten Umgebung des unglücklichen Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg verblieben nur der Kammerherr Ernst von Münchhausen und der Hofrath Eduard Ettinger. Der Herzog bewohnte auch als regierender Landesherr nach wie zuvor das von seinem im Jahre 1806 verstorbenen Onkel

August ererbte sogenannte Prinzenpalais in der Siebleber Vorstadt in Gotha. Am 1. October 1822 wurde die frühere Hofhaltung in Gotha — wie sie unter dem höchstseligen Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg bestanden — eingestellt, und wurde der Haushalt des Herzogs Friedrich IV. selbst sehr beschränkt.

Ueberhaupt suchte man Seiten der Regierungsbehörden in den beiden Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg die zu einer bedeutenden Höhe gestiegenen Staatsschulden möglichst durch verständige Verwaltung der Staatseinkünfte zu vermindern.

Unter der Regierung des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg erschienen verschiedene wichtige Gesetze für das Herzogthum Sachsen-Altenburg, wie: ein neues Recrutirungsregulativ zum Behuf des Bundescontingents, eine neue Taxordnung der Gerichts-Sachwalter- und der Notariats-Gebühren, ein Mandat mit Zusätzen zu der Prozeß- und Advocatenordnung, ein Gesetz über den unbestimmten summarischen Prozeß, eine Constitution über die fleischlichen Verbrechen und den Kindermord u. a. m.

Ebenso können wir nicht unerwähnt lassen, daß unter der Regierung des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg die Medicinalcommission — es war am 21. September 1822 — in Altenburg in's Leben trat, die bis zum 26. Februar 1835 hier bestanden, und daß auch andere Anstalten des Altenburgischen Landes und der Stadt Altenburg sich mannichfacher Unterstützung des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg und Dessen Regierung hier erfreuten. So wurde besonders der in Altenburg zur Beförderung vaterländischer Künste und Gewerbe errichtete Kunst- und Handwerksverein unter der Regierung des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg nicht nur förmlich bestätigt, sondern auch durch landschaftliche und durch Kammer-Zuschüsse in den Stand gesetzt, öffentliche Ausstellungen von Kunst- und Gewerbserzeugnissen aller Art von 1823 an zu veranstalten. Durch den Kunst- und Handwerksverein entstand im Jahre 1824 sodann die Deputation für Bauwesen und für Landesverschönerung und am 4. Februar 1825 die Kunst- und Handelsschule in Altenburg.

Von hiesiger Freimaurerloge ging im Jahre 1824 die Errichtung einer Sparkasse für Altenburg aus.

Im Jahre 1823 wurde ein landschaftlicher Deputationstag in Altenburg abgehalten. (S. R. A. Cl. VI. B. No. 49.)

Schon auf dem im Jahre 1818 in Altenburg abgehaltenen Landtag hatte man einen Antrag auf Beschränkung des Hökerkrams und der Mäkelei im Getreidehandel im Altenburgischen gestellt, allein sie kam damals noch nicht zur Ausführung, da man sich immer nicht über die geeigneten Mittel verständigen konnte, doch trat bereits im Jahre 1824 eine nicht unwesentliche Beschränkung in der erwähnten Richtung ein.

Im Monat Mai 1824 hatte man höchsten Orts in Gotha beschlossen, die Militär-Administration der beiden Herzogthümer Gotha und Altenburg zu trennen und hatte einige Glieder der Gothaischen und der Altenburgischen Landschaft und zwei Mitglieder des Kriegs-Collegii zu Gotha damit beauftragt, diesfallsige gutachtliche Vorschläge zu machen, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XI. A. No. 637 das Nähere enthalten.[382]) Zur Berathung dieser fraglichen Angelegenheit wurden die beiden Mitglieder der Altenburgischen Landschaft, Christian Wilhelm Adolph von Stieglitz auf und zu Mannichswalde (Königlich Sächsischer Major), und Ernst Friedrich Philipp von Schwarzenfels auf Altenberga (Herzoglicher Floß-Ober-Aufseher und Marsch-Commissar des Saal-Kreises, auch Großherzoglich Sachsen-Weimarischer und Eisenachischer Kammerherr), von der Landschaft des Herzogthums Altenburg vorgeschlagen und landesherrlich bestätigt. Von den erwähnten Mitgliedern der gothaischen und der altenburgischen Landschaft wurde nun der vorerwähnte Gegenstand mit zweien aus dem Kriegs-Collegium zu Gotha ernannten Mitgliedern in reifliche Erwägung gezogen, die sowohl auf die Trennung der Militär-Administration in den beiden Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg überhaupt, als insbesondere auch dahin sich richtete, was auf die künftig in Gemeinschaft bleibenden und auf die jeder der beiden Landes-Kassen für ihren Theil zufallenden Einnahmen und Ausgaben beim Militärwesen sich bezog. Im Monat December 1824 wurden die

diesfallsigen gutachtlichen Vorschläge der Herzoglichen Committirten aus den beiden Ländern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg dem Herzog Friedrich IV. zur höchsten Genehmigung vorgelegt, die definitive Entscheidung aber darüber von höchster Stelle bis dahin ausgesetzt, wo dieser wichtige Gegenstand der Berathung der gesammten gothaischen und altenburgischen Landstände unterzogen worden sein würde.

Bei den fraglichen Erörterungen Seiten der bestellten Commissarien hatte man die am 31. October 1822 geschlossene Kriegs-Kasse-Rechnung zu Grunde gelegt. Wir können indeß hier nicht Alles einzeln verfolgen, wir müssen uns vielmehr allein auf die vorerwähnten mit dem 30. August 1826 schließenden Regierungs-Akten sub Cl. XII. A. No. 637. beziehen. Kurz nach dem Regierungs-Antritt des neuen Regenten über Sachsen-Altenburg, des Herzogs Friedrich von Sachsen-Hildburghausen, wurde das Militärcollegium in Altenburg in's Leben gerufen, welches viele Jahre unter dem Vorsitz des Oberstthofmarschalls von Münchhausen eine Sitzungen auf hiesigem Schloß abhielt.[383])

Wir können nicht unerwähnt lassen, daß das bisherige Militär-Hospital am großen Teich — dessen wir früher in unserer gegenwärtigen Geschichte gedacht — im Jahre 1824 auf den Antrag des Obristen Wagner hier aufgehoben, und zeitweilig das hiesige allgemeine Krankenhaus für die Aufnahme kranker Soldaten vom Sachsen-Altenburgischen Bataillon in ebendemselben Jahre bestimmt worden war, worüber das Nähere in den Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XII. A. No. 638. enthalten ist.

Wir sind am Lebensende des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg angelangt. Derselbe verstarb an einem Lungenschlage am 11. Februar 1825.[384]) Seine irdischen Ueberreste wurden auf der einsamen Insel im Parke zu Gotha neben denen seines ihm vorangegangenen Bruders, des Herzogs August, beigesetzt.

Der Herzog Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg war unvermählt geblieben, und es starb daher dieses fürstliche Haus mit ihm aus.

Bevor wir aber die weiteren Ereignisse mittheilen, müssen wir noch des in Altenburg am 24. Mai 1825 eröffneten landschaftlichen Deputationstags gedenken, worüber die Regierungs-Akten sub Cl. VI. B. No. 56a. Näheres enthalten.

Von den landschaftlichen Deputirten des Altenburgischen Landes waren bei ihrer gedachten Zusammenkunft 50000 Thaler zu Militärzwecken von Bartholomäi 1826 bis dahin 1830 bewilligt worden. Außerdem sollte noch ein jährlicher Garnison-Zuschuß von 666 Thalern 12 gr. — dem altenburgischen Linien-Bataillon vom 1. Januar 1825 an in der gleichen Weise — wie bereits das gothaische ihn erhalten — gewährt werden.

Die von den landschaftlichen Deputirten zu den Rechnungen über die Kriegskasse gemachten Erinnerungen wollte die höchste Stelle — wie sie im Jahre 1825 erklären ließ — näher in Erwägung ziehen und später weitere bezügliche Eröffnung der Landschaft des Herzogthums Altenburg zugehen lassen.

Ebenso sollte die von den landschaftlichen Deputirten im Jahre 1825 beantragte Errichtung einer Militär-Lehr-Anstalt für das hiesige Bataillon nach Art der bereits in Gotha damals bestandenen ähnlichen Anstalt höchster Berathung unterbreitet werden.

Höchsten Orts wurde im Jahre 1825 der Erklärung der landschaftlichen Deputirten beigestimmt, daß beurlaubte Soldaten in Zukunft ohne Unterschied bei Vergehen den Civil-Gerichten unterworfen sein, auch Criminalvergehen beurlaubter Soldaten nach den gewöhnlichen Straf-Gesetzen bestraft, dieselben dagegen bei leichteren Vergehen nach vollendeter Untersuchung zur Bestrafung nach den Militär-Gesetzen an die Garnison-Gerichte gewiesen werden sollten. Alle übrigen von den landschaftlichen Deputirten zur Verbesserung des Militärwesens im Herzogthum Altenburg im Jahre 1825 ausgesprochenen Wünsche sollten — wie höchsten Orts erklärt wurde — möglichst berücksichtigt werden. Die landschaftlichen Deputirten sprachen ihre große Freude im Jahre 1825 über die günstigen Erfolge der gegenwärtigen Kammer-Verwaltung im Herzogthum Altenburg aus.

Die Aufmerksamkeit der landschaftlichen Deputirten war im Jahre 1825 auch auf Verbesserung des Feuerpolizeiwesens und

auf zweckmäßigere Einrichtung der Feuerlösch-Anstalten im Herzogthum Altenburg gerichtet, und wurden verschiedene darauf bezügliche Vorschläge der höchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt.

Nach dem weiter von den landschaftlichen Deputirten im Jahre 1825 gemachten Vorschlag wurde höchsten Orts genehmigt, daß das Kranken- und das Irrenhaus in Altenburg mit in das Armenhaus verlegt, dagegen nur eine einzige Administration für beide Anstalten begründet, sowie daß der eine Flügel des Krankenhauses — wie bereits geschehen — auch fernerhin zum Militär-Lazareth, der andere aber zu Aufstellung der medicinischen Bibliothek, zu Errichtung eines anatomischen Theaters und zum Hebammenunterricht benutzt werde.

Die landschaftlichen Deputirten bezeigten ihre große Zufriedenheit im Jahre 1825 mit dem günstigen Stand der Altenburgischen Witwensocietät. Im Interesse der Geistlichen des Herzogthums Altenburg wurde von höchster Stelle im Jahre 1825 genehmigt, daß alljährlich 750 Thaler an das Konsistorium in Altenburg aus der Obersteuer-Kasse zu dem Zweck gezahlt würden, einen eigenen Witwen-Pensions-Fond für die gesammte Geistlichkeit des Altenburgischen Landes von diesen Geldern zu gründen, um Unterstützungen an geistliche Witwen und Waisen hiervon in dringenden Fällen zu gewähren. Der allgemeinen Landes-Deputation aber sollten alljährlich Rechnungs-Uebersichten bezüglich dieses geistlichen Witwen-Pensions-Fonds vorgelegt werden.

Die bisherigen landschaftlichen Verwilligungen für das Zucht- und das Irrenhaus auf der Leuchtenburg wurden auf's Neue von den landschaftlichen Deputirten im Jahre 1825 auf die Zeit von Bartholomäi 1826/30 genehmigt; ein Gleiches geschah für das hiesige Zuchthaus auf denselben Zeitraum. Zugleich wurde die Hoffnung von der Herzoglichen Regierung hier ausgesprochen, daß die von der Landschaft des Herzogthums Altenburg dem hiesigen Zwangs-Arbeitshaus bisher zu Theil gewordene Fürsorge auch fernerhin werde geschenkt werden. Einem von dem landschaftlichen Deputirten im Jahre 1825 gefaßten Beschlusse gemäß sollten alljährlich 1000 Thaler aus der Haupt-Armenkasse hier für das

gedachte Zwangs-Arbeitshaus hier vom 1. Januar 1826 bis ulto. Decbr. 1830 verwendet werden.

Es wurde ferner eine Collecte aus der Obersteuer-Kasse hier sowohl bei der Confirmation der Katechumenen, als auch bei dem künftig in unseren Landen zu feiernden Reformationsfest zum Besten der Landeskirchen-Kasse von den landschaftlichen Deputirten im Jahre 1825 dergestalt genehmigt, daß dem Gesammt-Konsistorium allein die Verwendung der eingegangenen Gelder zu den vorerwähnten Zwecken überlassen bleiben solle.

Weiter wurde von den landschaftlichen Deputirten im Jahre 1825 genehmigt, daß alljährlich 300 Thaler zu Vertheilung von Prämien beim Kunst- und Handwerks-Verein hier von Michaelis 1825 bis Bartholomäi 1830, halb aus der Obersteuer- und halb aus der Kammer-Kasse, gezahlt würden.

Desgleichen waren alljährlich 300 Thaler, halb aus der Obersteuer- und halb aus der Kammer-Kasse, von den landschaftlichen Deputirten zu Unterstützung derjenigen Landeskinder auf denselben Zeitraum bewilligt worden, welche Medicin oder Chirurgie ꝛc. ꝛc. studirt und zu ihrer weiteren Ausbildung noch andere auswärtige Lehr-Anstalten besuchen oder einem technischen Berufe sich widmen wollten.

Mit landschaftlicher, beziehentlich mit höchster Genehmigung sollte die Grund-Vermögens-Steuer mit den letzten zu Johannis und zu Michaelis 1825 verfallenen Terminen in Wegfall kommen; dagegen sollten nach wie zuvor die von sämmtlichen Rittergütern des Altenburgischen Landes nach Verhältniß von $^1/_7$% der Lehnstaxe durch die bestellten ritterschaftlichen Einnehmer aufzubringenden, in halbjährlich zu Ostern und zu Michaelis jedes Jahres an die Obersteuer-Kasse zu Altenburg abzuliefernden 3000 Thaler von Bartholomäi 1826 bis dahin 1830 ganz in der Weise, wie der Ausschußtags-Abschied vom 8. October 1802 sich darüber ausspreche, gezahlt werden, um die nicht chaussirten Landstraßen in den drei Kreisen des Altenburgischen Landes mit $^1/_3$ des gesammten Betrags für jeden Kreis auf die mehrerwähnte neue Bewilligungszeit davon herzustellen und zu erhalten, worüber aber die Herzogliche Gesammt-

Kammer einen Rechenschaftsbericht der nächsten landschaftlichen Versammlung vorzulegen habe.

485 Rthlr. wurden von den landschaftlichen Deputirten im Jahre 1825 als jährliche Entschädigung der Steuer-Einnehmer des hiesigen Landes wegen der in Folge der Aufhebung der Grund-Vermögens-Steuer weggefallenen Einnahmegebühren von Michaelis 1825 bis Bartholomäi 1830 verwilligt. Sodann wurden alle in der landschaftlichen Hauptschrift vom 8. März 1821 bis Bartholomäi 1826 verlängerten Verwilligungen von den landschaftlichen Deputirten anderweit auf vier Jahre bis Bartholomäi 1830 erstreckt. Ferner wurden die landschaftlicher Seits den zeitherigen Regenten des Herzogthums Altenburg freiwillig offerirten 26000 Thaler Dotationsgelder im Jahre 1825 auch von den landschaftlichen Deputirten auf den vorerwähnten vierjährigen Zeitraum bewilligt.

Zur Aufhülfe des Stadt-Kirchen-Aerars zu Altenburg sollten 18 Thaler von jedem Eimer des von der Stadt Altenburg oder von den eingepfarrten Dorfschaften erkauften ausländischen Branntweins nach dem von den landschaftlichen Deputirten im Jahre 1825 gemachten Vorschlage bezahlt werden, was auch von höchster Stelle genehmigt wurde.

Ebenso wurde nichts höchsten Orts dagegen im Jahre 1825 eingewendet, daß alljährlich 24 ßo. als Beihülfe für das Aerarium der Kirche St. Jacob vor dem Teichthore hier aus der Zuchthauskasse auf solange gezahlt werde, als dieselbe als Zuchthauskirche benutzt werde.[385])

Das kinderlose Ableben des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg veranlaßte große Streitigkeiten, wie vielen unserer verehrten Leser wohl bekannt sein wird, obgleich schon vor dem Eintritt dieses Todesfalles viel über die qu. Erb-Ansprüche verhandelt worden war. Eine besondere Schwierigkeit bei der gedachten Angelegenheit wurde dadurch veranlaßt, daß der damals regierende Herzog zu Sachsen-Meiningen die sämmtlichen gothaischen und altenburgischen Länder auf Grund der Gradualerbfolge für Sich und Sein fürstliches Haus beanspruchte, weil er um einen Grad näher mit dem verstorbenen Herzog Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg verwandt war, als die Herzöge zu

Sachsen-Hildburghausen und zu Sachsen-Koburg-Saalfeld, während die letzterwähnten Fürstenhäuser gleichen Antheil an der fraglichen Erbschaft auf Grund der Lineal-Erbfolge beanspruchen zu können glaubten.

Da nun diese Angelegenheit bei ihrer unverkennbaren großen Wichtigkeit sich nicht sofort entscheiden ließ, so kamen die drei dabei betheiligten Herzöge zu Sachsen-Meiningen, zu Sachsen-Koburg und zu Sachsen-Hildburghausen in einer zu Hildburghausen nach dem Ableben des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg gehaltenen Hausconferenz zu dem Beschluß, die beiden erledigten Herzogthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg einstweilen bis zur endgültigen Entscheidung der Sache in gemeinschaftlichen Besitz zu nehmen, unbeschadet der noch unter einander auszuführenden besonderen Successionsrechte. Die Geheimenräthe van der Becke und von Lindenau in Gotha übernahmen im Jahre 1825 bis zur erfolgten Regulirung der qu. Erbschaft die Verwaltung des Herzogthums Gotha, und der Geheimerath von Trützschler hier auf dieselbe Zeit die Verwaltung des Herzogthums Altenburg. Manche segensreiche Regierungs-Anordnung ward auch während dieses Interregnums für die beiden Herzogthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg getroffen.

Durch viele Familienverträge der sächsischen Fürsten ward indeß die qu. Ländertheilung — für die man Seiten der dabei Betheiligten sich schließlich entschied — sehr erschwert, weshalb man für das Beste hielt, den König Friedrich August von Sachsen als Leiter und als Vermittler in dem schwierigen Theilungsgeschäft anzurufen, der auch gern dem ihm hierdurch offenbar geschenkten Vertrauen Folge leistete. Von ihm wurde die Bestimmung getroffen, daß die Theilung ohne Rücksicht auf die früheren Vergleiche nach dem bisherigen Ertrage vorzunehmen sei, und so kam denn endlich — nachdem vorher ein zu Liebenstein am 11. August 1826 getroffener Präliminar-Vertrag vorausgegangen war — ein Theilungs-Vertrag unter den 3 genannten betheiligten Fürsten am 12. November desselben Jahres zu Hildburghausen zu Stande,[386]) in Folge dessen

XV.

der Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen[387])

das Herzogthum Sachsen-Altenburg übernahm, Hildburghausen dagegen an den Herzog Bernhard Erich Freund zu Sachsen-Meiningen abtrat.[388])

Nachdem der von uns am Schluß des vorigen Abschnitts erwähnte Theilungsvertrag von den dabei interessirten Fürsten am 15. November 1826 ratificirt worden war, ließ der Herzog Friedrich von Sachsen-Hildburghausen Besitz von seinem neuen Herzogthum Altenburg am 18. dess. Monats ergreifen.[389])

Schon am Freitag den 17. November c. war der Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen mit dem größten Theil Seiner hohen Familienglieder von Hildburghausen nach Altenburg abgereist. Die Trennung von Seinen Ihm treu ergebenen zeitherigen Unterthanen und von dem bisjetzt besessenen, von Ihm nach und nach wieder zur Blüthe gebrachten Lande Hildburghausen empfand der Herzog Friedrich schmerzlich, allein gewiß in derselben aufrichtigen Weise auch die bisherigen Unterthanen.

In Begleitung der höchsten Herrschaften auf ihrer Reise von Hildburghausen nach Altenburg, befanden sich der Kammerherr und Oberforstmeister von Schwarzenfels auf Altenberga, der Oberjägermeister von Seebach, der Kammerherr von Münchhausen, die Hofdamen Fräulein von Beust, von Pöllnitz und Fräulein von Kahlden. Auch eine zahlreiche Dienerschaft befand sich im Gefolge der höchsten Herrschaften.

Am 18. November Vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr trafen die hohen Reisenden unweit Etzelbach an der Grenze des Herzogthums Altenburg ein, wo Höchstdieselben ehrfurchtsvoll zuerst von dem Höchst-Sie begleitenden Oberforstmeister von Schwarzenfels, als Sachsen-Altenburgischem Vasallen, begrüßt wurden.

An der Altenburgischen Landesgrenze war auch die Jägerei des Forstamts Hummelshain unter der Anführung ihres Chefs, des Kammerherrn und Oberforstmeisters von Ziegesar, versammelt, welche die höchsten Herrschaften bis Kahla begleitete.

Allenthalben — insbesondere an den Hauptstationen — wurden die hohen Reisenden auf das Freudigste und auf das Festlichste empfangen.

Das letzte Nachtquartier vor dem Einzuge in Altenburg hatten die höchsten Herrschaften am 22. November in Ronneburg genommen. Am anderen Morgen, früh acht Uhr, wurde die Reise bis Altenburg fortgesetzt. Je näher aber die hohen Reisenden Ihrer neuen Residenzstadt Altenburg kamen, desto größer wurde die Sie umgebende Volksmenge.

Von Untschen aus hatte ein Wagen von 5 sogenannten Hormetjungfern[390]) sich den Wagen der höchsten Herrschaften angeschlossen, und mehrere Altenburgische Vasallen begleiteten zu Pferd die höchsten Herrschaften von Untschen aus bis Altenburg.

Dasselbe geschah von Schmölln aus Seiten des Postmeisters Hager aus Altenburg, der an der Spitze von 12 festlich gekleideten Postillonen vorausritt. Ebenso hatten 16 Altenburgische reitende Gensdarmen unter ihrem damaligen Chef, dem Gensdarmlieutenant Baldauf, zur Aufrechthaltung der Ordnung in Großstöbnitz sich eingestellt. Ebendaselbst war kurz vorher auch der designirte Sachsen-Altenburgische Oberstallmeister ꝛc. von Paczenski mit den herzoglichen Leibzügen aus Altenburg eingetroffen, welche die höchsten Herrschaften von Großstöbnitz aus bestiegen. Von dort aus vergrößerte der Zug sich mehr und mehr; in Großstöbnitz hatten 700 Bauern des Amtes Altenburg in ihrer eigenthümlichen Tracht auf schön geschmückten Pferden unter der Anführung des Criminalamtmanns Hausschild und des Landrichters Elsig demselben sich angeschlossen. Auch noch mehrere Wagen mit Hormetjungfern waren hinzugekommen.

Zugleich mit den höchsten Herrschaften waren der Geheimerath von Braun und der Geheime-Legationsrath Wüstemann von Hildburghausen mit nach Altenburg übergesiedelt.

Gegen 12½ Uhr Mittags am 23. November 1826 nahte der fürstliche Zug sich der Residenzstadt Altenburg, wo Vorbereitungen schon seit längerer Zeit zu einem würdigen Empfang des Durchlauchtigsten Herzogs Friedrich und Seiner hohen Familienglieder getroffen worden waren.

Von den Thürmen hier wehten Fahnen in den damaligen Landesfarben (gelb und schwarz). Festlich geschmückt war die Stadt

hier, besonders die Hauptstraßen, durch welche der Zug sich bewegte. In der Mitte des Ober-Marktes erhob sich ein 72 Fuß hoher vom damaligen Rathszimmermeister Künstler hier ausgeführter Obelisk, und an der Schloßauffahrt ein kolossaler, in großartigem Baustyl errichteter Triumphbogen.

Längs der Auffahrt zum Schloß waren 80 weiße Lanzen auf beiden Seiten in Zwischenräumen von 6 Ellen senkrecht in den Boden eingelassen, die grüne mit Blumen geschmückte Guirlanden verbanden.

Bei der ersten Ehrenpforte in der Nähe des Angers war das hiesige Bürger-Schützencorps aufgestellt, in dessen unmittelbarer Nähe das Amtspersonal hier mit seinem Vorstand, dem Kreisamtmann Hofrath Wagner, sich versammelt hatte. Letzterer bewillkommnete Seine Durchlaucht den Herzog Friedrich mit herzlichen Worten. Hierauf folgten noch verschiedene Ansprachen an Höchst-Denselben.

Als der Herzog Friedrich durch das Schmölln'sche Thor in Seine neue Residenzstadt Altenburg einritt, war er — wie Augenzeugen erzählen — sichtlich freudig überrascht von allen dem Schönen, was er erblickte.

Häufig hörte man den lauten Zuruf: „Hoch lebe unser Herzog Friedrich!"

Auf dem Markt hier waren der Rath der Stadt und die hiesigen Viertelsmeister, die Stadt-Geistlichen, die Lehrer am Gymnasium und an den Stadtschulen hier, Deputirte der hiesigen Kramer-Innung und der Stadt Lucka versammelt.

Seine Durchlaucht der Herzog Friedrich wurde auch hier auf dem Markt von verschiedenen Seiten, vom Bürgermeister Winkler im Namen des versammelten Stadtraths und vom Konsistorialrath und Generalsuperintendent Dr. Großmann im Namen der Geistlichkeit der Stadt Altenburg und des übrigen Altenburgischen Landes, zugleich auch im Namen der Lehrer des Gymnasiums und der Bürgerschulen hier, und von Anderen mehr in herzlichen Worten begrüßt.

Zwischen der Sporengassenecke und dem Gasthaus zur Stadt Gotha und auf der Burggasse waren die freiwilligen Jäger vom Detachement Altenburg zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Straßen unter dem Commando einiger Offiziere aufgestellt, und

vor dem durch einen Triumphbogen festlich geschmückten Burgthore bildeten sämmtliche vier Compagnien des hiesigen Linienbataillons unter dem Oberbefehl des Bataillonscommandeurs Oberstlieutenants von Seebach Spalier. Jenseits des Triumphbogens dagegen erwarteten weißgekleidete Mädchen mit schwarzen und gelben Schärpen die höchsten Herrschaften.

An jeder Lanze auf der Schloß-Auffahrt stand ein Mädchen, einen Kranz zum Willkommen Höchst-Denselben entgegenhaltend. Jetzt aber erschien der feierliche Moment, wo der Herzog Friedrich und die Durchlauchtigsten Prinzen Joseph, Georg, Friedrich und Eduard, sämmtliche Fürsten zu Pferd, unter Vorreiten der Jägerei des Forstamts Altenburg Ihren Einzug in das Residenzschloß Altenburg hielten.

Neben dem Hauptthore vor der Schloßwache hier stand eine militärische Ehrenwache. Vor dem Eintritt in das Schloß empfingen in dessen unmittelbarer Nähe die Altenburgischen Staatsbehörden und andere distinguirte Personen, wie u. a. der königlich baierische Staatsminister Graf von Beust, ehemals Director der Landschaft des Herzogthums Altenburg, der Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Ziegesar aus Jena, Seine Durchlaucht den Herzog Friedrich und begrüßten Ihn ehrfurchtsvoll.

Am Hauptportale des Schlosses übergab der Geheimerath und Hausmarschall von Münchhausen Höchst-Demselben mit einigen Bewillkommnungsworten die Schlüssel des Schlosses.

Im Schloßhofe hatte inzwischen auch die Bauernschaft des Amtes Altenburg sich versammelt, um ihre Durchlauchtigste neue Landesherrschaft noch einmal herzlich willkommen zu heißen.

Im großen Schloßsaale fand darauf zahlreiche Tafel am Nachmittag gegen 5 Uhr Statt.

Am Abend des folgenden Tages, den 24. November, strahlte Altenburg in festlichem Glanze.

Hiermit schließen wir den ersten Theil unserer gegenwärtigen Geschichte. Möge Gott unserem gnädigst regierenden Herzog Ernst, Dessen 25jähriges Regierungsjubiläum wir am 3. August 1878 begehen, und allen Gliedern Seines hohen Fürstlichen Hauses, ungestört in reicher Maße Gesundheit und jegliches Glück bis in die spätesten Zeiten schenken!

Wir gehen jetzt auf **II.**

B. die städtischen Verhältnisse Altenburgs

(den zweiten Theil unserer gegenwärtigen Geschichte) über, wobei wir einige kirchliche, auch Schul- und andere staatliche Verhältnisse des Landes — insbesondere die Landes-Universität Jena — erwähnen wollen.

a. Stadt-Verfassung.

Wir beginnen zunächst diesen Abschnitt unserer Geschichte mit der Nachricht darüber, in welcher Weise die Rathswahlen in Altenburg in älterer Zeit bis zu der am 30. Juni 1831 erfolgten Einführung einer neuen Stadtordnung[391]) vorgenommen worden sind.

Der Stadtverfassung gemäß wurden die Rathswahlen in Altenburg früher alle Jahre erneuert, und zwar wurde ein Stadtregiment hier immer auf die Dauer von einer Lichtmeß bis zu der des anderen Jahres gewählt.

Der gewöhnlich 24 Personen zählende Stadtrath in Altenburg bestand in früheren Zeiten aus zwei verschiedenen Raths-Collegien mit zwei Bürgermeistern, von denen das eine der sitzende, das andere der aussitzende Rath genannt wurde.

Vor jeder neuen Einführung des Stadtraths wurde eine sogenannte Rathspredigt durch den jedesmaligen Superintendent am Tage der Einführung selbst in der Brüderkirche hier Vormittags 9 Uhr gehalten. Nach der Predigt versammelte sich der gesammte Stadtrath nebst der zu der bevorstehenden Einführungsfeierlichkeit ebenfalls besonders eingeladenen Bürgerschaft auf dem Rathhaus, wo die landesherrliche Bestätigungsurkunde bezüglich des neuen Stadtraths der Bürgerschaft durch den bisher regierenden Bürgermeister nach einer der Wichtigkeit des Tages gedenkenden kurzen Rede auf dem Rathhaussaale[392]) eröffnet wurde.

Nach dem besagten Einführungsakt nahm das neue Rathscollegium in der ordnungsmäßigen Reihenfolge Platz an der gewöhnlichen Rathstafel, das abgetretene dagegen an einer Nebentafel, worauf die Bestätigung der dem Stadtrath hier damals untergeordneten, aus einem Stadtrichter und 3—4 Gerichtsschöppen bestehenden Stadtweichbildsgerichte,[393]) sowie die Verpflichtung der

übrigen Rathspersonen,[394]) beziehentlich stadträthlichen Officianten, erfolgte.

Dem regierenden, vorschriftsmäßig juristisch gebildeten Bürgermeister lag auch in früherer Zeit, wie noch jetzt, die gesammte städtische Verwaltung, resp. deren Oberleitung, ob. Oefters aber besorgte der regierende Bürgermeister neben seinem Bürgermeister-Amt auch das Syndicat, für welche letztere Functionen er eine Besoldung von 109 fl. 8 gr. — bezog, während seine Hauptbesoldung als Bürgermeister, exclusive der Accidentien, nur 75 fl. 5 gr. 3 ₰ in früheren Zeiten betrug. Aehnlich diesem geringen jährlichen Einkommen des regierenden Bürgermeisters in Altenburg waren auch die Jahreseinkünfte des zweiten hiesigen Bürgermeisters, sowie der übrigen Rathspersonen, in den älteren Zeiten so unbedeutend, daß man wirklich an der Richtigkeit der Angaben darüber zweifeln könnte, wenn sie nicht aktenmäßig (s. Raths-Akten sub VIII. 3. No. 24.) constatirt wären.

Im Wesentlichen verblieb es auch nach 1818, wo eine kleine Erhöhung der Rathsbesoldungen eingetreten war, bei den geringen Jahres-Einkünften der hiesigen Rathspersonen bis 1831, wo mit der Einführung einer neuen Stadtordnung auch alles Uebrige besser den seitdem veränderten Zeitverhältnissen gemäß geordnet wurde.

Wie die einzelnen Geschäfte beim Stadtrath hier in den früheren Zeiten vertheilt gewesen sind, haben wir nicht genau ermitteln können.

Vor Mittheilung des Weiteren aber scheint es uns nöthig zu sein, hier zunächst an die Ober- und Erbgerichte der Stadt Altenburg zu erinnern, welche der Stadtrath hier käuflich im Jahre 1508 erworben hatte.

Diese qu. Gerichtsbarkeit hatte bekanntlich im 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts unter den Familien Kaufmann, Schultheiß und Richter fortgeerbt; sie bestand aus einer limitirten sowohl oberen, als niedern Gerichtsbarkeit, innerhalb des Stadt-Weichbildes, in Concurrenz mit dem Stadtrath hier, einiger Lehnbarkeit, Zinsen, Handwerksnutzungen und dergleichen. In Bezug darauf erlauben wir uns, auf die Raths-Akten sub VII. 21. No. II.

aus den Jahren 1507—1751 hinzuweisen, welche einen Anschlag dieser Ober- und Erbgerichte in Altenburg, Erkauf derselben Seiten des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen von dem Erbrichter Hans Schultes und Nachrichten über die Rechte desselben enthalten.

Der Stadtrath hier nun hatte diese Erbgerichte im Jahre 1508 dadurch an sich gebracht, daß der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen und dessen Bruder Johann der Beständige ihm dieselben auf diesfallsiges Ansuchen käuflich für 2000 Rheinische Gülden überlassen hatten.

Diese Ober- und Erbgerichte der alten Schultheiße in Altenburg erstreckten sich indeß blos auf die Gerichte innerhalb der Ringmauer der Stadt; die freien Häuser, die Kirchen, Kirchhöfe, die Klöster, die geistlichen Pläne und Wohnungen waren davon ausgeschlossen. Dagegen waren die Obstgärten und Scheunen der Bürger vor der Stadt, die beiden Stadt-Anger, (der große und der kleine,) die Anger-Windmühle[395]) und die halbe Vorstadt Ober-Pauritz jenen qu. Gerichten unterworfen.

Die damalige käufliche Erwerbung jener Erbgerichte Seiten des Stadtraths hier war jedoch nur auf Wiederkauf erfolgt; deshalb suchte der Stadtrath beim Herzog Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen im Jahre 1589 darum nach, daß jene Ober- und Erbgerichte ihm erblich überlassen werden möchten, was ihm denn nach den Akten der Fürstl. Regierung hier sub Cl. XV. Aa. *a.* No. 14. v. J. 1589 auch gnädig gewährt worden ist. Dem zweiten hiesigen Bürgermeister (dem Exconsul, wie der zweite Bürgermeister oft in den älteren Raths-Akten genannt wird,) lagen in früheren Zeiten nach Ausweis der Raths-Akten sub VIII. a. 2. No. 3. vornehmlich die Criminalia in der Richterstube ob.

Als etwas Eigenthümliches wollen wir noch hervorheben, daß die Verhandlungen des hiesigen Stadtraths — sowohl in der Richterstube, als auch in der Rathsstube — nach der Sitte der alten Zeit, wo Alles sehr geheim gehalten wurde, damals meist bei verschlossenen Doppelthüren stattfanden.

Auch das Stadtvoigtei-Amt war ursprünglich ein Richteramt; später aber war die Bezeichnung „Stadtvoigt" ebenso, wie die

Benennung „Stadtrichter" öfters auch ein Nichtjuristen bei dem Stadtrath hier beigelegter Titel. Qualificirte sich der juristisch gebildete Stadtvoigt zum Bürgermeister, so wurde er gewöhnlich bei Erledigung dieses Amtes dazu gewählt.

Der Stadtvoigt hatte unter anderen Geschäften das Hausgenossen-Register zu führen, hatte die Aufsicht im Wage-Brauhause und mußte die in dem städtischen Weinkeller, in den Freihäusern (Bordellen), auf dem Niclas-Kirchhof, in den Badestuben, in den Thorhäusern, in der Büttelei, im Scharfrichterhaus ꝛc. ꝛc. vorkommenden Streitfälle untersuchen und entscheiden.

Für diese Verrichtungen erhielt er die sehr geringe Jahresbesoldung von 77 Thlr. 18 gr. —, nämlich:

als eigentliche Stadtvoigtsbesoldung	26	Thlr.	6	gr.	—
von dem Zwinger-Garten	10	„	—	„	—
aus der Handwerksbüchse	28 bis 30	„	--	„	—
also mehr oder weniger,					
für Aufsicht im Wage-Brauhause	10	„	—	„	—
für Führung des Hausgenossenregisters	3	„	12	„	—
Sa.: wie oben.					

Die Raths-Akten sub VIII. a. 4. No. 1., betreffend Instructionen für die sämmtlichen Mitglieder des Raths-Collegii in Altenburg aus früherer Zeit, enthalten zwar einige wichtige Vorschriften für die Raths-Mitglieder jener älteren Zeiten, sind jedoch so gänzlich veraltet, daß wir sie füglich übergehen können.

Ein perpetuirlicher städtischer Baumeister wurde nach den Raths-Akten sub. VIII. a. 4. No. 5. erst im Jahre 1791 angestellt. Vorher bestand die Observanz hinsichtlich des städtischen Bauwesens bei dem Stadtrath hier, daß bei jedem alljährlichen Rathswechsel folgenden Personen aus der Mitte des neubestätigten Rathscollegii die Besorgung der bei den Raths- und Commungebäuden vorfallenden Bauten übertragen wurden, nämlich:

1. dem Stadtvoigt

diejenigen Bauten, welche die öffentlichen Wasserleitungen und deren Unterhaltung betrafen;

2. dem ersten Beisitzer
diejenigen Bauten, welche bei den Raths- und Commun-Gebäuden, und

3. dem zweiten Beisitzer
diejenigen Bauten, welche an den zwei städtischen Mühlen vorfielen, während

4. dem dritten Beisitzer
die Besorgung, resp. Aufsicht über das Pflaster in der Stadt oblag.

Schon vor der Anstellung eines perpetuirlichen Baumeisters beim Stadtrath zu Altenburg im Jahre 1791 war man von der Mangelhaftigkeit jener vorgedachten älteren Einrichtung überzeugt gewesen, ohne es abzuändern. Auch unter den neuen Verhältnissen im Jahre 1791 sollten diejenigen Rathspersonen, welche zeither die Bauaufsicht gehabt, das ihnen davon zugeflossene Emolument auch ferner aus Rücksicht auf die ohnedieß geringen Rathsherrnbesoldungen beibehalten, durften jedoch auch Dem sich nicht entziehen, den Bauherrn im erforderlichen Falle zu unterstützen.

Zu dem Posten eines perpetuirlichen Bauherrn bei dem Stadtrath hier wurde im Jahre 1791 der bisherige Stadtrichter Johann Wilhelm Günther hier unter Vorlegung einer genau zu beobachtenden Instruction für den jährlichen Gehalt von 40 fl. angestellt. Diese Besoldung des hiesigen Rathsbaumeisters wurde auf 60 Thaler im Jahre 1826 erhöht; im Uebrigen verblieb es bei der zeitherigen Einrichtung.

Von den 16 Viertelsmeistern in der älteren Zeit waren vier immer in Activität; dagegen wurden die übrigen 12 nur selten in Communal-Angelegenheiten in Anspruch genommen.

Zu den Functionen der Viertelsmeister gehörte u. a. die Bier-Visitation auf dem Lande, die theilweise zu Ostern, theilweise zur Erntezeit erfolgte, wofür sie je 14 fl. 18 gr. — erhielten; sie hatten aber für dieses Geld auch Roßlohn, Zehrung und Futter zu bestreiten. Die jährliche Besoldung der vier activen Viertelsmeister bestand aus 16 fl. Während die vier Viertelsmeister im activen städträthlichen Dienst standen, waren sie frei von Entrichtung des auf ihren Wohnhäusern haftenden Geschosses, hatten auch kein Holzgeld an die Einquartierungskasse zu bezahlen. Die

nicht activen 12 Viertelsmeister erhielten je 1 fl. Noch weiter wurden 8 fl. zu Lichtmeß jedes Jahres unter sämmtliche 16 Viertelsmeister vertheilt, wovon jeder 10 gr. 6 H. bekam. Dies änderte sich aber im Jahre 1815 dahin, daß jeder der vier activen Viertelsmeister für die Zukunft, einem Regierungsrescript vom 30. October 1815 gemäß, jährlich 12 Thlr. 12 gr. erhalten sollte. Die frühere Besoldung der vier activen Viertelsmeister war eine sehr geringe, insbesondere in den Kriegszeiten, wo sie fast ununterbrochen theils auf dem Rathhause mit allerhand Geschäften beauftragt waren, theils zur Aufsichtsführung der Oeconomie in den verschiedenen damals etablirt gewesenen Hospitälern, nicht minder auch zur Uebernahme und zur Vertheilung der requirirten Victualien in den Bivouacs gebraucht wurden. Außerdem wurden die Viertelsmeister auch zum Fleischschätzen, zur Bestimmung der Brottaxe auf dem Getreidemarkt und zu Anderem mehr verwendet.

Bei den Altenburger Stadtrechten muß man Folgendes unterscheiden: das ältere Recht, welches sich auf der Stadt Altenburg vom Markgraf Heinrich dem Erlauchten zu Meißen im Jahre 1256 ertheilte Stadt-Privilegium stützt, das in den Stadt-Statuten von Altenburg vom Jahre 1555 enthaltene mittlere Recht, welche von den Herzögen Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. dem Jüngeren auf diesfallsiges Ansuchen der Stadtgemeinde hier im Jahre 1556 bestätigt worden sind, und endlich das neuere Recht, welches man mit gutem Grund von der Revision jener älteren Statuten, die im Jahre 1724 erfolgte, datirt. Zu letzterer Zeit war das Altenburger Stadtrecht schon zu großer Unbedeutendheit herabgesunken.

Von diesen Zeiträumen bieten aber offenbar diejenigen Aufzeichnungen das meiste geschichtliche Interesse dar, welche in den ersten Zeitraum fallen, wir meinen das Privilegium des Markgrafen Heinrich des Erlauchten zu Meißen vom Jahre 1256, welches als die Hauptquelle anzusehen ist, aus der zum großen Theil die in den übrigen Privilegien der Stadt Altenburg enthaltenen Rechte entstammen. Wir erlauben uns, in Bezug auf das qu. Privilegium vom Jahre 1256 auf Seite 351 seq. des 3. Bandes der osterländischen Mittheilungen hinzuweisen, worin dasselbe abgedruckt ist.

Zu den älteren Privilegien des Stadtraths zu Altenburg gehörte u. a. auch das alleinige Recht, Wein zu verkaufen. Ohne Genehmigung des Stadtraths hier durfte auch kein hiesiger Bürger bessern Wein zu seinem Tischtrunk einlegen. Dagegen war dem Adel, dem Kanzler, den Räthen und den höheren Offizieren in Altenburg gestattet, Frankenwein, sowie den übrigen Bürgern Altenburgs erlaubt, 6 Eimer Jenaischen — oder Landwein zu ihrem Tischtrunk einzulegen, ohne daß sie eine Steuer davon zu entrichten hatten. (S. Regierungs-Akten sub XV. A. *a.* No. 26.)

Im Jahre 1703 wurde der Stadtrath in Altenburg von der Regierung hier beauftragt, den jährlichen Ertrag des städträthlichen Weinverkaufs von 30 Jahren zurück zu ermitteln, und es ergab sich als diesfallsiges Resultat, daß alle Jahre in dem gedachten Zeitraum durchschnittlich für 544 fl. Wein aus den Kellern des Raths zu Altenburg verkauft worden war. (S. Raths-Akten sub VII. 4 No. 2.)

In den Vorrathskellern des Stadtraths hier mußte stets ein gehöriger Vorrath von allen in jenen älteren Zeiten gangbaren Weinen, wohin namentlich auch die Süßweine im 17. Jahrhundert gehörten, vorhanden sein.

Das Verhältniß dieses Raths-Weinschanks war folgendes: der Stadtrath selbst schaffte den Wein an und setzte den von ihm besoldeten Kellerwirthen eine bestimmte Taxe fest, nach der sie die Weine verkaufen mußten. Diese Taxe richtete sich nach dem Einkaufspreise der Weine, nach der Fracht, nach der Trankſteuer und nach anderem Aufwand. Eine hierauf bezügliche Verordnung des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren zu Sachsen d. d. Weimar die purificationis Mariae vom Jahre 1588 gehet dahin: „es soll kein Weinschenk von einer Maß inländischen oder ausländischen Weins mehr, als einen Pfennig Gewinn nehmen, welchergestalt sie sieben Groschen von einem jeden Eimer übrig behielten, auf daß die armen Leute nicht so hoch, wie eine Zeitlang — vornehmlich in Städten — geschehen, durch die Weinschenken übersetzt und beschwert, auch nicht jegliche Ausgabe und Unkost von der Stadt auf die Weinkeller geschoben würden."

Dabei wurden die Stadträthe angewiesen, sich eine Bescheinigung über die Weinpreise an denjenigen Orten geben zu lassen, wo sie den Wein eingekauft hatten, und sowohl diese den Jahresrechnungen beizulegen, als auch die Unkosten dazu zu verzeichnen, um einen Ueberschlag darüber machen zu können, ob der qu. Verordnung nachgelebt werde, oder nicht.[396])

Nicht unwichtig war eine von der Fürstlichen Regierung hier in einer wegen der Süßweine entstandenen stadträthlichen Irrung unterm 22. November 1699 gegebene Entscheidung, die dahin lautete, „daß von den Weinhändlern oder Verkäufern, welche Weine in die Stadt hier oder dem hiesigen Rath zuführten, sie mögen dieselben in der Stadt verkaufen oder nicht, in Zukunft das gewöhnliche Geleite zu erstatten sei, auch daß sie den vom Stadtrath hier gekauften Wein nicht eher nach anderen Orten fortschaffen dürften, bis der Verkäufer einen Zettel darüber producirt habe, daß er das Geleite von dem erkauften Wein entrichtet habe; es sollten dagegen diejenigen, welche Wein nach eingeholter Genehmigung zu ihrem Tischtrunk einlegten oder die auf eigenem Grund und Boden erbauten Landweine in der hiesigen Stadt oder auf dem Lande verkauften, von einer Geleitsabgabe verschont sein." (S. Raths-Akten sub VII. 7. No. 1.)

Im Jahre 1701 wurden die stadträthlichen Vorrathskeller in der Rathswage und die Schenkkeller unter dem Rathhause gegen Stellung einer Caution von 400 Thalern für 200 Thaler pro Jahr verpachtet. Der Pachter durfte auch Speisen verabreichen. (S. Raths-Akten sub VI. 4. No. 1.)

Länger, als 43 Jahre, befand sich die zur Rathswage hier gehörige stadträthliche Wein-Niederlage — wie man aus den Raths-Akten sub VII. 6. No. 3. ersieht — in dem Gasthof zum treuen Hüter (dem jetzigen Gasthof zum Engel in der Hillgasse).

Wegen des Bierbrauens und des Bierschanks war die Stadt Altenburg offenbar sehr begünstigt vor dem platten Lande. Fast die ganze städtische Nahrung in Altenburg bestand ehemals in der Befugniß, Bier brauen und verschenken zu dürfen. Außer dem Communbrauhaus in der Rathswage gab es noch mehrere Privatbrauhäuser in älterer Zeit in hiesiger Stadt, in denen die Bürger

ihr Bier brauten, wie in der Neustadt, in der Juden- Spiegel- Schmölln'schen- und Kesselgasse. Die Quantität des von ihnen zu brauenden Bieres richtete sich darnach, wie viel Gebräude sie hatten.

Die Bürger der Stadt Altenburg waren von Alters her durch verschiedene Privilegien hinsichtlich ihrer Bierbrau- und Bierschankgerechtigkeit — wie u. a. im Jahre 1473 durch das ihnen von der verw. Kurfürstin Margaretha zu Sachsen ertheilte bezügliche Privilegium — geschützt worden. In diesem Privilegium vom Jahre 1473 war unter Anderm als Gesetz enthalten, daß Niemand Bier binnen einer Meile Wegs um die Stadt hier, außer einiger in dem qu. Privilegium besonders genannter Kretschmare, zu verkaufen berechtigt sei. Jene gedachten Kretschmare durften nämlich eine gewisse Anzahl Gebräude ausführen, auch Bier kannenweise, aber keineswegs fäßchen- viertel- oder faßweise verschenken. (S. Regierungs-Akten sub XV. A. a. *a.* No. 49.)

Ferner durften, einem uralten der Stadt Altenburg ertheilten fürstlichen Schiede zufolge weder die Adeligen, noch die Bauern auf dem Lande, Bier brauen, auch keine neuen Brauhäuser aufrichten, ebensowenig selbst gebrantes kannen oder fäßleinweise zu Hochzeiten, Kindtaufen, Kirmessen oder dergleichen Festen verkaufen. (Siehe die vorgedachten Regierungs-Akten.)

Es bleibt noch übrig, Einiges über das ehemalige Salzprivilegium der Stadt Altenburg zu sagen. Bekanntlich wurde die hiesige Stadt zu Abtragung einer größeren städtischen Schuldenlast schon von dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen zu Sachsen im Jahre 1458 mit einem freien Salzhandel begnadigt. Diesem gedachten Salzprivilegium zufolge durfte kein Unterthan in der Stadt oder auf dem Lande mit Ausnahme derjenigen Adeligen, welche Mannlehngüter, seien es kanzlei- oder amtsschriftsäßige, besaßen, Salz anderswo, als bei dem Rath hier oder bei den von demselben verordneten Salz-Factoren kaufen. Dieses Salzprivilegium der Stadt Altenburg wurde von dem Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg im Jahre 1631 erneuert. Der Rath zu Altenburg hatte für das qu. Salzprivilegium und für das zugleich mit diesem erhaltene jus prohibitivum jährlich 50 Thaler an die Fürstliche Rentkammer in Altenburg zu bezahlen.

Diesen freien Salzhandel hiesiger Stadt ließ der Rath hier lange Zeit in früheren Jahrhunderten durch den Wagemeister in Altenburg, an den dieser Salzschank nebst der Wage und dem Pechhandel verpachtet war, ausüben.

Im Jahre 1738 wurde indeß dem hiesigen Wagemeister gestattet, den städtischen Salzhandel in der Meile acht bis zwölf in den hiesigen Landen wohnhaften Kärnern gegen eine bestimmte Abgabe zu überlassen.

An Uebergriffen in die Rechte des hiesigen Raths, beziehentlich der Stadt hier, wegen des alleinigen Salzverkaufs und an diesfallsigen Irrungen des gedachten Raths mit Anderen hat es natürlich auch damals nicht gefehlt, wie viele darauf bezügliche, uns vorgelegene Raths-Akten ausweisen.

Sehr häufig wurde das Salz zu jener Zeit von Halle nach Altenburg gebracht, indem die Fuhrleute oder auch die sogenannten Salzführer, welche Kohlen oder dergleichen nach Halle brachten, auf ihrem Rückwege Salz aus dortiger Saline nach Altenburg und einigen anderen Orten zum Verkauf schafften. Zuweilen wurde das Salz auch aus Staßfurt geholt.

Im Jahre 1600 wurde die Taxe beim Salzverkauf nicht unbedeutend erhöht. Im Jahre 1625 erging der bestimmte Befehl an den Rath zu Altenburg, das Salz in Zukunft nur von der Salz-Saline zu Sulza zu entnehmen. (Siehe Raths-Akten sub VII. 3. No. 1.)

b. Kirchliche, Schul- und andere staatliche Einrichtungen des Landes (Landes-Universität Jena).

Beim Beginn dieses Abschnitts wird es nicht überflüssig sein, eines Theils noch einmal an Das zu erinnern, was wir bereits in unserer gegenwärtigen Geschichte über die frühere kirchliche Verfassung in dem Altenburgischen Lande mitgetheilt, andern Theils aber auch darauf aufmerksam zu machen, daß mannichfache Lücken in den städtischen Archiven in Betreff der geistlichen und kirchlichen

Sachen aus den älteren Zeiten vorhanden sind. Wir werden später auf kirchliche Einrichtungen in Altenburg zurückkommen, wollen aber zunächst von den Schulen zu Altenburg sprechen.

Christian Heinrich Lorenz theilt uns in seiner bekannten Geschichte des Altenburger Gymnasii ꝛc. ꝛc. (Altenburg 1789) mit, wie die Schulen zu Altenburg seit 1529, von welchem Jahre auch wir in diesem Abschnitt unserer gegenwärtigen Geschichte auszugehen haben, sich entwickelt, und wir müssen nothwendig seinen betreffenden Mittheilungen, als den in diesem Bezug fast einzig vorhandenen, in der Hauptsache auch in dem Nachstehenden folgen.

Wir erinnern zunächst aus unserer früheren Geschichte der Stadt Altenburg vom Jahre 1350 u. folg. daran, daß das ehemalige Franziskanerkloster in Altenburg im Jahre 1529 zu einer sogenannten lateinischen Schule eingerichtet worden war, aus welcher später das Gymnasium in Altenburg hervorgegangen ist.

Die rasche Vermehrung der Schüler machte eine Erweiterung der Schulräume schon nach wenigen Jahren nothwendig. Anfangs freilich scheinen alle Klassen im Souterain des qu. Schulgebäudes vereinigt gewesen zu sein, und ist es nicht unwahrscheinlich, daß zum Anfang sogar nur eine Schulstube in dem gedachten unteren Raume des ehemaligen Franziskanerklosters zu obgenannten Schulzwecken eingerichtet gewesen ist. Lorenz schließt solches nicht ohne Grund aus den Worten in der Gotteskastenrechnung vom Jahre 1531 „Anfgangk vnd Vukust mit feuherholz dem schulmeister Bacolarien in iehr stuebeleyn vnd die große stube vor die knaben.“ Herzog Johann zu Sachsen hatte 11000 Gulden im Jahre 1599 dem Stadtrath zu Altenburg zur Verbesserung der Besoldung hiesiger Schuldiener überwiesen, was billig von uns erwähnt zu werden verdient. (Siehe Raths-Akten sub XII. b. 3. No. VIII.)

Im Jahre 1569 wurden Prima und Secunda in Folge der Vermehrung der Lehrer und der Schüler in dasjenige Zimmer über der Sakristei der Brüderkirche hier versetzt, wo die Synodalstube damals sich befand.

Der Unterricht in jenem nurerwähnten oberen Raume begann am 17. October desselben Jahres. Ehedem befand sich ein 6 Ellen

über das Schulgebäude hervorragender, im Jahre 1650 erbauter Thurm[397]) mit einer Wendeltreppe am Eingang des Schulgebäudes, auf der man in die Schule selbst gelangte.

Im Jahre 1657 wurde eine neue Klasse gebildet, die man in die damalige Stadtphysikatswohnung in der Brüdergasse hier verlegte, welche damals der Stadtphysikus Dr. Reinesius in Altenburg inne hatte. Diese Wohnung hatte der Rath hier dem Gotteskasten für 600 fl. abgekauft. Gleichzeitig wurden Prima und Secunda getrennt, und kam erstere Klasse in die bisherige Conrectoratswohnung, welche im oberen Stockwerk der Schule sich befand. 1662 wurde Classis superior (auch Selecta genannt) gestiftet, und dieser obersten Klasse eins von den über der Sakristei der Brüderkirche befindlichen Zimmern eingeräumt. Die Veranlassung zur Stiftung der Selecta gab der hochverdiente damalige Konsistorial-Präsident Wolfgang Conrad von Thumshirn in Altenburg. Auf seine Anregung hatte der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg 100 Rthlr. dazu mit den Worten verwilligt: „Wir wollen es lieber an einem Anderen fehlen lassen, wenn nur der lieben Jugend kann gerathen werden."

In Bezug auf den fürstlichen Stifter Friedrich Wilhelm nannte der damalige Rector Funke jene neue Klasse Palladium Guilielmianum.

Durch ein Konsistorialreskript vom Jahre 1678 wurde indeß die Selecta nach dem Abgang des Rectors Paul Martin Sagittarius einstweilen wegen der geringen Anzahl der Schüler in dieser Klasse wieder eingestellt, später (im Jahre 1683) aber auf den Wunsch Vieler auf's Neue zum Unterricht eröffnet. Außer Selecta, Prima und Secunda, die wir angeführt, gab es damals noch folgende Schulklassen: Tertia, Quarta, Quinta, Sexta und Septima.

Wir können selbstverständlich nicht allen Veränderungen, welche im Laufe der Zeit mit dem alten Schulgebäude[398]) vorgenommen worden, folgen, und erwähnen deshalb blos, daß dasselbe im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wegen großer Baufälligkeit niedergelegt, und an seiner Stelle ein neues Schulgebäude nach einem Riß des Baumeisters Vater in Altenburg im Jahre 1727 zu bauen angefangen wurde, welches 5000 fl. kostete. Die hiesige

Schul-Verwaltung hatte damals manche Sorge, wie sie die zu dem fraglichen Schulbau nöthige Geldsumme auftreiben solle.[399])

Es kann nicht im Interesse unserer verehrten Leser liegen, die Namen der sämmtlichen Lehrer, insbesondere auch aller Rectoren, beziehentlich Directoren, zu erfahren, welche von 1529—1826, dem Endpunkt unserer gegenwärtigen Geschichte, an der Schule zu Altenburg gewirkt haben, wir werden daher nur auf einzelne Dirigenten unserer Schule von einem entschiedenen Rufe uns beschränken. Wir bemerken noch in Voraus, daß der Dirigent der städtischen Schule hier bis 1657 einfach Schulmeister, von 1657 aber bis 1713 Rector hieß, und erst von 1713 an, als die bisherige lateinische Schule zum Gymnasium erhoben worden war, der Titel „Director" für den Vorstand des Gymnasiums eingeführt worden ist.

1.) Andreas Misenus (1530—1553)[400]) war der erste Rector an der lateinischen Schule in Altenburg, dessen wir auch schon früher in unserer gegenwärtigen Geschichte gedacht haben. Unter ihm befand sich die lateinische Schule hier — die damals über 200 Schüler zählte — außerordentlich wohl.

Ein berühmter und gelehrter Mann, der 19 Jahre lang (von 1614—1633) als Rector an der Schule zu Altenburg gewirkt hat, war

2.) auch M. Joseph Clauder, gebürtig aus Mosbach, (einem Dorf bei Neustadt a. d. O.,) wo sein Vater Pfarrer war; er verstarb als Archidiaconus in Altenburg am 5. October 1653. Derselbe hatte sehr viel im 30jährigen Kriege zu erdulden. Förster berichtet in seinen Annalen von Altenburg, daß Clauder in seiner eigenen Wohnung (— in dem damals an der Oberkirche hier gelegenen Göhringischen Hause —) von der unter Holk im Jahre 1633 in Altenburg gestandenen rohen Besatzung gerädelt worden sei. Ob solches gegründet, müssen wir freilich dahin gestellt sein lassen, allein soviel möchte gewiß sein, daß Clauder damals von der Holke'schen Besatzung Altenburgs arg gemißhandelt worden ist. Wie bei jener qu. Mißhandlung, half unserem Clauder aber sein großes Gottesvertrauen auch bei der zu derselben Zeit in Altenburg und Umgegend herrschenden furchtbaren Pest, bei der derselbe treu in der Stadt aushielt, während Viele dieselbe verlassen hatten.

Clauder erforschte fleißig die Geschichte unserer Stadt, wie noch mehrere in hiesigem Raths-Archiv vorhandene bezügliche Nachrichten, insbesondere auch solche, welche die Schule zu Altenburg betreffen, ausweisen. Wir ersehen u. A. aus diesen Nachrichten von Clauder, daß die Schülerzahl unter dem Rectorat Clauders in Altenburg 600 betrug; darunter waren 96 Fremde.

Ein gelehrter Mann war auch

3.) Georg Crauser, welcher von 1644—1660 als Rector an hiesiger Schule wirkte. Crauser verstand die hebräische, die syrische, die griechische und die lateinische Sprache; auch zeichnete er sich als lateinischer Dichter aus und war zugleich ein fleißiger Schriftsteller. Er verstarb im Jahre 1680 als Superintendent zu Eisenberg.

4.) M. Christian Funke, ein besonders der morgenländischen Sprachen kundiger Mann, wurde im Jahre 1660 auf die besondere Empfehlung des Dr. Reinesius Rector an der Schule zu Altenburg; allein eben der Ruf von der außerordentlichen Geschicklichkeit des Rectors Funke und von dem damaligen Flor der Schule zu Altenburg hatte dem Rector Funke nach wenigen Jahren seiner so einflußreichen Thätigkeit an der Schule zu Altenburg das Anerbieten von Görlitz aus gebracht, daß er das Rectorat an der Schule daselbst übernehmen möge, welchem Rufe er im Jahre 1666 Folge geleistet hatte. In diesem Amte zu Görlitz verblieb Funke 29 Jahre lang und hatte die dortige Schule in jenem Zeitraum so emporgebracht, daß Kur- und Liefländer nach Görlitz eilten, um den Unterricht dieses großen und thätigen Schulmannes zu genießen.

In Altenburg hatte Funke in so allgemeiner Achtung gestanden, daß man ihn bei seinem Abgange eine Zierde des Pleißner-Landes in öffentlichen Blättern nannte. Unter Funke hatte der Besuch der Schule in Altenburg so zugenommen, daß eine neue Klasse beschafft, auch ein neuer Lehrer angestellt werden mußte.

Funke war der erste Rector an der Schule zu Altenburg, der Programme zu den Actibus oratoriis schrieb. Von seiner großen Arbeitskraft und seinem bewunderungswerthen Fleiße zeugen besonders die zahlreichen von ihm zu Altenburg verfaßten Schriften. Funke verstarb am 19. Juni 1695.

5.) M. Paul Martin Sagittarius (1669—1678). Dieser gelehrte, um die Schule und um die Kirche, sowie insbesondere auch um die Geschichte Altenburgs hochverdiente Mann war zu Jena am 15. November 1645 geboren. Sein Vater war Dr. Johann Christfried Sagittarius, später Generalsuperintendent in Altenburg. Unser Paul Martin Sagittarius war bereits zum Professor der Kirchengeschichte in Jena ernannt, als er zum Rectorat an der Schule zu Altenburg im Jahre 1669 berufen wurde, welches er freudig annahm. Daß eine regsame Thätigkeit unter seinem Rectorat auf der Schule zu Altenburg stattfand, daß man viele Schulreden damals hielt und disputirte, auch öfters Komödien aufführte, war meist das Werk des nurerwähnten Rectors Paul Martin Sagittarius. Auch benutzte er jede passende Gelegenheit, gelehrte Programme zu schreiben.

Nach eilfjährigem Wirken an hiesiger Schule ging ꝛc. Sagittarius zum Predigtamt über und wurde zunächst Diaconus in Altenburg im Jahre 1679. Bei zunehmendem Alter seines Vaters wurde er dessen Vicar, allein unrichtig ist es, wenn er als Generalsuperintendent in Altenburg von einigen Schriftstellern angeführt wird, welche Stellung er nie wirklich eingenommen hat. Paul Martin Sagittarius verstarb am 3. Juli 1694. Er war ein sehr fleißiger Schriftsteller; im hiesigen Rathsarchiv befinden sich verschiedene von ihm herrührende geschichtliche Nachrichten über Altenburg.

6.) M. Jacob Daniel Ernst (1678—1683); er war zu Rochlitz im Jahre 1640 geboren. Obgleich nur kurz als Rector an der Schule zu Altenburg, so zeichnete er sich dennoch durch große Gelehrsamkeit aus, weshalb wir ihn erwähnen. Zu seinem zeitigen Abgang von der Schule mochte ihn wohl am meisten die damalige Zuchtlosigkeit der Schüler in Altenburg veranlaßt haben, über welche er mehrmals, namentlich im Jahre 1680, zu klagen Ursache hatte. Es erschien auch ein scharfes Konsistorialreskript in ebendemselben Jahre über das Saufen, Degentragen und das nächtliche Tumultuiren der Schüler, allein es mußte ziemlich erfolglos geblieben sein, denn nächtliche Tumulte der Schüler — namentlich unter dem Schloße — kamen noch häufig vor. Ernst war ein fleißiger Schriftsteller; seine historischen Arbeiten wurden viel und gern gelesen. Auch hatte der-

selbe eine reiche Begabung zur lateinischen, wie zur deutschen Dichtkunst. Ernst verstarb am 15. December 1707.

Binnen 30 Jahren waren sechs Rectoren und Conrectoren und sieben Subconrectoren und Lectoren abgegangen, was äußerst unvortheilhaft — wie es sich wohl denken läßt — für die Schule zu Altenburg gewesen ist. Die meisten jener Schulmänner aber waren in der That wegen ihres geringen Gehaltes genöthigt gewesen, sich nach anderen besser dotirten Stellen umzusehen.

7.) Dr. Johann Christian Wenzel (1695—1713), ein sehr gelehrter Mann, unter dessen Rectorat die Schule zu Altenburg in großer Blüthe stand. Der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg achtete Wenzel so hoch, daß er die Schule zu Altenburg im Jahre 1704 vornehmlich aus dem Grunde besuchte, um Wenzel ein deutsches Gedicht peroriren zu hören.

In den siebzehn Jahren, in denen Wenzel Rector an der Schule zu Altenburg gewesen ist, wurden 458 Schüler in die drei obern Klassen, ohne die von den unteren Klassen in die oberen transpocirten Schüler, in die ganze Schule aber ungefähr 1200 Schüler umgeschrieben.

Auch der Rector Wenzel hatte damals wiederholt Ursache, über den Uebermuth der Schüler in Altenburg zu klagen. Als Wenzel als Rector im Jahre 1713 die Schule zu Altenburg verließ, um einem Rufe als Director an die Schule zu Zittau zu folgen, zog eine große Anzahl Schüler mit ihm. Wenzel verwaltete das Directorat an der Schule zu Zittau mit gleichem Nutzen und Ruhme, wie in Altenburg. Er verstarb im Jahre 1723.

8.) Dr Christian Friedrich Wilisch, ein ebenfalls sehr gelehrter Mann, wurde im Jahre 1714 vom Rectorat zu Annaberg als Director an die Schule zu Altenburg berufen. Am 19. December 1714 hielt er seine Antrittsrede in Altenburg de requisitis scholarum. Wilisch genoß in Altenburg die besondere Gnade des vortrefflichen Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, der denselben zu seinem Hofprediger in Altenburg im Jahre 1720 machte. Der Herzog Friedrich vertraute ihm dabei zugleich den Unterricht seiner beiden älteren Söhne Johann August und Christian Wilhelm an.

In dem ihn nicht zu sehr in Anspruch nehmenden Hofpredigeramte fand Wilisch ausreichende Muße mit seinen Lieblingsstudien sich zu beschäftigen. Im Jahre 1723 zog er nach Freiberg, wo er seinen Schwiegervater, den Superintendent Dr. Lehmann, in seinem geistlichen Amte unterstützte und nach dessen Ableben sein Nachfolger als Superintendent in Freiberg im Jahre 1724 wurde. Wilisch verstarb im Jahre 1759.

Nach allen über ihn vorhandenen Nachrichten muß derselbe ein ebenso vorzüglicher Schulmann, als ausgezeichneter Gottesgelehrter, gewesen sein.

9.) M. Johann Heinrich Acker (1720—1726), ein sehr gelehrter Mann, wurde der Nachfolger ꝛc. Wilischs als Director an der Schule zu Altenburg. Derselbe war aber in Altenburg so vielen Verdrießlichkeiten ausgesetzt, daß er schon nach sechs Jahren wiederum von hier fortging. Dieser Schritt mochte wohl ein übereilter von seiner Seite gewesen sein, da er kein Vermögen besaß und auch keine nahe Aussicht zu einer Wiederanstellung hatte. Er hielt sich darauf bald in Merseburg, bald an anderen Orten auf, wo er kümmerlich sein Leben durch Informiren hinbrachte. Acker verstarb am 19. März 1759 zu Rudolstadt, wo er früher als Rector an der dortigen Schule gewirkt hatte.

Wir können nicht verschweigen, daß die Schule zu Altenburg in großem Verfall und in bedeutender Abnahme der Schülerzahl beim Abgang ꝛc. Ackers sich befand, und daß es nichts Leichtes war, einen passenden Nachfolger zu finden. Die Wahl fiel endlich

10.) auf M. Christian Heinrich Weiße, einen aus Sachsen gebürtigen vortrefflichen Mann, der schon früher den schönen Wissenschaften, der Geschichte, — namentlich der vaterländischen —, der lateinischen, griechischen, der orientalischen und den neueren Sprachen mit großem Fleiß sich gewidmet hatte. Er war vor seinem Antritt in Altenburg Rector an der Schule zu Annaberg gewesen. Viele Schüler von Annaberg siedelten im Jahre 1726 mit dem Director Weiße nach Altenburg über, und die hiesige Schule gewann von dieser Zeit an so sehr an Ruf, daß das Haus von Weiße selbst voll von jungen Adeligen war, welche die öffentliche

Schule in Altenburg besuchten. Ungeachtet der vielen Zerstreuungen in damaliger Zeit und der mancherlei Unruhen, welche der begonnene Schulbau nothwendig auch für Weiße, der äußerst thätig für dessen Beschleunigung war, nach sich ziehen mußte, verwaltete er doch sein Schulamt mit großem Fleiß, mit Freudigkeit und Unverdrossenheit. Leider riß ein früher Tod ihn aus seiner erfolgreichen Schulthätigkeit, denn schon am 15. Mai 1730 — also vier Jahre nach seinem Amtsantritt in Altenburg — verstarb er.

Weiße besaß eine außerordentliche Lehrgabe, aber auch eine ebenso gute Predigergabe. So bestieg er einmal bei plötzlicher Erkrankung des Hauptpredigers in der Bartholomäikirche hier ganz unvorbereitet die Kanzel in dieser Kirche und begeisterte alle Zuhörer durch seine Predigt.

11.) M. Johann Gottfried Mörlin (1730—1775), ein Mann, der ebenfalls eine Zierde der Schule zu Altenburg genannt zu werden verdient. Er selbst hatte sich von Leipzig aus — wo er gerade verweilte — nach dem Tode Weiße's um das erledigte Directorat an der Schule zu Altenburg beworben und hatte sofort diese Stelle erhalten, in der er in segensvollster Weise 45 Jahre lang gewirkt hat. Unter ihm blühte die Schule zu Altenburg wieder auf. Mörlin hinterließ bei seinem im Jahre 1775 erfolgten Tode eine sehr zahlreiche Nachkommenschaft.

Wir können nicht umhin, noch daran zu erinnern, daß die Directorats-Verwaltung Johann Gottfried Mörlin's in Altenburg in die Zeit des siebenjährigen Kriegs fiel, wo es gewiß schwer hielt, die jungen Leute in der Schule mitten unter dem Geräusch der Waffen in Ordnung zu halten; jedoch gelang solches vollkommen der Energie des Directors Mörlin, wie er es auch durchgesetzt hatte, daß die Schule in Altenburg verschont von der ihr zugedachten Oesterreichischen Einquartierung blieb.

In den v. Beust'schen Jahrbüchern für das Fürstenthum Altenburg werden nach Johann Gottfried Mörlin als Diretoren an dem Gymnasium zu Altenburg noch genannt: M. Samuel Benjamin Reichel 1776 († 1792), M. Christian Friedrich Börner 1792 und der Vice-Schuldirector M. Christian Heinrich Lorenz. Börner war noch Director am Gymnasium zu Altenburg — wenn

auch nur auf kurze Zeit —, als Dr. August Matthiä im Jahre 1802 als Mit-Director, in Wirklichkeit aber als der hauptsächliche Leiter, in das Gymnasium zu Altenburg eintrat.

Über das Leben und das Wirken dieses ausgezeichneten Schulmannes erschien eine biographische Schrift von dessen ältestem Sohne Constantin Matthiä bei G. Basse in Quedlinburg im Jahre 1845 im Druck, welche wir allen unseren verehrten Lesern als höchst interessant empfehlen können.

August Matthiä war am 25. Dezember 1769 zu Göttingen geboren, wo sein Vater Georg Matthiä Professor der Medicin war, ohne jedoch ausübender Arzt zu sein. Der Familienname war eigentlich Matthiessen, ein dänischer Name, den aber schon der Vater unseres Matthiä im Jahre 1736 in Matthiae scil. filius umwandelte.

Das Leben des Dr. August Matthiä war nach Beendigung der Schul- und der academischen Bildung ein sehr wechselvolles. Sieben glückliche Jahre verlebte er in Amsterdam.

In dieser damals ersten Handelsstadt lehrte Matthiä in verschiedenen angesehenen Häusern, zuletzt in der Familie des Kaufmanns Berg daselbst, mit der er im Laufe der Zeit sehr befreundet wurde. Von Amsterdam begab Matthiä sich im Jahre 1798 nach Belvedere bei Weimar, wo er mehrere Jahre in einem dortigen unter der Direction eines Franzosen Mounier stehenden, zu jener Zeit angesehenen Institut Unterricht ertheilte. Hier hatte Matthiä vielfache Gelegenheit, im Französischen wie im Englischen sich weiter fortzubilden.

Im Sommer des Jahres 1801 creirte die philosophische Facultät zu Göttingen Matthiä zum Doctor der Philosophie. Als die Schule zu Belvedere, wo Matthiä lehrte, in ebendemselben Jahre 1801 sich auflöste, bewarb Matthiä sich um die zweite Directorstelle am Friedrichsgymnasium zu Altenburg, die er auch erhielt. Am 6. Januar 1802 kam Matthiä in Altenburg an und betrat alsbald seine neue Laufbahn unter für ihn ziemlich günstigen Verhältnissen. Zwar fand er sogleich im Anfang viel in seinem hiesigen Schulamt zu thun, denn das Altenburger Friedrichsgymnasium bedurfte einer gänzlichen Umgestaltung, allein Matthiä

war gerade der Mann hierzu. Am 30. Januar 1802, dem Geburtstage des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, ward Matthiä öffentlich durch den damaligen Konsistorialrath und Generalsuperintendent Demme hier zugleich mit drei neuen Lehrern[402]) eingeführt.

Matthiä hatte als Pädagog einen weit verbreiteten Ruf. Im Monat Mai 1807 erschien seine griechische Schulgrammatik zum ersten Mal im Druck; eine zweite Auflage derselben folgte im Monat August 1824.

Im Jahre 1808 erschien ein ausführliches Regulativ für das Friedrichsgymnasium in Altenburg. Die Schulprogramme erhielten eine zweckmäßigere Einrichtung, als zeither, und erschien in dieser veränderten Form die erste Nachricht von Matthiä über das Gymnasium zu Altenburg als Einladungsschrift zur öffentlichen Prüfung zu Ostern 1808. Anstatt, wie bisher, pädagogische oder didactische Fragen in den Programmen zu behandeln, benutzte Matthiä sie von 1808 an, ausführlich darin über den Zustand seines Gymnasiums in dem verflossenen Schuljahre, besonders über den zu Grunde gelegten Lehrplan, über das Verhältniß der Lehrstunden, über die befolgten Methoden und über die Zahl der Schüler zu berichten.

Von 1808 an nahm auch der Zustand des Altenburger Gymnasiums noch besonders eine günstige Wendung durch den Zuwachs an Schülern von auswärts, allein wenige Jahre später nahm die Frequenz der Schule zu Altenburg ab, als der Völkerkrieg, der alle Verhältnisse damals durchdrang, verwirrend auch in den Schulunterricht eingriff. Zahlreiche Ausländer gingen in ihre Heimath zurück, während viele Jünglinge des Inlandes, welche das Gymnasium besucht, den Freiwilligen oder der Landwehr sich angeschlossen hatten. Die Schule zu Altenburg mußte aber wiederholt auch wegen Besetzung des Schulgebäudes durch fremde Truppen geschlossen werden. Indeß erstreckten sich diese Störungen des öffentlichen Unterrichts fast nur auf das verhängnißvolle Jahr 1813. Nach dieser Zeit dagegen — besonders seit 1816 — stieg die Zahl der Schüler wieder mehr, als jemals. Im Jahre 1818 war das Gymnasium zu Altenburg bereits von 200 und im

Jahre 1827 von 291 Zöglingen besucht, unter denen viele Ausländer sich befanden. Diese bedeutende Zunahme der Schüler gewährte den Lehrern am hiesigen Gymnasium, die mit einem Theile ihres Gehalts an das Schulgeld, welches sie selbst zu erheben hatten, gewiesen waren, ein viel sorgenfreieres Leben, als früher.

Wir nähern uns den letzten Lebensjahren des Directors Matthiä in den dreißiger Jahren, die wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen können. Derjenigen Lehrer am Friedrichsgymnasium hier, welche thatkräftig zugleich mit Matthiä an demselben bis 1826 gewirkt, haben wir in der Anmerkung No. 402. gedacht. Leider waren die letzten Lebensjahre Matthiäs mannichfach durch ernstliche Störungen in der Schule getrübt. Besonders schmerzlich war ihm das zu Anfang der dreißiger Jahre mehr und mehr wachsende Mißverhältniß zu seinen Mitlehrern. Dies war denn wohl auch der Hauptgrund, daß Matthiä am 15. Juli 1833 um seine Entlassung als Director des Gymnasiums zu Altenburg nachgesucht hatte. War nun zwar dieses Entlassungsgesuch von Matthiä auf Zureden mehrerer Freunde zehn Tage darauf — am 25. Juli — von ihm zurückgenommen worden, so war doch eigentlich seine Lehrfreudigkeit von dieser Zeit an gebrochen. Dazu kam noch, daß der Tod seine treue Ehegattin, mit der er 31 Jahre lang in höchst glücklicher Ehe gelebt, am 27. August 1833 von seiner Seite gerissen hatte, und er selbst zu kränkeln anfing.

Am 17. November 1834 (bei der Gedächtnißfeier des verstorbenen Herzogs Friedrich) war Matthiä zum letzten Mal öffentlich aufgetreten, hatte aber seine Lehrstunden unausgesetzt bis zu den Weihnachtsferien fortgesetzt. Am 3. Januar 1835 war er unerwartet von einem Nervenschlag getroffen worden, der ihn zwar nicht sofort getödtet hatte, jedoch unbezweifelt die Ursache seines baldigen Todes gewesen ist; er kam nicht wieder zur eigentlichen Besinnung. Schon am 6. Januar 1835 verschied er unter Hinterlassung einer zahlreichen Familie.

Wir fügen hier noch einige weitere Bemerkungen über das Schulwesen bei.

Die Lehrerstellen an der Schule zu Altenburg waren ehedem nach dem Rector ab und zu in folgender Weise besetzt: mit einem

Conrector, Subconrector, Baccalaureus[403]), Unter-Baccalaureus, einem Lector Humaniorum,[404]) einem Collaborator superior,[405]) einem Collaborator inferior ꝛc. ꝛc., letzterer war zugleich Hospitalkirchner. Aus den Raths-Akten, betreffend verschiedene Erörterungen in Bezug auf die Besoldungen der hiesigen Schullehrer aus den Jahren 1560—1775 (XII. b. 3. No. II.) erhellt, daß die Besoldungen der hiesigen Lehrer sehr gering in früheren Jahren waren. Ein Lehrer der dritten Classe bezog z. B. nach Bl. 5. d. A. jährlich nicht mehr, als 40 fl. Es scheint auch kein Holz und kein Korn den Lehrern bis 1592 verabreicht worden zu sein. Bei solchen geringen Einnahmen der Schullehrer war es denn freilich kein Wunder, daß dieselben — namentlich auf dem Lande —[406]) neben ihrem Schuldienst auch noch nach anderem Broderwerb für ihren Lebensunterhalt sich umsehen mußten. Der erste eigentliche Lector der französischen Sprache am Gymnasium zu Altenburg war Johann Jacob Batje,[407]) der im Jahre 1742 als französischer Lehrer an der gedachten Schule angestellt worden war. Vor ihm wurde der französische Unterricht bald von einem Lehrer des Gymnasiums hier, bald von einem Privatlehrer im Gymnasium selbst ertheilt. Da Letzteres aber mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden war, so beschloß man eben im Jahre 1742, wo es auch zur Ausführung kam, einem speciellen, der französischen Sprache kundigen Lehrer den französischen Unterricht am Gymnasium hier zu übertragen. Es wurden drei Stunden wöchentlich dazu bestimmt.

Der erste Cantor an der Schule zu Altenburg kommt im Jahre 1540 vor. Sein Vorname war Sebastian; der Familienname ist uns verschwiegen geblieben. Dieser Cantor Sebastian machte auch den Anfang mit dem durch Schüler unter seiner Leitung durchgeführten Kirchengesang in beiden Stadtkirchen.

Seit ungefähr 1560 fanden halbjährige Examina an der Schule zu Altenburg, und seit 1664 ein Examen für die zur Universität abgehenden Schüler vor dem fürstlichen Konsistorium in Altenburg statt.

In früheren Zeiten — und zwar schon seit 1560 — wurden nicht selten Comödien von den Altenburgischen Schülern, besonders am Gregoriusfeste, aufgeführt. 1708 wurde ein Theater auf dem

Rathhaus[408]) hier für die Schüler und wohl auch für fremde Schauspieler erbaut.

Die erste Schüler-Vorstellung auf diesem Theater fand am 15. Februar 1708 statt, wozu der Schuldirector Wenzel speciell eingeladen hatte. Die letzte Spur dagegen von den Schüler-Comödien findet sich im Jahre 1723, wo der Schul-Director Acker in Altenburg um die Erlaubniß nachgesucht hatte, den Ritter Theuerdank durch seine Schüler aufführen zu lassen.

Anfangs — und zwar sehr viele Jahre — muß nur eine Bürgerelementarschule für Knaben neben der lateinischen Schule in Altenburg bestanden haben. Noch früher, und zwar noch zur Zeit der Reformation, wurden Knaben und Mädchen hiesiger Bürgerfamilien gemeinschaftlich in der Nicolaischule hier unterichtet; diese Schule aber ging im Jahre 1529 ein.

Die besondere Rector- (später Directoral-) Wohnung in der Brüdergasse hier, die auch noch jetzt der Gymnasial-Director inne hat, wurde in dem Stadtkirchengarten im Jahre 1702 erbaut.

Die nächste Nachricht über eine sogenannte Jungfrauenschule in Altenburg finden wir im Jahre 1552. In dieser Schule, die von einer Frau, welche selbst den Unterricht ertheilte, geleitet wurde, erlernten die Mädchen Lesen, Schreiben, den lutherischen Katechismus u. A. m.

Wir verweisen auf die betreffenden Raths-Akten sub XII. b. 3. No. 1. Diese Mädchenschule — deren wir soeben gedacht — war eine öffentliche.

Im Jahre 1572 war eine neue Mädchenschule in Altenburg erbaut worden, deren Stelle aber nicht näher in den betreffenden Raths-Akten sub XII. b. 3. No 1. angegeben ist; wir erfahren blos aus ebendenselben Akten, daß eine gewisse Juliane Schmidt hier dieser neuerbauten Mädchenschule vorstand und den Unterricht darin ertheilte. Im Jahre 1737 aber wurde die hiesige Mädchenschule zum ersten Mal einem Schulmeister Gottfried Heubner übergeben, der aber ebenfalls allein die Mädchen unterrichtete. So blieb es bis 1774. Der Mädchenschullehrer in Altenburg bezog neben freier Wohnung in der Schule selbst einen Gehalt von

31 Mfl. 6 gr. —, 10 Scheffel Korn, 10 Klaftern Scheite und 6 Schock Reißholz. Seit 1800 hatte das ursprüngliche vierteljährige Schulgeld von 3 gr. in der hiesigen Mädchenschule auf 8 und 10 gr. sich erhöht. Auch war jetzt eine wesentliche Aenderung im Diensteinkommen der Mädchenlehrer bei der vermehrten Anzahl der Schülerinnen eingetreten. Der erste Lehrer an der Mädchenschule hier, die seit 1803 in drei Klassen getheilt war, führte längere Zeit den Titel Collaborator. Im Jahre 1826 stand die Mädchenschule hier unter der Leitung des verdienten Pastors Höfler.

Wir haben nun noch der Garnisonschule und der Seminarschule zu gedenken.

Die ehemaliche Garnisonschule in Altenburg, die viele Jahre hindurch in der Neustadt bestand, wurde im Jahre 1786 zweckmäßiger, als früher, eingerichtet; auch wurde ein zweiter Lehrer dem Cantor bei der Garnisongemeinde, der eigentlich die Garnisonschule zu versehen hatte, beigegeben. Knaben und Mädchen waren in dieser Garnisonschule vereinigt; im Jahre 1820 aber wurde die Garnisonschule aufgehoben, und wurden die Kinder der Garnisongemeindeglieder den Bürgerschulen zugewiesen.[409])

Mit dem Seminar in Altenburg ist eine Schule seit 1795 verbunden.

Die Reihe der Superintendenten in Altenburg eröffnet — wie Vielen bekannt ist — Georg Spalatin (1515—1542). Der erste Geistliche aber in Altenburg, der den Titel „Generalsuperintendent" führte, war Dr. Abraham Scharinus, der das Oberpfarramt an der Bartholomäikirche hier von 1610 an bis zu seinem im Jahre 1615 erfolgten Tode bekleidete.

Nach ihm standen dem hochgeachteten Amte eines Generalsuperintendenten und Oberpfarrers in hiesiger Stadt viele würdige Männer vor, deren dem Seelenheile der hiesigen Stadtbewohner gewidmetes Leben und Wirken wohl eine ausführliche Erwähnung verdient hätte, die jedoch in dem gegenwärtigen Geschichtswerke nicht möglich ist. Wir beschränken uns daher darauf, nur auf die beiden unvergeßlichen Männer, die früheren hiesigen Generalsuperintendenten Herrmann Christoph Gottfried Demme († 1822)

und Christian Gottlob Lebrecht Großmann (1823—1829), hinzuweisen, deren wir kurz in den Anmerkungen No. 410) und 411) gedenken wollen.

Wir können kaum umhin, nun noch Einiges von den Hofpredigern zu Altenburg zu erwähnen; denn wenn sie im strengen Sinn auch nicht als städtische Geistliche anzusehen sind, so können wir sie doch wohl nicht mit völligem Stillschweigen in unserer gegenwärtigen Geschichte übergehen. Wir verweisen in der Hauptsache auf die im Jahre 1873 im Verlage der Hofbuchhandlung von Oskar Bonde hier erschienene Schrift des Dr. Max Löbe in Altenburg, betitelt: „die Herzogliche Schloßkirche zu Altenburg." Sie enthält eine kurze Geschichte dieser schönen und interessanten Kirche von Zeit ihrer Gründung durch den Markgraf Wilhelm den Reichen im Jahre 1413 an bis auf die neueste Zeit. Selbstverständlich wird auch der Hofprediger in dieser Schrift gedacht, die im Laufe der Zeiten an dieser Kirche angestellt waren.

Ein vollständiger, von einem Hofprediger besorgter Gottesdienst nebst Verwaltung eines eigenen Hof-Pfarramts an jener Hofkirche zu Altenburg wurde erst zu der Zeit eingerichtet, als der Herzog Johann zu Sachsen seine Residenz vom Monat September 1592 an auf hiesigem Schloß genommen hatte.

An allen Sonn- und Festtagen fand eine regelmäßige Vormittags- und Nachmittagspredigt von jener Zeit an in der hiesigen Hofkirche Statt, und außerdem auch noch einmal wöchentlich eine Betstunde und eine Wochenpredigt. Seit 1642 aber wurde die Vormittagspredigt in der Hofkirche hier abwechselnd von dem Generalsuperintendent in Altenburg als Oberhofprediger und dem von dieser Zeit an mit dem Prädicat eines Hofpredigers neu angestellten Hofcaplan, die Nachmittagspredigt dagegen abwechselnd von dem Hofprediger und von einem aus zwölf Candidaten des Predigtamts zu Altenburg gebildeten Coetus gehalten. Dies änderte sich indeß wiederum von 1808 an, wovon wir das Nähere in Anmerkung 412 anführen werden.

Es folgen nun in der erwähnten Löber'schen Schrift die Namen der ständigen Hofprediger an der Schloßkirche zu Altenburg von 1595 an bis auf die neueste Zeit, die wir aber zur

Vermeidung von Weitläufigkeiten nicht wiederholen wollen. Wir gedenken nur mit inniger Verehrung eines einzigen hiesigen Hofpredigers, unseres theuern zu früh verstorbenen Dr. Christian Friedrich Heinrich Sachse[413]), der als Hofprediger in segensreichster Weise in den Jahren 1823—1860 in Altenburg gewirkt hat. Als ein Mann von vorzüglichen Herzens- und Geistes-Eigenschaften, als begeisterter Kanzelredner, als sinniger Dichter und als gründlicher Forscher für unsere Landesgeschichte wird er den Altenburgern in unvergeßlichem Andenken bleiben.

Schon im Jahre 1529 wurde ein Leichenacker vor der Stadt hier angelegt. Das hierzu benutzte Grundstück vor dem Johannisthore war ein ehemaliger dem hiesigen Hospital gehöriger Baumgarten. Die anfangs hölzerne Umfriedigung wurde im Jahre 1552 durch eine steinerne Mauer ersetzt, wozu zum Theil die Steine der abgebrochenen Nicolaikirche benutzt wurden.

Die nächste Veranlassung zur Verlegung der hiesigen Kirchhöfe vor die Stadt gab höchstwahrscheinlich die in hiesiger Stadt in den zwanziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts unter dem Namen der englischen Schweißsucht grassirende Seuche, welche jene vorerwähnte gesundheitspolizeiliche Maßregel durchaus nothwendig machte.

Das Begraben in den Kirchen war von 1529 an nur noch eine fürstlichen Personen, vornehmen adeligen Familien und angesehenen Geistlichen ertheilte Ehre, bis auch solches Ende des achtzehnten Jahrhunderts aufhörte.

1601 wurde der Gottesacker hier nach der Westseite, 1701 nach der Nordseite und 1801 wiederum nach der Westseite erweitert. Die späteren Veränderungen bei unserem durch einige wirklich schöne architektonische Verzierungen und sinnige Blumenanpflanzungen sich auszeichnenden Gottesacker gehören nicht hierher.

Die Gottesackerkirche[414]) oder die Kirche zur Auferstehung Christi am Gottesacker hier war schon in frühester Zeit für Abhaltung von Begräbnißfeierlichkeiten bestimmt. Obgleich der Grundstein zu dieser Kirche bereits im Jahre 1639 gelegt worden, so wurde sie doch erst völlig im Jahre 1658 vollendet. Zum

Grundbau wurden die letzten Steine von der ehemaligen Nicolaikirche hier verwendet.

Im Jahre 1714 hatte der Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha-Altenburg die Gottesackerkirche der damaligen hiesigen Garnison für ihren Gottesdienst eingeräumt; jedoch wurde der Gottesdienst für die Garnison hier nur im Sommer darin gehalten, während derselbe für die Garnison im Winter in der kleineren Hospitalkirche stattfand. Erst vom Jahre 1830 an wurde der Gottesdienst für die Garnison hier in der Kirche des neuen Hospitals bei der Kaserne abgehalten.

In den Jahren 1813 bis 1817 war ein Theil des Magazins in der Gottesackerkirche untergebracht, welche die Stadt hier auf Befehl der alliirten Mächte in Altenburg anlegen mußte.

Von den beiden Stadtkirchen hier, der Bartholomäi-, als der ersten, und der Brüderkirche, als der zweiten Stadtkirche, möge nur das zu unserer gegenwärtigen Geschichte Gehörige kurz erwähnt werden.

Die Bartholomäikirche[415]) ist noch heutiges Tags die eigentliche Kirche des Oberpfarrers, des Generalsuperintendenten, in welcher dieser seine Hauptpredigten hält. Im Jahre 1533 wurde die noch jetzt in dieser Kirche befindliche Kanzel an ihre jetzige Stelle gebracht, und 1541 ein neuer Taufstein darin gesetzt, der aber schon 1613 aus dieser Kirche entfernt wurde; dafür erhielt sie einen anderen. Im Jahre 1559 wurde der früher in der Bartholomäikirche hier an der Wand anstehende Hauptaltar abgerückt, an seine jetzige Stelle gebracht und die Altartafel, die in dieser Kirche sich befand, weggenommen. 1660 wurde der Thurm auf der Bartholomäikirche hier zu bauen angefangen.[416])

1683 wurden beide Stadtkirchen renovirt und zugleich der fürstliche Kirchenstuhl in der Batholomäikirche angelegt. Die Rathskapelle in der Bartholomäikirche hier rührt aus dem Jahre 1742.

Von anderen Kapellen in der Bartholomäikirche aus älterer Zeit nennen wir die Kammer- und Bergrath Dr. Friesleben'sche und die Landkammerrath v. Naundorf'sche Kapelle (1718); ferner die v. Kuntzsch'sche Kapelle (1737), die Zapf'sche Kapelle (1763), die Gotter'sche Kapelle (1780).

Von den in der hiesigen Bortholomäikirche Begrabenen nennen wir zunächst Georg Spalatin (1545); im Jahre 1588 aber wurden seine Gebeine aus dem Gewölbe in der Bartholomäikirche, wo er beigesetzt, herausgenommen, dafür dagegen Paul Martin von Polheim hineingelegt. Ferner sind in der Bartholomäikirche hier beigesetzt: der Generalsuperintendent Rendel († 1730), Christian Löber († 1747), Reuchlin († 1767), Melissander († 1591), von Brocke (ebenfalls Generalsuperintendent † 1708).

Die Brüderkirche (früher Franziskanerkirche) oder Oberkirche, im Gegensatze zu der in dem unteren Stadttheile liegenden Unter- (Bartholomäi-) Kirche, ist die zweite Stadtkirche, und zwar seit 1529, nachdem die Nicolaikirche und das Franziskanerkloster in ebendemselben Jahre aufgehoben worden waren.

1647 wurde die Brüderkirche erneuert. Eine gänzliche Renovation geschah 1684 bis 1688, wo auch die jetzige von Severin Holbeck in Zwickau für 400 Thaler erbaute Orgel aufgestellt, und das Chor und der fürstliche Kirchenstuhl angelegt wurden.

Viel that die Herzogin Magdalene Sibylle — die zweite Gemahlin des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg — für die Brüderkirche. Sie ließ u. a. einen neuen Altar im Jahre 1656 darin setzen und einen neuen Taufstein im Jahre 1662 an Stelle des 1613 aus der Bartholomäikirche hierher versetzten anfrichten.

Im Jahre 1627 wurde die fürstliche Gruft in der Brüderkirche erbaut, über welche der um unsere Landesgeschichte hochverdiente Geh. Justizrath Dr. Hase hier einen längeren interessanten Vortrag in der Monatssitzung der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes hier am 21. Januar 1874 hielt, der in der Altenburger Zeitung v. J. 1874 No. 39 u. 40 sich abgedruckt findet.

Die erste fürstliche Leiche, die am 21. Januar 1627 in der Brüderkirche in dieser Fürstengruft beigesetzt worden, war die Leiche der Prinzeß Anna Maria, einer Tochter des Herzogs Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen aus seiner ersten Ehe mit der würtembergischen Prinzeß Sophie, Stiefschwester des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg. Die letzten fürstlichen Leichen

dagegen, welche in der Brüderkirche hier beigesetzt sind, (— es geschah solches resp. am 20. und 21. Mai 1650 —,) waren die irdischen Hüllen der Herzogin Sophie Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Ernst des Frommen zu Sachsen-Gotha-Altenburg, und deren Mutter, der Herzogin Elisabeth, (der Witwe des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg). Mit diesen vorgedachten letzten fürstlichen Begräbnissen in der Brüderkirche hier schloß die dortige Fürstengruft sich für ihre eigentliche Bestimmung. Später aber wurde dieselbe noch zu wiederholten Malen zu Besichtigungen geöffnet. Die erste derartige Besichtigung fand im Monat Februar 1714, die letzte im Monat November 1807 unter der Regierung des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg Statt. Dr. Hase schließt mit dem Wunsche, (— dem wir durchaus uns anschließen, —) daß die fürstliche Gruft in der Brüderkirche hier in Zukunft vor jeder weiteren Profanation verschont bleiben möge.

Von Altenburgischen Superintendenten sind in der Brüderkirche hier begraben: Suarinus († 1615) und Hummius († 1642); von Kanzlern: Helias Förster († 1625) und Bernhard Antonius Bertram († 1640). Der Rathsstand in der Brüderkirche wurde im Jahre 1731 erbaut.

Nicht uninteressant sind die Raths-Akten sub XII. i. 4. No. V., betreffend Inventarien-Verzeichnisse der beiden hiesigen Stadtkirchen aus den Jahren 1678 u. flg., welche erfreuliches Zeugniß von dem frommen Sinn vieler in damaliger Zeit lebender Altenburger geben, da einzelne Stücke des reichen Kirchenschatzes werthvolle Geschenke Altenburger Bewohner sind. Ungewiß aber darüber, was noch von den verzeichneten Inventarienstücken vorhanden ist, unterlassen wir es, specielle Mittheilungen darüber zu machen.

Das älteste Todtenregister der Stadt Altenburg datirt vom Jahre 1562. Der verstorbene Schullehrer Dels hier ließ einen Auszug aus den Kirchenbüchern der Stadt Altenburg aus den Jahren 1562 bis 1852 im Druck erscheinen, der wegen mancher darin angeführter verstorbener angesehener Altenburger wohl zu berücksichtigen ist.

Es wird vielleicht von Interesse für viele unserer verehrten Leser sein, noch Einiges über unsere Landesuniversität Jena am

Schluß dieses Abschnitts zu vernehmen, von deren im Jahre 1547 erfolgten Gründung wir mit Mehrerem in Anmerkung No. 139. gesprochen haben.

Bald nach dieser Zeit konnten die Bewohner der Stadt Jena sich wegen der Eröffnung einer Hochschule in ihrer Stadt glücklich preisen. Durch die Anstellung guter akademischer Lehrer in Jena nahm die Zahl der Studenten rasch in der erfreulichsten Weise zu. Freilich störte der Muthwille der Studenten auch oft genug die Eintracht zwischen ihnen und den Bürgern Jena's, wie Dies beispielsweise der Fall bei dem zu Jena zu Johanni 1548 gefeierten Böttcherfest gewesen ist.

Durch die weisen und durchgreifenden Maßregeln der Söhne Johann Friedrichs des Aelteren, durch schonende Milde gegen die Schuldigen, dann aber auch durch Ernst und Strenge gegen hartnäckigen Trotz wurden indeß Ruhe und Ordnung immer bald wieder hergestellt.

Die Vorrechte der Professoren zu Jena wurden sehr bald vor jedem Eingriff der städtischen Behörden sicher gestellt, und es wurde überdieß eine eigene akademische Gerichtsbarkeit zu Jena, aller Gegenvorstellungen des Jenaischen Stadtraths ungeachtet, bestätigt.

Die Fürsorge der Söhne Johann Friedrichs d. A. für ein rasches Aufblühen der Universität Jena ging sogar so weit, daß scharfe Verfügungen über billige Kost und Miethpreise zum Besten der Studenten erlassen wurden, wodurch der Ruf von einem äußerst wohlfeilen Leben in Jena sich rasch verbreitete und solches wesentlich mit zur größeren Frequenz der neuen Hochschule beitrug.

Die eigentliche feierliche Einweihung der Universität Jena fand — wie wir schon früher erwähnt — erst nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung am Feste der Reinigung Mariä 1558 (den 2. Februar) statt. Bald aber brach eine trübe Zeit für Jena durch die bereits in unserer gegenwärtigen Geschichte erwähnten Streitigkeiten unter den Theologen der wittenbergischen und der jenaischen Schule, sowie auch unter den Juristen und den Theologen zu Jena, herein.

Die Güter und die Einkünfte der Hochschule zu Jena waren nach und nach wesentlich durch die Liberalität ihrer fürstlichen Erhalter gewachsen, die u. a. die sogenannten Utzbergischen Zinsen der Universität zu Jena geschenkt und ihr erlaubt hatten, diese Zinsen für 80000 Gülden an Dietrich Vitzthum von Eckstädt zu verkaufen. Im Jahre 1627 hatte die Witwe des Herzogs Johann von Sachsen 20000 Gülden in ihrem letzten Willen der Hochschule zu Jena angewiesen.

Jeder der Herzöge Johann Casimir und Johann Ernst zu Sachsen hatten 3000 Gülden der Universität Jena für den Fall bestimmt, daß sie ohne männliche Nachkommen verstürben.

Die Aebtissin Dorothea Sophie zu Quedlinburg (— Tochter des Herzogs Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen) bedachte die Hochschule zu Jena mit 4000 Gülden. In einem besonderen Vermächtniß wurde die Universität Jena von dem Herzog Johann Casimir zu Sachsen-Koburg mit 5000 Gülden im Jahre 1633 berücksichtigt. Selbst in den traurigen Zeiten des dreißigjährigen Kriegs hatte die Milde der Herzöge zu Weimar, sowie das Interesse derselben an der Hochschule zu Jena, sich durch ein Geschenk von 1800 Gülden bethätigt, welches gleichmäßig unter die achtzehn akademischen Lehrer an derselben im Jahre 1622 vertheilt ward. Den ansehnlichsten Vermögenszuwachs aber erhielt die Universität Jena durch die Herrschaft Remda, die von den Herzögen zu Sachsen-Altenburg und zu Sachsen-Weimar — denen sie nach dem Erlöschen des gräflich gleichen'schen Mannsstammes anheimgefallen — eigenthümlich an die gedachte Universität abgetreten worden war. Auch das gräflich Vitzthum'sche Rittergut Apolda verdankte die Hochschule zu Jena bald nachher fürstlicher Munificenz.

Ein praktischer Arzt in Langensalza machte im Jahre 1723 sich um die Hochschule zu Jena durch die Stiftung des nach ihm benannten Kleber'schen Freitisches verdient. Zu den einzelnen Studirenden zu Jena in jener Zeit zu Theil gewordenen Unterstützungen gehörte auch das Stipendium Lynkerianum, von dem Reichshofrath Freiherrn Christoph Nicolaus von Lynker im Jahre 1734 gestiftet.

Im Jahre 1570 wurde die sogenannte Rose in Jena mit verschiedenen Freiheiten begnadigt; dafür aber war der Wirth der Rose verpflichtet, diese freie Schenke der Universität — wie der Ausdruck in den betreffenden Urkunden lautet — zu jeder Zeit genügend mit gutem Wein und Bier zu versorgen. Auch mußte der Rosenwirth wohlfeiler Wein und Bier verzapfen, als es der Fall im Rathskeller zu Jena war, desgleichen mußte er den Studenten die Kost billiger verabreichen, als es an anderen Orten geschah. Dem Wirth der Rose war es im Uebrigen gestattet, allerlei ehrliche Convivia, wie z. B. nach Promotionen, auf Veranlassung des Rectors der Universität zu Jena zu halten. (Siehe Akten im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XI. Bb. No. 3.)

Den Professoren der Universität zu Jena war ausdrücklich die Concession durch die Statuten vom Jahre 1569 ertheilt worden, die in dem der Universität eigenthümlich gehörenden Rosenkeller daselbst eingelegten einheimischen und fremden Getränke an Bier und an Wein ohne Verpflichtung zur Steuerzahlung für sich zu beziehen. Von dem Einlegen des Bieres und des Weines aber zum eigenen Bedarf und dem Einlegen solcher Getränke Behufs des Verkaufs an fremde, nicht zur Familie oder zu der sonstigen Hausgenossenschaft gehörige Personen war selbstverständlich nur Ein Schritt. Hatte doch die Universität Jena selbst durch die Ausübung des Braurechts, des Bierschanks und des Weinhandels — welche Rechte ihr vom Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen nach mehrfachen zwischen dem Stadtrath und der Akademie zu Jena deshalb stattgefundenen Streitigkeiten verliehen worden waren, ein deutliches Beispiel den Professoren zu Jena gegeben, wie sie sich Vortheile durch bürgerliche Nahrung neben ihrem Berufe als akademische Lehrer verschaffen könnten. Manche Professoren Jena's benutzten deshalb die ihnen gewährte Trankſteuerfreiheit in der Weise, daß sie das Gewerbe des Bier- und Weinschenkens neben ihrer Professur ausübten und eine offene Wirthsstube hielten, wo Studenten zum Zechen sich einzufinden pflegten. Man eiferte zwar schon damals gegen derartigen Bier- und Weinschank der Professoren in Jena, als gegen eine „der Landesherrschaft an der

Trankſteuer, der Jugend und der Bürgerſchaft ſchädliche Neuerung," durch welche den Studenten von den Lehrern ſelbſt Aufforderung zum Trunk gegeben werde; trotz aller dagegen ergriffenen Maßregeln aber dauerte der Schankbetrieb der jenaiſchen Profeſſoren in dieſem ganzen Zeitraum fort.

Von 1613—1622 waren 3833 Studenten bei der Univerſität in Jena immatrikulirt; am ſtärkſten jedoch war die Frequenz gerade ein Jahrhundert ſpäter (von 1713—1722), wo die Zahl der neu angekommenen Studenten 6630 betrug.

Die Zahl der in Jena Studirenden wechſelte außerordentlich in den einzelnen Zeitperioden. Durch die unter Kaiſer Paul I. von Rußland erfolgte Zurückberufung der in Jena ſtudirenden Liefländer, wie noch durch andere Umſtände, minderte ſich die Zahl der Studirenden in Jena in der Folge auf 3—400, ſtieg aber nach dem Kriege von 1813—15 wieder auf 800. In neueſter Zeit freilich iſt die Zahl der in Jena Studirenden — wie bekannt — immer mehr zurückgegangen, und hat die Univerſität Leipzig weit die Hochſchule von Jena in der Zahl der Studenten überflügelt.

Bald nach der Gründung der Univerſität Jena machte der Geiſt der Ungebundenheit, nicht wenig durch die liberalen Inſtitutionen dieſer Akademie befördert, in Folge des Zuſammenſtrömens einer großen Anzahl älterer Studenten von anderen Hochſchulen, namentlich von Wittenberg, ſich geltend. Von einem geregelten wiſſenſchaftlichen Arbeiten der jenaiſchen Studenten konnte daher nicht viel die Rede unter ſolchen Umſtänden in jener Zeitperiode ſein. Schon die älteſten Statuten von Jena aber vom Jahre 1558 machten darauf aufmerkſam, wie es eine Hauptpflicht der Studenten ſei, fleißig und ordentlich ihren Studien obzuliegen, um den Zweck ihres Aufenthalts auf der Univerſität zu erreichen. Durch die erweiterten Statuten in Jena vom 24. Januar 1569 wurde vorgeſchrieben, daß kein Student ohne einen Aufſeher (inspector morum et studiorum) gelaſſen, und daß jedem, der keinen ſolchen habe, ein Aufſeher von Univerſitätswegen zugeordnet werden ſollte; allein der Erfolg entſprach keineswegs den Abſichten, die man hierbei hatte, denn es wurden ſehr bald Klagen darüber laut, daß die Aufſeher das nicht leiſteten, was ſie hätten leiſten ſollen, da

sie von dem Verderbniß ihrer Zeit angesteckt, theils selbst ein unregelmäßiges, oft sogar liederliches Leben führten und wenig um ihre Zöglinge sich kümmerten, theils aber auch aus Furcht, daß Letztere oder deren Eltern und Vormünder durch eine zu große Strenge bewogen werden möchten, einen andern Präceptor oder Aufseher zu wählen, eine zu große Nachsicht übten, oft auch zu hohe Preise den Studenten für den Unterricht, die Aufsicht, die Wohnung und die Beköstigung anrechneten.

Ein großer Theil der Roheiten der Studenten Jena's in jener Zeitperiode gehörte — Das muß man freilich berücksichtigen — im Allgemeinen der Roheit der damaligen Zeit an.

Der Student war in jenen Zeiten, bei dem Mangel feiner geselliger Freuden, auch fast allein darauf angewiesen, sich an die derberen Genüsse der Sinnlichkeit zu halten. Ueberdieß wurden die Sittengesetze in Jena aus Rücksicht auf die Frequenz der jungen Universität — der kein Eintrag geschehen sollte — etwas lax im Anfang ihres Bestehens gehandhabt.

Mit dem Fechten in Jena — dessen zuerst im Jahre 1550 gedacht wird — hatten auch andere heilsame Leibesübungen Eingang daselbst gefunden; wir nennen davon nur das Rennen, Ringen, Ballschlagen, Fahnenschwingen, Pikenwerfen und Schießen nach einem Ziele, worin die jenaischen Studenten auf der Landfeste in der Saalvorstadt sich zu üben pflegten.

Wegen des häufig vorgekommenen Mißbrauchs der Waffen ward den Studenten schon in den Statuten von 1558 das Tragen von Waffen bei deren Verlust und sonstiger Strafe untersagt. Mandate gegen das Degentragen der Studenten in Jena wurden später wiederholt, wie in den Jahren 1592 und 1612, allein es blieben alle diese Verbote meist fruchtlos.

Das Trinkwesen, welches zu damaliger Zeit wohl auf keiner deutschen Universität, als gerade in Jena, in solchem Schwunge gewesen ist, — es artete meist in Völlerei aus, — hatte natürlich großen Einfluß auf das äußere Benehmen der jenaischen Studenten, die hierbei nur zu oft die Schranken des Anstandes und des gesetzlich Erlaubten überschritten.

In den akademischen Gesetzen Jena's aus damaliger Zeit finden wir verschiedene Verordnungen, durch welche dem damals überhandnehmenden Trink- und Zechwesen der jenaischen Studenten begegnet werden sollte; insbesondere verordneten die akademischen Statuten von Jena vom Jahre 1691, daß der Rector der Universität darauf sehen solle, daß weder Professoren, noch Andere, den Studenten Gelegenheit an ihren Tischen zum übermäßigen Trinken oder zu anderen Ausschweifungen — wohin namentlich auch das Würfelspiel damals gerechnet wurde — geben sollten.

Was die Kleidung der Studenten in Jena im 16. Jahrhundert anlangt, so gab es zwar eine sogenannte akademische Kleiderordnung, allein man richtete sich wenig darnach. Wie bekannt ist, waren die spanischen Trachten mit dem Kaiser Karl V. nach Deutschland gekommen und insbesondere vom deutschen Adel angenommen worden, welche auch die Studenten nachzuahmen suchten, wodurch eine eigenthümlich üppige und kostbare Studententracht auf den meisten deutschen Universitäten gebräuchlich wurde. Zwar ließen die akademischen Gesetze es nicht an Verboten gegen solchen Luxus fehlen, besonders auch gegen das Tragen der sogenannten Pluderhosen, welche einem Studenten oft die ganze Baarschaft kosteten, allein alle daraufbezüglichen Edicte und Mandate, selbst die betreffenden Bestimmungen der Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548, blieben ohne Erfolg.

In den Statuten der Universität Jena vom Jahre 1569 wurde verordnet, daß die Studenten nach einem Inventar ihre Stuben beziehen und ihren Hauswirthen allen erweislichen Schaden ersetzen, auch getreu alle erlaubten Verträge halten und Niemanden hintergehen sollten. Zugleich enthielten jene Statuten vom Jahre 1569 das Verbot, Studenten ohne Vorwissen und ohne Zustimmung des Rectors oder desjenigen Professors, welchem sie empfohlen waren, Darlehen vorzustrecken. Die Statuten der Universität zu Jena vom Jahre 1591 enthielten dagegen die besondere Verordnung, daß der jedesmalige Rector der Universität mit allem Ernst darauf zu sehen habe, daß die Studirenden pünktlich die Gelder nicht nur für den erhaltenen Unterricht, sondern auch für die Wohnung und die Kosttische bezahlten.

Daß die Universität Jena an dem Glanze wissenschaftlich bedeutender Namen ihrer Mitglieder keiner anderen damals berühmten Hochschule nachgestanden, beweisen die Namen vieler gefeierter Männer. Wir erlauben uns in dieser Beziehung auf die von Dr. Johannes Günther zur dreihundertjährigen Säcularfeier der Universität Jena im Verlage von Friedrich Mauke in Jena im Jahre 1858 erschienene Schrift „Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558 bis 1858" hinzuweisen.

Es herrschte eine eigenthümliche Rangordnung in früheren Zeiten unter den deutschen Landsmannschaften, je nach den studentischen Altersgraden, wonach den älteren Studenten eine unumschränkte Herrschaft über die übrigen den nur erst vergangenen Semestern angehörenden Mitglieder auf eine gewisse Zeit (ursprünglich auf Ein Jahr) zustand. Aus diesen fraglichen Verhältnissen bildete sich der Unterschied auf manchen deutschen Universitäten — so auch in Jena — zwischen den „Schoristen," den Herren und Meistern, und den „Pennälen", den jungen Studenten. Es war ein wahres Unwesen, welches in dieser Weise auf manchen deutschen Universitäten in älteren Zeiten herrschte, indem die Pennäle die furchtbarsten Mißhandlungen und Plünderungen während des Pennaljahres — welches aber oft hie und da auf manchen deutschen Universitäten noch weiter ausgedehnt wurde — ertragen und anstatt ihren Studien obzuliegen, sich den gemeinsten und niedrigsten Dienstleistungen für die Schoristen unterziehen mußten. Durch ein akademisches Edict vom Jahre 1661 wurde endlich das schädliche Pennalwesen auf der Universität Jena abgeschafft.

Viele Studenten in Jena kamen in nahe Berührung zu den akademischen Behörden und Lehrern durch den Genuß akademischer Beneficien, theils als Glieder des Convictoriums, theils als Stipendieninhaber. Die akademische Speiseanstalt zu Jena (— das Convictorium, Communität —), die im Anfang nur aus vier Tischen bestand, war schon im Jahre 1548 unter der Inspection des Professors Johann Stigel eröffnet worden. Unausgesetzt waren die fürstlichen Erhalter der Universität Jena bemüht, diese so heilsame Anstalt zu vergrößern und immer reicher auszustatten.

Dem Oeconom im Convictorium — der gewöhnlich ein Fleischermeister war — waren schon in früher Zeit verschiedene Freiheiten, wie insbesondere Befreiung von der Trankſteuer und dem Zehnt, zugestanden worden.

Nach und nach wurde die ursprüngliche Zahl von sechs Tischen im Convictorium zu Jena auf zwölf vermehrt. Die Aufsicht über diese Speiseanstalt, sowie über die Convictoristen und Stipendiaten, führte der im Collegiengebäude wohnende Inspector collegii, ein dem akademischen Senat angehörender Professor der philosophischen Facultät, welchem die Verpflichtung oblag, wenigstens zwei Mal in der Woche das Convictorium und die Küche des Oeconomen zu visitiren, während der Rector der Universität die Anstalt mindestens zwei Mal im Jahre revidiren mußte.

Vielfach erscheinen die jenaischen Professoren selbst als Haus- und Tischwirthe in jener frühen Zeit. Dieses Verhältniß hatte jedoch größeren Schaden, als Nutzen, da der materielle Vortheil bei vielen dieser Tischherrn jeden anderen überwog.

Im dreißigjährigen Kriege verödeten die meisten deutschen Universitäten. Was noch von alter guter Sitte unter den Akademikern übrig war, wurde völlig durch die Einwirkung jener kriegerischen Zustände vernichtet, so daß die Sitten der studirenden Jugend — es war in Jena gerade so, wie auf anderen deutschen Universitäten — noch verdorbener während jenes Zeitraums, ja bis mindestens 1700, erscheinen, als solches der Fall im 16. Jahrhundert gewesen ist.

Unter den damaligen wechselvollen traurigen Verhältnissen befanden sich viele akademische Lehrer in Jena in wirklich bitterer Armuth, da die ihnen ordnungsgemäß zukommenden Besoldungen vielfach ausblieben, nur wenige von ihnen aber ausreichende Nebeneinkünfte besaßen.

Obwohl der dreißigjährige Krieg keinen wesentlichen Schaden der Universität Jena selbst gebracht hatte, (— sie hatte specielle Schutz- und Schirmbriefe von den kaiserlichen sowohl, als auch von den schwedischen Generalen und von dem Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen, erhalten, —) litt sie doch in mancherlei Beziehung durch die damaligen Kriegsdrangsale; es würde uns

indeß zu weit führen, wenn wir Dies Alles speciell anführen wollten. Ein großer Schade aber wurde der Universität zu Jena durch die in jenen Jahren wiederholt in verheerender Weise aufgetretene Pest, sowie durch die im Jahre 1639 in Thüringen herrschende große Hungersnoth, zugefügt.

Die Behandlung der einzelnen wissenschaftlichen Disciplinen auf der Universität zu Jena war zum großen Theil eine pedantische in früherer Zeit — wie im 17. Jahrhundert — und nicht geeignet, die etwa wirklich strebsamen Studirenden zu fesseln.

Die erste 100jährige Jubelfeier der Universität Jena, am 2. Februar 1658, wurde zunächst festlich durch eine Jubelpredigt eingeleitet, welche der Superintendent Dr. Chemnitius in der Stadtkirche zu Jena hielt, worauf verschiedene Belustigungen folgten.

Die Universität Jena, auf der Freiheit des Geistes im edelsten Sinne des Wortes nach der Absicht ihres fürstlichen Stifters, Johann Friedrich des Großmüthigen, herrschen sollte, konnte unmöglich sich der von Halle im 18. Jahrhundert ausgegangenen mächtigen Ideenbewegung verschließen. Zwar war ein großer Theil der Studenten in Jena noch lange Zeit wegen ihrer so tief eingewurzelten Gewohnheit eines bewußtlosen Hinlebens in althergebrachten, zum Theil rohen Sitten und Gebräuchen sehr abgeneigt, jenen Fortschritten, die von einigen mit Eifer der neuen Richtung ergebenen Lehrern in Jena in sittlicher, wie in gesellschaftlicher Beziehung, angebahnt wurden, allein auf die Dauer konnten auch sie nicht völlig den neuen Reformen sich verschließen.

Der strengeren Ausführung der in sittlicher, wie in anderer Hinsicht, in so großer Anzahl in jener Zeit erlassenen gesetzlichen Verordnungen für die Universität Jena ist es wohl am meisten zu verdanken, daß ein besserer Weg für die Gestaltung eines in jeder Beziehung gediegenen Studentenlebens sich nach und nach Bahn brach.

Bedeutend war die Zeit, als der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar selbstständig die Regierung seines Landes nach erlangter Volljährigkeit am 3. September 1775 übernommen hatte. Durch die Berufung großer Gelehrten an die Universität zu Jena,

wie eines Döderlein, Griesbach, Loder, Stark, Eichhorn und anderer angesehener Männer, wurde der Ruf der Universität Jena selbst, wie deren Frequenz, sehr befördert. Es ward sogar damals als eine besondere Auszeichnung angesehen, einen Ruf nach Jena als akademischer Lehrer zu erhalten.

Insonderheit nahm die Philosophie, als das eigentliche Fundament aller wissenschaftlichen Bildung, eine bevorzugte Stelle in Jena zu jener Zeit ein.

Die Schreckenstage des Jahres 1806 ließen auch die Universitäten nicht unberührt; man befürchtete sogar in Jena, daß Napoleon, welcher mehrfach die Ueberzeugung dahin ausgesprochen hatte, daß Jena ein Hauptheerd aller Revolutionäre und Demokraten sei, die Schließung der Universität Jena — wie es die Universität Halle erfahren — befehlen würde.

Wenn nun auch die Universität Jena viele Greueln in jener Zeit zu erdulden, auch später wiederholt sogar den Druck der französischen Machthaber zu empfinden hatte, so traf doch jene obengeäußerte Befürchtung nicht ein. Vielmehr wurde ein Schutzbrief des Kaisers Napoleon vom 24. November 1806 für die Universität Jena vermittelt, in dem ausdrücklich bemerkt war, daß es der besondere Wunsch des Kaisers sei, daß die Studien in Jena ungestört fortgesetzt werden möchten. Nach und nach hob sich denn auch wieder die Frequenz der Universität Jena, namentlich als die Ausfüllung der in einigen akademischen Lehrfächern eingetretenen Lücken, sowie die Verbesserung der zur Universität Jena gehörigen Anstalten auf den Betrieb des um die dortige Hochschule sehr verdienten weimarischen Ministers Christian Gottlob von Voigt vollzogen waren.

In diese Zeit fällt die Errichtung des anatomischen Museums, des osteologisch-zoologischen und des physikalisch-chemischen Cabinets, sowie der Sternwarte.

Im Jahre 1813 ließen viele der jenaischen Studenten auf den vom König Friedrich Wilhelm III. von Preußen unterm 27. März 1813 an das deutsche Volk erlassenen Aufruf zur Vertheidigung des deutschen Vaterlandes sich in die Liste der freiwilligen preußischen Jäger unter dem Commando des aus der

allgemeinen Geschichte bekannten Majors von Lützow eintragen, der im Frühjahre 1813 zur Bildung eines Freicorps auch Jena gekommen war. Von dem Anfang der Befreiungskriege an erlitt das Studentenverbindungswesen in Jena, wie die Frequenz der Universität Jena selbst, unbezweifelt einen harten Stoß. Am 22. November 1813 hatte auch der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar einen Aufruf an sein Volk zur Wehrhaftmachung für den Dienst des Vaterlandes gegen die Fremdherrschaft erlassen. Zu der mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit unter dem Commando des Herzogs Karl August sich bildenden Schaar weimarischer, gothaischer und schwarzburger Freiwilligen gesellte sich auch eine nicht geringe Anzahl jenaischer Studenten.

Bald nach beendigtem Befreiungskriege trat die Burschenschaft in Jena in's Leben.

Die aus dem Freiheits-Kampfe nach Jena zurückgekehrten Studenten fühlten sich sehr bald durch den in kleinlicher Eifersucht sich ergehenden Ton der Studentenvereine in Jena abgestoßen; deshalb erfüllte der von den Einsichtsvolleren unter den jenaischen Studenten rasch gefaßte Plan, durch Vereinigung der einzelnen Landsmannschaften in eine allgemeine Burschengemeinde und durch Entwerfung besserer und würdigerer Gesetze, als die bisher unter den Studentenverbindungen bestandenen, das Studentenleben in Jena selbst zu verbessern, einen großen Theil der jenaischen Studenten mit großer Begeisterung.

Erst nach längeren Kämpfen konnte die Burschenschaft zu Jena indeß zur Durchführung ihres angedeuteten Planes gelangen. Es begann jetzt ein schönes edles Streben nach einem sittlichen, züchtigen und ehrenvollen Gebahren mehr und mehr sich Bahn zu brechen. Die ehrenhafte Gesinnung und das allseitige Bemühen der damaligen Burschenschaft in Jena nach Herstellung und Erhaltung der Eintracht unter allen Studenten in Jena fanden denn bald volle Anerkennung auch bei der Staatsregierung zu Weimar und bei dem akademischen Senat in Jena.

Verhängnißvoll für die Burschenschaft in Jena aber wurde das erste sogenannte Wartburgsfest, welches zur Erinnerung an die große Völkerschlacht bei Leipzig am 18. October 1817 von ihr

auf der Wartburg gefeiert worden war. Dieses Fest auf der Wartburg ward öffentlich verunglimpft, und die Burschenschaft von Jena, die es veranstaltet, als eine gefährliche wider die bestehenden Regierungen gerichtete Verbindung geschildert. Zwar hatte die sofort deshalb angestellte Untersuchung den ganzen die Burschenschaft in Jena gehegten Verdacht als einen ungegründeten herausgestellt, allein es war nun einmal ein Mißtrauen gegen dieselbe erwacht. Unterm 27./28. October 1817 wurden in Folge jenes Vorfalls auf der Wartburg neue sehr strenge Disciplinargesetze erlassen, auch wurde ein eigener Universitäts-Amtmann in Jena angestellt, welcher die Polizei bei der Universität Jena in Verbindung mit der städtischen Polizeibehörde handhaben sollte; auch wurde eine außerordentliche Commission ernannt, welche den Zustand der Universität zu Jena von jetzt an von Halbjahr zu Halbjahr an Ort und Stelle untersuchen sollte. Zugleich wurde eine gesetzliche Verordnung dahin erlassen, daß alle studentischen Vereinigungen von nun an in Jena verboten seien, welche den eigentlichen Zweck des Aufenthalts der Studenten auf der Universität vereitelten.

Zur größeren Hebung der Universität Jena wurden aber in demselben Jahre 1817 ein homiletisches Seminar, ein katechetisches Institut, ein zootomisches Kabinet und eine Thierarzneischule in Jena gestiftet, das Jahr darauf die Universitätsbibliothek vermehrt und zweckmäßiger, als zeither, eingerichtet, sowie das Convictorium in eine den Ansprüchen der Zeit angemessene freie Speiseanstalt verwandelt. Daneben wurden der botanische Garten, das mineralogische, zoologische und anatomische Museum, sowie das physikalische Kabinet, verbessert, auch neue bedeutende Lehrkräfte der Universität Jena zugeführt.

Es konnte nicht fehlen, daß die Frequenz der Universität Jena durch alle diese zweckmäßigen Einrichtungen sich bald wiederum heben mußte. Im Jahre 1818 belief die Zahl der Studenten in Jena sich beinahe auf sieben Hundert. Leider brachte das Jahr 1819 jedoch eine große Veränderung in die Verhältnisse der Studenten in Jena durch die von dem der Burschenschaft angehörenden jenaischen Studenten Karl Ludwig Sand am 23. März 1819 zu

Mannheim ausgeführte Ermordung des Staatsraths von Kotzebue. Selten hat wohl eine That weit über Deutschlands Grenzen hinaus ein so großes Aufsehen erregt, als die vorerwähnte, in jedem Falle durchaus verabscheuungswürdige That Sands, die aber merkwürdiger Weise eine ganz entgegengesetzte Beurtheilung von verschiedener Seite erfuhr.

Am 26. März 1819 kam die Nachricht von Kotzebue's Ermordung durch Sand nach Jena und erregte die größte Sensation in allen Kreisen. Ob der Vorwurf gegen von Kotzebue, der als russischer Staatsrath, mit diplomatischen Geschäften betraut, von 1817 bis 1818 in Weimar lebte, nämlich daß er arglistig die Studenten in Jena — namentlich die jenenser Burschenschaft — bei seiner Regierung in St. Petersburg und bei anderen Regierungen verdächtigt, damals in Wahrheit beruht habe, wissen wir nicht, allein ein bitterer Haß war unter den jenaischen Studenten in Folge verschiedener feindseliger Gerüchte gegen denselben entstanden. Sand war der mörderischen That wider von Kotzebue geständig und wurde wegen derselben zu Mannheim am 20. Mai 1820 hingerichtet.

Im Monat August 1819 trat eine Anzahl deutscher Minister unter dem Vorsitze des österreichischen Kanzlers Fürsten Metternich zu einem Congreß in Karlsbad zusammen, in welchem die Grundzüge berathen wurden, nach denen der deutsche Bund künftig zur Aufrechthaltung der Ordnung und des monarchischen Princips zu verfahren habe. Auf Grund des Ergebnisses jener karlsbader Berathungen wurde darauf ein provisorischer Bundestagsbeschluß über die hinsichtlich der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln gefaßt. In Folge dieses Bundestagsbeschlusses wurde die Burschenschaft zu Jena, der man in den schärfsten Ausdrücken gefährliche Tendenzen zum Vorwurf machte, durch den Senat in Jena am 26. November 1819 aufgelöst.

Trotz aller von den deutschen Regierungen diesfalls ergriffener energischer Maßregeln aber bildete sich schon im Sommer 1820 eine neue Burschenschaft in Jena, die zwar nicht, wie die frühere, eine öffentlich anerkannte Vereinigung war, sich aber sonst ganz frei mit allen ehemaligen Abzeichen vor den Augen der Behörden,

die sie nicht weiter hinderten, gerirte. Neben dieser neuen Burschenschaft traten auch immer neue Landsmannschaften auf, die mehr oder weniger schroff der Burschenschaft in Jena gegenüber standen.

Unausgesetzt blieb die weimarische Immediatcommission in fortdauernder Communication mit der Centralbehörde zu Mainz, sowie mit den Beauftragten anderer deutscher Regierungen, namentlich über die neueren Vorgänge in Jena. Auf's Neue löste die Burschenschaft in Jena sich auf, jedoch dieses Mal freiwillig.

In Folge der Namhaftmachung ihrer Mitglieder aber wurden fast alle der Burschenschaft zu Jena Angehörige in größerem oder geringerem Grade damals bestraft, je nachdem sie im Hinblick auf den erwähnten Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819 strafbar erscheinen mochten.

Wir beschließen hiermit unsere Mittheilungen über die Universität Jena und sprechen nur noch den Wunsch aus, daß dieselbe noch recht lange des besten Wohlgedeihens sich erfreuen möchte.

c. Gewerbliche- (Handels-) Verhältnisse.

Beim Beginn dieses Abschnitts müssen wir vor Allem auf den wichtigen Receß in den Akten der vormaligen Fürstlichen Regierung hier sub Cl. XI. Ca. No. 1. hinweisen, welcher unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen, zugleich im Einverständniß mit dessen Bruder Johann, am Sonnabend nach dem Tage Assumtionis Mariae virginis gloriosissimae d. J. 1516 von dem damaligen Amtmann Sebastian von Kötteritz zu Altenburg im höchsten Auftrage zwischen den Prälaten, der ehrbaren Mannschaft und deren Unterthanen im Amte Altenburg und darum seßhaft, an einem, und dem Rath und der Gemeinde zu Altenburg, am anderen Theile, wegen des Brauens, Schenkens und der Handwerke auf dem Lande in der Meile Wegs um die Stadt Altenburg auf Grund früherer betreffender fürstlicher Privilegien, insbesondere des bezüglichen

privilegii der verw. Kurfürstin Margaretha zu Sachsen vom Jahre 1473, aufgerichtet worden ist.

Nach diesem Receß durften in der Meile um Altenburg nur zehn Schmiede, nämlich je einer in den Dörfern Altkirchen, Heiligenleichnam, Kleinleuba (Windischleuba), Kriebitzsch, Lehma, Leesen, Mehna, Rositz, Tauschwitz und Treben, ferner nur zwölf Schneider, je einer in Bocka, Busch a, Gödern, Gorma, Gerstenberg, Kriebitzsch, Monstab, Podelwitz, Rolika, Saara, Serbitz, Tegkwitz, sowie endlich nur fünfzehn Leinweber in Eschefeld, Ehrenberg, Fockendorf, Göllnitz, Haselbach, Kleinleuba, Körbitz, Lügendorf (jetzt Lehndorf), Lohma, Leesen, Nobitz, Oberarnsdorf, Prehna, Platschütz und Thräna sich aufhalten, wo sie ungehindert ihr Handwerk in vertragsmäßiger Weise betreiben konnten. Keiner aber von den genannten Handwerkern durfte einen Knecht oder einen Lehrjungen sich halten.

Dieser Receß vom Jahre 1516 wurde später auf's Neue vom Kurfürst August zu Sachsen in Vormundschaft über den Herzog Friedrich Wilhelm, den jungen Regenten zu Sachsen-Altenburg, d. dato Weimar den 25. Juni 1579 bestätigt. Bei der Erneuerung des fraglichen Receßes wurden zugleich die Handwerker in der Stadt Altenburg ermahnt, stets für tüchtige Arbeit zu sorgen.

Daß wir manche Gewerbe der Gegenwart in älterer Zeit nicht erwähnt finden, erklärt sich einfach aus der bekannten Thatsache, daß die Bürger selbst Manches für den häuslichen Bedarf in den mittleren Zeiten erzeugten, wozu wir jetzt meist ein eigenes Gewerbe haben. Wohl ganz selbstverständlich möchte es sein, daß wir nicht alle Gewerbe des Altenburgischen Landes in unserer gegenwärtigen Geschichte besprechen können, sondern daß wir uns auf einzelne Gewerbe beschränken müssen.

Wir erwähnen sogleich hier, daß die Tischler, die Glaser, die Drechsler und die Böttcher des Altenburgischen Landes Eine Innung, und ebenso die Huf-, Waffen-, Beil- und Messer-Schmiede unseres Landes Eine Innung im siebzehnten Jahrhundert ꝛc. gebildet haben.

Natürlich entstanden häufig Handwerksirrungen in den älteren Zeiten theils dadurch, daß einzelne Handwerke nicht genau genug abgegrenzt von einander waren, theils aber und nicht selten durch Pfuscher.

Eigenthümlich war die bei den Fleischhauern von Altenburg vor 1666 bestandene Sitte, daß kein unverheiratheter Fleischermeister das Fleischerhandwerk in der Stadt hier ausüben durfte. Warum? kann man sich eigentlich nicht recht vorstellen; wahrscheinlich hat diese Sitte sich auch nicht lange in Altenburg erhalten. Im Jahre 1666 gab sie Veranlassung zu einer Irrung, die dahin entschieden wurde, daß einem unverheiratheten Fleischermeister ausnahmsweise durch die Fürstliche Regierung hier gestattet wurde, sein Fleischerhandwerk ungehindert in der Stadt hier fortzutreiben. (S. Akten im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. L.XI. XIV. „Fleischhauer" No. 26.)

Zur sicheren Ernährung einer bestimmten Anzahl von Gewerbetreibenden mußte nothwendig die willkürliche Vermehrung der Arbeiter auf eigene Rechnung beschränkt werden, und man sah daher schon bald Seiten der Regierungen der verschiedenen Länder darauf, daß ein möglichst gleiches Verhältniß zwischen der Größe des Absatzes und der Anzahl der Arbeiter an einem und demselben Orte für diesen oder jenen Gewerbszweig festgehalten werde. Es entstanden daher geschlossene und ungeschlossene Gewerbe.

Die sogenannten Muthjahre — das sind die Jahre, die ein Handwerker früher als Geselle eine längere Zeit hindurch in der Werkstadt eines älteren Meisters zubringen mußte, bevor er Meister werden konnte, — hat schon das Reichsgesetz vom Jahre 1731 aufgehoben. Durch einen vom Kaiser Karl VI. im Jahre 1732 genehmigten Beschluß des Reichstags zu Regensburg wurden verschiedene Handwerksmißbräuche im deutschen Reiche — und deren gab es damals sehr viele — beseitigt. Wir erlauben uns in Bezug auf diesen Reichstagsbeschluß vom Jahre 1732 auf die in den Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XI. L[a]. No. 11. enthaltenen bezüglichen Vorschriften hinzuweisen, welche durch denselben zum Gesetz erhoben worden sind. Dieser Reichstagsbeschluß wurde mittelst höchster Verordnung

vom 15. Februar 1732 zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß des Altenburgischen Landes gebracht. Wir glauben indeß einer speciellen Erwähnung der fraglichen Vorschriften uns enthalten zu können.

Die Städte — wie auch Altenburg — waren von Alters her sehr bevorzugt hinsichtlich der Gewerbe vor dem platten Lande. Wir erinnern bezüglich Altenburgs an das von der verw. Kurfürstin Mergaretha zu Sachsen der Stadt Altenburg im Jahre 1473 ertheilte ausschließliche Recht, zu brauen, und an andere dieser Stadt im Laufe der Zeiten gewährte Privilegien. Auch dadurch, daß, wie wir im Eingange dieses Abschnitts erwähnt, nur eine bestimmte Anzahl von Schmieden, Schneidern und Leinwebern — die jedesfalls am zahlreichsten in Altenburg selbst im sechzehnten Jahrhundert vorkamen — nach dem von uns angeführten Receß vom Jahre 1516 blos in gewissen, mindestens eine Meile von der Stadt entfernten Dörfern sich niederlassen durften, befand sich die Stadt Altenburg in offenbar größerem Vortheil vor dem platten Lande.

Aus einer Mittheilung des um die Erforschung unserer Landesgeschichte hochverdienten verstorbenen Geh. Finanzraths Wagner hier über das Gasthofswesen in Altenburg in älterer Zeit — die in der Altenburgischen Zeitung vom Jahre 1859 sich abgedruckt findet — erlauben wir uns, Folgendes unseren verehrten Lesern vorzutragen.

Daß Fremden schon frühzeitig die Gelegenheit in Altenburg geboten war, Speise und Trank gegen Bezahlung zu erhalten, unterliegt keinem Zweifel, zumal als schriftliche Nachweise in hiesigen Archiven darüber vorhanden sind, daß schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Garküche und ein Weinkeller in der Stadt hier bestanden, die beide städtisches Eigenthum waren, daß der Bierschank in den Bürgerhäusern betrieben wurde, und daß mehrfach Herbergen in Altenburg angeführt werden; davon aber, wann die ersten eigentlichen Wirthshäuser in Altenburg, welche die Gastwirthschaft als ein stehendes Gewerbe mit besonderen Berechtigungen — sei es als ein von der Landesherrschaft, oder, wie es uns fast scheinen will, als ein von dem Stadtrath hier begnadigtes, — ausübten, entstanden sein mögen, ist nichts bekannt. Immer werden nur Namen von Bürgern der Stadt Altenburg in jenen frühen Zeiten genannt, bei denen eine Herberge sich

befand, und es scheint daher das Recht zur Haltung von Herbergen damals ein rein persönliches gewesen zu sein. Das unterliegt dagegen wohl keinem Zweifel, daß jene Häuser, in denen Herbergen sich befanden, bereits zeitig durch eine mit irgend einem Bilde bezeichnete Tafel vor anderen Häusern kenntlich waren, wie es der Fall mit dem sogenannten Frauenhaus in Altenburg (dem „Rothschild") im Jahre 1437 war. Erst sehr spät, und zwar erst um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, werden Wirthshäuser in Altenburg mit einer solchen bildlichen Bezeichnung genannt; wenigstens ist eine solche nicht früher aufzufinden gewesen, als im Jahre 1565 die Herberge zum schwarzen Bären (Behren) auf dem Markt und im Jahre 1567 der sogenannte „rothe Hirsch" an der Ecke der ehemaligen Breitengasse hier.

In einem alten Stadtbuch in dem Archiv des Herzoglichen Stadtgerichts hier aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ist uns ferner die Nachricht über die innere Einrichtung der Wirthshäuser in jener alten Zeit aufbewahrt, die wir im Nachstehenden mittheilen wollen, zunächst aber müssen wir noch Folgendes vorausschicken.

Es begab sich nämlich im Jahre 1541, daß der Gastwirth Andreas Kotzing hier, dessen Haus an der Ecke der Breitengasse lag, (— vermuthbar der nachmalige Gasthof zum rothen Hirsch, obschon eine solche Bezeichnung nicht in dem fraglichen Stadtbuch angeführt ist, –) verstarb und eine Witwe mit meheren minderjährigen Kindern hinterließ. Die Witwe war nicht gesonnen, die Gastwirthschaft ihres verstorbenen Ehemannes fortzuführen, ihre Kinder aber befanden sich in einem noch zu jugendlichen Alter, als daß das eine oder das andere von ihnen das Gasthaus hätte übernehmen können, weshalb dessen Verkauf beabsichtigt wurde, den auch der Stadtrath zu Altenburg, der, wie es scheint die fragliche Gastwirthschaft nicht eingehen lassen wollte, erlaubte. Nach einiger Zeit fand sich auch ein Käufer in der Person eines gewissen Fuchs, der das vorerwähnte Gasthaus als solches mit allem Zubehör an Baulichkeiten, Fischbehältern und fahrender Habe um ein Kaufgeld von 3000 Rheinischen Gulden erwarb.

Bei dieser Gelegenheit wurde eine Beschreibung des ganzen Hauses mit seinem Inhalt aufgenommen, die uns ein deutliches Bild von einem Gasthaus in älterer Zeit gibt, welches wir unseren verehrten Lesern nicht vorenthalten zu dürfen glauben.

Wir treten zunächst in eine geräumige Hausflur ein, in welcher eine große Wage aufgehängt ist; Fleischhaken und Fleischbalken mit eisernem Gehänge nehmen den übrigen Theil der Decke ein; zur Seite steht der große Haferkasten und an den Wänden hängen lederne Feuereimer nebst einer wohlverglasten Laterne. Von der Hausflur leitet eine Thüre in die untere Stube, welche die öffentliche Wirthsstube für den gewöhnlichen Verkehr und von ansehnlicher Größe ist. In ihr finden sich zahlreiche Tafeln und Tische, Siedeln und Bänke zum Gebrauch der Einsprechenden aufgestellt, ebenso auch Leuchter verschiedener Art und zahlreiches Zinngeräth für den täglichen Bedarf. Nebenan ist eine kleine Stube mit nur wenigem Geräth versehen, vielleicht bestimmt für den besonderen Aufenthalt des Wirths und der Seinigen. Einen größern Raum des unteren Stockes nimmt endlich die Küche ein, reichlich versehen mit dem erforderlichen Geräthe an Bratspießen, Brateisen mit langen Spießen, Fischtiegeln, eisernen Pfannen, großen und kleinen Rosten, Kesseln von verschiedener Größe, Bratpfannnen und Kesseln mit Füßen zum Kochen ꝛc. ꝛc.

Der anstoßende Hof enthält die Stallungen; in ihm sind die steinernen und hölzernen Wassertröge, Feuerleitern und Feuerhaken aufgestellt.

Im oberen Stock des fraglichen Gasthauses dagegen befindet sich — ganz abweichend von der jetzigen Einrichtung der Gasthäuser — eine einzige für einkehrende Gäste bestimmte Stube, die mit mehreren Tischen, Siedeln, kleinen Bänken und Bankpfühlen und mit einem großen Herrnstuhl versehen ist. Außer dieser Stube findet sich nur noch eine als sogenannte Schreibstube vom Wirth benutzte kleine Pieçe vor.

Zahlreich sind aber die zu Beherbergung einkehrender Fremden erforderlichen Kammern vorhanden, welche indeß nicht, wie jetzt behufs der leichteren Auffindung mit Nummern, sondern mit Namen bezeichnet sind, die theils dem Zweck, welchem sie dienen sollten,

theils bildlichen Darstellungen aus der Thier- und Pflanzenwelt entnommen sind. So finden sich in jenem gedachten alten Gasthaus eine Einhornkammer, eine Wolfskammer, eine Bärenkammer, eine Löwenkammer, eine Frauen- und eine Jungfrauenkammer, eine Junggesellen- und eine alte Männerkammer. Alle diese Räumlichkeiten sind reichlich versorgt mit ganzen und halben Himmelbetten, Spanbetten, Federbetten, Pfühlen, Kissen und Tüchern, wie nicht minder mit Tischen, nirgends aber findet sich ein Stuhl, eine Bank oder Siedel, als Kammergeräthe, aufgeführt.

Aus diesen Einrichtungen jenes Hauses dürfte daher sich ergeben, daß der Hauptverkehr in demselben damals in der großen Wirthsstube stattfand, und daß die abgesonderten Räumlichkeiten nur dazu vorhanden waren, um ungestört der Ruhe pflegen zu können.

Fügen wir dem Vorstehenden noch hinzu, daß auch der Hausknecht seine abgesonderte Kammer besaß, und daß auch der Mehlkammer mit dem Mehlkasten in jenem alten Stadtbuch Erwähnung geschieht, so stellt sich ein fast vollständiges Bild eines Gasthauses jener frühern Zeit dar, und es würde nur noch erübrigen, auch der Vorräthe an Weißzeug für den Tisch und des übrigen Tischgeräths an Tellern, Messern, Löffeln und dergleichen zu gedenken, wenn deren in jenem fraglichen alten Stadtbuch gedacht wäre. Ebensowenig geschieht darin der Keller und ihres Inhaltes Erwähnung, da vermuthbar der erforderliche Bedarf an Bier durch die Ausübung des Braurechts gewonnen, und somit das Vorhandensein des nöthigen Geräths vorausgesetzt wurde, während es besonderer Gefäße für den Wein deshalb nicht bedurfte, weil der städtische Keller allein damals zum Weinschank berechtigt war.

Johann Friedrich Meyner hier führt in seiner Zeitschrift über das Fürstenthum Altenburg vom Jahre 1795 Seite 318 diejenigen Gasthöfe und Wirthshäuser an, die zu jener Zeit (1795) in Altenburg existirten, und zwar

a. als Gasthöfe:

1.) den rothen Hirsch in der Breitengasse;

2.) den schwarzen Bär auf dem Markt;

3.) die goldne Krone, auch der weiße Bock genannt, (— das Gäßchen, in dem dieses Gasthaus sich befand, man gibt als die Stelle desselben das jetzt Lippold'sche Haus an, heißt noch jetzt „unter der Krone" —);

4.) die goldne Sonne in der Breitengasse (später Hôtel de Russie);

5.) den treuen Hüter und
6.) den Rautenkranz } in der Hillgasse;

7.) die drei Zeisig und
8.) die drei Rosen } in der Teichgasse;

9.) das weiße Roß vor dem Teichthore;

10.) Naschhausen unter dem Schloß (später Stadt Leipzig);

11.) den goldnen Pflug, sonst Pelikan genannt;

12.) den goldnen Löwen und
13.) die weiße Lilie } auf der Pauritzergasse;

14.) den schwarzen Mohr beim Schloß;

15.) die Schecke oder eigentlich das Scheckenthal auf Unterpauritz (später der Baierische Hof);

b. Wirthshäuser:

16.) den Pörsch (Börs) am großen Teiche;

17.) den grünen Baum;

18.) den Kammrad;

19.) die Tanne.

Da das Jahr aber nicht beigefügt ist, seit welchem die genannten Gasthöfe vor 1795 bestanden, so haben die bezüglichen Angaben Johann Friedrich Meyners im Grunde geringen Werth. Schließlich wollen wir noch Stadt Gotha aus der älteren Zeit nennen. Das in der Johannisgasse hier gelegene, später Stadt Gotha benannte Haus hat bekanntlich der wirkliche Geheimerath und Konsistorialpräsident Graf Gottlob von Beust hier erbaut, nach dessen im Jahre 1796 erfolgtem Tode die Gastgerechtigkeit des Gasthauses zur goldnen Krone (weißer Bock) hierher verlegt worden ist.

Die Apotheker führten manche Handels-Artikel in älterer Zeit, die man jetzt bei den Kaufleuten vorfindet, wie sehr Vielen bekannt ist. Wichtig war daher der Vertrag, der im Jahre 1517 unter Vermittelung des damaligen Amtmanns Sebastian von Kötteritz

in Altenburg in dieser Beziehung zwischen dem Rathe hier und dem Apotheker Sebastian Nebe in Altenburg für die damalige — wie für die zukünftige Zeit — abgeschlossen worden war.

Nach diesem Vertrag war festgesetzt worden:

1) daß Niemandem erlaubt sein solle, zwischen den beiden am Sonntage Jucunditatis und am Tage Unser lieben frawen (Mariae Nativitatis) abgehaltenen Jahrmärkten gestoßenes Gewürz, es sei ein einheimisches oder fremdes, und andere Materialien oder Composita, die man in den Apotheken zu haben pflege, in Altenburg zu verkaufen, als: Styriak, Kampfer, gefärbtes Wachs, überzogenen oder anderen Zucker, eingemachten Ingwer, gebranntes Wasser ꝛc. ꝛc., und

2) daß kein Ausländer Kräuter oder Wurzeln verkaufen dürfe, da solche den Inländern allein vorbehalten bleiben sollte. Dagegen hatte der Apotheker Magister Nebe sich eidlich verpflichten müssen, seine Apotheke immer mit frischen Materialien zu versehen, auch die Bürger in und vor der Stadt nicht zu übertheuern und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Stadtbewohner nicht von den Landläufern, Zauberern und von dergleichen Personen durch unrechte Arzeneien betrogen würden. Dabei war noch verordnet, daß ein städtischer Arzt mit einem Rathe stets dem Apotheker zur Seite stehe.

Nachdem einige Jahre darauf (es war im Jahre 1536) Irrungen zwischen dem Apotheker Lachner und den Krämern hier wegen des Verkaufs der gestoßenen Gewürze entstanden, hatte der Hauptmann Anarch Herr zu Wildenfels, Schönkirchen und Ronneburg den Auftrag erhalten, den Versuch eines gütlichen Vergleichs zwischen den gedachten Parteien zu machen, was ihm auch glücklich gelungen war. Dieser Vergleich war dahin abgeschlossen worden, daß den Krämern gestattet sein solle, an den zwei Wochenmärkten, am Mittwoch und am Sonnabend, öffentlich gestoßene Gewürze auf dem Markte zu verkaufen, während den hiesigen Krämern bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Gulden, untersagt worden war, in ihren Häusern feil mit Queckſilber, Leinöl, Confect und Zucker zu halten. Dem Apotheker hier war aber in demselben Vergleich für seine Person nachgelassen, Muskatellerwein, Rheinfall, Franken-

wein und Malvasier-Wein öffentlich in seinem Hause auszuschenken und zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung, daß er den Zehnten und das dem Rath zu Altenburg gebührende Ungelt davon entrichte, auch daß er den Verkauf dieser Weine für den Fall unterlasse, daß der Rath selbst aus seinem Stadtkeller von solchen Weinen verkaufe, wovon der Apotheker indeß stets zeitig in Kenntniß gesetzt werden solle.

Wiederholt suchten die hiesigen Krämer im 18. Jahrhundert um Erweiterung ihres Handels mit Materialwaaren nach, und es wurde endlich durch ein an den Stadtrath hier zur Eröffnung an die Betheiligten unterm 5. August 1726 erlassenes höchstes Rescript ein gedrucktes Verzeichniß derjenigen Waaren mitgetheilt, welche die Apotheker allein, und wiederum welche die Kaufleute in Zukunft führen sollten. Wir müssen uns jedoch darauf beschränken, auf die im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier befindlichen bezüglichen Akten sub Cl. XI. D. No. 64. hinzuweisen, da ein Anführen der einzelnen qu. Materialien von der einen oder von der anderen Seite uns offenbar zu weit führen würde.

Schon vor 1726 war den hiesigen Kaufleuten im Einverständniß mit den Apothekern hier gestattet worden, Terpentinöl, ferner ein zu jener Zeit viel gebrauchtes Pferde- und Schafpulver, sowie die sogenannten Hallischen Arzneien, zu verkaufen.

Die den Getreidehandel in der Stadt Altenburg betreffenden stadträthlichen Akten sub XIII. 6. c. No. 1. enthalten Mehreres, welches nicht ohne Interesse für die Geschichte der Stadt Altenburg ist; wir erlauben uns daher, Folgendes daraus mitzutheilen.

Der Kornmarkt — wie der Ausdruck in den qu. Akten lautet — begann zu jener Zeit in der Stadt hier im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr. Sein Anfang wurde durch eine Glocke signalisirt. Nur Einmal in der Woche fand er öffentlich statt. Zugleich pflegte man den Wisch beim Beginn des Kornmarktes aufzustecken.

Wenn Bäcker, Gastgeber oder andere Bürger des Kornes außer der Zeit des öffentlichen Kornmarktes bedurften, so mußten sie es in der Kornbank, die — wie es scheint — auf dem Kornmarkt hier sich befand, kaufen.

Einem jeden in Altenburg angesessenen Bürger stand es zu jener Zeit frei, Getreide zum Verkauf auf dem Markt zu bringen; dagegen war es einem Nichtbürger geradezu verboten, Getreide in der Stadt hier unter dem Visch zu kaufen und zu verkaufen.

Wie lange dieser einzige wöchentliche öffentliche Kornmarkt in Altenburg bestanden, können wir nicht angeben, jedoch existirte er im Jahre 1617 nicht mehr, vielmehr war jetzt ein freier Getreidehandel an seine Stelle getreten. Vielfache Klagen liegen freilich in obenerwähnten stadträthlichen Akten darüber vor, daß der Hökenhandel immer mehr zunehme, allein alle vom Stadtrath hier dagegen ergriffenen Maßregeln richteten damals nichts aus. Vieles Getreide wurde im Jahre 1681 von hier nach Glauchau und nach Wolkenburg geschafft.

Im Jahre 1687 wird vom Stadtrath zu Altenburg sehr darüber geklagt, daß die Nahrung bei hiesiger Bürgerschaft immer mehr abnehme, worin der Grund theils darin gesucht wurde, daß Altenburg nicht mehr Residenzstadt war, theils aber auch darin, daß soviel Getreide zu jener Zeit durch fremde Fuhrleute aus hiesiger Stadt nach Glauchau, Waldenburg, Werdau, Crimmitzschau, Penig, Reichenbach, Schneeberg und nach anderen auswärtigen Orten geschafft wurde, während die hiesigen Bürger durch Verträge mit ihrem Getreide- und Victualienhandel an die Stadt Altenburg selbst gebunden waren.

Zwar war es wohl verboten, daß fremde Käufer Getreide oder Victualien auf dem Lande aufkauften, allein gerade dieses Verbot wurde nicht beachtet, und das ganze Amt des Altenburgischen Kreises war zu jener Zeit — von der die Rede hier ist — mit fremden Käufern so zu sagen angefüllt.

Nach längeren Verhandlungen, resp. nach Vernehmung verschiedener Sachverständiger über die Sache, wurde eine neue Ordnung (Marktordnung) vom Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg unterm 14./30. August 1695 für die Stadt Altenburg erlassen, wie es künftig mit der Ein- und der Abfuhre, sowie mit dem Ein- und dem Verkauf des Getreides, der Holzwaaren und der Victualien an Markttagen gehalten werden solle. Wir verweisen auf die bezüglichen stadträthlichen Akten sub XIII. 6. No. 1.

Vielfach wurde damals über künstliche Theurung geklagt, die besonders schwer den Armen drücke.

Ziemlich schwunghaft muß nach den stadträthlichen Akten sub XIII. 7. No. 16. der Handel mit schafwollenen Garnen noch im 18. Jahrhundert in Altenburg betrieben worden sein, für den besondere Märkte damals in der Stadt hier abgehalten worden sind. Auf diesen Garnmärkten wurde neben den inländischen auch mit ausländischen Garnen gehandelt. Im Jahre 1798 aber stockte auf einmal, wie aus den vorerwähnten Akten zu ersehen, jener in- und ausländische Garnhandel, weil inzwischen ähnliche Garnmärkte in verschiedenen kursächsischen und Gräfl. Schömburgischen Orten, wie zu Borna, Frohburg, Crimmitzschau, Werdau, Penig, entstanden waren. Da nun noch überdieß Befreiung von aller Accis-Abgabe den gedachten kursächsischen Orten bezüglich ihres Garnhandels auf sechs Jahre zugesichert worden war, so lag es auf der Hand, daß die Zeugmacher in Kursachsen ꝛc. ꝛc. ihre Bedürfnisse an schafwollenem Garn in Zukunft fast ausschließlich aus jenen nurerwähnten benachbarten Orten befriedigen würden. Insbesondere war der Garnmarkt zu Frohburg am Ende des 18. Jahrhunderts stark besucht. Um nur Ein Beispiel hiervon anzuführen, wollen wir aus den obigen stadträthlichen Akten mittheilen, daß ein Wollkämmer Schmidt aus Selka im Jahre 1798 allein auf dem Garnmarkt zu Frohburg für 1800 Thlr. Waare abgesetzt hatte.

Die Verminderung des Garnhandels auf den hiesigen, bis 1798 ziemlich stark besuchten Garnmärkten hatte wohlbegreiflich sehr nachtheiligen Einfluß auf das Spinnerei-Gewerbe in hiesigen Landen überhaupt, wie insbesondere auf den Nahrungsstand der hiesigen Bürgerschaft. Es wurde deshalb in einem von dem hiesigen Stadtrath an die Herzogliche Regierung hier unterm 11. Februar 1799 erstatteten Bericht darauf angetragen, daß die Geleits-Abgabe von den von hier in die kursächsischen Lande ausgeführten Garnen vor der Hand auf einige Zeit vermindert werden möchte; indeß fand die Herzogliche Regierung hier im Einvernehmen mit der Herzoglichen Kammer großes Bedenken, darauf einzugehen. Erst später wurde der Stadtrath hier unterm 22. Mai 1828 von

der hiesigen Herzoglichen Regierung unter Mittheilung eines schriftlichen Gesuchs der Wollkämmer und Wollspinner des Altenburger Amtsbezirks um Angabe von Maßregeln zur Belebung der Spinnerei und des Garnmarkts angegangen. In der vorerwähnten Eingabe war vorzüglich Crimmitzschau als derjenige Ort bezeichnet, wo ein äußerst lebhafter Garnhandel seit neuerer Zeit betrieben werde. Die Herzogliche Landesregierung hier eröffnete darauf dem hiesigen Stadtrath auf dessen diesfallsigen gutachtlichen Bericht höchstem Befehle gemäß unterm 11. April 1829, daß die damalige Geleits-Abgabe von dem im Lande gesponnenen Wollgarn, sowohl rohem, als auch gefärbtem, ingleichen von eingehenden und durchgehenden wollenen Garnen, zum Versuche und bis auf Widerruf zur Hebung des inländischen Garnhandels auf die Hälfte herabgesetzt werden solle.

Es bleibt uns nun in diesem Abschnitt noch übrig, Einiges über die Jahrmärkte in Altenburg zu sagen.

Durch den Markgraf Wilhelm den Reichen zu Meißen, als den damaligen Regenten von Altenburg, war die Stadt Altenburg im Jahre 1419 mit einem freien Jahrmarkt begnadigt worden, der nach Ostern am Sonntage Vocem Iucunditatis begann und acht Tage dauerte. Es scheint fast, als ob dieser Jahrmarkt längere Zeit der einzige in Altenburg gewesen, der jährlich abgehalten worden ist. Alle Kaufleute, sowie Jedermann, der diesen Jahrmarkt besuchte, sollten nach dem gedachten Privilegium des Markgrafen Wilhelm frei von Geleit, Zoll, Stättegeld ꝛc. ꝛc. sein. Später wird in den städtischen Nachrichten noch eines zweiten Jahrmarkts in Altenburg am Tage Nativitatis Mariae gedacht.

Aus Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 35. aus dem Jahre 1657 ff. ersehen wir, daß alljährlich zwei Jahrmärkte zu Viti und zu Martini abgehalten worden sind.

Der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg war der erste Regent in unserem Lande, der das Beginnen des Altenburgischen Jahrmarkts am Sonntage aufhob und Anordnung dahin erließ, daß der Jahrmarkt in Altenburg seinen Anfang erst am Montag nehmen solle. Im Jahre 1674 (zur Zeit der

Regierung des Herzogs Ernst des Frommen zu Sachsen-Gotha-Altenburg) wurde das Beginnen des Jahrmarkts in Altenburg auf Mittwoch verlegt. Selbstverständlich können wir nicht alle Veränderungen verfolgen und anführen, die im Laufe der Zeit mit den Jahrmärkten in Altenburg vorgekommen sein mögen; uns scheint die vom Herzog Friedrch Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg im siebzehnten Jahrhundert wie vorhin gedacht vom Sonntag auf einen Werktag befohlene Verlegung des Altenburger Jahrmarkts in jedem Falle die Hauptsache zu sein. Wir bemerken noch dazu, daß der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg nach denselben Regierungs-Akten — die wir oben angezogen — auch den Anfang der Kirmse in unserem Lande von Sonntag auf einen Werktag nach Martini verlegt hat.

Vor jedem Jahrmarkt wurden der Bürgerschaft in Altenburg in älterer Zeit gewisse Punkte auf dem Rathhaus hier bekannt gemacht, welche von ihr während des Jahrmarkts beobachtet werden mußten, wie aus den bezüglichen stadträthlichen Akten sub XIII. 6. a. mit Mehrerem zu ersehen ist.

Um 10 Uhr war Feierabend, und war es auch bei Jahrmärkten verboten, Gäste über diese Zeit zu setzen.

Hinsichtlich der ehemaligen Garküche in Altenburg bemerken wir, daß jeder Inhaber derselben bis 1831 Leute an den Jahrmärkten in einer großen auf dem Markte errichteten bretternen Bude mit warmen und mit kalten Speisen bewirthen durfte.

Wiederholt hat die hiesige Kramer- und Handlungs-Innung Beschwerden in früheren Zeiten über den übermäßigen Handel geführt, den die Juden während und außer der Jahrmarktszeit in hiesiger Stadt trieben. Sie bezogen sich bei ihren meist schriftlichen diesfallsigen Beschwerden insbesondere auf Art. 11. ihrer konfirmirten Innung, der aber ganz allgemein so lautet: „Es sollen keine Juden befugt sein, ihre Kramwaaren in Altenburg zu verkaufen."

Nach Ausweis der stadträthlichen Akten sub XIII. 6. a. No. 11. hielten die Juden im Jahre 1805 in mehreren Buden zum Jahrmarkt feil, in der Sporengasse, in der Johannis- und Topfgasse und auf dem Weibermarkt, während wiederum andere Juden

hausirend in den Häusern der hiesigen Stadt herumgingen, so daß die Gesammtzahl der Juden, welche Handel in solcher Weise damals in Altenburg trieben, auf 70—80 in den gedachten Akten angegeben wird. Gleichwohl geschah auf die im Jahre 1805 von der Kramer-Innung deshalb geführte Beschwerde von oberbehördlicher Seite zunächst nichts weiter, als daß möglichste Beschränkung in der Zulassung handeltreibender Juden in Altenburg in einem von der Herzoglichen Regierung zu Altenburg an den Stadtrath hier unterm 7. Juli 1806 zur Eröffnung an die gedachte Kramer-Innung erlassenen Rescript zugesichert wurde. Diese Beschränkung aber wurde später auf diesfalls wiederholte schriftliche Beschwerden der Kramer Innung in Altenburg über denselben Gegenstand durch ein auf höchsten Befehl von der Herzoglichen Regierung hier an den hiesigen Stadtrath unterm 29. April 1822 erlassenes Rescript noch weiter dahin ausgedehnt, daß nicht mehr, als zwanzig jüdische Handelshäuser, in Zukunft auf den hiesigen Jahrmärkten zugelassen werden sollten, daß eine Auswahl unter den die Altenburger Jahrmärkte bisher besuchenden Juden vorbehalten bleibe, und daß die den Juden hiermit ertheilte Erlaubniß zum Handel an beiden Jahrmärkten in Altenburg nur auf die Zeit von Montag früh bis Mittwoch zu beschränken sei; dagegen sei der Hausirhandel den Juden sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, während des Jahrmarktes und außer dieser Zeit gänzlich verboten.

Wir bemerken endlich noch am Schluß dieses Abschnitts, daß der Tuchverkauf auf hiesigen Jahrmärkten nach den stadträthlichen Akten sub XIII. 6. a. No 5. nicht unbedeutend im 17. und im 18. Jahrhundert gewesen ist. Der Verkauf der besseren Tuche fand an den damaligen Jahrmärkten in der hiesigen Rathswage Statt, während geringere Tuche während des Jahrmarkts vor der Rathswage verkauft zu werden pflegten.

d. Polizeiliche Verhältnisse.

Bezüglich der Gesundheitspflege im Allgemeinen in der Stadt Altenburg in älterer Zeit verweisen wir auf unsere bezüglichen Mittheilungen in unserer Geschichte der Stadt Altenburg in den

Jahren 1350—1525 Seite 214 u. folg. Wir sprachen sodann weiter ebendaselbst unter II. c. bb. „Heilkunst" Seite 219 sequ. von den Aerzten in Altenburg in älterer Zeit und von der im Jahre 1517 errichteten wohl privilegirten ersten Apotheke in Altenburg, der des Magisters Sebald Nebe hier.

Unser erster Gegenstand der Besprechung nun in dem gegenwärtigen Abschnitt soll auf die Verfügungen sich beziehen, die man in gesundheitspolizeilicher Hinsicht im Jahre 1530 und in anderen Jahren Seiten der hiesigen Behörde gegen die damals wiederholt in der Stadt Altenburg grassirenden verschiedenen Seuchen getroffen hatte.

Wir erlauben uns, besonders auf die Akten des Stadtraths hier sub XIII. 15. a. No. 1. hierbei hinzuweisen, welche das Rubrum führen: „Seuchen und Krankheiten und die dagegen getroffenen Verfügungen (1530—1746)." Bei Durchlesen dieser Akten muß man in der That die Umsicht bewundern, mit der die Regierung und der Stadtrath hier in jenen Zeiten, in denen die Pest und andere ansteckende Krankheiten in Altenburg und deren Umgegend herrschten, mit weisen und sachgemäßen Verordnungen und Rathschlägen vorgegangen sind. Wir glauben deshalb im Interesse unserer verehrten Leser zu handeln, wenn wir einige von diesen Verordnungen der damaligen Fürstlichen Regierung in Altenburg im Nachstehenden mittheilen.

Schon im Jahre 1530 ward streng verboten, daß Jemand aus einem von der Pest heimgesuchten Orte im Amte oder in der Stadt Altenburg sich niederlasse, welches Verbot später oft wiederholt worden ist.

Die Pest wurde fast allgemein in jenen Zeiten als eine Heimsuchung und Strafe Gottes angesehen, und es wurden behördlicher Seits fleißige Gebete deshalb zur Linderung und zur Abwendung dieser in furchtbarer Weise verheerenden Seuche für Kirche und Haus angeordnet.

Durch eine vom Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg im Jahre 1630 erlassene Verordnung wurde u. a. Folgendes hinsichtlich der Seuchen für die Stadt Altenburg festgesetzt:

1.) die Wachen bei den Vorstädten sollten keine verdächtigen Personen weder in die Vorstädte, noch in die Stadt selbst, einlassen;

2.) alle von auswärts kommenden Boten sollten an das Pauritzer Thor gewiesen, und Briefe und dergleichen ihnen dort abgenommen, desgleichen auch die für auswärtige Orte bestimmten Sachen ihnen dort ausgeantwortet werden, sonst aber solle kein auswärtiger Bote ohne besondere behördliche Erlaubniß die Stadt betreten dürfen;

3.) jeder, der von auswärts in die Stadt komme, sollte ein behördliches oder wenigstens ein pfarramtliches Zeugniß von dem Ort, von dem er komme, darüber aufweisen, daß dieser Ort nicht inficirt sei;

4.) es sollten Koth, Excremente ꝛc. ꝛc. nie vor 10 Uhr Nachts aus den Häusern vor die Thore der Stadt an die durch Stangen bezeichneten bestimmten Orte geschafft werden; ebenso sollten

5.) die Cloaken der Stadt erst um ebendieselbe Zeit in der Nacht mit frischem Wasser oder sonst in geeigneter Weise gereinigt werden;

6.) es sollte jeder Trödel- (Treidel-) Handel gänzlich bis auf Weiteres verboten sein;

7.) es sollte jeder Hausvater täglich wenigstens drei bis vier Mal im Hause räuchern lassen und überhaupt auf's Beste darauf bedacht sein, wie er sich und die Seinigen vor der Pest schützen möge;

8.) Arzeneien sollten zur Zeit der Seuche nur in den Stadt-Apotheken und bei dem angestellten Stadt-Physikus geholt werden;

9.) es sollte am Abend Feuer auf den Gassen von Wacholder oder von Tannenholz gemacht werden, ebenso sollte

10.) an allen Tagen in denjenigen Kirchen — worin gepredigt werde — wohl geräuchert werden;

11) sobald Jemand an der Pest erkrankt sei, sollte solches unverweilt dem Gassenmeister oder dem Bettelvoigt angezeigt werden, diese aber sollten es sofort dem verordneten Stadtarzt melden;

12.) wenn ein Haus inficirt sei, sollten die beiden nächsten Nachbarn — nach Befinden auch drei auf jeder Seite — ausziehen und anderwärts Wohnung bei anderen Leuten suchen, wozu der Statrath hier möglichst behülflich sein sollte;

13.) die größte Reinlichkeit sollte ganz besonders in Lazarethen beobachtet werden;

14.) alle Gräber sollten von den Todtengräbern während der Dauer der Seuchen mindestens 3 Ellen tief gemacht werden, auch sollten

15.) die an der Pest Verstorbenen an einem hinteren Platz des Kirchhofs begraben und wohl mit Erde überschüttet werden.

Zugleich sind verschiedene Heil- und Präservativ-Mittel in den Raths-Akten sub XIII. 15. a. No. 1. angegeben, welche zum großen Nutzen der Bewohner Altenburgs während der Pestzeit angewandt worden sind.

Als Stellen, welche ganz besonders von der pestartigen Seuche im Jahre 1639 in Altenburg inficirt waren, werden in den vorerwähnten Raths-Akten genannt: die Topfkammer (ohne nähere Bezeichnung), die Baderei, der Kornmarkt, die Sporengasse und die Gegend bei der Brüderkirche.

Außer der Stadt hier kamen die meisten Pest-Sterbefälle noch in folgenden altenburgischen Dörfern im Jahre 1639 vor: in Greipzig, Zumroda, Saara, Nitschka, Kaimnitz, Wildenbörden, Schloßig, Neukirchen, Wickersdorf, Remsa, Poderschau, Lösen, Zechau, Gorma, Naundorf bei Mehna, Kriebitsch, Gödern, Breesen, Monstab.

Am 5. October 1679 wurden wiederum umfassende polizeiliche Maßregeln gegen die Pest getroffen, sowie das Jahr darauf eine eigene Schrift unter dem Titel: „Fürstlich Sächsisch-Gothaische medicinische Verordnung wegen der Seuchen (Altenburg 1680) im Druck erschien, welche Belehrung über die Pest selbst und Angaben darüber enthielt, wie man davor sich bewahren könne, und wie sie zu heilen sei.

Auch gegen die im achtzehnten Jahrhundert in Altenburg und Umgegend in besonders heftiger Weise aufgetretenen Viehseuchen werden mehrere polizeiliche Maßregeln — wie insbesondere mancherlei

Vorschriften vom medicinischen Standpunkt aus — in den stadträthlichen Akten sub XIII. 15. b. No. 1. aus den Jahren 1712 — 1764 erwähnt, die uns beherzigenswerth in vielen Punkten erscheinen; namentlich wird ernstlich vor der nahen Berührung der Menschen mit dem von einer solchen Seuche befallenen Vieh, als höchst gefährlich, darin gewarnt.

Schon im Jahre 1578 finden wir nach Ausweis der stadträthlichen Akten sub XIII. 12. No. 1. eine Stadt- und Nachtwache in Altenburg eingerichtet. Es war ein förmlicher Schied zwischen dem Rath der Stadt Altenburg und dem Wächter und Hausmann auf dem Nicolaithurm am Freitag nach Estomihi 1578 errichtet worden, der u. a. verschiedene Verhaltungsmaßregeln wegen der Wache — besonders während der Nacht — für den Wächter auf dem Nicolaithurm enthielt.

Jeder Bürger, der ein Haus in Altenburg besaß oder ein Handwerk daselbst betrieb, war zum Wachtdienst in der Stadt nach den vorerwähnten stadträthlichen Akten im Jahre 1578 verpflichtet, während die vor den Thoren der Stadt wohnenden Bürger damals davon befreit waren. Vom Jahre 1699 an aber wurde der Wachtdienst in Altenburg — wie aus den stadträthlichen Akten sub XIII. 12. No. 1. u. 2. ersichtlich — von 10 Mann aus dem Landregiment gegen eine besondere Vergütung versehen. Dieses Verhältniß dauerte auch noch nach 1716 fort, da der von dem Stadtrath hier der höchsten Stelle in ebendemselben Jahre unterbreitete Vorschlag, eine eigene Bürgercompagnie zur regelmäßigen Besorgung des städtischen Wachtdienstes hier einzurichten, höchsten Orts nicht genehmigt worden war. Als aber die in hiesiger Stadt einquartirt gewesene Infanterie vom Prinz Wilhelm Regiment wegen Verwendung in kaiserlichen Diensten im Jahre 1734 aus Altenburg abcommandirt worden, mußte die Wache im Schloß, in der Hauptwache und an den Thoren der Stadt hier von der hiesigen Bürgerschaft übernommen werden, was eine nicht geringe Last für die Bürger von Altenburg war, indem damals täglich 44 Mann aus der Bürgerschaft hier — wie aus den stadträthlichen Akten sub XIII. 12. 5. ersichtlich — sich dem vorgedachten Wachtdienst in hiesiger Stadt unterziehen mußten, was denn Ver-

anlassung zu wiederholten Beschwerden gab. Endlich wurde die Bürgerwache in der Stadt Altenburg in angemessener Weise im Jahre 1806 organisirt.

Genaue Beobachtung dieses Wachtdienstes wurde den Bürgern Seiten der Herzoglichen Regierung hier insbesondere im Jahre 1807 eingeschärft, als der größere Theil der bisherigen Garnison — zu anderen Zwecken verwendet — Altenburg verlassen hatte. Wie es scheint hat jener im Jahre 1806 in Altenburg eingerichtete Wachtdienst durch Bürger der hiesigen Stadt nur zeitweilig hier bestanden.

Wiederholt mußten energische Maßregeln gegen die Mordbrenner in unserer Gegend im 16. Jahrhundert und folgenden ergriffen werden.

Schon der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige zu Sachsen erließ ein öffentliches Mandat gegen die Mordbrenner im Jahre 1540, die — wie aus den Akten des Stadtraths hier sub XIII. 13. a. zu ersehen — damals auch in der Stadt Altenburg ihr schändliches Wesen trieben, so daß sie wie eine wirkliche Landplage angesehen wurden. So sehr man aber mit Strafen drohte, umfängliche Recherchen behördlicher Seits wegen jener Mordbrenner anstellte, — wie genugsam aus den erwähnten von 1536—1689 geführten Akten hervorgeht —, auch mehrmals verdächtige Personen — die größtentheils als fremde sich auswiesen — gefänglich einzog, (— von wirklichen Bestrafungen ist nichts in den fraglichen Akten enthalten —,) so war man damals doch nicht völlig Herr über dieses Unwesen geworden. Wie es scheint, hatten die Mordbrenner sich meist der Strafe zu entziehen gewußt. Jedesfalls aber gibt jene auffällige Erscheinung uns ein sprechendes Zeugniß von den damals noch überall herrschenden rohen Sitten der Menschen.

Wir halten es jetzt für angemessen, noch schließlich einiger in früheren Zeiten in hiesiger Stadt vorgekommener bedeutender Brände in diesem Abschnitt zu gedenken.

Gab es selbst noch im 16. Jahrhundert viele von Holz erbaute Häuser in Altenburg, — wir erinnern nur an das von uns an einem anderen Orte[417]) aus dem Jahre 1555 erwähnte, be-

kanntlich aus Holz erbaute Rathhaus auf dem Markt hier —,) so waren die Häuser auch noch im 17. und im 18. Jahrhundert in nicht viel besserem Zustand, da die meisten Häuser in Altenburg Strohdächer bis zum Jahre 1670 hatten, und später die Häuser hier bis zum Jahre 1705 — siehe die bezüglichen Akten im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XI. G. No. 4. u. 7. —) nur mit Schindeln bedeckt waren. Erst im Jahre 1705 erschien eine Regierungsverordnung, nach der die Dächer in der Stadt Altenburg, wie auch an anderen Orten des Landes, in Zukunft mit Ziegeln bedeckt werden sollten, allein man kam nur sehr langsam dieser Verordnung Seiten der hiesigen Einwohner nach. Noch im Jahre 1729 mußte die gedachte Regierungs-Verordnung wegen der Ziegelbedachung unter Androhung scharfer Strafen — wenn man sie nicht befolge — erneuert werden.

Faßt man diese üble Beschaffenheit der meisten Häuser in hiesiger Stadt in den vorerwähnten Zeiten, sowie die damaligen mangelhaften feuerpolizeilichen Anstalten in unserer Stadt, wie wohl allenthalben im Lande, in's Auge, so wird man sich über die damals so häufig vorgekommenen Brände in der Stadt hier[418]) nicht wundern.

Von den bedeutenderen Bränden in Altenburg in älterer Zeit wollen wir eingehend hier nur die Brände vom 9. Juni 1725 und vom 30. Juni 1728 erwähnen.

Die Akten im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XI. G. No. 11. und die stadträthlichen Akten sub XIII. 13. b. No. 15. enthalten Folgendes über den Brand in hiesiger Stadt im Jahre 1725. Das Feuer entstand am Sonnabend den 9. Juni 1725 Abends 6 Uhr in dem dem Schneider Samuel Müller hier gehörigen, an das sogenannte Stockhaus des Fürstlichen Amtes stoßenden Hintergebäude. Bald waren das Stockhaus, sowie das in dem Amtshofe damals gestandene Holz angeblich an 50 Klaftern, und die im 2. und 3. Stockwerk befindlichen hölzernen Gänge durch die Gluth entzündet, und auch das Ziegeldach des Amthauses von der Flamme ergriffen worden, die durch das auf dem Amtsboden gelegene Getreide an wie berichtet wird an 600 Scheffeln neue Nahrung erhielt.

Während man nun bemüht war, das in der mittleren Etage des Amthauses in voller Flamme wüthende Feuer zu löschen, und zugleich Sorge für Hinwegschaffung der Amtsbibliothek, der Amts-Akten und sonstiger Literalien trug, hatte die Flamme auch die unterste Etage des Amtshauses ergriffen, worauf die Decke über dem linker Hand der Amtsstube befindlichen Akten-Gewölbe einstürzte und sämmtliche darin niedergelegten Akten und Scripturen mit Schutt und glühenden Steinen bedeckte. Viele Literalien hatte man erst beim Brande des Amthauses aus der Amts- und Beistube, den Amts-Cabinetten und anderen Amts-Expeditionsstellen und Amts-Reposituren in dem fraglichen Akten-Gewölbe, wo man diese Gegenstände für ganz sicher hielt, niedergelegt. Als man aber die dort verwahrten Akten und Literalien aus dem Schutte hervorzog, entdeckte man, daß ein großer Theil davon durch das in das gedachte Gewölbe heruntergefallene angebrannte Holzwerk ꝛc. ꝛc. fast gänzlich zerstört war.

Außer dem Amthaus brannten im Jahre 1725 noch 15 in der Nähe gelegene Bürgerhäuser ab. Das fragliche Feuer war durch Verwahrlosung entstanden, deren der in dem Hause Samuel Müller's wohnende Leinweber Keller und dessen Tochter sich schuldig gemacht hatten. Daß dieses Feuer eine solche Ausdehnung gewinnen konnte, daran hatten wohl die damals äußerst mangelhaften feuerpolizeilichen Einrichtungen in Altenburg die meiste Schuld. Deshalb war man im Jahre 1727 Seiten der städtischen Behörden darauf bedacht, die Feuerordnung in hiesiger Stadt zu verbessern, worüber das Nähere in den Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XI. G. No. 11ª. enthalten ist. Zur Erreichung dieses Zweckes hatte man Seiten des Stadtraths hier bei der Fürstlichen Regierung in Altenburg darauf angetragen, daß 30 nicht ansässige sogenannte Feuerknechte, aus Maurern und Zimmerleuten bestehend, zur Hülfeleistung bei in der Stadt hier ausgebrochenen Feuern gegen Befreiung von der Hausgenossen- und Gewerbe-Steuer bestellt werden möchten, allein gerade gegen Letzteres (die Befreiung jener Feuerknechte von der Hausgenossen- und Gewerbe-Steuer) waren wegen der etwa von Anderen daraus zu ziehenden Consequenzen nicht unerhebliche Bedenken von der

Obersteuer-Einnahme-Verwaltung hier auf diesfallsiges Befragen erhoben worden, und so dauerte es ziemlich lange, bevor man sich über eine geeignetere Entschädigung der 30 Feuerknechte vereinigte. Erst im Jahre 1733 war Dies nach den fraglichen Akten gelungen, indem die fürstliche Regierung sich mit dem Stadtrath hier dahin einverstanden erklärte, daß diese Feuerknechte, die unter einen Anführer zu stellen, vorkommenden Falls durch Geld nach einem gewissen Maßstab entschädigt werden sollten.

Wenige Jahre nach dem großen Amtsbrande entstand wiederum ein bedeutendes Feuer in der Stadt hier am 30. Juni 1728, worüber die Akten des Stadtraths hier sub XIII. 13. b. No. 19. das Nähere enthalten. Dieses Feuer war im Hause des Landkärners Andreas Weidich unweit der Baderei hier am Vormittag um 9 Uhr des 30. Juni 1728 ausgebrochen und hatte, ungeachtet der größten menschlichen Anstrengung, so an Ausdehnung gewonnen, daß es 53 Häuser innerhalb $4^1/_2$ Stunde in Asche legte. Auch nach der Rathswage zu hatte das qu. Feuer stark gewüthet, so daß der auf dem Rathswagegebäude damals befindliche mit Schiefer bedeckte kleine Thurm in kurzer Zeit angebrannt war.

Unter den Bl. $1^{b.}$—4 der fraglichen stadträthlichen Akten aufgeführten, am 30. Juni 1728 abgebrannten Gebäuden werden u. a. genannt: die Frohnfeste an der Stadtmauer, das Breyhahn-Brauhaus des Stadtraths hier, mehrere Häuser in dem Gäßchen beim Gasthof zur goldnen Krone am Markt und am Kornmarkt, der Gasthof zur goldnen Krone selbst mit den Nebengebäuden und dem Brauhause, das von Schmertzing'sche Haus am Markt, der Gasthof zum schwarzen Bär und die Fleischbänke am Markt, das Seitengebäude der Rathswage uebst den Ställen ꝛc. ꝛc. Hierbei müssen wir erwähnen, daß die meisten Häuser damals hölzerne Essen hatten. Erst im Jahre 1746 wurden die hölzernen Essen von der Herzoglichen Regierung hier, wie aus den bezüglichen Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier vom Jahre 1746 sub Cl. XI. G. No. 19. ersichtlich ist, verboten, allein es dauerte selbst auch dann noch lange Zeit, bevor die hölzernen Essen in hiesiger Stadt völlig beseitigt waren.

Sehr zweckmäßig wurde von der Herzoglichen Regierung hier in einem unterm 27. Juli 1728 an den hiesigen Stadtrath erlassenen Rescipt u. A. angeordnet, daß die Gassen der Stadt erweitert werden sollten, weil gerade die engen Gäßchen beim letzten Feuer am 30. Juni 1728 die Weiterverbreitung des Feuers, dem man nicht ausreichend von der Straße aus beikommen konnte, sehr begünstigt hatte; ferner wurde ernstlich in dem fraglichen Regierungsrescript darauf gedrungen, daß dauerhafte Brandmauern und Brandgiebel bei neuen Häusern aufgeführt würden. (Siehe Akten der vormaligen Herzoglichen Landes-Regierung hier sub XIII. 13. b. No. 21b.). Allenthalben wurden die bei dem letzten Brande in hiesiger Stadt so hart Betroffenen, wie die soeben angezogenen Regierungs-Akten in erfreulicher Weise ausweisen, sowohl von dem Staate, als auch von Privatleuten, gehörig unterstützt.

Eine neue polizeiliche Einrichtung in hiesiger Stadt nach dem großen Brande vom 30. Juni 1728 war die Organisirung einer Feuerwache in ebendemselben Jahre, worüber die Akten des Stadtraths hier sub XIII. 13. a. No. 17. das Nähere enthalten. Für die Besorgung dieser Feuerwache waren vier zuverlässige Männer am 25. August 1728 eidlich von dem Stadtrath hier verpflichtet worden. Nach ihrer Instruktion hatten sie insbesondere genaue Obacht auf alles Verdächtige in den Straßen zu nehmen, durch welche sie in der Nacht patrouillirten. Die Männer von dieser Feuerwache mußten nun solange in den Straßen verweilen, bis sie von der eigentlichen Nachtwache abgerufen wurden. Es bestanden somit nach Ausweis der fraglichen Akten damals völlig getrennt eine besondere Nachtwache und eine Feuerwache zur Nachtzeit in hiesiger Stadt, deren gemeinschaftliche Wachtstube im sogenannten Heringsgäßchen beim Rathhaus hier nach dem Kornmarkt zu sich befand. Als Beiträge für die Bezahlung jener Feuerwache in dem Jahre 1728 und den folgenden — sie bestand hier eine längere Reihe von Jahren — mußten jährlich 4 gr. nach Inhalt der fraglichen Akten von jedem innerhalb der Ringmauer befindlichen Hause, sowie 2 gr. von jedem Hausgenossen, entrichtet werden.

So zweckmäßig aber nun auch die zuletzt erwähnten feuerpolizeilichen Anstalten in Altenburg und noch spätere (siehe u. a. die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XI. G. No. 11[a]. aus den Jahren 1727—1838) waren, so standen sie alle doch weit hinter den allen Anforderungen der Gegenwart völlig entsprechenden jetzigen feuerpolizeilichen Einrichtungen in Altenburg mit einer vortrefflichen gut geschulten Feuerwehr an der Spitze zurück, die würdig der besten in Deutschland an die Seite gestellt werden kann.

Als ein offenbarer Fortschritt und als eine unverkennbare Wohlthat aber muß jedesfalls — was wir noch schließlich hier bemerken wollen — die im Jahre 1753 für das Fürstenthum Altenburg errichtete Brand-Assecurations-Casse[419]) angesehen werden.

e. Statistische und andere Nachrichten.

A. Bevölkerungslisten der Stadt Altenburg.

Unter den im Archiv des Stadtraths hier unter IV .4. „Bevölkerungslisten" aufbewahrten Nachrichten über die Einwohnerzahl der Stadt Altenburg finden wir zunächst am angeführten Ort bei No. 1. aus dem Jahre 1639 diejenigen Personen verzeichnet, welche damals im Johannis-Viertel gewohnt haben. Aehnliche Aufzeichnungen aber aus früheren Jahren haben sich weder im städtischen Archiv, noch im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier, vorgefunden; wir können jedoch gewiß nicht annehmen, daß die vorgedachten Nachrichten über nur einige Einwohner der Stadt Altenburg aus dem Jahre 1639 die ältesten diesfallsigen Aufzeichnungen sind.

Die Zahl der im Jahre 1639 aus dem Johannis-Viertel hier verzeichneten Bewohner der Stadt Altenburg wird — incl. der Fremden — auf 1524 angegeben, unter denen Leute aus Gnandstein, Pölzig, Meuselwitz, Zipsendorf, Bocka, Regis, Breitingen,

Nissa und aus anderen benachbarten Orten Altenburgs aufgeführt sind.

In denselben stadträthlichen Akten sind weiter aus dem Jahre 1643 an Bewohnern der Stadt Altenburg verzeichnet:

im Johannis-Viertel	582	Personen
„ Pauritzer- „	666	„
„ Teich- „	566	„
„ Schmöllnischen Viertel	523	„
„ Nicolaikirchhof	160	„
„ hohen Hospital	33	„
vor dem Johannisthore	100	„
„ „ Teichthore	67	„
vor dem Schmöllnischen Thore	46	„
im Kloster	44	„
insgesammt	2787	Personen.

Wir können selbstverständlich nicht aus allen Jahren die Anzahl der hiesigen Einwohner verfolgen, müssen uns vielmehr auf einzelne Jahre beschränken.

Im Jahre 1773 finden wir in den stadträthlichen Akten sub IV. 4. No. 3. an Bewohnern der Stadt Altenburg aufgezeichnet:

im Johannis-Viertel	997	Personen
„ Pauritzer- „	1049	„
„ Teich- „	1199	„
im Schmöllnischen- „	1582	„
hierzu noch an Gesellen, Lehrlingen, unverheiratheten Soldaten ꝛc. ꝛc.	115	„
zusammen	4949	Personen;
im Jahre 1783[420]) (ibidem)	4897	Personen
„ 1787 „	4954	„
„ 1799 (IV. 4. No. 5.)	5965	„
„ 1809 (IV. 4. No. 7.)	5832	„
„ 1810 (ibidem)	5977	„
„ 1811 „	6035	„

im Jahre	1812	(ibidem)	6222	Personen
„	1813	„	5611	„
„	1814	„	5762	„
„	1815	„	6057	„
„	1819	(IV. 4. No. 8.)	6579	„
„	1820	(ibidem)	6541	„
„	1821	„	6763	„
„	1822	„	7018	„
„	1823	„	6614	„
„	1824	„	6456	„
„	1825	„	6889	„
„	1826	„	6643.	„

Offenbar ist die Abnahme der Seelenzahl Altenburgs in einzelnen Jahren, wie sie aus den vorstehenden aktenmäßigen Angaben ersichtlich, anderen Jahren gegenüber, in die Augen fallend, wofür aber außer der allgemeinen Bemerkung, daß die wiederholt in Altenburg in einzelnen Jahren epidemisch aufgetretenen Blattern und Nervenfieber viele Menschen dahin gerafft hatten, sich nichts in den betreffenden stadträthlichen Akten angeführt findet.

B. Preisverhältnisse.

Zwei Acker an der Geraischen Straße — mit Gerste besät — wurden mit 22 neuen Schock im Jahre 1527 bezahlt. In ebendemselben Jahre kosteten ein Scheffel Korn 20 gr., Gerste 10 gr., ein Viertel Bier 12 gr., eine Kanne Frankenwein 1 gr. 2 pf., ein Scheffel Kalk 3 gr.[421])

Im Jahre 1565 wurden ein Acker Feld in Altenburg mit 28 neuen Schock, ein Eimer alter Rheinwein mit 7 Mfl. bezahlt.

Theure Zeiten ereigneten sich in Altenburg besonders in den Jahren 1567, 1578, 1580 und 1597.[422]) Im Jahre 1567 stieg der Scheffel Weizen auf 4 Mfl., das Korn auf 2 Mfl. 18 gr., die Gerste auf 2 Mfl. 6 gr., Hafer auf 1 Mfl. 9 gr. Im Jahre

1597 galt eine Hofe Butter 1 Thlr. 12 gr., ein Stück Salz 1 Thlr. 2 gr., ein Viertel Bier 2 Thlr. 12 gr.

Bezüglich der Preisverhältnisse im siebzehnten Jahrhundert verweisen wir zunächst auf die von uns in der Anmerkung No. 273 unserer gegenwärtigen Geschichte erwähnte, vom Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg im Jahre 1622 erlassene Taxordnung. Sie muß allem Vermuthen nach die Hauptnorm für viele Gegenstände durch das ganze siebzehnte Jahrhundert gewesen sein; wenigstens haben wir nicht eine ähnliche in den Repertorien aus diesem Zeitraum verzeichnet gefunden. Alle anderen im siebzehnten Jahrhundert für das Fürstenthum Altenburg erlassenen Taxordnungen beziehen sich meist auf Gerichtsgebühren, wie die betreffenden Regierungs-Akten sub Cl. VIII. 19. 22. 43. ausweisen.

Im Jahre 1685 bezahlte man für das Pfund Fleisch in Altenburg 4—6 ₰, für eine Henne 8 ₰, für eine Gans 1 Groschen.

Im Jahre 1696 kosteten ein Scheffel Weizen 8 Mfl. 16 gr., Korn 8 Mfl., Gerste 4 Mfl. 12 gr., Hafer 4 Mfl. 12 gr., Erbsen 5 Mfl. 15 gr., Wicken 5 Mfl., ein Pfund Wolle 7—8 gr., Karpfen 2 gr. 6 ₰., Schweinefleisch 21 ₰., Rindfleisch 18 ₰.

Im Jahre 1710 galt eine Klafter hartes Holz in der Leinawaldung bei Altenburg 2 Mfl., eine Klafter weiches Holz 34 gr.

Im Jahre 1712 waren der Scheffel Weizen, Korn und Erbsen auf 5 Mfl., die Gerste auf 4 Mfl. 12 gr. und der Hafer auf 2 Mfl. 14 gr. gestiegen. Dies waren hohe Getreidepreise zu jener Zeit, weshalb der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg die fürstlichen Kornböden in Altenburg öffnen und den Scheffel Korn daraus für 2 Mfl. 6 gr. an seine Unterthanen verkaufen ließ.[423])

In einer ebenfalls theuren Zeit, im Jahre 1720, bezahlte man für einen Scheffel Weizen 8 Rthlr., für Korn 7 Rthlr., für Gerste 4 Rthlr., für Hafer 3 Rthlr. und für Erbsen 6 Rthlr.

Im Jahre 1740 kosteten ein Scheffel Weizen 3 Rthlr. 11 gr., Korn 2 Rthlr. 16 gr., Gerste 1 Rthlr. 22 gr., ein Scheffel Hafer 1 Rthlr. 16 gr.

In dem theuren Jahre 1756 wurden 9 Rthlr. für einen Scheffel Weizen in Altenburg, 8 Rthlr für Korn, 4 Rthlr 5 gr. für Gerste, 4 Rthlr. 22 gr. für Hafer bezahlt. Dagegen war das Obst sehr billig in jenem Jahre.

Zu Anfang des Jahres 1763 galten ein Scheffel Weizen 22 fl. 18 gr., das Korn 21 fl. 15 gr., eine Klafter Holz 12 Thlr., ein ℔ Rindfleisch 7 gr., ein Stück Butter 7—8 gr., zwei Eier 1 gr., ein ℔ Lichter 10 gr., das Maß Salz 18 gr., das ℔ Kaffee 17—18 gr., das ℔ Zucker 22 gr.—1 Thlr., ein Paar Herrenschuhe 3 Thlr., eine Kanne Bier 1 gr. 6 pf.

Aus den von 1767—1803 im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier befindlichen Altenburgischen Wochenblättern[424]) und den bei der Amts- und Nachrichtsblatt-Expedition hier von 1823 an vorhandenen und uns von dieser mitgetheilten Altenburgischen Wochenblättern haben wir nachfolgende Notizen über Altenburgische Preisverhältnisse entnommen.

Im Monat Januar 1767 kosteten ein Scheffel Weizen 4 fl. 9 gr., Korn 2 fl. 18 gr., Gerste 1 fl 19 gr., Hafer 1 fl. 9 gr. Ein ℔ vom besten Rindfleisch wurde mit 16 pf., vom geringen mit 11 pf., ein Maß Salz mit 8 gr., ein ℔ Oel mit 2 gr. 4 pf., ein Pfd. gezogener Lichter mit 3 gr. 8 pf., ein Pfd. Seife mit 2 gr. 10 pf., ein Pfd. vom besten Kalbfleisch mit 16 pf., vom geringen mit 11 pf., ein Pfd. vom besten Schöpsenfleisch mit 19 pf., vom geringen mit 12 pf., vom besten Schweinefleisch mit 22 pf., vom geringen mit 21 pf., ein Pfd. Würste mit 2 gr. bezahlt.

Am 4. Januar 1783 wurden ein Scheffel Weizen mit 4 fl. 4 gr., Korn mit 3 fl. 6 gr., Gerste mit 2 fl. 11 gr., Erbsen mit 4 fl. 10 gr., Hafer mit 2 fl., ein Pfd. Ochsenfleisch mit 20 pf., das beste Rindfleisch mit 15—18 pf., das geringere mit 14 pf., das beste Kalbfleisch mit 13—15 pf., das geringere mit 10 pf., das beste Schöpsenfleisch mit 18—19 pf., das geringere mit 15 pf., das beste Schweinefleisch mit 22., das geringere mit 21 pf. bezahlt.

Am 20. December 1783 galten ein Scheffel Weizen 4 fl. 2 gr., Korn 3 fl. 7 gr., Gerste 2 fl., Erbsen 3 fl. 3 gr., Hafer 1 fl.

9 gr., ein Pfd. Ochsenfleisch 24 pf., das beste Rindfleisch 18—22 pf., das geringere 16 pf., das beste Kalbfleisch 16—18 pf., das geringere 14 pf., das beste Schöpsenfleisch 19—21 pf., das geringere 15 pf., das beste Schweinefleisch 23—24 pf., das geringere 22 pf.

Am 5. Januar 1793 wurden 5 fl. 7 gr. für einen Scheffel Weizen, 3 fl. 1 gr. für Korn, 2 fl. für Gerste, 3 fl. 3 gr. für Erbsen, 1 fl. 11 gr. für Hafer, 26 pf. für ein Pfd. Ochsenfleisch, 21—24. pf. für das beste Rindfleisch, 20 pf. für das geringere, 15—17 pf. für das beste Kalbfleisch, 13 pf. für das geringere, 20—26 pf. für das beste Schöpsenfleisch, 25 für das geringere bezahlt.

Am 8. Januar 1803 wurden für einen Scheffel Weizen 8 Thlr. 12 gr., für Korn 7 Thlr. 2 gr., für Gerste 3 Thlr 18 gr., für Erbsen 6 Thlr. 8 gr., für Hafer 2 Thlr. 16 gr., für das Pfund vom besten Ochsenfleisch 36 pf., für das geringere 34 pf., für das beste Rindfleisch 33 pf., für das geringere 13 pf., für das beste Schöpsenfleisch 36 pf., für das geringere 24 pf., für das beste Schweinefleisch 34 pf., für das geringere 33 pf., für das Pfund Würste 3 gr., für das Pfund Oel 5 gr. 2 pf. bezahlt.

Am 10 December 1825 wurden 4 Thlr. 6 gr. für einen Scheffel Weizen, 2 Thlr. 7 gr. für Korn, 1 Thlr. 14 gr. für Gerste, 1 Thlr. 6 gr. für Hafer bezahlt.

Im Anfang des Jahres 1826 waren die Getreidepreise ganz ähnlich, wie am 10. December 1825.

Wir beschließen unsere Mittheilung über hiesige Preisverhältnisse mit dem 25. November 1826. An diesem Tage waren die Preise folgende:

Ein Scheffel Weizen kostete 4 Thlr. 6 gr., Korn 3 Thlr. 7 gr., Gerste 2 Thlr. 6 gr., Erbsen 2 Thlr 20. gr., Wicken 2 Thlr. 10 gr., Hafer 1 Thlr. 14 gr., ein Pfund Reiß 3 gr., ein Pfund Gries 3 gr. 6 pf., ein Pfund Gräupchen 2 bis 3 gr., ein Pfund Graupen 1 gr. 6 pf., das beste Ochsenfleisch 2 gr. 4 pf., das geringe 2 gr. 2 pf., das beste Rindfleisch 2 gr., das geringe 1 gr. 6 pf., das beste Kalbfleisch 1 gr. 2 pf., das geringe 1 gr., das beste Schöpsen-

fleisch 1 gr. 10 pf., das geringe 1 gr. 6 pf., ein Pfund Wurst 2 gr. 4 pf., Hechte 6 gr., Karpfen 4 gr., eine Kanne unterj. Bier 8 pf., eine Bouteille oberj. 1 gr. 2 pf., eine Bouteille Doppelbier 2 gr. 4 pf., ein Maß Salz 12 gr., ein Pfund Baumöl 8 gr., ein Pfund Leinöl 2 gr. 8 pf., ein Pfund Rübsenöl 3 gr., ein Pfund gezogener Lichter 4 gr., ein Pfund gegossener Lichter 4 gr. 6 pf., ein Pfund Seife 3 gr. 8 pf., eine Kanne Weinessig 2 gr. 6 pf., eine Kanne guten gewöhnlichen Essigs 8 pf.

C. Das Aussehen der Stadt im XVII. Jahrhundert.

Die Ansicht der Stadt Altenburg vom Jahre 1650, welche wir unserem gegenwärtigen Geschichtswerk beigefügt, ist aus Merian's Topographia Superioris Saxoniae entnommen. Wir sehen auf dieser Ansicht noch die früher bei der Bartholomäikirche hier bestandenen zwei Thürme, von denen einer im Jahre 1659, wie wir in Anmerkung No. 416 erwähnt, einstürzte, was die Abtragung auch des anderen zur Folge hatte.

Die Stadt Altenburg wurde in früherer Zeit — wie es schon in der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1560 u. folg. erwähnt wird[425]) — in die untere halbe und in die obere halbe Stadt getheilt.

Zur ersteren wurden gerechnet:

A. das Johannis Viertel;

zu diesem gehörten: die sogenannten unteren Krautleuben an der Mittagsseite des obern oder Lästerer-Markts; die Jüdengasse; der Theil vor der Franziskaner-(Brüder-) Kirche; die Brüdergasse; die unterste Seite der Johannisgasse; die Topfgasse; die unteren hohen Leuben am Markt;

B. das Pauritzer Viertel,

zu welchem gerechnet wurden: die Neustadt; die Häuser bei und hinter der St. Bartholomäikirche; der Theil am alten Markt, der

Brüell genannt; der Theil bei der Bergerpforte; die Sporengasse; der jetzige Markt und die an demselben gelegenen Häuser.

Zur oberen halben Stadt dagegen wurden gezählt:

A. das Teichviertel,

zu welchem gehörten: der Theil am alten Kornmarkt; die Kesselgasse; der Theil bei der Baderei; die Hillgasse; die Teichgasse;

B. das Schmölln'sche Viertel,

zu welchem gerechnet wurden: die Breitengasse; der Theil am Roßmarkt; die Schmölln'sche Gasse; die Ritter- oder Spiegelgasse; der Theil am Hopfenmarkt (Topfmarkt).

Schließlich erlauben wir uns, hier noch einige städtische Acquisitionen und städtische Bauten aus älterer Zeit im Nachstehenden anzuführen,[426]) ohne aber Ansprüche dabei auf erschöpfende Mittheilungen zu machen.

A. Die Mühle des Klosters auf dem Berge (1529), (s. Raths-Archiv sub VII. 10. No. II.). B. Die Mühle vor dem Pauritzer Thore (1535), (R. A. VII. 10. No. III.) C. die Malzmühle am sogenannten kleinen Anger (1545). D. die Kupfermühle am Pauritzer Teiche (1667), (R. A. VII. 18. No. III). E. die Wasserkunst am kleinen Teiche, durch welche das Wasser aus dem großen Teich früher in die höheren Theile der Stadt gehoben ward. Die erste Erbauung derselben geschah im Jahre 1538, nachdem der Stadtrath hier den Platz nebst der dabei gelegenen Mühle[427]) dem damaligen Propst des Bergerklosters, Benedictus Bischoff, für 450 fl. abgekauft hatte[428]), (R. A. VII. 11. No. X.) F. das ehemalige Reichardt'sche Gut in Münsa (1581), (R. A. VII. 18. VIII.) G. Die Frohnveste (1730), (R. A. VII. 18. XVI.) Dieselbe wurde im Jahre 1809 erweitert. H. das sogenannte v. Maltitz'sche Haus vor dem Burgthore (1684). J. Ein auf dem Schießanger hier im Jahre 1721 erbautes Haus, welches aber vom Stadtrath hier schon im Jahre 1729 verkauft wurde.

D. Die Braunkohlen-Ausbeutung im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

In der Altenburger Zeitung für Stadt und Land vom Jahre 1861 Seite 621 ist ein interessanter Aufsatz des verstorbenen Finanzraths Zinkeisen hier unter dem Titel „die Braunkohlen und deren Ausbeutung im Herzogthum Sachsen-Altenburg" abgedruckt, aus dem wir Nachstehendes mittheilen wollen.[429])

Aus einer in der hiesigen Rathsbibliothek vor längerer Zeit aufgefundenen lateinischen Abhandlung des Stadtsyndikus Matthias Zacharias Pilling in Altenburg vom Jahre 1671 über die Braunkohlen im Herzogthum Altenburg geht hervor, daß Braunkohle bei Meuselwitz schon im Jahre 1671 aufgefunden worden ist. Dies ist — wie man mit gutem Grund annehmen muß — die erste Nachricht von der Auffindung sogenannter brennbarer Erde in der Umgegend von Altenburg und deren Benutzung als Brennmaterial. Ein praktischer Arzt Dr. Pilling in Ronneburg, später in Altenburg, (Herausgeber einer Schrift über die in Ronneburg im Jahre 1666 entdeckte Mineralquelle,) machte balddarauf auf die im Jahre 1671 neu entdeckte brennbare Erde bei Meuselwitz aufmerksam und suchte um ein Privilegium zur Gewinnung von Schwefel, Vitriol und Alaun-Erz nach. Nachdem solches ihm höchsten Orts unterm 27. März 1672 ertheilt worden, legte er ein Bergwerk an der Straße von Altenburg nach Meuselwitz an. Nicht lange hierauf entstand indeß ein Streit darüber zwischen der Gerichtsherrschaft und der Gewerkschaft zu Meuselwitz, der sehr störend auf das qu. Unternehmen einwirkte. Trotz aller Hemmnisse wurde jenes Kohlenwerk zwar auch später noch längere Zeit von dem Amtsschreiber Peter Wolf in Altenburg mit gutem Erfolg verwaltet, allein als dieser im Jahre 1677 in Concurs gerathen, kam auch die Ausbeutung der qu. genannten Braunkohle aus jenem Kohlenwerke in's Stocken. Vom Jahre 1682 an fehlt jede weitere Nachricht darüber, und scheint die fragliche Meuselwitzer Braunkohle dann später wenig benutzt worden zu sein.

Im Jahre 1806 wurde auf's Neue eine Braunkohlengrube bei Meuselwitz zur weiteren Ausbeutung eröffnet, allein dieselbe

wurde bald aufgegeben, da sie sehr große Mängel im Baue zeigte. Erst im Jahre 1839 haben Gottfried und Christian Kluge zu Meuselwitz wiederum eine Braunkohlengrube daselbst eröffnet, und ist diese heute noch im Gange. 1841 folgte der Ritterguts-pachter Junghanns und 1843 der Anspanngutsbesitzer Christian Geißler zu Meuselwitz nach, deren Gruben ebenfalls noch heute betrieben werden. Jedoch erst in den Jahren 1856—1858, als man den hohen Werth des unterirdischen Kohleneigenthums wirklich erkannt hatte, war der Kohlenabbau bei Meuselwitz ordentlich in Gang gekommen. In diesen 3 Jahren wurden 5 neue Gruben eröffnet, und es trat ein Aktienverein zum Abbau der Grube „zum Fortschritt" daselbst im Monat September 1858 in's Leben.

Eine zweite Nachricht über das Vorkommen der Braunkohle in unserer unmittelbaren Nähe haben wir aus dem Jahre 1739, nach der der Major Lorenz hier brennbare Erde beim Nachgraben nach Steinkohlen in seinem vor dem Teichthore (wahrscheinlich unweit der Rathsziegelscheune) gelegenen Garten entdeckte und benutzte, allein auch sehr bald wieder aufgab, als er keine Abnehmer für seine Braunkohle fand. Erst im Jahre 1823 eröffnete der Feldwebel Haak in Altenburg wiederum eine Braunkohlengrube in seinem hinter dem damals von Thümmel'schen Garten gelegenen Gartengrundstück, vielleicht in derselben Gegend, wie vom Major Lorenz in Altenburg aus dem Jahre 1739 berichtet worden ist.

Von dem so überaus mächtigen Braunkohlenlager unterhalb Oberlödla finden sich Nachrichten schon im Jahre 1766 vor. Im Monat Mai 1766 wurde nämlich von dem Dr. med. Johann Friedrich Braun und dem Lieutenant Johann Wilhelm Schmidt in Altenburg auf dem Grund und Boden des Geh. Raths Freiherrn von Zech auf Oberlödla zwischen Oberlödla und Rödigen auf Steinkohlen und auf brennbare Materialien (Braunkohle ꝛc.) gemuthet. Von Zech protestirte aber unterm 1. December 1767 dagegen und trug darauf an, daß der Gewerkschaft der von ꝛc. Braun und ꝛc. Schmidt bei Oberlödla eröffneten Gruben behördlicher Seits anbefohlen werden möge, alle weitere Arbeit daselbst

einzustellen und die Gänge der Kluft wieder auszufüllen. Die Verhandlung über diese Angelegenheit zog sich sehr in die Länge, und sah die Herzogliche Kammer in Altenburg, der die Sache im Jahre 1770 zur Entscheidung vorlag, sich veranlaßt, Bericht darüber an den Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg zu erstatten. Bevor aber eine Resolution darauf von höchster Stelle erfolgt, hatten der Lieutenannt Schmidt und Kons. in Altenburg selbst den auf dem Grund und Boden des Freiherrn von Zech auf Oberlödla betriebenen Bergbau — der nicht sehr lohnend war — wieder aufgegeben. Hiermit hatte das erste damalige Braunkohlenabbau-Unternehmen bei Oberlödla sich geschlossen, und wurden weitere Braunkohlengruben in dieser Gegend erst wieder im Jahre 1809 von Abraham Müller zu Wiesenmühle und später im Jahre 1811 von dem ꝛc. von Pöllnitz zu Oberlödla eröffnet.

Nach weiteren Nachrichten[430]) wurden ungefähr $8\frac{1}{4}$ Millionen Torfziegel im Jahre 1818 aus dem in Braunkohlengruben in der Umgegend von Altenburg gewonnenen brennbaren Material gefertigt, was im Jahre 1838 auf ca. 80 Millionen gestiegen war.

F. Die Post.

Die Post in Altenburg befand sich ehemals nach Löbe „Geschichte der Residenzstadt Altenburg (1848)" Seite 52 in folgenden Häusern: in dem sonstigen von Braun'schen Hause am Johannisthore, im früheren Pätz'schen Hause vor dem Burgthore und im Gasthof zum schwarzen Bär auf dem Markt, und zwar an letzterer Stelle von 1818—1825. Erst vom Jahre 1825 an wurde die hiesige Post in das vom damaligen Postmeister Hager hier auf dem Markt erbaute Postgebäude verlegt. Es stand an dem nämlichen Ort, wo auch das gegenwärtige nach dem großen Postbrande (im Jahre 1838) vom Postmeister Hager neuerbaute Postgebäude sich befindet.

Wir beabsichtigen keineswegs, eine wirkliche Geschichte unseres Postwesens zu schreiben, — die in Ermangelung ausreichender bezüglicher Nachrichten auch wohl kaum möglich sein möchte, — sondern wir wollen nur Einiges über das hiesige Postwesen aus einzelnen dasselbe betreffenden Akten mittheilen.

Wir müssen indeß Folgendes voraus bemerken.

Die Beförderung von Personen von Altenburg nach Leipzig erfolgte von 1712 an eine lange Reihe von Jahren hindurch, kraft einer der Fuhrmann Wagner'schen Familie in Altenburg ertheilten fürstlichen Concession, durch den sogenannten Leipziger Landkutscher hier. Der erste Leipziger Landkutscher 1712 in Altenburg hieß Zacharias Wagner.

Im Jahre 1763 ward eine ähnliche Fahrgelegenheit nach Dresden für das hiesige wie für das auswärtige Publikum durch den in Altenburg wohnenden Landkutscher Adam Friedrich Fuchs geboten, dessen Befugniß hierzu auf einem wirklichen Privilegium, beziehentlich auf seinem ihm eigenthümlich gehörigen, am Vorwerksgraben hier gelegenen vormals Brand'schen Freihause, ruhte, wie aus den Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XIII. A. e. No. 17. hervorgeht.

Diese vorerwähten Landkutscher scheinen in gewisser Verbindung mit der Post hier gestanden zu haben, wie aus verschiedenen Akten zu ersehen ist. Sie mußten mit einem mit dem Poststempel bezeichneten Zettel versehen sein, auf dem die mitfahrenden Personen verzeichnet waren. Diesen Zettel mußten sie zu ihrer Legitimation an den Stadtthoren vorzeigen, worauf sie frei passiren durften.

Ein ähnliches Verhältniß existirte damals auch hinsichtlich verschiedener im hiesigen Postdienst stehender Boten.

Auch eine von Gotha nach Altenburg gehende sogenannte Gothaische Landkutsche war im Jahre 1716 eingerichtet worden, welche eine kurze Zeit den Verkehr zwischen den beiden Städten Gotha und Altenburg unterhielt.

Im Jahre 1718 wurde eine Regulirung des hiesigen Postwesens vorgenommen, welche den Bürgern hiesiger Stadt und den übrigen Unterthanen durch ein gedrucktes Patent, beziehentlich durch öffent-

lichen Anschlag, laut der stadträthlichen Akten sub XIII. 21. No. 8. bekannt gemacht wurde.[431]) Nach dieser Regulirung des hiesigen Postwesens ging vom Jahre 1719 an an jedem Dienstag und an jedem Sonnabend Morgen ein Postwagen mit Personenbeförderung von Altenburg nach Gotha. Der Rath und Amtmann Johann David Her in Altenburg, Erbherr zu Windischlenba, hatte zu eben dieser Zeit den Auftrag von höchster Stelle erhalten, nicht nur das Postwesen im Fürstenthum Altenburg zu reguliren, sondern auch dasselbe in Zukunft zu überwachen.

Nach der Regulirung des hiesigen Postwesens um diese Zeit war es dem Dresdner und Leipziger Landkutscher in Altenburg und anderen Bürgern der hiesigen Stadt bei 10 Thalern Strafe verboten, weder einheimische, noch fremde Personen, zu weiterer Beförderung anzunehmen, bevor sie es nicht bei hiesigem Postamt gemeldet. Freilich wurde oftgenug gegen diese Vorschrift gehandelt, wie aus den vorgedachten stadträthlichen Akten zu ersehen ist.

Alle hiesigen Pferdebesitzer waren übrigens damals verpflichtet, Extra-Postfuhren gegen taxmäßige Entschädigung auf diesfallsiges Verlangen des hiesigen Postamts zu besorgen.

Im Jahre 1734 gab es folgende Beförderungs-Gelegenheiten von Altenburg nach Leipzig und zurück, s. Bl. 63 der angezogenen stadträthlichen Akten sub XIII. 21. No. 8:

1.) an jedem Montag und an jedem Donnerstag früh fuhr der Landkutscher Johann Friedrich Wagner hier nach Leipzig und nahm Briefe und kleine Packete der Post mit;

2.) an jedem Montag und an jedem Freitag ging der reitende Bote Johann Friedrich Priefer hier mit Briefen und Packeten — zuweilen auch mit Beförderung von Personen in einer Kutsche — von Altenburg nach Leipzig;

3.) an jedem Dienstag besorgte der Reichenbach'sche Bote von Altenburg aus Briefe und Packete nach sächsischen Orten.

Als aber eine Convention von der Fürstlichen Regierung in Altenburg mit Kursachsen wegen der Übernahme des hiesigen Postwesens im Jahre 1784 abgeschlossen worden, war es ganz selbstverständlich, daß jene Privatbeförderungen von Personen,

Briefen und Packeten aufhören mußten; sie wurden außerdem Seiten Kursachsens bei namhafter Strafe verboten.

Diese Convention zwischen Sachsen-Altenburg und Kursachsen bezüglich des hiesigen Postwesens dauerte bis 1818. Von 1818 an übernahm das Fürstlich Thurn- und Taxische Haus zu Regensburg laut einer diesfallsigen Vereinbarung[432]) mit Sachsen-Altenburg vom Jahre 1817 das hiesige Postwesen auf eigene Rechnung, worüber das Nähere in den Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XIII. A. e. No. 39. enthalten ist.

Dieses Verhältniß der Posten im Herzogthum Sachsen-Altenburg zu dem Fürstlich Thurn- und Taxischen Hause zu Regensburg dauerte bis Ende Juli 1847, von welcher Zeit an das Postregal des Herzogthums Altenburg der Krone Sachsen überlassen worden, bis dasselbe denn mit allen Nutzungen beim Eintritt der neuen Reichsverhältnisse nach dem deutsch-französischen Kriege vom Jahre 1870/71 auf das deutsche Reich übergegangen ist.

Anmerkungen.

1.) Johann der Beständige, auch der Standhafte, Sohn des Kurfürsten Ernst zu Sachsen, geboren zu Meißen, nach Einigen im Jahre 1467, nach Spalatin 1468, hatte gleich seinem Bruder Friedrich dem Weisen eine für die damalige Zeit vortreffliche Erziehung erhalten, anfangs auf der Stiftsschule zu Grimma und dann durch den Unterricht des M. Ulrich Kemmerlin, der später Dechant zu Aschaffenburg wurde.

Georg Spalatin schrieb die Biographie dieses edlen Fürsten; sie ist im 3. Bande des von B. G. Struve in den Jahren 1718 und 19 zu Jena herausgegebenen historischen und politischen Archivs Seite 45 u. flg. enthalten. Den Beinamen „des Beständigen" führte Johann wohl vornehmlich von dem heldenmüthigen Ausharren in dem einmal als wahr von ihm erkannten evangelischen Glauben.

Nachdem der Nurgenannte einen Theil seiner Jugend am Hofe seines Großoheims, des Königs Friedrich III., zu Wien zugebracht hatte, wurde er schon frühzeitig für den Krieg ausgebildet. Wohl vorbereitet nahm er unter dem Kaiser Maximilian I. Theil an den Feldzügen gegen die Ungarn und später gegen die Venetianer, wobei er als einer der Ersten auf den Mauern Stuhlweißenburgs eine sogenannte Mauerkrone im Jahre 1490 sich erwarb.

Johann war zwei Mal vermählt. Seine erste, ihm am 1. März 1500 angetraute Gemahlin war Sophie, Tochter des Herzogs Magnus II. von Mecklenburg, nach deren Tode (1503) er zehn Jahre im Witwerstande lebte, dann aber, am 13. November 1513, mit Margaretha, Tochter Waldemars VI. von Anhalt, sich vermählte. Aus seiner ersten Ehe mit Sophie war nur ein einziger Sohn, der nachmalige Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige, vorhanden, dessen Geburt (30. Juni 1503) der Mutter das Leben kostete; sie starb nicht lange darauf am 12. Juli 1503.

Von seiner zweiten Gemahlin Margaretha dagegen hatte Johann zwei Söhne und zwei Töchter. Die eine Tochter desselben, Marie, geb. den 15. December 1515, starb als Witwe des Herzogs Philipp I. von Pommern am 7. Januar 1583, und die andere, Margaretha, geb. zu Zwickau den 25. April 1518, starb unvermählt zu Weimar an den Blattern am 10. März 1535.

Von den Söhnen aus zweiter Ehe überlebte nur der eine Sohn Johann Ernst, geb. zu Koburg den 10. Mai 1521, den Vater, er war der Jüngste von allen Geschwistern, der andere Sohn dagegen, Johann, geb. am 19. September 1519, starb bald nach der Taufe zu Weimar.

Beide gedachte fürstliche Beilager wurden zu Torgau bei Anwesenheit zahlreicher fürstlicher und adeliger Personen mit großer Solennität gefeiert. (S. Müllers Annalen S. 59 u. 68.) Die dabei stattgefundenen Festlichkeiten dauerten eine ganze Woche, und war, wie man erzählt, bei dem ersten Beilager ein solcher Vorrath an Speisen übrig geblieben, daß noch eine solche Wirthschaft hätte damit ausgerichtet werden können.

Von den weiteren Lebensverhältnissen Johanns des Beständigen, insbesondere davon, was er als Regent gethan und gewirkt hat, werden wir ausführlich im Verlaufe unserer Geschichte sprechen.

Er war ein echter deutscher Fürst im wahren Sinne des Wortes, auf den Deutschland, insbesondere Sachsen, stolz sein konnte. Das Wohl seiner Länder, namentlich auch des Altenburger Landes, lag ihm warm am Herzen.

Der Charakter Johanns des Beständigen war ziemlich verschieden von dem seines Bruders, Friedrich des Weisen. Weniger geneigt, als dieser, ein stilles und ruhiges Leben zu führen, und von lebendigerem Charakter und rascherer Handlungsweise, als sein Bruder Friedrich, überließ er diesem fast ganz die Regierungsgeschäfte und suchte dagegen vielmehr Gelegenheit, sich in kriegerischen Thaten hervorzuthun, die er vielfach auf mehreren Heerzügen des kriegslustigen Kaisers Maximilian I., als zu dessen unmittelbarem Gefolge gehörig, fand.

Mit seinem Bruder Friedrich lebte Johann der Beständige in der schönsten Eintracht, die bis an dessen Tod durch Nichts gestört wurde; was dieser wollte oder anordnete, war ihm meist recht.

Luther, der, wie bekannt ist, in nahen Beziehungen zum Kurfürst Johann dem Beständigen stand, rühmt von ihm: „er sei ein frommer und freundlicher Mann gewesen ohn' alles Falsch, in dem er sein Lebtag noch nie Stolz, Zorn, noch Neid gespürt, der Alles leichtlich tragen und vergeben konnte und mehr denn zu mild gewesen sei."

Sein Bildniß wird noch heute neben denen anderer trefflicher Regenten Altenburgs zu ehrendem Gedächtniß an seine der Stadt gespendeten Wohlthaten auf hiesigem Rathhaus aufbewahrt.

2.) Wir haben in unserem im Jahre 1872 im Drucke erschienenen Geschichtswerke: „die Stadt Altenburg in den Jahren 1350—1525" (s. Anm. 268) ausführlich von dem Bauernkriege in den Jahren 1524 und 1525, bei dem, wie Vielen bekannt ist, auch aufrührerische Bauern aus unserem Ostkreise betheiligt waren, und von deren blutigen Niederlage bei Frankenhausen am 15. Mai 1525 gesprochen, durch welche jene bäuerlichen Aufstände ihr Ende in unserer Gegend erreichten, und glauben daher weiter hierauf bezüglicher Erwähnung, die zum Theil nur Wiederholung sein würde, in gegenwärtiger Schrift enthoben zu sein.

3.) Hinsichtlich der im Jahre 1522 unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen in Altenburg begonnenen Reformation, die später so ruhmvoll unter dessen Bruder und Nachfolger in der Regierung, Johann dem Beständigen, fortgesetzt und zu Ende geführt worden war, verweisen wir auf die vortreffliche darauf bezügliche Abhandlung des Pfarrers Dr. Löbe in Rasephas im 6. Bande der osterländischen Mittheilungen Seite 1. ff. u. 469. ff.

4.) Daß die Bewohner Altenburgs größtentheils verarmt beim Eintritt der Reformation waren, wie wir im Haupttext angedeutet, kam hauptsächlich daher, daß die geistlichen Institute hier allenthalben in bei weitem größerem Vortheil sich befanden, als die Stadt. Sie besaßen (bei der verhältnißmäßig geringen Anzahl ihrer Mitglieder) u. A. 650 Acker Feld und Wiese in der Stadtflur, deren Benutzung gänzlich den hiesigen Stadtbewohnern entging; sie hatten ferner das Recht, Bier zu brauen und dasselbe ebenso, wie den Wein, in der ausgedehntesten Weise auszuschenken, wodurch die Bürger selbstverständlich in einem nicht unwesentlichen Zweige ihrer Industrie und ihres Verkehrs beeinträchtigt wurden. Dazu kam, daß die einzelnen Zünfte Zinsen, Lehngelder und Naturalien an das Bergerkloster vor Altenburg (— das da-

mals angesehenste im ganzen Lande —) zu entrichten, sowie daß die Bürger alle städtischen Lasten an Zins und an Geschoß zu tragen, auch fast allein für die Sicherheit der Stadt und für einen nicht geringen Theil der eigentlich den zu jener Zeit in Altenburg bestandenen geistlichen Hospitälern zukommenden Pflege der Kranken und für Unterhaltung der Armen zu sorgen hatten. Zu dem Allen wurden die damaligen Bewohner Altenburgs auch noch von den zudringlichen Umgängen der Bettelmönche, der hiesigen Franziskaner und der fremden Terminirer, sowie besonders von den Stationariern oder Ablaßkrämern, in unerhörter Weise ausgebeutet.

5.) Gabriel Didymus (— der spätere erste evangelische Prediger in Altenburg —) war der Sohn eines Stadtrichters zu Joachimsthal und im Jahre 1487 daselbst geboren; er zeigte frühzeitig einen lebhaften Geist. Didymus schloß sich bald an das Werk Dr. Martin Luthers an und predigte nach dem Austritt aus dem Augustinerkloster zu Wittenberg eifrig die neue Lehre; leider ließ er aber durch die Neuerungssucht Karlstadts sich zu solchen religiösen Schwärmereien mit fortreißen, daß die hitzigste Partei derartiger religiöser Schwärmer in Wittenberg damals den Namen „Gabrieliten" erhielt. Sobald jedoch Luther von der Wartburg — seinem von Kurfürst Friedrich dem Weisen vom 4. Mai 1521 bis 6. März 1522 aus guten Gründen angewiesenen Aufenthalt — nach Wittenberg zurückgekehrt war, zeigte sich Gabriel Didymus als der Erste, der sein Unrecht erkannte und, wie Luther selbst erklärte, ein anderer Mann geworden war, so daß der Letztere kein Bedenken trug, denselben später dem Stadtrath zu Altenburg, der um Zuweisung eines evangelischen Predigers sich an ihn gewendet, nach Altenburg zu empfehlen. (Siehe Julius Wagner „Georg Spalatin ꝛc." Altenburg 1830. Seite 45. u. folg.) Diese Berufung des Gabriel Didymus nach Altenburg war indeß ohne Vorwissen des vorerwähnten Kurfürsten Friedrich des Weisen geschehen, weshalb der Stadtrath hier unter Hinweisung auf die geistliche Noth der Stadt in einem besonderen an Denselben gerichteten Schreiben sich entschuldigte. Der Kurfürst ließ jedoch den gedachten Stadtrath am 4. Mai 1522 bedeuten, den ꝛc. Didymus als evangelischen Prediger wieder zu entlassen, mit dem Hinzufügen, man würde kurfürstlicher Seits nach einem mit dem Propst auf dem Berge deshalb getroffenen Vergleich für einen andern geschickten evangelischen Prediger sorgen. Bei dieser kurfürstlichen Entscheidung verblieb es, indeß hatte der Stadtrath wenigstens soviel erreicht, daß ihm das Recht vom Kurfürst zugesprochen wurde, künftig selbst den Predigtstuhl, jedoch mit Zuthun und Wissen des jedesmaligen kurfürstlichen Amtmanns in Altenburg, zu besetzen. Nur das erste Mal ließ der Kurfürst das Recht sich nicht nehmen, selbst einen evangelischen Prediger nach Altenburg zu berufen. Schon am 26. Juni 1522 erfolgte von Weimar aus die Anzeige des Kurfürsten Friedrich an den Amtmann und an den Stadtrath in Altenburg von der in der Person des Vicars des Augustinerordens, Dr. Wenzeslaus Linck, getroffenen Wahl als evangelischen Predigers in Altenburg.

In Betreff des Vorstehenden beziehen wir uns auf Seite 11—18 im 6. Bande der osterländischen Mittheilungen.

6.) Ob Luther ebenso bei der Wahl des Dr. Wenceslaus Linck zum evangelischen Prediger in Altenburg mit gewirkt, wie bei der des Gabriel Didymus in der gleichen Eigenschaft, ist zweifelhaft; denn nach einer brieflichen Aufforderung des Ersteren an ꝛc. Linck vom 4. Juli 1522, daß er nach Wittenberg kommen möge, wo er sicher sei und vielen Nutzen für die Reformation schaffen könne, scheint jener nichts von dessen Bestimmung für Altenburg gewußt zu haben. (Siehe Mitth. der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes z. A. VI. S. 18.)

Eine kurze Zeit scheint Linck noch mit Gabriel Didymus in Altenburg zusammen gewesen zu sein; er stellte ihm u. A. bei dessen Abgange von hier ein von Altenburg datirtes, ihn ehrendes Zeugniß aus. Linck mochte wohl von Anfang an bei den ihm überall sich entgegenstellenden Schwierigkeiten keine große Lust zu einem langen Verbleiben in Altenburg gezeigt haben, da Luther sich bereits am 26. Juli dess. Jahres veranlaßt sah, Spalatin in einem Briefe aufzufordern, beim Kurfürst Friedrich dem Weisen allen seinen Einfluß geltend zu machen, daß Gabriel Didymus Altenburg erhalten bleibe, worauf der Kurfürst aber nicht einging.

Im Raths-Archiv hier befindet sich eine kurze Lebensskizze ꝛc. Lincks unter mehreren die Geschichte Altenburgs betreffenden Manuscripten, auf die wir hiermit hinweisen. Linck stand nach allen auf uns gekommenen Berichten über ihn in großem Ansehen in Altenburg. Wie auf die Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse in Altenburg hatte Linck auch einen bedeutenden Einfluß auf die Einführung besserer Schulzustände hier. Seine eigentliche amtliche Wirksamkeit in Altenburg begann er wohl nicht früher, als im Jahre 1523.

Als ein reformatorisches Zeugniß zu den mehrfachen Umgestaltungen im Jahre 1523 nach evangelischem Gebrauch kam in ebendemselben Jahre Lincks Entschluß, sich zu verheirathen. Er war der erste Geistliche in Altenburg, der eine solche Absicht an den Tag gelegt hatte. Seine Wahl war auf eine der Töchter des Rechtsgelehrten Snicer hier gefallen. (S. Mitth. a. a. O. II. S. 357.) Luther vollzog die Trauung.

Der Predigtstuhl, den Linck anfangs in Altenburg zu besorgen hatte, war in der Bartholomäikirche.

Später besorgte Linck auch den sonntägigen Nachmittagsgottesdienst in der Nicolaikirche hier.

Neben dem Linck in der Bartholomäikirche besorgte anfangs auch noch ein katholischer Pfarrer das geistliche Amt daselbst, bis der Stadtrath diesen aus eigenem Antrieb entfernte und dagegen den evangelischen Pfarrer zum heiligen Geist, Ern Benedix, am 21. März 1524 als einstweiligen Pfarrverweser und Diakon des Dr. Linck einsetzte.

Linck war im Sommer 1525 einem Rufe als evangelischer Pfarrer nach Nürnberg gefolgt. Die Bewohner Altenburgs gaben ihm bei der Abreise von hier noch einen schönen Beweis ihrer Anhänglichkeit dadurch, daß sie zahlreich eine große Strecke Wegs ihn begleiteten und zuletzt unter vielen Thränen Abschied von ihm nahmen.

7.) Von den Lebensbeschreibungen Georg Spalatins nennen wir die Vielen bekannte von Christian Schlegel (Jena 1693) und die von dem ehemaligen Garnisonprediger Julius Wagner in Altenburg „Georg Spalatin und die Reformation der Kirchen und Schulen zu Altenburg (1830).“ Ferner bewahrt das Archiv zu Weimar nach den osterländischen Mittheilungen II. S. 289 urkundliche Nachrichten über das Leben Georg Spalatins, dessen Stellung zum kurfürstlichen Hofe, dessen Grundbesitzthum und dergl. mehr. Spalatin schrieb auch eine Selbstbiographie im Jahre 1534, die ebenfalls im Weimarischen Archiv sich vorfindet. Schließlich erlauben wir uns, auf die Nachträge des Pfarrers Dr. Löbe in Rasephas im 2. Bande der osterländischen Mittheilungen Seite 202 u. folg. u. S. 355 u. folg. zur Lebensgeschichte Spalatin's hinzuweisen. Spalatin führte bekanntlich seinen Namen von seinem Geburtsort Spalt, einem im ehemaligen Bisthum Eichstädt (Baiern) gelegenen Städtchen, wo er 1482 geboren war. Sein Vater, ein Rothgerber, hieß Burkhardt. Spalatin nahm sich im Geiste Luthers mit großem Eifer der wichtigen kirchlichen Reformen an.

8.) S. Mitth. a. a. O. II. S. 400; VI. S. 33 ff.

9.) Das im Haupttext erwähnte kurfürstliche Rescript vom 30. April 1525 ist im 6. Bande der osterländischen Mittheilungen Seite 133 abgedruckt.

10.) S. v. Braun a. a. O. Anm. 269.

11.) S. Mitth. a. a. O. II. S. 471.

12.) Dr. Wenzeslaus Linck ist nicht als der erste Superintendent in Altenburg anzusehen, wie Dies irrig von Mehreren angegeben wird. Als solcher wurde zuerst Spalatin vom Kurfürst Johann dem Beständigen zu Sachsen unterm 3. August 1525 nach Altenburg berufen.

13.) Die Gattin Georg Spalatin's, Katharina, war die einzige Tochter des Choralis Johann Heydenreich oder, wie Andere angeben, Streubels, der beim Georgenstift zu Altenburg angestellt war.

Spalatin hatte schriftlich das Capitel des Georgenstifts von der von ihm beabsichtigten Heirath benachrichtigt, erhielt aber erst nach Vollzug seiner Ehe eine Rückantwort von demselben, in welcher seine Verheirathung als eine ungültige erklärt, und er selbst mit Verlust seiner Domherrnstelle bedroht wurde, wenn er sich nicht beeile, seine Ehe wieder aufzulösen. Der Stadtrath in Altenburg intercedirte vergebens bei dem gedachten Capitel für Spalatin, bis der Kurfürst Johann dasselbe, nachdem es in der Sache am Sonnabend nach Andreä 1525 vernommen worden war, rescriptlich unterm 4. December dess. Jahres bedeutete, Spalatin nicht weiter seiner Ehe halben zu kränken. (S. Mitth. a. a. O. VI. S. 478.) Hiermit scheint die Sache ihre Erledigung gefunden zu haben.

Wir bemerken noch Folgendes zu der Lebensgeschichte Spalatins.

Spalatin besaß außer dreien in der Vorstadt gelegenen Ackern Feld und zweien Wiesen einen Garten vor dem Burgthor, eine Hufe Landes hinter der sogenannten Leiste, sowie drei Häuser. Das eine Haus lag in der Burggasse; es besaß Braugerechtigkeit und war zur Viehwirthschaft eingerichtet, auch hatte es einen Hof und einen Garten. In diesem Hause wohnte Spalatin mit Frau und zwei Töchtern. Die beiden anderen Häuser lagen vor der Stadt. (Siehe Mitth. a. a. O. II. Seite 207 ff.) Spalatin verstarb am 16. Januar 1545 und liegt am Altar der St. Bartholomäikirche hier begraben.

14.) Der aus dem Trier'schen gebürtige Magister Eberhard Brisger war, nachdem er zur Auflösung des Augustinerklosters zu Wittenberg mit gewirkt hatte, soeben Willens, in's Privatleben sich zurückzuziehen, als er die Aufforderung von Luther und Linck erhielt, das Amt eines evangelischen Predigers in Altenburg zu übernehmen. Nach längerem Zögern von seiner Seite entschloß er sich endlich, der vom Kurfürst Johann zu Sachsen an ihn ergangenen förmlichen Berufung zu dem vorerwähnten Amt in Altenburg Folge zu leisten, was, wie wir im Haupttext gedacht, gegen Ende des Jahres 1525 geschah.

15.) S. Mitth. a. a. O. II. S. 499.

16.) S. Müllers Annalen Seite 79.

17.) Katharina von Bora, geb. am 29. Januar 1499 in Löben bei Schweinitz in Sachsen, war eine Tochter des Hans von Mergenthal auf Deutschenbora und Anna gebornen von Haugwitz.

Ihre Entführung aus dem Kloster Nimptschen bei Grimma — es geschah in der Charfreitagsnacht 1523 — ist wohl bekannt aus der allgemeinen Geschichte. Sie wurde zunächst in einem Bürgerhause in Wittenberg untergebracht. Bereits vor ihrer Entführung aus dem erwähnten Kloster war Katharina von Bora mit der neuen Lehre Luthers bekannt geworden und

schon damals derselben — wie es scheint — nicht abgeneigt. Einen ihr von dem Prediger Glacius in Orlamünda gemachten Heirathsantrag schlug sie aus, heirathete dagegen den Dr. Martin Luther am 13. Juni 1525, mit dem sie in der Ehe 3 Söhne und 3 Töchter erzeugte. Nach dem Tode Luthers lebte Katharina eine Zeit lang in Braunschweig und in Magdeburg, dann wiederum in Wittenberg, welches sie aber im Jahre 1552 wegen der daselbst ausgebrochenen Pest wieder verlassen mußte. Sie begab sich zugleich mit den Mitgliedern der Universität zu Wittenberg nach Torgau, wo sie Ende des Jahres 1552 verstarb.

Über Katharina Luther geb. von Bora siehe die interessante bezügliche Schrift von Moritz Meurer. (Erschienen zu Dresden bei Justus Naumann 1854.) Von ebendemselben ist auch die Schrift über Luthers Leben. (Justus Naumann, Dresden 1852.)

18.) Das Wormser Edict vom 8. Mai 1521 — dessen wir im Haupttext gedacht — betraf insbesondere die vom Kaiser Karl V. über Luther ausgesprochene Acht, nachdem dieser den Widerruf seiner Lehren und die Vernichtung seiner Bücher verweigert hatte. Derselben Gefahr, vom Kaiser in die Acht erklärt zu werden, setzten sich später alle diejenigen deutschen Fürsten aus, welche offen zur lutherischen Lehre sich bekannt hatten, wie sie ja dem Kurfürst Johann dem Beständigen zu Sachsen, dem treuen Bekenner der evangelischen Lehre, fortwährend in bedrohlicher Weise vorgeschwebt hat.

19.) Siehe Müllers Annalen Seite 80 (1526).

20.) Wie aus der vaterländischen Geschichte bekannt ist, hatte der Kurprinz Johann Friedrich zu Sachsen die ihm verlobte Prinzeß Sibylle, Tochter des Herzogs Johann III. von Jülich-Kleve-Berg, (geb. am 17. Juli 1512,) am 2. Juni 1527 als Gattin heimgeführt. Das fürstliche Beilager hatte in solenner Weise zu Torgau stattgefunden. (S. Tauchwitz Coll. A. zu 1527.) Schon vorher (am 8. August 1526) war nun, wie wir im Haupttext angedeutet, eine Eheberedung zwischen dem Kurfürst Johann zu Sachsen und dem Herzog Johann III. zu Jülich, Kleve und Berg in Bezug auf die zukünftige eheliche Verbindung ihrer genannten beiderseitigen fürstlichen Kinder zu Mainz aufgerichtet worden, durch welche das fürstliche Haus Sachsen von Neuem Anwartschaft auf die vorerwähnten Herzogthümer zugesichert erhielt, Falls keine männlichen Leibes-Erben beim Tode des gedachten Herzogs Johann von Kleve vorhanden wären, wie solches ausdrücklich in die qu. Ehepacten aufgenommen worden war. Die Heirathsgelder der Prinzeß Sibylle bestanden aus 25000 Gülden, wogegen 5000 Gülden jährlicher Verzinsung — ohne Bezeichnung einer förmlichen Wiederlage — ihr vom fürstlichen Bräutigam zugesichert worden waren. Diese Ehegelder sollten am Tage des Beilagers in rheinischen Gold-Gülden vom vollen Werthe ausgezahlt werden. Als Morgengabe waren 4000 Gülden der Prinzeß Sibylle ausgesetzt worden, welche mit 400 Gülden jährlich verzinst werden sollten. (Siehe Müllers Annalen Seite 80.)

In Folge jener Eheberedung wurde das Haus Sachsen in den im XVII. Jahrhundert geführten Jülich-Kleve'schen Erbfolgestreit verwickelt.

Über diesen Erbfolgestreit siehe die gedruckte Schrift von Moritz Ritter, (München 1873.) Wir bemerken schließlich, daß nach dem Wiener Congreß Preußen das Herzogthum Jülich mit Ausnahme einiger Parzellen, welche zu der niederländischen Provinz Limburg kamen, erhielt. Das frühere Herzogthum Jülich bildete nun mit den anderen nördlichen Theilen der preußischen Be-

sitzungen auf dem rechten und linken Rheinufer die Provinz Jülich-Kleve-Berg, die in der Folge zur preußischen Rheinprovinz geschlagen wurde.

21.) Siehe Böttigers Geschichte von Sachsen (Ausgabe v. J. 1867) I. S. 489.

22.) S. Mitth. a. a. O. VI. S. 483.

23.) Aus dem Geschichtswerke des Superintendenten Dr. Christian Löber über Ronneburg vom Jahre 1722 entnehmen wir, daß die Reformation in dieser Stadt und deren Pflege in hervorragender Weise erst von der daselbst im Jahre 1529 stattgefundenen Kirchenvisitation an sich gezeigt hat, wenn auch ein Anfang der Reformation in der Stadt Ronneburg wohl schon vor 1529 vorhanden gewesen sein mag; wie es dagegen kurz vorher in den zu dieser Stadt gehörigen Dörfern in jener Beziehung gestanden, darüber ist keine einzige zuverlässige Nachricht aufzufinden.

Ein großer Theil der Bürger Ronneburgs zeigte sich wohl geneigt der lutherischen Lehre. Der erste evangelische Prediger, welcher nach Ronneburg zu Ende des Jahres 1527 oder zu Anfang des Jahres 1528 berufen worden ist, hieß Johann Voit (Vogt). Dies geschah auf Anlaß Anarchs, Herrn zu Wildenfels, Schönkirchen ꝛc. ꝛc., der damals auch Besitzer der Herrschaft Ronneburg war.

Die erste in Ronneburg im Jahre 1529 auf Anordnung des Kurfürsten Johann zu Sachsen stattgefundene Kirchenvisitation erfolgte in der Stadt Ronneburg und in den zu der dortigen Parochie gehörenden Dorfschaften in derselben Weise, wie in Altenburg.

Der Rath der Stadt Ronneburg durfte in Zukunft kein geistliches Lehen, weder Pfarrei, noch Vicarei, selbstständig verleihen, sondern er mußte deren Erledigung Behufs anderweiter Besetzung zunächst der Herrschaft zu Ronneburg anzeigen. Nur zwei Prediger sollten künftig in der Stadt Ronneburg sein, ein Pfarrer und ein Capellan.

Die zweite Kirchenvisitation in Ronneburg fand erst nach dem Tode des Kurfürsten Johann zu Sachsen unter dessen ältestem Sohn und Nachfolger, dem Kurfürst Johann Friedrich dem Großmüthigen, statt.

Das heilige Nachtmahl, welches von jener Zeit an in Ronneburg nach demselben evangelischen Ritus, wie in Altenburg, ausgetheilt wurde, pflegte man „die rechte Messe" zu nennen.

Außer dem gemeinen Kirchenkasten wurde noch ein besonderes pium corpus von den Zinsen und anderen Einkünften der eingegangenen Capellen und Altäre, desgleichen aus dem Vermögen der Caland-Brüderschaft bei der Reformation gebildet und zu milden Zwecken bestimmt; es war dasselbe ganz verschieden von dem Kirchen-Kasten. In die Sammlung des pium corpus flossen u. a. die in den Kirchen bei dem öffentlichen Gottesdienst in den Klingelbeutel eingelegten Gelder.

Der kurz vorher erwähnte erste evangelische Pfarrer Johann Voit zu Ronneburg wurde im Jahre 1529 zugleich als Superintendent den Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schul-Dienern der Stadt und der Pflege Ronneburg vorgesetzt.

Sehr spärlich sind die Nachrichten über die in den anderen Städten und Ortschaften des Altenburger Landes vorgenommene Kirchen-Reformation. Im Archiv der vormaligen Herzogl. Landesregierung hier findet sich nicht eine einzige darauf bezügliche Mittheilung vor; nur soviel dürfte feststehen, daß die Kirchen-Reformation in unserem Lande im großen Ganzen ihren Ursprung ebenfalls der durch den Kurfürst Johann zu Sachsen im Jahre 1528 angeordneten Kirchen-Visitation verdankt, die mehrere Jahre hindurch fortgesetzt worden ist.

Die über die in unserem Lande damals vorgenommenen Kirchen-Visitationen ergangenen Akten befinden sich im Archiv zu Weimar.

Wir können nicht umhin, auch noch Das zu erwähnen, daß ein Konsistorium, dem die Superintendenten in der Folge untergeordnet waren, erst im Jahre 1542 in Sachsen eingeführt worden ist.

Unter allen Provinzial-Städten Altenburgs aber tritt Orlamünda durch den bekannten Bilderstürmer Andreas Bodenstein, genannt Karlstadt, Archidiaconus zu Wittenberg, in besonderer Weise in der Reformationsgeschichte hervor. Karlstadt kam im Jahre 1524 von Wittenberg nach Orlamünda, erließ eine Vocation zu der Pfarrei zu Orlamünda, die zu seinem Wittenberger Archidiakonat gehörte, von dem Stadtrath zu Orlamünda sich geben und vertrieb den Vicar des Wittenberger Diakonats, Conrad Glitsch, der bereits jene evangelische Pfarrstelle zu Orlamünda einnahm. Bald nachdem Karlstadt Besitz von dieser Pfarrstelle genommen hatte, unternahm er es, sein früheres leidenschaftliches Reformiren sowohl in Orlamünda, als auch in Kahla, an welchen beiden Orten er viele Anhänger hatte, fortzusetzen. Am 22. August dess. Jahres hatte Luther auf Veranlassung des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen ein auf die durch Karlstadt hervorgerufene, mit tumultuarischen Auftritten verbundene religiöse Schwärmerei bezügliches Gespräch mit dem nurgenannten Karlstadt zu Jena und eine gleiche Unterredung mit dem Stadtrath und den Bürgern zu Orlamünda am 24. August c. auf dem dortigen Rathhaus, die den Erfolg hatte, daß Karlstadt Orlamünda verlassen mußte. Karlstadt ging von dort auf einige Zeit nach Basel und später, als er die Erlaubniß zur Rückkehr nach Sachsen wiederum erhalten, nach Chemnitz. Er starb als Geistlicher in der Schweiz im Jahre 1543.

Als Luther im Jahre 1524 in Orlamünda verweilte, predigte er ein Mal auch in Kahla. (Siehe Mehlis, Mittheilungen über Kahla und Orlamünda, Kahla 1802 u. 1804.)

Kurfürst Johann zu Sachsen hatte ein Mandat für das ganze Altenburger Land unterm 24. Juni 1526 erlassen, nach welchem das h. Abendmahl der vorgeschriebenen neuen Formel gemäß gefeiert und das Wort Gottes nach dem rechten christlichen Verstande gepredigt werden sollte. (Siehe Müllers Annalen S. 80.)

24.) S. Lorenz a. a. O. S. 57.

25.) = Julius Wagner „Georg Spalatin" S. 134.

26.) = ibidem S. 133.

27.) = Müllers Annalen S. 81.

28.) = Tauchwitz Coll. A. z. J. 1528.

29.) = v. Beust's Jahrbücher des Fürstenth. Altenburg, Theil II., S. 34.

30.) = Böttiger, Geschichte von Sachsen nach der Ausgabe v. J. 1867, Bd. I. S. 490 ff.; Gretschel a. a. O. I. S. 425 ff.

31.) Die im Haupttext erwähnte qu. Urkunde findet sich abgedruckt bei Fr. Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs betr. (Ausgabe von 1617. I. S. 580.)

32.) S. Glafey, Kern der sächsischen Geschichte S. 323 u. ff.

33.) Im Gefolge des Kurfürsten Johann zu Sachsen auf der Reise nach Augsburg, die er am 3. April 1530 antrat, befanden sich, außer dem Kurprinz Johann Friedrich, von fürstlichen Herren: der Fürst Wolf zu

Anhalt und der Graf Albrecht von Mansfeld nebst 70 Adeligen aus Sachsen, und von geistlichen Herren: Justus Jonas, Philipp Melanchthon, Johann Agricola, Georg Spalatin und Andreas Osiander.

Luther, der anfangs ebenfalls in der Begleitung des Kurfürsten Johann auf dieser Reise sich befand, war auf dessen Anweisung in Koburg zurückgeblieben, weil der Kurfürst wegen der über Luther erklärten kaiserlichen Acht und des päpstlichen Bannes sich nicht getraute, ihn nach Augsburg mitzunehmen. Luther predigte unterwegs an vielen Orten. (S. Müllers Annalen Seite 84.)

34.) Von der Augsburgischen Confession befindet sich eine in Dresden im Jahre 1583 gedruckte deutsche Ausgabe im hiesigen Raths-Archiv, (s. Raths-Archiv-Repert. A. I. 7.)

35.) Wir müssen zu dem im Haupttext Angeführten in Erinnerung bringen, daß der Kurfürst Johann zu Sachsen schon früher die Eventualbelehnung mit seinen Ländern zugleich bei der Belehnung seines Bruders Friedrich des Weisen damit erhalten hatte, weshalb es ihn offenbar überraschen mußte, als der Kaiser Karl V. auf einmal die ihm bereits zugesicherte qu. Belehnung verweigerte.

36.) S. Müllers Annalen S. 85.

37.) = Struve a. a. O. III. S. 178.

37a.) Günther von Bünau, Ritter, Rath und Amtmann zu Altenburg unter der Regierung des Kurfürsten Johann zu Sachsen und seines Sohnes und Nachfolgers, Johann Friedrich des Großmüthigen, war Besitzer der Rittergüter zu Breitenhain, Meuselwitz, Heuckendorf, Wildenhain, Pröppdorf. Er besaß auch ein Haus in der Neustadt in Altenburg. Er verstarb im Jahre 1534 und wurde in der Kirche zu Meuselwitz begraben. (Siehe Tauchwitz Coll. Bb. S. 325.)

38.) S. Gretschel a. a. O. S. 578.

39.) S. Dr. O. Kius, das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im XVI. Jahrhundert, Weimar 1863, S. 6. u. 7.

Kaiser Karl V., begleitet von den Botschaftern fast aller damaligen europäischen Mächte, sowie von wälschem, spanischem und deutschem Hofgesinde, hielt seinen Einzug zu den Reichstagen oft mit Tausenden zu Fuß und zu Roß. Seinem Beispiel in Entfaltung möglichster Pracht und Herrlichkeit folgten mehr oder weniger auch die übrigen Fürsten und Reichsstände. Fast ganz Europa war zuweilen in allen seinen Nationen auf den Reichstagen repräsentirt. So war es namentlich auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530, von dem gesagt wird: „es sei nicht nur ein geharnischter, sondern auch ein hochansehnlicher, pomposischer Reichstag gewesen."

40) S. Gretschel a. a. O. I. S. 586.

41.) = v. Braun a. a. O. S. 43. Anm. 86.

42.) Das Reichskammergericht, dessen wir im Haupttext gedacht haben, wurde, wie aus der allgemeinen Geschichte bekannt ist, im Jahre 1495 von Kaiser Maximilian I. zur Erhaltung des allgemeinen Landfriedens angeordnet. Es wechselte häufig seinen Sitz. Im Anfang war es zu Frankfurt a./M., jedoch schon im Jahre 1497 kam es nach Worms; zur Zeit des Kurfürsten Johann zu Sachsen war es zu Speyer. Erst im Jahre 1693 hatte das Reichskammergericht seinen Sitz zu Wetzlar, bis es im Jahre 1806 zugleich mit der Auflösung des deutschen Reiches sein Ende erreichte.

43.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 586.

44.) = ibidem S. 443.

Der Kurfürst Johann der Beständige zu Sachsen hatte während der im Haupttext erwähnten Religionsverhandlungen so manche Irrungen mit dem Herzog Georg von Sachsen ausgeglichen gesehen, die keine Beziehung zu den verschiedenen religiösen Ansichten dieser beiden Fürsten hatten. Man hatte sich im Monat Mai 1531 in Leipzig zunächst dahin verglichen, daß ein Ausschuß von sechzehn Personen der beiderseitigen Landschaft niedergesetzt werden solle, welcher die schwebenden Irrungen entweder durch eigene Erkenntniß oder nach dem Gutachten einer auswärtigen Universität oder, Falls das sächsische Recht in der Hauptsache in Anspruch zu nehmen sei, nach dem rechtlichen Urtheil des in Leipzig für beide sächsische Linien bestehenden Oberhofgerichts beilegen sollte. So entstand am 17. Juli 1531 der sogenannte grimmaische Machtspruch über verschiedene zwischen den sächsischen Fürstenhäusern der ernestinischen und albertinischen Linie noch unentschiedene Streitfragen, zu denen z. B. die gemischten Lehen, das Berg- und Münzregal u. A. m. gehörten. Die in Sachsen bisher gemeinschaftlich geführte Bergregierung sollte nach dem Wunsche der beiden gedachten Fürsten, des Kurfürsten Johann und des Herzogs Georg, abgesondert, hingegen die Nutzungen selbst von den Bergwerken in Gemeinschaft der beiden sächsischen Linien verbleiben. Was die Münze betraf, so durften die regierenden Fürsten der beiden sächsischen Linien, den zwischen ihnen zeither bestandenen Münzordnungen zufolge, sich nicht sondern, auch nicht irgend Etwas darin ohne Hinzuziehung der Stände ändern. In allen diesen Punkten wünschten die beiden erwähnten sächsischen Fürsten eine bestimmte Entscheidung, die ebenso, wie die beantragte Abtretung der dem Herzog Georg zu Sachsen gehörenden Hälfte von Schneeberg an den Kurfürst zu Sachsen, durch den vorgedachten grimmaischen Machtspruch herbeigeführt werden sollte. Wie aber fast zu vermuthen war, entstanden wiederum neue Streitigkeiten über die Vollziehung jenes Machtspruchs. Die fraglichen Irrungen sollten nämlich nach diesem Machtspruch binnen Jahresfrist durch zwölf auserwählte Räthe, je vier weltliche und je zwei gelehrte von jeder der beiden sächsischen Linien, geschlichtet werden. Eine Entscheidung über die fraglichen Streitpunkte wurde demnach auch jetzt nicht erreicht.

45.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 581.

46.) Zu Ende des Jahre 1451 und den nächstfolgenden Jahren finden wir zwölf Mitglieder des Adels aus Sachsen, sowie die Bürgermeister von Dresden, Leipzig, Wittenberg, Zwickau und Pegau, dazu ernannt, die Landessteuern einzunehmen.

47.) Der Kurfürst Johann der Beständige zu Sachsen bekam einen so bösen Fuß, ein halbes Jahr vor seinem Tode, daß er die eine große Fußzehe sich ablösen lassen mußte. Von jener Zeit an wurde er nicht wieder völlig gesund; auch litt er sehr an Steinschmerzen. Ein Schlagfluß machte seinem thatenreichen Leben am 16. August 1532 ein Ende. (S. die betr. Mittheilung im sächs. Patriot S. 423.)

48.) Als Johann der Beständige auf dem Schloß zu Schweidnitz am 16. August 1532 verstarb, befand sich sein ältester Sohn Johann Friedrich gerade zu Schweinfurt, wo man durch französische und englische Vermittelung die damals im Reiche obwaltenden Irrungen beizulegen suchte. Auf die von dem Ableben seines Vaters erhaltene Kunde kehrte er sofort in die Heimath zurück.

49.) Ein ehemaliger Bibliothekar der Universität zu Jena, Johann Gottfried Müller, gab eine kurze Lebensgeschichte des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen zu Sachsen — namentlich aus dessen Jugendzeit — im Jahre 1765 im Druck heraus, aus der wir zum großen Theil die nachstehenden Nachrichten entnommen haben.

Der am 30. Juni 1503 geborne Johann Friedrich, dessen Geburt seiner Mutter — wie wir bereits erwähnt — das Leben gekostet hatte, kam mit einem goldgelben Zeichen in Form eines Kreuzes auf der Mitte des Rückens zur Welt. Als jenes Muttermal dem die Taufe des Prinzen in Torgau vollziehenden Priester gezeigt wurde, rief dieser — wie berichtet wird — aus: „dieses Kind wird in seinem Leben gewiß ein schweres und sonderbares Kreuz auf Erden zu tragen haben, da Gott und die Natur nichts umsonst thun."

Die Liebe zur Religion und zu den Wissenschaften wurde frühzeitig in dem jungen Prinzen geweckt. Im Jahre 1509 wurde er dem Georg Spalatin auf die besondere Empfehlung des gothaischen Kanonikus Conrad Mutianus zur Erziehung übergeben. Mit Johann Friedrich wurden noch sechs junge Edelleute erzogen. Freilich paßte der ernste Charakter Spalatins, der noch dazu häufig an Hypochondrie litt, durchaus nicht zu dem fröhlichen Sinn Johann Friedrichs; Spalatin selbst mochte Dies fühlen, da er als dessen Lehrer schon 1511 zurücktrat. Johann Friedrich erinnerte indeß sich stets mit großer Dankbarkeit an seinen frühern Lehrer Spalatin, dem er auch noch später seine Huld und Gnade in reichem Maß zu Theil werden ließ. Bevor ein neuer Lehrer ernannt worden, wohnte Johann Friedrich kurze Zeit in Torgau dem gewöhnlichen Unterricht der Kinder bei. Sein zweiter Lehrer und Erzieher nach Spalatin wurde M. Alexius Krößner, nach damaliger Sitte gewöhnlich nur M. Colditz nach seiner Vaterstadt Colditz genannt.

Krößner, der wohl bekannt mit den Schriften des Alterthums war, wird im Allgemeinen als ein geschickter und wissenschaftlich gebildeter Mann geschildert. Er besaß indeß die große Schwäche, daß er zu nachsichtig gegen seinen Zögling Johann Friedrich war, was diesem selbst bei zunehmendem Alter mißfällig erschien. Aus diesem Grunde zog er Spalatin vor, weil jener, wie Johann Friedrich sich ausdrückte, ihn weniger versäumt hatte.

Mit großem Fleiß lag der junge Prinz seinen Studien ob. So munter und lebhaft Johann Friedrich sich gewöhnlich zeigte, so war doch nirgends ein Hang zu gefährlichen Ausschweifungen bei ihm vorhanden.

Johann Friedrich besaß ein vortreffliches Gemüth, jedoch kam er leider sehr häufig mit zu großem Vertrauen den Menschen entgegen; er mußte deshalb oft zur Vorsicht ermahnt werden. Eine Stelle in dem Testament seines Vaters vom 26. August 1532 deutet darauf hin, die in Bezug auf Johann Friedrich also lautet: „Gott wird seine Lieb behüten, daß sie nicht von teuflischen Räthen verführt werde."

Am Pfingstfest des Jahres 1516 wohnte Johann Friedrich zum ersten Mal der von dem Priester Friedrich Myconius zu Weimar in dem dortigen Barfüßer-Kloster abgehaltenen Messe bei.

In den Jahren 1521 und 1526 begleitete Johann Friedrich seinen Vater auf die Reichstage nach Worms und nach Speyer, auf denen die muthige Haltung der protestantischen Fürsten und Gelehrten einen tiefen Eindruck auf ihn machte.

Schon frühzeitig wurde Johann Friedrich von seinem Vater zu den Staatsgeschäften und zu anderen Angelegenheiten des Landes hinzugezogen. Er war z. B. mit seinem Vater im Jahre 1520 zu Nordhausen, als die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen erneuert wurde. Auch der Bauernaufruhr im Jahre 1525 beschäftigte Johann Friedrich lebhaft; er war

anwesend zu Zwickau, als ein Theil jener Aufrührer zur Verantwortung daselbst gezogen und bestraft wurde.

Wie Johann Friedrich durch und durch ein ritterlicher Herr war, so hatte er frühzeitig auch in allen ritterlichen Künsten sich ausgebildet; namentlich hatte er schon oft allgemeine Bewunderung durch seine Fertigkeit in Renn-Spielen sich erworben, wovon er vorzügliche Proben im Jahre 1521 zu Worms und im Jahre 1524 zu Dresden abgelegt hatte. Das Rennspiel zu Dresden (1524) fand zur Feier der Vermählung der Tochter des Herzogs Georg des Bärtigen zu Sachsen (Magdalene) mit dem jüngeren Markgraf Johachim zu Brandenburg Statt.

50.) Die letztwillige Verfügung des Kurfürsten Johann des Beständigen zu Sachsen, deren wir im Haupttext gedacht haben, war das am 6. August 1529 von ihm errichtete zweite Testament. Es wurde seinem ältesten Sohne Johann Friedrich am 26. August 1532 eröffnet. Das erste Testament war von Johann dem Beständigen zurückgenommen worden.

51.) Am 5. September 1532 nahm der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen die Huldigung zu Wittenberg, am 11. zu Torgau und zu Colditz, am 23. zu Altenburg und zu Borna, am 26. zu Zwickau, Weida, Plauen, Voigtsberg (Voitsberg), am 7. October zu Weimar, Jena, Eisenberg, Arnshaugk, Ziegenrück und Roda entgegen. (S. Müllers Annalen S. 87.)

52.) Luther erhielt bei den Gehaltsverbesserungen der akademischen Lehrer zu Wittenberg 1533 300 Gulden im Jahre, statt seiner bisherigen Besoldung von 200 Gulden.

53.) In Begleitung des Reichsmarschalls Joachim von Pappenheim, als des Abgesandten des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen an den Kaiser Karl V. im Jahre 1532 in der im Haupttext erwähnten Belehnungs-Angelegenheit, befand sich auch Hans Edler von der Planitz, der ebenfalls den Auftrag hatte, die Belehnung des Kurfürsten mit seinen Ländern soviel, wie möglich, bei dem damals in Italien verweilenden Kaiser mit befördern zu helfen.

54.) Der Bischof Weigand von Redwitz zu Bamberg widersetzte sich anfangs mit allen Kräften der Ausbreitung der lutherischen Lehre in seinen Landen, im Jahre 1535 aber nach den allenthalben ausgebrochenen Bauernaufständen sah er sich genöthigt, die Ausübung der lutherischen Lehre in seinen Landen zu gestatten. Er war Bischof zu Bamberg vom Jahre 1522—1556.

55.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 446; Böttiger a. a. O. I. S. 510. Die sächsischen Kurfürsten belehnten die Familie von Ebenett mit dem bambergischen Untermarschallamt, später aber nach deren Ableben im Jahre 1728 in männlicher Linie die Herrn von Ostheim.

56.) S. Gretschel I. a. a. O. S. 448; Böttiger a. a. O. I. S. 512.

57.) S. Tauchwitz Collectaneen A. zu 1533. Die im Haupttext erwähnte Steuer von 10 Pfennigen vom Bier mußte bis 1456 gezahlt werden, von wo an außer dem Bier auch Wein, Meth, Branntwein ꝛc. ꝛc. verzehnt werden mußten, so daß die Wirthe und Bierschenker, sobald sie solches Getränk kauften oder ausschenkten, von 1546 an den zehnten Pfennig davon geben mußten.

58.) S. Müllers Annalen S. 87.

59.) Die bis 1533 hin und wieder noch bestandenen Messen wurden jetzt gänzlich abgeschafft. Die Mönche und Nonnen, welche noch ferner den

ihnen in den Klöstern ausgesetzten Unterhalt genießen wollten, wurden auf die evangelische Lehre verwiesen. Sie durften keine Novizen mehr annehmen. Bei dieser Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse war eine Hauptschwierigkeit die, woher man den ausreichenden Unterhalt für die Geistlichen bekommen sollte, da sehr viele Renten und Gefälle zugleich mit dem Aufhören der Messen eingezogen worden waren. In Thüringen allerdings hatte man diese Schwierigkeit mit 1200 Gulden eingezogener Klostereinkünfte gehoben, indem ein Geistlicher nach der von Justus Jonas ausgesprochenen Ansicht damals mit 40—50 Gulden befriedigt werden konnte.

60.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 511. Nachdem die ehemals böhmische Herrschaft Schwarzenberg durch die Verheirathung des Herzogs Albrecht zu Sachsen mit der böhmischen Königstochter Zedena (Sidonia), als zu ihrer Aussteuer gehörig, an diesen gekommen war, veräußerte derselbe jene Herrschaft Schwarzenberg im Jahre 1488, nach Anderen erst 1499, an die von Tettau, von denen sie, wie wir im Haupttext erwähnt haben, käuflich an den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen im Jahre 1533 gelangte.

61.) S. Müllers Annalen S. 88. Müller gedenkt am angeführten Ort des im Haupttext von uns berührten Vertrags vom 18. November 1533, ohne jedoch dessen Wortlaut mitzutheilen. Bei Abschließung desselben waren zugegen (siehe ibidem): Graf Ernst zu Gleichen, Herr zu Tonna, Graf Hoyer, Herr zu Mansfeld, Ritter Hans von Minckwitz (Hofmeister), Christoph von Taubenheim, Hauptmann in Thüringen, Ludwig von Boineburg zu Lengsfeld, Andreas Pflug auf Sonnenwald, Ritter Wolf von Weißenbach zu Schönfels, Erbrichter des heiligen Römischen Reichs, und Heinrich von Schleinitz. Die fraglichen Irrungen wurden erst im Jahre 1536 durch zu Naumburg und zu Oschatz unter den Betheiligten abgeschlossene Hauptvergleiche (siehe Gretschel a. a. O. I. S. 446) völlig beseitigt.

62.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 446; Böttiger a. a. O. I. S. 511; Müllers Annalen S. 88.

63.) S. Tauchwitz Coll. B^{b}. S. 328.

64.) = Pierer's Universal-Lexicon (Ausgabe 1857) unter „Sonnenkrone" S. 286.

65.) = Tauchwitz Coll. A. Anarch, Herr zu Wildenfels, Schönkirchen und Ronneburg, verstarb am 8. Juni 1539; seine Leiche wurde in der Schloßkirche zu Altenburg bei der Orgel beigesetzt.

66.) S. Müllers Annalen S. 89.

67^{a}.) = Tauchwitz Coll. A. (1534.)

67^{b}.) = Tauchwitz Coll. B^{b}. S. 330.$_{b}$

68.) Das Jahr 1535 war ein überaus fruchtbares. Der Scheffel Korn galt 7 gr., Hafer 3 gr. 6 pf. (S. v. Beusts Jahrbücher des Fürstenthums Altenburg (1800), Theil II., Seite 45.

69.) S. Müllers Annalen S. 90.

70.) S. Dr. Braune, die drei Reformatoren, (Gotha 1873, S. 149). Der päpstliche Legat Vergerius, dessen wir im Haupttext gedacht haben, wurde in der Folge ein muthiger Bekenner des Evangeliums und ein eifriger Gegner Roms; er verstarb zu Tübingen 1565.

71.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 514.

72.) = Müllers Annalen S. 90.

73.) S. v. Langenn, Herzog Moritz (später Kurfürst) zu Sachsen, Leipzig 1841, Theil I., Seite 65, Anm. 3.

74.) S. Böttiger a. a. O. I. Seite 623; Müllers Annalen Seite 92. Der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen löste das von dem Kurfürst Albrecht III. von Ascanien um 9000 Mark Silbers oder 22000 Rheinischen Gold-Gülden an die Stadt Magdeburg versetzte Burggrafenthum Magdeburg im Jahre 1538, wie wir im Haupttext erwähnt haben, gegen Erlegung einer gleichen Geldsumme wiederum ein und nannte von da an sich auf's Neue Burggraf zu Magdeburg. Zwar bemühte sich der Kurfürst Albrecht zu Mainz als Erzbischof zu Magdeburg, jene qu. Einlösung zu hintertreiben, allein es half ihm nichts, denn durch die Vermittelung der beiden mit Sachsen erbverbrüderten Häuser Hessen und Brandenburg war es dennoch zuletzt bei der gedachten Wiedereinlösung des Burggrafenthums Magdeburg durch den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen verblieben.

75.) S. Müllers Annalen S. 92.

76.) Penig wurde von dem Kurfürst Moritz zu Sachsen im Jahre 1543 an die Herrn von Schönburg gegen Schloß Hohenstein und andere nahe bei der Elbe an dem Böhmischen Gebirg gelegene Orte vertauscht Das alte gräfliche Schloß Leisnig, dessen Inhaber Graf Hugo von Leisnig im Jahre 1538, wie wir im Haupttext erwähnt haben, verstarb, soll nach einer Mittheilung in v. Laugens Werk „Herzog Moritz" ꝛc. I. S. 58. da gelegen haben, wo noch heute (am Burglehn) ein alter Thurm sich befindet.

77.) S. Müllers Annalen S. 92.

78a.) = ibidem.

78b.) = Tauchwitz Coll. A. zu 1539.

79a.) Als der Herzog Georg zu Sachsen seinem Bruder Herzog Heinrich zu Mitweida — dessen damaligem Aufenthaltsorte — am 30. März 1539 anzeigen ließ, wie er Willens wäre, das Regiment noch bei seinen Lebzeiten ihm einzuräumen und zu übergeben, wenn er von der lutherischen Ketzerei abstehen wolle, erwiederte der Herzog Heinrich den Abgesandten des Herzogs Georg: „er habe herzlich lieb seinen Bruder, wolle ihm auch thätlich seine Liebe und Treue beweisen, müsse sich aber völlige Freiheit bezüglich seines evangelischen Glaubens bewahren, dem er sich hingegeben habe." (Siehe Müllers Annalen Seite 93.)

79b.) Der Herzog Heinrich zu Sachsen wurde wegen seiner tiefen religiösen Gesinnung der Fromme genannt und verdiente gewiß diesen Beinamen; zugleich aber war er auch ein Freund der Ruhe, wie auch einer wohlbesetzten Tafel, ja es konnte ihm sogar große Freude machen, Andere essen zu sehen, weshalb er vielleicht ebenso gut „der Gemüthliche oder der Patriarchalische" hätte genannt werden können.

80.) S. Müllers Annalen S. 64.

81.) = Böttiger a. a. O. I. S. 572.

82.) Am heiligen Pfingstfest 1539 (am 25. Mai) predigte Luther zu Leipzig. Am 6. Juli dess. Jahres, an einem Sonntag, wurde die erste evangelische Messe mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls in der Stadtkirche zu Dresden im Beisein des Kurfürsten Johann Friedrich und des Herzogs Heinrich des Frommen zu Sachsen und deren beiderseitigen Gemahlinnen deutsch gesungen, auch das heilige Abendmahl in beiderlei

Gestalt ausgetheilt. Ferner ließ der Herzog Heinrich zu Sachsen nach vorausgegangener Communication mit dem Kurfürst Johann Friedrich eine Visitation der Kirchen und Schulen in den ihm angefallenen Landen am Tage Kiliani, den 8. Juli 1539, anordnen. So leicht war übrigens die durch den Herzog Heinrich den Frommen geschehene Einführung der evangelischen Lehre in dem albertinischen Sachsen nicht von Statten gegangen; namentlich hatte der Bischof Johann VIII. von Meißen sich energisch dagegen erklärt. Bezüglich der geistlichen Güter wurde Seiten der Landschaft dahin entschieden, daß sie durch einen ständischen Ausschuß und durch Sequestratoren ausgemittelt, verzeichnet und sodann durch einen ständischen Ausschuß mit jährlicher Rechnungsablegung zur bessern Besoldung der Pfarrer, zur Aufhilfe der Universität zu Leipzig und zum Troste gemeiner Landschaft verwendet werden sollten. (Siehe Böttiger a. a. O. I. S. 577; Müllers Annalen S. 94.)

83.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 47.

84.) Der Scheffel Gerste galt im Jahre 1539 32 gr., Hafer 28 gr. (S. Tauchwitz Coll. A. zu 1539.)

85.) Über das deutsche Ordenshaus zu Altenburg siehe v. Braun a. a. O. S. 349.

86.) Siehe Dr. Braune a. a. O. S. 165; Müllers Annalen S. 95. Aus der Ehe des Landgrafen Philipp zu Hessen mit der Margaretha von der Saal stammten folgende sieben Söhne: Philipp, Herrmann, Christoph Ernst, Albrecht, Conrad, Moritz und Ernst, von denen jedem ein gewisses Amt mit den dazu gehörigen Pertinentien zu seinem Lebensunterhalt zugetheilt wurde, nämlich Schloß und Amt Ließberg, Schloß und Amt Buckenbach, Schloß und Amt Umstadt, Schloß, Stadt und Amt Homberg, Schloß und Amt Mühlstein, genannt Ulrichstein, Stadt und Amt Schotten und Schloß und Amt Sterenfels mit einem Antheil an dem Dorfe Debren. Der Landgraf Philipp bestätigte diese Schenkungen an seine vorerwähnten Söhne aus der zweiten Ehe auch in seinem Testament. Diese Söhne des Landgrafen Philipp aus der zweiten Ehe nannten sich Grafen von Ditz aus dem Hause Hessen, sowie noch weiter jeder nach dem ihm zugeeigneten Sitz; sie starben sämmtlich unvermählt.

87.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 578.

88.) = Kius a. a. O. S. 10.

89.) = Tauchwitz Coll. B^{b}. S. 330^{b}.

90.) = Tauchwitz Coll. A. zu 1540.

91.) = ibidem.

92.) = Müllers Annalen S. 95. Als Heirathsgut erhielt die Tochter des Landgrafen Philipp zu Hessen, Agnes, bei ihrer mit dem Herzog Moritz zu Sachsen im Jahre 1541 vollzogenen Vermählung 25000 Reichsthaler, und ebenso hoch betrug die Wiederlage Seiten des fürstlichen Gemahls.

93.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 578 u. folg. Der Herzog Heinrich der Fromme zu Sachsen wurde nach seinem am 18. August 1541 erfolgten Ableben seiner letztwilligen Verfügung gemäß im Dom zu Freiberg beigesetzt.

94.) Über den Herzog, spätern Kurfürst Moritz zu Sachsen, besitzen wir wohl das Beste in dem bereits von uns erwähnten Werk des Dr. Friedrich Albert von Langenn, aus dem wir die auf Moritz bezüglichen, im Haupttext angeführten Nachrichten entnommen haben.

95.) Nicolaus von Amsdorf, dessen wir im Haupttext gedacht haben, war im Jahre 1483 zu Zschepa bei Wurzen geboren. In Wittenberg, wo er studirte, war er einer der ersten Anhänger Luthers, zeigte sich auch später als ein eifriger und strenger Lutheraner. Im Jahre 1542 wurde Amsdorf von Luther auf Verlangen des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen — wie wir im Haupttext angeführt haben — als erster evangelischer Bischof zu Naumburg ordinirt. Amsdorf verstarb als Superintendent in Eisenach im Jahre 1565.

96a.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 457 u. flg.

96b.) Das von dem Dr. Melchior von Ossa im Jahre 1541 erkaufte Klosterhaus in Altenburg war wohl kein anderes, als das zu dem ehemaligen Augustinerkloster gehörende Hospitalgebäude, welches neben der Agathenkirche stand. Melchior von Ossa verwendete das daraus gewonnene Material zum Bau des Frauenfelses. Dieses Haus kann vielleicht seinen Namen — wie Tauchwitz in seinen Collectaneen C. Seite 74b. angibt — von dem Kloster zu unsrer lieben Frauen (Augustinerkloster oder — wie es gewöhnlich genannt wird — Bergerkloster), dem der Grund und Boden gehörte, auf dem es erbaut ist, und von dem Felsen haben, auf dem es liegt.

96c.) Der Herzog Johann Friedrich II. zu Sachsen ward der Mittlere genannt, zum Unterschied von seinem Vater Johann Friedrich I., welcher der Aeltere, und seinem Bruder Johann Friedrich III., welcher der Jüngere hieß.

97.) Über Sibylle von Kleve, Gemahlin des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen zu Sachsen, siehe Stichart, Galerie der sächsischen Fürstinnen ꝛc. Seite 167 u. flg.

98.) S. Müllers Annalen S. 97; Gretschel a. a. O. I. S. 464.

99a.) Das Gesellenstechen (Turnier der Knappen-Turniervesper in Frankreich) — dessen wir im Haupttext gedacht haben — fand in früheren Zeiten am Abend in der Weise der eigentlichen Turniere statt, (mit Rittern als Schiedsrichtern und Damen als Preisvertheilern), und es kam nicht selten bei diesen Gesellenstechen vor, daß Diejenigen, welche Sieger dabei geblieben waren, zu Rittern geschlagen wurden.

99b.) S. Löbe a. a. O. S. 16.

100.) = Böttiger a. a. O. I. S. 522; Gretschel a. a. O. I. S. 461; v. Langenn a. a. O. I. S. 134; Müllers Annalen S. 97.

101.) S. Müllers Annalen S. 98.

102.) = ibidem.

103.) = Gretschel a. a. O. I. S. 463.

104.) = Müllers Annalen S. 98.

105a.) S. Wagn. Coll. Band II.

105b.) = v. Langenn „Christoph von Carlowitz." Leipzig 1854.

106.) S. Müllers Annalen S. 99; Tauchwitz Coll. A. (1543.)

107.) = v. Braun a. a. O. S. 205 u. 337.

108.) = v. Tauchwitz Coll. A. (1543.)

109.) = Plank, Geschichte des protestantischen Lehrbezirks ꝛc. III. 2. Seite 242 u. flg.; Rommel, Philipp der Großmüthige ꝛc. S. 482.

110.) S. Müllers Annalen S. 100.

Am 11. Mai 1544 wurden zu Speyer verschiedene zwischen dem kaiserlichen Hause und dem Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen bisher bestandene Irrungen ꝛc. durch ihre auf dem Reichstage zu Speyer versammelten Räthe erörtert, auch einzelne verglichen.

111.) S. v. Langenn „Herzog Moritz ꝛc." S. 173.

112.) = Kins D. a. a. O. S. 9.

113.) = Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 69. Cap. XI. No. 84.

114.) = Müllers Annalen S. 102.

115.) = v. Langenn „Herzog Moritz" I. S. 188 seq.

116.) = ibidem S. 94.

117.) Der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen rief seine im Monat Januar 1546 zu dem regensburger Religionsgespräch geschickten Abgeordneten bereits im Monat März c. zurück, ebenso der Landgraf Philipp zu Hessen die von ihm zu diesem Religionsgespräch Abgesandten, worauf der Kaiser Karl V. einen passenden Vorwand fand, es gänzlich stillstehen zu lassen, ohne daß irgend ein Vorwurf deshalb ihn treffen konnte.

118.) Luther starb in seinem Geburtsort Eisleben am 18. Februar 1546, wohin er zur Schlichtung einer Streitigkeit der Grafen von Mansfeld gerufen worden war. Über Luthers letzte Lebensmomente siehe Dr. Braune „die drei Reformatoren" Seite 190. Sein Leichnam wurde in der Schloßkirche zu Wittenberg nicht weit von der Kanzel am 22. Februar eingesenkt.

119.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 536.

120.) = Müllers Annalen S. 105.

121.) = Gretschel a. a. O. I. S. 594. Zu dem im Haupttext Erwähnten bemerken wir noch Folgendes. Ritterschaft und Städte wurden nicht selten bei den Landtagen in Sachsen — wie in den Jahren 1548 und 1552 — förmlich einquartirt, auf fürstliche Kosten gespeist, auch der nöthige Unterhalt ihren Knechten und mitgebrachten Pferden gereicht.

122.) S. ibid. S. 595 u. flg. Von dem im Haupttext erwähnten Kriegsvolk wurden besonders die sogenannten vergadderten Knechte, die solange nach einem beendigten Kriege zusammenblieben, bis ein neuer Dinger sich fand, eine wirkliche Plage des Landes.

123.) S. v. Langenn „Herzog Moritz ꝛc." Theil 2.

124.) Am 1. August 1546 übertrug der Kaiser dem Herzog Moritz zu Sachsen die Vollstreckung der gegen den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und den Landgraf Philipp zu Hessen ausgesprochenen Reichsacht. Wir theilen die betreffende Urkunde im Anhange unter No. V. mit.

125.) Der Herzog Moritz zu Sachsen hatte bei seinem Einfallen in die Lande des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen fast Alles eingenommen, was dem Kurfürst gehörte, mit Ausnahme der Städte Gotha, Eisenach und Wittenberg. Unter den vom Herzog Moritz damals besetzten Städten befand sich auch Altenburg.

126.) Unter den in die Gewalt des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen damals bei seinem im Haupttext gedachten Einfall in die Länder

des Herzogs Moritz zu Sachsen gelangten Orten befanden sich auch die von Letzterem besonders sorgsam bewahrten Bergorte Annaberg und Marienberg.

127.) Tauchwitz berichtet in seinen Collectaneen A zum Jahre 1547, daß zu der Zeit, als die Truppen des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen nach der Bestürmung Leipzigs in und um Altenburg in die Winterquartiere gelegt worden waren, eine ansteckende Krankheit, die Krieger-Krankheit genannt, — näher wird sie nicht bezeichnet, — sowohl in hiesiger Stadt, als auch auf dem Lande, grassirte, welche rasch viele Menschen dahin raffte.

128.) S. Historie des schmalkaldischen Krieges in Mencken Script. rerum germanicarum III. 1361; v. Langenn „Herzog Moritz" I. S. 249 u. flg.; J. G. Jahn's Geschichte des schmalkaldischen Krieges, Leipzig 1837; Gretschel a. a. O. I. S. 512 seq.

129.) S. den sächsischen Patriot ꝛc. (Leipzig 1770) S. 435.

130a.) Die Festung Grimmenstein und die Stadt Gotha waren von dem Herzog Johann Wilhelm, dem Sohne des Kurfürsten Johann Friedrich, zur Zeit des schmalkaldischen Krieges durch allerlei Bauten stark befestigt, auch die Festung Grimmenstein noch außerdem gut und hinreichend verproviantirt worden.

130b.) Die Zahlung der im Haupttext erwähnten den Söhnen des gefangenen Johann Friedrich vom Kurfürst Moritz zu Sachsen im Jahre 1547 zugesicherten 50,000 Gülden war vertragsmäßig erst zu Weihnachten 1556 fällig. Als daher der Herzog Johann Friedrich d. M. diese Geldsumme von dem Nachfolger des Kurfürsten Moritz, dem Kurfürst August zu Sachsen, zur Bezahlung der von ihm übernommenen hennebergischen Schulden schon am 31. October 1554 ausgezahlt haben wollte, wurde er abschlägig auf sein diesfallsiges Gesuch beschieden. (S. D. Aug. Beck „Herzog Johann Friedrich d. M." Gotha 1858, S. 136, Anmerkung.)

131.) S. Haus- und Staatsarchiv zu Koburg A. I. 28. b. 1. No. 14.

132.) Um den gefangenen Johann Friedrich zur Anerkennung des augsburger Interims zu zwingen, entzog man ihm unter anderen harten Maßregeln alle Bücher, selbst seine Bibel, beschränkte seine Mahlzeiten, sonderte ihn von seinen Getreuen ab, drohte ihm, ihn als Gefangenen nach Spanien zu schleppen u. w. d. m. Johann Friedrich verweigerte standhaft die Annahme des augsburger Interims.

133.) Der Kaiser Karl V. hatte dem Herzog Moritz zu Sachsen durch den König Ferdinand im Jahre 1546 zur Zeit des Reichstags zu Regensburg sagen lassen, daß, wenn auch nicht alle Artikel der noch jetzt strittigen Religion in einem Concil verglichen würden, Moritz dessenungeachtet nebst seinen Unterthanen ungefährdet und ohne Sorge bis zu einer weiteren Vergleichung bleiben solle.

Im Monat Mai 1549 ließ der Kurfürst Moritz zu Sachsen das sogenannte kleine leipziger Interim veröffentlichen, welches von den meisten sächsischen Geistlichen angenommen wurde. Glaube und Lehre wurden nicht durch dasselbe verändert; nur äußere Formen des Gottesdienstes unterlagen eine kurze Zeit dem Einfluß dieser Norm. Auf Grund jenes leipziger Interims wurde die im Monat November 1548 schon in Celle entworfene Agende für die sächsischen Länder vollendet, von den Superintendenten angenommen und als Landesgesetz publicirt. Dies war ein schwerer Schlag für den Protestantismus und wurde um so schmerzlicher von seinen Bekennern empfunden, als eine Zurückführung der Abgewichenen zur evangelischen Kirche durch die An-

nahme des augsburgischen Interims gerade in dem Lande, von dem die kirchliche Bewegung früher ausgegangen war, offenbar sehr erschwert wurde.

134.) Das Beilager des Herzogs August zu Sachsen mit Anna, der Tochter des Königs Christian III. zu Dänemark, wurde zu Torgau im Monat October 1548 in festlicher Weise gefeiert. (S. Müllers Annalen S. 112.)

134a.) Lazarus von Schwendi war auf dem Schloß Schwendi in Schwaben im Jahre 1525 geboren und trat später in kaiserliche Kriegsdienste, in denen er vielfach verwendet wurde. Nach der Kriegsaffaire von Magdeburg im Jahre 1550 bis 1551, bei welcher er thätig mit eingegriffen hatte, kämpfte er balddarauf in Ungarn gegen die Türken. Kaiser Maximilian II., der seinem Vater Ferdinand I. im Jahre 1564 in der Kaiserwürde gefolgt, war gleichfalls sehr huldvoll dem Lazarus von Schwendi; er hatte ihn z. B. zum Reichsfreiherrn ernannt. v. Schwendi lebte später meist auf seinen Gütern, wo er auch im Jahre 1584 verstarb.

Über Lazarus Freiherrn von Schwendi siehe das aus Original-Akten des k. k. österreichischen Haus-Hof- und Staats-Archivs und der Archive der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges bearbeitete interessante Werk Wilhelms Edlen von Janko, Wien 1871.

135.) Über den Kriegszug des Kurfürsten Moritz zu Sachsen gegen Magdeburg siehe von Langenn „Kurfürst Moritz" I. S. 452 u. flg.; Böttiger a. a. O. I. S. 600 seq.

136.) Über den Passauer Vertrag siehe bei Hartleder II. Buch V. Cap. 14. S. 1316.

137.) Metz war als ein wichtiger Platz stark von den Franzosen befestigt worden. Zahlreich hatte der französische Adel in Metz sich eingefunden, um Theil an dem im Jahre 1552 zwischen Frankreich und Deutschland ausgebrochenen Kriege zu nehmen.

Außer Metz, der ehemaligen deutschen Reichsstadt, waren auch die früheren deutschen Reichsstädte Toul und Verdun in französischen Händen. Der König Heinrich II. von Frankreich hatte mancherlei Vortheile am Rhein und in Lothringen sich errungen. Aus diesen und aus noch manchen anderen Gründen hatte der Kaiser Karl V. sich genöthigt gesehen, Krieg gegen Frankreich zu führen, der erst im Jahre 1559 durch den Frieden zu Chateau Cambresis beendigt wurde. Bei diesem zwischen Frankreich und Deutschland abgeschlossenen Frieden wurden Metz, Toul und Verdun förmlich an Frankreich abgetreten. König Heinrich II. von Frankreich starb bald nach dem Friedensabschluß am 10. Juli 1559.

Über die Belagerung von Metz unter dem Kaiser Karl V. im Jahre 1552 siehe den interessanten Aufsatz von Max Jähns in den Grenzboten No. 1. des Jahrgangs XXXIII. (1. Semester 1874) Seite 5. seq.

138.) Über den Bau ꝛc. ꝛc des Schlosses „zur fröhlichen Wiederkunft" siehe Dr. Burkhardt a. a. O. S. 17. seq.; v. Hopffgarten-Heidler im V. Bande der osterländischen Mittheilungen S. 377 u. flg., vornehmlich auch die bezügliche Nachricht des Professors H. J. Finke in Altenburg in der culturhistorischen Zeitschrift „Sachsengrün" (Dresden 1861) S. 65. seq.

Durch die im Jahre 1857 begonnene, im Jahre 1858 aber vollendete Restaurirung einiger Räume des alten Jagdschlosses der „fröhlichen Wiederkunft" — namentlich des Saales und zweier Zimmer daselbst — hat der unvergeßliche verstorbene Herzog Joseph zu Sachsen-Altenburg ein würdiges Denkmal

Seinem hohen Ahnherrn Johann Friedrich d. Ä. zu Sachsen, sowie Sich Selbst, gesetzt.

139.) In Jena empfingen alle Professoren und Studenten im Monat September 1552 den in sein Land aus kaiserlicher Gefangenschaft zurückkehrenden geliebten Landesherrn Johann Friedrich, worüber dieser seine herzliche Freude äußerte.

Die Universität Jena war sehr bald nach der im Jahre 1547 durch Johann Friedrich II. den Mittleren im Auftrage und im Geiste seines gefangenen Vaters vollzogenen Stiftung eine Pflanzstätte des wahren und reinen Protestantismus geworden. Am 19. März 1548 wurde sie indeß wegen der noch mangelnden kaiserlichen Bestätigung — diese erfolgte erst im Jahre 1557 — nur als Gymnasium academicum eröffnet. Den Tag darauf begann Victorin Striegel seine theologischen und philosophischen Vorlesungen in dem ihm hierzu angewiesenen Paulinerkloster zu Jena. Die von Friedrich dem Weisen zu Sachsen und dessen Bruder, Johann dem Beständigen, gegründete werthvolle Bibliothek zu Wittenberg von 3132 Bänden, welche dem Johann Friedrich dem Aelteren als sein Privateigenthum auch nach Verlust seines Kurlandes Sachsen verblieben war, wurde von ihm der Universität Jena geschenkt.

140.) Der einzige Sohn des damaligen Herzogs Moritz zu Sachsen, Albrecht, war schon am 12. April 1546 in einem Alter von 19 Wochen 2 Tagen zu Dresden verstorben.

141.) Bezüglich des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren zu Sachsen verweisen wir auf dessen Lebensgeschichte von J. G. Gruner (Koburg 1785.) und Dr. August Beck (Gotha 1858.)

142.) Johann Friedrich d. A. zu Sachsen hatte sein Testament am 12. December 1553 gemacht und darin u. A. festgesetzt, daß seine Söhne das Land ungetheilt und christlich regieren und in kein Bündniß sich einlassen sollten, da er selbst erfahren, „daß weder Treue, noch Glaube, in den Bündnissen vorhanden seien."

143.) S. Löbe a. a. O. S. 16.

144.) „ v. Beust a. a. O. II. S. 69.

144a.) Johann Luther (geb. am 7. Juni 1525) war der älteste Sohn Dr. Martin Luther's. Er studirte die Rechte zu Wittenberg und zu Königsberg und wurde später herzoglich sächsischer Kanzleirath. Als solcher war er unter den im Haupttext genannten herzoglichen Commissarien bei der in Altenburg im Jahre 1554 vorgenommenen dritten Kirchenvisitation.

145.) S. Beck a. a. O. I. S. 148.

146.) „ ibidem S. 62.

147.) „ Müllers Annalen S. 125.

148.) „ Beck a. a. O. I. S. 145 seq.

149.) Über die Kurfürstin Agnes, geb. Landgräfin zu Hessen, siehe Stichart a. a. O. Seite 248. u. flg.

150.) Das Original des im Haupttext erwähnten Heirathsvertrags zwischen dem Herzog Johann Friedrich d. M. und der verw. Kurfürstin Agnes zu Sachsen, sowie die auf ihre Wiederverheirathung bezüglichen Akten, befinden sich im Haus- und Staatsarchiv zu Koburg unter A. I. 3a. 1b.

151.) Aus der Ehe der Kurfürstin Agnes mit dem Kurfürst Moritz zu Sachsen war noch eine einzige Tochter Anna vorhanden. Diese Anna war am Hofe ihres Oheims, des Kurfürsten August zu Sachsen, erzogen und später am 24. August 1561 im 17. Lebensjahre mit dem Graf Wilhelm I. von Nassau, Prinzen von Oranien, dem berühmten Befreier der Niederlande, vermählt worden. Diese Ehe war indeß eine sehr unglückliche, die auch später getrennt ward. Als geschiedene Frau erschien sie zwar im Jahre 1575 wiederum in Sachsen, jedoch als Gefangene. Am 18. December 1577 verstarb sie in ihrem Gewahrsam im Schlosse zu Dresden; sie wurde im Dom zu Meißen begraben.

152.) S. Müllers Annalen S. 126.

153.) „ ibid.

154.) „ ibid.

155.) „ Beck a. a. O. I. S. 154; Mittheilungen a. a. O. I. S. 61. seq. Die Polizei- und Landesordnung der Herzöge Johann Friedrich II. des Mittleren, Johann Wilhelms und Johann Friedrichs III. des Jüngeren zu Sachsen d. dato Weimar am Sonntage Judica 1556 enthielt in 92 Artikeln u. a. Gesetze gegen Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, Wucher, Zutrinken; ferner: Vorschriften zur Verbesserung des Justizwesens, Beschränkung der adeligen Erbgerichte u. A. m.

156.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 72.

156a.) Christian Brück war ein Sohn des verdienten Kanzlers Gregor Brück. Er war zu Wittenberg geboren, woselbst er die Rechtswissenschaft im Jahre 1532 studirte. Er verheirathete sich im Jahre 1541 mit Ursula, einer Tochter des Lucas Cranach. Nach der Wittenberger Capitulation (1547) zog Christian Brück mit seinem Vater nach Weimar, und als letzterer in das Privatleben sich zurückzog, trat Christian Brück in die Dienste des Herzogs Friedrich des Mittleren. Im Jahre 1553 ward derselbe zum Kanzler auf drei Jahre und nach deren Ablauf auf sechs Jahre bestellt. Als solcher wußte er einen solchen Einfluß beim Herzog Johann Friedrich d. M. zu gewinnen, daß er ihn fast ganz nach seinem Sinne leitete. Er hatte große Schuld an dem späteren Unglück des Johann Friedrich des Mittleren. Dr. Christian Brück stand in keinem guten Rufe; er hatte zahlreiche Feinde. Wir werden im Verlaufe unserer Geschichte noch weiter von ihm sprechen.

157.) Nachdem Kaiser Karl V. die Kaiserkrone im Jahre 1556 niedergelegt hatte, begab er sich in ein spanisches Kloster, wo er am 21. September 1558 verstarb. Noch vor seiner Abdankung (1555) war der Papst Julius III. gestorben, dem Paul IV. als Papst gefolgt war.

158.) S. Beck a. a. O. I. S. 431.

159.) Die von den Söhnen Johann Friedrichs d. A. beim Antritt ihrer gemeinsamen Regierung im Jahre 1554 übernommenen Gesammtschulden betrugen 191,933 fl. 19 gr. 8 pf., excl. der Kosten für den Bau der Festung Gotha. (Siehe Kius a. a. O. S. 93.)

160.) S. Müllers Annalen S. 129; Beck a. a. O. I. S. 214. seq.

161.) Über Paul Martin Herrn zu Polheim siehe Band IV. der osterländischen Mittheilungen Seite 544. seq. Im Jahre 1573 oder 1574 kaufte Paul Martin von Heinrich von Bünau dessen in der Neustadt hier gelegenen freien Hof sammt den mit diesem seit einer langen Reihe von Jahren verbunden gewesenen Zinsen und Frohnen in mehreren Dörfern der Umgegend, mit welchen Besitzthümern er vom Kurfürst August zu Sachsen,

als dem Vormund der unmündigen Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann zu Sachsen, förmlich im Jahre 1575 beliehen wurde.

Paul Martin Herr zu Polheim (angeblich ein Sohn des im sechzehnten Jahrhundert aus Oesterreich in Altenburg eingewanderten Chriak von Polheim) hatte sich zu Weimar im Jahre 1568 mit Margaretha Schenkin von Landsberg vermählt; seine Ehe aber war kinderlos geblieben. Er verstarb zu Waldenburg am 4. December 1588 im 63. Lebensjahre, ist jedoch in der St. Bartholomäikirche zu Altenburg begraben.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir jenen Freihof in der Neustadt hier zum ersten Mal „den Pohlheimhoff" genannt, als August von Zetteritz ihn erblich durch Kauf erworben hatte; in welchem Jahre aber solches geschehen, ist unbekannt. Schon als Dionisius Triller den gedachten Freihof von seinem Vater Kurt Triller im Jahre 1507 geerbt hatte, war er vom Kurfürst Friedrich dem Weisen und dessen Bruder, dem Herzog Johann zu Sachsen, zu einem Mannlehen gemacht und die Eigenschaft eines Rittergutes ihm ertheilt worden, wie aus dem betreffenden Lehnsbriefe d. dato Weimar am Dienstag Exaudi 1507 hervorgeht.

Im Jahre 1631 wurde der Polheim'sche Hof auf das Ansuchen seines damaligen Besitzers, des Kanzlers Dr. Bernhard Bertram in Altenburg, von dem Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg in ein Erb- und Weiberlehn umgewandelt. Zum ersten Mal ward der Freihof in der Neustadt zu Altenburg amtlich mit dem noch jetzt gebräuchlichen Namen „Pohlhof" bezeichnet, als der Hof- und Justizrath von Thumshirn hier, der mit der Tochter des inzwischen verstorbenen Kanzlers Dr. Bertram verheirathet war, als Lehensträger am 11. Juni 1641 mit dem Ritterhof, „der Pohlhof genannt," beliehen wurde.

162.) S. Beck a. a. O. I. S. 154.

163.) „ ibidem Seite 236 seq.

164.) Johann Stößel — dessen wir im Haupttext gedacht haben — war zu Kitzingen am 23. Juni 1524 geboren. Er studirte zu Wittenberg und wurde Magister daselbst im Jahre 1549, später Superintendent zu Heldburg. Er war der Erste, der in Jena zum Doctor der Theologie — es geschah am 13. Juli 1564 — creirt wurde.

165.) Bei der im Jahre 1559 in Altenburg, wie auch an anderen Orten Thüringens, erfolgten Publication des im Haupttext erwähnten Confutationsbuchs war M. Alexius Bresnicer Superintendent zu Altenburg, der in Cotbus in der Niederlausitz geboren, im Jahre 1553 Superintendent daselbst geworden war. Am 20. October 1562 aber wurde er, weil er die Striegel'sche Declaration nicht anerkennen wollte, seines Amtes als Superintendent zu Altenburg, zugleich mit vielen anderen Geistlichen, entsetzt und aus dem Lande verwiesen.

166.) Über die Leuchtenburg siehe die bezügliche Schrift des Johann Friedrich Julius Mehlis (Kahla 1802.) Die Leuchtenburg diente besonders seit 1452, als sie in fortdauernden Besitz des Sächsischen Hauses ernestinischer Linie gelangt war, oft zur Aufbewahrung von Gefangenen.

M. Victorin Striegel und M. Andreas Hügel aus Jena, deren Inhaftirung auf der Veste Leuchtenburg im Monat März 1559 wir im Haupttext erwähnt haben, wurden erst am 5. September c. auf die Fürbitten des kaiserlichen Sohnes Maximilian, des Herzogs Albrecht von Preußen, der Universität Jena, des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, des Landgrafen Philipp von Hessen und des Herzogs Christoph von Würtemberg

wieder auf freien Fuß gesetzt, doch mußten die Gefangenen vorher schriftlich versprechen, nicht über das Confutationsbuch zu streiten, auch nicht von Jena sich zu entfernen, bis sie auf die ihnen noch vorzulegenden Klagpunkte geantwortet hätten. Sie bekamen eine Art Hausarrest in Jena, der erst am 24. März 1563 endete.

167.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 75.

168.) = v. Braun „die Stadt Altenburg von 1350—1525" Seite 43 u. 391.
Die im Haupttext gedachte Gnadenbezeigung des Königs Sigismund bestand darin, daß derselbe die Unterthanen des damaligen Kurfürsten Friedrich des Streitbaren zu Sachsen am Tage Unserer lieben Frauen Annunciationis 1423 von aller Evocation und Ziehung vor fremde Gerichte freisprach.

169.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 75.

170.) Über die französische Kriegsbestallung des Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen siehe die betreffenden Akten im Großherzoglich Sachsen Weimarischen Staatsarchive (1557—1567).

171.) S. Müllers Annalen S. 131.

172.) S. Müllers Annalen S. 132.

173.) = Beck a. a. O. I. S. 167.

174.) Über die Hofhaltungsordnung am Hofe der Herzöge Johann Friedrich II. d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. d. J. zu Weimar vom Jahre 1561 siehe die Akten im Haus- und Staatsarchiv zu Gotha K. K. V 13; Beck a. a. O. I. S. 62.

175.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 73.

176.) = Tauchwitz Coll. A. (1561 u. 1562.)

177.) = Raths-Akten sub VII. 18. No. V., betr. die Erbauung des Rathhauses zu Altenburg in den Jahren 1561—1564. Am Martinstage (10. November) 1564 wurde der Knopf auf das Dach des Thurmes des neuen Rathhauses am Markt gesetzt, und hiermit — wenigstens äußerlich — dem Bau sein Abschluß gegeben, wenn es auch noch Manches in den nächstfolgenden Jahren für die innere Einrichtung desselben zu thun gab, denn es finden sich Ausgaben noch bis 1569 in den Stadtrechnungen verzeichnet, welche auf den qu. Bau sich beziehen. Der 10. November wurde alle hundert Jahre seit 1564 als Erinnerungstag an die Erbauung des Altenburger Rathhauses, wie zuletzt noch am 10. November 1864, festlich begangen.

178.) S. Haus- Staatsarchiv zu Gotha K. K. III. 59.

179.) Mit der im Haupttext erwähnten, am 10. Juli 1562 begonnenen Kirchenvisitation waren beauftragt: der Kanzler Dr. Christian Brück, der Generalsuperintendent Maximilian Mörlin zu Koburg und der Superintendent und der Professor der Theologie Johann Stößel zu Jena. Diese Kirchenvisitation war die Fortsetzung der im Jahre 1554 unterbrochenen; man verfuhr indeß bei ihr offenbar zu einseitig und zu streng, woraus viel Unheil erwuchs.

180.) Synergismus — wie wir im Haupttext angedeutet — ist die bekannte Lehre von der freien Mitwirkung der Menschen zu ihrer Seligkeit. Der Professor der Theologie Victorin Striegel in Jena bekannte sich zu dieser Lehre. Er hatte, gestützt auf einige Aeußerungen Philipp Melanchthons, zu

beweisen versucht, daß der freie Wille des Menschen nicht ganz und gar untüchtig zum Guten sei, sondern die Fähigkeit habe, dem Bekehrungs- und Begnadigungswerke des göttlichen Geistes entgegenzukommen. Diese synergistische Declaration Victorin Striegels hatte Beifall am Hofe zu Weimar gefunden, und es wurde sehr bald die Unterzeichnung derselben Seiten der Geistlichen des Landes als Merkmal der Rechtgläubigkeit angesehen und als Bedingung des ferneren Verbleibens im geistlichen Amte gestellt. So geschah Dies namentlich bei der im Jahre 1562 in den ernestinischen Landen stattgefundenen Kirchenvisitation. 40 Geistliche, die nicht jene Striegel'sche Declaration unterzeichnen wollten, darunter auch der Superintendent Alexius Bresnicer zu Altenburg, wurden ihres Amtes entsetzt und aus dem Lande verwiesen. Bresnicer lebte darauf längere Zeit in Oettingen in Schwaben. (Siehe Beck a. a. O. II. S. 105; Sachse, die Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg, S. 18 (Altenburg, 1826.)

181.) S. Müllers Annalen S. 126.

181a.) Während der Anwesenheit der Herzöge Johann Wilhelm und Johann Friedrich d. J. in Altenburg im Sommer 1565 wurde ein sogenanntes Span-Vogelschießen nach altem Brauch von der hiesigen Bürgerschaft abgehalten, bei dem der Herzog Johann Wilhelm 7 Zelte auf dem betreffenden Platze (dem Anger) aufschlagen ließ. (S. Beust a. a. O. I. S. 82.)

182.) S. Beck. a. a. O. I. S. 176 seq.

183.) Am 22. September 1565 hatte der Herzog Johann Friedrich vom Grimmenstein in Gotha aus in seiner im Haupttext gedachten Haus-Angelegenheit an seine nachgenannten Räthe in Weimar Matthäus von Wallenrod, Heinrich von Etzdorf, Heinrich Husanus und Hans Rudolf geschrieben.

184.) Der Herzog Johann Friedrich III. d. J. zu Sachsen hatte längere Zeit vor seinem Tode sich in Jena Studirens halben aufgehalten, wo er in der sogenannten Schrötersburg im Hause des Professors der Medicin Dr. Johann Schröter wohnte. Johann Friedrich III. war nach ärztlichem Ausspruch so schwach und gebrechlich, daß die schwere Last der Regierung, zu deren Fürsorge und Mitberathung er von Zeit zu Zeit hinzugezogen worden war, in der That über seine Kräfte gegangen sein muß. Sein am 31. October 1565 eingetretener Tod war daher gewiß eine langersehnte Befreiung von drückenden körperlichen Leiden. Die Leichenpredigt hielt der Professor der Theologie Dr. Stößel aus Jena. Die fürstliche Leiche ruht in der Stadtkirche zu Weimar.

185.) S. Haus- und Staatsarchiv zu Koburg C. III. 2. 1.; Müllers Annalen S. 138.

186.) S. Beck a. a. O. S. 196.

187.) Wilhelm von Grumbach war in Franken 1503 geboren; er besaß bedeutende Güter daselbst. Die Gemahlin Wilhelms von Grumbach stammte aus dem altadeligen fränkischen Geschlecht von Bibra, deren Onkel der spätere Fürstbischhof Konrad von Bibra war.

188.) Siehe über die vom Kaiser Maximilian II. über den Herzog Johann Friedrich d. M. (d. d. Wien den 12. December 1566) verhängte Reichsacht Rudolphi Gotha Diplomatica II. c. 7. §. 53; Beck a. a. O. I. S. 511.

189.) S. Müllers Annalen S. 141. Der kaiserliche Herold — dessen wir im Haupttext gedacht haben — trug bei seinem Erscheinen vor dem Herzog Johann Friedrich d. M. in Gotha ein schwarz sammetnes goldverziertes

Gewand, vornen der Reichsadler von Gold und Perlen, auf dem Rücken aber der Reichsapfel, gleichfalls von Gold und Perlen; auf dem Kopf trug er eine Sammetkappe, während er in der einen Hand einen weißen Stab, in der anderen den Absagebrief des Kaisers hielt. Der kurfürstliche Herold dagegen hatte einen rotsammetnen Rock und einen mit Gold bordirten Hut, dicke gelbe Sammethosen, sammetne glatt anliegende und mit Gold verbrämte Stiefel und in der einen Hand einen weißen Stab mit einer kleinen rothen Fahne, an der der kurfürstliche Brief geheftet war, dessen wir im Haupttext gedacht haben.

Beide Herolde wurden — wie berichtet wird — gut vom Herzog Johann Friedrich bewirthet und noch außerdem bei ihrer Entlassung mit neu geprägten Goldmünzen desselben beschenkt, darauf die Kurschwerter und die Worte eingravirt waren: „geborner Kurfürst."

190.) S. Müllers Annalen S. 141.

191.) = ibidem S. 146.

192.) = ibidem S. 147, 148.

193.) Die im Haupttext erwähnten, Kursachsen für die von ihm berechneten Kriegskosten im Jahre 1567 verpfändeten Aemter Arnshaugk, Weida, Ziegenrück und Sachsenburg wurden nicht wieder eingelöst, sondern völlig an Sachsen im Jahre 1660 abgetreten. Das weitere Schicksal dieser Städte und Aemter in späterer Zeit ist aus der allgemeinen Geschichte bekannt.

194.) Am 5. November 1567 wurde der Herzog Johann Friedrich d. M. wegen Ausbesserungen im Schlosse zu Wienerisch Neustadt, in dem derselbe gefangen saß, nach Preßburg gebracht. Während des in Preßburg im Jahre 1569 abgehaltenen Reichstags aber kam er wieder nach Neustadt, wurde indeß nach Beendigung desselben im Monat October 1569 nach Preßburg zurückgeführt, später (im Jahre 1572) jedoch wieder nach Wienerisch Neustadt gebracht. Die Abführung des Herzogs Johann Friedrich von Gotha bis Wien hatte einen Aufwand von 9958 Fl. 9 Gr. 4 Pf. verursacht. (S. v. Langenn „Christoph von Carlowitz" S. 296.)

195.) Da der gefangene Herzog Johann Friedrich seltene Kenntnisse in den theologischen Wissenschaften besaß, so beschäftigte er sich selbst gern und viel damit. Ungeachtet seiner religiösen Gesinnungen, war der Herzog Johann Friedrich indeß nicht frei vom Aberglauben, der ihm schon in früheren Zeiten oft den klaren Blick in die Zukunft verdunkelt hatte. Der Sitte jener Zeit gemäß, in der der Herzog Johann Friedrich lebte, hatte er vor seiner Gefangennahme sich viel mit Alchymie beschäftigt, und selbst noch während seiner Gefangenschaft führte er einen ausgebreiteten Briefwechsel mit Adepten und Weisen.

196.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 88.

197.) = Müllers Annalen S. 151.

198.) = ibidem S. 152.

Statt des unter den assecurirten vier Aemtern mit begriffenen Amtes Sachsenburg, dessen wir im Haupttext gedacht, wurden der Herzogin Dorothea Susanna am 20. December 1572 die Aemter Dornburg und Camburg in einem neuen ihr in Weimar ausgestellten Leibgedingsbriefe verschrieben. (Siehe Müllers Annalen Seite 161.

199.) „Majoristisch," wie wir im Haupttext gesagt, stammt von der Lehre Georg Majors, Superintendenten in Eisleben, (— geb. zu Nürnberg

am 25. April 1502 —,) her: „der Mensch dürfe sich nicht wie ein todter Block bei dem Werke der Besserung verhalten, vielmehr seien gute Werke zur Seligkeit nothwendig.“ Georg Major ward im Jahre 1531 Superintendent in Eisleben, verblieb aber nur kurze Zeit daselbst, indem er bereits im Jahre 1539 Professor und Prediger an der Schloßkirche zu Wittenberg wurde. Nach Bekleidung noch verschiedener anderer geistlicher Stellungen verstarb er am 28. November 1574.

(Über Synergismus siehe Anmerkung 180.)

200.) Über Dr. Joachim v. Beust, dessen wir im Haupttext gedacht, siehe von Weber im VI. Bande des Archivs für die sächsische Geschichte Seite 337. u. folg.

Nach einem thatenreichen Lebenslaufe beschloß Joachim von Beust seine Thätigkeit im öffentlichen Dienste im Jahre 1595. Er zog sich auf sein im Jahre 1580 erkauftes Rittergut Planitz zurück, wo er, unter Hinterlassung seiner Ehegattin Barbara gebornen Brandin von Lindau und eines einzigen Sohnes Friedrich, am 4. Februar 1597 verstarb. Beide Ehegatten liegen in der Kirche zu Planitz begraben.

201.) S. Müllers Annalen S. 153.

202.) = Gottfr. Albin de Wette, Lebensgeschichte der Herzoge zu Sachsen-Weimar (Weimar 1770), S. 121.

203.) S. ibidem S. 122.

204.) = ibidem S. 122.

204a.) S. ibidem S. 155.

Bei dem im Haupttext erwähnten Landtag zu Weimar, der drei volle Wochen vom 20. Februar 1570 an dauerte, wurden täglich 200 Personen am Hofe zu Weimar gespeist.

205.) Das Verhältniß des gefangenen Herzogs Johann Friedrich des Mittleren zu Sachsen zu seinem Bruder Johann Wilhelm gestaltete sich namentlich nach der Rückkehr des Letzteren aus Frankreich immer freundlicher.

206.) S. Beck a. a. O. II. S. 42.

207.) Bezüglich der den Söhnen des gefangenen Herzogs Johann Friedrich zu Sachsen von den Reichsständen im Jahre 1571 zugemutheten Bezahlung der im Haupttext näher angegebenen noch rückständigen Executionskosten können wir schon hier nicht unbemerkt lassen, daß erst im Jahre 1660, als die hennebergische Theilung vor sich ging, den Ernestinern die bis dahin noch rückständige Bezahlung der fraglichen Gelder erlassen wurde.

208.) S. Haus- und Staatsarchiv zu Koburg C. III. 2 g. 4. „Was wegen des gefangenen Herzogs Johann Friedrich zu Sachsen hinterlassener jungen Herrn Bevormundung und Restitution der väterlichen Lande bei Kaiserl. Maj., auch Chur- und Fürsten anno 1570, 71 u. 72 vorgegangen,“ betr.

209.) S. Beck a. a. O. II. 44—49; Weim. Comm. P. 281, 4 und P. 282, 5; Haus- und Staatsarchiv zu Koburg A. I. 32a. 3. No. 64.

Über die jährlichen Nutzungen der einzelnen im Haupttext erwähnten Aemter siehe Kius a. a. O. S. 125 seq.

210.) S. Müllers Annalen S. 160.

211.) Der Leichnam des Herzogs Johann Wilhelm wurde am 5. März 1573 in solenner Weise in der Stadtkirche zu Weimar beigesetzt.

Wir fügen sogleich hier noch bei, daß dessen Witwe Dorothea Susanna ihn noch 19 Jahre überlebte. Dorothea Susanna erkaufte nach dem Tode Johann Wilhelms verschiedene Bürgerhäuser zu Weimar, ließ solche abbrechen und erbaute auf diesen Plätzen das sogenannte rothe Schloß zu Weimar zu ihrem zukünftigen Aufenthalt, welches sie bis an ihr Lebensende — sie verstarb am 29. März 1592 im 48. Lebensjahre — bewohnte.

211a.) Nach Ausweis der vom Kurfürst August zu Sachsen als Vormund der unmündigen Fürsten Friedrich Wilhelm und Johann unterm 3. März 1573 erlassenen, im Haupttext gedachten Raths- und Canzleiordnung waren als Räthe der Regierung zu Weimar im Jahre 1573 bestellt: der Statthalter Anton von Lützelburg, der Kanzler Dr. Heinrich Schneidewein, der Marschall Heinrich von Bippach, der Hofmeister Fritz von Ponikau, der Hof- und Cammerrath Lucas Thangel, die Hofräthe Veit von Sparnberg, Curt von Wolframsdorf und Johann Unwirdt.

Aus der qu. Raths- und Canzleiordnung heben wir folgende Punkte hervor.

Wenn Sachen, welche die Jurisdiction oder andere Angelegenheiten der Universität, des Konsistorii oder des Hofgerichts zu Jena beträfen, in Abwesenheit des Kurfürsten August zu Sachsen bei der Fürstlichen Regierung zu Weimar angebracht würden, sollten die Räthe zu Weimar mit dem Statthalter und den Räthen des Herzogs Johann Casimir zu Koburg in Communication treten und gemeinschaftlich mit diesen die qu. Angelegenheiten entscheiden; sollten aber beide Regierungen sich nicht vereinigen können, so sollten die strittigen Sachen mittelst Berichts den Kurfürsten zu Sachsen, zu Pfalz und zu Brandenburg zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Regierung zu Weimar lagen zu jener Zeit, wie aus jener Raths- und Canzleiordnung zu ersehen ist, die obere Entscheidung in Criminal- und anderen Justizsachen, in Polizei-Wasser-Wege-Geleits-Sachen, in Beschwerdeführungen über das öffentliche Geläute und in verschiedenen anderen Angelegenheiten ob.

Die Sachen sollten nach der gedachten Raths- und Canzleiordnung gemeinschaftlich im Rathe besprochen, und jeder der Räthe sein Gutachten darüber abgeben. Sobald aber die gemeinsam gefaßten Rathsbeschlüsse von den Secretären concipirt wären, sollten die Concepte von dem Kanzler oder den Räthen corrigirt und in die gehörige Form gebracht werden; dagegen sollten der Kanzler und die Räthe selbst sehr wichtige Sachen eigenhändig verfassen.

Sodann enthielt jene Raths- und Canzleiordnung auch Instructionen in den Lehenssachen, besonders bezüglich der Form des Lehnseides.

Bei Abwesenheit des Kanzlers sollte der älteste Rath den Vorsitz im Collegium führen und alles Dasjenige beobachten, was der vorgeschriebenen Ordnung gemäß das Amt des Kanzlers erheische.

Auch war die Form des Eides in der mehrerwähnten Raths- und Canzleiordnung enthalten, welchen die Räthe der damaligen Regierung zu Weimar in Entsprechung der im Jahre 1573 vorgelegenen besonderen Landesverhältnisse leisten mußte.

212.) Anna, die Gemahlin des Herzogs Johann Casimir zu Sachsen, wurde im Jahre 1593 wegen Ehebruchs mit dem Italiener Hieronymus Scotus und später mit Ulrich von Lichtenstein zu ewigem Gefängniß verurtheilt; sie verstarb im Jahre 1613. (Siehe Schultes, Sachsen-Koburg-Saalfeldische Landesgeschichte I. 105; Beck a. a. O. II. Seite 58.)

213.) Über die dem gefangenen Herzog Johann Friedrich d. M. zu Sachsen am 5. April 1585 vorgelegten Bedingungen — auf die er aber nicht einging — siehe bei Johann Gerhard Gruner einige zur Geschichte Johann

Friedrich des Mittleren zu Sachsen gehörige Nachrichten (Koburg 1785, Seite 170.), sowie Beck a. a. O. II. Seite 60.

114.) S. Beck a. a. O. II. S. 89.

215.) Einen Beitrag zur Lebensgeschichte des Herzogs Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen hat der von uns in Anmerkung 213 citirte Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldische Geheimer-Rath und Kammerpräsident Johann Gerhard Gruner in seinem in Koburg im Jahre 1791 erschienenen bezüglichen Werke uns gegeben.

Friedrich Wilhelm war in späteren Jahren ein großer Liebhaber vom Drechseln und vom Malen, womit er zum Theil seine Mußestunden ausfüllte.

215a.) Aus der Jugendgeschichte Johanns — des am 22. Mai 1570 gebornen Sohnes des Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen — wollen wir erwähnen, daß er bald nach dem Tode seines Vaters an den Hof des Kurfürsten August nach Dresden kam, wo er erzogen wurde und viele Jahre sich aufhielt. Kurfürst August behandelte den geistig geweckten Knaben wie sein eigenes Kind.

216.) S. Sachse „die Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg ꝛc.“ S. 25. u. flg

217.) Moritz von Heldrit wurde Hofmeister der Prinzen Johann Casimir und Johann Ernst und später (im Jahre 1576) Hofrath zu Koburg; wegen Kränklichkeit aber legte er sein Amt im Jahre 1583 nieder. In der Folge wurde derselbe jedoch noch mit verschiedenen Commissionen betraut; er verstarb 1613.

218.) S. Müllers Annalen S. 166.

219.) = ibidem

220.) = ibidem.

221.) = ibidem. Wir können nicht unerwähnt lassen, daß, als das traurige Schicksal Johann Friedrichs des Aelteren zu Sachsen nach der verlornen Schlacht bei Mühlberg im Jahre 1547 sich vollendet hatte, und das Archiv zu Wittenberg nicht mehr sicher daselbst war, Johann Friedrich die weise Anordnung getroffen hatte, daß das wittenberger Archiv im Schloß zu Weimar untergebracht werden mußte. Ihm, dem erhabenen Förderer der Wissenschaften, verdanken wir daher die Erhaltung vieler reicher Schätze des gegenwärtigen Ernestinischen Gesammt-Archivs zu Weimar. Ebenso rettete man auch einen großen Theil des früheren Torgauer Archivs vor der Beschlagnahme Seiten der Sachsen-Albertinischen Linie. (Siehe das Nähere darüber in der vom Archivrath Dr. Burkhardt in Weimar vor mehreren Jahren verfaßten Geschichte des Sachsen-Ernestinischen Gesammt-Archivs zu Weimar).

221a.) S. Müllers Annalen S. 268. Wir müssen bemerken, daß solche sogenannte Münz-Probations-Tage bezüglich des sächsischen Münzwesens — wie wir im Haupttext aus dem Jahre 1574 gedacht — noch öfters abgehalten worden sind.

222.) S. ibidem S. 168.

223.) = ibidem S. 169.

224.) = Sachse a. a. O. S. 27.

224a.) = Gruner „Friedrich Wilhelm“ ꝛc. S. 25.

225.) = v. Beust a. a. O. II.

226.) = Müllers Annalen S. 574.

227.) = ibidem S. 176.

228.) = ibidem.

229.) Kaiser Rudolf II., ein Sohn des Kaisers Maximilian II. und der Maria von Oesterreich, Tochter des Kaisers Karl V., war zu Wien am 18. Juli 1552 geboren. Die Religionskämpfe und die Türkenkriege während seiner Regierung — die viele und schwere Opfer den deutschen Ländern kosteten — sind wohl bekannt aus der allgemeinen Geschichte. Nach Beseindung von Seiten seines Bruders Matthias ward der Kaiser Rudolf im Jahre 1606 gezwungen, ihm Ungarn und Mähren, später 1611 auch Böhmen abzutreten. Nach dem Tode Rudolfs († am 20. Januar 1612) wurde Matthias einstimmig von den Kurfürsten zum deutschen Kaiser gewählt.

230.) S. das Nähere über den verbesserten Gregorianischen Kalender in Müllers Annalen S. 183; auch in Pierers Universal-Lexicon (1857.) „unter Kalender" S. 234. Da aber die nicht katholischen christlichen Religionsparteien Bedenken trugen, der Anordnung des Papstes Gregor XIII. bezüglich der neuen Zeitrechnung Folge zu leisten, so blieb der bisherige Julianische Kalender noch lange Zeit bis zum Jahre 1777 in den protestantischen Staaten in Gebrauch.

230a.) Als Räthe des Kurfürsten August zu Sachsen in Vormundschaft über die Fürsten Friedrich Wilhelm und Johann in Weimar finden wir in den Jahren 1582 und den nächstfolgenden erwähnt: den Kanzler Dr. Johann Stromer, den Kämmerer Lucas Thangel, Dietrich Vitzthum von Eckstedt, Dr. Joachim Wahl, Schweipold von Brandenstein, Günther Schneidewein.

231.) S. Kius a. a. O. S. 132.

232.) Die im Haupttext gedachte, zwischen dem Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen und der Prinzessin Sophie von Würtemberg abgeschlossene Eheberedung befindet sich mit drei an der fraglichen Urkunde hängenden wohl erhaltenen Siegeln im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier aufbewahrt. (S. Urkunden-Verzeichniß I. ⊙. No. XXXIX.)

233.) S. Müllers Annalen S. 284.

234.) = de Wette a. a. O. S. 144; Müllers Annalen S. 184. 191.

235.) = Gruner „Friedrich Wilhelm I. z. S." S. 42 seq.

236.) = ibidem; desgl. Müllers Annalen S. 189. Das Gut Hardisleben — welches wir im Haupttext erwähnt — hatte der Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar von den ihm von seiner Gemahlin Sophie zugebrachten Ehegeldern, nach Abzug der Ritterdienste und anderer Beschwerungen, erblich im Jahre 1585 erkauft.

237.) Die Leiche des Kurfürsten August wurde am 15. März 1586 in der Kurfürstlichen Gruft zu Freiberg beigesetzt.

238.) In die im Haupttext gedachte Raths- und Canzleiordnung des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Sachsen vom 3. März 1586 waren viele in der vom Kurfürst August zu Sachsen in Vormundschaft der Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann zu Weimar im Jahre 1573 erlassenen Raths- und Canzleiordnung (s. Anm. No. 211a.) enthaltenen Vorschriften aufgenommen worden, die wir selbstverständlich an dieser Stelle übergehen.

Wir erwähnen nur Folgendes aus jener Raths- und Canzleiordnung des Herzogs Friedrich Wilhelm vom Jahre 1586:

1.) wenn keine Einigung unter den Räthen in wichtigen Sachen zu erzielen war, so mußte die betreffende Angelegenheit durch einen der Räthe dem Herzog Friedrich Wilhelm selbst vorgetragen und dessen Entschließung, beziehentlich Entscheidung darüber, eingeholt werden;

2.) der Herzog Friedrich Wilhelm hatte für gewöhnlich die Zeit Morgens um 9 Uhr und Nachmittags um 4 Uhr zu persönlichen Vorträgen der Räthe in seinem Cabinet bestimmt;

3.) Höchstderselbe ließ sich allwöchentlich am Sonnabend die Tageszettel bezüglich aller derjenigen Sachen vorlegen, die im Rathe in der darauffolgenden Woche verhandelt wurden, — in wichtigen Sachen wohnte der Herzog selbst den Sitzungen und den Verhören bei —;

4.) mit einzelnen Regierungssachen wurden auch die Secretäre betraut; so der Lehnssecretär Johann Martin fast ausschließlich mit Abfassung der Lehns- und Leibgedingsbriefe und mit anderen Sachen mehr, der Secretär Johann Neumeyer vornehmlich mit den Dienstbestallungen und den Begnadigungssachen, — sie hatten diese Angelegenheiten zur Vorlage an den Herzog Friedrich Wilhelm, beziehentlich zur Unterschrift desselben, vorzubereiten —;

5.) in Abwesenheit des Herzogs Friedrich Wilhelm waren die Räthe desselben, insbesondere dessen Kanzler permanent beauftragt, die an den Herzog gerichteten Briefe und andere an Denselben gelangenden Schriften zu öffnen, die Sachen dem Bittgesuch gemäß zu erörtern und — wenn irgend möglich — in Seinem Namen, mit dem Rathssiegel versehen, zu erledigen;

6.) neben den Canzleisecretären war auch ein Gerichtsschreiber vom Herzog Friedrich Wilhelm bestellt worden, der unter anderen Geschäften auch damit beauftragt war, die gegen eine Entscheidung des Hofgerichts zu Jena erhobene Appellation, und beziehentlich Berufung auf den Höchsten Ausspruch in dieser Angelegenheit, zu instruiren, damit die Sache sodann dem Herzog Friedrich Wilhelm zur Entscheidung vorgelegt werden konnte;

7.) auch den Amtsleuten und den Schöffern wurden vom Herzog Friedrich Wilhelm gehörige Instruction in jener Raths- und Canzleiordnung vom Jahre 1586 ertheilt; sollten aber die Amtsleute die vor ihr Forum gebrachten Sachen den vorhandenen rechtlichen oder polizeilichen Vorschriften gemäß nicht erledigen können, so sollten sie die qu. Streitsache an das Hofgericht zu Jena zur Entscheidung einsenden.

238a.) Johann Friedrich Meyner hier erwähnt in seinem literarischen, im Regierungs-Archiv aufbewahrten Nachlaß sub IIB., daß der Herzog Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen ein Banket auf dem Schloß zu Altenburg am 24. März 1587 ausgerichtet habe, zu dem die Vornehmsten aus der Stadt mit Einschluß der Bürgermeister hier eingeladen worden waren. Die Kosten für jene Ausrichtung sind auf 147 fl. 7 gr. 11 pf. berechnet. An kostbaren Speisen und Getränken hatte es dabei nicht gefehlt.

239.) S. de Wette a. a. O. S. 147.

240.) = Müllers Annalen S. 195.

241.) = ibidem.

242.) = ibidem S. 200; Sachse a. a. O. S. 28.

243.) = Unter den Besitzern a.) canzleischriftsäßiger Güter im Altenburger Kreise, welche bei der im Haupttext gedachten, am 18. März 1588 vorgenommenen Musterung in Altenburg eine Anzahl von Knechten, Pferden

und Rüstungen zu stellen hatten, werden u. a. in den bezüglichen Regierungs-Akten sub Cl. XII. A. No. 116. erwähnt: Wolf Utz von Ende zu Lumpzig, Hildebrand von Creutzen zu Pölzig, Anton von Ende zu Fuchshain, Abraham von Thumshirn zu Ponitz und zu Hainichen, Wolf von Hagenest zu Lucka und zu Breitenhain, Sebastian von der Gabelentz zu Windischlenba, Gottfried von Ende zu Selka, die von Berbisdorf zu Starkenberg, Heinrich von Schömberg zu Weißbach und zu Nöbdenitz, Heinrich von Bünau zu Treben, Johann Pflug zu Posterstein. b.) Unter den Besitzern amtsschriftsäßiger Güter im Altenburger Kreise (1588): Paul Martin Herr zu Polheim wegen des Hauses zu Altenburg und der Mühle zu Zschechwitz, Herrmann von Weißbach zu Kertschütz, Georg von Creutzen zu Dobitschen, Heinrich Stange zu Zschöpperitz, Wolf und Hans Stange zu Knau, Rudolf Stange zu Naundorf, Hans Caspar von Zschaderitz zu Langenleuba, Anton von Berbisdorf zu Zürchau und zu Löhmigen, Diez von Zschaderitz zu Romschütz, Georg Christoph von Dobeneck zu Wilchwitz, Wolf Dietrich von Creutzen zu Tegkwitz, Balthasar von Creutzen zu Reichstädt, Wolf Dietrich von Creutzen zu Ehrenberg, Utz von Ende zu Zschöpperitz. Endlich c.) Unter den Gutsbesitzern im Amte Ronneburg — welche bei der im Jahre 1588 in Altenburg vorgenommenen Musterung betheiligt waren — werden genannt: Gerhard von Lubschütz zu Ronneburg, Karl von Friesen zu Kauren, Hans Georg von Schauroth zu Roschütz und zu Röpsen, Utz von Naundorf und Hans Dietrich von Mosen zu Röpsen u. A. m.

244.) S. Müllers Annalen S. 201.

245.) = ibidem S. 203.

246.) = de Wette a. a. O. 152.

247.) = Kius a. a. O. S. 133. seq.

247a.) = Gruner „Friedrich Wilhelm" S. 68.

248.) = Curriculum vitae der Herzogin Anna Maria geb. Pfalzgräfin zu Sachsen im sogenannten Haus-Archiv der vormaligen Herzogl. Landesregierung hier sub Cl. IX. No. 73; auch enthält die hiesige Rathsbibliothek sub Cl. II. A. 18. eine Lebensskizze von ihr.

248a.) Daß der Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen selbst am 20. September 1591 mit seiner jungen Gemahlin Anna Maria in Weimar eingezogen, wie von mehreren Geschichtsschreibern angegeben wird, ist jedesfalls unrichtig, da dieser gerade damals in Dresden verweilte; nach dem Tode des Kurfürsten Christian I. zu Sachsen aber kehrte der Herzog Friedrich Wilhelm im Monat October 1591 auf kurze Zeit nach Weimar zurück.

Zum Gedächtniß des Einzugs seiner jungen Gemahlin Anna Maria in Weimar ließ der Herzog Friedrich Wilhelm mehrere Medaillen aus Gold und aus Silber prägen, auf denen die eine Seite das Brustbild des Herzogs Friedrich Wilhelm zeigte, umschrieben: Fried. Wilh. D. G. Dux Sax. El. Admin., die andere Seite dagegen das Brustbild der Herzogin Anna Maria mit der Umschrift: Anna Maria Co. Pa. Rh. Fri. Wil. D. S. Con. Auf dem auf den fraglichen Medaillen stehenden Revers befand sich ein Engel, die Wappenschilde der beiden genannten Fürstlichkeiten tragend, mit den Worten auf dem Revers: Sincero Amore Conjugum in Orbe Nil jucundius. (S. Gruner „Friedrich Wilhelm." S. 71.)

249.) S. Müllers Annalen S. 205. Die im Haupttext erwähnte, vom kurfürstlich sächsischen Kanzler Dr. Krell veranlaßte Aenderung in der heiligen Taufe bestand in Weglassung des Exorcismus, der Teufelsbeschwörung in der

heiligen Taufe, wie sie bisher in evangelischem Gebrauch gewesen war. Der Kurfürst Cristian I. zu Sachsen hatte, von seinem Kanzler Krell dazu genöthigt, die unterm 4. Juli 1591 deshalb ergangene höchste Verordnung unterzeichnet, welche der Geistlichkeit in Kur-Sachsen die Weglassung der Teufelsbeschwörung bei der Taufhandlung bei Verlust ihres Amtes befahl. Dieser kurfürstlichen Anordnung hatten die meisten Geistlichen in Kursachsen Folge geleistet.

250.) S. Sachse a. a. O. S. 34. Der Kanzler Marcus Gerstenberger, dessen wir im Haupttext gedacht, war zu Buttstädt 1553 geboren. Er hatte sowohl im Dienst des Herzogs Friedrich Wilhelm I, zu Sachsen, als auch später in kurfürstlich sächsischen Diensten, in hervorragender Weise sich ausgezeichnet.

Vom Kurfürst Christian II. von Sachsen wurde Gerstenberger wiederholt zu sehr wichtigen Gesandtschaften an den kaiserlichen Hof verwendet, so zur Auswirkung eines Majestätsbriefs im Jahre 1609, worin den Böhmen ungehinderte Ausübung der evangelischen Lehre nebst anderen Freiheiten zugestanden wurde. Balddarauf trat Gerstenberger als geheimer Rath gänzlich in kursächsische Dienste; jedoch auch in dieser Stellung nahm er sich während der kurfürstlichen Vormundschaft über die unmündigen Söhne des verstorbenen Herzogs Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen mit großer Vorliebe bei allen sich darbietenden Gelegenheiten der altenburgischen Lande an.

Von dem vielen Guten, was Gerstenberger für das Altenburger Land gethan hat, wollen wir erwähnen, daß er als Erbherr auf Drackendorf und Schiebelau den sogenannten drackendorfschen Freitisch in Jena für zwölf daselbst Studirende im Jahre 1592 gestiftet hat, der vielen altenburgischen Landeskindern auch in späterer Zeit sehr zu Nutzen gekommen ist. Dieser vortreffliche Mann starb — gewiß Vielen zu früh — am 22. August 1613 im 69. Lebensalter.

251.) S. de Wette. a. a. O. S. 161.

252.) = Akten der vormaligen Herzogl. Landesregierung hier im sogenannten Hausarchiv snb Cl. VIII. No. 5. Nach dem am 31. December 1592 zwischen dem Herzog Johann zu Sachsen und der Prinzeß Dorothea Maria zu Anhalt vollzogenen Ehevertrage brachte Letztere 15000 Thaler als Heirathsgut ihrem genannten fürstlichen Bräutigam mit Zustimmung ihres Bruders, des regierenden Fürsten Johann Georg I. zu Anhalt, mit. Eine gleiche Summe von 15000 Thalern war vom Herzog Johann der fürstlichen Braut als Wiederlage, und außerdem Schloß Eisenberg als einstiger Witwensitz, sowie eine jährliche Leibrente von 3000 Thalern ebenfalls für den Fall ihres einstigen Witwenstandes gewährt worden, wofür das Amt Eisenberg mit seinen Nutzungen ihr die gehörige Sicherheit leisten sollte.

253.) S. Müllers Annalen S. 206. 228.

254.) = de Wette a. a. O. S. 462.

255.) = ibidem S. 165.

256.) = Der Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen war sehr krank am 17. October 1601 von Torgau nach Weimar zurückgekehrt. Von dieser Krankheit genaß er zwar wieder; jedoch kaum war er wiederum hergestellt, so wurde er, wie sein ganzer Hof, von der damals durch ganz Deutschland wüthenden Pest ergriffen, die ihn auf's Neue längere Zeit auf's Krankenlager warf. Nachdem er auch von dieser furchtbaren Krankheit genesen, verordnete Friedrich Wilhelm, daß der jährliche Zins von einem von ihm zum Besten der Armen in den Gotteskasten zu Weimar gelegten Kapital von 200 fl. und

einer Pension von 10 fl. alljährlich an seinem Geburtstag, dem 25. April, unter die armen Leute in den drei Hospitälern zu St. Lorentz bei dem Kegelthor, zu Aspach bei dem Sperlingsberge und vor Oberweimar zu gleichen Theilen vertheilt werden sollte.

Die von dem Herzog Friedrich Wilhelm in Torgau errichtete Buchdruckerei, die Vorzügliches geleistet hatte, war mit nach Weimar übergesiedelt, und hatte der des Druckens von Büchern kundige Herzog Friedrich Wilhelm selbst die Direction über dieselbe mit Unterstützung des Magisters Johann Wankelius übernommen.

257.) Aus der zweiten Ehe des Herzogs Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen mit Anna Maria stammten vier Söhne: Johann Philipp, geb. am 25. Januar 1597, Friedrich, geb. am 12. Februar 1599, Johann Wilhelm II., geb. am 13. April 1600, und Friedrich Wilhelm II. (Posthumus), geb. am 12. Februar 1613, sowie 2 Töchter: Anna Sophie († 1641.); sie war seit dem Jahre 1618 vermählt an den Herzog Karl Friedrich von Münsterberg, und Dorothea, vermählt seit 1663 an den Herzog Albert von Eisenach, verstarb als Witwe 1675.

258.) Als die Landestheilung zwischen dem Herzog Johann zu Sachsen und den unmündigen Söhnen seines verstorbenen Bruders Friedrich Wilhelm I., über welche die Verhandlungen am 24. October 1603 begonnen hatten, zu Stande gebracht war, übernahm der Herzog Johann zu Sachsen neben dem Kurfürst Christian II. zu Sachsen die Mitvormundschaft über seine gedachten unmündigen Neffen. Als Vormund derselben nahm er die Huldigung in Altenburg für die junge fürstliche Herrschaft von Sachsen-Altenburg am 9. März 1605 entgegen.

259.) Über die aktenmäßige Geschichte der altenburgischen und weimarischen Landestheilung v. J. 1603 siehe den 2. Theil von Hellfelds Beiträgen zum Staatsrecht und Geschichte von Sachsen Seite 110; auch Sachse a. a. O. S. 32.

Hiernach gehörten von jener Landestheilung an zum Fürstenthum Altenburg: die Aemter Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Dornburg, Camburg, Sulza, Bürgel, Roda, Kahla, Saalfeld und Allstädt. Das Ganze umfaßte nach einer ungefähren Schätzung gegen 40 Q.-Meilen und wurde in Bezug auf die landschaftlichen Verhältnisse und auf das Steuerwesen in drei Kreise getheilt: den altenburgischen, dornburgischen und saalfeldischen.

Gemeinschaftlich dagegen verblieben beiden Linien der Antheil der Grafschaft Henneberg, die Universität Jena mit dem Hofgericht und dem Schöppenstuhl, das Konsistorium zu Jena mit dem Präsentationsrecht der Räthe und verschiedene andere Gerechtsame und Einkünfte, sowie auch die Ansprüche und Leistungen, welche auf reichsständische Verhältnisse sich bezogen. In einem Nebenvertrage wurden sodann noch das Witthum der hinterlassenen Gemahlin Friedrich Wilhelms, der Herzogin Anna Maria, die Bestellung der altenburgischen Regierung, die Berichtigung der Kammerschulden, die Theilnahme am Ertrage der Saalflöße und die vorzunehmende Huldigung festgesetzt. Auch erhielt Altenburg als selbstständiges Fürstenthum in dem erwähnten Theilungsjahre 1603 Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu Regensburg.

Die Verhandlungen über die fragliche Landestheilung hatten zu Weimar am 24. October 1603 begonnen. Alle dabei Betheiligten waren durch Abgeordnete vertreten, wie die, verw. Herzogin Anna Maria und ihre unmündigen Söhne durch den Kanzler Dr. Marcus Gerstenberger, Dietrich Vitzthum von Eckstedt, Georg Albrecht von Kramsdorf, Dr. Wolfgang Spelt, Dr. Helias Förster, Günther Schneidewein.

260.) S. Müllers Annalen S. 234.

261.) Unter allen Lehrgegenständen, welche der Herzog Johann Philipp zu Sachsen und dessen Brüder Friedrich und Johann Wilhelm fleißig studiren und sich aneignen mußten, stand das studium pietatis, wie es bezeichnet wurde, nach damaligem Herkommen obenan. Hierzu gehörte vornehmlich genaue Kenntniß der Bibel und des lutherischen Katechismus. Ferner mußten die jungen Prinzen sich darin üben, gut lateinisch schreiben und sprechen zu lernen. Zu diesem Zweck wurden u. a. die Briefe Cicero's mit ihnen gelesen, die sie bald in's Deutsche, bald wiederum das Deutsche in das Lateinische übertragen mußten. Der Kanzler und die Räthe zu Altenburg hatten vom Kurfürst Christian II. zu Sachsen, als dem Vormunde der gedachten jungen Prinzen von Sachsen-Altenburg, den Auftrag erhalten, allmonatlich persönlich sich von ihren Fortschritten zu überzeugen.

Ein Canzleischreiber mußte die jungen Prinzen im Schönschreiben, sowohl im Deutschen, als auch im Lateinischen, unterrichten.

261a.) Bei jener Erweiterung des Schlosses zu Altenburg in den Jahren 1606—1609 — deren wir im Haupttext gedacht — wurde auch der sogenannte Kirchensaal neben der Schloßkirche — im 17. Jahrhundert öfters einfach als der „Sahla" bezeichnet — für größere Hoffeste erbaut und die schwere Holzdecke desselben im Geschmacke der damaligen Zeit mit bunten Gemälden aus der sächsischen Geschichte geschmückt.

Auf der unserem gegenwärtigen Geschichtswerke beigefügten Ansicht der Stadt Altenburg aus dem Jahre 1650 ist die Auffahrt zum Schloß wohl ersichtlich; wann dieselbe hergestellt worden, ist nicht genau bekannt. Ursprünglich war sie als eine Doppelauffahrt angelegt, die in der Mitte des Berges nach links und nach rechts gabelte und zum Theil durch Pallisaden geschützt war. Im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts war das Schloß zu Altenburg im Innern mit einem ziemlich reichen Inventar versehen, insbesondere die Silber — und die Rüstkammer gut ausgestattet. Als aber die Drangsale des dreißigjährigen Krieges sich auch über das Herzogthum Sachsen-Altenburg ergossen, unterlagen jene Schätze in dem schönen Schloß zu Altenburg mancherlei Plünderungen, wovon wir später noch sprechen werden. (Wir verweisen bezüglich des hier Mitgetheilten auf Dr. Hase's Herzoglich Sachsen-Altenburgischen vaterländischen Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1873 „Das Herzogliche Residenzschloß zu Altenburg."

261b.) S. Meyner's kurzen Entwurf einer Geschichte des Fürstenthums Altenburg (1789). S. 119.

262.) S. Sachse a. a. O. S. 37.

263.) = Wagner Coll. II. No. 107. S. 215.

264.) In Dornburg — wohin die verw. Herzogin Anna Maria von Sachsen-Altenburg nach dem Abgang ihrer Söhne Johann Philipp, Friedrich und Johann Wilhelm auf die Universität Leipzig im Monat Mai 1611 sich begeben hatte — lebte Anna Maria in stiller Zurückgezogenheit bis an ihren Tod. Nur Einmal, am 31. August 1632, wurde ihre häusliche Ruhe in gewaltsamer Weise gestört, als Tilly'sche Reiter gänzlich den fürstlichen Wittensitz (das Schloß) zu Dornburg plünderten und sogar in das Gemach der Fürstin drangen; darauf wandte Anna Maria sich einige Zeit nach Jena. Im Jahre 1643 war dieselbe heftig erkrankt; alle bei ihr angewandten Mittel hatten nicht geholfen, und es schwanden ihre Leibeskräfte mehr und mehr. Schon am 1. Februar 1643 verstarb die Fürstin zum großen Schmerz ihrer Kinder, sowie auch ihrer getreuen Altenburger, die der edlen Fürstin auch in der Ferne ein treues Andenken bewahrt hatten.

265.) Aus dem literarischen Nachlaß Johann Friedrich Meyner's hier wollen wir nachstehend noch Einiges aus dem Leben des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg mittheilen.

Der Herzog Johann Philipp war als ein frommer und zugleich einsichtsvoller Mann im ganzen Altenburger Land bekannt; nebenbei aber war er nach der Richtung jener Zeit auch abergläubisch. Johann Philipp ließ sich Ermahnungen recht wohl von seinem Beichtvater gefallen, ja er befahl sogar einst demselben ausdrücklich, ihn zu warnen, wenn er einen Excess begehe.

Hing Johann Philipp — wie man von ihm mittheilt — in den letzten Lebensjahren einer gewissen Andächtelei in auffallender Weise nach, so hatte sein Sinn sich völlig geändert, denn — wie man sagt — soll er ein ziemlich lockeres Leben in der Jugend geführt haben, was eine große Schuldenlast nach und nach auf das Altenburger Land gewälzt hat.

Johann Philipp liebte sehr die Musik. In seinem Zimmer auf hiesigem Schloß stand eine kleine Orgel, auf welcher er sehr fleißig spielte. Zuweilen sang er auch geistliche Lieder mit Orgelbegleitung, oder er ließ Schüler von Zeit zu Zeit auf dem Schloß Choräle unter der Leitung des Hoforganisten absingen.

Der Hofprediger des Herzogs Johann Philipp, Dr. Mengering in Altenburg, berichtet, wie ein Mann, der für einen Prophetenboten sich ausgegeben, im Jahre 1638 dem Herzog Johann Pilipp eine schriftliche Vision über das Land und die Stadt Altenburg überreicht habe. Diese Schrift stammte — wie Johann Philipp erst später erfuhr — von einem Schullehrer Georg Reichardt aus Seehausen bei Leipzig, der sich rühmte, oft Visionen zu haben. Wir wollen nicht unsere verehrten Leser durch die Mittheilung jener langen Visionsgeschichte ermüden, die weitläufig in dem literarischen Nachlaß Johann Friedrich Meyner's erzählt wird, und wollen wir blos noch erwähnen, daß jene qu. Vision nichts Geringeres, als den baldigen Untergang des ganzen Altenburger Landes prophezeite. Wie man sich wohl denken kann, machte jene angebliche Vision einen tiefen Eindruck auf den leichtgläubigen Herzog Johann Philipp.

266.) Bezüglich der Canzleiordnung des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg verweisen wir auf die betreffenden Nachrichten im Amts-Archiv (Loc. Amtsgerechtsame No. 1A. Seite 277 u. flg). Sie war sehr ähnlich der in unserer gegenwärtigen Geschichte (Anm. No. 238) bereits erwähnten, von dem Herzog Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen im Jahre 1586 erlassenen Canzleiordnung.

267.) Bezüglich der vom Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg im Jahre 1618 erlassenen, im Haupttext gedachten Holzordnung verweisen wir ebenfalls — wie es vorstehend geschehen — auf das Amts-Nachrichtsbuch sub Loc. Amtsgerechtsame No. 1A. Seite 599b, u. flg. Der damalige Forstmeister des Herzogs Johann Philipp hieß Hans Wilhelm Hohenburg.

268.) Die zwischen dem Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg und der Elisabeth verwitweten Herzogin zu Sachsen geb. Herzogin zu Braunschweig im Jahre 1618 getroffene Eheberedung findet sich im Original im Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier vor.

269.) Merseburg erhielt nach der Schlacht bei Mühlberg (1547) seinen letzten Bischof in der Person Michael Heldings. Nach dessen Tode (1561) schloß das Stift Merseburg einen Vertrag mit dem Kurhause Sachsen ab, kraft dessen das weltliche Stiftsregiment an das letztere überging, so daß nur sächsische Prinzen von da an zu Administratoren des Stifts gewählt werden

durften, während das Stift, als geistliches, (jedoch nunmehr evangelisches,) verblieb.

270.) Zu den unirten evangelischen Ständen gehörten im Jahre 1619, wovon wir im Haupttext gesprochen, außer dem Kurfürst Johann Georg I. und den Herzögen zu Sachsen, u. a. auch der Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, der Markgraf Joachim Ernst zu Brandenburg, der Herzog Johann Friedrich zu Würtemberg, der Markgraf Georg Friedrich zu Baden, der Landgraf Moritz zu Hessen, der Fürst Christian zu Anhalt, die Städte Straßburg, Nürnberg und Ulm.

271.) S. Löbe a. a. O. S. 37.

272.) = Frommelt, Gesch. des Herzogthums Sachsen-Altenburg (Leipzig 1838.) I. Seite 129 u. flg.

273.) Über die Taxordnung des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg vom 22. August 1622 siehe die betreffenden Regierungs-Akten sub Cl. VIII. N. 10.

Wir wollen nur Einiges daraus erwähnen.

Es kosteten u. a. im Jahre 1622: eine Hose Butter 3 pf., ein Mandel Käse 15 pf., ein Mandel Eier 18 pf., ein junges Huhn 21 pf., eine alte Henne 3 gr., eine Gans 6 gr., ein Kaphahn 5 gr., eine Ente 3 gr., ein Paar junge Tauben 1 gr., ein Pfund Flaumenfedern 7—8 gr., ein Häring 2—3 pf., ein Pfund Hecht 1 gr. 6 pf., ein Pfund Aal 2 gr., ein Pfund Baumöl 4 gr. ein Karren Holzkohle 20 gr., ein Fuder Steinkohlen 3 fl., ein großer Kachelofen 12 fl., ein kleiner Kachelofen 5 fl., einen Kachelofen zu setzen 5—12 gr., eine Bratröhre 4 gr., ein Krug 2—6 gr., ein Kuhlfaß 10 gr., ein Paar große Kannen 2 gr., eine Melkbutte 6 pf., die größte Schüssel und der größte Tiegel 4 gr., der kleinste Tiegel 2 pf., ein gewöhnlicher ahorner Tisch 4 fl., ein gewöhnlicher tannener Tisch 30 gr., ein gewöhnliches tannenes weißes Himmelsbett 3 fl., eine lange weiße tannene Lehnbank 5 gr., eine gewöhnliche Bauerlade 12 gr., ein Kutschzeug zu 6 Pferden und mit ledernen Strängen 36 Thlr., ein Fuhrzaum 12 gr., ein einfacher Zügel 2 gr., ein doppelter Zügel 4 gr., eine Halfter mit zwei Zügeln 5 gr., ein Reitsattel mit weißem Sitz und Reitertaschen 4½ fl., ein Paar Corduan-Stiefel (französischer Art) 3 fl. 9 gr., ein Paar gewöhnliche Stiefel 3 fl., ein Paar Bauern-Stiefel 2 fl. bis 2 fl. 6 gr., ein Paar Weiber-Stiefel 15—18 gr., ein dänischer Pelz 3 fl. 6 gr., ein Lämmerpelz 2 Thlr. 6 gr., ein gemeiner grober Pelz 1 fl. 7 gr., ein Schaubenpelz 1 Thlr.

274.) S. Frommelt a. a. O. I. S. 130; J. F. Meyner's kurzen Entwurf einer Gesch. des Fürstenthums Altenburg S. 123.

Der Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg war als Dänischer Obrist in dem Treffen bei Salsen im Hannöverischen am 25. October 1625 zuerst durch den Arm und sodann bei der Retirade durch den Kopf geschossen worden, wovon er sofort auf dem Platz blieb. Sein Leichnam wurde zunächst in der Aegidienkirche zu Hannover aufbewahrt, vier Jahre später aber, am 12. Februar 1629, feierlich in der Brüderkirche zu Altenburg beigesetzt.

275.) Über den Kanzler Dr. Bernhard Bertram siehe Bd. IV. S. 553 u. folg. der Mitth. der Gesch.- u. Alterthumsf. Ges. des Osterl. zu Altenburg. Bertram hat sich sowohl als Jurist, als auch als Philolog, rühmlich bekannt gemacht.

Der Hofprediger Dr. Meugering in Altenburg bezeichnet den Kanzler Bertram in seiner ihm in der Schloßkirche zu Altenburg gehaltenen Leichen-

predigt kürzlich mit den Worten: in Jure summus, in Theologia excellenz, in Philologicis et Humanioribus expeditus.

Gewiß war die Stellung Bertrams als Kanzler des Fürstenthums Altenburg keine beneidenswerthe zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, wo Altenburg die äußersten Bedrückungen zu erdulden hatte. Leider aber liegt die Geschichte der Stadt und des Landes Altenburg gerade über jene bedrängnißvolle Zeit noch so sehr im Dunkel, daß wir nichts Näheres über die Thätigkeit und die Wirksamkeit Bertrams aus jener Zeit anführen können.

Bertram besaß außer dem Hof in der Neustadt (dem Poblhof), wovon die Rede in Anm. No. 161 gewesen ist, die Güter Nobitz und Holsteitz bei Zeitz.

Bertram verstarb nach langjährigem Kränkeln am 15. Februar 1640. Er hinterließ eine einzige Tochter Maria Elisabeth, die einen Tag vor dem Tode ihres Vaters sich mit dem fürstlichen Hof- und Justizrath (späterem Kanzler) Wolf Conrad von Thumshirn auf Ponitz und Kaufungen vermählt hatte.

276.) Auch der Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg, der in Person der im Haupttext gedachten evangelischen Reichsversammlung beigewohnt, hatte sich Kursachsen angeschlossen.

277.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 158 seq.

278.) = Sachse a. a. O. S. 46. Im Monat März 1632 hatte der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen zum letzten Mal seinen Bruder, den Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg, in Ronneburg gesehen; Johann Wilhelm hatte im Quartier im Winter dort gelegen. Von Ronneburg aus war der Herzog Johann Wilhelm in das Voigtland mit seinem und anderen Regimentern, die unter seinem Commando standen, aufgebrochen, hatte das Voigtland von den Kroaten gereinigt und war sodann kämpfend durch die Lausitz zur Belagerung von Brieg in Schlesien gegangen. Im sächsischen Feldlager aber vor der Festung war der Herzog Johann Wilhelm an einem hitzigen Fieber am 2. December 1632 verstorben. Sein Leichnam ward nach Dresden abgeführt und in der dortigen Sophienkirche am 28. März 1633 mit kriegerischen Ehren beigesetzt.

279.) S. den liter. Nachlaß Johann Friedrich Meyner's hier; v. Beust a. a. O. II. S. 171.

279a.) Nach dem im Haupttext gedachten, zwischen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar am 2. März 1634 errichteten Receß theilten die dabei betheiligten Fürsten die von 1603 an in Gemeinschaft verbliebenen gräflichen und adeligen Lehen und Ritterdienste völlig ab; die qu. Lehen im Fürstenthum Altenburg verblieben mit den Ritterdiensten und Anwartschaften den beiden Herzögen zu Altenburg, Johann Philipp und Friedrich Wilhelm. Diese Lehen und Ritterdienste waren im Vergleich mit den im Weimarischen Territorium befindlichen bei weitem wichtiger; dessenungeachtet erklärte der Herzog Wilhelm zu Weimar sich mit dieser Vertheilung zufrieden.

Um allen Irrungen vorzubeugen, hatten die bei obigem Receß betheiligten Fürsten die Auskunft getroffen, daß dem fürstlichen Hause Sachsen-Altenburg die Superiorität über Rudolstadt, Schwarzburg, Könitz, Blankenburg, Ebrenstein, Schauenforst, Gräfenthal und Remda, dem Herzog Wilhelm zu Weimar aber die Landeshoheit über Arnstadt, Kefernburg, Amt Gehren, Blankenhayn, Ober- und Unterkranichfeld, auch Mühlberg und Tonnberg überlassen werden sollte. Altenburg behielt noch außerdem das Territorialrecht über Hardisleben, Apolda, die Lichtenhainischen und Puster'schen Güter, mit Ausnahme der Dörfer Wöllnitz und Roda, des Guts zu Gollnsdorf und des Kühnhofs zu Lobeda.

Das fürstliche Haus Sachsen-Altenburg überließ auch die Landeshoheit über die Stadt und das Amt Ilmen nebst Paulin-Zella gegen eine Entschädigung an Sachsen-Weimar.

Das dem fürstlichen Hause Sachsen-Altenburg heimgefallene, im Weimarischen Territorium gelegene gräflich Gleichische Gut Herda und das Dorf Böseleben bestimmten die Herzöge von Altenburg für Bezahlung der auf der Herrschaft Remda und auf dem Rittergut Apolda haftenden Schulden. Sie verkauften diese beiden Güter für 17000 fl. und bestimmten zugleich, daß das nach Bezahlung der qu. Schulden noch übrig Bleibende der Universität Jena geschenkt werden sollte.

Einem jeden Theile der den erwähnten Receß mit unterzeichneten Fürsten wurde es freigelassen, ein eigenes Appellationsgericht zu bestellen, da die damals in dem fraglichen Erbvertrage vom Jahre 1603 bezüglich des Appellationsgerichts gewünschte Gemeinschaft jetzt ihre Endschaft erreicht hatte. Das Hofgericht zu Jena hingegen verblieb auch gegenwärtig noch in seinem vorigen Stand und Wesen.

Die Steuereinnahme hatte ein jeder Landesherr in seinem Territorium zu besorgen. Damit das Nöthige aber auch hinsichtlich dessen berichtigt werden möchte, was nach der vorhergegangenen Landestheilung bei der Ober-Einnahme an Land- Trank- und allen anderen Steuern in jedem Ort eingekommen, sowie Das, was noch rückständig sei, compensirten die betheiligten Landesfürsten Dies Alles gegen einander, ohne Aufrechnung und Ausgleichung. Nur wegen der auf der Herrschaft Remda und auf den Gütern Apolda und Herda haftenden, noch nicht bezahlten Steuern machte Sachsen-Weimar die Bedingung, daß solche unter dem Vorigen nicht mit inbegriffen, vielmehr davon ausgenommen sein und dem Fürstlichen Hause Altenburg allein zu bezahlen überlassen bleiben sollten.

Verschiedene strittige Forderungen und Gegenforderungen der beiden fürstlichen Häuser Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar beruhten noch auf Abrechnung, es war indeß den beiden fürstlichen Häusern, wie sie selbst geäußert, weit mehr an rechtschaffener, ungefärbter Freundschaft und an beständiger Eintracht gelegen, als an zeitlichem Gut, weshalb sie alle gegen einander zu machenden Forderungen, sie mochten liquid oder illiquid sein, gänzlich fallen ließen. Einige andere in dem qu. Erbvertrage vom Jahre 1603 begriffene, aber noch nicht hinlänglich erörterte Punkte wurden zur weiteren Verhandlung, beziehentlich Ausgleichung, ausgesetzt.

Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar sich in ebendemselben Receß vom 2. März 1634 bezüglich der allem Vermuthen nach bald sich ergebenden Succession in die Koburgischen und Eisenachischen Lande dahin vereinigten, daß das Herzogliche Haus Sachsen-Altenburg zwei Sechstheile von diesem Anfall, die weimarische Linie aber vier Sechstheile, und zwar beide Theile mit allen Zubehörungen, Actionen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, es sei Leben oder Erbe, zu gewarten haben sollte.

Sachsen-Altenburg behauptete, daß es offenbar zu kurz bei der nicht lange vorher stattgefundenen Grafen und Herrenvertheilung gekommen sei, ein Vorgeben, welches eben nicht als völlig bewiesen vorlag; um aber das jetzt hergestellte gute Vernehmen zwischen den fürstlichen Häusern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar nicht zu stören, so wurde dem fürstlichen Hause Sachsen-Altenburg, außer dem schon besitzenden Theile am Amte Allstädt, auch noch die andere Hälfte ohne einige Schuld und Beschwerung mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und allem vorhandenen Vorrath bewilligt. Auch versprach Sachsen-Weimar annoch, die Stadt Pösneck an das fürstliche Haus Sachsen-Altenburg mit aller Ober- und sonstigen Gerechtigkeit und außerdem

auch noch Güter für 15000 fl., als ein praecipuum, an dasselbe zu überlassen und abzutreten.

280.) S. v. Beust. a. a. O. II. S. 172.

400 Mann Cavallerie drangen unter dem kaiserlichen Kroaten-Obrist Tischler am Morgen des 16. October 1634 in die Stadt hier und sodann auf das Schloß. Tischler verlangte 5000 Rthlr. Brandschatzung und 200 Ducaten für seinen Oberstlieutenant unter der Drohung, die Stadt und das Schloß im Verweigerungsfalle anzünden zu lassen. Es wurde indeß dahin vermittelt, daß 2000 Rthlr. für seine Person und 100 Rthlr für den Oberstlieutenant binnen drei Tagen erlegt würden. Hierbei verblieb es auch, obgleich noch ein zweiter höherer kaiserlicher Offizier, Namens Wardigk, eine nochmalige fast gleiche Forderung an die Stadt hier gestellt hatte. Zur größeren Sicherheit dafür, daß die geforderten 2000 Thaler auch wirklich gezahlt würden, nahm man einige Personen als Geißeln mit sich fort.

Während der Unterhandlungen wurde — wie wir bereits im Haupttext erwähnt — gehörig sowohl auf dem Schloß, als auch in der Stadt, geplündert.

281.) Graf Axel Oxenstierna, geb. 1583, studirte Theologie in Rostock, Wittenberg und Jena; er blieb auch noch als Staatsmann der Theologie ganz besonders zugethan. 1602 trat er unter dem schwedischen König Karl IX. in den Staatsdienst, wurde 1608 Mitglied des Staats und zeichnete sich hier so aus, daß Karl IX. ihn während seiner Abwesenheit im Jahre 1609 an die Spitze der Regentschaft stellte. Der König Gustav Adolf von Schweden erhob Oxenstierna zu seinem Kanzler. Oxenstierna war später als Bevollmächtigter Schwedens thätig bei vielen Friedensverhandlungen.

9 Jahre nach dem Abschluß des westphälischen Friedens verstarb der Graf Oxenstierna.

282.) Der Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen hatte vor seinem im Jahre 1635 erfolgten Rücktritt von seiner militärischen Laufbahn in Kursachsen den Oberbefehl über 14 sächsische Regimenter. Nur ungern verließ Friedrich Wilhelm seine Militärdienste in Kursachsen.

283.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 177.

284.) = Frommelt a. a. O. II. S. 177.

285.) = die betreffenden Akten im Hausarchiv sub Cl. VIII. 20.

286.) Die irdische Hülle des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg wurde am 5. Februar 1640 in der von ihm auf der südlichen Seite des obern älteren Theiles der Brüderkirche hier im Jahre 1627 erbauten fürstlichen Gruft beigesetzt.

287.) Siehe die Leichen-, beziehentlich Gedächtnißpredigt des Generalsuperintendenten Dr. Johann Christfried Sagittarius zu Altenburg auf ꝛc. von Thumshirn im Raths-Archiv sub A. I. 17; ferner Band IV. der osterländischen Mittheilungen S. 396 u. flg.

Wolf (oder, wie wir urkundlich den von Thumshirn unterzeichnet finden, Wolfgang) Conrad von Thumshirn war 1604 zu Altenburg am 28. April geboren. Sein Vater war der Erb- und Gerichtsherr Hans Heinrich von Thumshirn auf Ponitz, seine Mutter eine geborne von Einsiedel aus dem Hause Syra.

Wolf Conrad von Thumshirn verlor seinen Vater im 11. Jahre 1615. Nach wohl genossenem Unterricht durch Präceptoren im Hause seiner Eltern bezog Wolf Conrad von Thumshirn die Universität Leipzig in den Jahren 1622—1626, von da die Universität Tübingen, wo er eifrig seine Rechtsstudien

fortsetzte. An dem späteren Vorhaben aber, seine wissenschaftliche Ausbildung nach damaliger Sitte auf einer Reise durch Frankreich zu vollenden, wurde er durch die damaligen Kriegszustände gehindert, die auch Einfluß auf seine Vermögensmittel hatten. Wolf Conrad von Thumshirn mußte bald von Straßburg nach Sachsen zurückkehren; er begab sich in kursächsische Kriegsdienste. Durch die Folgen einer schweren Krankheit genöthigt, den Kriegsdienst wieder aufzugeben, suchte ꝛc von Thumshirn von Dresden aus eine anderweite Stellung und war so glücklich, als Gouverneur des einzigen Sohnes der verwitweten Fürstin von Anhalt auf besondere Empfehlung gewählt zu werden. In dieser Stellung verblieb Wolf Conrad von Thumshirn (meist am Hofe des Bruders der verw. Frau Fürstin zu Oldenburg) bis 1639, wo er zur Rückkehr in die Heimath durch den Tod seiner beiden Brüder bestimmt wurde. Wir finden den ꝛc. von Thumshirn im Monat December 1639, wie wir im Haupttext erwähnt, unter der Zahl der Räthe des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg. Das Jahr darauf vermählte er sich — wie wir in Anmerkung No. 275 angeführt — mit der einzigen Tochter des Kanzlers Bertram in Altenburg.

Von den weiteren Lebensschicksalen Wolf Conrads von Thumshirn wird noch vielfach im Laufe unserer gegenwärtigen Geschichte die Rede sein, und wir wollen daher hier nur noch kurz erwähnen, daß derselbe im Jahre 1640 eine Sendung als Vertreter Altenburgs auf dem Reichstag zu Regensburg übernahm, im Jahre 1641 im Konsistorinm zu Altenburg, im Jahre 1643 als Director bei der Steuer-Ober-Einnahme hier, im Jahre 1645 als Bevollmächtigter Altenburgs beim westphälischen Friedenscongreß zu Osnabrück und nach seiner Rückkehr von dort in gleicher Eigenschaft als Vertreter Altenburgs am Friedens-Executions-Congreß zu Nürnberg am 13. Juni 1649 vertrauensvolle Verwendung und wohlverdiente Anerkennung seiner hohen Verdienste fand.

288.) Über die am 13. Februar 1640 zwischen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar nach dem Tode des Herzogs Ernst zu Sachsen-Koburg-Eisenach stattgefundenen, im Haupttext speciell gedachte Erbtheilung siehe Sachse „die Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg ꝛc." S. 49; Müllers Annalen Seite 361.

288a.) S. Gruner a. a. O. S. 55. Außer Wolf Conrad von Thumshirn war der Kanzler Dr. Johann Jacob Drach zu Koburg als Vertreter der koburgischen Lande von dem Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg im Monat Juni 1640 auf den Reichstag nach Regensburg gesandt worden. Der Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg wurde auf diesem Reichstage mit den ihm angefallenen Sachsen-Koburgischen Landen belieben.

Die vielleicht redlich gemeinte Absicht des Kaisers Ferdinand III., sich auf diesem Reichstage zu Regensburg mit den Reichsständen über den lang ersehnten Frieden zu verständigen, wurde durch ein zu derselben Zeit im Druck erschienenes Buch — betitelt „ratione Status in imperio nostro Romano Germanico" — vereitelt. Als Verfasser dieses Buchs wird Bogislaus Philipp Chemnitz, ein Sohn des Kanzlers und Geheimen-Raths Martin Chemnitz in Schleswig, genannt.

Die Kur- und Fürsten des deutschen Reichs nebst ihren Staatsräthen nahmen ganz andere Begriffe seit dem Erscheinen jenes Buchs an, als früher, indem sie jetzt die Meinung aufstellten, daß eine aristokratische Regierung in Deutschland stattfinden müsse, und daß die eigentliche Majestät des Reichs nicht sowohl auf der Person des Kaisers, als vielmehr auf der gesammten Reichsversammlung, beruhe.

289.) Grnner gibt in seiner mehrgedachten Biographie Friedrich Wilhelms II. zu Sachsen-Altenburg Seite 53 das im Haupttext berührte Ereigniß mit der Grafschaft Tonna folgendermaßen an.

Als das alte Tautenburgische Geschlecht erloschen, fiel die Herrschaft Tonna an den Graf Philipp von Waldeck, allein der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg nahm als Lehnsherr jene Herrschaft für sich in Anspruch. Auf die Aufforderung des Grafen Philipp zu Waldeck rückte dessen Schwager, der schwedische General Banner, mit 2400 Mann in das Altenburgische, wodurch der Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg zunächst genöthigt wurde, seine Ansprüche auf die Herrschaft Tonna aufzugeben. Dies war jedesfalls nicht ernstlich von Letzterem gemeint, denn der Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg verblieb, wie es in der nächsten Zukunft sich zeigte, auch ferner Landesfürst und Lehnsherr über die Grafschaft Tonna. Später (1677) brachte der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha — wir wollen Dies sogleich miterwähnen — die Grafschaft Tonna mit allen Gerechtigkeiten und Regalien erblich durch Kauf vom Graf Christian Ludwig von Waldeck an sich.

290.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 6.

291.) = Bd. V. des Pierer'schen Universal-Lexikons (Ausgabe 1858) Seite 322.

292.) Die im Haupttext angedeuteten, im vierten Bande der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes z. A. S. 387 u. flg. enthaltenen Mittheilungen finden sich in einem am angeführten Orte abgedruckten Vortrage des verstorbenen Geheimen-Raths von Braun aus Altenburg unter der Rubrik „Skizzen aus dem diplomatischen Leben und Wirken des Sachsen-Altenburgischen Gesandten am Westphälischen Friedenscongreß zu Osnabrück Wolfgang Conrads von Thumshirn 1645—1649."

Die Nachrichten über den Westphälischen Frieden schöpfte der vorgenannte Geh. Rath von Braun vornehmlich aus dem auf der herzoglichen Bibliothek hier befindlichen, aus 6 Foliobänden bestehenden werthvollen bezüglichen Werk des Königlich Großbritannischen und Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hof- und Kanzleiraths Johann Gottfried von Meiern, welches im Druck zwischen den Jahren 1734 und 1736 erschienen ist. Zu diesem von Meiernschen Werke gab der Archiv-Secretär Johann Ludolph Walther ein Universal-Register im Jahre 1740 heraus.

293.) Graf Maximilian Trautmannsdorf — dessen wir im Haupttext gedacht — war als der jüngste Sohn Hans Friedrichs von Trautmannsdorf zu Gratz im Jahre 1584 geboren. Erst Maximilian wurde in den Grafenstand im Jahre 1623 erhoben. Obgleich in der evangelischen Confession erzogen, trat Maximilian von Trautmannsdorf später zur katholischen Kirche über.

Sein Einfluß im dreißigjährigen Kriege und sodann als kaiserlicher Bevollmächtigter bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück war ein offenbar sehr hervorragender, wie wir schon im Haupttext angedeutet haben.

Als ein Staatsmann, der durch sein offenes und klares Wesen, sowie durch umsichtige Auffassung der Verhältnisse und Geschäfte bei Freund und Feind sich empfahl, auch allgemeinen Respect und allgemeines Zutrauen einflößte, förderte Graf Maximilian Trautmannsdorf die Annäherung der Parteien unter den deutschen Reichsständen während seiner persönlichen Anwesenheit in Osnabrück (vom Monat November 1645 bis zu seiner im Monat Juli 1647 erfolgten Rückkehr nach Wien) mit bereitwilligem Eifer und schritt gleichzeitig, gegenüber den Satisfactions- und Ländergelüsten der Schweden

und der Franzosen, als er die Vergeblichkeit eines befriedigenden Ausgangs der Verwickelungen ohne große vom deutschen Reiche zu bringende Opfer erkannte, zu folgereichen Zugeständnissen und zu Vorbereitungen über fast alle Hauptpunkte.

Zu seiner frühen Abreise nach Wien im Sommer 1647 hatte Graf Trautmannsdorf seine bestimmten Gründe. Er bemerkte nämlich, daß man besonders von spanischer Seite ihm das Vertrauen seines kaiserlichen Herrn zu entziehen trachtete und diesen sogar für Aufgeben des Friedenswerkes zu stimmen suchte. Graf Trautmannsdorf fand es deshalb für gerathener, sein förderliches Einwirken in Wien selbst fortzusetzen, als am Sitze des Congresses zu verbleiben.

294.) Dr. Isaak Volmar (— gebürtig aus Weinsberg —), dessen wir im Haupttext neben dem Graf Trautmannsdorf gedacht, war, wie dieser, kaiserlicher Geheimer Rath. Auf dem Congreß zu Münster vertrat Volmar zugleich die im Elsaß und Sundgau betheiligten unmündigen erzherzoglichen Relicten zu Innsbruck. Volmar wird als ein der geschicktesten Publicisten seiner Zeit geschildert, es fehlte ihm jedoch bei seiner sonst starken Charakter- und Geisteskraft die Gabe, in milden Formen und Worten zu negotiiren. Deshalb bezeichnen auch die in den Friedenscongreß-Akten von ihm zu lesenden Auslassungen und Unterredungen den Geh. Rath Dr. Volmar uns mehr als einen gefürchteten Unterhändler und zähen Geschäftsmann, als in der Eigenschaft eines mit Vertrauen beehrten Fortsetzers des so glücklich vom Graf Trautmannsdorf begonnenen Friedenswerkes.

295) Juristen und Theologen arbeiteten bei den im 17. Jahrhundert so häufig vorgekommenen Hexenprozessen in dem schrecklichen Wahne, als thäten sie ein Gott wohlgefälliges Werk, sich gleichsam in die Hände. Das Volk sah in dem Verbrennen eines solchen unglücklichen Opfers die nothwendige Sühne für solche Verbrechen, und die besten Fürsten selbst achteten es für einen Frevel, in derartigen Straffällen Gebrauch von ihrem Begnadigungsrecht zu machen. In Meuselwitz wurden im Jahre 1648, als die letzten Schweden diesen Ort verlassen hatten, zwei Frauen vor dem damaligen von Clausbruch'schen Patrimonialgericht des Drachenhaltens und der Hexerei beschuldigt, wurden durch die Tortur zum Geständniß ihrer Schuld gebracht und von dem Schöppenstuhl zu Leipzig zum Flammentode verurtheilt, auch wenige Tage nach Eingang dieses Todesurtheils verbrannt. Die ganze Procedur war in vier Wochen abgethan. Ein gleicher Prozeß war im Jahre 1672 ebenfalls vor dem Patrimonialgericht zu Meuselwitz anhängig. Dieses Mal war eine 80jährige Frau der Hexerei beschuldigt. Dieselbe würde aller Warscheinlichkeit nach, trotz der ausgezeichneten Vertheidigung des Altenburger Rechtsgelehrten Dr. Johann Rosa, ebenfalls verbrannt worden sein, wenn sie nicht vor der Endentscheidung an den Folgen der wiederholt an ihr vollzogenen Tortur gestorben wäre. Dies scheint die letzte peinliche Gerichtshandlung dieser Art im Fürstenthum Altenburg gewesen zu sein.

296.) Wolf Conrad von Thumshirn erhielt zur Belohnung für seine großen Verdienste am Friedenswerke zu Osnabrück vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg nach seiner am 13. Juni 1649 erfolgten Rückkehr nach Altenburg den Titel und den Rang eines Geheimen-Raths, und im Jahre 1653 wurde ihm das durch den Tod des Kanzlers Dr. Gebhard hier erledigte Kanzleramt übertragen, welches er bis zu seinem im Jahre 1667 erfolgten Tode bekleidete.

297.) Aus dem Leben der Herzogin Magdalena Sibylle, der zweiten Gemahlin des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg,

finden wir eine kurze Nachricht in dem Raths-Archiv zu Altenburg sub A. I. No. 16c., die wir im Nachstehenden mittheilen wollen.

Magdalena Sibylle, Tochter des Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen und der Magdalena Sibylle gebornen Markgräfin zu Brandenburg, war zu Dresden am 18. Januar 1618 geboren. In der heiligen Taufe hatte sie den Namen ihrer Mutter „Magdalena Sibylle" erhalten. Sie war von Natur sowohl körperlich, als auch geistig, sehr bevorzugt. Von ihren fürstlichen Eltern in allen christlichen Tugenden wohl erzogen, wurde sie bald in einer so hervorragenden Weise eine Zierde des Hofes, daß ihr Lob auch nach auswärts sich verbreitete. Im zwölften Jahre ihres Alters lernte der Kronprinz von Dänemark, Christian, Sohn des Königs Christian IV. von Dänemark, sie kennen und gewann sofort eine so große Neigung zu ihr, daß er alsbald, bereits im Monat März 1630, um ihre Hand bei ihren fürstlichen Eltern anhielt, die ihm freudig zugesagt wurde. Im Monat September desselben Jahres wurde das Eheverlöbniß zwischen dem dänischen Kronprinz Christian und der Prinzeß Magdalena Sibylle zu Sachsen öffentlich zu Dresden durch Stellvertreter, Seiten des Kronprinzen von Dänemark durch eine von dort dahin abgeordnete reichsräthliche Gesandtschaft, gefeiert, worauf die Vermählung des gedachten fürstlichen Paares selbst im nächstfolgenden Jahre (am 18. August 1634) solenn zu Dresden stattfand.

Über zwölf Jahre lebte Magdalena Sibylle in einer höchst glücklichen — wenn auch kinderlosen — Ehe mit dem Kronprinz Christian von Dänemark, da traf ein schweres Leid sie im Jahre 1647. Auf der Rückreise von Eger nämlich, wohin der Kronprinz Christian in eben diesem Jahre zur Stärkung seiner Gesundheit vermittelst des Gebrauchs einer Sauerbrunnenkur sich begeben, verstarb der Letztere ganz plötzlich am 2. Juni 1647 unweit Dresden auf dem kurfürstlichen Schloß Körbitz.

Über 5 Jahre lebte Magdalena Sibylle in stiller Zurückgezogenheit als Witwe auf ihrem Witwensitz Nykoping, als der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg dieselbe im Jahre 1651 bei einem Besuche am kurfürstlichen Hofe zu Dresden kennen und, da er schon viel Gutes von ihr vernommen, hochschätzen lernte. Wir wissen, daß der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg sich mit der verw. Kronprinzessin Magdalena Sibylle bereits im Monat October 1652 zu Dresden vermählt hat.

298.) Das Kopf-Rennen erklärt sich im Grunde durch das Wort selbst. Es war eine Art Ritterspiel, welches daraus bestand, daß man mit der Lanze oder mit dem Schwert während des Rennens nach aufgesteckten Köpfen zielte. Es waren bestimmte Vorschriften dabei sowohl für diese Art Ritterspiele, als auch für die Preisrichter, gegeben, die bei diesen Spielen als solche gewählt waren.

Ein gedrucktes sogenanntes Cartel zu diesem Kopfrennen liegt bei den im Haupttext angeführten betreffenden Raths-Akten sub Cl. I. 69.

Ebenso wie das Kopfrennen erklärt sich auch das Ring- oder Ringel-Rennen von selbst, wie es auch noch heutiges Tags hie und da — wenn auch nicht von Rittern ausgeführt — vorkommt. Selbst Fürsten betheiligten sich gern bei jenen vorerwähnten Spielen.

299.) Im Raths-Archiv hier finden sich unter A. I. 15. einige biographische Nachrichten über den im Haupttext gedachten Marschall Hans Wilhelm von Harstall vor.

Hans Wilhelm von Harstall war als der jüngste Sohn des landgräflich hessischen Stadt- und Landvoigts Hans Ludwig von Harstall und Margarethen Christinen von Harstall geb. von Lerbach am 10. Mai 1811 zu Eschweg geboren. Das Harstall'sche Adelsgeschlecht ist ein altes und berühmtes Geschlecht.

Unser Hans Wilhelm von Harstall war 3 Jahre alt, als sein Vater verstarb. Die Last der Erziehung von 9 Kindern lag nun auf der Mutter allein, die fleißig ihre Kinder zur Schule und zur Gottesfurcht anhielt. Ein frommer christlicher Sinn verblieb auch später ein Grundzug im Charakter Hans Wilhelm von Harstalls. Als dieser das neunte Jahr erreicht hatte, wurde er von dem Landgraf Wilhelm von Hessen an seinen Hof in Cassel aufgenommen. Im Jahre 1632 kam Hans Wilhelm von Harstall in einem Alter von 15 Jahren auf die Empfehlung seines fürstlichen Herrn, des Landgrafen von Hessen, in den Dienst des Prinzen Ulrich von Dänemark, der ihn zu seinem Leib- und Kammerpagen machte. Nach dem im Jahre 1633 erfolgten Tode desselben nahm sich der dänische Gesandte Christian Ulrich Gülden-Löw alsbald seiner auf's Freundlichste an; er nahm ꝛc. Harstall bei einer Mission mit nach Spanien, sowie später auch nach England und nach Holland. Im Jahre 1634 trat Harstall als Hofjunker auf Löw's Empfehlung in den Dienst des dänischen Kronprinzen Christian, auf dessen Kosten er im Jahre 1635 nach Italien reiste, wo er längere Zeit, namentlich in Rom, sich aufhielt. Hans Wilhelm von Harstall fand vielfache Gelegenheit in Italien, sich weiter in allen ritterlichen Künsten, wie insbesondere im Reiten, Fechten, Schießen, Voltigiren, Fahnenschwingen ꝛc. ꝛc. auszubilden. Nach der Rückkehr aus Italien sandte der Kronprinz Christian von Dänemark den Hans Wilhelm von Harstall im Jahre 1640 an den Hof des Erzbischofs von Bremen, wo er jedoch nicht lange verweilte. Inzwischen war Harstall bei einem zufälligen Zusammentreffen mit dem König Christian IV. von Dänemark zu Anderschoo in Seeland vom Letzteren beauftragt worden, seine Leibpferde zu Anderschoo abzurichten, was Harstall mit der größten Gewissenhaftigkeit 3 Jahre lang ausführte. Während dieser Zeit kam derselbe öfters zum kronprinzlichen Hoflager nach Nykoping. Dort lernte er die Hof-Jungfrau der Kronprinzeß Magdalena Sibylle von Dänemark, Sibylle Katharina von Metzsch, kennen, mit der er sich am 23. October 1642 vermählte. Harstall ward vom Kronprinz Christian von Dänemark zum Kammerjunker und Vice-Stallmeister in dessen unmittelbarem Dienst ernannt.

Aus seiner glücklichen Ehe mit Sibylle Katharina von Metzsch entsprossen 5 Kinder, zwei Töchter und drei Söhne. Leider verlor Harstall seine Gemahlin schon im Jahre 1658. Er war dem Kronprinz von Dänemark mit der größten Treue und Hingebung ergeben, was er namentlich in dessen späterer schweren Krankheit bewies. Nach dem im Jahre 1647 erfolgten Tode des Kronprinzen von Dänemark verblieb Harstall in den Diensten der verw. Kronprinzeß Magdalena Sibylle, die er im Jahre 1651 nach Sachsen begleitete. Kurz vor dem Ausbruch aus Dänemark war derselbe vom König von Dänemark zum Marschall ernannt worden. Von den späteren Lebensschicksalen ꝛc. Harstalls im Dienste des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg wird noch weiter im Haupttext die Rede sein.

300.) Siehe die Zeitschrift Johann Friedrich Meyner's vom Jahre 1795 Seite 91 u. flg. Das Karussel-Rennen — dessen wir am Hofe des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg im Haupttext aus dem Jahre 1654 gedacht — war ganz nach der Art der früheren Turniere eingerichtet. Man rüstete sich ebenso, wie ehemals bei den Turnieren, mit Lanze und Schwert und bedeckte sich mit einem Panzer, als ob man zu einem Treffen ausziehen wollte. Kein Adeliger wurde zu einem solchen Karussel-Rennen zugelassen, der nicht mindestens mit sechzehn Ahnen seine Herkunft und seine Turnierfähigkeit nachweisen konnte. Auch bei dem Karussel-Rennen wurden Kleinodien unter diejenigen Ritter, die am meisten durch ihre Geschicklichkeit sich hervorgethan hatten, vertheilt. Die dabei vorgekommenen Streitigkeiten

— die wohl nicht selten waren — wurden, wie bei den ehemaligen Turnieren, durch besondere Schiedsrichter entschieden.

Die Feierlichkeiten zur Taufe des erstgebornen Sohnes des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, des Prinzen Christian, im Jahre 1654 dauerten 3 Tage, vom 26.—29. Juni; zu dem vorgedachten Karussel-Rennen waren die beiden ersten Tage bestimmt. Die Rennbahn, wo dasselbe abgehalten worden, war im hiesigen Schloßhof.

301.) Wovon der Name „Lästerer," als Bezeichnung für die Dorffleischer, welche nach der Verordnung des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg vom Jahre 1663 feil mit Fleisch neben den Stadtfleischern an den hiesigen Markttagen zu halten hatten, eigentlich herrührt, ist, in Ermangelung aller näherer bezüglichen Nachrichten, schwer zu sagen. Denn ob der Name „Lästerer" von einer wirklichen Last, etwa einer damals den Dorffleischern auferlegten Abgabe stammt, wie Einige meinen, ist sehr zweifelhaft. Der ehemahlige Stand der sogenannten Lästerer in der Stadt hier war nicht weit von der St. Bartholomäikirche. (Siehe Raths-Akten sub XIII. 6. a. No. 1.)

302.) Ausführliche biographische Nachrichten über den im Haupttext erwähnten Dr. Thomas Reinesius finden wir von Dr. Hase hier im 4. Bande der osterländischen Mittheilungen Seite 309 u. flg.

Thomas Reinesius war zu Gotha am 13. December 1587 geboren. Sein Vater war ein, angeblich wohlhabender ehrbarer Schuhmacher in Gotha, dessen Ehe reich mit Kindern, außer dem Thomas, gesegnet war. Mit guten geistigen Anlagen ausgestattet, machte Thomas unter der Leitung vortrefflicher Lehrer an der Stadtschule zu Gotha so überraschende Fortschritte in den Wissenschaften in dieser Schule, namentlich in der lateinischen und griechischen Sprache, daß er schon im Jahre 1603, also mit dem 16. Lebensjahre, wohl vorbereitet die Universität Wittenberg gleichzeitig mit einem älteren Bruder Namens Christoph beziehen konnte. Wie dieser, sollte auch Thomas Reinesius Theologie studiren, allein wegen eines Fehlers im Sprachorgan hatte man diese anfängliche Absicht mit ihm noch vor seinem Besuch der Universität Wittenberg aufgegeben. In Wittenberg widmete Thomas sich vier Jahre lang, mithin bis 1607, dem medicinischen Studium. Von Wittenberg begab derselbe sich nach Jena, wo er 3 Jahre seine medicinischen Studien, zugleich im Genuß eines koburgischen Stipendiums, fortsetzte, und die Würde eines Magisters der Philosophie im Jahre 1608 sich erwarb.

Von Jena ging Reinesius im Jahre 1610 nach Prag, wo er einige Zeit die Stelle eines Informators in einzelnen Privathäusern bekleidete; jedoch scheint diese Art Beschäftigung ihn nicht sehr gefesselt zu haben. Nachdem derselbe nach seinem Aufenthalt in Prag eine kurze Zeit nach Frankfurt a. d. O. sich gewendet, um sein medicinisches Studium daselbst fortzusetzen, unternahm er eine größerere Reise nach Italien; insbesondere verweilte er längere Zeit in Padua, wo er namentlich sich dem Studium der Anatomie und der Physiologie widmete. Die medicinische Fakultät zu Padua galt bekanntlich damals als die vorzüglichste der Welt. Mit dem Betreten aber des Schauplatzes der alten Welt erwachte auch von Neuem die Liebe zu den wohlbekannten classischen Studien lebhafter, als jemals, in Thomas Reinesius. Er benutzte daher die Zeit seines Aufenthalts in Padua neben seinen medicinischen Studien vornehmlich dazu, eine Sammlung alter Manuscripte und Antiquitäten aller Art anzulegen.

Wie lange dieser Aufenthalt in Padua gedauert, läßt sich nicht genau in Mangel näherer Nachrichten bestimmen. Auf der Rückreise von Padua nahm ꝛc. Reinesius seinen Weg durch die Schweiz und besuchte noch einige Zeit die Universität zu Basel, wo er zum Doctor der Medicin ernannt wurde.

Von dort zog er sodann weiter nach Nürnberg und nach Altorf mit der Absicht, sein bleibendes Domicil an einem der beiden Orte zu gründen. In der That gelang es ihm auch bald, in mehreren angesehenen Nürnberger Patricier-Familien Zutritt zu erhalten; sogar eröffnete sich ihm die Aussicht, eine Professur der Medicin in Altorf zu erhalten. Ob das Letztere sich für ihn realisirt, ist ungewiß. In Nürnberg machte Reinesius die Bekanntschaft der Tochter des Rathsherrn und Oberwagenmeisters Christoph Tetzel, Magdalena, gewann deren Liebe und schloß im Jahre 1615 ein Ehebündniß mit ihr. Durch einen Streit aber, in den Reinesius in Nürnberg verwickelt wurde, zerschlugen sich seine Aussichten auf Gewinnung einer festen Stellung in der Stadt Nürnberg, und er mußte deshalb anderwärts ein Unterkommen sich suchen. Kaum aber hatte er ein solches in Hof im Jahre 1616 gefunden, zog er schon nach zwei Jahren von dort hinweg nach Gera, wo er nun endlich längere Zeit verblieb.

Thomas Reinesius war vom Graf Heinrich dem Jüngeren, dem damaligen Senior des ganzen Reuß-Plauischen Stammes, nach Gera im Jahre 1618 berufen und zum gräflich Reußischen Leibarzt und Physicus ordinarius ernannt worden. Gleichzeitig wurde ihm — sonderbar genug — die Oberaufsicht über die Reuß-Plauische Landesschule in Gera übertragen. Es scheint sogar, als ob Reinesius einzelne Stunden an jener Schule zu Gera übernommen habe.

Von der Zeit seines Aufenthalts in Gera, der im Ganzen zehn Jahre umfaßte, rühren viele der schriftstellerischen Arbeiten des Thomas Reinesius, meist von medicinischem Inhalt, her. Es scheint fast, als wenn der Ruf, den derselbe durch eine aus Anlaß einer in Gera im Jahre 1626 grassirenden furchtbaren Seuche veröffentlichte gelehrte Schrift sich erworben, ihm als Arzt den Weg nach Altenburg angebahnt habe, wo zwei Jahre später eine gleiche verheerende Seuche auftrat. In Altenburg bewies sich nun Reinesius sehr thätig im Jahre 1628.

Im Jahre 1631 wurde dem Reinesius das Stadtphysikat in Altenburg mit einer Jahresbesoldung von 40 fl. übertragen. Alle späteren Schrecknisse des allbekannten 30jährigen Krieges mit seinen mannichfachen ansteckenden Krankheiten im Gefolge hatte derselbe in vollem Maße in Altenburg mit durchzukämpfen. Trotz der nahen Berührung jedoch, in welche Reinesius damals mit Pest-Kranken durch seinen ärztlichen Beruf gekommen war, — im Jahre 1633 waren 2200 Menschen in Altenburg allein an jener Seuche verstorben — verblieb er — man kann wohl sagen wie durch ein Wunder — dem Leben erhalten, während er aber leider den großen Schmerz erfuhr, daß seine Gattin Margaretha, sowie drei hoffnungsvolle Söhne, dieser furchtbaren Seuche im Jahre 1634 erlagen.

Zwar verheirathete Reinesius später — es war zum Anfang des Jahres 1636 — sich zum zweiten Mal mit Dorothea Lotze, der hinterlassenen Witwe des Amtsschössers M. Johann Lotze weil. hier, jedoch war diese seine zweite Ehe — wenigstens im Anfang — keineswegs eine glückliche, auch verblieb sie kinderlos. Um — wie es scheint — seine häuslichen Leiden zu vergessen, widmete Reinesius sich neben seinen Berufsgeschäften gerade in dieser Zeit mit so großem Eifer den antiquarischen, philosophischen und historischen Wissenschaften, daß er fast gleich bewandert in allen diesen wissenschaftlichen Fächern war. Mit besonderer Vorliebe hatte Reinesius sich insbesondere der Kunde und der Erklärung alter Inschriften zugewandt. Trotz seiner vielen gelehrten Arbeiten aber vernachlässigte er durchaus nicht seinen eigentlichen Beruf als Arzt, vielmehr hatte seine ziemlich umfangreiche Praxis sich noch über Altenburg hinaus auf andere Städte, z. B. auf Zwickau und auf Chemnitz, ausgedehnt. In Altenburg hatten fast alle angesehenen Personen, wie namentlich

auch der damalige Kanzler Bernhard Bertram, ihn zum Arzte. Im Jahre 1652 wurde Reinesius von der Herzogin Magdalena Sibylle zu Sachsen-Altenburg zu ihrem Leibarzt ernannt. Am Hofe des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg stand derselbe als Arzt und als Gelehrter in hohem Ansehen. Ebenso hatte er aber die Achtung und die Liebe seiner Mitbürger durch seinen Gemeinsinn gewonnen. Als daher der Bürgermeister Andreas Kester in Altenburg in seinem hohen Alter von 86 Jahren einen Gehilfen im Jahre 1650 verlangte, wurde Reinesius zum Bürgermeister gewählt und als solcher vom Herzog Friedrich Wilhelm II. bestätigt. Nach dem am 2. August 1652 erfolgten Tode Kesters wurde er sodann zum wirklichen Bürgermeister — da er vorher nur Adjunkt Kesters gewesen — ernannt. Diese höchste städtische Würde bekleidete er auch noch in den Jahren 1653, 1656, 1659 und 1660.

Aus vielen Briefen des Reinesius geht hervor, daß er das Bürgermeisteramt in Altenburg nur mit Widerwillen verwaltete. Der ganze Charakter des Reinesius, der keinen Widerspruch vertrug, paßte nicht zu diesem Amt. Verschiedene Verdrießlichkeiten, in die Reinesius als Bürgermeister in der Folge verwickelt wurde, veranlaßten daher denselben im Jahre 1661, nicht nur sein Amt als Bürgermeister, sondern auch als Stadtphysikus in Altenburg niederzulegen und noch in seinem 74. Lebensjahre, nachdem er 33 Jahre in Altenburg zugebracht, sich nach Leipzig zu wenden. Alle inständigen Bitten der Bürger Altenburgs vermochten nicht, ihn von seinem festen Entschluß abzubringen, zumal als keine Familienrücksichten — auch seine zweite Gemahlin war bereits im Jahre 1657 ohne Hinterlassung von Kindern verstorben — ihn in Altenburg zurückhielten.

303.) Römermonate — wie wir im Haupttext erwähnt — waren außerordentliche Reichssteuern, welche, unter Zugrundelegung der für den Römerzug im Jahre 1521 entworfenen Matrikel, nach vorausgegangenen besonderen Verhandlungen mit den einzelnen Reichsständen, von diesen zu Bestreitung der Kosten eines Reichskriegs aufzubringen waren.

304.) S. Sachse a. a. O. S. 62. Hinsichtlich der geistlichen Verwaltung war das Fürstenthum Sachsen-Altenburg unter der Regierung des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg bis zum Aussterben seines fürstlichen Hauses (1672) in folgende Ephorien eingetheilt: 1.) die Ephorie Altenburg, welche bereits im Jahre 1578 aus den Localadjuncturen Schmölln, Lucka und Monstab, zu denen in der Folge noch Gößnitz kam, bestand; 2.) die Ephorie Ronneburg; (— beide Ephorieen Altenburg und Ronneburg wurden schon bei der ersten Kirchenvisitation im Jahre 1528 gegründet —); 3.) die Ephorie Orlamünda mit den Adjuncturen Kahla und Roda; 4.) die Ephorie Eisenberg mit den Adjuncturen Bürgel, Camburg, Dornburg, Sulza, Roßla; 5.) die Ephorie Saalfeld; 6.) die Ephorie Apolda (seit 1660); 7.) die Ephorie Allstädt.

305.) Der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg hatte die neue Bearbeitung, beziehentlich Herausgabe der Schriften Dr. Martin Luther's, dem Generalsuperintendent und Oberhofprediger Dr. Johann Christfried Sagittarius in Altenburg übertragen, der die Ordnung der jenaischen Ausgabe von Luthers deutschen und verdeutschten Werken dabei zu Grunde legte, sodann jedoch noch dasjenige hinzufügte, was die wittenbergische und die eisleber bezügliche Ausgabe enthielt. Der Herzog Friedrich Wilhelm II. hatte 1000 Gülden zu den diesfalsigen Druckkosten gegeben und sogar ein eigenes Haus zum Drucken und zum Verlag der fraglichen Schriften erbauen, sowie eine neue Schrift für dieselben gießen lassen. Damit aber die Heraus-

gabe der qu. Schriften — wie Dies bei dem während des Türkenkrieges eingetretenen Geldmangel mehr, als wahrscheinlich, erschien — nicht in's Stocken gerathe, hatte der Kanzler Wolf Conrad von Thumshirn in Altenburg 4000 Gülden zur Bestreitung der betreffenden Druckkosten vorgeschossen. Der Herzog Friedrich Wilhelm II. hatte noch überdieß verordnet, daß das in neun Foliobänden und einem zehnten (dem Register) im Jahre 1661 erschienene Werk im Druck für jede Landeskirche um einen mäßigen Kaufpreis angeschafft werden solle.

306.) S. Gruner „Friedrich Wilhelm II. z. S. A." Seite 98 u. 203; Löbe a. a. O. S. 112. Die alte Handelsstraße nach Leipzig aus dem Reiche ging in früherer Zeit im Pleißenthale bei Paditz hin, und mußten die nürnberger Kaufleute, die viel die Brücke bei Paditz passirten, (— Kurfürst Johann der Beständige zu Sachsen ließ eine steinerne Brücke bei Paditz im Jahre 1531, statt der alten hölzernen, erbauen —) diese Brücke in alter Zeit unterhalten. Im Volksmund wurde diese Brücke bei Paditz daher vielfach auch die nürnberger Brücke genannt. Wir bemerken noch, daß diese Reisen zur leipziger Messe ehedem öfters zu Pferde gemacht wurden, und daß das in diesem Falle zur Geleitskasse in Altenburg zu entrichtende Reitgeld sechs Thaler auf dem Hin- und eben so viel auf dem Rückwege in Gemäßheit des fraglichen Recesses betrug. Außerdem aber mußten noch fünf Thaler beim Ritt nach und von Leipzig dem Geleitsmann für seine Person nach Inhalt desselben Recesses gegeben werden.

307.) Über den hennebergischen Erb- und Theilungsreceß vom 9. August 1660, dessen wir im Haupttext gedacht, siehe Gruner „Friedrich Wilhelm z. S.-A." Seite 100 u. flg.; Sachse a. a. O. Seite 50. sequ.; Müllers Annalen Seite 441 u. flg.

308.) S. Gruner a. a. O. Seite 103.

309.) = v Beust a. a. O. III. S. 46.

310.) = ibidem S. 48.

311.) S. Gruner a. a. O. S. 134.

312.) Nach den Landtags-Akten sub Cl. VI. A. No. 39. sollte nach der neuen Landtagsordnung vom Jahre 1667 ein besonderes Berathungszimmer dem Collegium der Prälaten, der Grafen und Herren, eines dem Ausschuß der Ritterschaft und eins dem Abgeordneten der Städte von der damaligen Fürstlichen Regierung zu Altenburg zugestandenen Localitäten zur Verfügung gestellt werden.

313.) Sehr viele bei Beerdigungen von Fürstlichkeiten, angesehenen Männern und hochgeachteten Frauen von Altenburg gehaltene Leichenreden, welche meist auch einen ziemlich ausführlichen Lebenslauf der betreffenden Personen enthalten, befinden sich im hiesigen Raths-Archiv und geben uns ein nicht ganz gering zu schätzendes geschichtliches Material an die Hand.

314.) Über den Kanzler Dr. Johann Thomä (Thomas) siehe die stadträthlichen Akten sub A. I. 16d.

Der Kanzler Dr. Johann Thomas, Erbherr zu Naundorf und zu Frauenfels, war zu Leipzig am 28. August 1624 geboren, wo sein Vater Michael Thomas Rechtsconsulent war. Seine Schulbildung erhielt Johann Thomas auf dem Gymnasium zu Gera, in welches er wohlvorbereitet im Jahre 1636 eintrat. Schon im Jahre 1640 bezog derselbe die Universität Wittenberg, wo er den philosophischen, den juristischen und den historischen Studien, sowie den Alterthumswissenschaften, sich widmete. Im Jahre 1641 kehrte er nach

Leipzig zurück, wo er das Jahr darauf seine erste öffentliche Disputation hielt.

Im Jahre 1644 finden wir Johann Thomas zu Jena, wo er bei Fortsetzung seiner Studien zugleich die Stelle eines Hofmeisters des späteren kursächsischen Oberhofmarschalls ꝛc. Herrmann von Wolframsdorf bekleidete.

Nachdem Johann Thomas einige Zeit öffentliche Vorlesungen an der Universität zu Jena gehalten und zum doctor juris im Jahre 1648 ernannt worden war, wurde er im Jahre 1650 als Assessor beim Hofgericht und beim Schöppenstuhl zu Jena angestellt, allein schon ein Jahr darauf (im Jahre 1651) wurde er vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg als Hof- und Justizrath nach Altenburg berufen.

Dr. Johann Thomas wurde von Sachsen-Altenburg wiederholt zu wichtigen Missionen verwendet, wie als Gesandter des Fürstenthums Altenburg auf dem Reichstage zu Regensburg und später in gleicher Eigenschaft bei dem Reichs-Deputationstage zu Frankfurt a/M. In Regensburg verblieb derselbe bis zum Jahre 1667. Das Kanzleramt in Altenburg trat er unter dem Prädicat als Geheimerath Ende Januar 1668 an.

Baldbarauf wurde er auch zum Obersteuer-Director in Altenburg ernannt, welche wichtige Aemter er mit der größten Gewissenhaftigkeit und Treue bis zu seinem am 2. März 1679 erfolgten Tode verwaltete.

Dr. Johann Thomas war zwei Mal verheirathet; aus beiden Ehen hatte er Kinder.

Derselbe wird uns nicht nur als ein sehr gelehrter, sondern auch als ein echt christlicher und gottesfürchtiger Mann geschildert, dem namentlich auch die Noth der Armen sehr am Herzen lag, der er nach besten Kräften abzuhelfen suchte. Ein Schlagfluß machte im Jahre 1679 rasch seinem thatenreichen Leben in einem Alter von erst 54 Jahren ein Ende.

315.) Die stattliche Leichenprocession bei der am 9. März 1668 stattgefundenen feierlichen Beisetzung der verstorbenen Herzogin Magdalena Sibylle ist ausführlich in den stadträthlichen Akten sub A. I. No. 16c. beschrieben.

Nachdem der feierliche Leichenzug vom Rathhaus aus vor der Schloßkirche auf dem Schloß angelangt war, wurde die fürstliche Leiche vor dem Altar in der Schloßkirche aufgestellt, worauf der Generalsuperintendent und Oberhofprediger Dr. Johann Christfried Sagittarius die Leichenrede hielt. Hierauf wurde die fürstliche Leiche in der Fürstengruft in der Schloßkirche beigesetzt. Wir bemerken noch schließlich, daß die Herzogin Magdalena Sibylle eigenhändig Alles aufgezeichnet,wie es einst bei ihrem Tode gehalten werden solle, und daß sie diese letztwillige schriftliche Verfügung in einem versiegelten, ihrer Hofdame Gödelien von Bünau anvertrauten Kästchen niedergelegt hatte. Dieses Kästchen wurde denn sofort nach ihrem Tode geöffnet, und die darin vorgefundene letztwillige Verfügung ihrem ganzen Inhalt nach ausgeführt.

316.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 49.

317.) = ibidem S. 53.

318.) Hinsichtlich der feierlichen Procession, welche bei der Beisetzung der Leiche des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg am 14. Juli 1669 in ähnlicher Weise, wie bei der seiner Gemahlin, der Herzogin Magdalena Sibylle, in Altenburg stattfand, erlauben wir uns, auf die in den stadträthlichen Akten sub A. I. No. 16c. enthaltene ausführliche Beschreibung derselben hinzuweisen.

319.) Den im sogenannten Haus-Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub IX. No. 110 befindlichen, das Absterben und das Begräbniß des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg be-

treffenden Akten vom Jahre 1669 ist ein ausführliches Inventar über die zu dessen Nachlaß gehörigen Gegenstände beigefügt, auf welches wir unsere verehrten Leser hiermit aufmerksam machen wollen.

320.) Am 14. Mai 1669 wurde das im Haupttext erwähnte Testament des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg im Beisein der kursächsischen Commissarien Karl Freiherrn von Friesen auf Rötha und Cotta und des Dr. Johann Christoph Marcus, sowie des vom Herzog Moritz zu Sachsen-Zeitz nach Altenburg abgeordneten Veit Ludwig von Seckendorff, eröffnet.

321.) Das sogenannte Haus-Archiv der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier, auf welches wir wiederholt in unserer gegenwärtigen Geschichte hingewiesen, betrifft fast ausschließlich das mit dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm III. zu Sachsen-Altenburg, als dem letzten seines Stammes, im Jahre 1672 erloschene Sachsen-Altenburgische Fürstenhaus.

322.) S. v. Beust a. a. O. II. Th. S. 61.

323.) Hinsichtlich des Herzogs Ernst des Frommen zu Gotha verweisen wir auf die bezüglichen Lebensbeschreibungen von Johann Heinrich Gelbke (Gotha 1810) und von Dr. August Beck (Weimar 1865). Das letztere Werk ist das vorzüglichste, welches wir über das Leben des Herzogs Ernst des Frommen zu Sachsen-Gotha und Altenburg besitzen. Bei der Mittheilung einiger Momente aus dem Leben desselben, die wir im Nachstehenden folgen lassen wollen, müssen wir uns — um nicht zu weitläufig zu werden — nur auf Einzelnes beschränken.

Der Herzog Ernst zu Gotha war der neunte Sohn des Herzogs Johann zu Weimar, (— des Stifters der neuen weimarischen Linie, † am 13. October 1605 —) und der frommen, klugen und wissenschaftlich gebildeten Herzogin Dorothea Marie gebornen Prinzeß von Anhalt-Köthen († am 18. Juli 1617) und war, wie seine älteren Brüder, auf dem Schloß zu Altenburg am 25. December 1601 geboren, wo sein Vater sein Hoflager vor der Landestheilung von 1593 bis 1603 hatte. Anfangs unter der Vormundschaft des Kurfürsten zu Sachsen und später unter der seines ältesten Bruders, des regierenden Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Weimar, ward der Prinz Ernst trefflich unter der unmittelbaren Einwirkung seiner frommen Mutter in Weimar erzogen. Sein erster Lehrer war M. Bartholomäus Winter, seine Hofmeister Friedrich von Kospoth und Caspar von Teutleben. Der Herzog Ernst war offenbar mit vielem Scharfsinn und Verstand begabt, und er hätte wohl viel lernen können, wenn man eine leichtere Unterrichtsweise bei ihm angewandt hätte. Der Lehrplan für seine Erziehung war zwar von dem gelehrten Friedrich Hortleder verfaßt, allein er mußte jedesfalls nach dem an dem wohlbegabten Prinzen Ernst erwiesenen geringen Erfolg unpraktisch gewesen sein. Nie hatte der Herzog Ernst — um nur Ein Beispiel anzuführen — es zu einer großen Fertigkeit im Lateinischsprechen und Lateinischschreiben gebracht. Die Hofprediger Kromayer und Lange waren seine Lehrer in der Religion. Der Frömmigkeit, welche der Herzog Ernst von Jugend an durch eifriges Lesen in der Bibel und durch fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes beförderte und in sich befestigte, und die auch später der Grundzug in seinem Charakter verblieb, verdankt der Herzog Ernst vornehmlich den Beinamen „des Frommen."

Die Jugend des Herzogs Ernst war von mannichfachen Prüfungen begleitet; er ward insbesondere von mancherlei Krankheiten und Schwachheiten in früher Jugend befallen und befand sich auch mehrmals in Lebensgefahr.

Bis 1631 betheiligte der Herzog Ernst sich nicht an dem damals geführten bekannten Kriege, sondern hatte seit 1624 die Regierung über die weimarischen Lande übernommen, während seine Brüder in auswärtige Kriegsdienste getreten waren. Schon frühzeitig hatte er in vielseitiger Weise sich in den Regierungsgeschäften zu informiren gesucht und hatte vor Allem die Interessen seines fürstlichen Hauses und des Landes dabei in's Auge gefaßt. Als er aber dem König Gustav Adolph von Schweden in Deutschland im Jahre 1631 sich zur Verfügung gestellt, so hatte er sich diesem bald auch in militärischer Hinsicht in so vortheilhafter Weise gezeigt, daß er ein Commando über ein Reiter-Regiment in Franken von ihm erhielt. Er wohnte darauf im Jahre 1631 der Occupation der Festung Königshofen, der Städte Schweinfurt und Würzburg, sowie der Eroberung des Schlosses zu Würzburg, bei. In der Schlacht am Lech den 5. April 1632 trug der Herzog Ernst zu Sachsen mit zum Siege des schwedischen Heeres dadurch bei, daß er glücklich eine Furth im Lechfluß gefunden, durch welche dasselbe ohne Gefahr gehen konnte. Hierdurch hatte er allerdings den schwedischen Truppen den Weg zum Siege gebahnt, hatte aber sich selbst dabei so erkältet, daß er lebensgefährlich erkrankte.

Am 25. Mai 1632 wurde der Herzog Ernst wegen der am Lech ausgeführten erfolgreichen That vom König Gustav Adolph von Schweden zum Generallieutenant der schwedischen Armee ernannt. Nach einer achtwöchigen schweren Niederlage in Augsburg, wohin man den leidenden Herzog Ernst zur Wiederherstellung seiner Gesundheit gebracht hatte, kehrte er zu der damals vor Nürnberg gelegenen schwedischen Armee zurück.

Am 24. August 1632 wurde das wohlverschanzte kaiserliche Lager bei Nürnberg vom König Gustav Adolph von Schweden angegriffen, und hier wäre der Herzog Ernst beinahe bei einer Recognoscirung von einer Kanonenkugel niedergeschmettert worden. Noch in späteren Jahren gedachte er oft dieser großen Lebensgefahr, aus der Gott ihn wunderbar gerettet hatte.

Auch bei dem vor Lützen am 6. November stattgefundenen blutigen Treffen hatte der Herzog Ernst sich männlich und tapfer erwiesen und war frisch nach dem Fall des Königs Gustav Adolph von Schweden auf den neu andringenden Feind losgegangen.

Nach der unglücklichen Schlacht bei Nördlingen (d. 27. August 1634), der der Herzog Ernst noch beiwohnte, — wir eilen etwas der Zeit voraus, — und dem balddarauf erfolgten wie wir wir wissen ruhmlosen Prager Frieden (den 20. Mai 1635) zwischen dem Kaiser und dem Kurfürst zu Sachsen, an dem auch der Herzog Ernst mit seinen Brüdern Albert und Ernst sich betheiligt hatten, begaben der Herzog Ernst und dessen Bruder Wilhelm sich ganz des Krieges und widmeten sich von da an vornehmlich den Geschäften des Friedens, soweit es die Zeit-Umstände gestatteten.

Im Jahre 1636 vermählte der Herzog Ernst der Fromme sich mit der einzigen Tochter des Herzogs Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg Sophien Elisabeth. Das Beilager des genannten fürstlichen Paares fand, der am 5. Juli 1636 zu Altenburg abgeschlossenen Eheberedung gemäß, auf dem Schloß zu Altenburg am 24. October 1636 statt.

In jener Eheberedung hatte der Herzog Ernst sich verbindlich gemacht, 6000 Rthlr. zu den Vermählungskosten beizutragen. Als Heirathsgut waren dem Herzog Ernst und seiner zukünftigen Gemahlin nach der qu. Eheberedung 20000 Mfl. und, anstatt des Schmuckes und der Kleinodien, noch 15000 Rthlr. vom Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg versprochen worden, während der Herzog Ernst laut dieser Eheberedung sich verpflichtet hatte, die Prinzeß Sophie Elisabeth nach vollzogener Vermählung mit ihr mit einem stattlichen Kleinod von ungefähr 6000 Mfl. an Werth nebst 2000 Mfl. Haupt-

geld zur Morgengabe zu beschenken und ihr noch außerdem 20000 Mfl. Heirathsgut zum Gegengeschenk auszusetzen, dergestalt, daß sie ein jährliches Einkommen von 4000 fl. nebst 100 Mfl. Verzinsung von gedachter Morgengabe bekommen sollte. 18 Kinder entsprossen nach und nach aus dieser glücklichen Ehe, von denen jedoch nur die folgenden 7 Söhne, Friedrich, geb. 1646, † 1691, Albrecht, geb. 1648, † 1699, Bernhard, geb. 1649, † 1706, Heinrich, geb. 1650, † 1710, Christian, geb. 1653, † 1707, Ernst, geb. 1655, † 1715, Johann Ernst, geb. 1658, † 1729, und zwei Töchter, Dorothea Marie, (geb. 1654, † 1715,) und Christiane, (geb. 1679, † 1722, war vermählt mit dem Herzog Philipp Ernst von Holstein-Glücksburg,) den Vater überlebten.

Bis zu der im Jahre 1640 erfolgten bekannten Landestheilung hatte der Herzog Ernst der Fromme sein Hoflager in Weimar, wo er das von seinem Großvater (dem Herzog Johann Wilhelm) erbaute sogenannte Gartenhaus (— auch unter dem Namen „französisches Schlößchen" bekannt —) bewohnte.

Am 13. Februar 1640 kam der soeben berührte Erbvertheilungsvertrag zu Altenburg zwischen der altenburgischen und der weimarischen fürstlichen Linie zu Stande, in dem auch die inzwischen heimgefallenen erledigten Fürstenthümer Koburg und Eisenach inbegriffen waren.

Nachdem dies erfolgt, nahmen die drei Brüder von der weimarischen fürstlichen Linie, die Herzöge Wilhelm, Albrecht und Ernst, eine besondere erbliche Landestheilung sowohl des weimarischen, als auch des angefallenen Fürstenthums Eisenach am 29. Februar 1640 vor, in Folge deren Wilhelm Weimar, Albrecht Eisenach und Ernst Gotha erb- und eigenthümlich zugetheilt erhielten. Am 17. Februar 1641 empfing der Herzog Ernst die Erbhuldigung in seiner Residenzstadt Gotha. Er hatte das sogenannte Kaufhaus auf dem Markt zu Gotha — welches später Rathhaus geworden — bezogen, da es gerade an einer passenden Wohnung fehlte; im Jahre 1646 aber bewohnte der Herzog Ernst der Fromme mit seiner Familie das erste Stockwerk des im Bau begriffenen neuen Schlosses „Friedenstein." Vollendet wurde der Friedenstein im Jahre 1654.

Es würde uns in jedem Falle zu weit führen, wollten wir jetzt den Versuch machen, den Herzog Ernst den Frommen, dessen hohe Regententugenden schon ohnehin hinlänglich aus der vaterländischen Geschichte bekannt sind, als Regent des gothaischen Landes, in dem noch jetzt Spuren seines früheren segensreichen Wirkens vorhanden sind, zu schildern. Nur noch Eins möchten wir hier hervorheben, daß der Herzog Ernst der Fromme zu Gotha auch durch Mäßigkeit im Trinken sich vortheilhaft vor seinen Zeitgenossen auszeichnete. Bezüglich seiner späteren Verhältnisse als Regent von Sachsen-Altenburg verweisen wir auf den Haupttext.

324.) Das Salzwerk zu Sulza verblieb nach dem am 16. Mai 1672 getroffenen, im Haupttext erwähnten Vergleich bei Altenburg und wurde zum Amtsbezirk Camburg gezogen.

325) Siehe Sachse a. a. O. Seite 86 u. flg. Wir wollen sogleich hier noch bemerken, daß nach der im Haupttext gedachten Theilung vom 16. Mai 1672 der beste Theil der ehemaligen herzoglichen Bibliothek in Altenburg, sowie nach Ausscheidung eines Viertheils für die weimarischen fürstlichen Miterben, auch der Vorrath an den hier vorher vorhandenen fürstlichen Kleinodien, Juwelen, Gold- und Silbergeschirr, Jagdzeug ꝛc. von Altenburg nach Gotha geschafft worden ist.

326.) S. Sachse a. a. O. S. 100.

327.) „Gelbke a. a. O. III. S. 61. Das Orginal des Testaments des Herzogs Ernst des Frommen zu Sachsen-Gotha d. dato Friedenstein

den 31. August 1654 befindet sich im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Gotha unter Q. Q. (H. I.) No. 1b, 2. f.

328.) S. ibid. S. 148. Das Orginal der im Haupttext gedachten Regimentsordnung des Herzogs Ernst des Frommen zu Sachsen-Gotha und Altenburg vom 9. November 1672 befindet sich unter Q. Q. (H. I.) No. 7. f. im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Gotha.

329.) Bezüglich des Lebenslaufs des Herzogs Friedrich I. zu Sachsen-Gotha verweisen wir auf die bezüglichen Nachrichten im Großherzoglichen Staats-Archiv zu Weimar sub I. K. K. 4., auf das in dem Haus- und Staatsarchiv zu Gotha sub E. XI. 1. befindliche Diarium und auf die vom Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Archivrath ꝛc. Dr. August Beck († 1875.) im Jahre 1868 herausgegebene vortreffliche Geschichte der Regenten des gothaischen Landes, aus welcher letzteren wir das Nachstehende mittheilen wollen.

Friedrich I. zu Sachsen-Gotha und Altenburg war am 15. Juli 1646 in dem Residenzhause zu Gotha geboren. Er genoß einen vortrefflichen Unterricht in seiner Jugend, über den der Hofprediger Christoph Brumhorst in Gotha die Special-Aufsicht führte. So sehr nämlich der Herzog Ernst der Fromme zu Gotha die Lücken in den Wissenschafften in seiner Jugenderziehung empfunden, um so mehr war er später darauf bedacht, eine möglichst vielseitige Erziehung seinen Kindern geben zu lassen. So wurde dem Prinzen Friedrich u. A. auch Unterricht in der Rhetorik, Politik und Physik vom Amtsadjunct Daniel Richter in Gotha ertheilt.

Zu seiner weiteren Ausbidung wurde Prinz Friedrich von seinem Vater in den Jahren 1660—62 auf Reisen unter dem Namen eines Freiherrn von Stein und von Seckendorff gesandt. Das fröhliche Wesen und die feinen Manieren des liebenswürdigen Prinzen machten ihn bald an allen Höfen sehr beliebt, die er besuchte.

Im Monat Juli 1664 bezog Prinz Friedrich die Universität Straßburg, im Jahre 1666 die zu Jena. Eine größere Reise nach Frankreich unternahm derselbe unter dem Namen eines Baron von Rautenfels und eines Grafen von Wettin im Jahre 1667.

Am 24. Juni 1668 kehrte Prinz Friedrich wohlbehalten nach Gotha zurück.

Am 15. September 1669 vermählte derselbe sich mit der Prinzeß Magdalena Sibylle, der ältesten Tochter des Herzogs August zu Halle.

Aus dieser glücklichen Ehe entsprossen nach und nach 8 Kinder, von denen wohl der älteste Sohn Friedrich (geboren am 28. Juli 1676), der später dem Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg als Friedrich II. in der Regierung nachfolgte, am meisten interessirt. Von ihm wird im Laufe unserer gegenwärtigen Geschichte weiter die Rede sein.

Der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg hatte schon in seiner Jugend großen Verstand gezeigt, deshalb hielt sein Vater (der Herzog Ernst der Fromme) ihn für ganz besonders befähigt, thätig in die Verhandlungen im Interesse Seines Hauses einzugreifen, welche, wie wir im Haupttext angeführt, in den Successionsirrungen im Jahre 1672 wegen des erledigten Fürstenthums Altenburg zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar in Altenburg gepflogen worden sind.

Der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg vermählte sich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Magdalena Sibylle († den 7. Januar 1681) zum zweiten Mal mit Christine, der Witwe des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Ansbach Dr. Hase hier nennt sie Christiane im Alten-

burgischen Hauskalender v. J. 1873. Aus dieser zweiten Ehe hatte der Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg keine Kinder.

Was Herzog Friedrich I. als Regent von Altenburg in rühmenswerther Weise gethan hat, wird Erwähnung im Haupttext finden.

330.) S. den literarischen Nachlaß Johann Friedrich Meyners, der das Nähere über die Landeshuldigung in Altenburg vom 9. Juli 1675 mittheilt.

331.) Der Kaiser Leopold I. führte einen ständigen Reichstag ein. Auch das Fürstenthum Sachsen-Altenburg war ununterbrochen durch einen Gesandten auf diesem Reichstag zu Regensburg vertreten. Das Altenburger Land mußte große Opfer dafür bringen.

332.) Zu den Rathsbesoldungen, deren wir im Haupttext gedacht, gehörten im Jahre 1685 u. a. auch Deputate an Holz und an Wildpret.

333.) Über die Exercitien-Meister in Altenburg siehe J. F. Meyners literarischen Nachlaß.

334.) Der Kanzler Hans Dietrich von Schönberg war der Sohn des Fürstlich Sachsen-Altenburgischen Kammer- und Hofraths Anton von Schönberg auf Mittelfrohna und der Christine geb. von Einsiedel aus dem Hause Schweinsburg und war zu Mittelfrohna am 23. October 1623 geboren.

Hans Dietrich von Schönberg besaß vorzügliche Herzens- und Geistesgaben, weshalb er rasche Fortschritte schon in früher Jugend im Lernen machte. Im Jahre 1638 bezog er wohlvorbereitet das Gymnasium zu Gera, wo er 3 Jahre verweilte, und nachdem er seinen philosophischen Cursus daselbst beendigt und für reif zum Abgang auf die Universität erklärt worden war, ging er im Jahre 1641 nach Wittenberg, wo er mit dem besten Erfolg bis Ostern 1645 studirte. Von dort besuchte er noch 3 Jahre die Universität Altdorf, so daß er im Ganzen sieben volle Jahre auf hohen Schulen verweilt hatte.

Im Jahre 1648 begab Hans Dietrich von Schönberg sich auf Reisen und hielt sich längere Zeit von da an in Italien auf. Nach zwei Jahren kehrte er über Wien nach Hause zurück.

Bald nach seiner im Jahre 1650 erfolgten Rückkehr wurde er als Canonicus in das hohe Stift zu Naumburg aufgenommen, in welcher Stellung Hans Dietrich von Schönberg sich ebenfalls durch seine vorzüglichen Geistesgaben auszeichnete.

Vom Jahre 1651 an verweilte ꝛc. Schönberg 3 Jahre auf seinen Gütern im erzgebirgischen Kreise. Seine staatsmännische Laufbahn in Altenburg begann im Jahre 1654, wo er als Hofrath am 20. Februar dess. Jahres in Pflicht genommen wurde. Im Jahre 1659 wurde derselbe Vice-Präsident, im Jahre 1668 wirklicher Präsident des Konsistoriums zu Altenburg und im Jahre 1679 Geheimerath und Kanzler daselbst. Mit seinem erleuchteten Verstand brachte er Klarheit in die Entscheidung selbst anfangs dunkler und schwieriger Sachen. Hans Dietrich von Schönberg wurde wiederholt an kaiserliche, kur- und fürstliche Höfe und zu den obersächsischen Kreis- und Deputations-Tagen gesandt. So empfing er die Lehn vom Kaiser im Jahre 1676 an Stelle des Herzogs Friedrich zu Sachsen Gotha-Altenburg und dessen Brüder.

Um die im Jahre 1675 zu Freiberg aufgerichtete von Schönberg'sche Geschlechts-Ordnung hatte Hans Dietrich von Schönberg sich große Verdienste erworben.

Am 3. Juni 1655 hatte derselbe sich mit der dritten Tochter des kur- und fürstlich sächsischen Geheimenraths ꝛc. ꝛc. Hans Friedrich von Brand zu Altenburg, Erbherrn von Haardorf, Goldschau, Gleina und Langenleuba, Blandine, vermählt. Aus dieser Ehe stammten mehrere Söhne und Töchter.

Wie Hans Dietrich von Schönberg echt christlich fromm gelebt, so verstarb er auch ganz ergeben in Gottes Willen am 2. October 1682 im erst 59. Lebensjahre. (S. Raths-Bibliothek I. 16. A.)

Sein am 7. November 1680 von ihm niedergelegter letzter Wille — der seinen hinterlassenen Erben am 9. November 1682 eröffnet worden — findet sich in den bezüglichen Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. I. B. No 9. S. vor. Der Testator selbst hatte in diesem seinen letzten Willen angeordnet, daß sein Leichnam in der Gottesackerkirche in Altenburg in prunkloser Weise beigesetzt werden möge. Der Verstorbene war Erbherr auf Goldschau, Reichenbrand und Grünau.

Durch verschiedene Vermächtnisse — zum Theil zu frommen Zwecken — hat er ein ewiges Andenken sich gestiftet.

335.) Der siebente Theil der Hinterlassenschaft des Herzogs Ernst des Frommen betrug nach den auf Grund der alten Portionsbücher vom Jahre 1572 angestellten Ermittelungen 16012 Mfl. 8 Gr. 10 Pf. 1¾ Heller, und die bezüglichen Revenüen waren nach der vorgedachten Maßgabe zusammen auf 112086 Mfl. 20 Gr. 3 Pf. berechnet.

336.) Über die Erträgnisse von den zu den Fürstenthümern Gotha und Altenburg gehörigen Städten siehe Beck am a. a. O. Seite 349. Außer Altenburg gehörten in Folge des Erbvertrages vom Jahre 1681 auch die Städte Schmölln und Lucka, sowie die Marktflecken Meuselwitz und Gößnitz und das Amt Leuchtenburg mit Kahla zu dem Erbtheil des Herzogs Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg.

337.) Über die interimistische Polizei-Verordnung für das Fürstenthum Sachsen-Altenburg vom 15. Juni 1681 — deren wir im Haupttext gedacht — siehe die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 51.

338.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 85.

339.) = Frommelt a. a. O. I. S. 151.
Die im Haupttext aus dem Jahre 1682 erwähnte Seuche hatte zuerst im Gasthof zum goldnen Löwen auf der Pauritzergasse hier sich gezeigt. Sie war durch einen Reisenden nach Altenburg eingeschleppt worden; 42 Personen sollen damals daran gestorben sein.
Auf höchsten Befehl wurde, nachdem die Pest am 5. April 1683 erloschen, ein Dankfest in Altenburg abgehalten.

340.) Das Original des Testaments des Herzogs Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg vom 22. April 1683 befindet sich im Haus- und Staats-Archiv zu Gotha unter Q. Q. (H. II.) 1. und Q. Q. (T.) 2. N. ⊙ I. 5a.

341.) Aus den Nachrichten, welche im städtischen Archiv sub A. I. 24. u. 37. über Johann Caspar von Hendrich in Altenburg enthalten sind, theilen wir Nachstehendes mit.

Johann Caspar Hendrich — er wurde erst später geadelt — wurde am 20. April 1635 in Saalfeld geboren; er war ein Sohn des dortigen wohlverdienten Stadtrichters Johann Ernst Hendrich. Nachdem derselbe zuerst in der Stadtschule zu Saalfeld und sodann vom Jahre 1652 an noch zwei Jahre auf dem Gymnasium zu Koburg für die academische Ausbildung wohl vorbereitet worden war, bezog er die Universität Leipzig im Monat Januar 1654, wo er 3 Jahre lang mit so großem Fleiß der philosophischen, der Rechts- und Staatswirthschaftslehre oblag, daß er schon als Student sich

in allen diesen Wissenschaften auszeichnete, auch zu wiederholten Malen an der Universität Leipzig an Disputationen sich betheiligte.

Nachdem Johann Caspar Hendrich nach Verlauf von 3 Jahren noch eine Zeitlang wie es scheint privatim sich wissenschaftlich in Leipzig beschäftigt, ging er im Jahre 1660 nach Altenburg, um sich dem Staatsdienst daselbst zu widmen. Sehr bald wurden seine großen Fähigkeiten von der Fürstlichen Regierung in Altenburg erkannt, so daß Johann Caspar Hendrich wenige Jahre darauf zum Hofrath in Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Diensten ernannt wurde. Im Jahre 1663 wurde ihm die Erlaubniß ertheilt, eine Reise nach Wien zu seiner weiteren staatsmännischen Informirung zu machen. In Wien lernte er die gerichtlichen Observanzen, sowie insbesondere auch den Geschäftsstyl bei dem k. k. österreichischen Reichs-Hofraths-Collegium, kennen.

Noch in demselben Jahre 1663 ging Hendrich nach Preßburg und war eben im Begriff, auch noch weiter sich in Ungarn umzusehen, als er durch die immer näher rückende Türken- und Kriegs-Gefahr davon abgehalten wurde. In Dresden erhielt Hendrich von seinem gnädigsten Fürsten, dem Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, die Anweisung, nach Regensburg zu gehen. Dort verweilte damals — wie bereits erwähnt — der Konsistorialpräsident Dr. Johann Thomä aus Altenburg als Sachsen-Altenburgischer Gesandter am Reichstage. Hendrich fand oft Gelegenheit in Regensburg, dem Fürstenrathe daselbst beizuwohnen, wobei er reiche Erfahrung sich erwarb.

Nicht lange nach seiner Rückkehr nach Altenburg wurde Hendrich vom Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg am 13. October 1663 zum Hof- und Justizrath bei dessen Regierung in Altenburg ernannt und als solcher daselbst eingeführt. Hier zeichnete er sich bald in vorzüglicher Weise aus. Auch zu auswärtigen Commissionen wurde er häufig von seinem Fürsten und Herrn verwendet.

Am 20. Juli 1680 wurde ꝛc. Hendrich zum Konsistorial-Präsident in Altenburg und am 1. December 1684 zum Vice-Kanzler in der Fürstlichen Regierung daselbst befördert.

Als Auszeichnung für 27jährige vorzügliche Leistungen in Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Diensten wurde derselbe ferner am 21. Juli 1690 zum Geheimenrath, am 4. Februar 1693 zum Director der Ober-Steuer-Einnahme und am 6. Juni 1694 zum Kanzler und Vorsitzenden der Fürstlichen Regierung in Altenburg ernannt.

Wann Hendrich in den Adelstand erhoben worden ist, können wir nicht angeben; vielleicht war es zu derselben Zeit, als er vom Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg zum Kanzler befördert worden war.

Johann Caspar von Hendrich war zwei Mal verheirathet; das zweite Mal (1672) mit der ältesten Tochter des Kanzlers Dr. Johann Thomä.

Nach einem höchst thatenreichen und christlich frommen Leben verschied ꝛc. von Hendrich am 20. Juli 1700. Derselbe war außer der hohen Stellung, die er als Staatsbeamter in Altenburg einnahm, auch Rittergutsbesitzer in Zschöpperitz, Knau und Rasephas.

342.) Der Druck der von uns im Haupttext erwähnten ersten ernestinischen oder nach dem Druckort Nürnberg auch nürnbergischen Bibel wurde bekanntlich im Jahre 1640 vom Herzog Ernst dem Frommen zu Gotha veranlaßt. Um einen mäßigen Preis — ganz nach der Absicht des Herzogs Ernst — wurde diese Bibel damals für die meisten Kirchen des gothaischen Landes angeschafft.

343.) Mit dem Amte Oldisleben, welches, wie wir im Haupttext erwähnt, nach dem im Jahre 1686 erfolgten Ableben des Herzogs Johann Georg I.

zu Sachsen-Eisenach dem Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, als dem Aeltesten im Sachsen-Ernestinischen Fürstenhause, zugefallen, waren bedeutende Einkünfte verbunden.

Im Jahre 1821 ward Oldisleben an Sachsen-Weimar gegen eine gewisse Abfindungssumme abgetreten. (S. Gelbke a. a. O. II. S. 114—119.)

344.) Der von dem Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg im Jahre 1689 gestiftete, balddarauf aber wieder erloschene Orden der deutschen Redlichkeit wurde am 25. December 1833 als Herzoglich Sachsen-Ernestinischer Hausorden, worüber besondere Statuten zwischen den 3 betheiligten ernestinischen Fürstenhäusern aufgerichtet worden, erneuert.

345.) Schulze erwähnt im Leben des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg Seite 67 einen Obrist von Polem im Jahre 1690 als Chef des Sachsen-Altenburgischen Landregiments, wir aber haben, wie wir im Haupttext gedacht, nur den Namen „Polen" in den Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XII. A. No. 110. vorgefunden.

346.) Siehe Chr. Ferd. Schulze im Leben des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha Seite 64.

347.) Mit Bezugnahme auf die Schrift Christian Ferdinands Schulze „Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg" (Gotha 1851) erlauben wir uns, Nachstehendes aus dem Leben dieses Herzogs mitzutheilen.

Der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ward auf dem Schloß Friedenstein bei Gotha am 28. Juli 1676 geboren. Unter der sorgsamen Pflege seiner vortrefflichen Mutter Magdalena Sibylle wuchs der junge Prinz fröhlich auf. Er verlor aber dieselbe, als er erst in das fünfte Lebensjahr eingetreten war.

Die am 14. August 1681 erfolgte zweite Vermählung seines Vaters (des Herzogs Friedrich I.) mit Christine, verw. Markgräfin zu Brandenburg-Ansbach geb. Markgräfin zu Baden-Durlach, führte ihm jedoch bald eine ebenfalls verehrungswürdige zweite Mutter zu, die sich seiner fast in gleicher Liebe und Treue annahm. Bei ihr, die als Witwe nach dem Ableben des Herzogs Friedrich I. auf dem hiesigen Residenzschloß lebte, verweilte der Herzog Friedrich II. auch später sehr gern in Altenburg.

Nach Vollendung des siebenten Jahres (1683) erhielt der Herzog Friedrich II. den Geheimenrath Christian Ludwig von Schönberg zum Hofmeister und den Kammerjunker von Janus zum Hofcavalier. Letzterer leitete nach Schönbergs Abgang im Jahre 1685 eine Zeit lang allein die Beaufsichtigung und die Ausbildung des jungen Prinzen Friedrich, worauf diese zuerst dem Kammerjunker (nachmaligem Generalmajor und Schloßhauptmann) Wolf Christoph Zorn von Plobsheim, später aber dem Kammerjunker Georg von Boyneburg übertragen wurde.

Zugleich mit dem Herzog Friedrich II. wurde sein einziger nur ein Jahr jüngerer Bruder Johann Wilhelm erzogen, und beide Prinzen entsprachen durch ihre guten Fortschritte in den Wissenschaften durchaus den Erwartungen, die man sich von ihnen gemacht hatte. Der noch von dem Vater der beiden Prinzen nach dem freundlichen Entgegenkommen des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg gefaßte Entschluß, dieselben nach Halle Studirens halben zu senden, wurde wegen des plötzlich erfolgten Todes des Herzogs Friedrich I. nicht ausgeführt. Denn es schien den Vormündern der beiden gedachten Prinzen nicht rathsam, dieselben zum Studiren nach Halle zu schicken, vielmehr hatte man vormundschaftlicher Seits beschlossen, die Prinzen auch noch ferner die seitherige Unterweisung in der lateinischen

und in der französischen Sprache, sowie in der Religions- Staats- und Rechtswissenschaft, fortgenießen zu lassen.

Erst nach Verlauf eines Jahres (1692) genehmigten die Vormünder der Prinzen Friedrich und Johann Wilhelm, daß dieselben zu ihrer weiteren Ausbildung in's Ausland reisen durften. Zum Ziele ihrer Reise wurde Holland ausersehen, welches damals ganz besonders als eine Schule für die Staatswissenschaften galt. Begleiter und Führer der Prinzen auf dieser Reise war ihr zeitheriger Hofmeister, der damalige Hofrath Georg von Boyneburg. Das weitere Gefolge bestand aus zwei Secretären, drei Kammerdienern, zwei Pagen, einem Fourier, einem Trompeter, zwei Lakaien, einem Leibschneider, einem Diener des Hofmeisters und einem Barbier. Dem Hofmeister und dem übrigen Reisegefolge der Prinzen war eine besondere Instruction von den fürstlichen Obervormündern zugefertigt worden.

Am 11. October 1692 kamen die Prinzen mit ihrem Gefolge in Haag an.

Von Haag reisten die Prinzen nach Amsterdam, wo sie aber nur kurze Zeit verweilten, denn schon am 25. October dess. Jahres (1692) kehrten sie nach Haag zurück. In Haag — dem damaligen Congreß-Versammlungsort der europäischen Mächte — bot viele Gelegenheit sich den Prinzen dar, für das Hof- und Staatsleben sich auszubilden.

Nachdem die Prinzen noch England besucht hatten, traten dieselben ihre Rückreise an. Sie kamen am 3. August 1693 auch nach Heilbronn, wo die Reichsarmee damals unter dem Markgraf Ludwig von Baden-Durlach ein wohlverschanztes Lager hatte.

Sieben Tage blieben die fürstlichen Brüder in Heilbronn zusammen, dann aber trennten sie sich; es war das erste Mal in ihrem Leben. Der jüngere Bruder Johann Wilhelm blieb bei der Reichsarmee, bei der auch das gothaische Contingent sich damals befand, während der ältere, der Herzog Friedrich II., nach Gotha zurückkehrte, wo er feierlich am 30. August 1693 seinen Einzug hielt.

Wir verweisen im Uebrigen auf den Haupttext.

348.) Der im Haupttext von uns aus dem Jahre 1692 erwähnte Sachsen-Gothaische Geheimerath und Kanzler Johann Friedrich Bachoff von Echt erkaufte das Rittergut Dobitschen bei Altenburg in ebendemselben Jahre 1692 von den Lehns-Erben Gerhards Georg von Schauroth weil. in Dobitschen.

Derselbe wurde in der Folge auch Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf Romschütz, Zschöpperitz, Heuckendorf, Poderschau, Hartmannsdorf und Schlettwein.

Schon der Herzog Ernst der Fromme zu Gotha hatte sich seiner in früheren Jahren in freundlichster Weise angenommen und ihn namentlich reichlich mit Geld während seiner Universitätsjahre zu Leipzig (1660—1663) unterstützt. Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg vertraute dem Johann Friedrich Bachoff von Echt später die wichtigsten Landes-Angelegenheiten an, verhandelte durch ihn mit seinen fürstlichen Brüdern in den Jahren 1679—1681 in den bekannten Theilungsrecessen und ernannte ihn im Jahre 1689 zum Kanzler und Director im Regierungscollegium zu Gotha. Nachdem der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg schon längst die Selbstregierung angetreten hatte, erhielt der inzwischen (im Jahre 1691) in den Freiherrnstand erhobene Johann Friedrich Bachoff von Echt im Jahre 1698 das Directorium in den höchsten Landescollegien zu Gotha mit dem Titel „Geheimeraths-Director."

Mit der vorgedachten Freiherrnwürde hatte der Kaiser Leopold I. dem Johann Friedrich Bachoff von Echt aus Dankbarkeit für die Zusendung gothaischer Truppen zugleich die Reichshofrathswürde ertheilt.

Johann Friedrich Bachoff von Echt vermählte sich im Jahre 1678 mit einer Tochter des damaligen Steuerdirectors Thomä zu Altenburg, die ihm ein ansehnliches Heirathsgut zubrachte. Im Jahre 1716 verstarb seine Gattin.

Als Sachsen-Gothaischer Kanzler kam Johann Friedrich Bachoff von Echt in vielfache geschäftliche Berührung mit der Sachsen-Altenburgischen Regierung. Er wird als ein ebenso tüchtiger Staatsmann, als auch als ein aufrichtiger Menschenfreund geschildert. Freilich war auch er nicht ohne menschliche Schwächen, wohin ohne Zweifel der Fehler zu rechnen ist, daß er zu großen Werth auf äußern Prunk legte.

Eine kurze Lebensskizze von ihm findet sich in dem städtischen Archiv sub A. I. No. 32, sowie auch bei Schulze im Leben des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg Seite 78 vor. Johann Freiherr Bachoff von Echt verstarb am 27. October 1726 im 84. Lebensjahre.

Noch jetzt ist das Rittergut Dobitschen im Besitz der von Bachoff'schen Familie.

349.) S. den Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1873, herausgegeben von Dr. Hase in Altenburg. Der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, dessen großes Reiterbild nebst dem seines Sohnes, des Herzogs Friedrich III., noch heute im Schloß zu Altenburg aufbewahrt wird, begann den Bau des Herzoglichen Palais auf der westlichen Seite nach Pauritz zu, welches gegenwärtig die Wohnzimmer der Herzoglichen Familie enthält, im Jahre 1706. Im Wesentlichen wurde es auf der Stelle errichtet, welche früher das vom Kurfürst Friedrich dem Weisen zu Sachsen im Jahre 1518 aufgeführte Gebäude einnahm; nur wurde die Westfronte weiter nach dem Abhange des Felsens herausgerückt. Der Rohbau dieses Herzoglichen Palais wurde im Jahre 1708 vollendet, wie eine lateinische Inschrift über dem Hauptportal uns kund gibt. Um dieselbe Zeit wurde die hiesige Schloßwasserkunst völlig umgebaut, und der Schloßgarten in französischem Style neu angelegt. Die im letzteren befindlichen Gebäude, der Pavillon am Eingange, das daran stoßende Orangeriehaus und das kleine Schauspielhaus (damals „Opernhaus" genannt), das sogenannte „Schönhaus" im Wäldchen sind sämmtlich Schöpfungen dieses kunstsinnigen Fürsten, welche in den Jahren 1702—1712 errichtet worden sind. Im Jahre 1718 folgte die Erbauung des sogenannten Prinzenpalais (— wie es vor dem zweiten im Jahre 1868 vorgefallenen Brande auf dem Schloß dagestanden —), an Stelle des früheren Wachthauses der Schloßbesatzung, zunächst mit der Bestimmung, zur Wohnung des jedesmaligen Schloßhauptmanns zu dienen. Auch das Forsthaus und die Gärtnerwohnung hier wurden unter der Regierung des Herzogs Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg im Jahre 1722 erbaut. Endlich begann der Herzog Friedrich II. im Jahre 1730 — kurze Zeit vor seinem Tode — den Bau des großen Saales (bekannt unter dem Namen „des Rittersaales"), nach dessen Errichtung im unteren Schloßhofe von älteren Wohngebäuden nur noch die sogenannte Junkerei (frühere Wohnung der Pagen) übrig blieb.

Dieser große Saal brannte mit beim Schloß-Feuer im Jahre 1864 ab; er besaß sehr schöne, zum größten Theil von den geschickten Hofmalern Ritter und Blättner ausgeführte Deckengemälde.

Schließlich bemerken wir, daß die frühere Doppelauffahrt nach dem Schloß hier ebenfalls unter dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg durch eine geschmackvoll geschwungene Rampe ersetzt, und deren unteres Ende mit zwei Obelisken (Pyramiden) geschmückt worden ist, auf deren Postamenten die Statuen des Herkules und der Minerva stehen, das

obere Ende aber mit einem im neurömischen Style erbauten Thor versehen worden ist.

350.) S. Sachse a. a. O. S. 98. Nach dem am 17. April 1696 abgeschlossenen Ehevertrage sollte die Herzogin Magdalene Auguste, die Verlobte des Herzogs Friedrichs II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, 20,000 Rthlr. ihrem zukünftigen fürstlichen Gemahl als Ausstattungsgelder zubringen, wovon 10,000 Rthlr. sofort baar nach vollzogenem Beilager des Herzogs Friedrich mit ihr (am 17. Juni 1696), die übrigen 10,000 Rthlr. aber in Jahresfrist (und bei eintretender Verzögerung mit 5 procentiger Verzinsung) bezahlt werden sollten.

Außer einer ausreichenden standesmäßigen Versorgung war dagegen ein Capital von 2000 Rthlrn als Morgengabe der Prinzeß Magdalene Auguste vom Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg versprochen worden, zu dessen Sicherheit das Amt Tenneberg, eventuell Reinhardsbrunn, ihr zugewiesen worden waren. Außerdem waren 4000 Rthlr. ihr für den Fall ihres Witwenstandes ausgesetzt worden. Nach dem Ableben ihres Gemahls († 1732) lebte Magdalene Auguste als Witwe noch acht Jahre auf hiesigem Residenzschloß, welches zu ihrem Witwensitz bestimmt war. Sie verstarb daselbst am 11. October 1740.

350a.) S. Sachse a. a. O. S. 100.

351.) Johann Georg Döhler — dessen wir als Geheimenraths und Vice-Kanzlers zu Altenburg im Haupttext gedacht — war in Altenburg am 22. August 1652 geboren. Sein Vater war der Fürstliche Kornschreiber Georg Döhler hier; seine Mutter (Marie) war aus Rochlitz gebürtig und war die Tochter des dortigen Stadtrichters David Dietrich. Leider verlor Johann Georg Döhler seinen Vater schon am 16. April 1643, als er noch nicht 1 Jahr alt war. Die Mutter theilte indeß die Sorge um eine zweckmäßige Erziehung des hoffnungsvollen Sohnes in der Folge mit einem zweiten Gatten, dem Fürstlichen Kornschreiber Tobias Gruner hier, der des Stiefsohns sich auf das Sorgsamste annahm.

Der fromme Sinn der Mutter wirkte äußerst wohlthätig auf den Sohn. Später fehlte es demselben auch nicht an guten Lehrern, als er die hiesige Stadtschule besuchte. Im Jahre 1661 verließ Döhler nach einer über freie Jugenderziehung öffentlich gehaltenen Rede die Schule zu Altenburg, zog aber vor dem Besuch der Universität es vor, noch weiter einige Zeit sich wissenschaftlich durch Selbststudium auszubilden. Dazu kam, daß man Döhler anfangs zum theologischen Studium bestimmt hatte, wozu er keine Neigung zu haben schien. Sein Schwager Johann Georg Brehme, ein damals hochgeschätzter hiesiger Advocat, brachte es indeß dahin, daß Döhler Jurisprudenz studiren durfte.

Wohl vorbereitet ging Johann Georg Döhler am 13. Mai 1662 auf die Universität nach Leipzig, wo er in dem Hause seines Verwandten, des Kurfürstlich Sächsischen Oberhofgerichts-Assessors Dr. Lindner, auf das Freundlichste aufgenommen worden war. Bei Lindner fand er vielfache Gelegenheit, die Rechtspraxis kennen zu lernen, was sehr nützlich für ihn war.

Nachdem Döhler eine öffentliche Disputation am 15. September 1665 in Leipzig mit vielem Beifall gehalten, auch darauf zum Doctor der Rechte ernannt worden war, wurde ihm die Erlaubniß ertheilt, die advokatorische Praxis zu betreiben. Jedoch verblieb derselbe nicht lange in Leipzig, vielmehr ging er zur Erweiterung seiner juristischen Kenntnisse im Jahre 1667 auf die Universität nach Altdorf, was er um so eher thun konnte, als er durch ein reiches Legat des unseren verehrten Lesern bekannten Dr. Reinesius in Leipzig unterstützt wurde.

Nachdem Döhler auch in Altdorf am 24. Septemeber 1667 den Doctor-Grad erlangt, sodann einige deutsche Städte bereist hatte, begab er sich zu Anfang des Jahres 1668 auf den dringenden Wunsch seiner Mutter zurück in seine Geburtsstadt Altenburg, um als Advocat daselbst zu practiciren.

Im Jahre 1673 wurde er mit noch 3 anderen Advokaten zum Hof-Advokat in Altenburg ernannt, in welcher Eigenschaft er 4 Jahre verblieb.

Nach dem Rücktritt des Amtsschössers Johann Georg Brehm hier wurde Döhler an dessen Stelle als Amtmann am 11. October 1676 eingesetzt.

Im Jahre 1681 wurde derselbe der Nachfolger des verdienstvollen verstorbenen Fürstlichen Hof- und Justizraths Johann Andreas Gerhard hier und wurde dadurch Mitglied der Fürstlichen Regierung in Altenburg. Döhler erhielt den Titel eines Hof- und Cammerraths und wurde bald von dem Herzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg dazu ausersehen, die Stelle des Rentmeisters Kaiser in Altenburg einzunehmen, der wegen sehr hohen Alters von seinem Posten zurücktrat. Am 29. März 1682 wurde Döhler in beiden Collegien, sowohl in der Fürstlichen Regierung, als auch in der Fürstlichen Kammer in Altenburg, installirt und in Pflicht genommen; zugleich wurde derselbe Ober-Stener-Einnehmer in Altenburg.

In allen diesen Functionen zeichnete Döhler sich so aus, daß er vom Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg im Jahre 1697 unter Beibehaltung der Hofraths-stelle zur Erleichterung des Konsistorial-Präsidenten von Hendrich zum Vice-Präsidenten im Konsistorium zu Altenburg, sodann aber nach dem im Jahre 1700 erfolgten Tode von Hendrichs zum Konsistorial-Präsidenten und zum Vice-Kanzler in der Fürstlichen Regierung hier ernannt, auch später (am 20. December 1705) ihm der Charakter eines Geheimenraths beigelegt worden ist.

Döhler war 3 Mal verheirathet; das dritte Mal geschah es am 17. November 1701.

Nach einem ruhmvoll vollbrachten Tagewerk und einem frommen echt christlichen Lebenswandel verschied der Geheimerath und Vice-Kanzler Johann Georg Döhler am 23. December 1710. Er liegt in der Kirche zur Auferstehung Christi in Altenburg begraben.

Schließlich wollen wir hier noch des Döhler'schen Freitisches in Altenburg nach den Raths-Akten sub XII. a. 4. No. 6. vom Jahre 1782 gedenken, der in gewisser Beziehung in Verbindung auch mit dem verstorbenen Kanzler Johann Georg Döhler steht.

Dieser Freitisch wurde nämlich vom Gymnasial-Professor Mathesius Döhler hier im Jahre 1782 gestiftet, und 200 Rthlr. dazu aus eigenen Mitteln für acht Gymnasial-Schüler bestimmt, zugleich aber auch der Antrag gestellt, daß diejenigen 10 Mfl. jährlich noch dazu verwendet werden möchten, welche nach einem großväterlichen Legat (eben Johann Georg Döhlers) zur Zeit in die Schul-Prämienkasse entrichtet würden.

Ferner waren laut einer Schenkungsurkunde Johann Georg Döhler's vom 27. September 1787 über Dreihundert Gülden, Zweihundert Gülden der hiesigen Stadt- und Landschule und Einhundert Gülden dem hiesigen Waisenhaus dergestalt geeignet worden, daß das letztere Capital jährlich mit 15 Gülden aus dem Vermögen des Schenkgebers bis zur wirklichen Auszahlung verzinst werden sollten. Von den Zinsen des gedachten Schul-Capitals von 200 Thalern sollten jährlich robe und gebundene Bücher gekauft und solche unter 10 arme und fleißige Schüler aus den hiesigen obersten drei Schul-Classen nach Michaelis jedes Jahres unter Vermittelung des jedesmaligen Generalsuperintendenten, des Rectors, des Conrectors und des Sub-Conrectors vertheilt werden.

Die Art und Weise der qu. Vertheilung war noch näher durch den gütigen Schenkgeber selbst angegeben.

Die jährlichen Zinsen von den für das hiesige Waisenhaus bestimmten 100 Gülden dagegen sollten vornehmlich zu Bekleidung der hiesigen Waisenkinder verwendet werden.

353.) Hinsichtlich des Freien-Adeligen Magdalenen-Stifts in Altenburg — dessen wir im Haupttext gedacht — wird auf eine in früheren Jahren in Dresden im Druck erschienene kleine Schrift „Versuch einer kurzen Geschichte des Freien-Adeligen Magdalenen-Stifts zu Altenburg bis zum Jahre 1831" und auf die Geschichte dieses Stifts vom ehemaligen Stiftspfarrer Constantin Schöne hier mit dem Portrait der damaligen Stifts-Pröpstin Freiin von Friesen (Altenburg 1847) hingewiesen.

Die Veranlassung zu der Thatsache, daß das Freie-Adelige Magdalenen-Stift in Altenburg theils zu einer Erziehungs-, theils zu einer Versorgungs-Anstalt für adelige der lutherischen Kirche zugethane Fräulein bestimmt worden, kam aus Schlesien und Kursachsen durch Freifrau Henriette Katharina von Gersdorf, deren Bruder Otto Heinrich Freiherrn von Friesen und durch Freifrau Sophie Elisabeth verw. von Haugwitz, die insgesammt bei den Bedrückungen und den Befürchtungen, welche über die Lutheraner in Schlesien und in Kursachsen seit dem Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts ausgebrochen, eine Freistätte für adelige Fräulein und für Witwen im ernestinischen Sachsen suchten. Die vorgenannten Personen hatten deshalb schon im Jahre 1702 sich an den Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg gewendet, der als ein eifriger Anhänger der lutherischen Lehre ihnen bekannt war, und sie hatten sich nicht in ihren Erwartungen getäuscht, denn der Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg — ebenso gottesfürchtig als großmüthig — kam ihrem Gesuch mit großer Bereitwilligkeit entgegen, fügte reichliche Beiträge zu dem ansehnlichen Kapital, welches die Vorerwähnten für das qu. Stift bestimmt hatten, und schenkte ihnen auch das Haus in Altenburg für das adelige Magdalenenstift, welches die Herzogin Magdalene Sibylle (Gemahlin des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg) im Jahre 1665 zu bauen anfing, aber leider — durch den Tod abgerufen — nicht vollenden konnte.

Die am 4. December 1705 stattgefundene Feierlichkeit bei der Einweihung des Freien-Adeligen-Magdalenenstifts zu Altenburg hatte vornehmlich in einem Gottesdienst, sowie in der Einführung und der Einsegnung des Probstes, Heinrich Hildbrand von Einsiedel auf Lumpzig, und der Pröpstin, der Frau Eleonore Elisabeth Zorn von Plobsheim, bestanden. Letztere stammte aus dem Elsaß.

Gleichzeitig wurden acht lutherische Stiftsdamen und sechzehn lutherische Fräulein von acht bis sechzehn Jahren als Schülerinnen aufgenommen.

353a.) Das im Haupttext gedachte Duell-Mandat wurde in demselben Jahre 1709 im Fürstenthum Altenburg veröffentlicht, in welchem ein gleiches auch für das Fürstenthum Gotha im Druck erschienen war. Dieses Duell-Mandat war aus der gemeinsamen Berathung der ernestinischen Fürstenhäuser hervorgegangen und wurde dem gefaßten Gesammtbeschlusse gemäß sowohl in jedem ernestinischen Lande, als auch auf der Universität Jena, publicirt, „um — wie es im Eingang der qu. Verordnung heißt — dem unchristlichen Duelliren zu steuern, welches trotz aller Reichs-Verordnungen noch immer einreiße."

Das qu. Duell-Mandat erreichte indeß seinen Zweck nicht.

354.) In Bezug auf das im Haupttext gedachte neue Reglement für das Landregiment im Fürstenthum Altenburg vom 3. Juli 1709 wollen wir Folgendes erwähnen.

Bei der Aushebung zum Landregiment sollte künftig soviel wie möglich auf vermögende und auf angesessene Leute im Lande gesehen werden.

Ein Offizier sollte unter Mitwirkung der Obrigkeit entscheiden, ob Jemand tauglich zum Militär sei, oder nicht, und ob die von Jemand vorgebrachten Befreiungsgründe ausreichend seien, um völlig los vom Militärdienst zu kommen.

Niemand sollte in Zukunft zu einem Ober- oder zu einem Unter-Offizier gemacht werden, der nicht eines guten Leumunds sich erfreue und die nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu diesen militärischen Chargen besitze. Auch wurde verlangt, daß ein solcher entweder angesessen im Lande oder doch mindestens die Absicht habe, sich im Altenburgischen niederzulassen. Auch sollte künftig darauf gesehen werden, daß ein Ober- oder Unter-Offizier, der hierzu bestellt werde, seine Wohnung in dem Amte habe, wo seine Compagnie sich befinde, damit er zu jeder Zeit — insbesondere bei Durchmärschen — zur Stelle sei.

Das Landregiment im Fürstenthum Altenburg sollte nach dem vorgedachten Reglement einen Obrist, einen Oberstlieutenant und einen Obrist-Wachtmeister als Stabsoffiziere, und jede Compagnie einen Hauptmann, einen Lieutenant, einen Feldwebel, einen Fourier, einen Musterschreiber, einen Feldscherer, sechs Corporale, drei Fourier-Schützen, drei Tamboure, achtzehn Gefreite haben.

Es folgen nun die Vorschriften darüber, wie viel jährliches Tractement ein jeder von den Vorgenannten in Zukunft zu beanspruchen habe; wir wollen indeß solches hier nicht näher anführen; nur Das wollen wir bemerken, daß die einzelnen Summen auch für die damalige Zeit wohl niedrig gegriffen waren.

355.) S. Beck „Geschichte der Regenten des gothaischen Landes" S. 373.

356.) Von dem am 9. Juni 1725 in Altenburg stattgefundenen großen Amtsbrand werden wir mit Mehrerem im II. Theile unserer gegenwärtigen Geschichte (dem städtischen) sprechen; hier wollen wir nur bemerken, daß in dem hiesigen Fürstlichen Amtshause vor jenem qu. Brande neben dem Amtspersonal zugleich das Oberſteuer-Collegium und die Landschaft des Fürstenthums Altenburg (— letztere jedoch nur für die Zeit ihrer Versammlungen in Altenburg —) ihre Berathungs- und resp. Expeditionszimmer hatten. Die Landschaft hatte im Amtshaus eingemiethet. Zum großen Theil auf ihre Kosten wurde das durch den Brand fast ganz zerstörte Amtshaus später als eigentliches Landschaftshaus wieder aufgebaut.

357.) Im Haus und Staats-Archiv zu Gotha finden sich unter Q. Q. (G.) No. 28. einige biographische Nachrichten von Lichtenberg über den Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg. Auch Beck führt einiges auf ihn Bezügliches aus der Jugendzeit des Herzogs in seiner Geschichte des gothaischen Landes (Bl. 381 u. folg.) an.

Der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg hatte einen vortrefflichen Unterricht in seiner Jugend genossen. Als er 19 Jahre alt war, wurde er mit seinem nur um zwei Jahre jüngeren Bruder Wilhelm auf Reisen geschickt, deren Hauptzweck ihre weitere wissenschaftliche Ausbildung war. In ihrem Gefolge befanden sich auf diesen Reisen die adeligen Cavaliere Hans Georg von Geismar, von der Tann und von Herzberg, zwei Pagen, ein Secretär, ein Geistlicher, ein Arzt, ein Rechnungsführer, ein Kammerdiener, ein Kammerlakai, ein Koch und zwei Aufwärter. Am 27. Mai 1718 traten die genannten beiden jungen Prinzen mit ihrer Begleitung ihre Reise zunächst nach Genf an, welches damals für diejenige Stadt galt, in der wirklich gute Zucht und feine Sitten herrschten. Dort hielten sie sich vom 25. Juni bis 24. October desselben Jahres auf und besuchten hierauf Mailand (am 9. No-

vember 1718—9. Januar 1719), Venedig, Rom (10. März) und Neapel und kehrten sodann über Florenz, Parma, Genua, Turin, Paris (21. October 1719—9. August 1720), Straßburg und Frankfurt a/M. nach Gotha zurück, wo sie am 29. November 1720 wieder glücklich ankamen. Der Aufwand auf diesen Reisen hatte 6500 Rthlr. betragen.

Spätere Reisen unternahmen die gedachten Prinzen unter der Leitung des Amtshauptmanns Heinrich Gottlob von Dieskau im Monat September 1722 nach dem Norden über Paris (12. October 1722—20. April 1723), London (25. April—5. Juli 1723), Brüssel, Haag, Amsterdam, Utrecht (Monat Mai 1724), Bremen, Hamburg, Strahlsund und Stockholm (6. Juli—4. August 1724), Upsala, Helsingbor, Helsingör, Koppenhagen (16. August) und von dort durch Schleswig und durch Holstein über Hamburg und Leipzig zurück nach Altenburg.

Altenburg blieb auch in späteren Jahren immer ein Lieblings-Aufenthalt für den Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg.

Die vorerwähnten Reisen hatten einen äußerst wohlthätigen Einfluß auf die beiden lebenslustigen Prinzen Friedrich und Wilhelm ausgeübt; sie hatten ihre Kenntnisse bereichert und ihren Geschmack gebildet, und waren die Prinzen zugleich auf ihren Reisen häufig in nähere Berührung mit vielen berühmten und gelehrten Männern der damaligen Zeit gekommen.

Was den späteren Lebenslauf des Herzogs Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg anlangt, so verweisen wir auf den Haupttext.

358.) Das Original des vom Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg mit dem Kaiser Karl VI. — wie im Haupttext gedacht — am 27. Juni 1733 abgeschlossenen Unionstractats befindet sich im Haus- und Staatsarchiv zu Gotha unter Q. Q. (M.) 2, No. 11.

359.) Unter der im Haupttext gedachten pragmatischen Sanction ist das vom Kaiser Karl VI. für das Oesterreichische Kaiserhaus in den Jahren 1713 und 1724 gegebene Hausgesetz verstanden, durch welches er die Vererbung der habsburgischen Lande an seine weibliche Nachkommenschaft eingeführt hat; bekanntlich aber wurde dasselbe in der Folge die Veranlassung zu dem Oesterreichischen Erbfolgekriege.

360.) Das Regierungs-Collegium in Altenburg bestand im Jahre 1733 aus dem Kanzler von Geißmar, dem Geheimenrath von Eisenberg, den Hofräthen von Förster, Hofmann, Döhler und den Regierungs-Assessoren von Lindenau und von Schmertzing.

361.) Dr. Christian Löber — dessen wir im Haupttext gedacht — war zu Orlamünda am 2. Februar 1683 geboren, wo sein Vater Christoph Heinrich Löber (früher Hofprediger in Altenburg) damals Superintendent war. Christian Löber ging im Jahre 1697 von der Schule zu Rudolstadt auf die Universität nach Jena. Er besaß eine vorzügliche geistige Begabung, insbesondere auch ein hervorragendes dichterisches Talent, welches ihm schon auf der Universität Jena eine Auszeichnung brachte.

Im Jahre 1702 wurde Christian Löber seinem Vater in Orlamünda im Predigtamt substituirt. Zu seiner noch weiteren wissenschaftlichen Ausbildung besuchte Christian Löber im Jahre 1706 nach dem Ableben seines Vaters mit Erlaubniß seiner oberen geistlichen Behörde noch einmal die Universität Jena, wo er noch in demselben Jahre zum Adjunct in der Philosophie ernannt wurde.

Am 12. August 1709 wurde ꝛc. Löber zum Landkirchen-Inspector für das Altenburger Land befördert, in welcher Stellung er ebenso ausgezeichnete Dienste seinem Fürsten und Herrn, dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-

Gotha-Altenburg, geleistet, als ein paar Jahre später (1711) in seinem oberpfarramtlichen Berufe als Superintendent in Ronneburg. Seine bekannte Historie von Ronneburg erschien im Jahre 1722 im Druck.

Im Jahre 1715 wurde Christian Löber Doctor der Theologie in Jena, im Jahre 1730 Generalsuperintendent in Altenburg, und im Jahre 1738 erhielt er den Titel „Kirchenrath."

Seit 1712 war er verheirathet.

Nach nur kurzem Krankenlager verschied er am 26. December 1747. Er ist in der Bartholomäikirche hier begraben. Eine Lebensskizze dieses ausgezeichneten Mannes befindet sich in dem hiesigen städtischen Archiv sub A. II. 38. c.

362.) Der Obrist Karl Sigismund von Rautenkranz in Altenburg — dessen wir im Haupttext gedacht — erwarb das im Ostkreise des Fürstenthums Altenburg gelegene Rittergut Naundorf (später Rautenberg) käuflich von dem Königlich Polnischen und Kurfürstlich Sächsischen Kammerjunker Georg von Lüttichau auf Falkenhain im Jahre 1738. (Siehe Lehns-Akten sub Cl. XIV. B. „Rautenberg" Vol. II.) Von Rautenkranz war im Jahre 1738 Obrist beim Fürstlichen Leib- und Sachsen-Altenburgischen Land-Regiment und zugleich Commandant der Stadt Altenburg.

Nach weiteren bezüglichen Lehns-Akten (Vol III.) wurde das Rittergut Naundorf auf Ansuchen des inzwischen zum Generalmajor beförderten Karl Sigismund von Rautenkranz vom Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg durch höchstes Rescript d. dato Friedenstein den 8. Januar 1745 in den Namen „Rautenberg" umgewandelt.

Schließlich verweisen wir auf die von M. Johann Wilhelm Schmeißer in Altenburg über Karl Sigismund von Rautenkranz im Jahre 1761 im Druck erschienene Schrift, welche denselben als einen echten Christen und als einen tapfern Soldaten schildert.

363.) Im Jahre 1739 wurde ein höchstes Mandat wegen des im Fürstenthum Altenburg eingerissenen Bettelwesens veröffentlicht, worüber die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. VIII. No. 118. das Nähere enthalten.

364.) Wegen zu befürchtender allzugroßer Ausdehnung des gegenwärtigen Geschichtswerks muß es unterbleiben, näher auf die im Haupttext gedachte, im Jahre 1738 für das Fürstenthum Altenburg erlassenene Kleiderordnung einzugehen.

365.) Die Herzöge von Sachsen-Gotha-Altenburg hatten Antheil an den saalfeldischen Bergwerken bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

In einem vom Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg mit dem Fürstlichen Hause Koburg wegen Saalfelds unterm 4. Mai 1805 abgeschlossenen Vertrage aber trat der Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg seinen Antheil an den Saalfelder Bergwerken an Koburg ab.

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte ein Blaufarbenmacher Johann Wild zu Saalfeld viel Kobalt (Grauerz) in den Schachten des rothen Berges gefunden, was eine sehr ergiebige Fundgrube des saalfelder Bergbaues von da an wurde. Kupfer- und Silber-Erze traten jetzt beim saalfelder Bergbau fast völlig gegen den Kobalt — dieses früher als „unnütz" verschriene Erz — zurück. Vom Kobalt wurde bald ein so guter Absatz erzielt, daß es sogar mittellosen Bergleuten möglich wurde, einen gut rentirenden Eigenlöhnerbergbau damit zu betreiben. Wild selbst legte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Blaufarbenwerk der Schmelzhütte gegenüber an, welches freilich, als die Kobaltblaufarbe in den dreißiger Jahren des neunzehnten

Jahrhunderts durch den künstlichen Ultramarin entwerthet wurde, wieder einging, doch muß dieses saalfelder Kobaltblaufarbenwerk als Ausgangspunkt der auch noch in späteren Zeiten blühenden saalfelder Farbenindustrie angesehen werden.

Nach dem um den saalfelder Bergbau hochverdienten Herzog Johann Ernst zu Saalfeld nahm besonders der Herzog Franz zu Saalfeld (1800 bis 1806) sich des Saalfelder Bergbaues an. Um eine größere Einheit ihm zu geben, wurde das Bergamt Saalfeld mit dem zu Gräfenthal verbunden. (Siehe Christian Wagner's Chronik der Stadt Saalfeld 1864, Seite 557.)

365a.) Der sogenannte Wasunger Krieg — dessen wir kurz im Haupttext gedacht — war die böse Folge eines zwischen der Ehefrau des Regierungsraths Justus Herrmann von Pfaffenrath in Meiningen, Wilhelminen Amalien gebornen Comtesse von Solms-Lich, und der Ehefrau des meiningischen Landjägermeisters Hans Ludwig von Gleichen im Jahre 1746 entstandenen Rangstreits. In Bezug auf denselben entschied der Herzog Anton Ulrich zu Meiningen, der lebhaft für die Schwester der Frau von Pfaffenrath sich interessirte, daß Letztere den Rang vor allen Damen am meiningischen Hofe haben solle. Da Frau von Gleichen sich nicht diesem höchsten Befehle fügen wollte, mußte sie den Hof meiden. Sie sann nun auf Rache. Ein ihr aus Wetzlar zugekommenes Pasquill — in dem die Liebesabenteuer der Comtesse Wilhelmine Amalie (der späteren Frau von Pfaffenrath) unverschleiert erzählt waren — wurde geflissentlich von ihr verbreitet. Der Herzog Anton Ulrich zu Meiningen ließ sie darauf durch sechs Musketiere vor die fürstliche Regierung holen, und als sie beharrlich sich weigerte, der Frau von Pfaffenrath knieend Abbitte zu thun und sich schuldig zu erkennen, daß Alles boshafte Erdichtung von ihr sei, wurde sie nebst ihrem Gemahl am 30. November 1746 auf dem Rathhause zu Meiningen gefangen gesetzt.

Von dort aus wandte sie sich mit einer Beschwerdeschrift an das Reichskammergericht zu Wetzlar, und dieses befahl dem Herzog Anton Ulrich am 11. Januar 1747, sofort die Gleichen'schen Eheleute des Arrestes zu entlassen. Statt dessen aber wurde ihre Haft verschärft, und auch ein zweites Mandat des Reichskammergerichts zu Wetzlar vom 1. Februar 1747 hatte eben so wenig Erfolg, als das erste. Da erhielt der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg am 10. Februar 1747 den Reichs-Auftrag, die Gleichen'schen Eheleute wider fernere Gewalt zu schützen und aus der Gefangenschaft zu befreien.

Der Herzog Friedrich sandte hierauf den Geheimenrath Flörke und den Hofrath Buddeus am 12. Februar 1747 mit 30 Reitern nach Meiningen, um die Gleichen'schen Eheleute nach Gotha zu bringen. Man verweigerte ihnen indeß den Eintritt in Meiningen und erklärte, daß, wenn Gotha etwa jene Befreiung gewaltsam erzwingen wolle, man auch Pulver und Blei habe. Zu besserem Nachdruck wurden jetzt von Gotha aus 249 Mann Soldaten und 8 Offiziere mit 6 Bombarden unter dem Oberstlieutenant von Goldacker und dem Major von Benckendorf abgeschickt. Bei dem ersten meiningischen Dorfe Nieder-Schmalkalden stellte der meiningische Lieutenant Zimmermann mit ca. 24 Mann Soldaten sich ihnen entgegen, jedoch durchbrach Benckendorf die Colonne. Zimmermann wurde bei dieser Affaire erschossen, die übrige Miliz ergriff die Flucht. Vor dem Dorfe Schwallungen stand wieder ein meiningischer Offizier mit etwa 30 Mann, die jedoch alsbald auf die Nachricht von dem Vorfall bei Nieder-Schmalkalden Reißaus nahmen, ohne auch nur die gothaischen Truppen gesehen zu haben. Vor der Stadt Wasungen fand man die Thore verschlossen; man sprengte sie aber mit Gewalt und zog mit Trompeten, Trommeln und Pfeifen zur Stadt hinein. In Folge der Einnahme von Wasungen entließ man am 14. Februar 1747 die Gleichen'schen

Eheleute nach eilfwöchentlicher Haft, und am 15. Februar fand Frau von Gleichen sich persönlich in Wasungen ein, als man soeben im Begriff war, mit den von Gotha angelangten Verstärkungen nach Meiningen vorzurücken. Ihr Erscheinen kam daher höchst ungelegen, denn nun mußten zuerst Verhaltungsbefehle von Gotha eingeholt werden.

Die meiningische Regierung hielt zwar die Sache jetzt für beendigt, allein der Herzog Friedrich III. forderte Erstattung aller aufgelaufenen, 7104 Thaler betragenden Kosten; weshalb Wasungen und Schallungen noch ferner besetzt gehalten wurden.

Am 28. März erschien der Generalmajor von Rautenkranz aus Altenburg, um die Truppen an den beiden Orten zu inspiciren, da auch altenburgische Soldaten unter dem von Gotha aus nach Meiningen abgesandten Reichsexecutionscorps sich befanden.

In der Nacht vom 22./23. Mai 1747 beabsichtigten die Meininger, die gothaischen Truppen zu überfallen und zu verjagen, allein als der feige Anführer der gothaischen Truppen Kunde davon erhielt, ordnete er — ohne den Angriff abzuwarten — den Rückzug nach Schwallungen an, jedoch der von Gotha abgeschickte Oberstlieutenant von Benckendorf befahl sofort den Rückmarsch nach Wasungen, woraus die Meininger wieder mit leichter Mühe verjagt wurden.

Der Herzog Anton Ulrich zu Meiningen hatte sich bereits am 12. Februar 1747 bei der Reichsversammlung zu Regensburg über die ihm widerfahrene Unbill — wie er meinte — beschwert und hatte sein Verfahren gegen die Gleichen'schen Eheleute dabei zu rechtfertigen gesucht. Es entstand nun ein weitläufiger Federkrieg; am 7. Juni 1747 entschied indeß das Reichskammergericht zu Wetzlar, daß dem Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg die Cammergefälle der beiden Aemter Wasungen und Frauenbreitungen wegen der durch die Widersetzlichkeit des Herzogs Ulrich zu Sachsen-Meiningen verursachten Commissionskosten angewiesen werden sollten. Jedoch weder dieses Mandat, noch ein früheres am 4. April 1747 erlassenes, nach welchem jede Widersetzlichkeit gegen die gothaischen Truppen bei Strafe von 20 Mark Silbers geahndet werden sollte, war von meiningischer Seite befolgt worden. Der Herzog Anton Ulrich verbreitete noch dazu die unerhörtesten Schmähschriften gegen den Herzog Friedrich, freilich zu seinem eigenen Schaden, da er die Zahl seiner Freunde dadurch verminderte.

Die Gleichen'schen Eheleute waren nach ihrer Befreiung nach Römhild ausgewandert, wo sie balddarauf rasch nach einander verstarben.

Schließlich hatte der König Friedrich der Große von Preußen sich der unangenehmen qu. Angelegenheit angenommen und den Betheiligten zu einem friedlichen Vergleich gerathen, der auch im Monat März 1748 zu Stande kam, in Folge dessen der Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg die Executionstruppen zurückzog und auf die beanspruchten Kosten verzichtete, der Herzog Anton Ulrich aber erklärte, daß er dem Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha-Altenburg nicht weiter die Vormundschaft über den vom Herzog Ernst August von Weimar († den 29. Januar 1748) hinterlassenen minorennen Sohn Ernst August Constantin und die Administration von dessen Ländern disputiren, sondern ihm überlassen wolle. Dessenungeachtet zogen die gothaischen Truppen erst am 4. August 1748 aus dem Meiningischen ab.

Wir verweisen wegen des Wasunger Kriegs auf Becks Geschichte der gothaischen Regenten (1868) Seite 390 u. flg. und auf die Nummer 15 u. 16 der Gartenlaube v. J. 1876.

366.) Mitglieder der Fürstlichen Regierung in Altenburg waren im Jahre 1757: der wirkliche Geheimerath und Kanzler von Rüxleben, der

Vice-Kanzler und Konsistorialrath Dr. Hofmann, der Kammerherr, auch Hof- und Justizrath Freiherr von Schmertzing, der Kammerherr, auch Hof- und Justizrath Edler von der Planitz, der Regierungsrath von Wollzogen, der Hofrath Brem, der Sachsen-Saalfeldische Hof- und Konsistorialrath von Schönfeld und die Regierungs-Assessoren Gotter und Pfeifer.

367.) Der ehemalige Vorstand des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Gotha Dr. August Beck schrieb eine Biographie des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg (Gotha 1854), aus der wir nachstehende Nachrichten entnommen haben.

Die Mutter des Herzogs Ernst II., die unseren verehrten Lesern aus unserer früheren Schilderung wohlbekannte Herzogin Louise Dorothea, suchte die schönste Aufgabe ihres Lebens darin, das Herz ihrer Kinder zu veredeln, weshalb sie selbst sich viel mit ihnen beschäftigte.

Während die erste Jugend-Erziehung des Herzogs Ernst II. somit ebenfalls von seiner verständigen Mutter selbst geleitet wurde, fehlte es demselben auch später nicht an vortrefflichen Lehrern, die sein Herz auf dem Wege der Tugend fortzuleiten, seinen Geist auf die Wissenschaften hinzulenken und ihm Geschmack für dieselben einzuflößen verstanden.

Als zweitgeborner Prinz wurde der Herzog Ernst von seinen Eltern zuerst zu Kriegsdiensten bestimmt, und war seine Erziehung deshalb eine ziemlich strenge und harte gewesen. Vor Allem wurde der Prinz Ernst an Einfachheit und an pünktlichen Gehorsam gewöhnt, und mußte er allen Bequemlichkeiten entsagen, die seinen Körper verweichlichen konnten. Die göttliche Vorsehung aber hatte ihn zum einstigen Regenten bestimmt.

Am 9. Juni 1756 verstarb nämlich der ältere sehr begabte Bruder, Prinz Friedrich in der Blüthe seines Lebens in einem Alter von erst 21 Jahren, und in Folge dieses Todesfalles wurde nunmehr Ernst Erbprinz; an der bisherigen strengen Erziehung desselben wurde jedoch nichts geändert.

Neben den alten und den neuen Sprachen wurde Prinz Ernst vom Jahre 1763 an von dem nach Gotha berufenen Geheimen-Justiz-Rath Püttner aus Göttingen in der Reichsgeschichte, im Staatsrecht und in der Staatsverwaltung unterrichtet.

Ein großer Schmerz erfüllte das Herz des jungen Fürsten im Monat October 1767, als seine vortreffliche, von ihm über Alles geliebte Mutter mit Tode abging.

Im Monat März 1768 begab der Herzog Ernst in Begleitung seines jüngeren Bruders August sich auf Reisen, nach den Niederlanden, nach England und später nach Frankreich. Auch während des Aufenthalts in Frankreich blieb der Charakter des Herzogs Ernst rein und unverdorben.

Mit einer wirklich bewunderungswerthen Lebensweisheit beschränkte der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg sich sowohl früher, als auch später nur auf die einfache und kunstlose Befriedigung seiner nothwendigsten Bedürfnisse. Zur Erfüllung seiner schweren Regenten-Pflichten stärkte und erheiterte derselbe sich dagegen durch den sparsamen weisen Genuß stiller schuldloser und veredelnder Freuden, die er insbesondere in den Wissenschaften und im Genuß der Natur fand.

Hiermit glauben wir unsere Mittheilungen aus der früheren Lebensperiode des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg um so eher schließen zu können, als bald die Rede von ihm im Haupttext mit Mehrerem sein wird.

Wir erlauben schließlich noch auf von Thümmels bekannte historische ꝛc. Beiträge zur Kenntniß des Herzogthums Altenburg (Altenburg 1818) hinzuweisen, welche viel über den Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg enthalten.

368.) Die Freiherrlich von Rothkirch-Trach'sche Familie stammt ursprünglich — was wir nicht unerwähnt lassen wollen — aus dem preußischen Schlesien und war vielfach im Liegnitz'schen-, sowie im Goldberg-Haynau'schen Kreise, im 18. Jahrhundert begütert, in welchem letzteren Kreise die der Freiherrlich von Rothkirch-Trach'schen Familie gehörenden Güter Panthenau, Steudnitz, List und Doberschau lagen. Im Jahre 1776 wurde das Majorat Panthenau von der Gemahlin des Freiherrn von Trach, Eleonore geb. Freiin von Reitzenstein, mit der Bestimmung gestiftet, daß die Glieder dieses Zweigs Namen und Wappen der Herren von Trach zu dem ihrigen annehmen sollten.

369.) Am 20. October 1783 brannten auf der südlichen Seite des Kornmarkts (in der Kessel- und in der Breitengasse hier) zusammen 39 Häuser ab.

370.) Mitglieder der fürstlichen Regierung in Altenburg waren im Jahre 1795: der Geheimerath und Kanzler von Trützschler, (zugleich Erbherr auf Poderschau und auf Schelchwitz,) der G. L. R. von Schulenburg, der Geh. Reg. Rath von Brawe, der Geh. Reg. Rath Freiherr Bachoff von Echt, der Geh. Reg. Rath von Minckwitz, der Reg. Rath von Baumbach, der Reg. Rath Rolle.

Director der Altenburgischen Landschaft war in demselben Jahre 1795 der Kurfürstlich Sächsische Conferenzminister Dettlew Karl Graf von Einsiedel auf Wolperndorf und auf Steinbach.

371.) Bezüglich des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg verweisen wir auf Eichstaedts Memoria Augusti (Gotha 1823), auf die Reden von Döring und Kries bei der im Gymnasium zu Gotha zum Andenken an den höchstseligen Herzog August im Jahre 1822 angestellten Todtenfeier, sowie auf Beck's Geschichte der Regenten des gothaischen Landes (Gotha 1868) Bl. 428 u. folg.

Der Herzog August war in seiner frühen Jugend von sehr schwächlicher Natur, die seine fürstlichen Eltern oft mit großer Besorgniß erfüllte; erst nach und nach entwickelte sich sein Körper, und war der Herzog August im Mannesalter einer der schönsten Männer seiner Zeit. Sein ganzes Äußere hatte einen geistreichen Ausdruck.

Mit einem vorzüglichen Gedächtniß begabt, war es dem Herzog August leicht geworden, einen reichen Schatz von Kenntnissen aus allen Zweigen des Wissens sich zu sammeln. In früherer Jugend hatte es ihm auch nicht an vortrefflichen Lehrern gefehlt. Als solche nennen wir insbesondere den Hauptmann Joachim Ernst Freiherrn von der Lühe von der Militärakademie zu Stuttgart (1779), den Legationsrath Samuel Elisa von Bridel-Brideri (1787), den Professor Ulrich aus Jena für Philosophie (1791), den spätern Geheimenrath Johann Karl van der Becke für das Staatsrecht und den Archivar Welker für vaterländische Geschichte, alle Männer von vorzüglichem Rufe.

Von 1788—1791 verweilten die beiden gothaischen Prinzen August und Friedrich zu ihrer weitern Ausbildung in Genf.

Noch nicht ganz 20 Jahre alt vermählte der Herzog August sich am 21. October 1797 mit der Prinzeß Louise Charlotte von Mecklenburg-Schwerin, die aber nach der Geburt einer Tochter schon am 4. Januar 1801 verstarb. Bald nach Verlauf eines Jahres, am 24. April 1802, vermählte er sich zum zweiten Mal mit der Prinzeß Caroline Auguste, der Tochter des Kurfürsten Wilhelm I. zu Hessen-Cassel. Diese zweite Ehe blieb kinderlos.

Die Herzogin Caroline Auguste war eine vorzügliche Fürstin, deren edler Wohlthätigkeitssinn die Noth vieler ihrer Unterthanen in den beiden Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg gemindert hat, wodurch sie selbst ein ewiges dankbares Gedächtniß sich gestiftet hat. Die Herzogin Caroline Auguste überlebte ihren fürstlichen Gemahl fast 26 Jahre.

Die einzige aus der ersten Ehe des Herzogs August stammende Tochter Louise vermählte sich im Jahre 1817 mit dem Herzog Ernst I. zu Sachsen-Koburg.

August nannte der Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg sich als Regent und in Geschäftssachen, als Schriftsteller und in freundschaftlichem Verkehr aber Amil (Emile).

372.) Im Herbst 1806 eröffnete sich der Schauplatz des Krieges — wie wir im Haupttext angedeutet — zwischen den französischen und den preußisch-sächsischen Heeren im Saalkreis des Altenburgischen Landes, nachdem letztere schon im Winter 1805 während des zwischen Frankreich und zwischen Oesterreich geführten Krieges bis nach Thüringen und an die fränkische Grenze gerückt und auch im Altenburgischen mit einquartirt und verpflegt worden waren.

373.) Nach dem Posener Vertrage vom 15. December 1806 schloß der Herzog August zu Sachsen-Gotha-Altenburg sich mit allen übrigen sächsischen Regenten dem Rheinbunde an.

Gleichzeitig ward der Friede zwischen Frankreich und zwischen Kursachsen hergestellt, und dem kursächsischen Hause die Königswürde verliehen. Regent von Kursachsen war damals Friedrich August III. der Gerechte, der durch die ihm ertheilte Königswürde die Bezeichnung „König Friedrich August I. von Sachsen" erhielt.

Seit dem Beitritt des Herzogs August zu Sachsen-Gotha-Altenburg zum Rheinbunde ward die Bezeichnung „Herzogthümer" für dessen beide Fürstenthümer gewöhnlich.

374.) Der im Haupttext berührte Tilsiter Friedens-Vertrag wurde zwischen Frankreich und Rußland am 7. Juli 1807 und zwischen Frankreich und Preußen am 9. Juli ausgewechselt und am 12. Juli zu Königsberg ratificirt. Die Grundlagen dieses Friedens sind wohl bekannt, und es wird daher genügen, auf die allgemeine Geschichte bezüglich des Tilsiter Friedens hinzuweisen.

375.) Im preußisch-französischen Kriege (1806 und 1807) wurde Kolberg vergebens belagert und durch Gneisenau und unter Beihülfe des tapfern und muthigen Bürgeradjutanten Nettelbeck bis zum Tilsiter Frieden gehalten.

Wir können hier nicht unbemerkt lassen, daß besonders auch Ferdinand Baptist von Schill (geb. zu Wilmsdorf bei Dresden im Jahre 1776) als preußischer Reiteroffizier sich damals dadurch ausgezeichnet hat, daß er häufige und glückliche Streifzüge von der Festung Kolberg aus zum allgemeinen Schrecken der Belagerer ausführte.

Am hundertjährigen Geburtstage Schills in diesem Jahre (6. Januar) wurde mit vollem Recht die Aufmerksamkeit Deutschlands wiederum auf diesen Helden gelenkt, und seiner rühmlich auch in der Altenburgischen Zeitung gedacht.

Der König Wilhelm III. von Preußen erließ aus Rücksicht auf das damals bewiesene brave Benehmen Kolbergs demselben später seinen Antheil an der den Franzosen zu zahlenden Contribution, vereinigte auch die Besatzung dieser Festung — um sie gleichsam damit zu ehren — zu einem Kolbergischen Infanterie-Regiment.

376.) Der ehemalige Herzoglich Altenburgische Hauptmann Gustav Jacobs hat in einem in Altenburg im Jahre 1835 im Druck erschienenen Geschichtswerk die Feldzüge und die Schicksale der Gotha-Altenburgischen Krieger in den Jahren 1807—1815 beschrieben, auf welches wir zur Vervollständigung des im Haupttext Angeführten hiermit hinweisen.

377.) Der Kronprinz Karl Johann von Schweden — dessen wir im Haupttext gedacht — landete in Gemäßheit eines mit England am 12. Juli 1813 abgeschlossenen Vertrags alsbald mit 30,000 Mann schwedischen Soldaten in Deutschland. Mit diesen und noch mit 90,000 unter seinem Commando stehenden Preußen und Russen — somit zusammen mit 120,000 Mann — nahm er Theil am Befreiungskriege gegen Frankreich.

Der ehemalige französische Marschall Bernadotte (— er ist derselbe, den wir vorstehend als den Kronprinz Karl Johann von Schweden bezeichnet, —) war bekanntlich vom König Karl XIII. von Schweden adoptirt worden, worauf er den Namen Karl Johann annahm. Nach dem Tode des Königs Karls XIII. von Schweden folgte er diesem am 11. Mai 1818 auf den schwedischen Thron.

378.) Die am 2. Mai 1813 bei Großgörschen zwischen den Russen und den Preußen unter dem russischen General Graf von Witgenstein und den Franzosen unter dem Kaiser Napoleon I. vorgefallene Schlacht — deren wir im Haupttext gedacht — wird auch die Schlacht bei Lützen genannt. Die Franzosen behaupteten dabei das Schlachtfeld.

379.) Die Lazareth-Angelegenheiten in Altenburg gehörten im Jahre 1814 in specie zum Ressort der Lazareth-Direction des VI. Arrondissement, des Generalgouvernements zu Dresden unter dem Vorsitz des Fürsten Repnin; in sehr wichtigen das damalige Lazarethwesen in Deutschland überhaupt betreffenden Angelegenheiten aber mußte — wie wir im Haupttext gedacht — an die oberste Lazareth-Verwaltung in Frankurt a./M. — damals unter dem Graf Friedrich zu Solms Lanbach stehend — berichtet werden.

380.) Siehe C. F. Hempel Sitten, Gebräuche, Trachten, Mundart ꝛc. ꝛc. der Altenburgischen Bauern (1839) S. 119.

381.) Hinsichtlich des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg verweisen wir in Ermangelung ausführlicherer uns zu Gebote stehender bezüglicher Nachrichten auf die betreffenden Mittheilungen ꝛc. Becks in seiner Geschichte der Regenten des gothaischen Landes (1868) S. 451 u. folg., aus denen wir Folgendes entnehmen.

Der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg hatte diesen Sohn Friedrich ganz besonders lieb. Er ließ ihm — wie seinem älteren Sohne August — eine vorzügliche Erziehung geben, und hatte Friedrich auch gleiche Lehrer mit Letzterem in seiner Jugend. (S. Anm. No. 371.)

Schon im Jahre 1785 war Prinz Friedrich zum Obrist des damals in holländischem Solde gestandenen gothaischen Infanterieregiments ernannt worden, übernahm aber erst später das Commando über dasselbe; denn zunächst trat er freiwillig im Jahre 1792 in das unter dem Graf von Kalkstein in Magdeburg stehende preußische Infanterieregiment. Im Monat December desselben Jahres kehrte er indeß nach Gotha zurück, weil jenes preußische Regiment gegen die französischen Truppen an den Rhein geschickt wurde, Freiwillige aber davon ausgeschlossen waren.

Im Frühjahre 1793 endlich reiste der Prinz Friedrich nach den Niederlanden und übernahm das dort stehende gothaische Regiment. In den Jahren 1793 und 1794 nahm Derselbe Theil an den unglücklichen Kämpfen der Holländer gegen die Franzosen. Anfangs waren die Alliirten allerdings im Vortheil, allein sie versäumten es, diesen weiter zu verfolgen und fest zu behaupten, und so siegten ihre Gegner. Beim Rückzuge nach dem zu Kortryk am 8. September 1793 stattgefundenen Gefecht hatte der Prinz Friedrich zu Sachsen-Gotha auch noch das Unglück, mit dem Pferde durch den Umsturz eines Pulverwagens zu Boden gerissen und stark dabei verletzt zu werden.

Schon bei diesem Sturz — wird behauptet — sei der Grund zu dem späteren Gehirnleiden beim Prinzen Friedrich zu Sachsen-Gotha gelegt worden.

Kaum von seinen Wunden geheilt, focht Derselbe auf's Neue bei Wattignies gegen die Truppen des französischen Befehlhabers Jourdan am 15. und 16. October 1793, allein auch hier mußten die Holländer über die Sambre zurückweichen. Der Prinz Friedrich war inzwischen zum Generalmajor ernannt worden. Als aber die Franzosen immer weiter in Holland im Jahre 1794 vordrangen, und die holländische Kriegsmacht sich bald gänzlich auflöste, sah Prinz Friedrich sich genöthigt, nach Deutschland zurückzukehren. Er besuchte darauf verschiedene fürstliche Höfe, wo er allenthalben durch seine Freundlichkeit und seine Liebenswürdigkeit sich beliebt machte, so am Mecklenburg-Schweriner Hofe zu Ludwigslust, wohin er seinen Bruder August im Jahre 1797 begleitet hatte, als dieser seine erste Gemahlin Louise Charlotte von dort heimführte. Der Wunsch des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, daß auch sein Sohn Friedrich sich vermählen möchte, ging zum großen Bedauern des Vaters nicht in Erfüllung. Der Grund lag damals darin, daß eine standesmäßige ausreichende Apanage ihm verweigert worden, später freilich mochte sein zunehmendes Gehirnleiden das Heirathen ihm von selbst verbieten.

Im Jahre 1803 war dem Prinz Friedrich der Gebrauch der heilsamen Bäder zu Wiesbaden ärztlich zur Stärkung seiner angegriffenen Gesundheit empfohlen worden, jedoch blieb die Kur ohne wesentlichen Erfolg. Der Prinz hielt sich darauf eine Zeit lang in Frankfurt a./M. auf, wo er vielfache Zerstreuung im Umgang mit fein gebildeten Männern in der Musik und im Besuch des Theaters fand. Das Gehirnleiden desselben aber nahm, trotz aller dagegen angewandten ärztlichen Kunst und wiederholter Erholungsreisen nach dem Süden Europa's, unaufhaltsam seinen Fortgang.

Nachdem der Prinz Friedrich im Jahre 1807 zugleich mit seinem Bruder August zur Begrüßung des von Tilsit kommenden Kaisers Napoleon I. von Frankreich eine Reise nach Dresden gemacht hatte, ging er nach Carlsbad zum Gebrauch der dortigen Heilquellen, hatte jedoch leider ebenfalls keinen Erfolg von diesen. Erst in Italien, besonders in Rom, wohin der Prinz Friedrich alsbald sich begab, besserte sich seine Gesundheit, und er wurde während seines dreijährigen Aufenthalts in Rom fast gänzlich wieder hergestellt.

Prinz Friedrich kehrte im Jahre 1810 aus Italien nach Gotha zurück und wurde mit großem Jubel empfangen, auch wurden verschiedene Festlichkeiten ihm zu Ehren gegeben; nur von kurzer Dauer war indeß die Freude über seine Wiedergenesung, denn es stellte bald das alte Übel — verbunden mit Starrkrämpfen — sich wieder ein. Der Prinz hoffte von Neuem Erleichterung in seinen Leiden durch Reisen, weshalb er im Jahre 1814 wiederum nach Rom ging. Er täuschte sich aber in der Hoffnung, Genesung dort zu finden. Es trat außerdem auch noch etwas weiter Betrübendes für das Herzogliche Haus hinzu, — nämlich der Übertritt des Prinzen Friedrich zur römisch-katholischen Kirche in den Jahren 1817 oder 1819 —, die Zeit können wir nicht genau angeben; durch den Umgang mit dem Marchese Luchesini in Rom war er dazu bewogen worden. Auf den Charakter des Prinzen Friedrich hatte dieser Religionswechsel übrigens keinen Einfluß. Auf den Wunsch seines Bruders, des Herzogs August, kehrte Prinz Friedrich in Begleitung des Geheimen-Legationsraths Bridel, der von Gotha ihm entgegen gesandt worden, und eines katholischen Geistlichen im Jahre 1820 aus Italien nach Gotha zurück. Schon damals wurde das Sprechen dem Prinzen Friedrich ziemlich schwer;

zuletzt ging es in ein unverständliches Lallen über, so daß er sich nur durch Mienen und Geberden verständlich machen konnte.

In Gotha wurden die Leiden des Prinzen Friedrich nicht gemindert, er brachte deshalb einen großen Theil des Winters von 1820/21 zu Lyon zu, allein auch dort trat keine wesentliche Linderung ein. Eben sowenig hatte der Gebrauch einer Kur in Marienbad im Frühjahre 1821 den gewünschten Erfolg für den Prinzen. Damals hatte man zwar die Vermählung desselben mit einer königlich sächsischen Prinzeß in Vorschlag gebracht, allein diese konnte bei dem fortdauernden leidenden körperlichen Zustand des Prinzen Friedrich nicht ausgeführt werden; es nahm vielmehr seine Gesundheit nach seiner Rückkehr nach Gotha immer mehr ab. Nun trat auch noch ein heftiger Katarrh im Frühjahre 1821 hinzu, der in jedem folgenden Jahre in verstärkter Maße wiederkehrte.

Bezüglich der letzten Lebensjahre des Prinzen Friedrich als regierenden Landesherrn verweisen wir auf den Haupttext.

382.) Director der Landschaft des Herzogthums Altenburg im Jahre 1824 war der Graf Leopold von Beust hier; ihm wurde zunächst das unterm 3. Mai desselben Jahres erlassene, die höchsten Orts beschlossene Trennung der Militär-Administration in den beiden Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg betreffende höchste Rescript zu weiterer Verfügung eröffnet.

Mitglieder der Herzoglichen Regierung in Altenburg im Jahre 1824 waren: der Kanzler von Trützschler, der Vice-Kanzler von der Gabelentz, der Regierungs- und Konsistorial-Rath van der Becke, der Regierungs- und Konsistorial-Rath Lorenz, der Regierungs- und Konsistorial-Rath Freiherr von Seckendorff, der Regierungs- und Konsistorial-Rath von Minckwitz, der Regierungs- und Kammer-Rath Hermann.

383.) Zum Ressort des Militär-Collegii in Altenburg gehörten u. a. Bildung, Ergänzung und Unterhaltung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Militärs.

Die ehemals bei dem Kriegs-Collegium in Altenburg in den Militär-Sachen des Fürstenthums Altenburg ergangenen Hauptakten aber verblieben auch nach Einführung des neuen Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Militär-Collegii in Gotha.

384.) Bei der Section des Kopfes des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg fand sich eine mit Wasser angefüllte große Balggeschwulst auf der rechten Seite des Kopfes.

385.) Nachdem die Zuchthauskirche in Altenburg im Jahre 1810 abgebrannt war, wurden die Zuchthaussträflinge zum Gottesdienst in die St. Jacobskirche vor dem Teichthore geführt; allein im Jahre 1826 wurde die sehr baufällig gewordene Kirche abgetragen, und der Platz, wo sie gestanden, geebnet.

386.) Der im Haupttext erwähnte am 12. November 1826 zu Hildburghausen abgeschlossene Theilungsvertrag ward von Seiten Meiningens vom wirklichen Geheimenrath von Könitz und dem Oberlandesgerichtsrath von Fischer, von Seiten Hildburghausens vom wirklichen Geheimenrath von Braun und dem Geheimen-Legationsrath Wüstemann und von Seiten Koburgs vom wirklichen Geheimenrath von Carlowitz und dem Geheimen-Assistenzrath Lotz unterzeichnet.

387.) Der Gründer der neuen Fürstenlinie Sachsen-Altenburg (1826), der Herzog Friedrich, war ein Sohn des Herzogs Ernst Friedrich Karl

von Sachsen-Hildburghausen und war am 29. April 1763 geboren. Seine Mutter Ernestine Auguste Sophie — die dritte Gemahlin des Herzogs Ernst Friedrich Karl — war eine Tochter des Herzogs Ernst August von Sachsen-Weimar.

Der Herzog Friedrich war eine Zeit lang Kaiserlich Oesterreichischer Generalfeldmarschallientenant, quittirte aber im Jahre 1806 diese hohe Stellung und wurde noch in demselben Jahre Königlich Baierischer Generallieutenant der Infanterie.

Bereits am 23. September 1780 war der Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen zwar seinem verstorbenen Vater Ernst Friedrich Karl in der Regierung des Fürstenthums Hildburghausen unter der Vormundschaft seines Urgroß-Oheims Prinz Joseph gefolgt, jedoch erst am 4. Januar 1787 übernahm er selbstständig die Regierung über das gedachte Fürstenthum.

Am 15. December 1806 wurde der Herzog Friedrich Mitglied des Rheinbundes, von dem er aber sich später, im Monat November 1813, wiederum trennte.

Am 3. September 1785 hatte der Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen sich mit der durch Schönheit des Körpers, wie des Geistes, — gleich ihrer jüngsten Schwester, der unvergeßlichen Königin Louise von Preußen, — ausgezeichneten Prinzeß Charlotte von Mecklenburg-Strelitz — der Tochter des damaligen Erbprinzen, späteren Großherzogs Karl II. (Ludwig Friedrich), — vermählt.

Die Herzogin Charlotte war in einem Alter von 16 Jahren in Begleitung ihrer Eltern und ihrer Geschwister Therese Amalie, Friederike, Georg und Louise Anfangs September 1785 in ihrer neuen Heimath Hildburghausen eingezogen. In kurzer Zeit hatte Dieselbe ein neues geistiges Leben in allen Kreisen ihrer neuen Residenz durch ihre hervorragenden Geistes-Anlagen zu wecken gewußt, während das neuvermählte fürstliche Paar selbst in gegenseitiger inniger Zuneigung und in schönster Harmonie mit einander lebte. Wenn auch die Herzogin Charlotte es vermied, sich direct in die Regierungs-Angelegenheiten des Landes zu mischen, so wußte sie doch indirect durch Vermittelung ehrenhafter, ihr volles Vertrauen besitzender Männer in allen denjenigen Fällen auf den Herzog Friedrich einzuwirken, wo es das Wohl des Landes galt.

Noch schwer lasteten die Schulden aus früheren Jahren auf Hildburghausen — wie auf manchem anderen deutschen Lande — in der ersten Regierungszeit des Herzogs Friedrich zu Hildburghausen, weshalb Seiten der Herzoglichen Regierung zu Hildburghausen, im vollen Einverständniß mit dem Herzog und dessen fürstlicher Gemahlin, große Einschränkungen im Hof- und im Staats-Haushalt für unbedingt nothwendig erachtet wurden.

Von den aus der Ehe des Herzogs Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen mit der Herzogin Charlotte entsprossenen zahlreichen Kindern verstarben fünf sehr frühzeitig, während alle übrigen den fürstlichen Vater überlebten. Der älteste von den Söhnen, Prinz Joseph, geb. am 27. August 1789, später Regent von Altenburg von 1834—1848, betheiligte sich in der Folge am Feldzuge gegen die Franzosen unter dem ersten Napoleon.

Die Herzogin Charlotte selbst leitete mit der größten Sorgfalt die Erziehung ihrer Kinder.

Im Jahre 1779 war die Residenzstadt Hildburghausen von einem bedeutenden Brandunglück heimgesucht worden, von dem die Stadtbewohner sich schwer erholten, zumal als es viele arme Leute mit betroffen hatte.

Vom Verfasser des Aufsatzes in der Gartenlaube über Hildburghausen No. 28. v. J. 1874, dem Dr. Grobe, wird die Herzogin Charlotte als eine Virtuosin im Gesange geschildert. Sie übernahm fast regelmäßig — so er-

zählt unser Berichterstatter — die Sopran-Solostimme bei dem alljährlich am Charfreitag in der Stadt Hildburghausen aufgeführten schönen Oratorium von Graun „der Tod Jesu."

Leider verstarb diese vortreffliche Fürstin — die so vielfach auch als Wohlthäterin ihrer Unterthanen sich gezeigt hatte — zu früh für ihre Familie und für das Land bereits am 14. Mai 1818. Ihr fürstlicher Gemahl, der Herzog Friedrich, hat sich später nicht wieder verheirathet.

Der Vorsitzende im Geheimenraths-Collegium und in der Regierung zu Hildburghausen im Jahre 1818 war der würdige Geheimerath von Schwarzkopf, dem der Regierungsrath Wagner als ältester Rath mit reichen Geschäftskenntnissen zur Seite stand. Als der Geheimerath von Schwarzkopf im Monat August 1822 verstarb, wurde der damalige Regierungsrath von Braun aus Gotha durch die Vermittelung des gothaischen Ministers von Lindenau als Geheimerath nach Hildburghausen berufen.

Nachdem von Braun den Landtag in Hildburghausen — wo ein neues Budget zu berathen war — im höchsten Auftrage am 28. November 1822 eröffnet und noch mehrere andere nothwendige Geschäfte in Hildburghausen erledigt hatte, kehrte er nur auf kurze Zeit nach Gotha zurück, um am 3. Januar 1823 sodann ganz mit Familie von Gotha nach Hildburghausen überzusiedeln.

Wir folgen in Kürze im Nachstehenden seinen eigenen Aufzeichnungen.

Als ein Mann von erst 35 Jahren hatte von Braun im Jahre 1823 den verantwortlichen Ministerposten im Geheimeraths-Collegium und in der Regierung zu Hildburghausen angetreten, der damals um so schwieriger war, als noch viele störende Verhältnisse aus früherer Zeit in Hildburghausen zu ordnen waren.

Eine einflußreiche Stellung nahm der Landschafts-Syndicus Landrath Laureuz Hannibal Fischer zu jener Zeit in Hildburghausen ein, als stimmführender Vertreter der Landschaft des Herzogthums Hildburghausen in den nicht zur Justizpflege gehörigen Landesverwaltungsstellen. Fischer war ein Mann von hervorragenden Geistes-Anlagen und von großen Geschäftskenntnissen, voll des redlichsten Gemeinsinns und offener Empfänglichkeit für alles Gute, zugleich aber auch scharf in seiner Ausdrucksweise, weshalb er vielfach gefürchtet wurde.

Die einflußreiche landschaftliche Stellung des Landraths Fischer in Hildburghausen stützte sich auf die Verfassungsurkunde des Landes vom 9. März 1818, die das Vorrecht einer fortlaufenden unmittelbaren Beobachtung und Controle der executiven Gewalt der Volksvertretung im Herzogthum Hildburghausen einräumte.

An der Bearbeitung und Ausführung jenes Verfassungs- und Organisationswerks in Hildburghausen vom Jahre 1818 hatten der Sachsen-Hildburghausen'sche Geheimerath von Baumbach (später in Sachsen-Meiningen'schen Diensten), der nachmalige Geheimerath und Ober-Appellationgerichtsrath Dr. Schmid, damals in Hildburghausen, der Geheimerath Wagner und dessen Sohn, der Regierungsrath Wagner, beide Letztere ebenfalls in Hildburghausen, einen hauptsächlichen Antheil.

Das Fürstenthum Hildburghausen umfaßte damals ungefähr 10 □Meilen mit 35000 Einwohnern. An der Spitze der Stadtgemeinde stand zu jener Zeit der freisinnige Apotheker Bartenstein, der zugleich auch Vorstand der landschaftlichen Kasse war. Aus der Zeit des Geheimenraths von Braun in Hildburghausen mögen als hochgeachtete Männer daselbst noch genannt werden: der Major von Münchhausen, Adjutant des Erbprinzen zu Sachsen-Hildburghausen, (später Obrist und Militärchef der Hildburghausen'schen Truppen), die beiden Hieronymi (Vettern), der Regierungsdirector und der

Regierungsrath Hieronymus, und der Konsistorialrath Nonne (ehemals Vorstand eines sehr geachteten Erziehungs-Instituts in Hildburghausen), auch wohlbekannt als früherer Herausgeber der Dorfzeitung.

Hinsichtlich der Uebernahme der Regierung über Sachsen-Altenburg Seiten des Herzogs Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen nach dem kinderlosen Ableben des Herzogs Friedrich IV. zu Sachsen-Gotha-Altenburg, dem am 12. November 1826 abgeschlossenen Theilungsvertrage gemäß, verweisen wir auf den Haupttext.

Am 9. April 1858 übergab der inzwischen in den Ruhestand getretene Geheimerath von Braun hier dem Herzoglichen Ministerium für das hiesige herzogliche Hausarchiv ein von ihm in den Jahren 1848/1850 bearbeitetes Manuscript, welches den Titel führt: „pragmatische Geschichte der durch das Erlöschen der herzoglichen Speciallinie Sachsen-Gotha und Altenburg im Jahre 1825 veranlaßten Erbfolgestreitigkeiten, Güterverhandlungen und Uebereinkünfte, sowie des Verlaufs und des Ausgangs der in dieser Hausangelegenheit eingetretenen Königlich Sächsischen Vermittelung, welches wir hier nicht unerwähnt lassen wollen. Ferner erschien eine gedruckte Schrift im Jahre 1827, betitelt: „der Einzug des Durchlauchtigsten Herzogs Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen und Seiner hohen Familie in Seine neue Residenzstadt Altenburg (1826)," deren Mittheilungen wir zum großen Theil im Haupttext gefolgt sind.

388.) In der 9u. Theilung vom 12. November 1826 erhielt der Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen das Fürstenthum Altenburg in Gemäßheit des betreffenden Theilungsvertrags, mit Ausschluß der vom Altenburgischen Lande an Sachsen-Meiningen gefallenen Landestheile, zugleich aber behielt der neue Regent Friedrich von Sachsen-Altenburg die bisher von Sachsen-Hildburghausen ausgeübte Lehnsherrlichkeit an dem im Altenburgischen Ostkreise gelegenen Rittergut Schwaditz.

Ein gemeinschaftliches Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent der drei betheiligten Fürsten zu Sachsen-Meiningen, zu Sachsen-Hildburghausen und zu Sachsen-Koburg vom 14. November 1826 verkündigte den Unterthanen der betreffenden Länder die erfolgte Theilung der beiden erledigten Herzogthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg.

389.) Der geheime Legationsrath Wüstemann in Hildburghausen hatte vor dem Einzug des Herzogs Friedrich in Seine neue Residenzstadt Altenburg den höchsten Auftrag erhalten, die Besitzergreifung für ihn an allen denjenigen Altenburgischen Orten zu veranlassen, die vertragsmäßig jetzt Ihm zugehörten, zugleich aber auch der Herzoglichen Regierung in Altenburg die auf die Uebernahme des Herzogthums Sachsen-Altenburg Seiten des Herzogs Friedrich zu Hildburghausen bezügliche Verfügung nebst einer Anzahl gedruckter Besitzergreifungs-Patente zum Behufe weiterer diesfallsiger Anordnungen zu übergeben.

390.) Für unsere verehrten auswärtigen Leser bemerken wir an dieser Stelle, daß das im Haupttext erwähnte Hormet in den Amtsbezirken Altenburg und Ronneburg und in den benachbarten Dörfern, wo die Altenburgische Bauerntracht gebräuchlich, ein Kopfputz der Bauernmädchen bei Hochzeiten oder bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten ist, der aus einer von Tuch und Bändern verfertigten cylinderartigen Mütze besteht, an der dichtstehende Reihen von Goldblech in Blätterform befestigt sind.

391.) Über die Feierlichkeiten bei der Einführung der neuen Stadtordnung in Altenburg am 30. Juni 1831 siehe v. Braun „Geschichte des Rathhauses zu Altenburg" (1864) S. 23 u. flg.

392.) Wir können wegen unserer geehrten auswärtigen Leser kaum umhin, auch unseres schönen Rathhauses mit wenigen Worten zu gedenken.

Kurz vor der am 10. November 1864 stattgefundenen 300jährigen Jubelfeier der Erbauung des Rathhauses zu Altenburg wurde der Rathhaussaal durch die Munificenz unseres gnädigst regierenden Herzogs Ernst restaurirt. Nicht selten wurde dieser Saal in mittelalterlichen Zeiten, altem Herkommen gemäß, nicht nur von den Bürgern der Stadt Altenburg, sondern auch von der Landesherrschaft selbst — der alten Sitte der Stadtbürger folgend — zur Ausrichtung einer sogenannten Wirthschaft daselbst benutzt.

Ehedem befanden sich verschiedene Inschriften aus der Geschichte Altenburgs an den Wänden des Rathhaussaales, die aber später zum großen Bedauern aller Geschichtsfreunde übertüncht worden sind. Die Raths-Akten sub VII. 18. No. XIII. geben nähere Auskunft über die ehemaligen qu. Inschriften.

393.) Die frühere Begrenzung des Stadt-Weichbildes von Altenburg war im Wesentlichen auf dem vom Kurfürst Ernst zu Sachsen diesfallsigem Ansuchen der hiesigen Stadtbürger gemäß im Jahre 1470 bestätigten Stadtprivilegium gegründet. Dieses qu. Stadtprivilegium vom Jahre 1470 findet sich im III. Bande der osterländischen Mittheilungen Seite 359 seq. abgedruckt. Freilich gerieth nicht selten der Stadtrath hier in Conflict mit dem hiesigen Fürstl. Amte wegen Ueberschreitung der Grenzen seiner richterlichen Competenzen, der aber meist, wie der Verfasser aus verschiedenen Akten des Stadtraths ersehen, zu Gunsten des Fürstl. Amtes hier von der competenten oberen Regierungsbehörde auf diesfallsige Berufung Seiten des Amtes entschieden worden ist.

394.) Zu den ehemals in stadträthlicher Pflicht gestandenen Personen gehörten: die vier Viertelsmeister des Johannis- Pauritzer- Teich- und Schmölln'schen Viertels, die Fleischschätzer, die Schöppen, (Gerichtsschöppen, Feldschöppen ꝛc.,) die Cirkeler, die Angießer (4), der Weinmeister, die Schröter (4), der Wagemeister, der Weinschenk, die Rathsdiener (3), die Frohne (2), der Thürknecht oder Ausreiter, die Stadtknechte, der Marktmeister, der Brodwäger und Hopfenmeister, die Rathsgewerke (2), die Stadtpfeifer (5), der Raths-Thürmer, der Batholomäus- und Niclas-Thürmer, der Malz-Müller, die Röhrmeister (2), die Wehmütter (2), die Bittweiber, die Thorwärter (7), nämlich: vom Johannis- Pauritzer- Burg- Teich- und Schmölln'schen-Thor, von der Mühl- und der Berger-Pforte, die Flurschützen, die Mälzer (4), der Breyhahnbrauer, der Siebmaas-Verwahrer, der Holzbüscher, die Nachtwächter (3), die Todtengräber (2), der Sandwerfer, die Hutmänner (2), einer für das Johannis- und Pauritzer-, und einer für das Schmölln'sche- und Teich-Viertel, der Armen- und Bettelvoigt, der Stadtchirurg, der Leichenbitter, der Getreidemesser, die Butterhosenmesser und andere Gefäßmesser, der Almosen-Verwalter, die Essenkehrer u. A. m.

Wir fügen sogleich hier noch bei, daß diejenigen, welche ehemals die Almosen-Casse zu verwalten hatten, zur Einsammlung der Gelder für Arme von Haus zu Haus gehen mußten.

395.) Über die Windmühle am Anger vor dem Schmölln'schen Thore siehe Raths-Akten sub VII. 18. No. IV. Neben dieser aller Wahrscheinlichkeit nach am Ende des 16. Jahrhunderts erbauten Windmühle befand sich ein kleines Haus, welches dem Müller und dessen Familie als Wohnung diente. Die eigentliche Stelle aber, wo dieselbe am Anger erbaut gewesen, ist nicht in den obigen Akten angegeben.

Im Jahre 1623 brannte diese Windmühle — vom Blitzstrahl angezündet — ab.

396.) Aus dem literarischen Nachlaß des Archivars Johann Friedrich Meyner hier haben wir die im Haupttext angeführte Verordnung des Herzogs Johann Friedrich d. M. zu Sachsen Betreffs des Weinschanks des Raths zu Altenburg vom Jahre 1588 entnommen.

397.) Das im Haupttext erwähnte Thürmchen beim Eingang in das Schulgebäude wurde auf's Neue im Jahre 1702 zugerichtet. Die damalige Schülerzahl im Jahre 1702 belief sich auf 413, von denen 109 Schüler in Selecta und Prima, 52 in Secunda, 36 in Tertia, 42 in Quarta, 94 in Quinta, 41 in Sexta, 39 in Septima saßen. Der damalige Director hieß Dr. Johann Senf.

398.) Das im Haupttext vielfach gedachte alte Schulgebäude (ehemaliges Franziskanerkloster) in Altenburg war völlig um 1727 ruinirt, als der Bau eines neuen Schulgebäudes begann. Auch waren die Schulklassen in jenem alten Schulgebäude größtentheils eng und finster.

399.) Als Geldbeiträge zu dem neuen qu. Schulbau im Jahre 1727 waren unter u. a. zur Verfügung gestellt: 200 fl. vom Herzog Friedrich II. zu Sachsen, 700 fl. von den Landständen des Altenburger Landes, 500 fl. aus dem Nachlaß des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen, 300 fl. aus der Konsistorialkollecteukasse, 200 fl. von der Rathskämmerei, 807 fl. aus einer wegen des neuen fraglichen Schulbaues angestellten Lotterie.

400.) Über den Rector Andreas Misenus in Altenburg (1530—1553) haben wir bereits Mehreres in einem früheren Geschichtswerk Altenburgs erwähnt.

401.) Nach dem Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg wurde die ehemalige sogenannte lateinische Schule in Altenburg — zum Gymnasium im Jahre 1713 erhoben — das Friedrichs-Gymnasium (Fridericianum) genannt. Eine Erneuerung des Fridericianum erfolgte 1801 und 1802, wobei dasselbe zugleich eine erneute zeitgemäße Verfassung und Erweiterung erhielt; im Jahre 1818 wurde Mittelsecunda in dem Frontespiz errichtet.

402.) Die im Haupttext berührten drei neuen Lehrer am Friedrichsgymnasium zu Altenburg — welche am 30. Januar 1802 zugleich mit dem Director Matthiä eingeführt worden — waren Ramshorn, Mörlin und Hauschild. Das ganze Lehrerkollegium aber am Friedrichsgymnasium hier bestand beim Eintritt Matthiäs ins Gymnasium zu Altenburg aus den folgenden Personen: den Directoren Börner (— Börner schied im Jahre 1808 aus —) und Matthiä, den Professoren Döhler, Ramshorn, Mörlin († 1806) und Hauschild, sowie dem Cantor Krebs, dem Hofmaler Schmidt, dem französischen Sprachlehrer Tournay und dem Schreiblehrer Kramer.

Im Jahre 1809 bestand das Lehrerkollegium am hiesigen Gymnasium außer dem Director Matthiä aus den Professoren Döhler, Ramshorn, Messerschmid, Hauschild, dem Hofmaler Schmidt als Zeichenlehrer, dem Lieutenant Hempel als französischem Sprachmeister, dem Schreibelehrer Neefe, dem Cantor Döring und dem Collaborator Ramshorn (einem Bruder des Professors Ramshorn.)

Im Jahre 1812 war Professor Döhler verstorben; Professor Große aber nicht lange darauf (1815) von der Schule in Altenburg zu einem geistlichen Amte (dem hiesigen Archidiakonat) übergegangen. An die Stelle des Professors Döhler kam Professor Wachter aus Kleve, der jedoch nur Ein Jahr

(bis 1816) verblieb; er wurde durch den Professor Meyner ersetzt. Auf den Collaborator Ramshorn — der Pfarrer wurde — folgte der Collaborator Findeisen im Jahre 1811, und als Letzterer das Altenburger Diakonat erhalten hatte, übernahm der Cantor Döring einstweilen die Lehrstunden des Collaborators an der Schule zu Altenburg.

Zu Ostern 1820 war der zum Adjunkt und Pfarrer in Altkirchen bei Altenburg beförderte Professor Hauschild vom hiesigen Gymnasium abgegangen, und es hatte der Candidat Wagner aus Altenburg (— der spätere hiesige Garnisonprediger —) die durch den Austritt Hauschilds erledigte sechste Professur am hiesigen Friedrichsgymnasium erhalten.

Wir beendigen hiermit die Reihenfolge der Lehrer am Friedrichsgymnasium in Altenburg — da noch keine weitere Veränderung in dieser Beziehung bis zum Jahre 1826, womit wir unsere gegenwärtige Geschichte abschließen — eingetreten war, und wir wollen nur noch bemerken, daß das Friedrichsgymnasium zu Altenburg unter dem Director Matthiä und den gleichzeitig an demselben angestellten vortrefflichen Lehrern eine bedeutende Blüthe — wie noch nie vorher — erreichte.

403.) Vom Jahre 1576 an kommt auch ein Oberbaccalaurens in Altenburg vor; der erste war Heinrich Himmel, ein Sohn des Superintendenten Himmel in Altenburg.

Die Unterbaccalauren wurden — wenn sie Theologie studirt — häufig zu Pfarrern befördert.

404.) Anfangs war der Lector Humaniorum, der auch unter dem Namen Quartus vorkommt, blos für die neue Klasse Selecta angeordnet; in der Folge aber hatte er bestimmte Stunden in Secunda zu geben. Auch mußte er bei eintretenden Vacanzen die Stelle der fehlenden Lehrer in den übrigen Classen vertreten. Öfters blieb die Stelle der Lectores unbesetzt.

405.) Der Collaborator superior war der Lehrer in Sexta, und wurde diese Stelle anfangs von dem jedesmaligen Stadtkirchner bekleidet; seit 1678 aber wurde dieser Lehrposten in Gemäßheit eines Konsistorialrescripts v. J. 1678 mit einem besonderen Lehrer versehen.

406.) Im Jahre 1627 hatte der Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg auf die Beschwerde des Altenburger Schusterhandwerks, daß einzelne Schullehrer auf dem Lande die Schusterprofession neben ihrem Schuldienst betrieben, dahin resolvirt. „Dieweil so viel zu bemerken, daß die Schuldiener gewöhnlich geringe Besoldungen hätten, weshalb oft Handwerksleute zu solchen Schuldiensten verwendet werden müßten, so seien die klagenden Schuster, wie auch andere Handwerksleute, dahin zu bescheiden, daß sie nicht die armen Schuldiener an ihrer geringen Arbeit, so doch größtentheils Flickwerk sei, hindern möchten; dagegen wären die Dorfschullehrer dahin zu bedeuten, daß sie nicht ihr Handwerk außerhalb (auf den Höfen oder sonst anderwärts), sondern einzig und allein in ihren Wohnungen zur Nothdurft, und nicht etwa bloß des größeren Gewinnes halben, auch nicht zum Nachtheil der umliegenden Städte und Meister desselben Handwerks, treiben dürften." Dieser wohl gemeinte Beschluß des Herzogs Johann Philipp scheint den Betheiligten durch das Fürstliche Konsistorium hier eröffnet worden zu sein. (Vergl. Amts-Archiv sub Loc. Amtsgerechtsame No. 1A. S. 329.)

407.) Johann Jacob Batje, den wir im Haupttext als den ersten französischen Lehrer im Jahre 1742 an der Schule zu Altenburg angeführt, war der Sohn eines aus Frankreich stammenden Kaufmanns Batje in Halle. Vor der Anstellung als französischer Lehrer an der gedachten Schule war Johann Jacob Batje Informator in dem von Seckendorffschen Hause zu Altenburg

gewesen. Er verblieb französischer Lehrer an der Schule zu Altenburg bis an seinen im Jahre 1759 erfolgten Tod.

408.) S. v. Braun „Gesch. des Rathhauses zu Altenburg 1864. S. 14." In einer hinteren Localität der jetzigen Leihhausexpedition im hiesigen Rathhause war das Schultheater aufgerichtet, dessen wir im Haupttext gedacht haben. Ein von J. F. Meyner hier im Jahre 1787 herausgegebenes Buch — betitelt „Beitrag zur Geschichte der Erziehungs-Thorheiten des siebenzehnten Jahrhunderts —" gibt eine ergötzliche Beschreibung von diesen Schulkomödien in Altenburg. Es waren meist von einzelnen Rectoren der städtischen Schule verabfaßte Stücke ernsten und komischen Inhalts, welche von den Schülern der hiesigen Stadt bald auf dem Rathhause, bald vor der Schule, bald vor der Apotheke auf dem Markte, aufgeführt wurden.

409.) Über die hiesige Bürger-Knabenschule siehe u. a. die betreffenden Raths-Akten sub XII.. b. 3. No. 11.

409a.) Der Name „Stiftsprediger" schreibt sich von dem Georgenstift auf dem Schloß her, wo diese Predigerstelle im Jahre 1457 gestiftet worden war. Sie wurde später in die Stadt verlegt. Der Stiftsprediger wurde häufig auch Stadtprediger genannt. Seine Amtswohnung war in der Folge in der Nähe der zweiten Stadtkirche in der Brüdergasse.

410.) Herrmann Christoph Gottfried Demme war im Jahre 1760 in Mühlhausen geboren; er wurde Superintendent im Jahre 1796 daselbst und 1801 Konsistorialrath und Generalsuperintendent in Altenburg. Hier wirkte Demme bis an seinen im Jahre 1822 erfolgten Tod in segensreichster Weise. Von ihm erschienen mehrere Schriften im Druck, wie u. a. 1808 Predigten für häusliche Andachten, 1818 Gebete; auch rühren mehrere Lieder im Altenburger Gesangbuch von ihm her.

411.) Christian Gottlob Lebrecht Großmann war am 9. November 1783 in dem damals Altenburgischen (jetzt Meiningen'schen) Dorfe Prießnitz geboren, wo sein Vater Prediger war. Er studirte Theologie in Jena im Jahre 1802. Unvergeßlich werden der Muth und die Unerschrockenheit in der Erinnerung Vieler bleiben, durch welche unser Großmann nach der Schlacht von Jena einer Anzahl von Einwohnern des Dorfes Prießnitz das Leben gerettet hatte, welche nach dem Befehl des französischen Befehlshabers Davoust auf den falschen Verdachtsgrund hin, daß in Prießnitz durchpassirende Franzosen ermordet worden wären, erschossen werden sollten. Freilich konnte Großmann nicht verhindern, daß das Dorf Prießnitz selbst auf Befehl Davoust's eingeäschert wurde.

Großmann wurde im Jahre 1823 Generalsuperintendent, Oberhofprediger und Konsistorialrath in Altenburg, verließ aber unsere Stadt im Jahre 1829, als er einen Ruf als Superintendent an Stelle des verstorbenen Tzschirmers nach Leipzig erhalten hatte. Zugleich wurde er Professor der Theologie an der Universität und Pastor an der Thomaskirche zu Leipzig. Im Jahre 1832 wurde Großmann Domherr des Hochstifts Zeitz, später auch von Meißen. Er wirkte als Mitglied der ersten Kammer in Dresden unendlich vieles Gute durch seinen edlen Liberalismus. Sein am 29. Juni 1857 zu Leipzig erfolgter Tod wurde daher von Vielen tief betrauert. Ein der Hauptverdienste Großmann's ist die von ihm ausgegangene Gründung des Gustav-Adolf-Vereins.

412.) Im Laufe der Zeit wurden die wochen- und sonntägigen, zuletzt auch die feiertägigen Nachmittagspredigten in der Schloßkirche hier eingestellt, und es war der Oberhofprediger seit 1808, außer der Verrichtung der pfarr-

amtlichen Handlungen in der hiesigen Schloßkirche, nur noch zu Abhaltung von jährlich sechs Predigten in dieser Kirche verpflichtet. Seit 1834 aber — wir müssen Dies noch für unsere auswärtigen verehrten Leser bemerken — wurde die hiesige Oberhofpredigerstelle gänzlich von der Generalsuperintendentur hier getrennt, und es wurde ein eigenes Hofpfarramt errichtet, welches der Hofprediger zu verwalten hat. Jetzt wird ordnungsmäßig nur Einmal Predigt in der Schloßkirche hier an jedem Sonn- Fest- und Bußtage gehalten. Von diesen Predigten hat der Generalsuperintendent in Altenburg eine an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste zu halten.

413.) Christian Heinrich Friedrich Sachse — dessen wir im Haupttext gedacht — war in Eisenberg am 2. Juli 1785 geboren. Er war Diakonus in Meuselwitz (seit 1812), als er zum Hofprediger in Altenburg im Jahre 1823 ernannt wurde. 1831 erhielt er den Titel Konsistorialrath, nachdem er schon vorher längere Zeit dem Herzogl. Konsistorium in Altenburg als Mitglied unter dem Titel eines Konsistorial-Assessors angehört hatte. Von seinen historischen Schriften haben wir bereits rühmlich seiner Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg (1826) gedacht, denen später seit 1840 die Kirchengallerie des Herzogthums Sachsen-Altenburg (Ephorie Altenburg und Ronneburg) unter Sachse's eigener Redaction, als ein dem nurgedachten ersten Geschichtswerk würdig zur Seite stehendes geschichtliches Werk, folgte.

Eine Auswahl Sachse'scher Gedichte wurde mit denen des einen Sohnes, Rudolphs Sachse, von Schotten und Frauenstadt herausgegeben und erschien zu Altenburg im Jahre 1861 im Druck.

Sachse ertrug mit wahrhaft christlicher Ergebung die vielen Verluste, die oft rasch hintereinander in seiner Familie vorkamen; er selbst verstarb nach längeren schmerzlichen Leiden am 9. October 1860.

414.) Akten des Stadtraths hier sub XII. h. 2. No. VIII. enthalten ein Verzeichniß der in der hiesigen Gottesackerkirche von 1656—1715 begrabenen vornehmen Personen, als: des Generalsuperintendenten Caselius (begraben 1656); des Kanzlers Thomas (begraben 1679); des Hofraths Gehrhardt (begraben 1681); des Kanzlers Hans Dietrich von Schönberg (begr. 1682); des Schloß- und Landeshauptmanns von Döben (begr. 1700); des Kammerjunkers von Stedting (begr. 1700); des Geheimenraths und Kanzlers von Heudrich (begr. 1700); der Frau Hofmeisterin von Korbitz (begr. 1705); des Geheimenraths und Vice-Kanzlers Johann Georg Döhler (begr. 1700); des Obristen von Pflug (begr. 1712); der Frau Kammerjunker von Milkau (begr. 1712); der Frau Hofräthin Zopf (begr. 1714) und zuletzt der Frau Oberjägermeister von Geißmar (begr. 1715).

415.) Die Bartholomäikirche in Altenburg hat ihren Namen vom Apostel Bartholomäus, dem sie ehemals in der katholischen Zeit, wie auch der vormalige Hochaltar in derselben, geweiht war. Wir verweisen zugleich hinsichtlich dieser Kirche auf den interessanten bezüglichen Aufsatz des Dr. Hase hier in dem von ihm herausgegebenen vaterländischen Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1874. Die Zeit ihrer Erbauung läßt sich nicht genau bestimmen. Die erste urkundlich beglaubigte Nachricht von ihrem Bestehen besitzen wir aus dem Jahre 1214, jedoch unterliegt es keinem Zweifel, daß sie von älterem Ursprung ist.

416.) Über den Bau des Thurmes der Bartholomäikirche hier und über die zu diesem Bau aufgebrachten Mittel siehe die Raths-Akten sub XII. f. VIII. u. XIII.

Früher hatte die Bartholomäikirche zwei kleine neben einander stehende Thürme, von denen aber der nördlich gestandene Thurm am 21. Februar 1659 einstürzte, ohne jedoch Jemand zu beschädigen. 1660 wurde der andere kleine

Thurm abgebrochen, und am 5. Juli desselben Jahres der Grundstein zu dem noch jetzt stehenden ziemlich hohen Thurm gelegt.

417.) S. v. Braun „Geschichte des Rathhauses zu Altenburg" (Altenburg 1864) S. 4.

418.) Zu den in unserer früheren Geschichte der Stadt Altenburg aus den Jahren 1350—1525 erwähnten Feuersbrünsten in hiesiger Stadt fügen wir noch folgende aus der Geschichte Altenburgs von Dr. Julius Löbe (Altenburg 1848) und aus der unter dem Namen „Altenburgi altitudo" bekannten alten Altenburgischen Chronik (1699) bei.

1511 brannte der damals am Markt hier gelegene Braubof nebst den beiden nördlich anstoßenden Häusern und dem Rathhause in der Sporengasse ab, 1520 20 Häuser neben dem Pauritzer Thore, 1599 (den 24. August) 10 Häuser ebendaselbst, zugleich das Pauritzer Thor und 2 Scheunen in der Vorstadt, 1637 (den 17. Mai) zwei Malz- und Brauhäuser in hiesiger Stadt, 1644 (den 7. September) 10 Häuser, 1646 (den 14. April) 6 Häuser und 4 Scheunen vor dem Burgthore, 1728 (den 19. Juli) 18 Scheunen und Ställe vor dem Schlage, 1783 (den 20. October) zusammen 39 Häuser auf der südlichen Seite des Kornmarkts, in der Kessel- und Breitengasse, 1813 (den 28. November) 7 Häuser in der Schmöllin'schen Gasse. Aus der neueren Zeit wollen wir — obwohl eigentlich nach der von uns festgesetzten geschichtlichen Grenze nicht hierher gehörig — blos des großen Post-Brandes am Markt hier am 8. September 1838 gedenken, der noch vielen Altenburgern in schauerlichem Gedächtniß sein wird.

419.) Über die Errichtung einer Brand-Assecurations-Casse im Fürstenthum Altenburg siehe die Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier aus den Jahren 1731—1753 sub Cl. XI. G. No. 16. Wir bemerken, daß die erste Anregung, sowie das Project dazu, von dem Marsch-Commissarius Hans Gustav von Kirchbach auf Selka ausgegangen war. Unterm 8. Januar 1776 erschien unter der Regierung des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ein neues Regulativ des Brand-Assecurations-Instituts zu Altenburg für Immobilien, dem weitere hierauf bezügliche Verbesserungen im Laufe der Zeiten folgten.

420.) Bei Angabe der Seelenzahl der Bewohner der Stadt Altenburg aus dem Jahre 1783 wollen wir als Ergänzung zum Haupttext noch bemerken, daß nach einer in den Archiv-Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XI. A. No. 12. enthaltenen rescriptlichen Anordnung des Herzogs Ernst II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg vom 12. April dess. Jahres die kirchlichen Nachrichten in Zukunft alljährlich, und zwar schon für das Jahr 1783 an das Herzogliche Konsistorium zu Altenburg mit einem genauen Seelenregister aus allen Orten des Fürstenthums Altenburg nach dem bei den fraglichen Akten befindlichen bezüglichen Schema zur Zusammenstellung, resp. Veröffentlichung, eingereicht werden sollten.

421.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 34.

422.) „ Vulpii altitudo Altenburgi (1699) Cap. X.

423.) „ v. Beust a. a. O. II. S. 133.

424.) Das Altenburgische Wochenblatt ward, wie wir aus den betreffenden Akten vom Jahre 1767 ersehen, im Fürstlich-Sächsischen privilegirten Adreßcomptoir im Steinischen Hause in der Sporengasse hier am Dienstag in jeder Woche ausgegeben; es wurde von Einheimischen vierteljährlich mit 8 gr., von Auswärtigen aber mit 12 gr. Conventionsmünze bezahlt.

Daneben — als ein und dasselbe Wochenblatt, wie das vorerwähnte, halten wir es nicht, da schon die Gründungszeit eine verschiedene ist, — be-

stand seit 1772 das sogenannte Intelligenzblatt als ein Privatunternehmen des Hofcommissärs Voigt hier. Nachdem das Intelligenzblatt aber seit dem 1. Juli 1816 zu officiellen Bekanntmachungen gebraucht worden war, wurde es von der Regierungskanzlei hier seit 1823 redigirt und erschien von da an wöchentlich an jedem Dienstag, von 1838 aber an wöchentlich zwei Mal, am Dienstag und am Freitag, unter dem Titel: „Herzoglich Altenburgisches Amts- und Nachrichtsblatt."

425.) S. v. Braun „Geschichte des Rathhauses zu Altenburg." (1864.) Wie wir im Haupttext erwähnt, findet sich die Eintheilung der Stadt Altenburg in die untere halbe und in die obere halbe Stadt schon in der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1560 u. flg.; Johann Friedrich Meyner hat sich daher geirrt, wenn er in seiner Zeitschrift für das Fürstenthum Altenburg vom Jahre 1796 (Bl. 273) anführt, daß diese vorgedachte Eintheilung der Stadt Altenburg aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts stamme.

426.) Durch zahlreiche Feuersbrünste, deren über vierzig bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in v. Beusts Jahrbüchern über das Fürstenthum Altenburg aufgezählt werden, noch mehr aber durch die Verwüstungen der Hussiten im Jahre 1430, nach deren Abzuge, außer dem Schlosse, nur ein größeres Gebäude (— näher wird es nicht angegeben —), drei Klöster und der Johanniterſitz in hiesiger Stadt erhalten geblieben sein sollen, hat die Stadt Altenburg ganz bedeutend große Verluste an älteren Gebäuden erlitten.

427.) Die an der früheren Wasserkunst in Altenburg befindliche Mühle (Kunstmühle) trat im Jahre 1190 an die Stelle der am Fuße des Augustinerklosters liegenden, bei der Anlage des Steindammes am Ausfluß des kleinen Teichs weggerissenen kleinen Mühle. Dieselbe gehörte ehemals dem Augustiner- oder Berger-Kloster, wurde aber im Jahre 1529 vom Stadtrath hier aus den Besitzungen jenes Klosters gekauft, wie wir im Haupttext erwähnt haben.

428.) Schon im Jahre 1578 ward ein Neubau der Wasserkunst am kleinen Teich nothwendig. Gleichzeitig wurde der steinerne Thurm um etliche Ellen erhöht, worin die Röhren gingen, zugleich auch der hölzerne Anbau angefügt, in den hinein das in einfachem Pumpwerk bestehende Getriebe gestellt wurde. Im Jahre 1782 erfolgte eine Renovation des steinernen Thurms.

Im Jahre 1844 wurde die alte städtische Wasserkunst abgetragen, und eine neue in demselben Jahre erbaut.

429.) Auch in dem vaterländischen Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1872 ist der Braunkohlen-Ausbeutung im Herzogthum Sachsen-Altenburg in älterer Zeit Erwähnung gethan.

430.) S. Löbe a. a. O. S. 3.

431.) Nicht uninteressant ist die Bl. 6 der stadträthlichen Akten sub XIII. 21. No. 8. befindliche Posttaxe vom Jahre 1719, die wir unseren verehrten Lesern nicht vorenthalten wollen.

Von Altenburg nach Leipzig kostete es ohne Koffer 12 Gr., mit Koffer von 50 Pfd. 16 Gr., ein Centner Gut 8 Gr., ein Packet von 100 oder 50 Rthlrn 4 Gr., ein Packet von 40 oder 50 Rthlrn 3 Gr., ein Packet von 20 oder 15 Rthlrn 2 Gr., ein Brief 1 Gr.

Von Altenburg nach Dresden mit einem Koffer von 50 Pfd. schwer 1 Rthlr. 8 Gr., mit einem ein Centner schweren Koffer 1 Rthlr. 15 Gr., ein Centner Gut 14 Gr.

Die Postgebühren für ein Packet von Altenburg nach Dresden waren im Jahre 1719 fast gleich denen von Altenburg nach Leipzig, mit dem einzigen Unterschied:

ein Packet von 100 oder 50 Rthlrn. an Werth kostete von Altenburg nach Dresden 6 Gr.

432.) Aus den über die Übernahme des Postregals des Fürstenthums Sachsen-Altenburg Seiten des Fürstlich Thurn- und Taxischen Hauses zu Regensburg im Jahre 1818 ergangenen Akten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung hier sub Cl. XIII. A. e. No. 39. bemerken wir Folgendes.

Nach Abschluß der bezüglichen Convention (Ende December 1817) hatte die Fürstlich Thurn- und Taxische Post-Administration Betreffs der Posten im Fürstenthum Sachsen-Altenburg ihren Anfang am 1. Januar 1818 genommen. Die qu. Convention selbst ist in Abschrift Bl. 2—13b. der vorgedachten Regierungs-Akten enthalten und umfaßt 28 Artikel.

Der Vertreter des Thurn- und Taxischen Hauses zu Regensburg war damals der regierende Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis.

Dieser hatte den Hofrath und Ober-Post-Commissair Diez zu Eisenach als Bevollmächtigten des Fürstlich Thurn- und Taxischen Hauses zur Verhandlung mit dem diesseitigen Regierungsbevollmächtigten — dem Gothaischen Staatsminister Bernhard von Lindenau — über die qu. Post-Convention im Monat December 1817 nach Altenburg gesandt. Selbstverständlich können wir jedoch nur Einiges aus dem mehrerwähnten Postvertrage zwischen Sachsen-Altenburg und dem gedachten Fürstlich Thurn- und Taxischen Hause anführen, was wir im Nachstehenden folgen lassen.

Bis zur Einführung einer neuen Postordnung für beide Herzogthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg — deren Entwurf vom Jahre 1822 Bl. 145. u. folg. der qu. Regierungs-Akten enthalten ist — sollte die Königlich Sächsische Postordnung vom Jahre 1752 als gesetzliche Vorschrift gelten. Abänderungen der bereits bestehenden sowohl fahrenden, als auch reitenden Posten, wie der von Altenburg nach Gera und Zeitz hin- und zurück eingerichteten, sollten nach der fraglichen Convention nicht ohne Vorwissen und ohne ausdrückliche Zustimmung der Herzoglichen Cammer in Altenburg vorgenommen werden. Von der Herzoglichen Cammer hier waren auch die oberen Postbeamten in Altenburg dem qu. Vertrage gemäß in Pflicht zu nehmen. Das ganze Posteigenthum und alle damit verbundenen Hoheitsrechte blieben dem Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg vorbehalten.

Beiden Vertragsschließenden blieb es unbenommen, Abänderungen in den zeitherigen Posteinrichtungen zu beantragen.

Postverträge mit benachbarten Staaten Betreffs der Herzoglich Altenburgischen Posten sollten Gültigkeit nur durch Zustimmung der Herzoglichen Cammer in Altenburg und durch Bestätigung des Landesherrn erhalten.

Vertragsmäßig hatte der regierende Fürst Alexander von Thurn- und Taxis alle mit der Postadministration verbundene Kosten — auch bezüglich der Altenburgischen Posten —, sämmtliche Besoldungen und Emolumente der hiesigen Postofficianten, nicht weniger auch deren Pensionen, vom 1. Januar 1818 an zu übernehmen. Die Posten in den hiesigen Landen sollten von ebendemselben Zeitpunkt an den Namen: „Herzoglich Gotha-Altenburgische-Fürstlich Thurn- und Taxische Posten" führen.

Die beiden Landkutscher Wagner und Fuchs hier — deren wir im Haupttext gedacht — verblieben zwar auch nach dem mit dem Fürstlich Thurn- und Taxischen Hause zu Regensburg abgeschlossenen fraglichen Postvertrage noch in ihren bisherigen Verhältnissen, hatten aber einen jährlichen Canon als Entschädigung an die Postkasse hier zu bezahlen.

Urkunden.

I.

Von der neuen Ordnung des Gottesdienstes, sowie der kirchlichen Ceremonien ꝛc., wie sie unter dem Kurfürst Johann zu Sachsen in der Stiftskirche zu Wittenberg eingeführt worden ist. (Nach Angabe Georg Spalatins.) 1525.

Entnommen aus B. G. Struve's historischem und politischem Archiv, Jena 1719, (Band III. Seite 116. u. folg.). (Die vorgefundene Schreibweise ist beibehalten worden.)

I.

Vor das Erste der Messe halben.

Dieweil in die Kirchen im Schloß kein Pfarrfolk gehört, noch geordent ist, und kein Gemeinde do ist, und eine Pfarrkirch auch zu Wittemberg genug, ist müglich, das man doselbst die Messe, wen auch gleich unhr am Sontag und wen Communicanten verhanden, solle halten, ohne den grenlichen Mißbranch des Hochwürdigen Sacraments. Man hat wohl nechst Weinachten mit Rath D. Martini, Philippi, Melanchthon, D. Hieronimi, Pomerani und Anderer, die der heyligen Schrifft verständig, ein neu Christliche Enderung ein Stifft gemacht, das kein Meß soll gehalten werden, den allein den Sontag und wen Communicanten verhanden; dieweil aber diese Kirch kein eigen Volck oder Gemein hat, ist ein lange Zeit her alle Sontag nur eine einige Person communicirt, welche zuvor sonst alle Tage Meße gehalten, das es gleich den bösen Schein hat, als wolt der einige mit seinem gewißen communiciren, also uf den Sontag die Meß erhalden, und wie wohl die enderung derhalb gemacht, das je niemals solt zum

Communiciren gedrungen werden, So verhüten sie doch, wie sie können, das ufn Sontag nicht ohne Meß die Kirch sey, sie seind geschickt oder nicht. Dorüber bestellen sich noch die Personen, (wie eigentlich wahr ist,) das einer für den andern Meß halte, dingen und unterreden sich darzu als aus einem Gesetz, sie seind geschickt oder ungeschickt, und ist ihnen mit der neuen christlichen Ordination kein ernst, also, das, wo es die Länge weren solt, der itzige mißbrauch je so arg wurde, als der erste, ohne das die menge der Meß und das tegliche Meßhalden abgethan ist. Derhalb nach dem aus dem D. Martini von der Meße und sonst aus der klaren Schrifft gnug am Tag ist, wie greulich es ist des Sacraments, das ein Sigel ist des heyligen Evangelii, zu mißbrauchen, ist das beste, man thue die Meße gar weg aus dem Stiffte, und laß diejenigen, so frey und willige Andacht darzu haben, in der Pfarr communiciren. Wenn die Personhen, so der Stifft gewohnet, wollen je noch der Meß, als eines guten Wercks, brauchen, dem ist nicht zu wehren; wann aber unser gnädigster Herr gen Wittenberg kommet und sein Gnade oder etlich aus dem Hofgesinde wollen communiciren, ists besser, das Sein Churfüstl. Gnaden D. Martinum, den Pfarrherrn oder ander, die hie das Evangelium predigen und Diener des Göttlichen Worts seyn, anreden laße, die Meße nach der Weiß, wie dem Evangelio gemäß, im Schloße zu halten, das alsdenn daselbst die gantz Wittenbergische Gemeine und der Hauf hinkäme, und das also mit einem Ernst zugehe und nicht also aus heimlicher Furcht, do sich die Person noch fürchten, die Meße möcht im Schloß fallen ꝛc., wie sie ihr Gewißen wohl selbst schuldiget, denn es ist ja mit dem Sacrament nicht zu spielen. Es ist ein Artznei für arme betrübte Gewissen, die ihre Sünd beiseit und Trost suchen; was könnt aber greulicheres seyn, den wenn es über alles, das man ihnen frey gelassen, noch so stifftisch pfeffisch und bestisch zugehe. Wie kan man in solchen grosen Geistlichen Sachen recht fahren mit solchen Personhen, die der Babsterey gewohnet, und do es dem wenigsten Haufen ernst ist. Es ist leider das Sacrament alzuviel mißbraucht, eher die Wahrheit erkant ist; man höre auf, ehe Gottes Zorn alzugreulich straffe.

II.

Der Metten und Horas halben.

Dieweil in den Homelien, Responsorien, Collecten, praecibus noch so viel Bebstisch sauerteig ist, und Wort, die sich auf Werckheiligkeit und vorbit der heiligen ziehen, also das sichs stücksweis auch füglich nicht will bessern lassen oder flicken, were das beste, man thete daßelbige gar ab und macht ahn statt der Metten 6 oder 7 Psalm, darnach die lang wehren deutlich und verstendig zu singen, und darauf ein gantz Capitel aus dem Apostel Paulo zum Römern, Corinthern ꝛc., darnach den Gesang Te Deum landamus, mit einer guten reinen Collecten und damit aus.

Vor die Prim, tertz, Sext, Non solt man auch den 118. Psalm lesen und in vier theilen, wie vor, und auf ein itzliche gezeit solt man ein Capitel außm Evangelio lesen (vor das Capitel) mit einer Collecten und damit aus; uf die Non solt man das Gesang Benedictus lesen und damit beschließen.

Die zwo teutschen Lection in der Heiligen Schrifft im Schloß und die Predigen frühe im Schloß am Sontage mag man bleiben lassen, dieweil diese Personen in der Kirchen leben, und so ordenen, das die Personen dieselbigen hören, (den Sie bisher mehr das gelohre im Chor, den Gottes Wort geacht,) doch wer do nicht willig höret, ist besser, er bleibe draußen, das nicht das Heyligthum für die Säw und Hunde, wie der Herr Christus sagt, geworfen werde. Wen aber die Personen das mehrentheils abgestorben, wie man es den will mit den zweyen Lection im Schloß ordnen soll, wird sich wohl mit der Zeit Rath finden.

Am Sontag, dieweil kein Meß im Schloß ohne mißbrauch bleiben kan, solt man die Predigen und das Psaltiren im Schloß also ordnen, das die Personhen zu D. Martinus Prediger kommen könten, den es ist bisher so gangen, das niemand das Evangelium der gantzen Stadt so wenig gehört, als die Personhen im Stifft; das Chorheulen un lohren hat müssen vorgehen.

Ferner sollten

III.

Die Vesper, sowie die weißen Chorröcke abgeschafft

werden, und der Pfarrer dafür, wie es Seite 134 a. a. O. heißt, „eine ehrlich' Kleidung" tragen.

Die Orgel, heißt es ibidem

IV.

weiter, möchte man nur am Sonntage zu dem Te Deum laudamus brauchen, nicht aber wie zeither, zu der täglichen Meße.

Es sei ein Gleiches

V.

mit den Glocken; es sei genügend, im Schloß mit einer Glocke zu der Frühpredigt und zu den übrigen amtlichen Verrichtungen daselbst zu läuten.

Es solle ferner

VI.

frei dem Pfarrer stehen, im oder ohne Meßgewand zu celebriren, da nichts darauf ankomme.

Was weiter den Gottesdienst anlange, so belasse man es

VII.

bei den von Gott geordneten Aemtern, Pfarrer, Diacon und Schulmeister. Sollte man künftig des Gesangs der Schüler bei einem kurfürstlichen Begräbniß bedürfen, so möchten Kinder in den Schulen dazu angeleitet und zu diesem Zweck eine Stunde täglich im Singen deutscher Psalmen und Lobgesänge geübt werden; alte erwachsene Leute dagegen möchten frei aus Herzensgrunde — ohne Vorbereitung — mitsingen.

II.

Verfügung des Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen an den Amtmann Christoph von Taubenheim in Altenburg, die Einziehung des deutschen Ordenshauses zu Altenburg betreffend. D. dato Weimar nach Barbara 1539.

Entnommen aus den gedruckten Nachrichten des Amts-Archivars Johann Friedrich Meyner hier über Altenburg (1786). (Die vorgefundene Schreibweise ist beibehalten worden.)

„Wir sind vielfältig von Unseren Andächtigen lieben guten Pfarrern und Predigern und dem Rath zu Altenburg unterthänigst angefleht und berichtet worden, nachdem die Pfarren und Schulen daselbst in dem Pabstthume durch die geistlichen Gestifte des Orts wären versorget worden, daß wir auch nochmals die Diener des göttlichen Wortes, welches sie eine Zeit her von dem Einkommen der Gemeinde-Kasten, den sie doch zu Unterhaltung der Armen hochbedürftig, von solchen Gestiften Einkommen versehen wollten. Weil wir denn eine reine Lehre und Christliche Cermonien zu fördern und zu erhalten geneigt und auch des schuldigk erkennen, und der teutsche Hof zu Altenburgk zuvor Pfarren und Schulen, auch eigen Hospital, von des Hofes Einkommen unterhalten, welches alles die Inhabern des Hofes haben fallen lassen; so sind wir bedacht, solche Güther wieder zu dergleichen milden und Christlichen Werkin zu gebrauchen, und obwol den jetzigen Comtur Anton von Harstal solch unser Vorhaben angezeigt worden, mit Begehren, daß er das teutsche Haus und dessen Einkommen dazu folgen lassen wollte; So hat er sich doch des aus etlichen vorgewandten nichtigen Ursachen geweigert, Als begehren Wir, Du wolleſt ohne Vorzugk, Kraft dieses Befehls, solchen Hof sammt sein und Zugehörigen einnehmen, und du darin an fahrender Habe und anderen Haußrath befindest, in ein glaubwürdiges Inventarium und Verzeichniß bringen lassen und die Verwaltung desselben einen getreuen fleußigen Haußhalter deinen Bedencken nach befehlen und einthun, der das Gesinde, Vieh und ganze Haushaltung biß auf unsere weitere Verschaffung nothdürftig versehe, an den Du auch

alle und jede Dorfschaften Lehn und Zinsleuthe vielgedachten Hofes weißen wolleſt, von denſelben die gebührlichen Zinßen und Gefälle zu empfangen und einzunehmen, ſie auch biß an Uns zu ſchützen und zu handhaben, und Ihm befehlen, daß er von ſolchen Einkommen Pfarrer, Prediger und andere Kirchendiener, was wir Ihnen zu ihrem Unterhalt verordnet, reiche und gebe, und das andere über die nothdürftige Haußhaltung biß auf gebührliche Berechnung bey ſich behalte. Und nachdem auf künftig Neu Jahr das Geſinde des Orts auszudienen pflegt, ſo wolleſt auch darob ſeyn, daß das Hauß mit Geſinde wiederumb beſtellet und verſorget werde, und ſonſt alles andere thun, was ſich nach Gelegenheit und der Nothdurft nach gebühren will, und wie du die Dinge allenthalben befindeſt und ausgerichtet, ſolches forderlich berichten etc. D. Weymar ⊙ nach Barbara 1539."

III.

Kurfürſt Johann Friedrich zu Sachſen beleiht Dr. Melchior von Oſſa mit einem von demſelben erkauften Kloſterhaus nebſt Gärten in Altenburg, macht ſolches zu einem Freihaus und verleiht demſelben die oberen und niederen Gerichte in ſolchem. Gegeben zu Torgau am Montag nach Leonhardi 1541.

S. Wagners Coll. Band X. S. 62 u. folg.

Von Gottes Gnaden wir Johans Fridrich, des heiligen Romiſchen Reichs Erzmarſchalch vnnd Churfurſt Burggraffe zue Magdeburgk, vnnd Johannes Ernſt, gebrudere, Herzogke zu Sachſenn, Lanndgraffen in Duringen vnnd Margkgraffen zue Meiſſen, bekennen vnnd thun kundt fur vns vnſere erben vnd nachkommen: Nachdem der hochgelahrte vnſer lieber getreuer Melchior von Oſſe, der rechten Doctor, eine Behauſung fur Aldenburgk, an vnſer lieben Frauen berge gelegen, erkauft vnnd an ſich bracht ſambt etzlichen gärthenn, Nemblich ein Klein Luſtgartlein zwiſchenn benannts Doctors behauſung vnnd dem cloſtergarten vnnd dem gartenn vor dem cloſterthor neben Adam Förſters

scheine vnd einem garten am Bach nach dem Mühlgraben sambt einen inn gange zu demselben garthen zwischen dem hause vnnd bach gelegene, Welch hauß vnnd gartenn alle von dem closter auß benannten berge daselbst vor Aldenburgk zue Lehn gangenn, auch in desselben Closters Gerichten bis anhero gelegenn vnnd benannten closter mit anderthalb vnnd vierzigk groschen, darein der wachszinns auch gerechnet, iherlichen zinßbar gewesen, allein vffen garten am bach seindt die gerichte vnnd obrigkeit vnserm Ampt Aldenburgk zugestandenn Vnnd der Ehrwürdige vnser liber andechtige Benedictus Bischoff Probst vnnd das gantze Connent benants closters vns vnnd vnsern erben auff guthliche vnderhandlung vnsers Amptmanns zue Aldenburgk rhat vnnd lieben getreuen Christoff von Taubenhein, Rittern, die öber vnnd niedergerichte sambt den Zinsen vnd Lehn bemeltes Hauses vnnd gärthenn, soweit es dem closter zugehorigk vnnd also aller gerechtigkeit, die das closter drauff gehabtt, auß vnderthenigen gutten Willen abgetreten vnnd zugestaldt, also das solch Hauß vnnd gärthen des closters halben genzlich gefreit worden sinndt, Alß haben wir auß besondern gnaden vor vns, vnsere erben vnnd nachkommen, gedachten Doctor vnnd seine Erben vnnd aigenthumslichen besitzern desselben Hauses alle gericht oberst vnnd niederst vnnd was denselbigin anhengigk vber angezeigt Hauß Hoff vnd gärthen, wie die bißher vnser Ampt vnnd auch das Closter gehabt, gegeben, die Zinß erlassenn vnnd solch Hauß vnnd garthenn gentzlich gefreiet, Vnnd wollen auß furstlicher macht vnnd obrigkeit rechter wissenschaft vnnd aigener bewegnuß das benante Hauß Hoff vnnd gärten von allen beschwerungen vnnd gentzlichenn frey vnnd vns vnsern erben vnnd nachkommen hinforder mit lehnschafft zugethan, auch vf vnser Canzleyschrifft ohne mittel gelegen sein sollen. Das auch alle gerichte öberst vnnd niederst vnnd was deme anhengigk nichts außgeschloßenn vber solch Hauß Hoff vnnd gärthenn, wie der Doctor itziger Zeit solches besitzt vnnd gebraucht, hinforder ime seinen erben vnnd den besitzern des für gedachten freyhausses erblichenn vnd eigenthumblichen zustehenn sollen. Die wir den auch in geruikliche vollkommene gewehr gericht oberst vnnd niederst auch obberurter freihait hirmit vnnd crafft diz briues ewigklich setzenn, An welchm allen vnser

Ampt Aldenburgk, auch benant Cloſter, Keiner gewehr oder gewohnheit ſich anmaſſen, auch nichts vornehmen ſollen, das den Doctori ſeinen erben vnd nachkommen an ſolchen erlangten gerichte freiheiten vnnd begnadungen zue verhinderung nachteyl oder beſchwerung gereichen möchte. Es ſollen auch des cloſters richter, Schöppen, fronen vnnd vnderthanen, weill die dieſem Hauß am negſten geſeſſenn, deme Doctori, ſeinen erben vnnd aigenthumblichenn beſitzernn benantes hauſes auf ihr oder ihrer beuhelhaber erfordern, ſo offt es die noturfft erfordertt, hohe vnnd niedrige gericht ſetzenn vnnd ſich zu erhaltung der gericht dis orts vber das hauß hoff vnnd alle zugehorung gerten obbenant allenthalben, in was fellen ſolches vonnöthenn ohne wegerung vnnd ſeumbnuß brauchen laſſen, Doch daß ſie der Doctor vnnd folgende Beſitzere des benanten Haußes zur Zeit, wan ſie gebraucht werdenn, mit eſſen vnnd trinken wie ſolches gleichfallß auffm Cloſter geſchichtt, vorſehe. Ob aber jemandes den Doctor ſeinen erben vnnd nachkommenden Beſitzern dieſes obbernrten freyhen Haußes nicht zugethan, in vnſern Ampt, Stadt vnnd andern gerichtenn vorbrechenn vnnd in ſolchr behauſung oder gärthen flihen wurden, die ſollen darinne wiſſentlich vnnd gefehrlich nicht erhalten, gefordertt, noch ihnen vorſchub gethan werden, ſondern ſo dieſelbigen fluchtigin zur haffte gebracht werden mogen, ſolten ſie denn Gerichtenn, dorinn ſie vorbrochen, auff anſuchen durch des Doctors oder ſeiner erben vnnd nachkommenden benhelhaber auß bernrten hauße vnnd gärthen geantwortett werden. Ob aber der Doctor und ſeine benhelhaber in Zeit, wann die fluchtigen vnnd mißthater, wie oben angezeigtt, in bernrtenn Hauſe oder garten anzutreffen, nicht bey der handt vnnd alßo der Doctor oder die ſeinen nicht möchtenn erſucht werdenn, domit nichts weniger vnthat vngeſtrafft nich bleiben, ſollen in Zeiten des Doctors oder ſeiner erben vnnd derſelbenn benhelhaber abweſens des Cloſters oder ſo die nicht vorhandenn vnſers landtgerichts zu Aldenburgk gerichtshalder vnd vnderthanen ſolche mißthater ſo in des Doctors gerichten, des orts befunden vnnd ſonſten anderswo verbrochen zu hafften zu bringen vleis habenn, doch alles ohne des Doctors ſeiner erben oder nachkommen vncoſt vnnd ſchaden denn auch ſolche annehmung unnd beant-

wortung der fluchtigen mißtheter on obberurter vnser begnadung freyheit vnd gerichtenn vnnachtheyligk vnd vnabbrüchlich sein soll, oder aber mögen der Doctor vnnd seine nachkommen in ihren gerichten zu solchin frenlen, die nicht im Ampt oder stadt vorbrochen hetten, den ansuchende gebürlichs rechtens, wie oben vnderschiedlich angezeigt, vorhelffen. Vnd deme allen nach leihen wir gnanten Doctori vnnd seinen leibeslehnserben vnnd zu welcher Zeit derselben nicht sein würden seinen Töchtern vnnd derselben erben obberurt freyhauß sambt seinen ingehorigen gärthen gantz frey mit gerichten obersten vnd niedersten, welch Hauß vnnd garthen vielbenanter Doctor sein erben vnnd nachkommen hinforder von vns vnnd vnsern erben zu lehn tragen sollen. Wir haben auch den Doctor auß besondern gnaden nachgelassen, das er macht haben soll, dieses Hauses vnnd gärthen halbenn testaments oder anderer weyse vnder seinen weib vnnd Kindern ordnung zue machen vnnd sonsten damit Kegen seinem weibe Kindern vnnd ihren erben mit diesem Hause vnnd garthen seines gefallens zuethun. So soll auch sein Haußfraw ob sie seinen Todt erleben wurde, solch Hauß vnnd gärthen neben andern ihren Leibguth vff ihr lebelangk vnd dieweill sie ihren witwenstuell nicht verrukt zu gebrauchen haben, laut ihres vorigen leibgedingsbrieff, den gedachter Probst daruber gegebenn, welchen wir auch hiermit bestetigen. Alles treulich vnnd sonder genherde. Hierbei sindt gewesen vnsere rhäte vnd lieben getrenen Hans von Dolzigk, Ritter, Gregorius Brück, Caspar von Tentlebenn, beyde Doctores, Hanns von Pinickau, vnser Cammerer, Franciscus Burckhardt vnnd sonst andere mehr ꝛc. Zu vhrkundt ꝛc. vnnd geben zue Torgaw am Montagk nach Leonardi Ao. Dni 41 ꝛc.

IV.

Gerichtsordnung der Herzöge Johann Friedrich des Mittleren und Johann Wilhelms zu Sachsen, die sie von Weimar aus am Montag nach Laurentii 1542 im Namen und im Auftrage ihres Vaters, des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen zu Sachsen, gegeben.

Entnommen aus Akten der vormaligen Herzogl. Landesregierung hier v. J. 1542 (Classe XII. A. 7.)

Von Gottsgnaden Wir Johans Friderich der Mitler Vnnd Johans Wilhelm gebrüdere, Hertzogen zu Sachssen, Landgrauen in Düringen vnd Marggrauen zu Meissen, Entbieten allen vnd itzlichen des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johans Fridrichen des Eltern, Hertzogen zu Sachssen etc., Vnsers gnetigen lieben Herrn Vaters, vnsern vnd vnsers jungen vnmündigen Bruders, Grauen, Herrn, Haupt vnd Amptleuten, denen von der Ritterschafft, Schössern, Schultheissen, Gleitzleuten, Bürgermeistern, Richtern, Rethen der Stedte vnd gemeinen, Auch allen vnterthanen vnd Gerichtsverwaltern Vnsern grus, gnade vnd alles gutes zuuor. Wolgebornen, Edlen, Vheste vnd Hochgelarte lieben Rethe vnd getrewen, Wir geben euch gnediger meinung zuerkennen: Nachdem hochermelter vnser genediger lieber Herr vnd Vater unter anderm gnediglichen bewogen, Das die vnuormeidliche notturfft erforden wolte, Dieweil es sich nun aus verhengnis Gottes des Allmechtigen allso zugetragen, Das jren gnaden (neben dem mehrern teil jrer Land vnd Leute) die Vniuersitet zu Wittembergk, der enden sich sein Gnad der Rechtsgelerten erholet, abgangen, Zudeme das jr euch auch des gewesenen Ober Hoffgerichts, der furgefallenen veranderung halben (Jr haltet dann klegers stadt) nicht gebrauchen solltet, noch müget, das gleichwol jr S. G. vnd vnsere bleibende vnterthanen mit trewer vnd vleissiger Regierung auch Administration des Rechten Irer G. abwesens, welches Gott der Almechtige, wie wir hoffen, förderlichen andern wirdet, vorsehen werden möchtet, Derwegen sein Gnad vns ein statliche anzal Rethe, darunter dann etzliche Doctorn vnd Rechtsgelerte wesentlichen an vnserm Hoff zu sein bestalt, zu-

geordent vnd befolhen, Das wir die Regierung vnd Justitia mit bestem vleis, so viel jmmer müglich, abwarten vnd fürdern sollen, Daran dann, soviel Gott gnade verleihet nicht mangel sein solle. Damit nun ewer jeder wissens habe vnd sich in fürfallenden sachen darnach zu achten, wie er sich hinfüro mit ansuchung des Rechten sol halten, So geben wir euch gnediger meinunge zuerkennen, vnd wollen, das alle sachen, die in vnsern gebliebenen ort Landes fürfallen vnd nicht für vnser Amptleute oder Schösser, auch Land, Stadt oder ewer der andern ordentliche Gerichte (welche wir hinmit nicht auffgehoben, Sondern einem jtzlichen so der enden dinstpflichtig dabey zubleiben wollen gewiesen haben) gehören an vnserm wesentlichen hoff, gütlich oder Rechtlich gehandelt, ausgetragen vnd gerechtfertiget werden sollen, Doch was vor sachen peinlich oder burglich vor vnsern Ampten, auch ewer vnd der Stedte Gerichten durch ordentlich schleunig Recht oder Rechtsbelernungen anhengig würden vnd euch oder den Schöppen jedes orts darinnen zu sprechen bedencken furfiele, das sie vnd jr euch an ordentlichen Schöppenstülen des Rechten auch belernen möget. Im fall aber do sich jemands derselben Vrtel wie oben gemelt an ordentlichen enden oder auff vorfassung an einem Schöppenstuel gesprochen, beschwert, mögen sich dieselben beschwerten an vnsern Hoff Rechtmessig beruffen vnd appelliren, welche Appellation auch sollen gebürlich gerechtfertiget vnd was Recht darauff erkant werden. Würde sich auch zutragen, das wider jemandes die vnsern sachen halben, domit er als beklagter an dem gewesenen Ober Hoffgericht dingpflichtig würden, weiter wolte verfaren werden, welchs doch nicht sein kan, dieweil dasselbe vnsers teils vnd vnser mitbesetzung halben gefallen, So sol derselbe sich für vns zu Recht erbieten vnd sonsten vor niemands erscheinen, dem sol auch gebürlich Recht widerfaren vnd begegenen. Aber darneben wollen wir gnediglichen vnd ernstlichen begert vnd befolen haben, Das ein jetzlicher trewlich vnd vleissig zusehen vnd alle personen, welche inn seinen Gerichtszwang gehören, bey Friede, Recht vnd billigkeit handhaben, schützen vnd verteidingen solle. Aber innsonderheit beuhelen wir vnsern Amptleuten vnd Schössern ernstlich, Wo gebrechen wider jre Amtsvorwandten entstünden, sollen sie guten vleis haben, dieselben durch gütliche zimliche wege zu-

entscheiden Oder zuletzt, wie obgemelt, mit der partheyen bewilligung zu gebürlichem austrag verfassen, auch sonsten denselben jren verwante, zu erlangung des jren Rhetig, fürderlich, hülfflich vnd sonderlich vleissig da[illegible]b sein, Das die Leuthe nicht liderlichen vnd one gute oder redliche vrsachen ins Recht gefurt, Auff das die vnsern irrthumbs v[illegible] vnnottürfftiger zerung, mühe, arbeit vnd darlegung verschonet werden, Wie dann eines jetzlichen Amptspflicht weiter ausweiset. Auch sollet jr keine sache one merckliche vnd redeliche vrsachen vor vns oder vnsere Rethe weisen. Daran geschicht hochgemelts vnser gnedigen lieben Herrn vnd Vaters Auch vnsere gefellige meinung Vnd woltens euch, denen wir mit gnaden vnd gutem geneigt sein, nicht vnnormeldet lassen. Gegeben zu Weimar vnter vnsers herrn Vaters vns zugesteltem vnd hierauff gedrucktem Siegel Montags nach Laurenti Anno Domini M. D. x l i j.

V.

Kaiser Karl V. überträgt dem Herzog Moritz von Sachsen die Achtsvollstreckung wider die schmalkaldischen Bundeshäupter, den Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und den Landgraf Philipp zu Hessen. Gegeben zu Regensburg den 1. August 1546.

Vergl. v. Langenn „Herzog Moritz ꝛc.“ Theil II. S. 284.

Wir Karll der funfft von Gots gnaden Romischer Keiser ꝛc. Entpietenn dem hochgebornen Mauritzen Herzogen zu Sachsenn ꝛc. vnnd seiner Lieb vnnd derselben furstenthumbe vnnd Lande Stendenn vnderthanenn zugehorigenn vnd vorwandten, was standes oder wesens die sein, vnnser gnad vnnd alles guts Hochgeborner lieber Oheim vnnd Furst Edlen Ersamen lieben getrewen. Als hienor etliche vnnsers vnnd des Reichs zugehorigenn Furstenn vnbedacht Irer pflicht vnnd vorwantnus, damit sie vns als Romischen Kaiser zugethan, sich gegen vns mit freuenlicher vormessenhait aufgeleint, Vnns in allen vnsern handlungen, die wir zu befridung vnd ainigung Teutzscher Nation bißheer furgenhomenn habenn, sich zum

hochsten widersetzt vnd nyt allein daran nach allem Irem vormugen vorhindert, Sonnder die sach zuletzt dohin pracht, das sich mit vorderblichem schaden vnnd nachteil etlicher Stende befunden, In was zerruttung, empörung vnd aufrur Das Reich deutscher Nation gefurt vnd gesetzt, Vnd vber solchs alles vnnserer Keiserlichen hohe vnd Obrickeit mit nichtenn vorschont, Sonnder dieselb zum hochsten anzutasten vnnd die mit sambt vnnserm Keiserlichen außgekunndten Landfrieden Auch recht vnd gericht zuuertrucken vnnd menniglich des seinen mit der that zu entsetzen vnnd zuuorgewelligen vnterstanden haben, Wie sie dan das noch unaufhorlich in stetter emsiger vbung vnnd Arbeith steend Vnnd also durch alß Ire vngehorsam vnd Rebellion Auch antastung vnnserer keiserlichen hochheit Gewalts vnd Obrigkeit vorprechung des gemeinen Landtfriedens In die Peen vnd straff der beleidigten Majestet vnd Itztgemelts Landtfriedens gefallenn sein, Inmassen das wir, Inn betrachtung vnsers Keyserlichen Ambts Auch pflicht vnnd vorwandtnus, Domit wir dem heiligen Reiche zugethann sein, Vnnd anderun meher treffenlichen nodtwendigenn dringenden vrsachen bewegt vnnd nit vmbgehen kondenn, vnns gegen denselben vnsern vngehorsamen vntrewen Rebellen betrueber vnd zerstörer friedens vnd rechtens Im heiligen Reiche vorachter vnd beleidiger vnserer keiserlichen hocheit vnns vnsers kaiserlichen Ambts zugepranchen vnd dieselben vmb solche Ire vngehorsame Rebellion vorbrechung vnd vorletzung vnserer keiserlichen hocheit vnd des gemeinen Landtfriedens Inn vnnser vnnd des heiligen Reichs Acht vnnd Aberacht auch andere obberurte Peen, straff vnnd busse gefallen sein, zu erkennen, zu ercleren vnnd zuuorkunden alles nach laut vnnserer Declaration, die wir deiner Lieb vnd euch Im truck vorfertigt mit vnser eigen handt vnderschrieben vnd vnserm aufgedruckten Insigell becrefftigt am dato denn zwanzigisten tag des Monats Julij nehstuorschinen außgangen hirbey zuschicken Vnd seint dorauf entlich entschlossen zu Wurcklicher Execution solcher vnnser erclerung gemelter Acht Peen, straff vnnd pueß gegen denselben Achtern mit vorleihung gotlicher gnadenn vnuorzogenlich selbs furzugeen vnnd zuuolnfaren, Domit wir also vnuorhindert derselben zu aufrichtung bestendigs friedens rechtenns vnd einigkeit Im heiligen Reiche desto stadtlicher greiffen

vnd kommen mögen, Vnd gar nit in meinung die Christenlich Religion vnd wort Gottes mit dem schwert zu dempffen vnd auß zu reiten oder anderer gestalt dorin furtzugeen Dan wie vnns gepurt vnd auf hienor gehaltenen Reichtegen durch gemeine Reichsstende bewilligt wordenn noch auch der Teutzschen Nation Libertet vnd Freiheit zuuortrucken, Wie vnns beides mit vngrundt zugemessen wirdet, Sonder viellmehr die Teusch Nation mit vorlaihung des Almechtigen dordurch in Ruhe vnd einigkeit zusetzen vnd dobey auch fridt Recht vnnd Ihrer Libertet vnd freiheit zuhandthaben, vnd derselben ehr nutz vnnd wolfart hirin vnd sonnst in all annder weg gnediglich zu bedencken vnnd zu furdern.

Dieweil dann dein Hertzog Moritzen lieb als vnnser vnd des heiligen Reichs furst vnnd Leheman schuldig ist vnserer Kaiserlichen Auctorität vnnd Hocheit Deßgleichen denn gemeinen ausgekundten Landtfrien Auch recht vnnd gerechtigkeit zuerhalten vnd zu Handthaben, vnd Ir die Stende vnderthanen zugehorigen vnd vorwandten zu solchenn zuuorhelffen Auch sonst dein lieb derselben Namen vnd stammes halben etlichen der gemelten Achtern dermassen zugethan vnd vorwandt, Das sie als Agnat vnd plutsvorwandter in Crafft solcher Vorwandtnus Auch vonn wegen der sambtlichen belehnung vnnd vielleicht noch vormög etlicher erblichen vertrag vnd Ainigung durch vnns bewilligt vnd bestattet zu derselben Echter Landen vnd Leuthen, die sie von vnns vnd dem heiligen Reiche bisheer zu Lehen getragenn habenn, gerechtigkeit zu haben vormeinen möcht; Demnach erfordern ersuchenn vnnd vormanen Dein lieb vnd euch die andern sambtlich vnnd sonderlich von Romischer Keyserlicher macht bey denn pflichtenn damit dein lieb vnd Ir vns vnnd dem Reiche vorwandt seit Auch vorlierung vnd entsetzung aller Regalien lehnen gnadenn vnnd freiheitenn, so dein Lieb vnnd Ir von vnsern vorfaren Romischen Kaisern vnd Konigen vns vnd dem heiligen Reiche erworben habt vnd sonderlich auch der angeregten gerechtigkeit so dein Lieb zu obgemelter Aechter Landen vnnd Leuthen wie obsteet haben mocht Ernstlich mit diesem brief gepietend, vnd wollen das ir vnns zuuolnzihung vnd volnstreckung solcher erclertenn Acht peen vnd straffen, gegen denselben Achtern Inn aigener person mit aller deiner lieb vnnd ewer anderen macht

zu Roß vnd Fuß zu eroberung vnnd einnehmung gemelter Aechter Lande vnnd Leute Eweren getrewen beistanndt, Hilff, furderung vnd zutzug thuet Auch Dein Lieb solche Ihre der Echter Lande vnnd Leuthe vnortzogenlich für Dein Interesse selbst einnemest, Vnnd ir die stende vnderthanen zugehorigen vnd vorwandten seiner lieb als euerm Landesfursten getreulich nach eines Idern vormogen vorhelffet Vnnd hirin nyt vngehorsam oder seumig erscheinet Dann wo dein Lieb hirin seumig oder nachlässig erscheinen, vnd mitler weil solche obberurte landt vnnd Leute durch vnns oder anndere erobert vnnd eingenohmen wurden So het Dein lieb leichtlich zu ermessen Das dieselben lande vnd leuth vnangesehen Deiner lieb furgewendten gerechtigkeit bei dehnenn pleiben wurden Die sie also Inn Crafft vnnd zunolntzichunge der Acht erobert vnd eingenommen hetten Zu dem das wir dein Lieb vnd euch Im fal derselben vngehorsam nit annderer gestalt dann wie die Obgemelten Aechter vnd andere vnser vnd des Reichs vngehorsamen haltenn, achtenn vnd erkennen vnnd gegen denselben handeln mußen Wie sich in solchem vhall geburt Das wolten wir deiner Lieb vnnd euch nit vorhalten sich dornach habenn zu richten, Vnnd solchs ist vnnser ernstliche meinung. Geben vndter vnserm Aufgedruckten Insigel Inn vnnser vnnd des Reichs Stadt Regenspurg am erstenn tag des Monats Augusti Anno ꝛc. Im Sechs vnd Virtzigisten vnnsers Keiserthumbs Im Sechs vnd Zwantzigsten vnd vnserer Reiche Im Ain vnd dreissigsten.

Carolus. Ad mandatum Caesareae et Catholicae Majestatis proprium
Obernburger.

VI.

Über die Wittenberger Capitulation im Jahre 1547 siehe Seite 832 u. folg. in Glafey, Kern der Geschichte des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen ꝛc.

Wir müssen aus guten Gründen es uns versagen, den Inhalt dieser Capitulation mitzutheilen.

VII.

Der dem Johann Friedrich d. A. zu Sachsen vom Kaiser Karl V. unterm 27. August 1552 ausgestellte Restitutionsbrief.

Entnommen aus Archiv-Acten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung zu Altenburg Cl. II. A. a. *a.* No. 24.) (Mit Beibehaltung der vorgefundenen Orthographie.

Wir Carl der Fünfte von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Tolleten, Valentz, Gallitzien, Majorca, HisPalis, Sardinien, Cordnba, Corsica, Murtzien, Giennis, Algarben, Algeziern, Gibraltar der Canarischen und Indianischen Insulen und der Terre Ferine des Oceanischen Meers ꝛc. ꝛc., Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lottrigk, zu Brabant, zu Steur, zu Käruden, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien und Würtenberg ꝛc., Grafe von Habsburg und Flandern, zu Tirol, zu Göritz, zu Artois, zu Burgund, Pfaltz, Grafen zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kiburgk, zu Rosilien, zu Beritania, und zu Zutphen, Land Grafe in Elsaß, Marg Grafe zu Burgau, zu Goriani, und des heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Catalonien, Austuria ꝛc, Herr in Frießland, auf der Windischen Marck zu Portenau, zu Bißlaga, zu Molin, zu Tripoli und Mechelu ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieffe und thun Kund allermänniglich, wie wohl Wir im nechst erschienenen Sieben und Vierzigsten Jahre der wenigern Zahl, alß Wir Unßer Feldlager vor Wittenberg gehabt, auf vielfältig etzlicher Unserer und des Reichs Churfürsten und Fürsten, auch anderen Herren und von Adel, Teutscher, HisPanischer und Welscher Nation, beschehenen Fürbitt, den hochgebohrnen Johannes Friedrichen Hertzogen zu Sachßen, Land-Grafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, Unsern lieben Oheim und Fürsten, von wegen der damahls verloffenen Kriegshandlung darinn er sich gegen Uns eingelaßen, etlichermaßen auf daselbst abgeredete und beschloßene Capitulation

wiederumb begnadet, darneben aber seiner in gemelder Capitulation ohne Vertrags-Handlung unter andern aufgeleget, daß sein Lieb an Unsern Keyßerlichen oder des Durchlauchtigsten Großmächtigen Fürsten, Herrn Philipsen, Printzen in HisPanien, Ertzhertzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgund, Braband, Geldern, Grafen zu Habsburg, Flandern und Tirol ꝛc. Unßers freundlichen lieben Sohns Hoffe, nach Unserer Kayserlichen freyen Wahl, auch solange es Uns gefällig seyn, und bis Wir es anders verordnen würden, bleiben und unter einer Verwahrung stehen solten, inmaßen auch gedachter Hertzog zu Sachsen seit der Zeit unter einer solchen und doch gnädigen und linden Verwahrung gewesen und sich seiner lieb gethanen Gelübde nach wohl und gebührlich gehalten, Also daß wir deßelben von seiner lieb ein sonder gnädiges Gefallen tragen, Und wir dann in Grund und Wahrheit befunden, obwohl verschiener Zeit etliche unsere Feind und wiederwärtigen bey obgemeldtes Unsers lieben Oheimen und Fürsten aeltesten Sohn, dem Hochgebohrnen Johannes Friedrichen den mittleren Hertzogen zu Sachsen Unsern auch lieben Oheimen und Fürsten Vielfältige und seltsame Practicken gesucht, Ihm dadurch vom schuldigen Gehorsam gegen Unß zu ihrem unbilligen aufrührischen Fürnehmen zu ziehen und zu vermögen und wieder unß zu Ungehorsam und Auffruhr zu bewegen, das sich doch sein Lieb durch besonder Anhalten und Väterlich Vernehmen offt genandtes Unsers lieben Oheimen und Fürsten, Hertzogen Johann Friedrichen des Aelteren, gegen Unß alles schuldigen Gehorsambs gehalten und erzeigt, auch obberührte Suchung Unserer Wiederwärtigen gänßlich abgeschlagen und sich in dieselbe mit dem wenigsten nicht einlaßen noch begeben wollen; So seynd Wir aus gnädigsten Kayserlichen Gemüth und Willen, den Wir offt gedachten Joannes Friedrichen den älteren Hertzogen zu Sachsen umb solcher seiner Lieb vnd gemeltes seines Sohns unterthänigster und getreuer Erzeigung, auch Wohlhaltung Ihrer Pflicht und Verschreibungen tragen und in Ansehung der stattlichen und ansehnlichen Bitt, durch den Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Unsern freundlich lieben Bruder, Herrn Ferdinandum, Romischen, zu Hungern und Böheim König ꝛc. auch vorgedachten Unsern lieben

Sohn den Printzen aus HisPanien und andern Chur- und Fürsten des Reichs, Seiner lieb halben bey Uns geschehen, bewogen, gegen mehrgedachten Hertzog Johann Friedrichen dem Aeltern berührte Verstrickung gnädiglich und vollkommentlich fallen zu laßen und Ihme wiederumb gäntzlich zu Gnaden aufzunehmen, inmaßen Wir auch hiermit aus Kayserlicher Milde und Güte gegenwärtiglich wißentlich in Krafft Dieses Unsers Kayserlichen Brieffs thun und vorangeregte Verstrickung gäntzlich und allergnädigst aufheben, cassiren und fallen laßen, verzeihen und vergeben Seiner Lieb auch, was er hievor in obangeregter vergangener Kriegs-Handlung und zu vorn gegen Unß und gedachten Unsern lieben Bruder den Römischen König gehandelt haben mögte, gnädiglich und gäntzlich, nehmen auch Se Lieb für Unsern und des heil. Reichs-Fürsten und in seinen alten Fürstenstand und Ehre gnädiglich wiederumb an und auf, und wollen, daß er von allen Unsern und des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch sonst allermänniglich ein Reichs Fürst und Hertzog zu Sachsen, Landgrave in Thüringen und Marggrafe zu Meißen, wie zuvor geheißen, genennet, geschrieben, geachtet und gehalten, auch Schild und Wappen gebrauchen möge und Ihme daran von jemands einiger Einhalt oder Verhinderung nit gethan werden sollen. Entheben und entbinden Ihme auch hiermit nochmahls zum Überfluß und mehrere Sicherheit von hievor ergangener Unser und des Reichs Acht, keinerley darinnen oder darvon fürbehalten oder ausgenommen, restituiren und setzen seiner lieb und Ihre Erben zu seiner Lieb vorigen Gerechtigkeit und Forderungen, Ehren, Begnadungen, Tittel, Wappen, Freyheiten, auch zu der väterlichen Gewalt, so sein Lieb vor der Zeit über Ihre Söhne und Kinder gehabt, also und dergestalt, daß sein Lieb desselben Gewalts und Väterlichen Macht, auch die Lande und Leuthe wiederumb, soviel deren seine Lieb Söhnen und Kindern von Unß auf Unsern lieben Bruder den Römischen König mit Bewilligung und Zulaßen Hertzog Moritzen zu Sachßen, inhalts der Capitulation, gelaßen worden, zu sambt dem Ausstande bleiben sollen, alles von Unser Römischen Kayserlichen Macht-Vollkommenheit wißentlich in Krafft dieß Brieffs.

Dieweil auch die Chur- und Fürsten zu Sachßen von Alters her Ihrer Lande und Leuthe halben, so Sie gehabt und künftiglich erlangen möchten, in sämbtlicher Belehnung gewesen, So haben Wir Dem nach seiner Lieb und allen jetzigen Fürsten zu Sachßen, auch derselben Erben und Nachkommen zu Gnaden und Wohlfahrt, declariret, geordnet und erkläret, declariren, ordnen und erklären auch hiermit wißentlich und Krafft dietzs Brieffes, daß solche gesambte Lehenschafft unverändert bleiben und Ihre Liebd und Ihre Erben hinfürter zu ewigen Zeiten mit einander in gesambter Lehenschafft sitzen, und berührte Ihre Land und Leuth von einem Stamme auf dem andern nach solcher Sipzahl, wie im Hauß zu Sachßen vor Recht gehalten und herkommen, fallen und erben sollen, nach Innhalt Ihrer Alt-Väterlichen Theilungen und Verträge, so sie derhalben allwege mit einander gehabt und noch haben, wie wir dann mit allen freundlichen und gnädigen Fleiß bey gemelten unserm lieben Brnder den Römischen König ꝛc. handeln wollen, daß Sein Lieb gnädiglich bewilligen wollen, obgedachte Fürsten zu Sachßen mit den Lehen Güthern, so von der Cron Böheimb zu Lehen gehen und Sie von Ihrer Lieb zu Lehen empfangen, wiederumb sämmbtlich mit einander zu belehen.

Gleicherweise soll auch die Erbverbrüderung, so vor etzlichen Verschienenn Jahren berührte Fürsten zu Sachßen mit den Landgrafen zu Heßen auf zu laßen bewilligen und bestätigen unserer Vorfahren am Reiche Römischer Kayser und Könige aufgerichtet, immaßen Wir die auch selbst, als Wir in Unsere Romische Kayserliche Regierung geschritten, auf Ihrer aller unterthänig Ansuchen auch bestettiget und confirmiret, und dieselb Erbverbrüderung hiermit nochmahls auch von neuen und zum Überfluß confirmiret haben wollen, unzertrennt und unzertheilt bleiben.

Ferner haben Wir auch gedachten Unsern lieben Oheimb und Fürsten Johann Friedrichen den ältern Hertzogen zu Sachsen gnädiglich bewilliget, daß er seiner Gelegenheit, Willen und Gefallen nach die eingerißene Vestung zu Gotha wieder erbauen, dieselbe nach seinem besten Gefallen zu richten und befestigen möge, von Unß und sonst allermänniglich daran unverhindert. Dargegen hat Unß genannter Unser lieber Oheimb und Fürst

Johann Friedrich der Aelter Hertzog zu Sachßen seinen Revers gegeben und zugestellet, sich gegen Unß obgemeldten Unßern freundlichen lieben Bruder und Sohn hinführo Zuhalten und Zuerzeigen, wie solches derselb Revers weiter mit sich bringet, und dieser Unser Begnadigung mit verändert, auch der Capitulation soviel dieselb Ihn berührt, Fürstlich, treulich und unverbrochen zugeloben und nachzukommen zugesaget und versprochen, hinwieder wollen Wir auch der Religion halben gegen Se Lieb oder den Ihren insonderheit nichts vornehmen, tröstlicher Hoffnung, der Allmächtige Gott werde seine Gnade verleihen, damit der Zwiespalt in der Religion durch friedliche und gebührliche Mittel etwan zu guter Einigkeit wiederum gebracht werde, alles getreulich und ungefehrde.

Daß zu uhrkund haben Wir diesen Brieff mit eigener Hand unterschrieben und mit Unsern anhangenden Kayserlichen Insiegel besiegelt, der geben ist in Unser und des Reichs Stadt Augsburg am Sieben und zwantzigsten Tag des Monats Aug. nach Christi unsers lieben Herrn Geburth 1552 Unsers Kayserthumbs im 32. Unserer Reiche im 37. Jahre.

Carol.

Ut
Mogunt. Archicancellariy
Ut Alber Zenot
Ut Feld.

Ad Mandatum Caesareæ
et Catholice M^tis
proprium
Banc.

VIII.

Todesurtheile Wilhelms von Grumbach und des Kanzlers Cristian Brück.

Entnommen aus Beck „Johann Friedrich der Mittlere ꝛc." I. S. 573. seq. Sie werden von Beck nur ihrem wesentlichen Inhalt nach, was auch an diesem Ort genügen wird, aus Rudolphi Gotha Diplom. II. c. 9. §. 48. mitgetheilt.

1. Grumbach's Urtheil.

Es lautet:

Wegen seiner vielfältigen, großen, landfriedbrüchigen Mißhandlungen und anderer Unthaten sei er vom Kaiser Ferdinand in die Acht erklärt worden, welche auf dem Reichstage zu Augsburg durch einhelligen Beschluß der Reichsstände erneuert worden sei, da er in seinem verstockten rebellischen Ungehorsame freventlich verharrt, die friedliche Ruhe im heiligen Reiche gestört und sonst viel Blutvergießen, großen Jammer und Elend gestiftet und angerichtet habe. Er habe dieses schwere Executionswerk verursacht und sei wegen Verletzung der kaiserlichen Hoheit und Majestät seines Leibes und Lebens, seiner Lehen und Güter verlustig geworden. Er habe selbst bekannt, daß er den Anschlag gemacht, wie man den Bischof von Würzburg niederwerfen und wegführen sollte, worüber der Bischof und einige Adeliche erbärmlich erschossen worden seien. Dergleichen Bestallungen hätte er auch neben anderen mit dem Kurfürsten August zu Sachsen vorgehabt und einmal zur Ausführung dieses Vorhabens Hundert Thaler bestimmt, damit der Kurfürst niedergeworfen und nach der Wartburg oder dem Grimmensteine gebracht werden könnte. Auch habe er vorgehabt, einen allgemeinen Aufstand von Grafen, Adeligen und Herren zu erregen, damit sie ihren Lehen- und Landesherren den gebührenden Gehorsam entziehen und also einen großen Aufruhr und Blutbad anrichten sollten. Besonders aber habe er beabsichtigt, 8000 Reiter und vier Regimenter Knechte aufzubringen und erst die Stadt Erfurt zu überfallen und einzunehmen, dann mit der Hälfte des Kriegsvolkes vom Rheine herunter das Stift Würzburg und die fränkischen Einungsverwandten zu überfallen,

mit dem übrigen Haufen aber den Kurfürsten zu bekriegen, von Land und Leuten zu verjagen und Herzog Johann Friedrich nicht allein zum Kurfürsten zu machen, sondern auch zum Kaiser zu erheben. Es habe ihm zur Ausführung dieses Planes bisher nur an Geld gemangelt. Er habe auch in der Belagerung an Mandelslon geschrieben, der Kaiser sei eidbrüchig gewesen und habe sich dadurch der kaiserlichen Krone verlustig gemacht. Endlich sei er auch der Räuberei theilhaftig gewesen und habe etliche Zugriffe und Anschläge auf große Summen Geldes bekannt und gestanden. „Und ob nun wohl" — so schließt das Urtheil — „gedachter von Grumbach eine gar ernste Strafe, als immer zu erdenken, verdienet, so wollen doch S. Kurf. Gn. dieselbe aus angeborener Güte also mildern, daß er nur geviertelt werden soll."

2. Das Urthel des Kanzlers Brück

lautet:

Er habe sich den erklärten Aechtern Grumbach und seinen Mitgesellen, ungeachtet der ernsten Mandate des Kaisers, anhängig gemacht und der verstockten Aechter landfriedbrüchigen Mißhandlung beharrliche Rebellion und Ungehorsam zu vertheidigen sich unterstanden, wobei er viele gehässige und ehrenrührige Schmähschriften wider den Kaiser, den Kurfürsten August und den Herzog Johann Wilhelm als seinen Lehensherrn verfaßt habe. Namentlich habe er während der Belagerung in einem Schreiben an den flüchtigen Aechter Mandelslon ausdrücklich gesagt, der Kaiser hätte einen Eidbruch begangen und sich dadurch der Kaiserkrone und Hoheit verlustig gemacht, wie denn solcher Eidbruch des Kaisers zum Förderlichsten redlich sollte aufgestochen werden. So habe er auch der Aechter und durstigen Blutrotten aufrührerische Praktiken wider das ganze Reich, auch wider den Kurfürst und den Herzog Johann Wilhelm, dem er die Lehenspflicht zuvor leiblich geschworen, wohl gewußt, nämlich wie der Kurfürst niedergeworfen, weggeführt und erschossen werden sollte, und dann, wie man die fränkischen Einungsverwandten und Stifter auf einmal zugleich mit zwei verschiedenen gewaltigen Heeren überziehen und unter Anderen den Kurfürst, auch den Herzog Johann Wilhelm

von Land und Leuten zu verjagen Willens gewesen und deshalb zusammen geschworen gehabt. Seinen Pflichten zuwider habe er er als eidvergessener Lehensmann und Unterthan den Kurfürst und den Herzog niemals verwarnt, sondern vielmehr treiben helfen. Durch dieses Alles habe er sich nicht allein seines Leibes, Lebens, Lehen und anderer Güter verlustig gemacht, sondern auch die schärfste und äußerste Strafe verdient und solle deswegen in vier Stücke zerschnitten und vertheilt werden.

IX.

Der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg macht sich verbindlich, seinerseits den Westphälischen Friedensschluß zu beobachten und zu erfüllen. Altenburg den 4. Juli 1650.

Nos dei gratia Fridericus Wilhelmus Dux Saxoniae, Cliviae ac Montium, Lantgravius Thuringiae, Marchio Missniae, Comes Marcae et Ravensburgi, Dominus in Ravenstein. Notum facimus omnibus et Singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest: cum inter Caesareae et Regiae Cristianissimae Majestatum, itemque Electorum principum et Statuum Imperii Legatos, Plenipotentiarios et Deputatos conventus Norinbergae super executione Pacis Monasterii Westphalorum conclusae, institutus et die $\frac{\text{22. Mensis Juny}}{\text{2. Mensis July}}$ anno infra annotato, certa conventio inita sit, Nos eadem diligenter perlecta et mature considerata, omnia ejus contenta, de certa nostra scientia, et motu proprio approbasse, confirmasse et ratificasse, sicut et virtute presentium omnes ejusdem Conventionis Articulos, ac si de verbo ad verbum hic inserti essent, approbamus, confirmamus et ratificamus, promitentes verbo Principali, pro toto Imperio, Nobisque et Heredibus ac Successoribus Nostris, Nos omnia

firmiter et inviolabiliter observaturos et Executioni mandaturos, nullaque ratione contraventuros, aut ut per alium contraveniatur, passuros, quocunque id praetextu fieri potest. In cujus rei testimonium Sigillum nostrum Ducale huic Diplomati manu nostra Supcripto, appendi jussimus. Datum Altenburgi die $\frac{4.}{14.}$ Mensis Julii anno M. D. C. L.

Friedericus Wilhelmus Dux Saxoniae.
Jul. Civ. et Mont: mpp.

Berichtigungen.

Seite	5	Zeile	3	lies	„dem Weisen“ statt den Weisen.
„	16	„	28	„	„ihn“ st. ihm.
„	46	„	32	„	„Trinitatis“ st. Trintatis.
„	66	„	34	„	„erging“ st. ergingen.
„	90	„	1	„	„der“ st. dem.
„	118	„	22	„	„Anhängern“ st. Anhänger.
„	118	„	35	„	„hatten“ st. hatte.
„	129	„	26	„	„ausgehende“ st. ausgehenden.
„	136	„	23	„	„ihn“ st. ihm.
„	173	„	14	„	„Georg“ st. Goorg.
„	185	„	19	„	„Kanzler“ st. Kanzeler.
„	209	„	28	„	„Altenburger“ st. Altenburzer.
„	215	„	16	„	„Markt“ st. Mark.
„	223	„	24	„	„aus dessen thatenreichem Leben“ st. dessen thatenreichem Leben.
„	249	„	16	„	„Sibylle“ st. Sibille.
„	293	„	20	„	„Exercitienmeister“ st. Exercitienmeiste.
„	293	„	20	„	„und“ st. unG.
„	320	„	1	„	„Thaler“ st. Thlaler.
„	332	„	24	„	„Ritterschaft“ st. Ritterchaft.
„	341	„	29	„	„entsprechende“ st. entprechende.
„	404	„	11	„	„Commandant“ st. Commadant.
„	406	„	11	„	„zum“ st. um.
„	441	„	33	„	„den“ st. dem.
„	467	„	3	„	„in“ st. im.
„	471	„	13	„	„unterrichtet“ st. unterichtet.
„	472	„	13	„	„hindurch“ st. hinndurch.
„	484	„	5	„	„Säcularfeier“ st. Säculärfeier.
„	494	„	7	„	„Margaretha“ st. Mergaretha.
„	495	„	24	„	„mehreren“ st. meheren.
„	512	„	34	„	„Letzteres“ st. Letzeres.
„	542	„	5	„	„Rheinische“ st. Rheinischen.
„	542	„	21	„	„Langenns“ st. Langens.
„	572	„	6	„	„seinem“ st. seinen.

0061638

Druck von L. Bruno Blücher, Altenburg.